

F. Münchgesang
Hue de Grais *Hrsg.*

Das Bauwesen.
Staatsbauverwaltung;
Baurecht; Baupolizei

Handbuch der Gesetzgebung

in

Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung

von

Geh. Oberregierungsrat **Altman**, Geh. Oberpostrat **Aschenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **von Bremen**, Geh. Regierungsrat **Fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrat **Genzmer**, Geh. Regierungsrat **Hoffmann**, Landrichter Dr. **Hornemann**, Oberberggrat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Küster**, Geh. Regierungsrat **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrat **Lufensky**, Geh. Regierungsrat Dr. **Münchgang**, Geh. Oberregierungsrat Dr. **Traugott Müller**, Regierungsassessor Dr. **Rintelen**, Kriegsgerichtsrat Dr. **Schlayer**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungspräsident Freiherr **v. Seherr-Thoss**

herausgegeben

von

Graf Sue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

IX.

Das Bauwesen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1904.

Das Bauwesen.

Staatsbauverwaltung — Baurecht — Baupolizei.

Von

Dr. jur. F. Münchgesang

Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1904.

ISBN 978-3-642-51934-5 ISBN 978-3-642-51996-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-51996-3

W o r t o r t.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für die Laien erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Die Einteilung¹⁾ ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Teil I) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Teil II) und des Heeres und der Kriegsmarine (Teil III in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preussische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Teil IV in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Teil V in fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchsteuern). — Alle folgenden Teile behandeln

¹⁾ Die Einteilung folgt im allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (15. Aufl. Berl. 02) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeiteten gleichnamigen Grundriss

(7. Aufl. Berl. 02) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Teil VI), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Teil VII) nebst Gesundheitswesen (Teil VIII), Bauwesen (Teil IX), Personenstand und Armenwesen (Teil X). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Teil XI) und dem Unterricht (Teil XII), der in vier Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen, die Universitäten und für Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirtschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Teil XIII), die Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne (Teil XIV), die in sechs Bänden für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Teil XV) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Teil XVI) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schifffahrt (Teil XVII), Wege (Teil XVIII), Eisenbahnen (Teil XIX), der Post und Telegraphie (Teil XX).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte geteilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind und eine Mehrzahl zusammenhängender Gesetze umfassen. Die Hauptgesetze werden unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in dieser auf sie hingewiesen wird.²⁾

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaute ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben.³⁾ Die späteren Änderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder auf-

²⁾ Örtliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

³⁾ Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingangs- und Schlussformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir

Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:“, bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:“ Die Schlussformel lautet: „Urkundlich unter Unserer

gehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abs. 4) auch alle sonstigen für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Die Bedeutung des Werkes läßt sich hiernach dahin zusammenfassen, daß es:

1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen nach den Verwaltungsgebieten zusammenfaßt und nach ihrem inneren Zusammenhange übersichtlich ordnet;
2. die Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hervorhebung aller Änderungen wiedergibt, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben;
3. die Bestimmungen mit Erläuterungen verieht, wie sie für deren Verständnis und Anwendung erforderlich sind.

Die Verwendung des Werkes ist hiernach eine zwiefache. Das Gesamtwerk ersetzt im Handgebrauche die Gesetz- und sonstigen Sammlungen und empfiehlt sich damit nicht nur für die Büchereien aller größeren Behörden und Verwaltungen, sondern auch zur Aufstellung in ihren zu Sitzungen und Vorträgen bestimmten Räumen. Dadurch kann das rasche Auffinden der nötigen Vorschriften ermöglicht und dem jetzt herrschenden Mißstande abgeholfen werden, daß diese Bestimmungen entweder im Drange der Geschäfte überhaupt nicht eingesehen werden können, oder daß ihr Auffuchen empfindliche Störungen und Verzögerungen im

höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichen) Insignel. Gegeben (Datum u. Unterschriften)". — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in

den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigegeführten Formulare, die allen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

Geschäftsbetriebe veranlaßt. Wenn dabei auf den Mangel hingewiesen ist, daß das Werk bei seinem Umfange erst nach Verlauf mehrerer Jahre vollständig vorliegen werde, so wird sich dieser Mangel bei stetigem Fortschreiten des Werkes zusehends vermindern. Jedenfalls bietet das Werk aber gegenüber dem bisherigen Zustande den wesentlichen Fortschritt, daß es ganze Gesetzgebungsgebiete in zusammenhängender einheitlicher Bearbeitung bringt, während die seitherigen Werke sich fast ausnahmslos auf die Bearbeitung einzelner herausgegriffener Gesetze beschränkten, manche Gesetze auch ganz unbeachtet blieben. — Dann hat das Werk aber auch vor seiner endgültigen Fertigstellung dadurch eine selbständige Bedeutung, daß die Einzelwerke — unbeschadet der gleichmäßigen Bearbeitung — doch in jedem Teile und Bande in sich abgeschlossene Werke bilden und einzeln käuflich sind. Zahlreiche Beteiligte finden damit in einem Bande alle Vorschriften vereinigt, deren sie für das sie unmittelbar berührende Einzelgebiet bedürfen.⁴⁾ Ihnen bietet das Einzelwerk eine Sammlung, die nicht nur am Arbeitstische die Einsichtnahme aller maßgebenden Vorschriften ohne Zeitverlust und Mühe ermöglicht, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mitgeführt und mit Vorteil benutzt werden kann.

Der vorliegende Teil IX enthält die das Bauwesen betreffenden Bestimmungen, und zwar — der Anlage des Gesamtwerkes gemäß — nur die auf den Hochbau bezüglichen, während der Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau in anderen Teilen behandelt wird. — Die Bearbeitung zerfällt in drei Abschnitte. Der erste betrifft die Staatsbauverwaltung und

⁴⁾ In bezug auf die seither erschienenen und jetzt erscheinenden Einzelwerke sei bemerkt: In Teil I finden die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags die grundlegenden Bestimmungen für ihre Tätigkeit und alle mit dem Reichsstaatsrecht sich Befassenden die Quellen für ihre Studien. Teil III ist für Militärbehörden, Offiziersbüchereien usw. von Bedeutung, Band 1 daneben für die Ersatzbehörden und Band 2 für Militärgerichte und Beamte und Offiziere, die als Mitglieder, Besitzer oder Untersuchungsführer und für Rechtsanwälte, die als Verteidiger bei diesen Gerichten tätig sind. Von Teil IV, Bd. 1 gilt das zu Teil I Gesagte in bezug auf Mitglieder der Staatsbehörden und des Landtags und die sich mit dem preussischen Staatsrecht Befassenden. Teil IX ist zunächst für Baubeamte, die mit

Bausachen befaßten Verwaltungsbeamten, Bauunternehmer und für das bauende Publikum bestimmt. Von Teil XIV, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, dient Bd. 2 insbesondere den Forstbesitzern und Forstbeamten, Bd. 5 den Jägern und Jagdfreunden. Teil XV, Bd. 1, der alle öffentlich rechtlichen Bestimmungen über den Handel enthält, hat für Handeltreibende, Handelskammern, Handelsschulen usw. besonderes Interesse. — Behörden und Beamte der allgemeinen, der Polizei- und der Kommunalverwaltung, für die nicht alle, aber doch mehrere der Einzelwerke in Frage kommen, werden nach der dem Werke zugrunde liegenden Einteilung leicht die geeignete Auswahl treffen können.

enthält die für die Baubehörden des Staates, die Staatsbaubeamten und das Verfahren in Bau Sachen maßgebenden Vorschriften. Der zweite, vom Baurecht handelnde Abschnitt, umfaßt privat- und öffentlichrechtliche Vorschriften, die sich für den Bauenden aus den Beziehungen zum Grundeigentume ergeben und welche ihm zum Schutze Dritter, insbesondere der Nachbarn und zur Vermeidung der Schädigung allgemeiner Interessen des Staates und der Gemeinde Beschränkungen auferlegen. Die Baupolizei, von der einzelne Bestimmungen schon im zweiten Abschnitte gebracht werden mußten, um den Zusammenhang der wiedergegebenen Rechtsquellen nicht zu zerreißen, wird umfassend im dritten Abschnitte behandelt. Die aus Rücksichten der Feuersicherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, des Verkehrs, der Gesundheit und des Schönheitsgefühls erlassenen Baubeschränkungen finden hier ihren Platz.

Hiernach hat dieser Teil des Gesamtwerkes für die Beamten der Staatshochbauverwaltung, für die mit der baulichen Entwicklung der Gemeinden und mit der Baupolizei befaßten Beamten, aber auch für das bauende Publikum und den auf dem Gebiete des Baurechtes entscheidenden Richter Bedeutung.

Berlin, im September 1903.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Die Staatsbauverwaltung.

	Seite
1. Einleitung	1
2. N. E. 14. Januar 1850, betr. die Organisation des Bauwesens nebst B. 22. Dez. 1849	1
Unf. A. N. E. 17. April 1848, betr. Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	4
" B. N. E. 7. Aug. 1878, betr. die anderweite Ordnung der Ge- schäftskreise mehrerer Ministerien	6
" C. N. E. 7. Mai 1880, betr. die Aufhebung der technischen Baudeputation und Errichtung einer Akademie des Bau- wesens	6
Unteranf. C 1, Bef. 27. Aug. 1880	8
" D. Dienstvorschriften für die technischen Versuchsanstalten 10. April 1895	12
Unteranf. D 1 Regl. für die Kommission zur Beaufsi- chtigung der technischen Versuchsanstalten. Vom 10. April 1895	15
3. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten. Vom 23. Okt. 1817 (Auszug)	17
Unf. A. N. E. 3. Mai 1880, betr. Aufnahme der Bauinspektoren bei den Regierungen unter die bautechnischen Mitglieder	22
4. Dienstamweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung. Vom 1. Dez. 1898	22
Unf. A. (nicht mit abgedruckt).	
" B. Anweisung für die Behandlung der Entwürfe und Kosten- anschläge	121
" C. Technische Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen	132
" D. Bestimmungen über die Größe von Mauer- und Dach- steinen sowie über das Mischungsverhältnis von Kalk- und Zementmörtel	142
Unterl. D I Bf. 10. Okt. 1902	146
" E. Besondere Bedingungen für die Verdingung und Aus- führung der Leistungen nach Anschlagstiteln	147
" F. Muster für die technischen Vorschriften bei der Verdingung und Ausführung von Maurerarbeiten	151
" G. Besondere Bedingungen für die Verdingung und Aus- führung von Bauten in Generalunternehmung	155
5. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache. Vom 1. Juli 1900	158
Unf. A. Bef. 27. Nov. 1902	180
Unteranf. A 1 Bef. 10. Febr. 1903	181
" B. Anw. zur Annahme und Ausbildung der Regierungsbau- führer. Vom 15. Febr. 1901	186

6. Bestimmungen, betr. die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung. Vom 10. März 1903	192
7. Vf. in Betreff der Behandlung der Bauobjekte und Anschläge, sowie deren Revision, bezw. Superrevision betreffend. Vom 20. Juni 1880	207
8. Vf. betr. Bauleitungskosten. Vom 20. März 1899	214
9. Vf. betr. allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen. Vom 17. Januar 1900	217
10. Regnl. 26. Juli 1880 über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten	235
Anl. A. Vf. 27. Okt. 1880	242

II. Das Baurecht.

1. Einleitung	245
2. Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)	245
Anl. A. C. G. zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Auszug)	256
3. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten (Auszug)	257
Anl. A. A. D. 20. Juni 1830, betr. Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Wälle	269
Unteraul. A 1 Vf. 31. Okt. 1830	269
" B. G. gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902	271
Unteraul. B 1 Vf. 16. Juni 1902	272
4. Rheinisches Bürgerliches Gesetzbuch (Code Civil) [Auszug]	273
5. G., betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875	277
Anl. A. Vorschriften für die Aufstellung von Fluchlinien und Bauungsplänen	292
" B. Vf. 15. Dez. 1882, 23. Dez. 1896 und 29. Juni 1902	298
6. G., betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902	301
Anl. A. Ausführungsanw. 30. Dez. 1902	319
7. G., betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. Aug. 1876	323
Anl. A. Ausführungsinstr. 10. März 1877	336
8. G., betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dez. 1871	342

III. Die Baupolizei.

1. Einleitung	357
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Auszug)	357
3. G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. Aug. 1883 (Auszug)	360
Anl. A. B. betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846	363
" B. betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dez. 1846 (Auszug)	363
4. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Auszug)	364
Anl. A. M. E., betr. Erhebung von Baupolizeigebühren in Gemeinden und Landesteilen mit staatlicher Baupolizeiverwaltung, 30. Dez. 1895	366
Unteraul. A 1 Baupolizeigebührenordnung für Berlin und Charlottenburg	367

	Seite
5. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Auszug)	369
6. Musterbauordnung. Vf. 28. Aug. 1880	372
Unf. A. Immediatbericht 24. Okt. 1822 und R.D. 5. Nov. 1822, betr. Baulichkeiten in der Umgebung von Pulverhäusern	395
" B. Bef., betr. Belastung des Baugrundes und der Bau- konstruktionsteile sowie Beanspruchung des Baugrundes .	397
" C. Vf. 23. Juli 1893, betr. Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen	398
" D. Vf. 7. Juli 1899, betr. die Arbeiterfürsorge auf Banten .	400
" E. G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Auszug)	402
" F. Vf. 16. Okt. 1899 und 23. Juni 1900, betr. die Prüfung der Bauberlaubnißgesuche und die Bauabnahmen	405
7. Reichsgewerbeordnung (Auszug)	415
Unf. A. Ausführungsanw. 9. Aug. 1899 und 24. Aug. 1900 (Auszug)	428
" B. Vf. 19. Aug. 1895, betr. die Anlage, den Bau und die Einrichtung der Krankenanstalten	439
" C. Vf. 26. Aug. 1886, betr. die Anforderungen an Gast- und Schankwirtschaften	444
" D. Anw. 26. Febr. 1892 zur Ausführung des G., betr. Ab- änderung der GewD. 1. Juni 1891 (Auszug)	446
8. Vf. 6. Mai 1901, betr. die Einrichtung der Warenhäuser, Geschäfts- häuser usw.	447
9. Pol.B. betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen (Muster)	454
10. Vf. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). Vom 4. Sept. 1899	477
—————	
Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen	491
—————	
Sachverzeichnis	497

Nachtrag und Berichtigungen.

- Für S. 3 zu Anm. 1: An Stelle der einen Bauabteilung sind neuerdings infolge Vf. Nr. d. B. 15. April 1903 (G.B. 682) deren zwei getreten: die Wasserbauabteilung (III A) und die Hochbauabteilung (III B); in der ersteren werden die unter Ziff. 8—12, 17, 19—24 bezeichneten, in der letzteren die unter 6, 7, 13—16, 18 bezeichneten Sachen ausschließlich bearbeitet. Die unter Ziff. 1—5 benannten Gegenstände werden von beiden Abteilungen gemeinsam oder von derjenigen, in welche sie ihrer Natur nach im besonderen Falle gehören, behandelt.
- Für S. 26 Z. 13 v. o. lies: 20. Mai 1898 R.G.B. 369 statt 18. Mai 1889 R.G.B. 256.

A b k ü r z u n g e n.

Abf. = Abfaß.
 Abfchn. = Abfchnitt.
 AE. = Allerhöchfter Erlaß.
 AG. = Ausführungsgefes (diefes bezieht ſich, wo fein anderer Hinweis gegeben iſt, auf das vorangegangene Hauptgefes, BGG., StGB. ufw.).
 AK. = Allerhöchſte Kabinetsordre.
 AG. = Abgeordnetenhaus.
 Anh. = Anhang.
 Anl. = Anlage.
 Ann. = Anweiſung (Inſtruktion).
 AO. = Allerhöchſte Ordre.
 Art. = Artikel.
 Aufl. = Auflage.
 Ausf. = Ausföhrung.
 ausgen. = ausgenommen.
 BG. = Bundesgefes.
 BGG. = Bürgerliches Gefesbuch 18. Aug. 90 (RGW. 195).
 Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
 Begr. = Begründung.
 Beil. = Beilage.
 Bef. = Bekanntmachung.
 BO. = Baupolizeiordnung, Bauordnung.
 Bez.-Ausſch. = Bezirksausſchuß.
 Beſt. = Beſtimmung.
 CB. d. VB. = Centralblatt der Bauverwaltung.
 Det. = Dekret.
 Dekl. = Deklaration.
 Dienſtann. = Dienſtannweiſung.
 Druckf. = Druckfaſchen.
 E. = Erlaß.
 Ed. = Edikt.
 EG. = Einföhrungsgefes (Beziehung wie bei Ausführungsgefes).
 EnteignG. = Enteignungsgefes 11. Juni 74 (GE. 221).
 Erg. = Ergänzung.
 Entſch. = Entſcheidung.
 FM. = Finanzminiſter.
 G. = Gefes.
 GebD. = Geböhrenordnung.
 Geſch. Ann. = Geſchäftsannweiſung.
 Gem. R. = Gemeines Recht.
 GewD. = Gewerbeordnung (Neufaffung 00 RGW. 871).
 GE. = Gefesammlung.
 GrundbD. = Grundbuchordnung.
 HH. = Herrenhaus.
 Jahrb. = Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammergerichtes von Johow und Künſel.
 JM. = Juſtizminiſterialblatt.
 Juſtr. = Inſtruktion.
 KMG. = Kommunalabgabengefes 14. Juli 93 (GE. 152).
 KGer. = Kammergericht.
 KB. = Kommiſſionsbericht.
 Kgl. = Königlich.
 KGH. = Kompetenzgerichtshof.

KO. = Kabinetsordre.
 Kreis-Ausſch. = Kreisausſchuß.
 LandgemD. = Landgemeinbeordnung.
 LR. = Allgemeines Landrecht.
 LVG. = Landesverwaltungsgefes 30. Juli 83 (GE. 195).
 M. = Mart.
 MB. = Miniſterialblatt der inneren Verwaltung.
 M. d. g. A. = Miniſter der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
 M. d. ö. A. = Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
 M. f. L., Dom. u. Forſt. = Miniſter für Landwirtschaft, Domänen und Forſten.
 MJ. = Miniſter des Innern.
 O. = Ordnung.
 Oberpr. = Oberpräſident.
 O. T. = Obertribunal.
 O. V. = Oberverwaltungsgericht.
 PlenBeſchl. = Plenarbeſchluß.
 Pol. = Polizei.
 Pr. = Präſidiz.
 Präſ. = Präſident.
 Prov. = Provinz.
 Prüf. = Prüfung.
 PrWB. = Preußiſches Verwaltungsblatt.
 Publ. = Publiſtandum.
 RbE. = Runderlaß.
 Reg. = Regierung.
 Regl. = Reglement.
 Regul. = Regulativ.
 rhein. = rheiniſch.
 RG. = Reichsgefes.
 RGW. = Reichsgefesblatt.
 RGer. = Reichsgericht.
 ROdbKandG. = Reichsoberhandelsgericht.
 S. = Seite.
 Schr. = Schriften.
 St. = Straffaſchen.
 StB. = Stenographiſche Berichte.
 StGB. = Strafgefesbuch (Neufaffung 70 RGW. 39).
 StM. = Staatsminiſterium.
 StMB. = Staatsminiſterialbeſchluß.
 StD. = Städteordnung.
 StrA. = Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorſt.
 U. = Urteil.
 V. = Verhandlung.
 Verh. = Verhandlung.
 VerwGer. = Verwaltungsgericht.
 Vf. = Verfügung (Miniſterialerlaß, Reſkript, Zirkular).
 Vorf. = Vorſender.
 VU. = Verfaſungsurkunde 31. Januar 50 (GE. 17).
 d. W. = des Werkes.
 ZuſtG. = Zuſtändigkeitsgefes 1. Auguſt 83 (GE. 237).
 Zſchr. = Zeiſchriſt.
 z. Z. = zur Zeit.

B e m e r k u n g e n.

- Die den Sammlungen (RGW., GE., MB., Entſch. ufw.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht ſich, wo eine beſondere Zahreszahl nicht hinzugefügt iſt, auf den Jahrgang, aus dem das Gefes ufw. iſt. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, ſondern nach Bänden eingeteilt ſind, weiſt die römische Ziffer den Band, die deutſche die Seite nach. Die Entſch. des Reichs- und Kammergerichtes ſowie des Obertribunals ſind, wo ein beſonderer Zuſatz (i. St.) nicht gemacht iſt, die Entſch. in Zivilfaſchen, nur in Abfchn. III Ziff. 2, in welchem die einſchlägigen Beſtimmungen des StGB. wiedergegeben werden, ſind die Entſch. in Straffaſchen gemeint.
- Die ſonſtigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorangegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

I. Die Staatsbaubewaltung.

1. Einleitung.

Die Staatsbaubewaltung umfaßt die Baubehörden des Staates, die Staatsbaubeamten und das Verfahren in Bauſachen.

Unter den Baubehörden bildet die oberſte (zentrale) Inſtanz der Miniſter der öffentlichen Arbeiten. In deſſen Miniſterium werden die Bauſachen in der Abteilung für Bauweſen (III. Abteilung) bearbeitet, deren Einrichtung durch Verordnung vom 22. Dezember 1849 und Allerh. Erlaß vom 14. Januar 1850 geregelt iſt (Nr. 2). Provinzialbehörden ſind die Regierungspräſidenten und die Regierungen, für welche die Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 ergangen iſt (Nr. 3). Als örtliche Behörden ſind Lokalbaubeamte (Kreisbauinſpektoren) eingeſetzt, deren Dienſtverhältniſſe durch eine umfaſſende Dienſtanweiſung vom 1. Dezember 1898 geregelt ſind (Nr. 4).

Über die Prüfung und Ausbildung der höheren Baubeamten ſind beſondere Vorſchriften unter dem 1. Juli 1900 und dem 15. Februar 1901 mit ſpäteren Ergänzungen erlaſſen (Nr. 5), während für die mittleren die Verfügung vom 10. März 1903 ergangen iſt (Nr. 6).

Das Verfahren in Bauſachen wird zum großen Teil durch die Dienſtanweiſung für die Lokalbaubeamten (Nr. 4) geregelt. Daneben kommen in Betracht die Kundverfügungen über die Behandlung, Reviſion und Superreviſion der Bauprojekte und Anſchläge vom 30. Juni 1880 (Nr. 7), über Bauleitungskosten vom 20. März 1899 (Nr. 8), über Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und von Leiſtungen und Lieferungen vom 17. Januar 1900 (Nr. 9) und das Regulaſiv über die Dienſtwohnungen von Staatsbeamten (Nr. 10).

2. Allerhöchſter Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organiaation der oberen Verwaltung des Bauweſens, nebt zugehöriger Verordnung vom 22. Dezember 1849. (G. S. 13.)

Auf den Antrag des Staatsminiſteriums habe Ich beſchloſſen, eine neue Organiaation der obern Verwaltung des Bauweſens eintreten zu laſſen, um für die obern Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwicklung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geſchäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsminiſterium unterm 22. Dezember 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauweſens, indem Ich ins-

besondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hiedurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. Dezember 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

Vom 22. Dezember 1849.

§ 1. Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§ 2. Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in § 6 ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen¹⁾ im Ministerium für Handel, Gewerbe

¹⁾ Der Geschäftskreis der Ministerialabteilung für Bauwesen — Abt. III des Min. d. öff. Arb. — umfaßt nach Immediatbericht über die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1890—1900 (Verf. S. 92, 93) folgende Angelegenheiten: (1.) die Anstellung u. Ausführung des Stats der allgemeinen Bauverwaltung; (2.) die Personalangelegenheiten u. die Überwachung der Geschäftsführung der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung; (3.) die Ausbildung u. Prüfung der Anwärter für den höheren Staatsdienst im Baufach in Gemeinschaft mit den Eisenbahnabteilungen; (4.) die Förderung der Ausbildung u. weiteren Entwicklung des Baufachs in technischer, wissenschaftlicher u. künstlerischer Hinsicht; (5.) die Bearbeitung u. Förderung der Herausgabe von statistischen u. kartographischen Werken in Bezug auf das der Bauverwaltung unterstehende Verkehrswesen; (6.) die Feststellung der Entwürfe u. Anschläge zu den staatlichen Hochbauten sämtlicher Ressorts in dem durch VC. 31. Mai 80 (Nr. I 7) vorgeschriebenen Umfange, soweit nicht hinsichtlich der Eisenbahnbauten, der Bauten an Pfarreien, Küstereien, Volksschulen, der gewöhnlichen Hochbau-sachen auf Domänen u. Forstgrundstücken, der fiskalischen Bäder- und Gestütsverwaltung u. der Bauten der Bergverwaltung Ausnahmen mit den betreffenden Ressorts vereinbart sind; (7.) die obere Leitung u.

Überwachung der Ausführung aller staatlichen Hochbauten, für welche die Baupläne von der Abteilung festgestellt sind; (8.) die Fürsorge für die öffentlichen Flüsse, insbes. die bauliche Unterhaltung u. Verbesserung der schiffbaren Flüsse u. sonstigen Gewässer; (9.) die Anlage u. Unterhaltung staatlicher Schifffahrtskanäle; (10.) die Herstellung u. Unterhaltung der Schutzhäfen u. der staatlichen Verkehrshäfen an den Binnenwasserstraßen; (11.) die Unterhaltung u. Verbesserung der Seeschiffahrtsverbindungen u. Seehäfen, insbes. das Seenzeichenwesen; (12.) die Seeschutzbauten einschließlich der Unterhaltung u. Ausbildung der Bordünen (zum Teil auch der Binnendünen); (13.) die Unterhaltung der wege-fiskalischen Wege, Brücken u. Fähren u. die staatliche Oberaufsicht über das gesamte Wegewesen, einschließlich der Wegepolizei; (14.) die Baupolizei; (15.) Enteignungssachen, soweit deren Bearbeitung nicht durch die Eisenbahnabteilungen oder in Gemeinschaft mit ihnen erfolgt; (16.) die Fluchtlinienfestsetzung in Berlin, Potsdam u. Charlottenburg u. deren nächster Umgebung (Allerh. Genehmigung, G. 2. Juli 75, § 10. Abs. 2, Nr. II 5 d. W.); (17.) die Verwaltung der Verkehrsabgaben; (18.) die Kleinbahnangelegenheiten, soweit sie nicht in Gemeinschaft mit den Eisenbahnabteilungen bearbeitet werden. — Eine Mitwirkung der allgemeinen Bauverwaltung in ihrer Eigenschaft als all-

und öffentliche Arbeiten²⁾ über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maaßgabe der nach § 5 zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

- a) die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
- b) die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten,
- c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge,
- d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
- e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
- f) die Baupolizei-Angelegenheiten.

§ 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§ 2) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe³⁾ unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räte auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich revidirt werden. Behufs der obern Leitung und Ueberwachung der Aus-

gemeines Ressort für sämtliche ihr nicht durch besondere Bestimmung entzogene Hoch- u. Ingenieurbaufachen erfolgt: (19.) in Schifffahrtsangelegenheiten u. bei der Wahrnehmung der Strom- u. Schifffahrtspolizei; (20.) bei der Abwendung u. Bekämpfung von Hochwasser- u. Eisgefahren; (21.) in Deichangelegenheiten für den Bereich der schiffbaren Flüsse; (22.) bei Meliorationen; (23.) bei allgemeinen Entwässerungsangelegenheiten von Ortschaften; (24.) bei der Anlage und Beaufsichtigung von Tal-sperrren u. s. w. — Außerdem ist der Abteilung die Mitwirkung bei der Prüfung der Entwürfe u. Kostenanschläge zu den wichtigeren Reichsbauten — sowohl auf dem Gebiete des Hochbau- wie des Ingenieurbaufaches — in dem für die preussischen Staatsbauten vorgeschriebenen Umfange übertragen. Dies gilt nicht für die Bauten der Reichspost- und der Militärverwaltung.

²⁾ a) Bildung des Ministeriums: Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (GS. S. 109). Anlage A.

b) Teilung des Ministeriums: Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien (GS. S. 25). Anlage B.

³⁾ Die persönliche Verantwortung der technischen Räte erstreckt sich nur auf das Technische der Kostenanschläge, nicht auf juristische und administrative Fragen (Entschädigungen, Abfindungen u. s. w.). Daß die Feststellung nicht dem technischen Bearbeiter ausschließlich obliegt, folgt auch aus § 2 Abs. 2 c („Teilnahme“).

führung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienststreifen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§ 4. Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.²⁾ Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§ 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§ 4) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

(§§ 6 bis 9).⁴⁾

Anlagen zum Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens.

Anlage A (zu Anmerkung 2 a).

Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums. (G. S. 109).

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner Order vom 27. v. M. nunmehr zu bildende Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches

⁴⁾ a) Die §§ 6—9 bezogen sich auf | des Bauwesens getreten ist. Aller-
die Errichtung einer technischen Bau- | höchster Erlaß vom 7. Mai 1880,
deputation, an deren Stelle die Akademie | betreffend die Aufhebung der

vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

1. Von dem Ressort des Finanzministeriums: sämtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
2. von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit dieselbe diesem Ministerium gegenwärtig zufließt, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeifachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütswesen und ¹⁾ der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten;
3. das Postdepartement; ²⁾
4. die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der Verordnung vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 148) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einstweilen dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe, Dr. von Patow, anvertrauen. ³⁾

II. Um das Ressort des Finanzministeriums auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1. Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abtheilung des Ministeriums Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen, ⁴⁾ und
2. demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.

technischen Baudeputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens (G. S. 261). Anlage C.

b) Zum Theile verwandten Zwecken, wie die Akademie des Bauwesens, wenn auch mehr in praktischer Richtung, dient die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt und die königliche chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin,

Dienstvorschriften vom 10. April 1895. Anlage D.

¹⁾ Das Gestütswesen untersteht dem Min. für Landwirtschaft ausschließlich.

²⁾ Setzt Reichsangelegenheit RVerf. Art. 4¹⁰.

³⁾ Setzt ohne Bedeutung.

⁴⁾ Setzt Min. für Landwirtschaft zuständig.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Anordnungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Anlage B (zu Anmerkung 2 b).

Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien. (GS. S. 25.)

Nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24. Juli d. J. genehmige Ich, daß

1. die Verwaltung der Domainen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten“ zu führen hat, übergebe;
2. die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe“ gebildet werde;
3. die Verwaltung der übrigen, bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ zu führen hat, verbleibe.

Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Anlage C (zu Anmerkung 4 a).

Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1880, betreffend die Aufhebung der technischen Baudeputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens.

(GS. S. 261.)¹⁾

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich was folgt:

1. Die technische Baudeputation wird mit dem 1. Oktober d. J. aufgelöst. An die Stelle derselben tritt die Akademie des Bauwesens.
2. Die Akademie des Bauwesens ist eine berathende Behörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet. Dieselbe ist in

¹⁾ Instruktion für die Akademie des Bauwesens eingeführt durch Bef. des Min. der öff. Arbeiten 27. August 80. Unteranlage C₁.

- Fragen des öffentlichen Bauwesens, welche von hervorragender Bedeutung sind, zu hören, und namentlich berufen, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und bautechnischer Beziehung zu begutachten und sich mit der weiteren Ausbildung des Baufaches zu beschäftigen. Der Akademie des Bauwesens können auch Bauprojekte, welche von öffentlichen Korporationen auszuführen sind, zur Begutachtung vorgelegt werden.
3. Die Akademie des Bauwesens besteht aus einem Präsidenten, zwei Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Dieselbe zerfällt in die Abtheilung für den Hochbau und die Abtheilung für das Ingenieur- und Maschinenwesen. Der Präsident kann zugleich Vorsitzender einer Abtheilung sein.
 4. Die Mitglieder der Akademie des Bauwesens werden von Mir auf den Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten ernannt. Alle drei Jahre scheidet in runder Zahl ein Drittel der Mitglieder aus. An Stelle der Ausgeschiedenen, welche das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt werden, ist nach Anhörung der Akademie des Bauwesens eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl neuer Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Ausgeschiedenen können wieder vorgeschlagen werden. Den nicht zu Mitgliedern der Akademie des Bauwesens ernannten technischen Räten der Centralbehörden ist auf Verlangen dieser Behörden die Theilnahme an den Verhandlungen ohne Stimmrecht in solchen Angelegenheiten gestattet, welche zu dem speziellen Geschäftskreise des ihnen übertragenen Referats gehören. Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten werden von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt und von Mir bestätigt.
 5. Zur Mitgliedschaft befähigt sind alle dem Deutschen Reiche angehörigen Bau- und Maschinentechniker, welche sich durch hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auszeichnen. Zu Mitgliedern der Abtheilung für den Hochbau können ausnahmsweise auch Künstler verwandter Fächer vorgeschlagen werden.
 6. Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Erstere haben an den Sitzungen regelmäßig Theil zu nehmen, letztere werden zu denselben nur in besonderen Fällen eingeladen. Die Mitgliedschaft ist als Ehrenamt mit einer Remuneration nicht verbunden.
 7. Die für die Akademie des Bauwesens bestimmten Vorlagen werden derselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugefertigt.

8. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses werden durch eine von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Instruktion getroffen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Unteranlage CI (zu Anmerkung 1).

Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die Aufhebung der technischen Bau-Deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens betreffend, vom 27. August 1880. (MBl. 212.)

Auf Grund der Nummer 8 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der technischen Bau-Deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens, — Gef.-Samml., 1880, S. 261/2 — wird die nachstehende Instruktion (Nul. a) von mir erlassen.

a.

Instruktion für die Akademie des Bauwesens.

1. [Geschäftskreis.] Die Akademie des Bauwesens hat die Vorlagen, welche ihr von dem Minister der öffentlichen Arbeiten über Fragen und Gegenstände der in Nummer 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1880 (Gef.-Samml., 1880, S. 261—262) bezeichneten Art zugefertigt werden, zu erledigen.

Die Beurtheilung von Bauunternehmungen und die Begutachtung von Bauprojekten schließt die Revision der Kostenaufschläge nicht in sich.

Der Akademie des Bauwesens bleibt es frei gestellt, über Fragen technischer Natur aus eigener Anregung in Berathung zu treten und die Ergebnisse ihrer Berathungen dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu unterbreiten.

Die Akademie des Bauwesens bildet das Kuratorium für die Cytelwein'sche und die Hagen'sche Stipendienstiftung nach Maßgabe der betreffenden Statuten, und es sind demgemäß Anträge wegen Ertheilung der Stipendien an dieselbe zu richten.

2. [Wahl des Präsidenten, der Abtheilungsdirigenten und deren Stellvertreter, sowie Führung der Geschäfte derselben in Behinderungsfällen.] Der Präsident, die Abtheilungsdirigenten und je ein Stellvertreter für dieselben werden von den Mitgliedern der Akademie des Bauwesens auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl des Präsidenten und der Abtheilungsdirigenten bedarf der Allerhöchsten Bestätigung.

An der Wahl nehmen die ordentlichen und diejenigen außerordentlichen Mitglieder Theil, welche zur Zeit der Wahl in Berlin anwesend sind und sich bei der Wahlverhandlung einfinden. Dieselben sind zur Theilnahme an der Wahlverhandlung einzuladen, wenn sie von ihrer Anwesenheit Anzeige gemacht haben.

Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters hat derjenigen der Abtheilungsdirigenten und ihrer Stellvertreter vorauszugehen.

Die Abtheilungsdirigenten und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der betreffenden Abtheilung gewählt.

Der Präsident kann gleichzeitig zum Abtheilungsdirigenten, desgleichen sein Stellvertreter zum Abtheilungsdirigenten und dessen Stellvertreter gewählt werden.

Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Das dem Lebensalter nach älteste ordentliche Mitglied der Akademie bezw. der betreffenden Abtheilung ladet die Mitglieder zur Wahlverhandlung ein, führt den Vorsitz in der letzteren und ernennt einen Schriftführer sowie zwei Mitglieder, welchen die Zählung der Stimmen übertragen wird.

Der Schriftführer ruft die Wähler auf. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf welche nur der Name des Wahlkandidaten zu schreiben ist.

Sind Stimmen nicht mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen, nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlversammlung. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl.

Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Wahlprotokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Die Wahlperiode des Präsidenten, der Abtheilungsdirigenten und der Stellvertreter hört gleichzeitig mit der Periode auf, nach deren Ablauf in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1880 eine neue Zusammensetzung der Akademie des Bauwesens eintritt.

Eine Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.

Bis zur Neuwahl des Präsidenten bezw. der Abtheilungsdirigenten und der Stellvertreter, sind die dem Lebensalter nach ältesten ordentlichen Mitglieder der Akademie bezw. der Abtheilungen mit den desfalligen Funktionen betraut.

Die Geschäfte des Präsidenten werden bei Behinderung desselben und seines Stellvertreters von dem dem Lebensalter nach älteren Abtheilungsdirigenten, die Geschäfte der Abtheilungsdirigenten bei Behinderung derselben und ihrer Stellvertreter von den dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedern der Abtheilungen wahrgenommen.

Tritt eine Erledigung der Stellen des Präsidenten und der Abtheilungsdirigenten durch Todesfall, Rücktritt, Veränderung des Wohnsitzes zc. ein, so kann auch während der dreijährigen Periode für die Zeit bis zum Ablaufe derselben eine Neuwahl von dem Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet werden.

3. [Der Präsident.] Der Präsident hat das Recht jederzeit den Sitzungen der Abtheilungen beizuwohnen und den Vorsitz in derjenigen Abtheilung zu übernehmen, deren Fachrichtung er angehört.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Gesamtsitzungen.

Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten haben eine die Dauer einer Woche überschreitende Behinderung an der Wahrnehmung ihrer Geschäfte dem Minister der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen.

Bei Behinderungen über die Dauer von vier Wochen hinaus haben dieselben die Bewilligung eines entsprechenden Urlaubs bei dem letzteren nachzusuchen.

Der Präsident ist befugt, den ordentlichen Mitgliedern Urlaub bis zu 6 Wochen zu bewilligen. Längerer Urlaub ist bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen.

Bei dienstlichen Behinderungen und Beurlaubungen aktiver Beamten genügt eine entsprechende Anzeige bei dem Präsidenten.

4. [Plenarsitzungen.] In Gesamtsitzungen sind zu erledigen:

- a) die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters;
- b) die Vorschläge über Ernennung neuer Mitglieder, welche jedoch in den Abtheilungen vorzubereiten sind;
- c) die Vorlagen über organisatorische Fragen oder sonstige Gegenstände, welche allgemeinerer Natur und für sämtliche Fächer des Bauwesens von Bedeutung sind;
- d) die Wahl eines Mitgliedes zum Vorstande der Bibliothek;
- e) die Verwaltung der Eytelwein'schen und Hagen'schen Stiftung;
- f) alle Angelegenheiten, welche der Präsident hierzu für geeignet erachtet.

Der Präsident erläßt die Einladungen zu den Gesamtsitzungen unter Angabe der Tagesordnung.

5. [Einführung und Verpflichtung der Mitglieder.] Die ordentlichen Mitglieder werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder dem von diesem bestellten Kommissarius eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und strenge Beachtung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Eine gleiche Verpflichtung findet bei den außerordentlichen Mitgliedern statt, wenn sie zum ersten Male an der Sitzung der Akademie des Bauwesens Theil nehmen.

6. [Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.] Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt dreißig. Dieselben müssen in Berlin wohnhaft sein, und liegt ihnen hauptsächlich die Erledigung der Geschäfte ob. Sie sind verpflichtet, sich zu einer jeden Sitzung einzufinden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen Theil zu nehmen. Zu wichtigen Sitzungen werden sie besonders eingeladen und erhalten dann, wenn sie nicht in Berlin wohnhaft sind, Diäten und Reisekosten nach dem Sage für die Rätthe III. Klasse, sofern sie nicht als Preussische Beamte einer höheren oder niederen Rangklasse angehören.

[Geschäftsgang.] 7. Die der Akademie des Bauwesens durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugefertigten Vorlagen werden den Abtheilungen durch den Präsidenten überwiesen.

Der Geschäftsgang muß möglichst einfach sein und wird, insofern in gegenwärtiger Instruktion eine Norm nicht vorgeschrieben ist, der Bestimmung des Präsidenten überlassen.

8. Die Abtheilungsdirigenten ernennen mit möglichst gleichmäßiger Geschäftsvertheilung für jede Sache einen Referenten, erforderlichen Falles auch einen oder mehrere Korreferenten, und bestimmen den Termin, an welchem die eingehenden Vorlagen in der Sitzung zum Vortrag zu bringen sind.

9. Der Präsident bezw. die Abtheilungsdirigenten können bestimmen, daß der Referent oder Korreferent ein schriftliches Votum zu den Akten ausarbeite.

Der Präsident bezw. die Abtheilungsdirigenten können bestimmen, daß die Referenten und Korreferenten zu einer Kommission zusammentreten, und ein gemeinschaftliches Gutachten abgeben.

Vorlagen von besonderer Wichtigkeit sind vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern der Abtheilung bezw. des Plenums zur Kenntniß zu bringen.

10. Ohne Vortrag in der betreffenden Abtheilung oder im Plenum darf kein der Akademie zugehender Auftrag erledigt werden.

Ueber die zum Vortrag bestimmten Vorlagen wird ein besonderes Journal geführt, welches an dem Sitzungstage dem Vorsitzenden als Kontrolle dient.

11. Regelmäßig alle 14 Tage wird von jeder Abtheilung eine Sitzung an einem ein für alle Mal bestimmten Tage abgehalten. Dem Abtheilungsdirigenten bleibt überlassen, wenn keine hinreichende Anzahl von Vorlagen vorhanden ist, die Sitzung abzusagen, oder falls hierzu ein Bedürfnis vorliegt, eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

12. Abgesehen von dem in Nr. 2 erwähnten Falle sind das Plenum und die Abtheilungen beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten bezw. den Abtheilungsdirigenten mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

13. Die Beschlüsse der Abtheilungen und des Plenums werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Abtheilungsdirigenten bezw. des Präsidenten den Ausschlag.

14. Die Gutachten der Abtheilung und des Plenums werden von dem Referenten ausgearbeitet, im Konzept von demselben, dem Korreferenten und dem Abtheilungsdirigenten bezw. dem Präsidenten, in der Reinschrift von dem Präsidenten allein vollzogen.

Wenn die Abfassung eines Gutachtens zu sachlichen Bedenken des Präsidenten, der Abtheilungsdirigenten oder der Korreferenten Anlaß giebt, so steht dem betreffenden Kollegium die Entscheidung zu. Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten sind zu Abänderungen, welche lediglich die Form betreffen, ohne Zuziehung des Kollegiums berechtigt.

15. Den Mitgliedern, welche mit dem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, steht frei, ihre abweichende Ansicht in Form eines dissentirenden Votums zu den Akten zu geben und zu verlangen, daß dasselbe dem betreffenden Gutachten beigelegt werde.

16. Ueber den Hergang in der Verhandlung wird ein Protokoll geführt, in welchem der Gegenstand der Verhandlung und das Resultat der gefaßten Beschlüsse sofort kurz vermerkt wird.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer, welchem die Führung der Protokolle obliegt. Das Protokoll wird von dem Abtheilungsdirigenten bezw. dem Präsidenten und dem Schriftführer vollzogen und in derselben oder in der nächstfolgenden Sitzung verlesen.

17. Die Gutachten werden unter Rückgabe der mitgetheilten Vorlagen von dem Präsidenten dem Minister der öffentlichen Arbeiten kurzer Hand überreicht.

Wenn die Akademie eine Vorlage nicht für genügend vorbereitet hält und weitere Erhebungen für erforderlich erachtet, so hat sie die letzteren nicht selbst zu veranlassen, sondern die betreffenden Anträge bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu stellen.

18. Die Akademie des Bauwesens hat dem Minister der öffentlichen Arbeiten jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit zu erstatten.

19. Die Akademie des Bauwesens verwaltet ihre Bibliothek selbständig.

Die Mitglieder der Akademie sind berechtigt, die Bibliothek der hiesigen technischen Hochschule zu benutzen.

Das technische Bureau, die Subaltern- und Unterbeamten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten werden die betreffenden Geschäfte nach näherer Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten auch für die Akademie des Bauwesens besorgen.

Anlage D (zu Anmerkung 4b).

Dienstvorschriften der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für die Königl. mechanisch-technische Versuchsanstalt¹⁾ und die Königl. chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin vom 10. April 1895.

§ 1. Die Königl. mechanisch-technische Versuchsanstalt ist mit der technischen Hochschule zu Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen von Behörden und Privaten Materialprüfungen auszuführen.

Die Königl. mechanisch-technische Versuchsanstalt besteht aus 4 Abtheilungen:

- A) der Abtheilung für Metallprüfung,
- B) der Abtheilung für Baumaterialprüfung,
- C) der Abtheilung für Papierprüfung,
- D) der Abtheilung für Delprüfung.

Die Königl. chemisch-technische Versuchsanstalt ist mit der Bergakademie zu Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten chemische Prüfungen auszuführen.

§ 2. Um den Zusammenhang der Versuchsanstalten unter einander zu erhalten und ihre Arbeiten zu überwachen, ist von den beteiligten Ministern die Kommission²⁾ für die Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten eingesetzt.

§ 3. Der an der Spitze der mechanisch-technischen Versuchsanstalt stehende Direktor und die Vorsteher ihrer Abtheilungen werden von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt.

Der an der Spitze der chemisch-technischen Versuchsanstalt stehende Direktor wird von dem die Bergakademie beaufsichtigenden Minister ernannt.

§ 4. Ueber alle auf den Etat der Anstalten, die bei denselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Dienstvorschriften bezüglichen Angelegenheiten haben die Direktoren durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule bzw. des Direktors der Bergakademie an den zuständigen Minister zu berichten und gleichzeitig Abschrift dieser Berichte der Aufsichtskommission mitzutheilen.

§ 5. Ueber alle der Anstalt ertheilten Aufträge und von ihr ausgeführten Prüfungen hat jeder Direktor am Schlusse eines Vierteljahres einen Vierteljahresbericht und am Schlusse eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Aufsichtskommission zu erstatten.

§ 6. Die Direktoren sind ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbstständig zu verfügen. Zahlungsanweisungen für die mechanisch-technische Versuchsanstalt sind von dem Direktor auf die Kasse der technischen

¹⁾ Die durch Bf. 15. Juni 70 ins Leben gerufene Anstalt ist seit 1879 der technischen Hochschule angegliedert.

²⁾ Regl. für die kgl. Kommission

zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten 10. April 95. Unteranlage D.

Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben, auszustellen. Die Zahlungsanweisungen für die chemisch-technische Versuchsanstalt erfolgen von dem Direktor der Bergakademie auf Grund der von dem Direktor der Versuchsanstalt zu beschleunigenden Beläge an die Kasse der Bergakademie.

Die Direktoren haben die Vorschläge für die durch den Etat bereit zu stellenden Mittel für ihre Anstalten alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den Etatsanmeldungen der technischen Hochschule bezw. der Bergakademie dem zuständigen Minister vorgelegt werden können.

§ 7. Die Direktoren haben die Anträge auf Anstellung der Abtheilungsvorsteher, der Assistenten und Chemiker durch den Rektor bezw. Direktor der betreffenden Hochschule dem zuständigen Minister einzureichen und soweit die Anstellungen auf kündbaren Verträgen beruhen, die Auflösung des Dienstverhältnisses auf gleichem Wege zu beantragen. Der Direktor der mechanisch-technischen Versuchsanstalt ist befugt, auch freiwillige Hülfсарbeiter zur Beschäftigung in dieser Anstalt zuzulassen. Diese sind den Dienstvorschriften in allen Punkten unterworfen. Sie haben die ihnen vom Abtheilungsvorsteher überwiesenen Arbeiten zu erledigen, ohne auf Berücksichtigung ihrer besonderen Wünsche Anspruch zu haben. Jedoch wird ihnen thunlichst Gelegenheit gegeben, sich mit allen Zweigen der Aufgaben der Anstalt bekannt zu machen. Die freiwilligen Hülfсарbeiter müssen die Verpflichtung einer mindestens drei Monate dauernden Thätigkeit eingehen. Eine Honorirung ihrer Thätigkeit findet der Regel nach nicht statt.

§ 8. Sind die der mechanisch-technischen Versuchsanstalt zugehenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Direktor verpflichtet, der chemisch-technischen Versuchsanstalt den der letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungstücke sofort zugehen zu lassen.

Desgleichen ist der Direktor der chemisch-technischen Versuchsanstalt, wenn die an ihn gelangenden Aufträge der Art sind, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, verpflichtet, der mechanisch-technischen Versuchsanstalt den der letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungstücke sofort zugehen zu lassen.

Daß dies geschehen, ist von den betreffenden Direktoren in dem Vierteljahresberichte (§ 5) nachzuweisen.

§ 9. Die Direktoren sind verpflichtet, soweit es sich ohne erhebliche Betriebsförderung erreichen läßt, die von Reichs- oder Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag den jüngeren möglichst vorausgeht. Sollte die Innehaltung vorstehender Vorschrift erhebliche Abweichungen erleiden müssen, so ist hierüber der Kommission sofort Bericht zu erstatten und von deren Entscheidung dem Antragsteller Mittheilung zu machen.

§ 10. Die Direktoren haben der Kommission Anzeige zu machen, wenn sie wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen, oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben müssen.

§ 11. Die Direktoren führen die Korrespondenz mit den Auftraggebern und stellen die Zeugnisse über die vollzogenen Prüfungen aus.

Die Gebühren werden in der Regel vor der Versuchsausführung eingezogen und nur bei kleineren Beträgen unter Nachnahme erhoben. Die Beträge sind postfrei an die Kasse der königlichen technischen Hochschule in Charlottenburg beziehentlich an die Kasse der königlichen Bergakademie zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 44, einzufenden.

§ 12. Die Direktoren führen je ein Dienstsiegel und einen Dienstkempel; beide haben in der Mitte den preussischen Adler und die Umschrift:

„Mechanisch-technische Versuchsanstalt, Königliche technische Hochschule Berlin“
bzw.

„Chemisch-technische Versuchsanstalt, Königliche Bergakademie Berlin“.

Die Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen. Die Zeugnisse der mechanisch-technischen Versuchsanstalt müssen außer der Unterschrift des Direktors auch die des Vorstehers derjenigen Abtheilung tragen, in welcher die Versuche ausgeführt wurden. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§ 13. Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die mechanisch-technische Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Direktor mit Richtigkeits- oder Inventarisations-Bescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule bezahlt.

Diejenigen Rechnungen, welche Ausgaben für die chemisch-technische Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Direktor mit Richtigkeits- oder Inventarisations-Bescheinigung versehen und nach erfolgter Anweisung durch den Direktor der Bergakademie von der Kasse dieser Hochschule gezahlt.

§ 14. Bei den von Privaten eingehenden Aufträgen haben sich die von den Anstalten auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Ergebnisse der Untersuchungen zu beschränken. Ueber jene Ergebnisse hinaus dürfen ohne besondere Genehmigung der königlichen Aufsichtskommission keinerlei Aeußerungen über die allgemeine Brauchbarkeit des Prüfungsgegenstandes für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auf besonderen Antrag dürfen von den Direktoren Gutachten in Fragen abgegeben werden, die sich auf das Materialprüfungsverfahren oder einzelne Theile desselben beziehen.

§ 15. Für den Direktor der mechanisch-technischen Versuchsanstalt wird in einem der Abtheilungsvorsteher ein ständiger Vertreter bestellt. Dieser wird in Behinderungsfällen durch einen der Abtheilungsvorsteher vertreten. Die Abtheilungsvorsteher werden durch den ältesten Assistenten ihrer Abtheilung vertreten.

Für den Direktor der chemisch-technischen Versuchsanstalt wird in dem ersten Chemiker ein ständiger Vertreter bestellt.

In Fällen langdauernder Behinderung werden die Vertretungen durch die zuständigen Minister geregelt.

§ 16. Die Abtheilungsvorsteher an der mechanisch-technischen Versuchsanstalt haben die technische Leitung der in ihrer Abtheilung auszuführenden Arbeiten und sind für deren sachgemäße Ausführung verantwortlich.

Der Abtheilungsvorsteher bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen und Apparate, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er hat für die Sicherung der in der Anstalt beschäftigten oder zusehenden Personen Sorge zu tragen.

Die Assistenten, Chemiker, Gehülfen und Arbeiter haben den Weisungen, die der Direktor oder der Abtheilungsvorsteher ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche erteilt, unbedingt Folge zu leisten.

§ 17. Die Direktoren und die Abtheilungsvorsteher haben das Dienstgeheimniß zu wahren und dürfen weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Ergebnisse an Unberufene Mittheilung machen.

Die Assistenten, Chemiker und Gehülfen sind bei dem Eintritt in ihren Dienst auf das Dienstgeheimniß von ihnen besonders hinzuweisen (vergl. § 18).

§ 18. Die Assistenten und Chemiker werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtverletzung den Direktor zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten bzw. Chemiker zuzuweisenden Geschäfte wird durch den Abtheilungsvorsteher bzw. Direktor bestimmt. Beschwerden gegen den Direktor sind durch Vermittelung des Rektors bzw. Direktors der betreffenden Hochschule an den Minister zu richten.

§ 19. Den Assistenten und bezw. den Chemikern ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag der Vorgesetzten Versuche anzustellen.

Die für die Veröffentlichungen geeigneten Ergebnisse der Versuchsanstalten werden vorbehaltlich der Genehmigung der Auftraggeber in dem amtlichen Organe der königlichen Aufsichtskommission, den „Mittheilungen aus den königlichen Versuchsanstalten zu Berlin“ veröffentlicht.

Die Abtheilungsvorsteher, Assistenten und Chemiker bedürfen zur Abfassung von Berichten, Zeichnungen und Mittheilungen über die Versuchsanstalten, oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselben der Genehmigung des Direktors.

§ 20. Die Abtheilungsvorsteher, Assistenten und Chemiker haben während der Herbstferien Anspruch auf je einen vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Direktor bis zu acht Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 21. Die an den Anstalten beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem betreffenden Direktor, und zwar in der Regel mit 14 tägiger Kündigungsfrist, angenommen. Der Direktor kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Abtheilungsvorsteher, Assistenten, Chemiker oder Mitgehülfen und Mitarbeiter haben sie an den Direktor zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Direktors vorzubehalten.

§ 22. Die von Privaten und Behörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Die Gebührenordnung, sowie die Vorschriften für die Benutzung der Versuchsanstalten werden durch die Kommission festgestellt. Für umfangreiche Prüfungen können gegen die Gebührenordnung ermäßigte Sätze mit Genehmigung der Aufsichtskommission vereinbart werden.

Unteranlage D I (zu Anlage D, Anmerkung 2).

Reglement der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für die königliche Kommission zur Beaufsichtigung a) der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, b) der chemisch-technischen Versuchsanstalt in Berlin (W., Wilhelmstraße Nr. 80) vom 10. April 1895.

§ 1. Da die königlichen technischen Versuchsanstalten zu Berlin, nämlich:

1. Die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt an der technischen Hochschule (Berlin-Charlottenburg) mit den Unterabtheilungen
 - A. Abtheilung für Metallprüfung,
 - B. Abtheilung für Baumaterialprüfung,

C. Abtheilung für Papierprüfung,

D. Abtheilung für Delprüfung und

2. die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt an der Bergakademie in Berlin

verwandte und ineinandergreifende Aufgaben verfolgen, so ist eine Kommission niedergesetzt, um die Beziehungen zwischen den genannten Anstalten in zweckmäßiger Weise zu vermitteln und die Einheit in der Thätigkeit derselben aufrecht zu erhalten.

§ 2. Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 3. Die betheiligten Minister ernennen aus den in § 2 bezeichneten Vertretern den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe beruft die Kommission nach Bedürfniß, bezw. auf Antrag eines der Mitglieder.

§ 4. Die Kommission hat die Aufgabe für den Zusammenhang in der Thätigkeit der Anstalten Sorge zu tragen, die bei den Arbeiten zu verfolgenden wissenschaftlichen und technischen Ziele festzustellen, die pünktliche und sachgemäße Erledigung der Arbeiten zu überwachen und die auf Grund dieser Ueberwachung erforderlich scheinenden Anordnungen zu treffen. Insbesondere hat sie die Gebührenordnungen festzusetzen und kann für umfangreiche Prüfungen die veröffentlichten Gebührensätze von Fall zu Fall ermäßigen oder ganz aufheben, wenn es sich um Versuche im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse handelt.

§ 5. Die Dienstvorschriften für die Direktoren der beiden Anstalten und für die Vorsteher der Abtheilungen der erstgenannten Anstalt werden auf Grund der Vorschläge der Kommission von den betheiligten Ministern erlassen.

§ 6. Behufs Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsthätigkeit der Anstalten ist von jedem Direktor am Schluß jedes Vierteljahres ein Bericht über die empfangenen und vollzogenen Aufträge, sowie am Schluß jedes Jahres ein eingehender Jahresbericht über die Gesamthätigkeit der Anstalt unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse an die Kommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte, sowie der persönlichen in den Versuchsanstalten vorzunehmenden Revisionen ertheilt die Kommission ihre Anweisungen in Betreff der Handhabung der Versuchsarbeiten, bezw. beantragt die Kommission bei den betheiligten Ministern die etwa wünschenswerth scheinenden Aenderungen der bestehenden Dienstvorschriften.

§ 7. Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten, wird die Kommission von Zeit zu Zeit eine Konferenz von Sachverständigen aus den Kreisen der Industriellen und Techniker berufen und in Gemeinschaft mit denselben berathen, in wie weit die Anstalten nach ihren bisherigen Leistungen den gestellten Aufgaben genügen oder welche Wege zur vollständigeren Lösung derselben einzuschlagen sind.

§ 8. Vorschläge, welche die Kommission in Betreff der Veränderung bezw. Erweiterung der Einrichtungen der Versuchsanstalten, sowie der Vervollständigung bezw. des Wechsels in ihrem Personale glaubt machen zu müssen, sind demjenigen Minister zu überreichen, zu dessen Verwaltung die Hochschule, mit welcher die Versuchsanstalt verbunden ist, gehört. An dieselbe Stelle sind Beschwerden über die Handhabung der Versuchsarbeiten zu richten, wenn die Weisungen der Kommission an die Direktoren der Anstalten erfolglos bleiben.

Die Vorschriften für die Benutzung der Königlichen technischen Versuchsanstalten stellt die Kommission fest.

§ 9. Solche von Reichs- und Staatsbehörden oder von Privaten ausgehende Anträge, welche ausschließlich Versuche im allgemein wissenschaftlichen und technischen Interesse bezwecken, oder außergewöhnliche Maßregeln zur Erledigung nothwendig machen, müssen der Kommission vorgelegt werden, welche über deren Behandlung Beschluß zu fassen hat.

3. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817. (G. S. 248.) Auszug.

§ 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung¹⁾ der Regierung:

1. die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschloßsachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;
2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrekionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten²⁾; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;
3. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende

¹⁾ Nach der R. D. 31. Dez. 25 D. II Abtheilung des Innern, welcher jedoch die unter 6. genannten geistlichen und Schulangelegenheiten nicht mit überwiesen sind. Letztere werden nach der R. D. von der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen verwaltet. Von den nach § 3 zur zweiten Abtheilung gehörenden Gegenständen sind die unter Ziff. 2^{a-c} u. 4 benannten durch R. D. 25 der Abt. des Innern zugewiesen, während für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten eine besondere Abtheilung geschaffen worden ist. Nach R. G. § 18 ist die Abtheilung des Innern aufgehoben und an ihre Stelle der

Münchengefang, Bauwesen.

Regierungspräsident — für Berlin der Polizeipräsident (§ 42 R. G.) — getreten. Für Berlin besteht außerdem die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission (R. D. 21. Dez. 21, Instr. 17. Aug. 22), welche die staatlichen Bauangelegenheiten in Berlin bearbeitet, und der durch Art. IV der Allerh. B. 5. Sept. 77 die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechtes in Berlin übertragen ist.

²⁾ In der Zuständigkeit in baupolizeilicher Hinsicht sind Änderungen durch R. G. §§ 109 ff., 143 ff. eingetreten (Nr. III 3 u. 7 d. W.).

Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;

4. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung oder besonderen Behörden beigelegt sind;
 5. das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentlichen Institute und Anstalten, sofern selbige nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andern Versicherungsanstalten und Gesellschaften;
 6. die geistlichen und Schulanangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.
- In Ansehung der geistlichen und Schulanangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§ 18 und 31 näher bestimmt ist;
7. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingefessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben;
 8. sämmtliche Militairfachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartierung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;
 9. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;
 10. die Censur aller Schriften, soweit sie nicht von besondern Behörden abhängt;
 11. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;
 12. das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

§ 3. Zu der zweiten Abtheilung¹⁾ der Regierung hingegen gehören:

1. sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domänen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;
2. die gesammte Gewerbepolizei, folglich:
 - a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Ertheilung von KonzeSSIONen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;
 - b) die Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Comtoirs zu Justirung der Maaße und Gewichte;
 - c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chausséeanlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenanbauten, Lootsen und Seeleuchten;
3. die Forst- und Jagdpolizei;
4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungshauptkasse;
6. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

§ 22. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainenverwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schulangelegenheiten angemessener ist, die Geschäftsvertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.³⁾

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß so viel möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen beivohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

§ 24. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten³⁾ bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

³⁾ Nur in wichtigeren Fällen Gesch. | Abschn. III u. IV (Kampß Ann. IX, Ann. für die Reg. 31. Dez. 25 zu 821).

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bau Sachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigesügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die Meinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständnis mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

- a) daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;
- b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;
- c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
- d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
- e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenvath der Abtheilung, und Solzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

§ 48. Die Bauräthe⁴⁾ führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue unter möglichster Kostenersparung.

⁴⁾ a) Die Regierungs- und Bauräthe stehen mit den Regierungsräten in der IV. Rangklasse.

b) Die Regierungs- und Bauräthe bei den Regierungen, dem Polizeiprä-

sidenten und der Ministerial-, Militär- und Baukommission tragen die Uniform der Räte IV. Klasse, wie sie durch die Allerh. RD. v. 29. Juli 89 unter A, 6 u. 11 und unter B der dazu gehörigen

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen.

Sie sorgen für deren gründliche pflichtmäßige Geschäftsführung und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentlichen Bauanlagen, besonders auch die Domainen- und Forstbauten, wenn es möglich, ist jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahr zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Rätthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische⁵⁾ ihres Geschäftskreises verantwortlich.

Zusammenstellung angeordnet ist (Aufschläge von scharlachrotem Luche) Bf. d. M.d.ö.N. 23. Aug. 01 (III. 15 076, VI. B. I 9105).

c) Die früheren Fuhrkostenabverse der Regierungs- und Bauräte sind durch Bf. 16. Sept. 92 (M.d.ö.N. III. 16 059, FM. I. 11 127) in Wegfall gekommen. Die Liquidierung für Dienstreisen erfolgt seitdem in derselben Weise, wie seitens der übrigen Staatsbeamten.

d) Den Bauräten stehen die bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren als technischen Mitglieder

der Regierungen zur Seite AC. 3. Mai 90. Anlage A.

⁵⁾ Mit der Bearbeitung des nicht technischen Theiles der Bau Sachen sollen die Regierungs- und Bauräte nicht beauftragt werden Bf. 25. März 36 (v. Könne, Bau polizei, 3. Aufl., S. 76). Dies schließt jedoch nicht aus, daß diese Beamten in denjenigen Bau Sachen, welche sie als Referenten bearbeitet haben, auch bei der Abrechnung als solche unter Beteiligung des Kassensrates oder des sonstigen Korreferenten tätig sind Bf. 28. Febr. 92 (M.d.ö.N. III. 807, MZ. I. A 12, FM. I. 224).

Anlage A (zu Anmerkung 4 d).

Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1890, betreffend die Aufnahme der bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titulatur Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen.
(G. S. 131.)

Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. genehmige Ich, daß die bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren¹⁾ (beziehungsweise Titulatur=Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen (§ 48 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817) aufgenommen werden. Das Stimmrecht derselben im Plenum (D. V der Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825) wird, wie bei den Regierungsaffessoren, auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt, während den Regierungs- und Bauräthen das Stimmrecht auch in den den Bauinspektoren (beziehungsweise Titulatur=Bauräthen) zu überweisenden Anlässen verbleibt.²⁾

4. Dienstanzweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 nebst zugehörigen Anlagen B bis G.¹⁾

Abtheilung I.

Amtliche Stellung und Personalangelegenheiten der Lokalbaubeamten.

Kapitel I.

Allgemeine Amtspflichten, Rang, Ernennung und Einführung.

§ 1. Der mit der Verwaltung eines Baukreises betraute Baubeamte²⁾ bildet eine besondere technische Instanz. Die Abgrenzung der Baukreise und des Umfanges der Dienstobliegenheiten der Lokalbaubeamten erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

¹⁾ Die Bauinspektoren erhalten danach selbständige Dezernate. Bei der Verteilung der Geschäfte sind ihnen die minder wichtigen zu übertragen. Die Bearbeitung der Personalien hat überall den Reg.- und Bauräten zu verbleiben. Korreferat zwischen Reg.- und Baurat und Bauinspektor ist nicht ausgeschlossen. Bf. 31. Mai 90 (M. d. B. N. III. 9319, Z. M. I. 7373, M. J. I A 5425).

²⁾ Die bei den Regierungen beschäftigten Regierungsbaumeister bleiben nach wie vor Hilfsarbeiter.

¹⁾ Der Dienstanzweisung sind eine Reihe

von Formularen und Anlagen beigelegt (Verzeichnis am Schlusse). Erstere konnten nach dem Zweck d. B. ganz fortgelassen werden; das Gleiche gilt von den Anlagen A 1—3, die nur technische Einzelvorschriften enthalten. Die übrigen Anlagen B—G sind dagegen abgedruckt. — Der außerdem der Dienstanzw. beigelegte Anhang konnte fortbleiben, weil der wesentliche Inhalt im Text, in den Anmerkungen und an besonderer Stelle d. B. wiedergegeben ist.

²⁾ Titel: Kreisbauinspektor. Rang: M. d. 1. Dez. 79 (M. B. 80, S. 4).

§ 2. Die Lokalbaubeamten werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt und haben den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden²⁾. Einem Theile³⁾ derselben wird nach mindestens 12-jähriger Dienstzeit von der Ernennung zum Regierungs-Baumeister ab mit der Allerhöchsten Verleihung des Titels „Baurath“ zugleich der Rang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt. (M. v. 27. Januar 1898, G. S. 5 u. G. B. d. Bauw. S. 60.)

Ueber die Uniformen ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1889 (G. B. d. Bauw. 1890, S. 17) Bestimmung getroffen.

Zur Anlegung nichtpreussischer Orden ist landesherrliche Genehmigung (M. v. 24. Juni 1846, M. B. S. 232), zur Annahme von Geschenken, sofern sie zur Amtstellung in Beziehung stehen, die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich (M. v. 15. Juni 1856, M. B. für die gef. innere Wvltg. S. 219; Eisenbahn-Freikarten: M. v. 17. Oktober 1874, M. B. S. 252).

§ 3. Die Lokalbaubeamten werden durch den technischen Referenten der vorgelegten Dienstbehörde in ihr Amt eingeführt. Bei dem Dienstantritt erfolgt zugleich die Uebergabe des Inventares, der Bauzeichnungen, der Akten und unerledigten Sachen in Gegenwart des mit der Einführung beauftragten Kommissars. Hierbei hat dieser das vorhandene Inventar zu revidiren, die Vollständigkeit der Registratur festzustellen und eine Besprechung aller unerledigten Sachen sowie der etwa in der Ausarbeitung begriffenen Bauentwürfe und der im Gange befindlichen Bauausführungen vorzunehmen.

Ueber den Befund bei der Uebergabe der Dienstgeschäfte ist eine Verhandlung aufzunehmen und in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine verbleibt dem Lokalbaubeamten, während das zweite zu den Akten der vorgelegten Dienstbehörde genommen wird.

§ 4. Werden an Stelle der Lokalbaubeamten mit der Erledigung wichtiger Aufträge, namentlich mit dem Entwurfe oder der Leitung größerer Bauausführungen in einem Baukreise besondere etatsmäßige Baubeamte betraut, so sind diese den Lokalbaubeamten in der Regel nicht unterstellt; doch gelten auch für sie die Bestimmungen dieser Dienstanzweisung.

Kapitel 2.

Vorgesetzte Dienstbehörden. Disziplinar-Verhältnisse.

Revision der Geschäftsführung.

§ 5. Die Lokalbaubeamten sind in den Provinzen den Regierungs-Präsidenten, in Berlin der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission oder dem Polizei-Präsidenten dienstlich unterstellt.

Ihr höchster Vorgesetzter ist der Minister der öffentlichen Arbeiten. Gesuche und Eingaben an den Minister in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten sind durch die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen gestattet und besonders zu begründen.

Vergl. wegen der Anträge auf Veretzung den Ministerial-Erlaß vom

²⁾ Nicht mehr als die Hälfte der in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorhandenen Gesamtzahl der Bau- und

Maschineninspektoren. Der Rang ist ein persönlicher M. v. 27. Jan. 98 (G. S. 5.)

17. Juli 1894⁴⁾) und wegen der Anzeigen über eine geschlossene Ehe den Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1897 (CB. d. Bauw. S. 333).⁵⁾

§ 6. Die Lokalbaubeamten sind unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des § 69 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 und unterliegen als solche den Vorschriften des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465), sofern sie die Pflichten verlegen, die ihnen ihr Amt auferlegt, oder sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen — Warnung, Verweis, Geldbuße bis zum Betrage von 90 Mark — gegen Lokalbaubeamte sind die Regierungs-Präsidenten, in Berlin die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission und der Polizei-Präsident befugt (§ 19 Abs. 5 des Disziplinalgesetzes). Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen steht den Lokalbaubeamten nur die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu (§ 21 des Disziplinalgesetzes).

Daneben haben sowohl die vorgeordnete Dienstbehörde als auch die Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen sowie für direkte Steuern, Domänen und Forsten der Regierungen das Recht, die Lokalbaubeamten zur Erledigung der ihnen erteilten Aufträge durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen anzuhalten. (§ 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, GS. S. 248; § 100 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852, GS. S. 465, MC. vom 5. Juli 1866, MB. S. 133; § 132 Nr. 1 und 2 d des Gef. über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, GS. S. 195.)

§ 7. Ohne Genehmigung der vorgeordneten Dienstbehörde dürfen die Lokalbaubeamten über dienstliche Angelegenheiten dritten Personen weder mündliche noch schriftliche Mittheilungen machen. (Kabinettsordre vom 21. November 1835, GS. S. 237.)

Vergl. wegen der Veröffentlichung von Artikeln und Aufsätzen über An gelegenheiten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung die MC. vom 17. Januar und 23. Februar 1881, Zeitschrift f. Bauw. S. 152 u. 156 sowie vom 20. April und vom 8. November 1895⁶⁾).

§ 8. Die technischen Referenten bei den Regierungen u. s. w. (§ 5) haben die in der Ausführung begriffenen Bauten in den einzelnen Baukreisen von Zeit

⁴⁾ Danach sind Anträge auf Ver setzung nicht lediglich mit dem Wunsche, der Heimat näher zu sein oder in eine größere Stadt zu kommen, zu begründen. Ein häufiger Wechsel der Stelleninhaber ist zu vermeiden. Die Befürwortung nicht hinreichend begründeter Anträge ist vom Regierungspräsidenten abzulehnen.

⁵⁾ Die Eheschließung ist alsbald dem nächsten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Der Tag der Eheschließung, der Name der Frau, Wohnort, Beruf und Name ihrer Eltern sind dabei anzugeben.

⁶⁾ Vf. 17. Jan. 81: Mitteilungen über fiskalische Bauausführungen oder solche Bauten, an denen der Fiskus finanziell beteiligt ist, ferner bauwissenschaftliche Abhandlungen, zu denen Baubeamte das Material in Ausübung ihres Amtes oder unter Beihilfe des Staates ge-

sammelt haben, sind von ihnen zunächst der Zeitschrift für Bauwesen oder dem Centralbl. d. Bauverw. anzubieten. — Vf. 20. April 95: Staatsbaubeamte haben bei Veröffentlichungen über Fragen der allgemeinen Bau- oder der Eisenbahnverwaltung den Namen des Verfassers anzugeben. — Vf. 8. Nov. 95: Zu Veröffentlichungen über Angelegenheiten, welche auf amtlichem Wege zur Kenntnis von Staatsbaubeamten gelangt sind, haben diese die Genehmigung der vorgeordneten Dienstbehörde einzuholen. Nebenarbeiten, welche einem gewerblichen Charakter tragen, sollen überwacht werden, im übrigen sind sachwissen schaftliche Veröffentlichungen der Staatsbaubeamten, selbst wenn damit ein Honorar verknüpft ist, unbeschränkt.

zu Zeit zu besichtigen sowie die gesammte Geschäftsführung der Lokalbaubeamten mindestens alle zwei Jahre einmal eingehend zu revidiren und über das Ergebnis Verhandlungen aufzunehmen.

Die Revisionen sind auf die Geschäftseinrichtung und den Dienstbetrieb zu erstrecken. Finden sich Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftseinrichtung (Zahl und Ausstattung der Diensträume, Zustand der Inventargegenstände, Einrichtung der Akten u. dergl.), so sind dieselben in der Revisionsverhandlung zu erwähnen.

Durch die Revisionen soll ein möglichst genaues Bild von der Leistungsfähigkeit des Lokalbaubeamten und der Art seiner Geschäftserledigung erlangt werden. Der technische Referent soll daher u. a. den Verlauf einzelner besonders wichtigen Angelegenheiten in den Akten verfolgen, das Veranschlagungs- und das Rechnungswesen sowie die Führung der Bücher und des Journals prüfen. Der Verbleib jedes Stückes, auch das Aktenheft, zu dem es gebracht ist, muß aus dem Journal ermittelt werden können.

Auch die Leistungen der im Bureau thätigen Hilfskräfte, insbesondere der Anwärter für den technischen Bureaudienst, der staatlich angestellten Bureauhilfsarbeiter und Bauschreiber (§§ 34 ff.), sind einer Prüfung zu unterziehen. Es ist festzustellen, ob sie sachgemäß beschäftigt sind, bei den Anwärtern, ob die Ausbildung gefördert wird, und bei den auf Kosten der Dienstaufwandsentschädigung gehaltenen Privatgehilfen (§ 38), welche technischen Kenntnisse und praktische Vorbildung sie besitzen.

Schließlich ist die Ergänzung und Bervollständigung dieser Dienstanweisung zu kontrolliren und zu prüfen, ob sowohl die Baubeamten als auch die Bureaubeamten mit ihrem Inhalte vertraut sind.

Kapitel 3.

Verhältniß der Lokalbaubeamten zu anderen Behörden und Beamten.

§ 9. Alle dienstlichen Aufträge gehen den Lokalbaubeamten durch die vorgelegte Dienstbehörde zu.

Nur die Kuratoren der Universitäten sind befugt, den Lokalbaubeamten, zu deren Baukreisen die Universitäten gehören, Aufträge im Bereiche der Universitäts-Bauverwaltung unmittelbar zu ertheilen. (Vergl. die Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen, Kapitel 11.)

Die Lokalbaubeamten sind berechtigt, etwaige ihnen von anderen Behörden unmittelbar zugehende Ersuchen unter Hinweis auf den im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgeschriebenen Weg zurückzusenden, wenn nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen der ersuchenden Behörde Gefahr im Verzuge ist.

Wegen der Zuanpruchnahme der Lokalbaubeamten als Schiedsrichter in Streitigkeiten, bei denen eine königliche Behörde betheilt ist, wird auf die Bestimmungen im § 52 Bezug genommen.

§ 10. Zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs sind die Landräthe in dringenden Fällen ermächtigt, in staatlichen Verwaltungs-Angelegenheiten die technische Mitwirkung der Lokalbaubeamten unmittelbar in Anspruch zu nehmen⁷⁾, insbesondere wenn die Erledigung ein Verlassen ihres Wohnortes nicht erforderlich macht.

⁷⁾ Die baultechnische Mitwirkung der Verwalter von Polizeibauinspektionen kann von den königlichen Polizei-

direktoren unmittelbar in Anspruch genommen werden Bf. 16. April 01 (III. 6207).

§ 11. Werden die Lokalbaubeamten im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren:

1. als Sachverständige,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
3. als Zeugen über Angelegenheiten, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstiinteresse die Vernehmung als unzulässig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig vor dem Termine das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termines sorgen kann. (§§ 407, 408 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 18. Mai 1889. RGBl. S. 256, § 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879, GS, S. 281, §§ 72 flgde. der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, RGBl. S. 251 und §§ 78 u. 120 des Gef. über d. allgem. Landesverwaltung v. 30 Juli 1883, GS. S. 195.)

Kapitel 4.

Verhältnis der Lokalbaubeamten zu den Regierungs-Baumeistern und -Bauführern.

§ 12. Die den Lokalbaubeamten zur Unterstützung bei ihren Dienstgeschäften oder zur Bearbeitung von Entwürfen und zur Leitung von Bauausführungen beigegebenen Regierungs-Baumeister^{*)} sowie die ihnen zur Ausbildung überwiesenen Regierungs-Bauführer^{*)} sind den Lokalbaubeamten als ihren nächsten Vorgesetzten dienstlich unterstellt und haben ihre Anordnungen zu befolgen.

Gesuche der Regierungs-Baumeister und -Bauführer in persönlichen Angelegenheiten sind den Lokalbaubeamten zur Weiterbeförderung an die vorgesetzte Dienstbehörde zu übergeben. (MG. v. 11. Mai 1895.)

Die Lokalbaubeamten sind zu Warnungen und Verweisen gegen die ihnen überwiesenen Regierungs-Baumeister und -Bauführer befugt. Die Verhängung von Geldstrafen gegen dieselben stehen ihnen nicht zu, ist vielmehr den Regierungs-Präsidenten vorbehalten. (§ 18 und § 19 Abs. 5 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852, GS. S. 465.)

§ 13. Zu den Obliegenheiten des mit der örtlichen Leitung einer Bauausführung betrauten Regierungs-Baumeisters gehört:

1. die Anfertigung der Bau- und Werk-Zeichnungen;
2. die Fürsorge für einen ordnungsmäßigen Baubetrieb und für die Befolgung der in den Kostenschätzungen und Verträgen enthaltenen Bestimmungen;
3. die Einleitung der Verdingung, die Abhaltung der Verdingungstermine, die Vorbereitung der Verträge und der Schriftwechsel mit den Unternehmern in den vom Lokalbaubeamten oder der vorgesetzten Dienstbehörde festgesetzten Grenzen;
4. die Anfertigung der Berichte;
5. die Anlegung der Bauakten sowie die Führung der Journale, Kassenbücher, Listen u. s. w.;

^{*)} Die Regierungsbaumeister gehören zur 5. Rangklasse, die Regierungsbau-

und sind Subalternbeamte II. Klasse. Nr. 11. Okt. 86. (MBl. 212.) Siehe auch § 32.

6. die Beaufsichtigung der Banarbeiten auf der Baustelle und in den bethheiligten Werkstätten, die Ueberwachung der Tagelohnarbeiten sowie die Kontrolle über die Lieferung, Aufbewahrung und Verwendung der Materialien;
7. die Fürsorge für die zweckmäßige Konstruktion sowie für ausreichende Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen;
8. die verantwortliche Prüfung und Vorbescheinigung der von den Unternehmern eingereichten Rechnungen.

§ 14. Der mit der Oberleitung des Baues betraute Lokalbaubeamte ordnet den Beginn der Bauausführung an und stellt die weiteren Maßnahmen im allgemeinen fest. Er vertritt anderen Behörden und Privatpersonen gegenüber seine vorgesetzte Dienstbehörde und schließt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung (bei Universitätsbauten der Genehmigung des Universitäts-Kurators) die Verträge ab. Er stellt ferner die Einzelheiten des Entwurfes fest, sorgt für die rechtzeitige Einholung der baupolizeilichen Genehmigung und für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften, erteilt den Hilfsarbeitern die erforderlichen Anweisungen, überwacht die Bauausführung in Bezug auf technische Tüchtigkeit und ordnungsmäßigen Fortgang, stellt die Baurechnungen fest und übergibt den fertigen Bau.

Für die anschlagsmäßige, tüchtige und sichere Ausführung der Bauten, für die Befolgung aller maßgebenden Bestimmungen sowie für eine geordnete Geschäftsführung bleibt der Lokalbaubeamte auch dann verantwortlich, wenn ihm für die örtliche Leitung Regierungs-Baumeister oder -Bauführer überwiesen sind.

§ 15. Wenn ein Regierungs-Bauführer an Stelle eines Regierungs-Baumeisters mit der örtlichen Leitung eines Baues betraut wird, liegen ihm die im § 13 aufgeführten Geschäfte ob. Den zum Zweck ihrer Ausbildung unter der Aufsicht eines Regierungs-Baumeisters bei Bauausführungen beschäftigten Regierungs-Bauführern können die unter 1, 4—6 und 8 im § 13 bezeichneten Obliegenheiten übertragen werden, die Abnahme der Arbeiten und Materialien sowie die Prüfung der Rechnungen jedoch nur insoweit, als es sich dabei um Feststellungen nach Maß und Zahl handelt.

§ 16. Der mit der örtlichen Bauleitung betraute Regierungs-Baumeister oder -Bauführer ist der Vorsteher des Baubureaus und der Vorgesetzte der angenommenen Hilfskräfte (Zeichner, Aufseher, Boten, Wächter u. s. w.). Vergl. das Nähere wegen der Geschäftsführung in den Baubureau und ihrer Einrichtung sowie des dienstlichen Verkehrs auf der Baustelle: Kap. 21, 29 u. 30.

Der Regierungs-Baumeister ist dann, wenn der oberleitende Baubeamte nicht am Orte der Bauausführung wohnt und Gefahr im Verzuge ist, berechtigt, auch solche Anordnungen, welche nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehören, selbständig zu treffen, hat aber von dem Geschehenen dem oberleitenden Baubeamten unverzüglich Anzeige zu erstatten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§ 17. Sind bei einer Bauausführung mehrere Regierungs-Baumeister und -Bauführer gleichzeitig thätig, so hat der oberleitende Baubeamte die Geschäfte zu vertheilen.

§ 18. Alle die Bauausführung betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Dienstbehörde gehen dem Lokalbaubeamten zu, welcher sie dem mit der örtlichen Leitung des Baues betrauten Regierungs-Baumeister oder -Bauführer mitzutheilen hat.

§ 19. Verbindlichkeiten für die Staatskasse dürfen nur von den Lokalbaubeamten oder den sonst mit der Oberleitung von Bauten betrauten Beamten eingegangen werden; ebenso sind Zahlungs-Anweisungen nur von ihnen zu erteilen.

Anschläge, Zeichnungen, Abrechnungen und Bekanntmachungen sind von dem mit der örtlichen Leitung betrauten Beamten mit zu unterzeichnen.

Verträge werden in der Reinschrift von dem oberleitenden Baubeamten allein vollzogen.

Auch die Vollziehung der Berichte an die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgt durch den oberleitenden Baubeamten. Die Regierungs-Baumeister oder Bauführer, welche die Berichte entworfen haben, sind am Rande als Berichterstatter anzuführen.

Im schriftlichen Verkehr mit den bei der Bauausführung beteiligten Unternehmern haben sich die mit der örtlichen Leitung des Baues betrauten Regierungs-Baumeister oder Bauführer ihres vollen Titels zu bedienen.

§ 20. Die Lokalbaubeamten haben die Pflicht, die ihrer Oberleitung unterstellten Bauten regelmäßig zu besichtigen und dabei die Geschäftsführung der mit der örtlichen Bauleitung betrauten Regierungs-Baumeister und Bauführer zu revidiren.

Anordnungen im Baubureau oder auf der Baustelle soll der oberleitende Beamte, wenn irgend thunlich, in Gegenwart des mit der örtlichen Leitung des Baues betrauten Regierungs-Baumeisters oder Bauführers treffen. Kann dies in einzelnen Fällen nicht geschehen, so ist ihnen jedenfalls nachträglich davon Mittheilung zu machen.

§ 21. In der Regel sollen die zur örtlichen Leitung eines Baues überwiesenen Regierungs-Baumeister und Bauführer nur für die hiermit verbundenen Arbeiten verwendet werden. Sind sie dabei nicht ausreichend beschäftigt, so können sie mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde auch zu anderen Dienstgeschäften herangezogen werden.

§ 22. Die Lokalbaubeamten sind gehalten, den ihnen überwiesenen Regierungs-Baumeistern und Bauführern Erlasse und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung sowie das Centralblatt der Bauverwaltung regelmäßig zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 23. Die Lokalbaubeamten haben ferner die Ausbildung der ihnen überwiesenen Regierungs-Bauführer zu leiten und insbesondere dafür zu sorgen, daß diese in das praktische Bauwesen eingeführt werden, den Verwaltungsdienst kennen lernen und sich Fertigkeit in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke aneignen.

Die Geschäftsverzeichnisse der Regierungs-Bauführer sind unter Benutzung des dem Ministerial-Erlasse vom 4. Dezember 1888 beigegebenen Modells aufzustellen und alljährlich oder nach Ablauf der Beschäftigung — mit der Bescheinigung des Lokalbaubeamten versehen — an die vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen. (Vgl. die Vorschr. v. 15. April 1895, *CB. d. Bauverw.* S. 181, die Anw. v. 18. Juni 1895, *CB. d. Bauverw.* S. 292 und den *ME. v. 4. Dezember 1888, CB. d. Bauverw.* S. 521.)

§ 24. Den Regierungs-Baumeistern und Bauführern kann von der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet werden, sich an öffentlichen Wettbewerben zur Erlangung von Entwürfen zu betheiligen, falls der Dienst darunter nicht leidet.

§ 25. Auf die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen seitens der Regierungs-Baumeister finden die Vorschriften in den §§ 46—49 und 51 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen seitens der vorgesetzten Dienstbehörde nur in seltenen Ausnahmefällen ertheilt werden darf.

§ 26. Die dem Lokalbaubeamten ohne nähere Zweckbestimmung als Hilfsarbeiter überwiesenen Regierungs-Baumeister sind, wenn sie in seinem Auftrage vertretungsweise Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnsitzes erledigen, für die

Kosten der Reise und des auswärtigen Aufenthalts von dem Lokalbaubeamten zu entschädigen. Kommt eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, so entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde über die Höhe der dem Regierungs-Baumeister zu gewährenden Entschädigung. In jedem Falle sind dem letzteren die nothwendigen haren Auslagen von dem Lokalbaubeamten zu erstatten.

Den für die Bearbeitung von Entwürfen, die örtliche Leitung von Bauausführungen u. s. w. überwiesenen Regierungs-Baumeistern ist der Lokalbaubeamte die Kosten von Dienstreisen zu erstatten nicht verpflichtet. In solchen Fällen stehen vielmehr den Regierungs-Baumeistern für jede Dienstreise die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu liquidiren sind.

§ 27. In Fällen, welche regelmäßig wiederkehrende Dienstreisen zwischen bestimmten Orten bedingen, können den mit der Erledigung besonderer Aufträge betrauten Regierungs-Baumeistern Reisekosten-Pauschsummen auf Grund von Art. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. 193) gewährt werden. Gehört eine Dienstreise nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, so stehen dem Regierungs-Baumeister für diese die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu, wogegen die laufenden Tagegelder in Wegfall kommen, während die diätarischen und die fixirten Monatsvergütungen fortgezahlt werden.⁹⁾

§ 28. Den Regierungs-Bauführern werden Tagegelder im Betrage von 6 Mark gewährt, wenn sie selbständig — an Stelle eines Regierungs-Baumeisters — mit der örtlichen Leitung einer Bauausführung betraut sind. Reisekosten-Pauschsummen können unter den im Art. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. 193) bezeichneten Voraussetzungen durch den Verwaltungschef und den Finanzminister festgesetzt werden (M. E. v. 29. September 1897).

Wird eine Pauschsumme nicht gezahlt oder gehören die zu unternehmenden Dienstreisen nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, so sind den Regierungs-Bauführern bei Dienstreisen, welche sie nicht ausschließlich oder doch vorzugsweise im Interesse ihrer Ausbildung unternehmen, Tagegelder und Reisekosten zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder in Wegfall kommen.

§ 29. Die den Regierungs-Baumeistern und -Bauführern gewährten Reisekosten-Pauschsummen kommen im Falle einer mehr als dreitägigen Beurlaubung oder Erkrankung in Wegfall.

Ueber die aus den Tagegeldern und Monatsvergütungen der Regierungs-Baumeister und -Bauführer zu bestreitenden Kosten für Schreib- und Zeichenmaterialien sowie für Geräthe ist im § 166 Bestimmung getroffen.

§ 30. Die Regierungs-Baumeister bedürfen zur Uebernahme einer ihnen nicht von dem Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung einesurlaubes, welcher ohne Rücksicht auf seine Dauer durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen ist.

Im übrigen finden auf die Beurlaubung der Regierungs-Baumeister und -Bauführer die Vorschriften im § 39 Nr. 6 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. 248) in der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826 S. 5) unter D. 1 abgeänderten Fassung, ferner im § 11 unter h der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825

⁹⁾ Die Reisekostenpauschsummen sind für die Tage anteilig nicht zu kürzen, für die eine Berechnung der gesetzlichen Reisekosten erfolgt Wf. 29. Nov. 01. (M. d. b. A. III. 20 294, V. B. 12 033, ZM. I. 16 523.)

(GS. 1826 S. 1) und in der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1871 sinngemäße Anwendung¹⁰⁾ mit der Maßgabe, daß

1. der Lokalbaubeamte ermächtigt ist, in dringenden Fällen den ihm überwiesenen Regierungs-Baumeistern und -Bauführern Urlaub bis zu 3 Tagen zu erteilen,
2. bei einer mehr als dreitägigen Beurlaubung die Tagegelder der Regierungs-Baumeister und -Bauführer in Wegfall kommen,
3. die Gewährung der diätarischen und der fixierten Monatsvergütungen an die Regierungs-Baumeister nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. Juni 1863 (WB. S. 137)¹¹⁾ geregelt wird.

Zum Zwecke der Ableistung militärischer Uebungen bedarf es der Ertheilung einesurlaubes nicht; vielmehr genügt die rechtzeitige Erstattung einer Anzeige bei der vorgesetzten Dienstbehörde, welcher vorbehalten bleibt, die Befreiung von der Uebung bei der Militärbehörde zu erwirken, falls das dienstliche Interesse dies erfordert.

§ 31. Die Regierungs-Präsidenten u. s. w. sind ermächtigt, in Krankheitsfällen den Regierungs-Baumeistern die Tagegelder und Monatsvergütungen bis auf weiteres fortzugewähren, falls ein Ersatz für den erkrankten Regierungs-Baumeister nicht erforderlich wird. Dauert die Erkrankung länger als 6 Wochen, so ist dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten.

§ 32. Die Regierungs-Baumeister und -Bauführer sind unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des § 69 Allgem. Land-Rechts Th. II Titel 10. Erstere haben den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden, die Regierungs-Bauführer den Rang der Referendarien.

Ueber den Verlust der Beamteneigenschaft, des Ranges und des Titels vgl. §§ 35 und 50 Abf. 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 (CB. d. Bauverw. S. 328, 329)¹²⁾.

§ 33. Ueber die den Regierungs-Baumeistern und -Bauführern zustehenden Uniformen ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1889 (CB. d. Bauverw. 1890 S. 17) Bestimmung getroffen.

Kapitel 5.

Verhältniß der Lokalbaubeamten zu den Bureaubeamten — Baukschreibern, Bureauhilfsarbeitern und Baukschreiber-Anwärtern¹³⁾ —.

§ 34. Die Lokalbaubeamten sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihnen beigegebenen Bureaubeamten und befugt, ihnen — sofern Vertretungskosten nicht entstehen — Urlaub bis zu einer Woche zu erteilen. Längeren Urlaub haben die Bureaubeamten durch Vermittelung des Lokalbaubeamten bei dem vorgesetzten

¹⁰⁾ § 53.

¹¹⁾ Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 4½ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes des betreffenden Beamten ein, während bei fernerm Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist. — Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende

Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

¹²⁾ Nr. I. 5 d. B.

¹³⁾ Die Baukschreiber führen jetzt den Titel „Baukschreiber“, die Baukschreiberanwärter sind „Baukschreiberanwärter“ geworden E. 18. März 99 (WB. 59). — Ergänzung der Bestimmungen in § 34 Abf. 2 u. § 35 durch Anw. 10. März 03 Ziff. 52 u. 60 Nr. I 6 d. B.

Regierungs-Präsidenten u. s. w. nachzusehen, welchem auch von jeder länger als eine Woche dauernden Erkrankung eines staatlichen Bureaubeamten Anzeige zu erstatten ist.

Den Lokalbaubeamten steht das Recht zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen an die ihnen beigegebenen staatlichen Bureaubeamten zu. Die Verhängung von Geldstrafen ist den Regierungs-Präsidenten vorbehalten (§§ 18 und 19 Abs. 5 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852, G.S. S. 465).

§ 35. Die staatlichen Bureaubeamten sind für die Erledigung der Bureauarbeiten bestimmt. Mit der Wahrnehmung von auswärtigen Dienstgeschäften dürfen sie nur ausnahmsweise beauftragt werden. In diesem Falle haben ihnen die Lokalbaubeamten für Dienstreisen die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu gewähren. (M.G. v. 5. Juni 1896, G.B. d. Bauverw. S. 261 und v. 2. August 1893, G.B. d. Bauverw. S. 349 sowie Art. I d. Gef. v. 21. Juni 1897, G.S. S. 193.)

§ 36. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, die Anwärter für den Dienst als königlicher Bauzeichner im Bureau und bei Bauausführungen auszubilden.

Während der achtzehnmonatigen Beschäftigung im Bureau sind die Bauzeichner-Anwärter in den Bureau- und Registraturdienst einzuführen, mit der Führung der vorgeschriebenen Bücher und Kontrollen bekannt zu machen und in der Anfertigung von kleineren Entwürfen, von Kostenanschlägen und Abrechnungen sowie von Berichten und sonstigen Schriftstücken zu üben.

Während der zwölfmonatigen Beschäftigung bei Bauausführungen sind die Bauzeichner-Anwärter zu allen Arbeiten der Bauleitung heranzuziehen, bei der Abnahme gelieferter Materialien, der Materialien-Kontrolle sowie der Aufmessung ausgeführter Arbeiten u. s. w. zu betheiligen und mit der Anfertigung von schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten, der Buchführung und der Aufstellung von Bauberichten u. s. w. zu beschäftigen.

Kapitel 6.

Gewährung besonderer Arbeitshilfen.¹⁴⁾

§ 37. Anträge auf Ueberweisung von Hilfsarbeitern sind seitens der Lokalbaubeamten bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Regierungs-Präsidenten u. s. w. sind befugt, die ihnen ohne nähere Bestimmung überwiesenen Regierungs-Baumeister zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter sowie zur Unterstützung überlasteter Lokalbaubeamten zu verwenden. Von dieser Befugniß ist indes nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen und alsdann sofort unter Darlegung des Sachverhaltes und der Dauer dieser Verwendung dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten.

Kapitel 7.

Dienstaufwand und sonstige Entschädigungen.

§ 38. Die Lokalbaubeamten erhalten neben ihrem Gehalte und dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse eine Dienstaufwands-Entschädigung, welche von

¹⁴⁾ Die Regierungspräsidenten haben bis zum 15. Febr. jeden Jahres eine Nachweisung der im Regierungsbezirke erforderlichen Mittel zur Bezahung technischer Hilfskräfte einzureichen, auf Grund deren ihnen vom Minister der

öffentlichen Arbeiten ein Gesamtbetrag überwiesen wird, aus welchem die Ausgaben für alle bei ihnen und den Lokalbaubeamten einzustellenden technischen Hilfsarbeiter zu decken sind Wf. 14. Jan. 02 (III. 419).

dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzt und in monatlichen Theilbeträgen im voraus gezahlt wird.

Den Lokalbaubeamten, welche sich ein zum dienstlichen Gebrauche bestimmtes eigenes Fuhrwerk halten, wird ein Zuschuß von 360 Mark jährlich gewährt. (MG. v. 20. April 1874.)

Aus der Dienstaufwands-Entschädigung haben die Lokalbaubeamten, soweit nicht nach §§ 40 und 165 die Uebernahme auf die Staatskasse verfügt wird, folgende Ausgaben zu bestreiten:

1. Die Kosten der Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes für die eigene Person, für die ihnen ohne nähere Zweckbestimmung als Hilfsarbeiter überwiesenen Regierungs-Baumeister (§ 26) und für die ihnen zugetheilten staatlichen Bureaubeamten (§ 35).
2. Die Kosten der Unterhaltung (Miethe, Reinigung, Heizung und Beleuchtung) geeigneter Bureau Räume.
3. Die Kosten für Schreib- und Zeichenmaterialien¹⁵⁾ und sonstige Bureau-Bedürfnisse, einschließlich der Schreib- und Zeichenmaterialien für die Bureaubeamten (Ziffer 4, vgl. auch § 165 wegen Uebernahme eines Theiles der Kosten auf Staatsfonds bei der Bearbeitung von Entwürfen oder der Ausführung größerer Bauten).

Die Lokalbaubeamten haben an Formularen aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen:

- a) Die in der Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten (vgl. Anlage B) mit A bis F bezeichneten Formulare;
- b) die Formulare für Revisionsnachweisungen und Kostenzusammenstellungen.

Diese Kosten werden nur bei Bauausführungen von mehr als 30 000 Mark auf Staatsfonds übernommen.

Die Kosten aller übrigen zum dienstlichen Gebrauche der Lokalbaubeamten bestimmten Formulare — wie die am Schlusse der Dienst-anweisung mit I bis XIV, XVI, XVIII bis XXIII bezeichneten und die zur Erstattung der Rapporte vorgeschriebenen Formulare u. s. w. — werden aus dem Bureau-Bedürfnisfonds der Regierungen bestritten. (MG. v. 12. Febr. 1886, GB. d. Bauverw. S. 89.)

Vgl. wegen der Formulare für den Bedarf der Unterbeamten den MG. v. 6. Juli 1892, GB. d. Bauverw. S. 301.¹⁶⁾

4. Die Kosten für die zur Erledigung der Bureau-, Registratur- und Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Kräfte sowie für eine technisch vorgebildete Arbeitshilfe.

Die letztere Verpflichtung fällt fort, wenn den Lokalbaubeamten Bauschreiber, Bureauhilfsarbeiter oder Bauschreiber-Anwärter zugetheilt werden. Die Dienstaufwands-Entschädigungen werden alsdann um entsprechende Beträge gekürzt.

5. Die Beschaffung der Geräthe und der sonstigen Inventarstücke für den Dienstgebrauch mit Ausschluß der zur Aufbewahrung der Akten,

¹⁵⁾ Aus der Dienstaufwandsentschädigung sind auch die Kosten der Prüfung des daraus beschafften Papiers, soweit sie nicht den Lieferanten zur Last zu legen sind, zu bestreiten Bf. 2. März 00 (III. 21 509 an d. Reg. Pr. in Merseburg).

¹⁶⁾ Die Kosten sind bei dem Bureau-Bedürfnisfonds der Regierung — Kap. 58 Tit. 10 des Staatshaushaltetat's — zu verrechnen.

Zeichnungen, Karten, Bücher u. s. w. nothwendigen Repositorien, Mappenständer und Schränke, der Mappen zur Versendung von Zeichnungen, der Dienstiegel und der Instrumente zu Vermessungs-Arbeiten und dergl.

6. Die Kosten für die Instandhaltung sämmtlicher Inventarstücke sowie für den Einband der amtlich überwiesenen Zeitschriften (Reichs-Gesetzblatt, Gesetz-Sammlung, Regierungs-Amtsblatt, Zeitschrift für Bauwesen, Centralblatt der Bauverwaltung), Bücher, Kupferstiche u. s. w. (M. v. 23. Januar 1863, Zeitschrift f. Bauw. S. 145.)
7. Die Postbestellgebühren für die Zustellung von Werthbriefen, Postanweisungen, gewöhnlichen, Werth- und Einschreibepacketen nach Maßgabe des M. v. vom 13. November 1897.

Die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten ist geregelt durch die Bestimmungen des § 112.

§ 39. Werden Lokalbaubeamte bei Beurlaubungen oder aus anderen Gründen vertreten, so bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde den Betrag, welcher dem Stellvertreter aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu überweisen ist.

§ 40. Liegt einem Lokalbaubeamten die Leitung besonders umfangreicher Bauten ob, so wird ihm im Falle der Unzulänglichkeit seiner Dienstaufwands-Entschädigung für die Dauer der Bauausführungen ein Zuschuß gewährt, welcher durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen ist.

§ 41. Die Lokalbaubeamten sind nur dann befugt Tagegelder und Reisekosten zu liquidiren, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben. Bei Reisen im dienstlichen Interesse, deren Ziel außerhalb ihres Amtsbezirkes gelegen ist, stehen ihnen die gesetzlichen Reisekosten für die ganze zurückgelegte Wegestrecke von ihrem dienstlichen Wohnsitze aus zu, falls die Entfernung des Reisezieles mindestens 2 km beträgt.

Die Lokalbaubeamten sind jedoch nicht berechtigt, auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) Tagegelder und Reisekosten zu liquidiren, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gezwungen wurden, zur Erledigung eines Dienstgeschäftes an einem Orte innerhalb ihres Amtsbezirkes einen Umweg durch einen anderen Amtsbezirk zu nehmen. Ob alsdann den Lokalbaubeamten eine Entschädigung für den hierdurch veranlaßten Mehraufwand zu gewähren ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§ 42. Zu Dienstreisen der Lokalbaubeamten außerhalb ihres Amtsbezirkes ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen.¹⁷⁾

§ 43. Wegen der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Wahrnehmung von Terminen zur landespolizeilichen Prüfung von Eisenbahnentwürfen sowie bei Enteignungen wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Erlasse vom

¹⁷⁾ Die Provinzialbehörden sind ermächtigt worden, den ihnen unterstellten Beamten der allgemeinen Bauverwaltung die Erlaubnis zur Ausführung von Dienstreisen selbstständig zu erteilen. Nur zu Dienstreisen außerhalb Preussens oder zu Studienreisen, deren Kosten

ganz oder teilweise aus dem Fonds (Kap. 65 Tit. 20 des Etats der Bauverw.) zu decken sind, ist die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich Wf. 23. Jan. 01 (III. 19 933/00).

14. September 1872 (M.B. S. 256)¹⁸⁾ und vom 21. August 1873 (M.B. S. 278)¹⁹⁾ verwiesen.

§ 44. Die Gebühren der Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten sind durch die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (M.B. S. 173), 17. Mai 1898 (M.B. S. 689) bestimmt.

Wenn Beamte zu Gerichtsverhandlungen zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben, oder
2. als Sachverständige, wenn dies aus Veranlassung ihres Amtes geschieht und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört,

so erhalten sie unter Ausschluß jeder weiteren Vergütung Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreifen geltenden Vorschriften. (M.B. vom 1. Januar 1880, M.B. S. 75.)

§ 45. Im übrigen wird hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten auf die Gesetze vom 24. März 1873 (G.S. S. 122), vom 28. Juni 1875 (G.S. S. 370) und vom 21. Juni 1897 (G.S. S. 193), die Verordnung vom 15. April 1876 (G.S. S. 107), die Staatsministerialbeschlüsse vom 13. Mai 1884 (M.B. S. 107), vom 17. April 1889 (M.B. S. 88), vom 30. Oktober 1895 (M.B. S. 259) und vom 12. August 1896 (M.B. S. 188) sowie die Ministerial-Erlasse vom 18. Mai 1874 (M.B. S. 166), vom 11. Juli 1877 (M.B. S. 242), vom 30. Mai 1893 (G.B. d. Abgaben-Verw. S. 199) und vom 29. September 1897 verwiesen.²⁰⁾

Kapitel 8.

Nebenämter und Nebenarbeiten.

A. Nebenämter.

§ 46. Die Lokalbaubeamten dürfen kein Nebenamt, mit welchem eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, ohne vorgängige Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten übernehmen.

Die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern wird nur widerruflich erteilt. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamtes sind gleich befugt, die Genehmigung zu widerrufen. Eine Beschwerde darüber ist unzulässig. Eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder mit Nebenarbeiten verbundenen Einnahmen und sonstigen Vortheile kann nicht in Anspruch genommen werden. Bei jeder Versetzung des betreffenden Beamten bedarf es einer erneuten Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenamtes. (M.B. vom 13. Juli 1839, G.S. S. 235.)

Zur Annahme eines Amtes bei einer Körperschaft oder Privatperson bedarf es der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten (M.B. v. 20. November 1840, M.B. 1841 S. 2).

¹⁸⁾ Reisekosten und Diäten bei Terminen zur landespolizeilichen Prüfung, Revision und Abnahme eines Eisenbahnprojektes sind auf fiskalische Fonds zu übernehmen; bei Terminen im Ent eignungsverfahren fallen sie dem Unternehmer zur Last. Liquidationen sind an den Regierungspräsidenten zu richten, welcher die Kosten auf die fiskalische

Kasse anweist und sie ev. seinerseits vom Unternehmer einzieht.

¹⁹⁾ Auch die Kosten eines Termins, durch welchen die landespolizeiliche Prüfung eines Eisenbahnprojektes vorbereitet wird, sind auf die Staatskasse zu übernehmen.

²⁰⁾ Dazu tritt noch Bf. 15. Dez. 99 (III. 20 895, V. B. 11 093).

§ 47. Die Lokalbaubeamten dürfen ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein und nicht in Ausschüsse zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist verboten²¹⁾, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. (G. v. 10. Juni 1874, G. S. 244.)

§ 48. Die Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde ist erforderlich:

1. Zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung (StMB. v. 2. März 1851; M. v. 24. November 1873, MB. 1874 S. 94 und vom 25 Mai 1893, MB. S. 126);
2. zur Uebernahme von Vormundschaften (Art. 72 Ausf. G. z. B. G. v. 20. Sept. 1899, G. S. 177).
3. zum Betriebe eines Gewerbes sowie zum Gewerbebetriebe der Ehefrauen, der noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten oder sonstigen Mitglieder des Hausstandes der Beamten. (§ 19 der Pr. Gew. D. v. 17. Januar 1845, G. S. 44; Nr. 5 d. N. v. 23. September 1867, G. S. 1619 und § 12 Abf. 2 d. R. Gew. D. v. 1. Juli 1883, R. G. B. S. 177.)

B. Nebenarbeiten.

§ 49. Zur Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art haben die Lokalbaubeamten die Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn die Uebernahme im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint. Sofern es sich um eine Nebenbeschäftigung handelt, mit welcher eine fortlaufende Entschädigung verbunden ist, bleibt nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 (G. S. 235) die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§ 50. Die Vergütungen für Nebenarbeiten — mit Ausschluß der Honorare für wissenschaftliche Leistungen — sind von der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde festzusetzen und zur Staatskasse zu vereinnahmen. Sie unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Den Lokalbaubeamten sind die Vergütungen unmittelbar nach der Vereinnahmung von der Staatskasse zu zahlen. Als Anhalt für die Bemessung der Vergütungen, welche, soweit zugänglich, nach Prozenten der Bau сумме zu berechnen sind, können die vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine aufgestellten Normen dienen.

Die Prüfung von Zeichnungen und Berechnungen zu Bauerlaubnisgesuchen²²⁾ ist den Lokalbaubeamten ohne besondere Genehmigung im einzelnen Falle gestattet (vgl. § 93 Abf. 4). Sie können die Vergütungen hierfür unmittelbar erheben, sind jedoch verpflichtet, der vorgelegten Dienstbehörde (vgl. § 264) ein Verzeichniß der einzelnen Prüfungen und der dafür erhobenen Vergütungen einzureichen. (M. v. 18. April 1886, G. v. d. Bauverw. S. 157, v. 31. August 1886, G. v. d. Bauverw. S. 367, vom 14. Juli 1887, G. v. d. Bauverw. S. 293, und vom 8. November 1895.)

§ 51. Die Festsetzung der Gebührenrechnungen der im Auseinanderetzungs-Verfahren als Sachverständige zugezogenen Beamten der Staats-Bauverwaltung

²¹⁾ Die Mitgliedschaft würde auch nicht durch die Genehmigung des Ministers zu einer erlaubten werden.

²²⁾ Für die Ortspolizeibehörden.

ist durch den Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1889, *M.B.* für 1889 S. 126²³⁾, geregelt.

Die Gebührenrechnungen für technische Gutachten der Lokalbaubeamten vor Gericht auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (*R.G.B.* S. 173), 17. Mai 1898 (*R.G.B.* S. 689) werden von den Gerichtsbehörden festgesetzt und von deren Klassen unmittelbar an den empfangsberechtigten Beamten gezahlt.

§ 52. Werden die Lokalbaubeamten in Streitigkeiten, bei denen eine königliche Behörde betheiligt ist, von letzterer als Schiedsrichter berufen, so steht ihnen für die Abgabe des Schiedspruches in der Regel keine Vergütung zu. Die Erstattung barer Auslagen und die Gewährung der gesetzlichen Reisekosten und Tagelöcher, welche ihnen auch dann zustehen, wenn das Reiseziel in ihrem Amtsbezirke liegt, sind als Vergütung in diesem Sinne nicht anzusehen.

Zur Ablehnung des Schiedsrichteramtes ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Kapitel 9.

Urlaub.

§ 53. Die Regierungs-Präsidenten u. s. w. sind befugt, den Lokalbaubeamten Urlaub zu Reisen außerhalb des Deutschen Reiches auf 4 Wochen und innerhalb des Reiches auf 6 Wochen zu erteilen, falls damit Kosten für die Staatskasse nicht verknüpft sind. Die Beurlaubung auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb des Deutschen Reiches steht dem Oberpräsidenten zu. Beurlaubungen von längerer Dauer oder solche, durch welche Kosten für die Staatskasse entstehen, sind bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachzusehen. (§ 39 Nr. 6 der Reg.-Instruktion v. 23. Oktober 1817 [*GS.* S. 248], § 11 der *M.D.* v. 31. Dezember 1825 [*GS.* 1826 S. 1] und *W.* v. 5. August 1871.)

In den Urlaubsgefehen ist der Zweck und die Dauer sowie der Aufenthaltsort während desurlaubes zu bezeichnen.

§ 54. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstestommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.²⁴⁾ Ist der Beamte dienstlich aufgefördert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. (*D.G.* v. 21. Juli 1852, *GS.* S. 465, §§ 8—11.)

§ 55. Während der ersten 1½ Monate desurlaubes wird das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 4½ Monate tritt ein Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes ein, während bei fernern Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Wiederherstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt. (*M.D.* v. 15. Juni 1863, *M.B.* S. 137.)

²³⁾ Die Festsetzung erfolgt durch die Generalkommission nach Begutachtung durch den zuständigen Regierungs- und Baurat.

²⁴⁾ Der Satz enthält nur eine materielle Vorschrift. Zur wirklichen Dienstentlassung bedarf es noch des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Abtheilung II.

Art und Umfang der den Lokalbaubeamten obliegenden Dienstgeschäfte.

Kapitel 10.

Thätigkeit der Lokalbaubeamten bei Bauten, welche auf Staatskosten ausgeführt oder für Staatszwecke angemietet werden.

§ 56. Die Bearbeitung der Bauangelegenheiten aller Ressorts, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung aller Staatsbauten liegt den Lokalbaubeamten in vollem Umfange von der Einleitung bis zur Vollendung und Abrechnung ob. Ausgenommen sind die Bauten im Bereiche der Staats-Eisenbahn-, Bergwerks- und Militär-Bauverwaltung.

Zur Zahlung von Baugeldern, zur Annahme und Aufbewahrung von Kauttionen sowie zur Vereinnahmung und Herausgabe von Geldern für Rechnung des Staates überhaupt sind die Lokalbaubeamten nicht befugt.

Werden Staatsbauten im eigenen Betriebe des Staates ausgeführt, so haben die Lokalbaubeamten auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung in Ansehung der bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche sich aus den hierüber ergangenen Reichsgesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergeben. Vgl. das Nähere Anh. der Anweisung, Abschnitt II, S. 25.²⁵⁾

§ 57. Die Mitwirkung der Lokalbaubeamten (Bearbeitung oder Prüfung von Entwürfen und Anschlägen, Bauabnahme und Bescheinigung von Baurechnungen) tritt nur dann ein, wenn die Kosten der Bauausführung 500 Mark übersteigen.

Bei gleichzeitigen Einzelarbeiten an verschiedenen Gebäuden derselben fiskalischen Bananlage haben die Lokalbaubeamten auch dann mitzuwirken, wenn nur bei einer der Baulichkeiten die Kosten der Arbeiten 500 Mark übersteigen.

§ 58. Bauliche Änderungen, welche — wie die Verletzung oder Umgestaltung von Wänden, die Veränderung von Schornsteinanlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken u. s. w. — die Konstruktion des Gebäudes berühren, unterliegen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten, der Vorprüfung, Beaufsichtigung und Abnahme durch die Lokalbaubeamten.

In gleicher Weise haben sie mitzuwirken, wenn es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurtheilung nach dem Ermessen der bauenden Behörde besondere, nur dem Bauverständigen beizuhelfende Sachkenntniß nöthig ist. Baurechnungen sind von den Lokalbaubeamten ohne Rücksicht auf die Höhe der Baukosten auch dann zu prüfen und zu bescheinigen, wenn die bauende Behörde in die Angemessenheit der Preise Zweifel setzt.

§ 59. Die Lokalbaubeamten haben über alle ihnen baulich unterstellten Gebäude ein nach Ressorts geordnetes Verzeichniß anzufertigen und fortzuführen. Den Regierungs-Präsidenten ist Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und über eingetretene Veränderungen am Anfange jedes Jahres Bericht zu erstatten.

²⁵⁾ Nicht mit abgedruckt. Die Bestimmungen über die Arbeiterversicherung sind für die Hochbauverwaltung von geringerem Interesse, da fast ohne Ausnahme die Arbeiten durch Unternehmer ausgeführt werden, denen die Verpflich-

tung obliegt, für die Versicherung der Arbeiter zu sorgen. Zu den im Anh. gegebenen Vorschriften sind noch Vf. 24. Sept. 00 (III. 16 432) u. 21. Dez. 02 (III. 18 801) ergangen.

Die Staatsgebäude und staatlichen Baulanlagen sowie die vom Fiskus angemieteten Gebäude nebst ihren Einrichtungen sind zur Feststellung der für die ordnungsmäßige Instandhaltung erforderlichen Reparaturen durch die Lokalbaubeamten in Gemeinschaft mit dem Vorstandsbeamten der das fragliche Gebäude benutzenden Verwaltung periodisch zu untersuchen. Die Untersuchung der Blig- ableiter auf ihre Leistungsfähigkeit liegt den Lokalbaubeamten nicht ob. (ME. v. 25. Dezember 1897.)

Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die für das nächste Etatsjahr erforderlichen Arbeiten zu verzeichnen sind.

Die Untersuchungen sind jährlich einmal in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober vorzunehmen. Der von dem Lokalbaubeamten für die Untersuchung in Aussicht genommene Termin ist dem beteiligten Vorstandsbeamten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Für Gebäude, welche nur geringen Umfang haben oder keiner erheblichen Abnutzung ausgesetzt sind, kann von den Regierungs-Präsidenten u. s. w. im Einvernehmen mit den Provinzialbehörden der beteiligten Ressorts (Provinzial-Steuerdirektoren, Provinzialschulkollegien, Oberlandesgerichts-Präsidenten und Ober-Staatsanwälten u. s. w.) nachgelassen werden, daß die Untersuchungen in zwei- oder dreijährigen Fristen stattfinden.

Bei Gelegenheit dieser Untersuchungen sind, falls Um- oder Neubauten für erforderlich gehalten werden, sogleich die in den §§ 113 und 114 angeordneten Vorbereitungen zu treffen. Bei der Prüfung des Baubedürfnisses ist darauf zu achten, daß das Bestehende thunlichst erhalten und verbessert wird; unzulässig ist es, vorhandene Einrichtungen ohne zwingende Gründe abzuändern oder zu beseitigen.

Die Lokalbaubeamten haben bei der Feststellung der erforderlichen Reparaturen zwar den von der nutzniehenden Behörde vorgebrachten Wünschen möglichst zu entsprechen, sind jedoch dafür verantwortlich, daß nur solche Arbeiten berücksichtigt werden, welche sich bei der Untersuchung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen als notwendig ergeben.

Werden wesentliche Aenderungen der architektonischen Gestaltung oder der inneren Einrichtung der Gebäude beabsichtigt, so ist die Genehmigung der Super-revisions-Justanz und des beteiligten Ressortministers erforderlich.

Die erforderlichen Anschläge sind, falls die Kosten der an einem Gebäude (§ 57) für notwendig erachteten Unterhaltungsarbeiten nach überschläglicher Schätzung 500 Mark überschreiten, von dem Lokalbaubeamten ohne besonderen Auftrag auszuarbeiten und der vorgelegten Dienstbehörde mit einer Abschrift der Verhandlung einzureichen. Für größere Reparaturen, deren Kosten die etats-mäßigen Unterhaltungsmittel übersteigen würden, sind zunächst nur Kostenüber-schläge aufzustellen.

Reparaturen dürfen vor der Feststellung der Kostenanschläge und der Ge-nehmigung ihrer Ausführung nicht vorgenommen werden, sofern nicht nach dem Ermessen des Lokalbaubeamten Gefahr im Verzuge ist.

Bei der Untersuchung von Justizgebäuden haben die Lokalbaubeamten die ihnen von den Regierungs-Präsidenten u. s. w. vorher mitgetheilten Anträge der Lokaljustizbehörden (der aufsichtsführenden Richter bei den Amtsgerichten oder der Landgerichts-Präsidenten und Ersten Staatsanwälte u. s. w., §§ 77—79 des Aus-führungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze vom 24. April 1878, GS. S. 230) auf bauliche Aenderungen oder Reparaturen zu Grunde zu legen.

Die vom Fiskus zu Justizzwecken angemieteten, für Rechnung der Staats-kasse zu unterhaltenden Gebäude sind von den Lokalbaubeamten nur alle drei Jahre, in besonderen Fällen auf Antrag der Justizbehörden in zweijährigen

Fristen, Gebäude, deren ordnungsmäßige Unterhaltung vertraglich dem Vermiether obliegt, nur in Zweifels- und Streitfällen auf besonderen Antrag der Justizbehörden²⁶⁾ zu untersuchen.

Bei Universitäts-Gebäuden und -Instituten sowie deren Nebenanlagen haben die Lokalbaubeamten auch die dazu gehörigen maschinellen und betriebstechnischen Einrichtungen zu überwachen und halbjährlich einmal in Gemeinschaft mit dem Anstaltsinspektor, dem Maschinenmeister und den Heizern nach den Vorschriften der Anweisung vom 7. Juni 1892 zu untersuchen.

Ueber die Untersuchung der Domänen- und forstfiskalischen Bauten sind in den §§ 63 und 64 besondere Bestimmungen getroffen.²⁷⁾

§ 60. Bei Dienstwohnungen ist im Falle eines Wechsels des Nutznießers durch die sofortige Aufnahme einer Verhandlung der Zustand der Wohnung und der fiskalischen Ausstattung mit Geräthen und Möbeln festzustellen.

Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit von Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten, welche dem bisherigen Wohnungsinhaber oder seinen Erben nicht zur Last gelegt werden können, so haben die Lokalbaubeamten die Kostenanschläge aufzustellen oder vorzuprüfen (§ 57) und nebst Erläuterungsberichten vor Beginn der Bauarbeiten dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

§ 61. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, bei der Beschaffung von Geräthen und Möbeln zur Ausstattung von Staatsgebäuden aller Art mitzuwirken, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand der gesammten Einrichtung 500 Mark übersteigt. Ueber die Frage, ob und inwieweit vorhandene Geräthe und Möbel wieder verwendbar sind oder ihre Ausbesserung zweckmäßig ist, sind die Lokalbaubeamten gutachtlich zu hören.

§ 62. Bei Bauten, welche behufs Anmietung für staatliche Zwecke von Gemeinden u. s. w. ausgeführt werden, haben die Lokalbaubeamten in der Regel nur die Entwürfe und Kostenanschläge sowie die Abrechnungen zu prüfen und die Bauausführung zu überwachen. In besonderen Fällen kann die Behandlung solcher Bauten nach den Vorschriften für Staatsbauten angeordnet werden mit der Maßgabe, daß der ausführliche Kostenanschlag durch eine eingehende titelweise zu bearbeitende Baubeschreibung mit Kostenüberschlag (§ 120) ersetzt wird.

§ 63. Die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Domänenbauten, welche als Bauten der Staatsverwaltung auch dann gelten, wenn der Domänenpächter zugleich Unternehmer dieser Bauten ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Erlasse vom 20. Juni und vom 20. Aug. 1880 (Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 343 u. 1881, S. 148).

Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, durch öftere Untersuchung der Baulichkeiten, namentlich bei den in Gemeinschaft mit dem Domänen-Departementsrath der Regierung alljährlich abzuhaltenden Baubesichtigungen, festzustellen, ob die den Pächtern obliegenden Bauverbindlichkeiten in vollem Umfange erfüllt werden. Zu diesem Zwecke sind den Lokalbaubeamten die den Pachtverträgen zu Grunde liegenden allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen sowie die auf die Bauverbindlichkeit bezüglichen Bestimmungen der Pachtverträge von der Regierung mitzutheilen.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich auch auf fiskalische Brunnen- und Badeanstalten, Domänen-Bauernhöfe, Mühlen u. s. w.

Bei den Besichtigungen haben die Lokalbaubeamten darauf zu achten, daß die Fundamente und Wände der Gebäude sowie die Gewölbe und deren Wider-

²⁶⁾ Wf. 4. Mai 00 (III. 2677).

²⁷⁾ Bauten der Geflücksverwaltung

Wf. 8. Juni 01 (III. 8955) nebst Anweisung.

lager sorgfältig unterhalten, die Verschwellungen der Fachwerkswände rechtzeitig erneuert, die Gehälke in den stark belasteten Gebäuden (Ställen, Scheunen u. s. w.) gehörig unterstützt, die Dächer rechtzeitig ausgebessert und erneuert, die Schornsteine und Feuerungsanlagen, der Anstrich auf allen freiliegenden Flächen eiserner Bautheile, namentlich der eisernen Säulen, der Träger und Anker und die Brettbekleidungen der Wände in gutem Zustande erhalten werden, sowie endlich, daß für die gehörige Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe, Umwehrungen, Brunnen, Pflasterungen, Brücken, Wege, Kanäle, Gräben und Deiche gesorgt wird.

Die wesentlichsten Momente, welche bei den Besichtigungen der Gebäude auf Domänen in Beziehung auf die Erfüllung der den Pächtern obliegenden Bauverbindlichkeiten beachtet werden müssen, sind aus den Erlassen vom 7. Mai 1839 (v. Kampß Ann. XXIII) und vom 14. Juni 1888 ersichtlich.²⁸⁾

Die Aufnahme von Tagen zur Feststellung der aus dem Domänen-Feuerschädenfonds zu gewährenden Entschädigungen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten der Lokalbaubeamten. Maßgebend hierfür ist das „Regulativ vom 16. April 1885 wegen Einrichtung eines Domänen-Feuerschädenfonds für die Königlich Preussischen Domänen“.

Ueber die Baulichkeiten auf den Domänen haben die Lokalbaubeamten nach dem Erlasse vom 17. März 1881 Inventarien aufzustellen und fortzuführen.

§ 64. Bei Bauten der Staatsforstverwaltung haben die Lokalbaubeamten nach den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Juni 1880 (Zeitschr. f. Bauw. S. 343) und des Regulatives vom 31. Januar 1893 (M. B. S. 31) mitzuwirken sowie an den regelmäßigen Besichtigungen der Bauten durch die Regierungs- und Forststräthe theilzunehmen.

Ueber die forstfiskalischen Baulichkeiten haben die Lokalbaubeamten Inventarien aufzustellen und fortzuführen (E. v. 17. März 1881), mit der Einschränkung, daß bei Bauten unter 500 Mark auf Dienstgehölfen der Forstschutzbeamten die Fortführung durch die Revierverwalter erfolgt. (M. E. v. 19. Januar 1882, M. B. S. 38.)

§ 65. Die Entwurfsbearbeitung und Ausführung der Wege-, Brücken-, Ufer- und sonstigen Wasserbauten der Domänen-, Forst- und Gestütsverwaltung liegt den Lokalbaubeamten insoweit ob, als nicht örtlich zuständige Lokalbaubeamte des Bauingenieurfaches vorhanden sind.

Wird die Ausführung solcher Bauten den Lokalbaubeamten übertragen, so treten für die Forstbeamten dieselben Verpflichtungen bezüglich der Beaufsichtigung ein, welche bei den Hochbauten der Forstverwaltung zur Anwendung gelangen.

Kapitel 11.

Anweisung für die Behandlung der Univerfitäts-Bausachen.

§ 66. Bestimmungen für die Univerfitäten in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn.

²⁸⁾ An Stelle der dem E. 7. Mai 39 beigegebenen „Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte, welche bei den Prüfungen der Gebäude auf den Königlich Domänen, Vorwerken und der übrigen zu denselben gehörigen Bauwerke und baulichen Gegenstände in

Beziehung auf die Erfüllung der den Domänenpächtern obliegenden Bauverbindlichkeiten zu beachten sind“, tritt die unter dem 1. Nov. 01 abgeänderte und ergänzte Zusammenstellung Wf. d. Min. f. L., Dom. u. Forst. 15. Nov. 01 (II. 10 122).

I. Allgemeines.

1. Kuratoren.

Bei den Universitätsbauten haben die Kuratoren den Bauherrn zu vertreten und alle auf die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von Bauten bezüglichen Anordnungen zu treffen. Die Regierungs-Präsidenten haben vorbehaltlich der ihnen zustehenden polizeilichen Befugnisse nur insoweit bei den Universitätsbauangelegenheiten mitzuwirken, als es sich um die Beaufsichtigung der Dienstführung der Lokalbaubeamten handelt.

2. Lokalbaubeamte.

Die technische Bearbeitung der Bau Sachen der in der Ueberschrift bezeichneten Universitäten gehört zu dem Geschäftskreise der Lokalbaubeamten der Staatsbauverwaltung.

Die Lokalbaubeamten, zu deren Baukreise die Baulichkeiten der genannten Universitäten gehören, haben den Anordnungen der Kuratoren in gleicher Weise wie den Aufträgen der Regierungs-Präsidenten Folge zu leisten, bleiben aber im übrigen den Regierungs-Präsidenten allein dienstlich unterstellt. Damit letztere dauernd über den Umfang der Thätigkeit im Bereiche der Universitäts-Bauverwaltung unterrichtet sind, haben die Lokalbaubeamten am Ersten jedes Vierteljahres ein Verzeichniß der von ihnen zu erledigenden Universitätsbausachen dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Von jeder Beurteilung der Baubeamten und der etwa angeordneten Stellvertretung haben die Regierungs-Präsidenten den Kuratoren Mittheilung zu machen.

Anträge auf Gewährung außerordentlicher Arbeitshilfen an die Baubeamten sind von dem Regierungs-Präsidenten erforderlichen Falles nach Benehmen mit dem Kurator an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richten.

Für die Erledigung der Universitäts-Bausachen sind den Lokalbaubeamten die Universitäts-Bauaufseher beigegeben. Diese sind in erster Linie zur Mitwirkung bei denjenigen Geschäften bestimmt, welche die Unterhaltung der Baulichkeiten und der sonstigen Anlagen betreffen, dürfen aber aushilfsweise auch zu anderen Universitäts-Baugeschäften herangezogen werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen von den Lokalbaubeamten innerhalb des Bereiches der Universitäts-Bauverwaltung ertheilten Aufträge auszuführen.

Die Lokalbaubeamten haben die gesammte dienstliche Thätigkeit der Universitäts-Bauaufseher zu überwachen. Damit sie hierzu in der Lage sind, haben die Kuratoren die für die Universitäts-Bauaufseher bestimmten Aufträge den letzteren in der Regel durch die Lokalbaubeamten zugehen zu lassen. Im übrigen sind die Bauaufseher dienstlich allein den Kuratoren unterstellt.

3. Regierungs- und Bauwäthe.

Die Regierungs- und Bauwäthe stehen den Kuratoren als Berather in allen technischen Angelegenheiten zur Seite. Sie sind verpflichtet, die gesammte Thätigkeit der Lokalbaubeamten im Bereiche der Universitäts-Verwaltung sowie den Gang der Universitätsbauten in derselben Weise wie bei den sonstigen Staatsbauten zu überwachen, geeigneten Falles den Kuratoren durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten von ihren Wahrnehmungen Kenntniß zu geben und hierauf bezügliche Anträge zu stellen. Insoweit es sich lediglich um die Dienstführung der Lokalbaubeamten handelt, haben die Regierungs- und Bauwäthe ausschließlich dem Regierungs-Präsidenten Bericht zu erstatten (Nr. 1 dies. Anw.). Die Kuratoren sind gehalten, vor allen Entscheidungen technischer Art, sofern es sich um Bauausführungen handelt, deren Kosten nach Maßgabe des genehmigten Kostenaufschlages 5000 Mark übersteigen, in wichtigen Fällen auch bei einem geringeren Kostenbetrage, das Gutachten des Regierungs- und Bauwathes einzuholen.

Diese Gutachten bilden die Grundlage für die Entscheidungen der Kuratoren und sind von letzteren bei Erlass der bezüglichlichen Verfügungen den Lokalbaubeamten abschriftlich mitzutheilen.

Zu den Entscheidungen technischer Art, für welche das Gutachten des Regierungs- und Baurathes einzuholen ist, gehören u. a. auch die Art der Verbindung, die Ertheilung des Zuschlages, die Genehmigung der Verträge u. s. w.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kurator und dem Regierungs- und Baurathe entscheidet auf Vortrag des ersteren der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten.

Das Ersuchen des Kurators an den Regierungs- und Baurath, betreffend die Abgabe von Gutachten, Besichtigung von Baustellen, Theilnahme an technischen Beratungen, Prüfung von Bauentwürfen, Kostenanschlägen und dergl., ist dem Regierungs-Präsidenten zu übermitteln, welcher den Regierungs- und Baurath mit entsprechendem Auftrage versieht.

Damit auch da, wo die Regierung sich nicht am Orte der Universität befindet, ein gedeihliches Zusammenwirken gesichert ist, hat der Regierungs- und Baurath von jeder Dienstreise, die er an den Ort der Universität auszuführen beabsichtigt, dem Kurator vorher in kurzer Briefform Mittheilung zu machen.

4. Technische Superrevisions-Instanz.

Abgesehen von denjenigen Universitätsbauten, deren Kosten aus den vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten allein oder in Verbindung mit dem Finanzminister verwalteten Stiftungsfonds ohne Beihilfe von Staatsmitteln bestritten werden, unterliegen der technischen Superrevision im Ministerium der öffentlichen Arbeiten — alle Entwurfskizzen, Kostenüberschläge, ausführlichen Entwürfe und Anschläge für Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 30 000 Mark übersteigen — sowie die Entwürfe und Anschläge zu solchen Bauten, bei denen es sich um besondere Schwierigkeiten oder um die Anwendung unerprobter Konstruktionen handelt, wenn die Kosten 5000 bzw. 10 000 Mark überschreiten.

Der technische Referent für Universitätsbauwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten beaufsichtigt in Gemeinschaft mit dem Verwaltungs-Referenten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die in der Ausführung begriffenen Universitätsbauten und wirkt auch bei deren Vorbereitung in den allgemein vorgezeichneten Grenzen mit.

Handelt es sich um Universitätsbauten, welche aus den vorbezeichneten Stiftungsfonds hergestellt werden, so liegt die Superrevision der Entwürfe und die örtliche Revision der Bauten dem technischen Referenten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ob.

II. Universitäts-Neu- und -Umbauten.

5. Bauprogramme.

Für die Vorbereitung, Entwurfsbearbeitung, Ausführung und Abrechnung der Universitäts-Bauten gelten dieselben Bestimmungen, welche bei den übrigen Staats-Bauten zur Anwendung kommen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Abweichungen vorgeschrieben sind.

Die Vorbereitung der Universitäts-Neu- und -Umbauten beginnt mit der Feststellung der Bauprogramme. Die Bauprogramme werden, falls es sich um Kollegiengebäude und andere für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Anlagen handelt, vom Rektor und Senat, bei Institutsgebäuden vom Instituts-Direktor

aufgestellt. Sie werden vor ihrer Einreichung an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einer Berathung unterworfen, an der unter dem Voritze des Kurators der Instituts-Direktor, der Regierungs- und Bau Rath (vgl. Nr. 3) und der Lokalbaubeamte Theil zu nehmen haben. Dem Kurator liegt hierbei vornehmlich die Prüfung der Bedürfnisfrage ob. Ueber die Berathung wird ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches mit dem Programm an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen ist. Beizufügen ist außerdem ein von dem Lokalbaubeamten aufgestelltes und von dem Regierungs- und Bau Rathe geprüftes Gutachten über die Brauchbarkeit der in Aussicht genommenen Baustelle, namentlich über ihre Auskömmlichkeit, den Baugrund, die Lage des höchsten Wasserstandes, die Gewinnung guten und ausreichenden Wassers, die Möglichkeit der Entwässerung, etwa auf dem Grundstücke lastende Beschränkungen der Baufreiheit u. s. w. In dem begleitenden Berichte hat der Kurator zweifelhafte Punkte besonders zu erläutern und zu begründen.

6. Allgemeine Entwurfskizzen und Kostenüberschläge.

Der Auftrag zur Bearbeitung allgemeiner Entwurfskizzen darf von dem Kurator erst dann ertheilt werden, wenn über das Bauprogramm Entscheidung ergangen ist. Abschrift der betreffenden Verfügung ist dem Regierungs-Präsidenten mitzutheilen, damit dieser den Regierungs- und Bau Rath in die Lage setzen kann, sich schon während der Bearbeitung von den Skizzen Kenntniß zu verschaffen und geeigneten Falles eine Einwirkung auf die Gestaltung der Gebäude auszuüben. Der Lokalbaubeamte und der Rektor oder Instituts-Direktor haben sich während der Bearbeitung der Skizzen über deren Einzelheiten zu verständigen. Treten hierbei Meinungsverschiedenheiten hervor, so sind diese zur Herbeiführung eines Ausgleiches dem Kurator vorzulegen, welcher nöthigen Falles, unter Einreichung eines Gutachtens des Regierungs- und Bau Rathes, je nach Umständen vor oder nach Abschluß der Arbeit die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen hat.

Den Skizzen ist ein Erläuterungsbericht mit einer überschläglichen Kostenermittlung unter Zugrundelegung des Rauminhaltes des Gebäudes beizufügen. Der für das Kubikmeter umbauten Raumes in Rechnung gestellte Einheitspreis ist in jedem Falle unter Bezugnahme auf ähnliche Bauwerke am Orte oder in anderen Universitätsstädten näher zu begründen. Skizzen und Erläuterungsbericht sind mit der Einverständniß-Erklärung des Rektors oder des Instituts-Direktors zu versehen. Der Kurator übersendet sodann diese Ausarbeitungen dem Regierungs-Präsidenten zur Vorprüfung durch den Regierungs- und Bau Rath und, nachdem diese erfolgt ist, dem Ressortminister.

7. Ausführliche Entwürfe und Kostenanschläge.

Die Aufstellung ausführlicher Entwürfe und Kostenanschläge darf dem Lokalbaubeamten von dem Kurator erst ausgegeben werden, nachdem über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder neue Skizzen im Ministerium entworfen sind. Abschrift der betreffenden Verfügung ist dem Regierungs-Präsidenten behufs Mittheilung an den Regierungs- und Bau Rath zuzustellen. Die Ausarbeitung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge hat im steten Einvernehmen mit dem Rektor oder Instituts-Direktor zu erfolgen, denen auch die fertiggestellten Entwurfsarbeiten zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen sind. Die Erklärung des Einverständnisses ist auf dem Lageplan und den Grundrißzeichnungen der Hauptgeschosse zu vermerken. Nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisions-Instanz dürfen Abweichungen von denselben nur ausnahmsweise stattfinden. Bei eintretenden Zweifeln ist die

Angelegenheit auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschluß zu bringen.

Die fertigen Ausarbeitungen sind durch den Kurator an den Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Prüfung durch den Regierungs- und Baurath einzusenden. Nachdem die technische Prüfung und die rechnerische Feststellung der Kostenanschläge in allen Einzelheiten (Vorberechnung, Massen- und Materialienberechnung, statische Berechnung und Geldeberechnung) bei der Regierung erfolgt ist, werden die Entwurfsstücke an den Kurator behufs Vorlage bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zurückgegeben.

8. Ausführung der Neu- und Umbauten.

Nachdem der Kurator durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Ausführung des Baues ermächtigt worden ist, übermittelt derselbe die genehmigten Entwurfsstücke zunächst dem Regierungs- und Baurathe mit dem Ersuchen, die für die Ausführung etwa noch nöthigen technischen Weisungen zu ertheilen, insbesondere festzusetzen, inwieweit ihm noch Detailzeichnungen, Berechnungen u. s. w. zur Prüfung vorzulegen sein werden. Unter Berücksichtigung der von dem Regierungs- und Baurathe gemachten Angaben beauftragt der Kurator dann den Lokalbaubeamten mit der Ausführung des Baues und stellt gleichzeitig eine Abschrift der betreffenden Verfügung dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bauverträge werden von dem Lokalbaubeamten vorbehaltlich der Genehmigung des Kurators abgeschlossen und müssen, ehe sie dem Kurator zur Vollziehung vorgelegt werden, von dem Regierungs- und Baurathe in technischer Beziehung geprüft und gegengezeichnet werden. (Vgl. hinsichtlich der Mitwirkung des Regierungs- und Baurathes bei der Verdingung und Zuschlagsvertheilung die Bestimmung in Nr. 3.)

Der Lokalbaubeamte ist verpflichtet, während der Ausführung von Universitätsbauten Berichte über deren Stand und Fortgang sowie über deren finanzielle Lage in doppelter Ausfertigung und in den sonst für Staatsbauten vorgeschriebenen Terminen an den Universitäts-Kurator einzureichen. Das eine Exemplar ist für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das andere für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Nach Vollendung der Bauten sind die vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen und Anzeigen über die Fertigstellung des Baues und der Abrechnungen durch Vermittelung des Kurators an den Regierungs-Präsidenten zu erstatten.

Während der Ausführung des Baues hat der Lokalbaubeamte sich besonders über alle Einzelheiten, welche auf die Zweckbestimmung der verschiedenen Räumlichkeiten von Einfluß sind, mit dem Rektor oder Instituts-Direktor in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen desselben Rechnung zu tragen.

Wenn der Regierungs- und Baurath bei einer Besichtigung des Baues wichtige Fragen an Ort und Stelle zu erörtern beabsichtigt, so hat er den Kurator hiervon so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser in der Lage ist, sich an der Besichtigung zu betheiligen und den Rektor oder Instituts-Direktor zuzuziehen. Ueber die bei solchen gemeinschaftlichen Besichtigungen geführten Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten sowie einer Nachweisung der zur ihrer Deckung verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen ist. Dieser wird im Einverständniß mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten Entscheidung treffen.

Bei allen Neubauten, deren Kosten mehr als 100 000 Mark betragen, sind

besondere Baukommissionen zu bilden, welche in der Regel aus dem Kurator, dem Regierungs- und Baurath, dem Instituts-Direktor und dem Lokalbaubeamten bestehen. Diese Kommissionen sollen halbjährlich mindestens einmal zusammen-treten, um über den Gang des Baues im allgemeinen, über wichtige Einzelheiten, die auf die Gestaltung des Baues von Einfluß sind, und über etwaige Anträge auf Abweichung vom superrevidirten Entwurfe zu berathen. Den über diese Berathungen aufzunehmenden Protokollen sind, soweit erforderlich, Veranschlagungen der empfohlenen Aenderungen und Vorschläge über Deckung der Mehrkosten vom Lokalbaubeamten beizufügen, welche der Regierungs- und Baurath einer Vor-prüfung zu unterziehen hat. Die Protokolle nebst Anlagen sind von dem Kurator an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ein-zureichen, welcher die Entscheidung nach Benehmen mit dem Minister der öffent-lichen Arbeiten treffen wird.

Bei Kostensummen über 500 000 Mark und bei Bauausführungen, welche in technischer oder künstlerischer Beziehung als besonders wichtig anzusehen sind, bleibt die Ernennung von Ministerial-Kommissaren zur Betheiligung an den Arbeiten der Baukommissionen vorbehalten.

9. Uebergabe der fertigen Bauten.

Nach Vollendung des Baues erfolgt die Uebergabe mit Genehmigung des Kurators durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des mit der örtlichen Leitung des Baues betrauten Regierungs-Baumeisters an den Rektor oder In-stituts-Direktor.

Bei Bauten mit einem Kostenaufwande von mehr als 30 000 Mark ist auch der zuständige Regierungs- und Baurath zuzuziehen. Bei der Uebergabe ist nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ein Protokoll über das Ergebnis aufzunehmen und von allen Betheiligten zu vollziehen, in welchem seitens des Uebernehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntnißnahme und zum Be-finden über die darin etwa enthaltenen Abänderungsvorschläge mit einer Berechnung der erforderlichen Mehrkosten sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds einzureichen.

Etwaige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues herausstellt, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem be-treffenden Gebäude Einrichtungen wie Centralheizungen und dergl. vorhanden, über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil ge-wonnen worden ist, so bleibt dem Kurator vorbehalten, auch später noch Anträge auf Ausführung von Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Mo-naten — von der Uebergabe des Baues ab gerechnet — werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Lasten des bewilligten Baufonds nicht mehr zugelassen.

Ueber alle derartigen Anträge, einschließlich derjenigen, welche schon in dem Uebergabeprotokoll gestellt werden, entscheidet der Minister der geistlichen, Unter-richts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten.

10. Rechnungslegung und Zwischenzahlungen.

Die Abrechnungen sind nach den im Bereich der allgemeinen Staatsbau-

verwaltung gültigen Bestimmungen zu bewirken und von dem zuständigen Regierungs- und Baurath zu überwachen.

Alle Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Universitäts-Kurators durch die Universitätskasse.

Einzelrechnungen bis zum Betrage von 1000 Mark werden vom Universitäts-Kurator auf Richtigkeits-Bescheinigung seitens der Lokalbaubeamten angewiesen, ohne daß es einer vorherigen Revision seitens des Regierungs- und Baurathes bedarf. Rechnungen über höhere Beträge und Schlußrechnungen über vertragliche Leistungen sind vor der Zahlungsanweisung seitens des Regierungs- und Baurathes zu prüfen und festzustellen. Zu diesem Zwecke überendet der Lokalbaubeamte die von ihm mit der vorchriftsmäßigen Bescheinigung versehenen Rechnungen dem Regierungs-Präsidenten mit der Bitte um Ueberweisung an den betreffenden Regierungs- und Baurath, welcher die technisch und rechnerisch geprüften Stücke dem Kurator durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten behufs Zahlungsanweisung zugehen läßt. Zwischenzahlungen (Abschlagszahlungen) auf vertragliche Leistungen bis zu dem zulässigen Höchstbetrage werden auf Richtigkeits-Bescheinigung seitens des Lokalbaubeamten von dem Universitäts-Kurator angewiesen. Zugleich mit dem Antrage auf Anweisung von Abschlagszahlungen hat der Lokalbaubeamte eine die Höhe der Zahlung rechtfertigende Berechnung dem Kurator vorzulegen.

Mit der Aufstellung der Kosten-Zusammenstellungen und der etwa erforderlichen Revisions-Nachweisungen nach beendeter Bauausführung wird der Lokalbaubeamte durch den Kurator unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Verfügung an den Regierungs-Präsidenten beauftragt.

Erinnerungen der Superrevisions-Instanz zu den ihr vorgelegten Schlußrechnungen und Revisions-Nachweisungen gehen seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten unter Mitzeichnung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Kurator zu. Dieser hat die Erledigung der Erinnerungen zu bewirken und die Abrechnungsstücke den beiden genannten Ministern wieder zu übersenden. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß auch künftig der Kürze halber Erinnerungen lediglich technischer Natur seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten den Regierungs-Präsidenten zur unmittelbaren Erledigung durch den Regierungs- und Baurath zugestellt werden.

III. Unterhaltung der Universitätsgebäude.

11. Verwendungspläne und Kostenanschläge.

Zur sachgemäßen Unterhaltung der Universitätsgebäude wird von dem Kurator alljährlich ein Verwendungsplan der verfügbaren Mittel aufgestellt.

Die erste Vorbereitung des Verwendungsplanes erfolgt durch den Lokalbaubeamten, welcher mit dem Rektor oder Instituts-Direktor unter Zuziehung des Universitäts-Bauaufsehers die Gebäude besichtigt, die Vorschläge prüft und, soweit erforderlich, die Einzelanschläge ausarbeitet.

Dabei müssen diejenigen Arbeiten, welche zur Erhaltung der baulichen Tüchtigkeit der Gebäude nothwendig und deshalb bei Feststellung des Verwendungsplanes in erster Linie zu berücksichtigen sind, besonders bezeichnet werden.

Anschläge, dessen Schlußsumme 5000 Mark übersteigt, bedürfen der Prüfung durch den Regierungs- und Baurath. Auf Grund der Einzelanschläge erfolgt die Zusammenstellung des Verwendungsplanes durch den Kurator. Inwieweit dieser sich hierbei des technischen Beirathes des Regierungs- und Baurathes bedienen will, bleibt seinem Ermessen im allgemeinen zwar überlassen, doch ist das

Gutachten des letzteren stets dann erforderlich, wenn der Kurator Zweifel über die Nothwendigkeit der von dem Lokalbaubeamten vorgeschlagenen Unterhaltungsarbeiten der Gebäude hegt. Der fertige Verwendungsplan ist dem Regierungs- und Baurathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Die Ausführung und Abrechnung der Bauarbeiten zur Unterhaltung der Universitätsgebäude erfolgt durch den Lokalbaubeamten auf Grund der genehmigten Anschläge nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 10.

§ 67. Die Ueberwachung und regelmäßige Untersuchung der maschinellen und betriebstechnischen Einrichtungen bei den Universitäts-Gebäuden und -Instituten sowie deren Nebenanlagen ist im § 59 geregelt.

§ 68. Besondere Bestimmungen für Greifswald.

In Greifswald gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß bei Erledigung der Universitätsbaugeschäfte an die Stelle des Lokalbaubeamten der dienstlich dem Kurator allein unterstellte akademische Baubeamte tritt.

§ 69. Besondere Bestimmungen für Berlin.

In Berlin erledigt die Ministerial-, Militär- und Baukommission die Universitäts-Baugeschäfte im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an welchen daher, soweit die bestehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, die Berichte in Universitätsbau-sachen allein zu richten sind.

Kapitel 12.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Bauten, zu denen der Staat als Patron oder Gutsherr einen Theil der Kosten beiträgt.

§ 70. Für die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei den Kirchen- und Pfarrbauten staatlichen Patronats sowie bei Schulbauten, zu denen der Fiskus als Gutsherr Bauholz oder sonstiges Baumaterial zu liefern hat, ist der Erlaß vom 20. Juni 1880 (Zeitschr. f. Bauw. S. 343) mit der Einschränkung maßgebend, daß die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Bauten dieser Art erst dann eintritt, wenn der fiskalische Beitrag oder der Werth der vom Staate zu liefernden Materialien 500 Mark übersteigt.

Wenn der Staat nur subsidiär betheiligt ist, so bestimmt sich die Verpflichtung der Lokalbaubeamten zur Mitwirkung nach der überschläglich zu berechnenden Höhe des Beitrages, welcher vom Fiskus zu leisten wäre, wenn die Kirchen- oder Schulgemeinde die Baukosten allein zu tragen nicht vermöchte.

Bei Bauten staatlichen Patronats haben die Lokalbaubeamten in demselben Umfange mitzuwirken, wie dies für Staatsbauten vorgeschrieben ist. Für Bauten, zu denen der Fiskus als Gutsherr Naturallieferungen zu leisten hat, ist von den Lokalbaubeamten, wenn der fiskalische Beitrag mehr als 500 Mark und weniger als 5000 Mark beträgt, auf Grund der von den Gemeinden zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge nur die Berechnung der vom Staate zu liefernden Hölzer (Designationen) oder sonstigen Materialien festzustellen, die Verwendung zu überwachen und nach Vollendung des Baues zu bescheinigen.

Hat der Fiskus als Gutsherr Naturallieferungen (Holz u. f. w.) im Betrage von mehr als 5000 Mark zu leisten, so sind die Lokalbaubeamten verpflichtet, in vollem Umfange wie bei Staatsbauten mitzuwirken, d. h. die ausführlichen Baupläne und Kostenanschläge aufzustellen, den Bau zu verdingen, zu überwachen und abzurechnen.

§ 71. Durch die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Bauten staatlichen Patronats soll die Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, welche als Bauherren

anzusehen sind und in erster Reihe über die Nothwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung und die Ausbringung der Baukosten zu beschließen haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Lokalbaubeamten dürfen daher ohne Ermächtigung der Kirchengemeinde Namens derselben keine Verträge abschließen, durch welche die letztere zu Leistungen Dritten gegenüber verpflichtet werden soll.

Ebenso schließen die in § 70 ausgesprochenen Verpflichtungen der Lokalbaubeamten nicht aus, daß auf Wunsch der Betheiligten die Ausführung von Bauten der gedachten Art mit Genehmigung der zuständigen Behörden anderweitig geregelt wird.

§ 72. Die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Orgelbauten in Bezug auf die beizubringenden Zeichnungen und Erläuterungen sowie die Abnahme des Orgelwerkes in bautechnischer Hinsicht regelt sich nach der Anweisung vom 3. Oktober 1876 (vgl. auch § 215).

§ 73. Soweit mit Rücksicht auf die große Zahl der Gebäude staatlichen Patronats eine regelmäßige Untersuchung ihres baulichen Zustandes, wie sie für die Staatsgebäude (§§ 59, 63 und 64) vorgeschrieben ist, nicht möglich erscheint, haben die Lokalbaubeamten diese Gebäude bei Dienstreisen gelegentlich zu untersuchen und über vorgefundene Mängel der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten.

§ 74. Die Behandlung der Postsendungen in Patronatsbauasachen ist durch den Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Juli 1895 geregelt. Vgl. § 112 am Schlusse.

Kapitel 13.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Stiftsbauten.

§ 75. Bei Bauten staatlich verwalteter Stiftungen haben die Lokalbaubeamten in dem für Staatsgebäude vorgeschriebenen Umfange mitzuwirken.

Bei Bauten solcher Stiftungen, welche vom Staate nur beaufsichtigt werden, sind die Lokalbaubeamten an der Prüfung von Entwürfen und Anschlägen, der Beaufsichtigung der Bauleitung, Bauabnahme und Abrechnung sowie an der regelmäßigen Untersuchung der Baulichkeiten nur soweit zu theilhaben, als die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes eine bautechnische Mitwirkung erheischt.

§ 76. Werden zu Stiftsbauten, deren Fonds nicht unter staatlicher Verwaltung stehen, Beihilfen aus Staatsmitteln geleistet, so sind die Lokalbaubeamten bei diesen Bauten in vollem Umfange wie bei Staatsbauten mitzuwirken verpflichtet, falls die Beihilfe 5000 Mark übersteigt. Ist die Beihilfe eine geringere, so haben die Lokalbaubeamten nur Vorentwürfe nebst Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen anzufertigen und nach erfolgter Ausführung eine Abnahmebescheinigung auszustellen.

Kapitel 14.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Kirchen- und Pfarrbauten, zu denen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden.

§ 77. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, bei allen Kirchen- und Pfarrbauten mitzuwirken, zu welchen seitens der Regierung Gnadenbeihilfen beantragt werden.

Sofern die Gnadenbeihilfe 5000 Mark nicht übersteigt, haben die Lokalbaubeamten nach Feststellung des Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Auftrage der Regierung nur Vorentwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge anzufertigen. Die ausführlichen Entwürfe und Anschläge

sind von den Bauverpflichteten zu beschaffen, müssen aber den Lokalbaubeamten vor der Ausführung zur Prüfung vorgelegt werden.

Für die Erwirkung einer Gnadenbeihilfe von mehr als 5000 Mark haben die Lokalbaubeamten zunächst Vorentwürfe und Kostenüberschläge anzufertigen. Ist die Gewährung einer Beihilfe in der angegebenen Höhe sichergestellt, so liegt ihnen die Ausarbeitung der ausführlichen Baupläne und Ansätze, die Verbindung, Ueberwachung, Abnahme und Rechnungslegung der Bauausführung ob.

Den hier ausgesprochenen Verpflichtungen gegenüber findet § 71 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Lokalbaubeamten haben alle Bauten, zu denen Gnadenbeihilfen gewährt worden sind, abzunehmen und die Annahme in der im § 233 vorgeschriebenen Form zu bescheinigen.

§ 78. Wenn die Bauverpflichteten aus eigener Entschliessung Gesuche um Staatsbeihilfen für Kirchen- und Pfarrbauten an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung solcher Anträge Baupläne und Kostenberechnungen nöthig haben, sind die Lokalbaubeamten zur Ausarbeitung dieser Unterlagen nicht verpflichtet.

Kapitel 15.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden.

§ 79. Die Lokalbaubeamten sind von Amtswegen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Ausführung aller derjenigen Schulbauten mitzuwirken, bei denen wegen Unvermögens der zum Bau Verpflichteten Beihilfen aus der Staatskasse beantragt werden.

Diese Mitwirkung besteht

1. in der Betheiligung an den Vorarbeiten zur Feststellung des Baubedürfnisses;
2. in der Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge nebst einer genauen Baubeschreibung;
3. in der Prüfung der ausführlichen von den Bauverpflichteten zu beschaffenden Entwurfszeichnungen und in der Ueberwachung der in der Ausführung begriffenen sowie in der Abnahme der fertigen Bauten.

§ 80. Die Lokalbaubeamten haben auf Erfordern der Regierung gemeinschaftlich mit den Landräthen und den Gemeinde-Vertretern zu erwägen, in welcher Weise dem Baubedürfnisse im einzelnen Falle am zweckmäßigsten zu genügen ist, ob durch Umbau oder Erweiterung eines vorhandenen Schulhauses oder seiner Nebenanlagen oder durch Errichtung eines Neubaus. Inwieweit dabei der Kreisphysikus oder, wegen Bemessung der Wirtschaftsgebäude, ein landwirthschaftlicher Sachverständiger oder der Schulaufsichtsbeamte zuzuziehen ist, wird die Regierung im einzelnen Falle, eventuell auf Antrag, bestimmen.

Handelt es sich um einen Umbau oder Erweiterungsbau, so haben die Lokalbaubeamten den Zustand des alten Gebäudes sorgfältig zu untersuchen und über den Befund ein Gutachten zu erstatten. Steht ein Neubau in Frage, so ist es Aufgabe der Lokalbaubeamten, die in Vorschlag gebrachten Baupläne auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen, den geeignetsten zu bezeichnen und den Geldbedarf für Grunderwerbs- und Baukosten annähernd abzuschätzen.

§ 81. Die Lokalbaubeamten haben, sobald von der Regierung das Baubedürfnis festgestellt und die Nothwendigkeit einer Staatsunterstützung anerkannt ist, die Vorentwürfe für den geplanten Umbau, Erweiterungsbau oder Neubau

aufzustellen und dazu eine genaue Baubeschreibung nebst einem Kostenüberschlag anzufertigen. In Neubaufällen sind diese Arbeiten erst dann vorzunehmen, wenn der Erwerb eines geeigneten Bauplatzes gesichert ist.

Die Vorentwürfe sollen in der Regel im Maßstabe 1:150, die zugehörigen Lagepläne im Maßstabe 1:500 gezeichnet werden. In letzteren sind die Himmelsrichtungen, die Höhenverhältnisse des Bauplatzes (in Ordinaten bezogen auf die Straßenkrone), die Nachbargrenzen und die auf Nachbargrundstücken vorhandenen Gebäude, Düngerstätten und Abortgruben anzugeben.

Als Vorentwürfe für Neubauten können die in einzelnen Blättern käuflichen, vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen Entwurfsbeispiele vom Jahre 1895 unmittelbar benutzt oder durch Eintragung der erforderlichen Abänderungen dem gegebenen Falle angepaßt werden.

Die Baubeschreibung muß alle Angaben über Raumbedürfnis, Beschaffenheit der Baustelle, Bauart, Bauzeit und Baukosten vollständig und bestimmt enthalten.²⁹⁾

Diese Ausarbeitungen sind der Regierung einzureichen mit einem Begleitbericht, in welchem angegeben sein muß, ob sich in dem betreffenden oder in einem benachbarten Baukreise geeignete Kräfte für die Aufstellung des ausführlichen Entwurfes und der Kostenberechnungen finden.

Die von den Lokalbaubeamten aufgestellten Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge werden seitens der Regierung bautechnisch und rechnerisch geprüft und festgestellt. Auf Grund dieser Unterlagen wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauverpflichteten die nachzuziehende Staatsbeihilfe in runder Summe ermittelt.

Ueberschreitet diese Summe den Betrag von 30 000 Mark, so unterliegen die Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge der Superrevision durch das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 82. Die Beschaffung der ausführlichen Entwurfs-Zeichnungen, Kostenberechnungen und Verdingungsanschläge liegt den Bauverpflichteten ob. Die Entwurfszeichnungen müssen die Grundrisse der Fundamente und aller Geschosse, die Ansichten des Gebäudes von allen Seiten und die erforderlichen Durchschnitte klar darstellen. In die Grundrisse und Durchschnitte müssen alle Schornsteine und Lüftungsröhre, Gewölbe, die Balken- und Sparrenlagen sowie Treppen genau eingezeichnet werden. Die Zeichnungen sind im Maßstabe 1:100 aufzutragen und müssen alle wichtigen Maße deutlich eingeschrieben zeigen.

Die Entwurfszeichnungen werden von den Lokalbaubeamten vor Beginn der Bauausführung geprüft und endgültig festgestellt. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, daß die eingereichten Entwurfszeichnungen dem Vorentwurf und der Baubeschreibung in allen Theilen entsprechen und eine solche Durcharbeitung im einzelnen erfahren haben, daß eine gute Bauausführung gesichert wird.

Die Prüfung der ausführlichen Kostenanschläge liegt den Lokalbaubeamten nicht ob.

§ 83. Die Verdingung und Ausführung der Schulbauten sowie die Abrechnung ist in ganzem Umfange Sache der Bauverpflichteten allein. Die Lokalbaubeamten haben jedoch, damit das Staatsinteresse ausreichend gewahrt wird, die Bauausführung zu überwachen und den fertigen Bau abzunehmen. Bei dieser Ueberwachung und Abnahme dienen die geprüften ausführlichen Entwurfszeichnungen und die Baubeschreibung als maßgebende Unterlagen.

²⁹⁾ Die hier nicht mit abgedruckte Anl. A der Anweisung enthält ein Muster für eine Baubeschreibung und einen

Kostenüberschlag zum Vorentwurfe für ein neues Schulgebäude.

§ 84. Die Lokalbaubeamten haben jeden Schulbau während der Ausführung mindestens dreimal zu besichtigen, und zwar soll die erste Besichtigung nach Fertigstellung des Baues bis zur Höhe des Erdgeschoßfußbodens, die zweite nach Vollendung des Rohbaues, die dritte nach Fertigstellung des Ganzen einschließlich der Nebenanlagen stattfinden. Die Bauverpflichteten haben die Vor- nahme der Besichtigungen rechtzeitig bei den Lokalbaubeamten zu beantragen. Letztere setzen die Termine für die Besichtigungen an und machen den Bauer- pflichteten davon vorherige Mittheilung mit dem Anheimstellen, die betheiligten Unternehmer zu benachrichtigen. Zu der dritten Besichtigung, mit welcher in der Regel die Abnahme des Baues verbunden sein wird, müssen stets Gemeinde=Ver- treter zugezogen werden.

Ueber die Besichtigungen haben die Lokalbaubeamten unter Benutzung von Formularen³⁰⁾ nach dem vorgeschriebenen Muster an die Regierung zu berichten, welche, falls nicht wegen mangelhafter Ausführung oder Abweichungen von dem geprüften Entwurfe und der Baubeschreibung Bedenken zu erheben sind, Ab- schlagszahlungen auf die den Bauverpflichteten zugesicherte Staatsbeihilfe anweist. In der Regel sollen hierbei nach der ersten Besichtigung $\frac{2}{10}$, nach der zweiten Besichtigung $\frac{4}{10}$ und nach der Abnahme der ganzen Bauanlage $\frac{4}{10}$ des zu- gesicherten Gesamtbetrages zur Anweisung gelangen.

§ 85. Beschränkt sich die Bauausführung nur auf einen Umbau minder erheblicher Art oder handelt es sich nur um ein Nebengebäude, eine Brunnen- Anlage oder dergleichen, so hat die Regierung nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen, wie die Bauaufsicht zu üben und die Auszahlung der Staatsbeihilfe zu bewirken ist.

§ 86. Wenn den Bauverpflichteten zur Anfertigung der ausführlichen Ent- wurfszeichnungen und Kostenanschläge keine geeigneten technischen Kräfte innerhalb des betreffenden oder eines benachbarten Baukreises zur Verfügung stehen (vgl. § 81), so sind die Lokalbaubeamten verpflichtet, auch diese Ausarbeitungen ihrer- seits anzufertigen.

Die Verdingung, Ausführung und Abrechnung des Baues bleibt aber auch in solchen Fällen Sache der Bauverpflichteten allein.

§ 87. Werden zu einem Schulbau außer der Gnadenbeihilfe seitens des Fiskus als Patron (Gutsherr) Baumaterialien in natura gewährt oder wird eine ent- sprechende Geldvergütung für diese gezahlt, so liegt es den Lokalbaubeamten ob, die ge- naue Berechnung der vom Fiskus zu gewährenden Baumaterialien oder der entsprechen- den Geldentschädigung aufzustellen und der Regierung zur Prüfung einzureichen.

Erfolgt die Lieferung dieser Materialien in natura, so haben die Lokal- baubeamten die sachgemäße Verwendung derselben zu überwachen und nach Vollendung des Baues zu bescheinigen.

§ 88. Wenn die Bauverpflichteten aus eigener Entschließung Gesuche um Staatsbeihilfen für Schulbauten an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung solcher Anträge Baupläne und Kostenberechnungen nöthig haben, sind die Lokalbaubeamten zur Ausarbeitung dieser Unterlagen nicht verpflichtet.

Kapitel 16.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, bei denen der Staat mit Beiträgen nicht theilhaft ist.

§ 89. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, bei Kirchen- und Pfarrbauten, bei denen der Staat mit Geldbeiträgen oder Naturalabgaben nicht theilhaft ist,

³⁰⁾ Formular XXVII. siehe Anm. 1.

soweit mitzuwirken, als das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden eine bautechnische Mitwirkung erheischt. Die Anfertigung von Entwürfen und Anschlägen sowie die Annahme eines technischen Leiters für die Bauausführung liegt dem Lokalbaubeamten jedoch nicht ob.

§ 90. Wieweit die evangelischen Konsistorien bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse in Kirchen- und Pfarrbau-Angelegenheiten die Mitwirkung der Lokalbaubeamten in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, bestimmt der Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1896 (M.B. S. 143).³¹⁾

§ 91. Bei Schulbauten, an denen der Staat mit Geldbeiträgen oder Naturalabgaben nicht theilhaftig ist, haben die Lokalbaubeamten soweit mitzuwirken, als dies die Ausübung des Aufsichtsrechtes der Provinzial-Schulkollegien und Regierungen erheischt.

Kapitel 17.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung und in polizeilichen Angelegenheiten.

§ 92. Die Ortspolizeibehörden, Landräthe, Kreis- und Bezirksausschüsse (§ 118 d. G. über die allgem. Landesverwaltg. v. 30. Juli 1883, G.S. S. 195) sind befugt, zur Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Lokalbaubeamten durch Vermittelung der vorgelegten Dienstbehörde in Anspruch zu nehmen.³²⁾

Für diese Mitwirkung steht den Lokalbaubeamten eine Vergütung nicht zu. Reisekosten und Tagegelder zu liquidiren sind sie nur dann befugt, wenn das

³¹⁾ Vf. 11. Juli 96: (1.) Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann die Aufstellung der Entwürfe u. s. w., sowie die Bauleitung dem Kreisbauinspektor übertragen werden; die Vergütung, welche dieser liquidiert, und die der Regierungspräsident festsetzt, ist an die Staatskasse zu entrichten, aus welcher der Kreisbauinspektor für seine Mithewaltung entschädigt wird. (2.) Eine Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Ausübung der Aufsichtsrechte der evangelischen Konsistorien erfolgt in Bausachen nur auf Antrag beim Regierungspräsidenten; Aufträge werden an Staatsbaubeamte nur durch die vorgelegte Dienstbehörde erteilt. Die Prüfung der Entwürfe u. s. w. geschieht, wenn sie der Lokalbaubeamte aufgestellt hat, durch den Bautechniker des Regierungspräsidenten, sonst bestimmt der Regierungspräsident, ob sie der Lokalbaubeamte oder ein technisches Mitglied der Regierung prüfen soll. (3.) Die Mitwirkung bei Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechtes beschränkt sich auf die Prüfung der Fragen, ob der Bauplatz geeignet und der Bau nach Konstruktion und Gestalt zweckentsprechend ist und die

Kosten angemessen sind. Sie erfolgt aber auch dann in der Regel nur, wenn die Kosten 5000 M. überschreiten, oder wenn es sich um Bauarbeiten handelt, welche die Konstruktion des Gebäudes berühren. (4.) Auf Antrag weist der Regierungspräsident die Staatsbaubeamten zu gelegentlicher Kontrolle der Bauausführung an. Eine eingehendere Kontrolle erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen. (5.) Bei den Bauten der fraglichen Art (Ziff. 3) können die Staatsbaubeamten auf Antrag zur Erstattung eines Gutachtens über den Ausfall der Bauausführung und die Angemessenheit der aufgewandten Kosten angewiesen werden.

³²⁾ Vgl. indessen Anm. 7. — Das Verhältnis der Polizeibauinspektoren zu den königlichen Polizeidirektionen ist das der Koordination. Die Entscheidung, ob und welche Folgerungen in polizeilicher Hinsicht aus dem technischen Gutachten der Bauinspektoren zu ziehen sind, steht jedoch lediglich den Polizeidirektionen als den allein verantwortlichen Trägern der Polizeigewalt zu Vf. 16. April 01 (III. 6207).

Reiseziel nicht in ihrem Amtsbezirke liegt. (M.C. v. 9. Mai 1874 und v. 11. Dezember 1875, M.B. S. 255.)

§ 93. Die Lokalbaubeamten haben unentgeltlich mitzuwirken bei allen landespolizeilichen (§ 2 Nr. 2—4 d. Reg.-Instr. v. 23. October 1817; § 18 d. P.W. v. 30. Juli 1883, G.S. S. 195; Entsch. d. O.W.G. Band 12 S. 136) und den ortspolizeilichen Geschäften in Gemeinden, in denen die Ortspolizei ganz oder theilweise von königlichen Behörden verwaltet wird. (§ 2 d. G. über d. Pol.-Bew. v. 11. März 1850, G.S. S. 265; §§ 24, 27 u. 28 der R.D. für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884, G.S. S. 181; §§ 26 ff. der R.D. für Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885, G.S. S. 193, für die Provinz Posen: § 4 des G. v. 11. März 1850, G.S. S. 265.)

Bei einer Theilung der polizeilichen Geschäfte zwischen Staat und Gemeinde sind die Lokalbaubeamten nur bei den den Staatsbehörden verbliebenen Polizeiangelegenheiten unentgeltlich mitzuwirken verpflichtet.³³⁾

Sofern die Lokalbaubeamten von den Landrätthen in baupolizeilichen Angelegenheiten (M.C. v. 4. April 1890, M.B. S. 64)³⁴⁾ in Anspruch genommen werden, stehen ihnen Tagegelder und Reisekosten nicht zu. Im übrigen ist die Inanspruchnahme der Lokalbaubeamten seitens der Landräthe im § 10 geregelt.

Die Lokalbaubeamten sind nicht verpflichtet, den Ortspolizeibehörden³⁵⁾ für die von diesen zu ertheilende Bauerlaubnis unentgeltlich ihren Beirath zu leihen.

§ 94. Soweit die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Kommunalverbände und Ortspolizeibehörden eine bautechnische Mitwirkung erheischt, haben die Lokalbaubeamten Aufträge der Aufsichtsbehörden ohne Anspruch auf Vergütung zu erledigen.

§ 95. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, die Vorlagen, welche der Unternehmer einer gewerblichen Anlage dem Konzeptionsgesuche beizufügen hat, auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Sie sind ferner verpflichtet, über den Bauplan sowie über die im Vorverfahren dagegen erhobenen Einwendungen erforderlichen Falles ihr Gutachten abzugeben.

Die Vorprüfung der Vorlagen und die Begutachtung der Einwendungen soll den Lokalbaubeamten indes nur dann übertragen werden, wenn den Kreis- (Stadt-)ausschüssen oder den Magistraten eigene Beamte mit gleicher Vorbildung nicht zur Verfügung stehen. Ziff. 12, 13, 20 der Anw. zur Ausf. der Gew. D., Tit. I, II, IV, V v. 9. August 1899 (M.B. 127).³⁶⁾

Ein Anspruch auf Vergütung steht den Lokalbaubeamten hierfür nicht zu.

³³⁾ Wenn, wie in der Provinz Hessen-Nassau, die Baukonsenje von den Landräthen erteilt, die Bauabnahmen aber von den Gemeindebehörden bewirkt werden, sind die Lokalbaubeamten auch nur zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche verpflichtet (§ 93 Abs. 3).

³⁴⁾ Wf. 4. April 90 bestimmt, daß vor Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Gebäuden an Chausseen und Eisenbahnen und zum Wiederaufbau einer Mehrheit von abgebrannten Gebäuden die Amtsvorsteher die Ent-

scheidung des Landrates einzuholen haben. Nach der Vorschrift des § 93 Abs. 3 hat der Lokalbaubeamte, wenn er in solchen Fällen zuvor vom Landrate zur Auserung veranlaßt wird, keinen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten.

³⁵⁾ Sofern diese nicht königliche Behörden sind.

³⁶⁾ Nr. III, 7 d. W. Anl. A. Die Vorschrift ist nur instruktionell und für die Kreis- und Stadtausschüsse nicht unbedingt bindend.

Kapitel 18.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei der Erhaltung von Kunstdenkmälern, mittelalterlichen Befestigungen, Steinmezzeichen u. dergl.

§ 96. Die Lokalbaubeamten haben sich eine möglichst genaue Kenntniß von dem Vorhandensein und dem Zustande der in ihrem Amtsbezirke belegenen alten Stadtmauern, Thore, Thürme Wälle und anderen mittelalterlichen Befestigungswerke, Ruinen u. s. w. zu verschaffen, für deren Erhaltung einzutreten und dafür zu sorgen, daß diese Bauwerke nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden.³⁷⁾ Von Entwürfen, welche auf eine Veränderung oder Beseitigung alter Baureste abzielen, haben sie der vorgesetzten Dienstbehörde ungesäumt Mittheilung zu machen.

Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, allen Aufträgen der vorgesetzten Dienstbehörde hinsichtlich der Erhaltung der in Rede stehenden Bauwerke, auch dann, wenn letztere nicht Staatseigenthum sind, ohne besondere Entschädigung nachzukommen.

§ 97. Erhalten die Lokalbaubeamten Kenntniß davon, daß unbefugte Ausgrabungen von Ueberresten der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesengräben, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlenbrücken u. s. w. — aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmt vorgeschichtlicher Zeit sowie Verschleppungen der dabei gewonnenen Fundstücke beabsichtigt werden, so haben sie vor Beginn derartiger Ausgrabungen unter Darlegung der obwaltenden Umstände an die vorgesetzte Dienstbehörde ungesäumt Bericht zu erstatten und dahin zu wirken, daß die Ausgrabungen bis nach ergangener Entscheidung unterbleiben.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei absichtlicher oder zufälliger Aufgrabung des Grund und Bodens Grabstätten gefunden werden. Die Lokalbaubeamten haben auch hier dahin zu wirken, daß jede eigenmächtige Zerstörung, Veräußerung oder Veränderung der Gesamtanordnung oder des Inhaltes (Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen) oder die Entfremdung des letzteren unterbleibt.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für Ausgrabungen auf fiskalischen als auch auf Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete. (M. v. 30. Dezember 1886, M. B. 1887 S. 8, sowie v. 9. März 1887.)

Damit die Generalverwaltung der königlichen Museen in Berlin in die Lage gebracht wird, auch ihrerseits nach Möglichkeit der Verbringung von vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Funden entgegen zu wirken und unter Umständen dem Uebergange solcher Fundstücke in Privatsammlungen, wo sie vorerst für die wissenschaftliche Ausbeutung verloren sind, zuvorzukommen, sind die Lokalbaubeamten verpflichtet, von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß gelangenden Funden solcher Alterthümer der vorgesetzten Dienstbehörde sogleich Bericht zu erstatten.

§ 98. Die Lokalbaubeamten haben bei Gelegenheit von Ausbesserungen oder umfassenderen Wiederherstellungsarbeiten an älteren Baudenkmalern Inschriften, Jahreszahlen und handwerkliche Ehrenzeichen, Steinmezzeichen, Meisterschilde u. s. w. nicht nur vor Zerstörung durch Abscharriren oder vor Entstellung durch Färbung, Uebertünchung u. s. w. sorgfältig zu schützen, sondern auch im

³⁷⁾ Vgl. Anm. zu L. R. I, 8, §§ 33, 35 Nr. II 3 d. W. Anm. 2 u. 3.

Maßstabe von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$ der natürlichen Größe abzuzeichnen und unter genauer Angabe des Bautheiles, an dem sie vorkommen, zu sammeln. Die besondere Hervorhebung der Zeichen durch dunkle Farbe ist zu unterlassen, weil dadurch leicht Irrthümer hervorgerufen werden.

Kapitel 19.

Aufstellung der Straßenverzeichnisse und Ergänzung der Generalstabskarten. Inventarien der Wasserstraßen und Beobachtung der Wasserstände.

§ 99. Für die Aufstellung der Straßenverzeichnisse und die Berichtigung der Generalstabskarten haben die Organe der Provinzialverwaltung den Lokalbaubeamten bis zum 1. November jedes Jahres vollständige Nachrichten, nöthigen Falles unter Beifügung von Lageplänen, zu geben:

1. über die bei den früheren Staats-Chauffeen eingetretenen Veränderungen,
2. über die von den Provinzialverbänden oder mit ihrer Unterstützung von den Kreisen, Wegeverbänden, Gemeinden und Privaten ausgeführten Chauffee- und Wegebauten, soweit die Wege nicht als Chauffeen, sondern als gebesserte Wege anzusehen sind.

Mittheilungen über den Bau von Kleinbahnen, die Verbesserung von Flüssen, die Anlegung von Kanälen, die ohne Unterstützung des Provinzialverbandes erfolgte Herstellung von Chauffeen und gebesserten Wegen sowie über sonstige bei der Berichtigung der Generalstabskarten zu berücksichtigende Anlagen gehen den Lokalbaubeamten durch die Regierungs-Präsidenten zu.

§ 100. Auf Grund dieser Mittheilungen haben die Lokalbaubeamten die Aufstellung der Straßenverzeichnisse und die Berichtigung der Generalstabskarten bis zum 1. Dezember jedes Jahres zu bewirken (§ 273).

Die Einzelheiten über die Aufstellung der Straßenverzeichnisse und die Berichtigung der Generalstabskarten sind in den Ministerial-Erlassen vom 28. Mai 1879 (Zeitschr. f. Bauw. S. 345), vom 30. Oktober 1880 (Zeitschr. f. Bauw. 1881, S. 7), vom 15. Februar 1882 (CB. d. Bauverw. S. 61), vom 9. September 1890 (Mth. S. 167), vom 6. April 1894 (CB. d. Bauverw. S. 161) und vom 24. August 1896 enthalten.

Die Verpflichtung der Lokalbaubeamten zur Aufstellung der Inventarien von Wasserstraßen sowie zur Beobachtung der Wasserstände an den Hauptpegeln ist in den Erlassen vom 11. April 1854 (Zeitschr. f. Bauw. S. 321), vom 14. Juli 1856 (Zeitschr. f. Bauw. S. 473), vom 14. September 1871 (Zeitschr. f. Bauw. 1872 S. 1) und vom 23. April 1884 (CB. d. Bauverw. S. 181) geregelt.

§ 101. Die Aufstellung der Straßenverzeichnisse, die Berichtigung der Generalstabskarten, die Aufstellung der Inventarien von Wasserstraßen und die Beobachtung der Wasserstände an den Hauptpegeln liegt den Lokalbaubeamten nur insoweit ob, als nicht Baubeamte des Ingenieurfaches damit betraut werden.

Kapitel 20.

Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei der regelmäßigen Untersuchung eiserner Straßenbrücken.

§ 102. Die im Zuge öffentlicher Verkehrsstraßen befindlichen Brücken mit eisernem Ueberbau sind alljährlich einer genauen Untersuchung dahin zu unterziehen, ob keinerlei Lockerungen oder sonstige Veränderungen an den einzelnen Bautheilen dieser Brücken während ihrer Benutzung stattgefunden haben. Brücken unter 4 m Spannweite können hiervon ausgeschlossen werden.

Die bei den Untersuchungen zu beachtenden Gesichtspunkte und die nach dem Befunde zu treffenden Maßnahmen sind in den Erlassen vom 13. Oktober 1883 (C.B. d. Bauverw. S. 375) und vom 18. November 1887 (C.B. d. Bauverw. S. 475) vorgegeschrieben.

Da bei einigen Brücken die Seitenchwankungen größer sind als die lothrechten Durchbiegungen, so ist auf die Untersuchung der Windversteifungen und der Querverbindungen besondere Sorgfalt zu verwenden. Auch ist es wichtig, vergleichende Messungen der Durchbiegungen unter ruhender und unter bewegter Last anzustellen. (M.E. v. 18. August 1891, C.B. d. Bauverw. S. 337.)

§ 103. Die Verpflichtung zur Vornahme der Untersuchungen liegt bei fiskalischen Brücken den mit der Beaufsichtigung derselben beauftragten Lokalbaubeamten ob und gehört zu den ordentlichen Geschäften derselben, für welche sie eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen haben.

Zur Untersuchung der nicht fiskalischen Brücken sind die Lokalbaubeamten nur dann heranzuziehen, wenn die zur Unterhaltung der Brücke Verpflichteten über geeignetes Personal nicht verfügen. Auch dann ist eine besondere Entschädigung der Lokalbaubeamten ausgeschlossen. Die Kosten der für die Vornahme der Untersuchungen erforderlichen Vorbereitungen (Einschlagen von Fluchtpfählen, Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs, Probebelastungen) sind, als zur Unterhaltung der Brücken gehörig, von den Wegebaupflichtigen zu tragen. (M.E. v. 10. Oktober 1884.)

Die Untersuchung der eisernen Straßenbrücken liegt den Lokalbaubeamten nur insoweit ob, als nicht Baubeamte des Ingenieurfaches damit betraut werden.

Abtheilung III.

Geschäftsführung.

Kapitel 21.

Einrichtung und Verwaltung der Registraturen und der Baubureaus.

§ 104. In den Registraturen sind alle Verfügungen der vorgesetzten Behörden sowie alle dienstlichen Schriftstücke überhaupt nebst den dazu gehörigen Anschlägen, Verträgen, Rechnungen und Zeichnungen sachlich geordnet aufzubewahren. Die Hauptexemplare der Verträge sind unter Verschluss zu halten.

Die Akten müssen in General- und Spezialakten gesondert und geheftet sein.

In die Generalakten sind sämtliche Erlasse, Verordnungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung aufzunehmen; sie müssen für die einzelnen Ressorts getrennt eingerichtet und in Deckel mit entsprechender Aufschrift geheftet werden.

Spezialakten sind für die zusammengehörigen Geschäfte jedes einzelnen Dienstzweiges anzulegen und zwar insbesondere:

1. für jede größere Bauausführung von der Einleitung bis zur Uebergabe und Abrechnung,
2. für jedes im Dienstbezirke vorhandene, der Aufsicht des Lokalbaubeamten unterstellte Gebäude,
3. für bautechnische Aufträge, welche nicht eines der unter 1. und 2. bezeichneten Gebäude betreffen,
4. für gerichtliche Vorladungen und Gutachten,
5. für die regelmäßigen Rapporte,
6. für jeden dem Lokalbaubeamten unterstellten Beamten u. s. w.

Die Akten sind in gesonderten Abtheilungen der Repositorien aufzubewahren. Die Abtheilungen sind durch Zettel an den Brettern der Repositorien kenntlich zu machen.

Auf den Aktendeckeln ist kurz der Inhalt und die Zeit von der Anlage bis zum Abchlusse der Akten anzugeben.

Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke sind nach den Journalnummern zu ordnen.

Ist ein Aktenstück auf mehr als 200 Seiten angewachsen, so ist ein neuer Band anzulegen und mit entsprechender Nummer (Bd. I, Bd. II u. s. w.) zu bezeichnen.

Jedes Aktenstück muß am Eingange ein Verzeichniß der in demselben befindlichen Nummern enthalten; letztere sind zu durchstreichen, sobald sie erledigt sind; bei den Generalakten ist den Nummern ein den Inhalt bezeichnendes Stichwort beizufügen.

§ 105. Die Lokalbaubeamten haben folgende Journale, Verzeichnisse und Bücher nach den vorgeschriebenen Formularen³⁸⁾ anzulegen und dafür zu sorgen, daß diese in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden:

1. Ein Verzeichniß der Akten. (Formular I). Aus diesem muß zu ersehen sein, welche Akten vorübergehend ausgegeben worden sind. Auch in den besonderen Baubureaus sind Aktenverzeichnisse zu führen.
2. Ein Hauptjournal (Formular II), aus welchem der wesentliche Inhalt des Schriftwechsels in möglichst knapper Form ersichtlich sein muß und dessen Nummern vom Anfange bis zum Ende jedes Kalenderjahres laufen. Alle eingehenden Schriftstücke sind links, alle abgehenden rechts einzutragen. Erfordert ein Eingang keine Erwiderung, so ist ihm gegenüber auf dem rechten Blatte des Journales der Vermerk „zu den Akten“ zu machen. Gehen Schriftstücke ohne Vorgang ab, so ist ihnen gegenüber auf der linken Seite des Journales der Vermerk „ohne Vorgang“ einzutragen.

Jede Sache ist mit dem Datum des Einganges und der Journalnummer zu versehen. Bei jeder eingehenden Sache ist außerdem die Zahl und Art der Anlagen auf dem Stücke selbst und im Journal in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Hierbei ist zu prüfen, ob die Anlagen vollständig sind; der Verbleib fehlender Anlagen ist durch Rückfrage zu ermitteln.

Für die Lokalbaubeamten im Bereiche des Polizei-Präsidiums in Berlin ist ein besonderes Hauptjournal und daneben die Führung eines Baubuches vorgeschrieben. (Formular II a u. b).

3. Ein Tagebuch (Formular III) für jede größere Bauausführung zur Eintragung kurzer Bemerkungen über den Fortgang und Betrieb des Baues sowie zur Verzeichnung aller wichtigen Vorgänge unter Angabe des Datums.

Die Eintragungen in das Tagebuch sind so sorgfältig zu bewirken, daß durch sie in Zweifelsfällen der Thatbestand nachgewiesen werden kann.

4. Kassenbücher (Formular IV) zur Eintragung sämtlicher Rechnungsbeläge nach der Zeitfolge mit laufender Nummer. Die Beträge sind auf die einzelnen Anschlagstitel so zu vertheilen, daß die Zahlungen im Einzelnen mit den Beträgen in den Kostenanschlägen verglichen

³⁸⁾ Die Formulare sind nicht mit abgedruckt, Anm. 1 d. W.

werden können. Bei der Abrechnung und titelweisen Zusammenstellung (§§ 234 u. 235) sind die Rechnungsbeläge anderweit zu nummerieren und die neuen Nummern in die hierfür bestimmte erste Spalte einzutragen. So lange die Höhe der Kosten durch die Revisionsbehörde noch nicht festgestellt ist, sind die von dem Lokalbaubeamten berechneten Beträge nur mit Blei einzutragen.

Bei größeren Bauten ist für jeden Kostenantrag ein besonderes Kassenbuch einzurichten.

Wenn Zahlungen von verschiedenen Kassen (Regierungs- oder Justiz-Hauptkasse, Gerichts-, Gefängniß- oder Spezial-Baukasse) geleistet werden, so muß durch Eintragung der bezüglichen Summen in besondere Spalten ersichtlich gemacht werden, aus welcher Klasse die einzelnen Posten gezahlt sind.

5. Abschlagszahlungsbücher (Formular V u. Va) zur Eintragung aller Zwischenzahlungen. Bei größeren Bauten ist für jeden Unternehmer ein besonderes Konto anzulegen.
6. Materialien-Lieferungsbücher (Formular VI) zur Eintragung der angelieferten Materialmengen, des Zeitpunktes der Abnahme, des Lieferanten sowie des Datums und der Nummer des Vertrages. Verdorrene oder entwendete Materialien sind als „Abgang“ besonders zu verzeichnen, die auf der Baustelle gewonnenen Materialien in der Spalte „Bemerkungen“ aufzuführen.

Bei größeren Bauten ist für jedes Material eine besondere Lieferungsliste zu führen.

Werden Arbeiten und Materialien zusammen verbunden, so bedarf es der Materialien-Lieferungsbücher nicht.

7. Bestellbücher (Formular VII) sind nur bei größeren Bauausführungen einzurichten; sie bestehen aus einer fortlaufenden Reihe von paarweise gegenüber gedruckten Formularen, welche bei Bestellungen gleichmäßig auszufüllen sind. Das Exemplar rechts, welches dem betreffenden Unternehmer übersandt wird, dient bei der Ablieferung der bestellten Gegenstände zur Kontrolle und ist später der Rechnung als Beleg beizufügen.
8. Ein Inventarium der Dienststelle (Formular VIII), alle Kostenanträge, Revisionsnachweisungen, Entwürfe von ausgeführten Bauten, Detailzeichnungen, Inventarienzzeichnungen, Bücher, Zeitschriften, Geräte, Möbel, Instrumente u. s. w. enthaltend. Die Inventariensstücke sind einerseits nach der Zeitfolge ihrer Beschaffung oder Ueberweisung (Hauptverzeichnis), andererseits nach ihrer Art, mit den Nummern des Hauptverzeichnisses in Gruppen gesondert (Gruppenverzeichnis) einzutragen. Das Hauptverzeichnis ist dem Gruppenverzeichnisse vorzuhängen. Jedes Inventariensstück ist mit der ihm im Hauptverzeichnisse gegebenen Nummer zu versehen.

Der Abgang von Inventariensstücken ist unter Angabe des Grundes und des Verbleibes in den Verzeichnissen zu vermerken.

Für größere Bauten sind außerdem einzurichten:

- a) Ein Inventarium (Formular IX) der zur Ausstattung des Bau-bureaus und der für die Baustelle beschafften Gegenstände nach der Zeit ihrer Beschaffung, mit Ausnahme der dem regelmäßigen Verbrauche unterliegenden Gegenstände.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Inventariums ist mit dem Nachweise des Verbleibes oder der Verwerthung als Belag zur Bauverwaltungsrechnung der vorgesetzten Behörde einzureichen.

- b) Ein Gebäudeeinrichtungs-Inventarium (Formular X) zur Eintragung aller für den Neubau beschafften Geräthe, Möbel u. s. w. nach der Zeitfolge ihrer Abnahme durch die Bauverwaltung. Für die Uebergabe des Baues ist ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem die Einrichtungsgegenstände nach ihrer Art gesondert aufzuführen sind.
9. Tagelohnlisten (Formular XI) für jeden Bau getrennt, welche am Ende jeder Woche abzuschließen und mit den Wochenlohnlisten der Unternehmer zu vergleichen sind.
10. Fuhrlohnlisten (Formular XII).
11. Terminkalender (Formular XIII) für die regelmäßig zu erstattenden Rapporte und die in bestimmten Fristen zu erledigenden Sachen.
12. Ein Tagebuch (Formular XIV) über die ausgeführten Dienstreisen mit Angabe des Tages, Zweckes und Ergebnisses der Reise.

Die Führung der unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 8 a u. b., 9, 10 und 11 vorgeschriebenen Bücher und Listen liegt in den besonderen Baubureaus den mit der speziellen Leitung der Bauausführung betrauten Beamten ob (vgl. § 13 Nr. 5).

§ 106. Sobald das Raumbedürfniß dies erfordert, ist festzustellen, welche Akten

- a) zum fernern Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind und daher in der Registratur verbleiben müssen,
- b) zwar für die laufenden Geschäfte zur Zeit nicht gebraucht werden, aber noch ferner aufbewahrt werden müssen,
- c) unbedenklich vernichtet werden können.

Die Akten sind nach diesen Gruppen zu sondern. Von den unter b und c zu bringenden Akten sind besondere Verzeichnisse anzulegen. Bei der Untersuchung ist jeder Aktenband durchzusehen; einzelne Schriftstücke, deren Aufbewahrung nothwendig oder wünschenswerth erscheint, sind auszusondern und zu den für die Aufbewahrung bestimmten Akten zu bringen. Die unter Gruppe b fallenden Akten sind in eine besondere Registratur-Abtheilung mit der Bezeichnung „Zurückgelegte Registratur“ zu bringen. Die unter Gruppe c fallenden Akten sind nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde soweit auseinander zu nehmen und zu zerschneiden, daß ein Mißbrauch der einzelnen Blätter nicht mehr möglich ist, und sodann öffentlich mit der Bedingung zu versteigern, daß sie gleich nach der Auslieferung eingestampft werden.

Die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung entbehrlich gewordener Akten sind zusammengestellt in dem Zirkular-Erlasse des Direktors der Staats-Archive vom 10. November 1876 (M. B. S. 254).

§ 107. Die von der königlichen Oberrechnungskammer zurückgelangten Anschläge sind aus den Rechnungsablägen auszusondern und nebst den Zeichnungen den Lokalbaubeamten zuzustellen. Kostenanschläge und Revisionsnachweisungen, welche Neubauten, Hauptreparaturen oder wichtige Veränderungen der Konstruktion eines Bauwerkes betreffen, sind nebst den Zeichnungen geheftet aufzubewahren und dem Amtsnachfolger zu übergeben. Die übrigen Kostenanschläge und Revisionsnachweisungen sind nach 10 Jahren zur Vernichtung an die vorgesetzte Behörde zurückzureichen. (ME. vom 16. Februar 1867, Zeitschr. f. Bauverw. S. 108.)³⁹⁾

³⁹⁾ Vgl. auch Bf. 11. Nov. 02 (III. 18747).

Kapitel 22.

Form und Inhalt der amtlichen Schriftstücke. Postsendungen und Portokosten.

§ 108. Die amtlichen Schriftstücke zerfallen in Berichte (Formular XV) an die vorgesetzten, in Schreiben an gleichstehende Behörden oder an Privatpersonen und in Verfügungen an untergebene Beamte. Auf die rechte Hälfte des halbgebogenen (von der 4. Seite ab dreiviertelgebogenen) Bogens ist der Text der Berichte, auf die linke Hälfte am Kopfe unter der Firma (der königliche Kreisbauinspektor) und der Journalnummer kurz der Gegenstand, welchen der Bericht betrifft, und darunter, falls derselbe in Erledigung einer Verfügung der vorgesetzten Dienstbehörde erstattet wird, das Datum und die Geschäftsnummer dieser Verfügung zu schreiben.

Erfolgt die Berichterstattung nach Erlass einer Erinnerung, so ist auch die Erinnerungsverfügung anzuschreiben. Ist ein schriftlicher Vorgang nicht vorhanden, so ist dies durch den Vermerk „ohne Vorgang“ kenntlich zu machen.

Jeder Bericht ist ohne Eingangformeln mit der Sachdarstellung zu beginnen.

Schreiben an gleichstehende Behörden und Beamte sowie an Privatpersonen, ungleichen Verfügungen an untergebene Beamte sind am Kopfe nur mit der Firma und der Journalnummer zu versehen und haben die ganze Breite des Bogens einzunehmen.

Die Ausdrucksweise im amtlichen Schriftwechsel soll klar, kurz, aber höflich und möglichst frei von Fremdwörtern sein.

Die den Berichten, Schreiben und Verfügungen beizufügenden Anlagen sind so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung nicht möglich ist. Die Befügung der Anlagen ist durch Striche auf der linken Hälfte des Bogens anzudeuten.

Vergleiche des Näheren die „Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden“ M. B. f. 1897 S. 145.

§ 109. Für den amtlichen Schriftverkehr ist Papier von 21 cm Breite und 33 cm Höhe zu verwenden. Vgl. den M. B. vom 5. Juni 1887 (M. B. S. 119).

§ 110. Von abgehenden Schriftstücken sind vollständige Konzepte (vgl. Nr. 10 der Grundzüge) und erforderlichen Falles auch Abschriften solcher Anlagen bei den Akten zurückzubehalten, welche zum Verständniß des Sachverhaltes unentbehrlich sind.

§ 111. Die Lokalbaubeamten haben ein Dienstiegel und einen Dienststempel sowie einen Stempel zur Frankirung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten zu führen und bei persönlicher Verantwortung für jeden Mißbrauch unter Verschuß zu halten.

§ 112. Für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten gelten die Bestimmungen vom 7. Februar 1894.

Nach § 1 dieser Bestimmungen sind frankirt abzuschicken alle Postsendungen an königliche Behörden, einschließlich der einzeln stehenden Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

- a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
- b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
- c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem zu überweisenden Geldbetrage vorweg abzugiehen.

Die frankirt abzusendenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind nach § 2 der Bestimmungen

1. mit dem Vermerke: „frei laut Aversum Nr. 21“ (abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21“) und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung, bei Paketen auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unter diesen Vermerk zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch Verschluss mittels des Dienstsigels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen.

Die Lokalbaubeamten haben sich eines Stempels in nachstehender Form zu bedienen:

Frei lt. Avers. Nr. 21.
Kgl. Kreisbauinspektor.

Die nach § 1 unfrankirt abzusendenden portopflichtigen Dienstfachen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstfache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsigel zu schließen.

Wenn der Absender ein Dienstsigel nicht besitzt, so ist dies auf der Adresse unter dem im Absatz 4 Ziffer 1 bezeichneten Vermerke durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens unter Beizehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. (Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 7. und 26. Februar 1894, *MB.* S. 36 und *ME.* vom 25. August 1894, *MB.* S. 193 und — betr. die Postbestellgebühren — vom 13. November 1897.)⁴⁰⁾

In Kirchenbaufachen königlichen Patronats sind die Postsendungen Seitens der Lokalbaubeamten und der mit der besonderen Leitung der Bauausführung betrauten Beamten frei laut Adversum abzulassen, während das Porto für die Seitens der Gemeindefkirchenräthe unfrankirt eingehenden Postsendungen von den Lokalbaubeamten zu verauslagen und zur Erstattung aus dem Bureaubedürfnisfonds der Regierungen bei den Regierungs-Präsidenten zu liquidiren ist. Für diesen Zweck ist das Formular XVI zu benutzen. (*ME.* v. 6. Juli 1895.)

Kapitel 23.

Vorbereitung der Bauten.

§ 113. Vor dem Beginn der zur Vorbereitung von Bauten erforderlichen technischen Ausarbeitungen sind unter Mitwirkung der Lokalbaubeamten über die Nothwendigkeit und den Umfang der geplanten Bauausführung Ermittlungen anzustellen (§ 59). Hierbei ist nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen Gebäude festzustellen, ob das Raumbedürfnis durch einen Um- und Erweiterungsbau befriedigt werden kann oder ob ein Neubau nothwendig ist sowie ob ein geeigneter Bauplatz zur Verfügung steht.

⁴⁰⁾ Dienstliche Postsendungen der | 01 (III. 2832).
Spezialbaukassencendanten Wf. 28. April

Die Behörde, für welche der Bau geplant wird, hat sodann ihre Vorschläge unter eingehender Begründung dem Ressortchef einzureichen. Wird den Vorschlägen Folge gegeben, so erteilt bei Entwürfen, welche der Superrevision unterliegen (§ 141 Abs. 1 und § 143), der betreffende Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten, anderen Falles der Ressortchef allein dem Regierungs-Präsidenten Auftrag, die Baufrage weiter zu verfolgen, wenn nicht seitens des Ressortchefs dieserhalb anderweite Bestimmungen getroffen sind.

§ 114. Der Bauplatz muß nicht nur dem gegenwärtigen Raumbedürfnis, sondern möglichst auch einer künftigen Erweiterung genügen und den in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Untersuchung ist daher zu erstrecken auf:

1. die Größe und Form,
2. die Gestaltung der Oberfläche,
3. die Art der Umgebung,
4. die Lage der Baustelle im Orte und ihre Entfernung vom nächsten Bahnhofe,
5. die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
6. den Stand des höchsten bekannten Grundwassers,
7. die Möglichkeit einer geregelten Entwässerung und Beseitigung der Fäkalien,
8. die Möglichkeit der Beschaffung ausreichenden Trink- und Gebrauchswassers,
9. etwaige für die Bauausführung in Frage kommende privatrechtliche Beziehungen zu den Nachbargrundstücken,
10. die Angemessenheit des Kaufpreises.

Die Lokalbaubeamten haben bei Grundstückserwerbungen für den Fiskus dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 7. Februar 1892 (M.B. S. 86 und Anh. S. 207) sowie des Ministerial-Erlasses vom 6. November 1894 (M.B. S. 205) Beachtung finden.⁴¹⁾

Von der Baustelle und ihrer nächsten Umgebung ist ein genauer Lageplan zu fertigen, in welchem die Himmelsgegenden anzugeben sind. Sofern ein Stadtplan sich beschaffen läßt, ist dieser zur Beurtheilung der allgemeinen Lage des Bauplatzes mit einzureichen.

Den Lokalbaubeamten liegen, abgesehen von vorläufigen für die Auswahl von Baustellen u. s. w. erforderlichen einfachen Messungen, bei welchen es auf eine genaue Klarstellung der Grenzverhältnisse noch nicht ankommt, im wesentlichen nur diejenigen Vermessungen ob, welche innerhalb des Grundstückes im Interesse der Bauausführung vorzunehmen sind.

⁴¹⁾ Inh. der Wf. 92 u. 94: In Grundstückserwerbsverträgen ist eine Vereinbarung für den Fall zu treffen, daß nicht das gesamte Gelände mit einem Male zu übernehmen ist. Der volle Kaufpreis ist alsdann nicht bereits bei Übernahme des ersten Abschnittes zu zahlen. Wenn die sofortige Zahlung des Kaufpreises aus Gründen, auf deren Behebung dem Erwerber kein Einfluß zusteht, nicht angeht, ist für Hinterlegung mit Fortfall der Zinszahlung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sowie zur Freistellung des Kaufobjektes von Hypotheken und

sonstigen Lasten ist die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens behufs Regelung der Rechte Dritter im Vertrage vorzubehalten. Für den Fall, daß die lastenfreie Auslassung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht erfolgt und ein gesetzlicher Hinterlegungsgrund nicht vorhanden ist, ist von da ab das Aufhören der Verzinsung der Kaufgelder vorzusehen. Zahlung oder Hinterlegung hat rechtzeitig zu erfolgen. Bei Vorbereitung der Erwerbsverträge können Privatpersonen mitwirken, nicht aber beim Abschlusse.

Mit der Anfertigung von Lageplänen, welche die Begrenzung und Größe der betreffenden Grundstücke u. s. w. Dritten gegenüber feststellen sollen, sind nur geprüfte Landmesser zu beauftragen.

§ 115. Nach Abschluß der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Ermittlungen sowie nach Genehmigung des Bauprogrammes sind die Lokalbaubeamten von der vorgeordneten Dienstbehörde mit der Ausarbeitung von Vorentwürfen, Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen zu beauftragen, sofern die Erwerbung des Bauplatzes gesichert ist.

Von der Aufstellung eines Vorentwurfes kann mit Genehmigung der vorgeordneten Dienstbehörde abgesehen werden, wenn der Bau einfach oder nach Normalzeichnungen auszuführen ist.

Wegen der Beschaffung geeigneter Werke zu Vorstudien bei schwierigen Bauausführungen wird auf den § 137 Bezug genommen.

§ 116. Nach erfolgter Feststellung des Vorentwurfes und Kostenüberschlages haben die Lokalbaubeamten den ausführlichen Entwurf und Kostenanschlag auszuarbeiten.

Für kirchliche Bauten und den Geschäftsverkehr mit den Behörden, welche dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1893 (C.B. d. Bauverw. S. 289).

Die Vorbereitung und Ausführung der Universitätsbauten ist durch die Anweisung für die Universitäts-Bausachen vom 1. August 1895 (Kap. 11) besonders geregelt.

Für die Vorbereitung von Bauten der Domänen-, Forst- und Gesteinsverwaltung gelten die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1893 (C.B. d. Bauverw. S. 289), während dieser Erlaß auf die Vorbereitung und Ausführung der Hochbauten bei den Moorriedelungen keine Anwendung findet. (M.C. v. 7. November 1893.)

Kapitel 24.

Versuchsskizzen, Vorentwürfe und Kostenüberschläge.⁴²⁾

§ 117. Für Staatsbauten, deren Gesamtkosten voraussichtlich mehr als 5000 Mark betragen, haben die Lokalbaubeamten Versuchsskizzen oder Vorentwürfe aufzustellen und unter Beifügung eines Lageplanes, eines Erläuterungsberichtes und eines Ueberschlages, in welchem die Kosten nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des zu umbauenden Raumes zu ermitteln sind, der vorgeordneten Dienstbehörde einzureichen. Dieser bleibt es vorbehalten, die Ausarbeitung von Versuchsskizzen oder Vorentwürfen auch für Bauten mit einem Kostenbetrage von weniger als 5000 Mark anzunordnen.

⁴²⁾ Bf. 3. März 01 (M.d.ö.N. III. 2081, M.d.g.N. G. I. C. 10279 I): Den Vorentwürfen und Kostenüberschlägen für Kirchenumbauten sind folgende Anlagen beizufügen: (1.) ein Lageplan, der nicht nur die nächste Umgebung der Kirche erkennen, sondern auch ihre Stellung und Wirkung in der Stadtgegend, Vorschlag u. s. w. beurteilen läßt; (2.) eine oder mehrere photographische Aufnahmen vom Äußeren der Kirche mit ihrer näheren Umgebung;

(3.) eine photographische Aufnahme oder mehrere solche vom Inneren der Kirche; (4.) eine photographische Aufnahme der vorhandenen Ausstattungsstücke, falls diese nicht schon aus den Aufnahmen zu 3 genügend deutlich ersichtlich sind. — Die Photographien zu 2—4 können unter Umständen durch freihändige, mit Angabe der Hauptabmessungen zu versiehende Aufnahmezeichnungen ersetzt werden; (5.) ein Bericht, in dem die Art, die Entstehungszeit, der Wert und

§ 118. Für die Vorentwürfe ist bei Bauten von großem Umfange, sowie bei Anlagen mit mehreren Einzelgebäuden in der Regel der Maßstab 1:400, bei Bauten geringeren Umfanges 1:200 zu wählen. Für Versuchsskizzen, welche in der Regel nur die Hauptgrundrisse sowie einen Durchschnitt darstellen sollen, genügt der Maßstab 1:500.

Die Lagepläne sind in der Regel im Maßstabe 1:500 darzustellen. An Stelle der Lagepläne können Kopien von Katasterkarten beigelegt werden, sofern daraus die Lage und Beschaffenheit des Grundstückes und seiner Umgebung klar ersichtlich ist. In den Höhenplänen sind die Längen im Maßstabe 1:500, die Höhen dagegen im zehnfachen Maßstabe aufzutragen. Die Höhenlage ist nur bei sehr unregelmäßiger Gestaltung der Oberfläche des Bauplatzes durch besondere Zeichnungen darzustellen; in der Regel genügt die Eintragung eines Höhennetzes oder die Einschreibung der wichtigsten Höhenzahlen in den Lageplan.

§ 119. Der Erläuterungsbericht für die Versuchsskizze und den Vorentwurf muß in kurzer Fassung folgende Angaben enthalten:

1. die dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Entwurfes (Angabe der Verfügung, mit welcher der Auftrag erteilt ist),
2. das Bauprogramm,
3. die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes (§ 114),
4. die Beschreibung des Entwurfes,
5. Vorschläge über die Bauart und die Heizungseinrichtungen,
6. den Zeitraum, innerhalb dessen die Herstellung, Abnahme und Abrechnung des Baues beabsichtigt wird,
7. die Bauleitung, insbesondere die Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte (Regierungs-Baumeister, Hilfs-Techniker, Zeichner u. f. w.) notwendig machen,
8. eine überschlägliche Berechnung der Baukosten (§ 120).

Für Gebäude, welche Centralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ist schon bei der Vorlage des Vorentwurfes im Erläuterungsberichte unter eingehender Begründung anzugeben, welche Heizungs- und Lüftungsart⁴³⁾ nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint. Die vorgeschlagene Anlage ist in allgemeinen Umrissen zu erläutern und die Wahl derselben zu begründen. Bei kleineren Gebäuden sind im allgemeinen einfache Heizungs- und Lüftungsanlagen vorzuziehen. (Anw. v. 24. März 1901.)

§ 120. Die überschlägliche Berechnung der Kosten hat in der Regel am Schlusse des Erläuterungsberichtes zu erfolgen (vgl. das Beispiel in der Anlage A. 3).⁴³⁾

die Möglichkeit der Wiederverwendung der einzelnen Bauteile und Ausstattungsstücke zu erörtern und, falls eine Wiederverwertung für nicht wünschenswert gehalten wird, die Gründe dafür eingehend darzulegen sind. — Handelt es sich um Bauwerke, denen nach dem Ermessen der Provinzialinstanzen keinerlei Denkmalswert innewohnt — beispielsweise um haufällige Fachwerksnotkirchen —, so genügt der Bericht zu 5. — Sollen

neue Kirchen auf freiem Platze errichtet werden, ohne daß dabei die Beseitigung alter Bauwerke in Frage kommt, so genügt die Vorlage des Lageplanes zu 1, sowie eine photographische Aufnahme der Umgebung des künftigen Bauwerkes von geeignetem Standpunkte.⁴³⁾ Die Angabe der Lüftungsart ist nach Anw. 24. März 01 nicht mehr erforderlich.

Bei der Berechnung der bebauten Grundfläche und des Rauminhaltes der Gebäude ist nach den als Anlage A. 2⁴⁴) abgedruckten, durch Zeichnungen erläuterten Bestimmungen zu verfahren.

Bei der Preisberechnung sind gleichartig ausgebildete Bautheile zusammenzufassen. So ist beispielsweise bei Kirchen der Rauminhalt des Thurmes mit einem anderen Preise zu berechnen, als der Rauminhalt des Kirchenschiffes und der Sakristei.

Der für das Kubikmeter umbauten Raumes angelegte Preis ist in jedem Einzelfalle mit den Preisen ähnlicher Bauwerke desselben Regierungsbezirkes oder benachbarter Bezirke, unter Benützung des in den neuesten statistischen Nachweisungen enthaltenen Materiales, zu begründen.

Um die für die Bauausführung im ganzen erforderlichen Kosten sicher beurtheilen zu können, müssen außer den Ausgaben für die Herstellung der Gebäude auch die Kosten der Nebenanlagen sowie der inneren Ausstattung der Gebäude mit Mobilien, Geräthen, Instrumenten u. dergl. überschläglich ermittelt werden.

In der Anlage A. 3⁴⁴) ist ein Beispiel für die Form und den Inhalt eines Erläuterungsberichtes nebst Kostenüberschlag gegeben, nach welchem bei derartigen Vorarbeiten zu verfahren ist.

§ 121. Gehören zu einer Bauanlage verschiedene Baulichkeiten, so sind die Kosten

- a) für das Hauptgebäude,
- b) für die Nebengebäude,
- c) für die Nebenanlagen (Umwehungen, Entwässerung, Wasserzuführung, Beleuchtung, Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen, Brunnen u. s. w.),
- d) für die Inventar-Ausstattung

gesondert zu ermitteln und in dem die ganze Bauanlage behandelnden Erläuterungsberichte mitzutheilen.

§ 122. Als Anhalt für die bei dem Entwerfen zu beachtenden Einrichtungen und Abmessungen von Gebäuden und Anlagen sowie für die überschlägliche Berechnung der Kosten in den Erläuterungsberichten dienen:

1. bei Gerichtsbauten (Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte sowie die zugehörigen Gefängnisse): die Verhandlungen im Centralblatt der Bauverwaltung 1882, S. 79 u. 88;
2. für die Einrichtung der Thüren, Fenster, Fenstergitter, Leibstühle, Tische, Schemel, Schränke, Signalapparate, Bettstellen u. s. w. in den Zellen für Einzelhaft die durch den Ministerial-Erlass vom 28. Dezember 1889 vorgeschriebenen Musterzeichnungen;
3. für die Abmessungen von gewöhnlichen landwirthschaftlichen Gebäuden der Domänen (Wohnhäuser, Kornspeicher, Scheunen, Viehställe u. s. w.) und für Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude der Forstdienstgehöfte: der Ministerial-Erlass vom 9. Januar 1871 (Zeitschr. für Bauw. S. 154), der Erlass vom 19. Mai 1896, betreffend die Behandlung von Entwürfen und Bauausführungen für die Königlich Preussischen Domänen und die seitens des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten herausgegebenen oder genehmigten Muster-

⁴⁴) Die Anlagen A 1—3 (Anm. 29) haben nur für die Lokalbaubeamten Interesse, welche ohnehin im Besitze der

Anweisung sind. Vom Abdrucke ist deshalb hier abgesehen.

entwürfe, welche von den Regierungen (Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten) den Lokalbaubeamten zu übergeben sind;

4. für die Abmessungen bei Kirchenbauten: das Regulativ für den evangelischen Kirchenbau und das Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen hierzu vom 17. Dezember 1861 (Zeitschr. f. Bauw. 1862, S. 477) sowie die Normalmaße bei Kirchenbauten vom 27. November 1870 (Zeitschr. f. Bauw. 1871, S. 149);
5. für die ländlichen Volksschulhäuser: die den Lokalbaubeamten mit dem Erlasse vom 15. November 1895 zugegangenen Zeichnungen und Erläuterungen;
6. für die Maßbestimmungen bei Gymnasien und Volksschulen: der Ministerial-Erlaß vom 27. November 1870 (Zeitschr. f. Bauw. 1871, S. 149);
7. für die Größe der Konfirmandenzimmer in Pfarrhäusern: der Ministerial-Erlaß vom 11. April 1872 (C.B. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 499);
8. für die Abmessungen von Turnhallen: der Ministerial-Erlaß vom 8. März 1879 (C.B. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 279);
9. die in der Zeitschrift für Bauwesen und im Centralblatt der Bauverwaltung veröffentlichten „Statistischen Nachweisungen.“

§ 123. Die Vorentwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge sind an die vorgelegte Dienstbehörde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung in der Revisions- und Superrevisionsinstanz sind diese Ausarbeitungen den Behörden oder Personen, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, (bei Domänen den Pächtern) zur Aeußerung vorzulegen. Bedenken sind erforderlichen Falles auf dem Wege kommissarischer Berathungen zu erledigen. Gemeinden, Privatpatrone u. s. w., welche mit Bauausführungen selten zu thun haben, sind darauf aufmerksam zu machen, daß später, nach erfolgter Fertigstellung und Revision der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, Abweichungen von denselben nur ausnahmsweise stattfinden dürfen.

Für Domänenbauten wird auf die Bestimmungen in der Anlage zur allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19. Mai 1896 hingewiesen.

Bei besonders wichtigen Bauten sowie bei wesentlichen Abweichungen der ausführlichen Entwürfe und Anschläge von den Vorentwürfen sind den Behörden, Gemeinden, Privatpatronen u. s. w. auch die ausführlichen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen zur Aeußerung vorzulegen.

Kapitel 25.

Ausführliche Bauentwürfe und Kostenanschläge.

§ 124. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 88—91 Allgemeinen Landrechts Th. II Titel 10⁴⁵⁾ ist jeder bei der Aufstellung des Entwurfes und

⁴⁵⁾ Die Vorschriften sind auch nach der Einführung des BGB. in Geltung geblieben (C.B. Art. 78 u. AB. Art. 89, I. c). Sie lauten:

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

des Kostenanschlags beteiligte Beamte für diejenigen Theile verantwortlich, welche von ihm herrühren. Entspringt der Entwurf und der Kostenanschlag gemeinschaftlicher Arbeit, so hat jeder Beteiligte für den ganzen Entwurf einzutreten. Die Lokalbaubeamten sind indeß befugt, dem für die Ausarbeitung des Entwurfes und des Kostenanschlags ihnen beigegebenen Regierungs-Baumeister die selbstständige Bearbeitung der statischen, der Massen- und Materialien-Berechnungen sowie der sonstigen Einzelheiten zu überlassen. Der Lokalbaubeamte hat alsdann den Aufstellungsvermerk auf den ohne seine Mitwirkung zustande gekommenen Theilen des Entwurfes nicht mitzuzichnen, sondern die betreffenden Stücke lediglich mit dem Vermerke „Gesehen“ zu bezeichnen.

§ 125. Der Auftrag zur Ausarbeitung ausführlicher Bauentwürfe und Kostenanschläge darf erst dann erteilt werden, wenn die vorgeordnete Dienstbehörde oder die Centralinstanz über den Bauplatz Entscheidung getroffen hat.

Bei großen und besonders schwierigen Bauten sind vor der Anfertigung der Kostenanschläge zunächst nur die Zeichnungen nebst einem ausführlichen Erläuterungsberichte im vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen. Ist von der Superrevisionsinstanz hierüber nichts bestimmt worden, so hat die vorgeordnete Dienstbehörde zu entscheiden, ob die Ausarbeitung der Kostenanschläge zunächst noch unterbleiben soll.

§ 126. Für die ausführlichen Bauentwürfe ist bei den Bauten von besonders großem Umfange sowie bei Bauanlagen mit einer größeren Zahl von Einzelgebäuden in der Regel der Maßstab 1 : 150, bei Bauten kleineren Umfanges der Maßstab 1 : 100 zu wählen.

Für die Lage- und Höhenpläne gelten dieselben Bestimmungen, welche im § 118 für die Borentwürfe gegeben sind. Die Lage- und Höhenpläne sind, sofern die Borentwürfe in höherer Instanz nicht wesentlich abgeändert wurden, für den ausführlichen Entwurf nicht neu zu fertigen, sondern nur zu ergänzen.

§ 127. Der Erläuterungsbericht zum ausführlichen Entwurfe und Kostenanschlag muß in der Regel dieselben Unterabtheilungen erhalten, welche für den Borentwurf in den §§ 119 u. 120 vorgeschrieben sind. Auf die einzelnen Punkte, namentlich die Bauart, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen, die Baukosten usw., ist jedoch ausführlicher einzugehen und jede Abweichung von dem Borentwurfe und den überschläglich berechneten Kosten zu begründen.

Die Baukosten sind auf Grund des ausführlichen Anschlages anzugeben; außerdem ist rechnerisch nachzuweisen, welcher Preis nach der Anschlagsumme auf das Quadratmeter bebauter Grundfläche und auf das Kubikmeter umbauten Raumes entfällt. Die Nachweise des Bedarfes an Einrichtungsgegenständen sind von der Behörde, für die der Bau bestimmt ist, dahin zu bescheinigen, daß die aufgeführten Gegenstände dem Bedürfnisse entsprechen.

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung desselben entstehenden Schaden sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§ 128. Für die Bearbeitung aller Einzelheiten der ausführlichen Entwurfsstücke ist die als Anlage B⁴⁶⁾ abgedruckte

„Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten“

maßgebend. Diese enthält neben den allgemein giltigen Bestimmungen auch die besonderen Vorschriften für die Veranschlagung von Domänen- und Forstbauten sowie von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Bei der Aufstellung von Entwürfen und Anschlägen sind ferner die „Technischen Grundzüge für die Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen“, abgedruckt als Anlage C⁴⁶⁾, sowie die zwischen den beteiligten Ressorts vereinbarten „Bestimmungen über die Bauart der von der Staats-Bauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit“ vom 1. November 1892 (C.B. d. Bauw. S. 549) zu beachten.

Diese Bestimmungen gelten für alle Bauten, gleichviel ob die Kosten ganz oder nur theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden sowie für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds getragen werden, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen aus dem Patronatsfonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Beteiligten, es gestatten.

Mit dieser Maßgabe sind die Bestimmungen bei Neubauten in vollem Umfange, bei Um- und Erweiterungsbauten dagegen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies nach Lage der Verhältnisse möglich ist.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit hoher Bauwerke mit geringer Grundfläche sind bezüglich des Winddruckes und der Beanspruchung des Mauerwerkes die in dem Gutachten der Akademie des Bauwesens vom 13. Juli 1889 festgestellten allgemeinen Grundzüge zu beachten. Vgl. hierüber den ME. vom 25. Juli 1889, C.B. der Bauverw. S. 279.⁴⁷⁾

§ 129. Die Berechnung des Materialienbedarfes zu den Mauer- und Dachdeckerarbeiten hat nach den besonderen Bestimmungen der Anlage D⁴⁶⁾ zu erfolgen. (ME. v. 4. Dezember 1888, C.B. d. Bauverw. S. 521.) Wegen der Verwendung von Zement beim Verlegen von Werksteinen ist der Ministerial-Erlaß vom 9. September 1885 (C.B. der Bauverw. S. 389) zu beachten.

§ 130. Für Domänenbauten sind die Vorschriften über die Bauweise in den Ministerial-Erlässen vom 9. Januar 1871 und vom 19. Mai 1896 nebst ihren Anlagen maßgebend. Wegen der Anbringung der Jahreszahlen an neu errichteten Gebäuden vgl. d. ME. v. 5. Februar 1898.⁴⁸⁾

Die von den Domänenpächtern kontraktlich zu leistenden Baukostenbeiträge sind, soweit sie nicht ganz außer Ansatz bleiben, am Schlusse der Kostenanschläge zur Ermittlung des fiskalischen Kostenbeitrages abzusetzen.

Liegt dem Domänenpächter im einzelnen Falle die Verpflichtung ob, selbstgewonnene Baumaterialien zu niedrigeren als den Marktpreisen zu liefern, so sind im Kostenanschlage die niedrigeren Preise zu berücksichtigen.

⁴⁶⁾ Anlagen B, C u. D.

⁴⁷⁾ Die Akademie des Bauwesens hat die im Gutachten vom 13. Juli 89 niedergelegten Grundzüge erneut geprüft und für die Berechnung der Standfestigkeit neue Bestimmungen in Vor-

schlag gebracht Sf. 30. April 02 (C.B. der Bauverw. 297).

⁴⁸⁾ Die Jahreszahl ist in den Gebäudeinventarien zu vermerken, an den Gebäuden selbst in dauerhafter einfacher Weise anzubringen.

Bei Forstbauten ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Umfanges der zur Stelle gehörigen Dienstländereien die Zahl des zu haltenden Viehes, die Größe der erforderlichen Scheunenräume u. s. w. festzustellen, hierbei aber keinen Falles über das Bedürfnis hinauszugehen.

In die Erläuterungsberichte ist eine Ertragsberechnung unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien aufzunehmen. Sofern ausnahmsweise dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien von der Regierung gestattet ist, muß dies erwähnt werden. Auch ist anzugeben, ob die zur Verwendung bestimmten Materialien (Sand, Lehm, Feldsteine und dergl.) in der Nähe der Baustelle auf forstfiskalischem Gebiete vorhanden sind, weil dann nur der Werbelohn in Anrechnung zu bringen ist, ferner ob das erforderliche Bauholz aus der königlichen Forst in guter Beschaffenheit zum Taxpreise entnommen werden kann.

Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der Oberförster zu machen; die Verhandlungen hierüber sind den Erläuterungsberichten beizufügen.

Bauentwürfe, für welche die Genehmigung des Ministers einzuholen ist (§§ 145 u. 146), sind auch die Gebäudeinventarien beizufügen. (Anh. zum ME. v. 20. Febr. 1882, MB. S. 56, Anh. S. 225.)

§ 131. Die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkus-Gebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen ist durch die Polizei-Verordnung vom 12. Oktober 1889 (CB. d. Bauverw. S. 447) und den Nachtrag vom 18. März 1891 (CB. d. Bauverw. S. 173 u. 191) geregelt.⁴⁹⁾ (Im § 30 a. a. D. muß gelesen werden statt: „Die Aufbewahrung von Dekorationen ist „im Zuschauerraume“ verboten, „im Zuschauerhause“.)

§ 132.⁵⁰⁾ Für Gebäude, die Centralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ist schon bei Vorlage des allgemeinen Bauentwurfes im Erläuterungsberichte anzugeben, welche Heizungs- und Lüftungsart nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint.

Bei Ausarbeitung des ausführlichen Bauentwurfes und Kostenaufschlages sind die Heizungs- und Lüftungsanlagen in folgender Art zu berücksichtigen:

- a) in den Grundrissen sind die Räume zu bezeichnen, die zur Unterbringung der Wärmeentwickler und der Brennstoffe verfügbar sind, sowie die Stellen anzugeben, an denen Rauchrohre und Luftkanäle angelegt werden können.
- b) im Erläuterungsberichte ist die Heizungsart anzugeben und kurz zu begründen.
- c) im Kostenaufschlage ist der erforderliche Geldbetrag überschläglich nach dem kubischen Inhalte der zu heizenden Räume auf Grund der im Centralblatt der Bauverwaltung veröffentlichten statistischen Angaben unter Berücksichtigung der zur Zeit herrschenden Preislage zu ermitteln. Hierbei

⁴⁹⁾ Die auch im MB. 89 S. 180 ff., 91 S. 69 ff. abgedruckten Verordnungen sind in den einzelnen Regierungsbezirken unter anderen Daten veröffentlicht; die obigen Daten geben nur die Tage der Mitteilung der Muster an die nachgeordneten Behörden an Nr. III, 9 d. W.

⁵⁰⁾ Dazu erging Bf. 25. März 01 (III. 4614) und die allen beteiligten Stellen überjandte gedruckte Anweisung zur Herstellung u. Unterhaltung von Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen 24. März 01. Die dadurch bedingten Änderungen sind oben durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

ist auf etwaige besondere Lüftungsanlagen Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ist für alle mit der Herstellung verbundenen Nebenarbeiten ein entsprechender Prozentsatz der überschläglich berechneten Kosten der Heizanlage in Tit. XV einzusetzen.

Ferner ist ein Betrag zur Entschädigung von Bewerbern, deren Heizentwürfe nicht zur Ausführung gewählt werden können, jedoch in Einzelheiten verwertbar sind, im Titel Insgeheim vorzusetzen.

Gleichzeitig mit dem ausführlichen Kostenantrage ist, unter Beachtung der bei der Revision des Vorentwurfes gegebenen Weisungen, das Programm für den Wettbewerb nebst den erforderlichen Berechnungen vorzulegen. (Vgl. u. a. Anlage B § 29.)

Für die Aufstellung von Programmen und Berechnungen wird auf die „Anleitung“ der Anweisung vom 24. März 1901, deren Anlagen⁵⁰⁾ und das Werk von S. Rietschel „Leitfaden zum Berechnen und Entwerfen von Lüftungs- und Heizungs-Anlagen“, Berlin 1893, verwiesen.

Die Vorschriften der Anweisung vom 24. März 1901 sind bei allen Bauten, deren Ausführung oder Ueberwachung der Staatsbauverwaltung obliegt, zur Anwendung zu bringen, gleichviel ob die Kosten ganz oder nur theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden, desgleichen bei solchen Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds getragen werden, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen aus dem Patronatsbaufonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung dieser Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Beteiligten, es gestatten.

§ 133. Für die Maße und Gewichte sind stets nachstehende Abkürzungen anzuwenden:

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubiccentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

Die Buchstaben, denen Schlußpunkte nicht beizufügen sind, werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma — gesetzt, z. B. 5,37 m — nicht: 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraume zwischen den Gruppen zu bewirken.

§ 134. Für Berechnungen in den Kostenanschlägen und Abrechnungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Berechnung von Arbeiten und Materialien ist für jede Raumabmessung (Länge, Breite, Stärke) das Meter mit 2 Dezimalstellen als Einheit zu Grunde zu legen, nur bei Metallarbeiten ist die Stärke mit 3 Dezimalstellen zu berechnen. Wenn es sich um die Ermittlung von Gewichtszahlen handelt, wie solche namentlich bei Eisenarbeiten vorkommen, ist die Kilogrammzahl als Gewichtseinheit mit einer Dezimalstelle einzusetzen, die Einschaltung einer zweiten Dezimalstelle ist nur bei Bezugnahme auf kleine Einheitsmaße, z. B. gem., erforderlich.

2. Ist eine Multiplikation von drei oder mehr Faktoren auszuführen, so sind der Regel nach zunächst die beiden größten mit einander zu multiplizieren; alsdann ist der dritte Faktor heranzuziehen. Sofern jedoch die Anschlagformulare eine andere Reihenfolge der Multiplikation vorschreiben, ist diese beizubehalten.

Bei der Ausführung der Berechnung ist zunächst das Produkt aus der Multiplikation der beiden ersten Faktoren auf 4 Dezimalstellen zu ermitteln. Die beiden letzten Dezimalstellen werden sodann abgestrichen und die verbleibende letzte Stelle in dem Falle um 1 erhöht, daß die weggestrichene dritte Dezimalstelle gleich oder größer als 5 ist. Demnächst werden die so auf 2 Dezimalen abgerundeten Zahlen mit dem dritten Faktor multipliziert; dieses Produkt wird wiederum auf 2 Dezimalstellen gekürzt und in dieser Form in die Massenberechnung eingestellt.

Ist der dritte Faktor dreistellig, so wird das Produkt zunächst mit 5 Dezimalstellen ermittelt, dann aber ebenfalls auf 2 Dezimalstellen gekürzt.

3. Bei Anschlägen sind die in den Massenberechnungen ermittelten Zahlen unverändert (also mit 2 Dezimalstellen) als Vorderfuß in die Kostenberechnung zu übertragen. Bei Bauabrechnungen sind ebenfalls die in den Massenberechnungen ermittelten 2 Dezimalstellen für die Vorderfüße der Kostenberechnung beizubehalten.

4. In den Spalten für die Kosten-Einzelbeträge (nicht Einheitspreise) sind die Pfennige sowohl bei Anschlägen wie bei Abrechnungen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Uebernahme der Vorderfüße in die Verdingungsanschläge sowie der Berücksichtigung der Pfennige in letzteren wird auf § 180 verwiesen.

Das Wort „Mark“ ist durch ein großes lateinisches „M.“ abzukürzen. Die Pfennige sind in ihrer Spalte als Dezimalen der Mark anzuführen, den Zahlen 1 bis 9 ist also eine 0 vorzusetzen.

§ 135. Bei der Veranschlagung von Reparatur- und Umbauten ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da hier der Umfang einzelner Leistungen vorher in der Regel nicht mit Sicherheit zu erkennen ist. Es ist deshalb zur Deckung der Ausgaben für die nicht vorherzusehenden Arbeiten im Titel Insgemein, je nach Lage der Verhältnisse, ein Zuschlag von 10–20 Prozent in Anlaß zu bringen.

Von der nach der Anweisung (Anlage B.) geforderten Vorberechnung kann bei den hier in Rede stehenden Veranschlagungsarbeiten abgesehen werden. Die

Maßen sind in diesem Falle durch Zahlenansätze unmittelbar aus den betreffenden Abmessungen zu ermitteln.

Bei der Veranschlagung von gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten ist in der Regel nur eine überschlägliche Form zu wählen, bei welcher indessen die einzelnen Leistungen in gesonderten Positionen zum Ansatze zu bringen sind.

§ 136. Für die Bauleitung sind in die Anschläge von Staatsbauten Kostenbeträge nicht aufzunehmen.⁵¹⁾ (Vgl. die M. v. 11. März und 23. Juni 1898.)

§ 137. Wenn die Bearbeitung von Bauentwürfen schwieriger und eigenthümlicher Art besondere Vorstudien nothwendig macht, ist die Anschaffung der hierzu erforderlichen Werke (Bücher, Kupfertafeln u. s. w.), falls diese sich nicht im Besitze der Lokalbaubeamten befinden und auch in der Regierungs-Bibliothek nicht vorhanden sind, durch Vermittelung der vorgelegten Dienstbehörde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu beantragen. Ueber die Aufbewahrung oder anderweite Verwendung der angeschafften Werke ist nach Beendigung des Baues die Entscheidung der vorgelegten Dienstbehörde einzuholen.

Dem mit der örtlichen Leitung eines Baues betrauten Beamten (Regierungs-Baumeister u. s. w.) ist ein Exemplar dieser Dienstanweisung von dem Lokalbaubeamten zur Verfügung zu stellen. Erforderlichen Falles ist die Beschaffung aus dem Baufonds zu beantragen.

Kapitel 26.

Revision und Superrevision der Entwürfe und Anschläge.

§ 138. Die von den Lokalbaubeamten aufgestellten Entwürfe und Kostenanschlätze sind der vorgelegten Dienstbehörde einzureichen, von dem zuständigen technischen Referenten zu revidiren, mit dem Prüfungsvermerke zu versehen und von der Kalkulatur rechnerisch festzustellen.

Die Revision in der Provinzial-Instanz ist auf die Anordnung und Zweckmäßigkeit der Bauanlage, auf die Konstruktion und die Ausführung in technischer Beziehung zu erstrecken. Es ist nicht allein darauf zu achten, daß die Grundrisse zweckmäßig gestaltet, die Fassaden in ihrer Form und Ausstattung der Bestimmung des Gebäudes angepaßt werden, in konstruktiver Beziehung die nöthige Vorsicht beachtet wird und eine solide Bauweise zur Anwendung gelangt, sondern auch dahin zu wirken, daß die Kosten soweit herabgemindert werden, als dies ohne Beeinträchtigung der vorerwähnten Gesichtspunkte möglich ist.

§ 139. Die Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse (Baugrund u. s. w.) können, unbeschadet der Verpflichtung der prüfenden Beamten, in wichtigeren Fällen und bei Bedenken gegen die Richtigkeit jener Angaben sich hierüber noch besonders zu vergewissern, als richtig vorausgesetzt werden.

Für den Fall der Mitwirkung mehrerer Baubeamten bei der Prüfung der Entwürfe und Kostenanschlätze in der Provinzial-Instanz gelten die gleichen Grundsätze wie für ihre Aufstellung (§ 124). Auch hier können die Regierungs- und Bauräthe und die bei den Regierungen als bautechnische Dezerenten beschäftigten Bauinspektoren die Prüfung der Unterlagen und Einzelheiten einem ihnen beigegebenen Regierungs-Baumeister übertragen, von der Mitvollziehung des Prüfungsvermerkes auf den betreffenden Stücken absehen und sich auf den Vermerk „Gesehen“ beschränken.

Werden bei der Prüfung in der Provinzial-Instanz oder in der Bauabtheilung des Ministeriums Aenderungen des Entwurfes für erforderlich erachtet,

⁵¹⁾ Nr. I, 8 d. B.

so sind diese entweder — und zwar gegebenen Falles mit Vorbehalt nochmaliger Prüfung der Vorlage in ihrer geänderten Gestalt — dem Lokalbaubeamten aufzugeben oder in der Prüfungs-Instanz selbst vollständig durchzuarbeiten, wenn alle in Betracht kommenden Verhältnisse mit Sicherheit übersehen werden können.

Auch dann, wenn Aenderungen von der höheren Instanz selbst vorgenommen sind, ist der Lokalbaubeamte verpflichtet, zu untersuchen, ob sich aus den örtlichen Verhältnissen (der Beschaffenheit des Baugrundes, den Eigenschaften der zur Verwendung kommenden Baustoffe, den Fähigkeiten der zur Verfügung stehenden Arbeiter u. s. w.) gegen die getroffenen Anordnungen Bedenken ergeben, welche dann auf dem vorgeschriebenen Wege zur Sprache zu bringen sind.

§ 140. Während die mit der Revision betrauten Baubeamten die Richtigkeit aller Maßzahlen und Rechnungsansätze in den Anschlägen und Anlagen sowie die Angemessenheit der Einheitspreise unter persönlicher Verantwortung zu prüfen haben, wird bei der Superrevision von einer nochmaligen Prüfung der Maßzahlen durch Vergleich mit den Zeichnungen u. s. w. sowie von einer kalkulatorischen Prüfung der Berechnungen in den Anschlägen und Anlagen in der Regel abgesehen. Nur die Berechnungen, welche die Standfestigkeit der einzelnen Bauteile betreffen, werden auf die Richtigkeit der angewandten Formeln, der Ansätze und ihrer Ergebnisse in der Superrevisions-Instanz nochmals technisch und kalkulatorisch geprüft.

Die bei der Superrevision in konstruktiver und ästhetischer Beziehung für nothwendig erachteten Anordnungen werden entweder durch Eintragungen in die Zeichnungen, den Erläuterungsbericht, den Kostenanschlag und in die statische Berechnung kenntlich gemacht oder auf besonderen Blättern dargestellt.

Die Aenderungen in der Kosten-Ermittelung werden bei der Superrevision durch überschlägliche Berechnungen vorgenommen und die Ergebnisse durch Zusätze oder Abzüge in runder Summe zum Ausdruck gebracht, wobei zur Vereinfachung des Verfahrens kleine Aenderungen nicht bei der fraglichen Position, sondern am Schlusse des betreffenden Titels oder beim Titel Insgemein Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der einzelnen der Geldberechnung zur Grundlage dienenden Größen, desgleichen der Geldberechnung selbst liegt in beiden Instanzen außerhalb des technischen Gebietes, ist vielmehr lediglich Sache der Kalkulatorbeamten. (ME. v. 17. März 1875; RD. v. 28. April 1884; ME. v. 17. Juli 1884.)

§ 141. Entwürfe und Kostenanschläge, deren Bausumme an sich 30000 Mark nicht erreicht, die aber als untrennbare Theile zu einer größeren superrevisionspflichtigen Bauanlage gehören, unterliegen stets der förmlichen Superrevision.

Bauvorlagen, deren Ausführungskosten nur theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden, sind, sofern die Höhe des fiskalischen Beitrages oder des Gnaden-geschenkes nicht die förmliche Superrevision bedingt, nur zu begutachten.

Das Ergebniß der Begutachtung ist nicht durch Eintragung von Prüfungsbemerkungen in die zur Vorlage gehörigen Zeichnungen und Schriftstücke (Erläuterungsberichte, Kostenanschläge u. s. w.), auch nicht durch Vornahme von Aenderungen an diesen Stücken kenntlich zu machen, sondern entweder im Rück-schreiben kurz anzugeben oder, wenn eingehende technische Erörterungen nöthig sind, in einem besonderen Schriftstück („Gutachtliche Bemerkungen“) niederzulegen. Erforderlichen Falles sind diesem Schriftstücke erläuternde Zeichnungen beizufügen, um die seitens der Superrevisions-Instanz empfohlenen Aenderungen am Entwurfe näher darzulegen.

Auf die zur Vorlage gehörigen Zeichnungen und Schriftstücke ist kein unterschriftlicher Vermerk über die vorgenommene Begutachtung zu setzen. Da-

gegen sind die „Gutachtlichen Bemerkungen“ sowie die ihnen etwa beigegebenen Zeichnungen von dem zuständigen Referenten und den theilhaftigen Hilfsarbeitern zu unterschreiben. Auf den Zeichnungen ist die Zugehörigkeit zu den „Gutachtlichen Bemerkungen“ kenntlich zu machen.

§ 142. Bei Vorlagen für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche ohne Staatsbeitrag auf Kosten der theilhaftigen Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zur Ausführung kommen sollen, deren Prüfung daher den Regierungen nur in ihrer Eigenschaft als staatliche Aufsichtsbehörden oder auf Ersuchen der mit einem technischen Beirathe nicht versehenen kirchlichen Behörden obliegt, sind mit Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Verfertigers oder des Bauherrn Aenderungen, Einzeichnungen und Randbemerkungen zu vermeiden. Die bei der Prüfung für notwendig erachteten Aenderungen sind vielmehr in einem gesonderten Gutachten zu empfehlen und erforderlichen Falles durch beigegebene Zeichnungen zu erläutern. Hiernach haben auch die Lokalbaubeamten, welche mit der Vorprüfung solcher Entwürfe betraut werden, zu verfahren. (ME. v. 16. Jan. 1885, UB. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 149.)

§ 143. Der Superrevision unterliegen:

1. Die Entwürfe und Kostenanschläge für sämtliche staatliche Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 30000 Mark übersteigen.

2. Die Entwürfe zu solchen Hochbauten, bei denen nach dem Urtheil der Revisions-Instanz besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bei denen es sich um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien handelt, bereits bei einem Kostenbetrage über 5000 Mark.

3. Die Anschläge zu den Bauten unter 2 bei einem Kostenbetrage über 10000 Mark.

4. Die Entwürfe zu den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmalern bei einem Kostenbetrage über 5000 Mark.

5. Die Anschläge zu den Bauten unter 4 bei einem Kostenbetrage über 10000 Mark.

6. Die Entwürfe und Anschläge zu den nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse auszuführenden Bauten, für welche nur ein Beitrag aus Staatsfonds geleistet wird, sofern der letztere oder das Gnadengeschenk 30000 bzw. 5000 bzw. 10000 Mark übersteigt. (Allerh. Ordre v. 31. Mai 1880 u. ME. v. 20. Juni 1880, Zeitschr. f. Bauw. S. 343.)

In demselben Anfange unterliegen der Superrevision die Entwürfe und Anschläge zu denjenigen Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder theilweise gedeckt werden.

7. Die Entwürfe zu Orgel-Neubauten und =Reparaturen, wenn Staatsmittel oder unter staatlicher Verwaltung stehende Stiftungsfonds in Anspruch genommen werden und die Kosten mehr als 1500 Mark betragen. (ME. v. 10. September 1891.)

In den Fällen, in welchen die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat, ist auch die Superrevision der Anschläge zu Orgelbauten nicht erforderlich.

Für die Vorlegung der Entwürfe und Kostenanschläge zur Superrevision sind nicht die für die Bauanlage im ganzen (einschließlich aller Nebenbaulichkeiten) veranschlagten, sondern die auf das Hauptgebäude allein entfallenden Kosten maßgebend.

§ 144. Abgesehen von den nachstehend aufgeführten Ausnahmen liegen sämtliche bautechnischen Geschäfte (Superrevision u. s. w.) dem Minister der öffentlichen Arbeiten ob.

Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten steht die Superrevision und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit diese nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1880 stattzufinden hat, zu:

- a) hinsichtlich sämtlicher Neu- und Reparaturbauten von Pfarreien, Küstereien, Volks- (Elementar-) Schulen und Wirthschaftsgebäuden,
- b) hinsichtlich aller derjenigen Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten aus den vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten allein oder in Verbindung mit dem Finanzministerium verwalteten Stiftungsfonds ohne Betheiligung von Staatsmitteln bestritten werden.

Jedes der vorbezeichneten Ressorts hat die von ihm zu bearbeitenden Sachen in bautechnischer Beziehung ohne Mitwirkung des anderen allein vorzubereiten, festzustellen und deren Ausführung zu überwachen.

Die Bearbeitung der Hochbauarbeiten der Domänen- und Forstverwaltung (Superrevision u. s. w.) ist Sache der technischen Organe des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Eine Mitwirkung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten findet nur statt bei Veränderungen der auf den Domänen u. s. w. befindlichen königlichen Schlösser oder anderen Gebäude und Anlagen, die einen geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, sowie bei dem Neubau und bei der Veränderung derjenigen Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude, welche sich in großen Städten befinden oder die Aufmerksamkeit des Publikums besonders erregen, in Bezug auf die äußere Form und die Verhältnisse dieser Gebäude.

Mit der gleichen Einschränkung wie bei den Domänen- und Forstbauten steht die Bearbeitung der Bauarbeiten der fiskalischen Bäder sowie der Gestütsverwaltung in der Supervisionsinstanz dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

Die Superrevision und Feststellung der Entwürfe und Anschläge für die Neu- und Reparaturbauten sowie die Ueberwachung der Ausführung bei der landwirthschaftlichen Hochschule, den thierärztlichen Hochschulen, den land- und forstwirthschaftlichen Akademien und den übrigen zum Ressort des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehörigen Lehranstalten u. s. w. erfolgt bei einem Kostenbetrage über 30000 Mark durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. (M. v. 4. Juli 1893.)

§ 145. Für Domänenbauten sind die Entwürfe und Kostenanschläge dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen:

1. wenn die Erbauung neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude oder eine Veränderung an dem Aeußeren der auf den Domänen befindlichen Schlösser und anderen Gebäude oder Anlagen von geschichtlichem oder Kunstwerth beabsichtigt wird;
2. bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkwohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gefinde- und Tagelöhnerhäusern;
3. bei Neubauten von Brauereien, Brennereien, Ziegeleien u. s. w.;
4. bei allen (auch geringen) Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarfe gehören;
5. bei Uerbauten, deren Kosten 1500 Mark übersteigen.

Auf Grund der Ermittlungen bei den Baurevisionen (§ 63) ist von den Regierungen festzustellen, welche Bauten ganz oder theilweise für fiskalische Rechnung auszuführen sind, und demnächst den Lokalbaubeamten der Auftrag zur Bearbeitung der Bauentwürfe und Kostenanschläge zu ertheilen (Kap. 24 und 25).

Die Bearbeitung dieser Vorlagen ist so zu beschleunigen, daß nach ihrer Revision die Kostenbeträge in die Domänen-Baupläne, welche für jedes Rechnungsjahr bestimmungsmäßig bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen sind, aufgenommen werden können.

§ 146. Für Forstbauten ist den Regierungen die Verfügung über die etatsmäßigen Forstbaumittel mit der Maßgabe eingeräumt, daß daraus die Kosten aller nothwendigen Neubauten von vorhandenen Bauwerken sowie der Unterhaltungsarbeiten, welche nicht dem Nutznießer obliegen, bestritten werden und der Ankauf superinventarischer Baugesegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstgehöftes, sofern deren Gesamtwertb 300 Mark nicht erreicht, bewirkt werden darf.

Ueber solche Bauausführungen werden von den Regierungen nach allmeiner Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Baupläne angefertigt, welche von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Regierungs- und Forsträthen und den Regierungs- und Bauräthen geprüft und festgestellt werden. Die endgiltige Genehmigung zu den Forstbauplänen erteilt der Regierungs-Präsident.

Die Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist einzuholen:

- a) für außergewöhnliche, durch Brand-, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;
- b) für die Einrichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Grundstücke und die Herstellung neuer Anlagen, sofern die Kosten für jedes Gebäude oder jede Anlage zu a und b 500 Mark überschreiten;
- c) zum Ankauf superinventarischer Baugesegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstgrundstückes, jedoch nur dann, wenn der Gesamtwertb 300 Mark erreicht oder übersteigt.

Die Kostenanschläge sind dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Genehmigung einzureichen:

- a) für Neu- und Unterhaltungsbauten an vorhandenen Bauwerken, deren Kosten 3000 Mark überschreiten,
- b) für die Einrichtung neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude und den Neubau der durch Brand-, Sturm- oder Wasserschäden zerstörten Gebäude,
- c) für alle Erweiterungsbauten, insofern diese zu b und c für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 Mark überschreiten. (M.E. vom 20. Februar 1882, M.B. S. 56.)

§ 147. Die bautechnische Revision aller Bauten, welche Betriebszwecken der Bergverwaltung dienen, findet ihren Abschluß in der Vergabtheilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Die Superrevision der Entwürfe von Gebäuden und Anlagen, welche allgemeinen Zwecken der Bergverwaltung (Oberbergamtsgebäude und Bergwerksdirektionsgebäude) oder höheren Unterrichts-, Kultus- und wirtschaftlichen Zwecken dienen (Bergakademien, Museen, Kirchen und größere Schulen) oder von Gebäuden, mit deren Benutzung überhaupt ein öffentliches Interesse verbunden ist, wie Thermal- und Soolbäderanlagen u. s. w., ist dagegen in der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu bewirken. (M.E. v. 30. August 1893 und M.E. v. 26. September 1893.)⁵²⁾

⁵²⁾ Über die bautechnische Revision | waltung bestimmt Wf. 15. Sept. 99
bei Bauten im Bereiche der Bergver- | (M.d.ö.M. III. 12647, M.f.S. I. 5778,

Kapitel 27.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Bauausführung.

§ 148. Verantwortlicher Leiter jeder Bauausführung (bauleitender Beamter) ist der Lokalbaubeamte, sofern nicht ein anderer etatsmäßiger Baubeamter mit der Bauleitung beauftragt wird. Wird die örtliche Leitung einem Regierungs-Baumeister übertragen, so liegt dem Lokalbaubeamten nur die obere Leitung und Beaufsichtigung ob. Auch hiervon ist er entbunden, wenn der mit der örtlichen Leitung betraute Regierungs-Baumeister der Provinzial-Instanz unmittelbar unterstellt wird.

Der Lokalbaubeamte hat die gesammte Bauausführung zu überwachen, für die rechtzeitige Einholung der baupolizeilichen Genehmigung, für die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften und nach Maßgabe des Runderlasses vom 6. Februar 1892⁵³⁾ für die Tüchtigkeit der Rüstungen sowie für die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu sorgen, die zur Verwendung kommenden Baustoffe zu prüfen und die ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräfte zu ordnungsmäßiger Thätigkeit anzuhalten.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß der Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten, welche mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden sind, nur erprobte Leute verwendet, und daß insbesondere die Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter volle Gewähr für eine ordnungsmäßige und sichere Ausführung bieten. Erforderlichen Falles ist gemäß § 7 Absatz 4 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die Entlassung der untüchtigen Leute und deren Ersatz durch tüchtige herbeizuführen.

Wieweit der Lokalbaubeamte die Ueberwachung der Bauarbeiten an Ort und Stelle einem ihm zur Unterstützung beigegebenen Regierungs-Baumeister

JM. I. 12251). (1.) Die Superrevision soll sich von seiten der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vorzugsweise auf die architektonische Gestaltung und Durchbildung der Entwürfe erstrecken. In konstruktiver Beziehung kann die Superrevision gegebenen Falles auf allgemeine Hinweise beschränkt werden. (2.) Vorwürfe und Kostenanschläge sollen in allen Beziehungen genau entsprechend den allgemeinen Vorschriften für Staatsbauten aufgestellt und zur Superrevision so rechtzeitig vorgelegt werden, daß die Prüfungsbemerkungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten berücksichtigt werden können. (3.) Die ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge sollen in der Regel nach den allgemeinen Vorschriften für Staatsbauten aufgestellt und zur Superrevision vorgelegt werden, falls nicht durch die Eigenart der Bauausführung oder besondere im einzelnen Falle näher zu begründende Abweichungen von ihrer formellen Behandlung gerechtfertigt erscheinen. (4.) Die bautechnische Kontrolle über die Ausführung

der vorstehend bezeichneten Bauten liegt der Bergverwaltung ob, jedoch unbeschadet des Rechtes der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten hinsichtlich der architektonischen Ausgestaltung und Durchbildung der Gebäude und anderer bei der Superrevision berührter Fragen eine Kontrolle auszuüben. (5.) Die zur Ausführung der Bauten ergehenden Verfügungen der Bergverwaltung sind, soweit sie die architektonische Gestaltung und Durchbildung der Gebäude und andere bei der Superrevision berührte Fragen betreffen, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitzeichnung oder zur Erklärung des Einverständnisses vorzulegen. Verfügungen, welche rein bautechnische Fragen behandeln, können zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens und größeren Beschleunigung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten entworfen werden.

⁵³⁾ Der Inhalt des Erlasses ist durch § 157 der Anweisung wiedergegeben. Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften § 178.

oder einem Bauaufseher übertragen will, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Bei gefahrdrohenden Ausführungen hat er dafür zu sorgen, daß ein mit der Ausführungsweise völlig vertrauter Aufsichtsbeamter während der ganzen Dauer der Gefahr die Arbeiten und die Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln überwacht. Nöthigen Falles hat der Lokalbaubeamte die Ueberwachung selbst zu übernehmen.

Stehen dem Lokalbaubeamten für Bauausführungen außerhalb seines Wohnortes Hilfskräfte nicht zur Verfügung, so hat er selbst die Baustelle, so oft dies zu einer ordnungsmäßigen Ueberwachung der Arbeiten erforderlich ist, zu besuchen.

Vor Beginn der Bauausführung hat der Lokalbaubeamte die Entwürfe für die Ausführung durchzusehen und die erforderlichen Unterlagen (Detailpläne, Werkzeichnungen, Berechnungen u. s. w.) anzufertigen oder in Zweifelsfällen an die vorgesetzte Dienstbehörde zu berichten.

§ 149. Von den festgestellten Entwürfen darf ohne Genehmigung nicht abgewichen werden. Tritt die Nothwendigkeit einer Abweichung im Interesse der Sicherheit des Baues im Laufe der Bauausführung und so dringend hervor, daß die Genehmigung nicht rechtzeitig würde herbeigeführt werden können (z. B. bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, Hochwasser, unvorhergesehenen Vorkommnissen bei Gründungen u. s. w.), so hat der Lokalbaubeamte oder, wenn dieser nicht an Ort und Stelle ist, der nach ihm dazu berufene Beamte nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit die Aenderungen anzuordnen, von dem Geschehenen jedoch unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 150. Bei der Besichtigung von Bauten durch die technischen Mitglieder der Regierung oder durch die technischen Räthe des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist das Ergebniß der Besichtigung nebst den Anordnungen, welche für erforderlich erachtet werden, unter Zuziehung des Lokalbaubeamten schriftlich festzustellen und der vorgesetzten Dienstbehörde oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Entscheidung vorzulegen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Regierungs- und Bauräthe und die technischen Räthe des Ministers der öffentlichen Arbeiten befugt, auf der Baustelle die erforderlichen Anordnungen selbständig und unter persönlicher Verantwortung zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist unverzüglich einzuholen.

§ 151. Die bautechnischen Mitglieder der Regierung führen die Aufsicht über das Bauwesen im Regierungsbezirk und haben für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bauten unter möglichster Kostenersparniß zu sorgen, begangene Fehler zu rügen und auf deren Abstellung zu dringen sowie die für den schnellen Fortgang und die Sicherheit des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie sind ferner verpflichtet, die Kassenbücher zu prüfen, mit den Kostenanschlägen zu vergleichen und, sofern Ueberschreitungen in Aussicht stehen, für die Einholung der höheren Genehmigung zu sorgen.

Eine unmittelbare Einwirkung auf der Baustelle, mit Umgehung des bauleitenden Beamten, haben die bautechnischen Mitglieder der Regierung zu vermeiden. (Reg.-Instruktion v. 23. Oktober 1817 § 48, sowie M. v. 3. Mai 1890 u. M. v. 31. Mai 1890, C. v. Bauverw. S. 237.)

§ 152. Bei allen Bauten muß eine ordnungsmäßige und übersichtliche Buchung der Ausgaben stattfinden, welche in jedem Augenblicke eine genaue Prüfung der Finanzlage des Baues ermöglicht.

Es ist fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß die Abrechnung der einzelnen Bauarbeiten mit der Ausführung derselben thunlichst gleichen Schritt hält und

unvermeidliche Abweichungen von den genehmigten Anschlägen sowie Kostenüberschreitungen rechtzeitig vorher höheren Ortes zur Anzeige gebracht werden.

Bei allen den Kostenbetrag von 50000 Mark übersteigenden Bauten sind der vorgelegten Dienstbehörde, bei Universitätsbauten dem Kurator, halbjährliche Nachweisungen über die finanzielle Lage nach vorgeschriebenem Formular einzureichen (§ 267).

§ 153. Während der Bauausführung hat der Lokalbaubeamte oder der mit der örtlichen Leitung des Baues betraute Regierungs-Baumeister Einzelheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten von Einfluß sein können, mit der Behörde, für deren Zweck der Bau bestimmt ist, zu erörtern und, soweit es nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen. Auch die bautechnischen Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, von der beabsichtigten Beschäftigung solcher Bauten und der Erörterung wesentlicher Einzelheiten jene Behörde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit sie sich bei der Besichtigung beteiligen kann.

Ueber die stattgehabten Erörterungen ist eine Verhandlung aufzunehmen und mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse der vorgelegten Dienstbehörde vorzulegen, welche die betreffenden Unterlagen demnest dem Ressortchef und dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung einzureichen hat. Letzteres muß auch geschehen, wenn aus anderer Veranlassung Abweichungen oder Ergänzungen in Frage kommen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision in der Abtheilung für das Bauwesen festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30000 Mark übersteigt; für Bauten im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten jedoch mit der Maßgabe, daß die Anträge auf Ausführung von Abänderungen oder Ergänzungen nebst den Verhandlungen hierüber an die Chefs dieser Ministerien allein zu richten sind. (ME. v. 4. August 1885, CB. d. Bauverw. S. 341.)

Bei Bauten, deren Anschlagssumme für das Hauptgebäude 30000 Mark nicht erreicht, liegt die Entscheidung über Abweichungen und Ergänzungen in der Hand der vorgelegten Dienstbehörde, sofern eine Überschreitung der bewilligten Mittel nicht damit verbunden ist.

§ 154. Bei Schulbauten, zu welchen Allerhöchste Gnadengeschenke oder sonstige Staatsbeihilfen gewährt werden, sind unwesentliche Abweichungen von den Regierungen zu genehmigen, wenn dadurch Mehrkosten gegenüber den bewilligten Mitteln nicht entstehen. Bei erheblichen Aenderungen ist vor der Ausführung die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen. (ME. v. 5. Januar 1885, CB. f. d. geistl. Unterr.-Verw. S. 404.)

Sofern die veranschlagten Kosten des Hauptgebäudes 30000 Mark übersteigen, sind die Bestimmungen im § 153 dieser Anweisung zu beachten.

§ 155. Für Bauten, deren Kosten mehr als 100000 Mark betragen, werden gegebenen Falles besondere Bau-Kommissionen gebildet, welche in der Regel aus den Vorstandsbeamten der Behörde, für welche der Bau bestimmt ist, aus einem bautechnischen Mitgliede der Regierung, dem Lokalbaubeamten und dem mit der örtlichen Leitung betrauten Regierungs-Baumeister zusammengesetzt werden.

Auf Wunsch des Ministers, für dessen Ressort der Bau ausgeführt wird, können solche Kommissionen auch dann gebildet werden, wenn die Baukostensumme 100000 Mark nicht erreicht.

Diese Kommissionen haben nach Bedarf zusammenzutreten, um über den Gang des Baues im allgemeinen und über wichtige Einzelheiten, welche auf die Gestaltung des Baues und die Ausstattung der Gebäude von Einfluß sind, zu berathen, angeregte Aenderungen und Ergänzungen des Entwurfes in Erwägung zu ziehen und dafür geeignete Vorschläge zu machen.

Das Ergebnis der Berathungen ist in einer Verhandlung niederzulegen, welche dem Ressortminister und dem Minister der öffentlichen Arbeiten, bei Bauten im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Chefs jener Ministerien allein, zur Entscheidung einzureichen ist. (ME. v. 4. Juli 1893, CB. d. Bauverw. S. 289.)

§ 156. Sofern die Oberförster zur Ueberwachung von baulichen Herstellungen auf Forstdienstgehöften herangezogen werden (§ 208), hat der Lokalbaubeamte ihnen die genehmigten Entwürfe und Kostenanschläge oder beglaubigte Kopien zuzustellen. Die Oberförster sind verpflichtet, dem Lokalbaubeamten von dem Beginne der Bauausführung Mittheilung zu machen.

§ 157. Für die Prüfung und Ueberwachung der Rüstungen gelten folgende Vorschriften:

a) Bei Bauten, für welche eine besondere Bauleitung eingerichtet ist, sind die mit der letzteren betrauten Beamten für die zweckmäßige Konstruktion sowie für die ausreichende Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen neben dem Unternehmer verantwortlich. Sie haben schon bei Beginn der Bauausführung und zwar im Einvernehmen mit dem Lokalbaubeamten dafür zu sorgen, daß die nach ihrer Ansicht erforderlichen Ergänzungen und Verstärkungen der Rüstungen auf Kosten des Unternehmers rechtzeitig bewirkt werden, und auch während der Bauausführung für die dauernde Tüchtigkeit der Rüstungen Sorge zu tragen (vgl. § 11 der Vertragsbedingungen v. 17. Juli 1885).

Für Fehler bei der Ausführung von Rüstungen, für Ueberlastungen sowie für nachtheilige Erschütterungen derselben durch Hinwerfen von Steinen, Ausschütten von gefüllten Mörtelmulden u. s. w. sind die Unternehmer sowie deren Poliere und Arbeiter allein verantwortlich. Die bauleitenden Beamten sind indes verpflichtet, sobald derartige Mängel und Unregelmäßigkeiten zu ihrer Kenntniß kommen, für deren Abstellung zu sorgen.

b) Bei Bauten, für welche eine besondere Bauleitung nicht eingerichtet ist, sind die Lokalbaubeamten, sofern die Bauten in ihrem Wohnorte liegen, für die Tüchtigkeit der Rüstungen in dem unter a) bezeichneten Umfange neben dem Unternehmer verantwortlich. Liegen die Bauten nicht am Wohnorte der Lokalbaubeamten, so haben diese sich bei gelegentlichem Besuche der Baustellen davon zu überzeugen, daß die Rüstungen zweckmäßig konstruirt, ausreichend stark und sonst tüchtig sind, auch nicht in schädlicher Weise in Anspruch genommen werden. Erforderlichen Falles haben die Lokalbaubeamten Verstärkungen anzuordnen, auch die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu verlangen. (Vgl. auch den ME. v. 6. April 1898.⁵⁴⁾)

Die Lokalbaubeamten und die mit der örtlichen Leitung von Bauten betrauten Beamten haben während der Dauer der Bauzeit für die Verwendung zuverlässiger Hebezeuge und Leitergänge, für die Anbringung von Schutzgeländern und Schutzdächern bei den Gerüsten sowie für eine sichere Ueberdeckung oder Umwehrung aller längere Zeit offen bleibenden Stellen in Decken, Gewölben, Treppen-

⁵⁴⁾ Danach ist auf die Sicherung | Bedacht zu nehmen.
gegen die Einwirkung starken Windes

hänfeln u. f. w. zu sorgen. Sie sind für eine ordnungsmäßige Durchführung der hiernach zu treffenden Maßnahmen mit verantwortlich.

§ 158. Durch die Einrichtung der mechanisch-technischen Versuchsanstalt⁵⁵⁾ und der Prüfungsstation für Baumaterialien bei der technischen Hochschule in Charlottenburg sowie der chemisch-technischen Versuchsanstalt bei der Bergakademie in Berlin ist den Baubehörden Gelegenheit geboten, die bei Bauausführungen zur Verwendung gelangenden Materialien in Bezug auf ihre Festigkeit und ihre bei den verschiedenen Verwendungsarten in Betracht kommenden Eigenschaften prüfen zu lassen. (M.E. v. 18. November 1893, C.B. d. Bauverw. S. 501.)

§ 159. In Gegenden, in welchen bei der Grundsteinlegung zu neuen Privatgebäuden, beim Richten des Daches oder nach der Vollendung der Bauten die Bereitung einer Festlichkeit oder die Verabreichung eines Geldgeschenkes an die bei den Bauten beschäftigten Werkleute und Arbeiter gebräuchlich ist, können auch für Neubauten, deren Kosten aus Staatsfonds bestritten werden, bei solcher Gelegenheit an die Handwerker und Arbeiter Geldgeschenke bis zum Gesamtbetrage von 150 Mark von dem Verwaltungschef, für dessen Ressort die Bauten ausgeführt werden, bewilligt und auf die zu den betreffenden Bauten gewährten Fonds angewiesen werden, falls die Kostenanschläge hierfür Mittel nicht vorsehen.

Erweist sich wegen der großen Anzahl der beschäftigten Bauarbeiter der Gesamtbetrag von 150 Mark als unzureichend, so muß die Bewilligung eines Mehrbetrages Allerhöchsten Ortes beantragt werden.

Zur Verwendung der im Kostenanschlage für den genannten Zweck unmitttelbar oder in Verbindung mit anderen Zwecken in Aussicht genommenen Beträge ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Richtegelder werden nur denjenigen Zimmerern, Maurern, Steinmessen u. f. w. gewährt, welche bei dem Bau längere Zeit und bis zur Errichtung des Dachstuhles thätig gewesen sind. Klempnern und Dachdeckern sowie anderen nur vorübergehend beschäftigten Werkleuten sind Richtegelder nicht zu bewilligen.⁵⁶⁾

§ 160. Unterstützungen an Arbeiter u. f. w. aus Baufonds auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 16. November 1850 werden nicht mehr gezahlt.

Die Vorschläge zur Gewährung von Unterstützungen aus Centralfonds an erwerbsunfähig gewordene Arbeiter und an Hinterbliebene von verstorbenen Arbeitern sind nach vorgeschriebenem Schema einzureichen.

Kapitel 28.

Reihenfolge der Bauarbeiten.

§ 161. Zur Sicherung einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge der einzelnen Bauarbeiten ist für umfangreiche Bauausführungen ein Bauausführungsplan auszuarbeiten und der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Dieser Plan ist bei Beginn des Baues für den Rohbau in großen Zügen zu entwerfen und im weiteren Verlaufe der Arbeiten, wenn sich die Fristen für die einzelnen Verträge mit Sicherheit übersehen lassen, allmählich in seinen Einzelheiten festzustellen.

§ 162. Die Fristen in den Verträgen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bei Bauten nicht zu vermeidenden Zufälligkeiten so zu bemessen, daß eine gute Ausführung gesichert, den Unternehmern die recht-

⁵⁵⁾ Nr. I. 2 Anl. D.

⁵⁶⁾ Bei Kostenanschlägen, in denen Richtegelder nicht vorgesehen sind, ist bei der Superrevision der Titel „Zus-

gemein“ durch den Zusatz: „Richtegelder, wenn ortsüblich“ zu ergänzen V.f. 26. Mai 99 (III. 8744).

zeitige Erfüllung der Verträge möglich ist und Entschädigungsansprüche wegen Festsetzung zu kurzer Fristen vermieden werden.⁵⁷⁾

§ 163. Sobald der Bau beschlossen ist und die Baugelder zur Verfügung stehen, sind die Massenberechnungen endgiltig festzustellen und hierauf die Maurer-Materialien und -Arbeiten zu verdingen. Sodann sind zu vergeben: Steinmearbeiten (besonders die zur Verblendung von Mauern dienenden Werkstücke und sonstige Hausteine, welche gleich mit vermauert werden müssen), ferner Fenstervergitterungen, Anker, Dübel, Ueberlagsbohlen, Thürzargen, eiserne Säulen und Träger, demnächst Balkenlagen, Dachverbände u. s. w.

Nach Abschluß der betreffenden Verträge hat der Lokalbaubeamte unter Bezugnahme auf die vereinbarten Fristen die Unternehmer durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen, wann sie mit den Arbeiten und mit der Lieferung der Materialien zu beginnen haben. Des Weiteren ist für den Fortgang der Bauarbeiten zu beachten, daß mit dem Putzen der Wände frühestens 6 Wochen nach Beendigung des Rohbaues vorgegangen werden darf. Neu aufgeführte Gebäude dürfen erst dann in Benutzung genommen werden, wenn sie in allen Theilen gehörig ausgetrocknet und durchlüftet sind; auch ist es nothwendig, die Heizungsanlagen auf ihre Leistungsfähigkeit und Wirkung vor der Uebergabe des Gebäudes sorgfältig zu prüfen.

§ 164. Für Bauten geringerer Umfanges ist die gesammte Lieferung der Mauersteine in der Regel auf einmal zu vergeben, deren Anfuhr aber erst nach und nach, dem Fortschreiten des Baues und dem auf der Baustelle verfügbaren Raume entsprechend, zu bewirken. Bei großen Bauten von längerer Dauer sind die Ziegel und sonstigen Maurermaterialien in einzelnen Posten nach und nach zu vergeben. Für die Verdingung ist diejenige Jahreszeit zu wählen, welche die meisten Vortheile für die Staatskasse bietet.

Kapitel 29.

Einrichtung besonderer Baubureaus und Einstellung von Hilfskräften.

§ 165. Für die Ausarbeitung größerer Entwürfe und für die Leitung größerer Bauausführungen werden in der Regel besondere Bureaus eingerichtet und mit den erforderlichen Geräthen (Zeichentischen, Stühlen, Repositorien u. s. w.) ausgestattet. Beträgt die für das Hauptgebäude veranschlagte Summe mehr als 30 000 Mark, so können die Kosten für die Beschaffung und Ausstattung der Bureaus auf Staatsfonds übernommen werden. Bei geringerer Anschlagssumme hat der Lokalbaubeamte die bezüglichen Kosten aus seiner Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten.

§ 166. Sofern den Lokalbaubeamten für Vorarbeiten oder zur Ausführung eines Baues Regierungs-Baumeister, Bauführer, Zeichner u. dergl. zur Verfügung gestellt werden, haben diese Hilfsarbeiter unabhängig von der Höhe der Baukosten folgende Gegenstände auf eigene Kosten zu beschaffen und zu verwenden:

1. Schreib- und Zeichenmaterialien: Stahl- und Zeichenfedern einschließlich der Halter, Gummi, Schwämme sowie schwarze und bunte Tusch zu den gewöhnlichen zeichnerischen Darstellungen;⁵⁸⁾

⁵⁷⁾ Die Streikklausel ist nicht in die Verträge aufzunehmen. Den Unternehmern wird indeß eine wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse im Falle unverschuldeter Arbeitskämpfe zu-

gesichert Vj. 14. Jan. 01 (III^b. 12496III).
C. B. d. Bauverw. 01. Nr. 7.

⁵⁸⁾ Ebenso Bleistifte Vj. 30. Jan. 03 (III. 193).

2. Geräthe: Schienen und Dreiecke gewöhnlicher Art, Pinsel, Tuschnäpfe, Reißzeuge, Reißfedern, Feder- und Radirmesser sowie Zeichen- und Taschenmaßstäbe.

Die Kosten für alle sonstigen bei der Bearbeitung von Entwürfen und bei Bauausführungen erforderlichen Zeichengeräthe, Schreib- und Zeichenmaterialien (vgl. wegen der Formulare § 38) hat der Lokalbaubeamte aus seiner Dienst- aufwands-Entschädigung zu beschaffen, wenn die für das Hauptgebäude veranschlagte Summe 30 000 Mark nicht übersteigt.

§ 167. Die Annahme des für die Ausführung, Ueberwachung und Abrechnung von Bauten erforderlichen Hilfspersonales (Bauzeichner, Hilfschreiber, Materialienverwalter, Wächter u. s. w.) liegt nach erfolgter Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel den Lokalbaubeamten ob. Ueber die Annahme des Hilfspersonales sind stets Verhandlungen aufzunehmen, welche vorbehaltlich der Bestätigung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abzuschließen sind. In den Verhandlungen müssen die Bedingungen über die Einstellung, die dienstliche Thätigkeit und Entlassung sowie die Besoldung genau festgestellt werden. Dem Antrag auf Bestätigung der Verhandlungen sind nähere Angaben über die bisherige Thätigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Unbescholtenheit der als Hilfsarbeiter anzunehmenden Personen beizufügen.

Das mit dem hier erwähnten Hilfspersonal eingegangene Dienstverhältniß darf beiderseits grundsätzlich nur unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist (vgl. den ME. v. 10. März 1897)⁵⁹⁾ gelöst werden. Lassen besondere Gründe dem Lokalbaubeamten die sofortige Entlassung eines Hilfsarbeiters nothwendig erscheinen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Der Lokalbaubeamte ist jedoch befugt, den Hilfsarbeiter in dringenden Fällen vom Dienstbetriebe einstweilen auszuschließen.

Die Hilfsarbeiter sind dem Vorsteher des Baubureaus unterstellt.

§ 168. In den Baubureaus sind die im Kapitel 21 dieser Anweisung bezeichneten Journale, Bücher und Verzeichnisse zu führen. Steht dem Baubureau ein Regierungs-Baumeister vor, so ist dieser für die Buchführung verantwortlich.

Der Lokalbaubeamte ist verpflichtet, die Buchführung mindestens vierteljährlich einmal zu revidiren.

§ 169. Die mit der örtlichen Leitung eines Baues betrauten etatsmäßigen Baubeamten, Regierungs-Baumeister und -Bauführer sind befugt, sich des Dienstsiegels und Aversionsstempels des Lokalbaubeamten zu bedienen.⁶⁰⁾

Kapitel 30.

Dienstlicher Verkehr und Betrieb auf der Baustelle.

§ 170. Wenn für einen Bau besondere Hilfskräfte überwiesen sind, haben diese auf der Baustelle nur mit dem nächst Vorgesetzten und mit dem nächst Untergebenen dienstlich zu verkehren. Erhält ein Hilfsarbeiter von einem höheren Vorgesetzten unmittelbare Weisungen, so ist er verpflichtet, hiervon mündlich oder schriftlich seinem nächsten Vorgesetzten sofort Mittheilung zu machen.

⁵⁹⁾ Mit solchen bereits in längerer Beschäftigung bewährten Technikern, die für den laufenden Betrieb der Geschäfte der allgemeinen Bauverwaltung dauernd erforderlich sind, können dann Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten vereinbart werden, wenn anderen Falles ihr Verbleiben in der Stellung nicht ge-

sichert erscheint, die Beibehaltung auf längere Zeit aber im Interesse des Dienstes liegt.

⁶⁰⁾ Für die Leiter größerer Bauausführungen sind jetzt besondere Stempel mit der Inschrift: „Kgl. Pr. Bauverwaltung“ zu beschaffen Wf. 12. Okt. 01 (III. 14219).

Beschwerden über den nächsten Vorgesetzten sind diesem zur Weiterbeförderung zu übergeben.

§ 171. Der dienstliche Verkehr mit den vorgeordneten und etwa sonst noch beteiligten Behörden erfolgt durch den oberleitenden Baubeamten, der Geschäftsverkehr mit den Unternehmern u. s. w. dagegen in den im Kapitel 4 dieser Anweisung angegebenen Grenzen durch den Vorsteher des Baubureaus.

§ 172. Bei Bauausführungen muß jede Amtshandlung auf ihren Urheber zurückgeführt werden können. Deshalb ist eine genaue und übersichtliche Festsetzung der Dienstobliegenheiten jedes Hilfsarbeiters sowie die schriftliche Behandlung aller wichtigen Vorgänge und die Unterzeichnung aller Schriftstücke, Berechnungen, Zeichnungen u. s. w. durch ihren Verfasser erforderlich.

§ 173. Wenn nicht eine besondere Veranlassung zum unmittelbaren Einschreiten des oberleitenden Baubeamten vorliegt, hat im allgemeinen nur derjenige Anordnungen auf der Baustelle zu treffen, welchem die örtliche Leitung obliegt. Letzterem sind die Poliere und Werkführer der Unternehmer innerhalb des Bauplatzes unterstellt. Die bauleitenden Beamten haben ihre Anordnungen nur an die auf dem Bau anwesenden Unternehmer oder deren Poliere und Werkführer, nicht aber an die Arbeiter zu richten.

§ 174. Aufträge, welche über die vertragsmäßigen Verpflichtungen der Unternehmer hinausgehen, sind diesen unmittelbar zu erteilen, nachdem die Instanz, von welcher der bezügliche Vertrag bestätigt wurde, die Aufträge — erforderlichen Falles nach Einholung der ministeriellen Entscheidung (M. v. 4. August 1885, C. B. d. Bauverw. S. 341) — genehmigt hat.

§ 175. Ueber wichtige Vorgänge und Verabredungen sind Verhandlungen aufzunehmen. Hierher gehören beispielsweise: die Uebergabe der Baustelle, die Abnahme und Aufmessung von Bautheilen, welche im Verlaufe der Bauausführung verdeckt werden (§ 12 der allgemeinen Vertragsbedingungen v. 17. Juli 1885, C. B. d. Bauverw. S. 319), die Feststellung des Standes der Arbeiten nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Vollendungsfristen, die sofortige Feststellung des Thatbestandes bei Unfällen — gegebenen Falles durch photographische Aufnahmen — u. s. w.

Aufmessungen, welche für die Abrechnung maßgebend sind, müssen unmittelbar nach Vollendung der betreffenden Bautheile im Beisein des Unternehmers oder eines Beauftragten desselben vorgenommen werden.

§ 176. Vor der Einrichtung größerer Baustellen ist ein Plan auszuarbeiten, in welchem die Umfriedigungen, die Zufuhrwege, die Lage der Schuppen, des Baubureaus und der Aborte sowie der Kalkgruben, der Brunnen und der Plätze für die Aufstellung der Materialien anzugeben sind.

Für die Aufbewahrung von Zement, Traß u. s. w. sind Bretterschuppen herzurichten. Materialien, welche des besonderen Schutzes gegen Entwendung oder Vergeudung bedürfen, sind unter Verschluss zu halten und von den Beamten, denen die örtliche Bauleitung übertragen ist, nur nach Bedarf und gegen Empfangsbcheinigung auszuhandigen.

Erfolgt die Bauausführung nicht in General-Unternehmung (§ 194) und wird nicht Kalkmörtel, sondern die Lieferung von Kalk zur Mörtelbereitung verwendet, so müssen auf jeder Baustelle mindestens 2 Kalkgruben hergestellt werden, von denen nur diejenige in Benutzung genommen werden darf, deren Inhalt bereits abgenommen ist. Die Gruben sind in rechteckiger oder kreisrunder Form mit gemauerten Wänden herzustellen und in der Sohle mit Ziegeln zu pflastern.

Ziegelsteine, welche der Abnahme seitens der bauleitenden Beamten unterliegen, sind gewöhnlich in Haufen von 150 oder 200 Stück (12 Schichten zu

12 + 6 oder 12 Schichten zu 16 + 8) aufzusetzen. Die Lieferungen der einzelnen Unternehmer sind durch Gänge von einander zu trennen und durch Tafeln mit Namen zu bezeichnen. Abgenommenes Material ist durch Besprühen mit Kalkwasser kenntlich zu machen.

§ 177. Vor Beginn der Fundirungsarbeiten sind nochmals genaue Ermittlungen über die Bodenbeschaffenheit vorzunehmen. Diejenigen Stellen des Untergrundes, auf welche eine große Belastung entfällt, z. B. Gebäude-Ecken, stark belastete Pfeiler u. s. w., müssen besonders sorgfältig untersucht werden. Ist die Tragfähigkeit des Bodens für die beabsichtigte Inanspruchnahme zweifelhaft, so sind Belastungsproben auszuführen.

Um dem Unternehmer die ihm obliegenden Abschnürungen zu erleichtern, ist seitens der Bauverwaltung vorher eine Absteckung der Hauptaxen und Fluchtlinien des Bauwerkes vorzunehmen. Bei umfangreichen Bauten muß ein besonderer Absteckungsplan gezeichnet werden, von welchem der Unternehmer der Maurerarbeiten eine Kopie erhält. Nach Aushebung der Baugrube hat der Unternehmer die erforderlichen Schnurgerüste herzustellen und die Abschnürungen vorzunehmen, welche von dem bauleitenden Beamten auf ihre Richtigkeit zu prüfen sind.

Sobald die Fundamente fertig gestellt und abgeglichen sind, müssen an geeigneten Punkten Meßlatten mit genauer Schichtentheilung angebracht werden.

Kapitel 31.

Bauerlaubnis und Rohbauabnahme.

§ 178. Die baupolizeiliche Prüfung der Entwürfe, die Ertheilung der Bauerlaubnis sowie die baupolizeiliche Abnahme des Rohbaues bleibt den mit der Handhabung der Baupolizei betrauten Behörden (§ 93) vorbehalten. Die Anfechtung der die Genehmigung verweigenden oder an Bedingungen knüpfenden Entscheidung hat nach Maßgabe der §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) zu erfolgen. (Vgl. auch § 145 des Gesetzes üb. d. Zuständigk. der Verwaltungsbeh. v. 1. August 1883, GS. S. 237.)⁶¹⁾

Die Entwürfe für Staatsbauten sind, sobald die Bauausführung gesichert ist, unverzüglich der Baupolizeibehörde vorzulegen.

§ 179. Für die Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen, namentlich die Konstruktion und Höhe der Gebäude in den 3 Rayonbezirken und die seitens der Kommandantur zu ertheilende Genehmigung für die Ausführung von Bauten u. s. w., sind die Bestimmungen in den §§ 13 bis 19 und 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (RGW. S. 459) maßgebend. Vgl. auch § 153 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237).⁶²⁾

Kapitel 32.

Vorbereitungsarbeiten für die Bauausführung. Besondere Bedingungen u. s. w.

§ 180. Die revidirten und superrevidirten Anschläge sind, sofern die Kostensumme oder der fiskalische Beitrag 5000 Mark übersteigt (§ 183), nicht ohne weiteres der Verdingung zu Grunde zu legen. Die einzelnen Titel und Positionen müssen vielmehr zunächst derartig vervollständigt werden, daß bei Abfassung des Wortlautes die Weisungen der Revisions- und der Superrevisions-Justanz

⁶¹⁾ Baupolizeiliche Behandlung staatlicher Bauausführungen Nr. III. 6 d. W. Anm. 66. — 3G. § 145 handelt

von der Dispenserteilung Nr. III. 3 d. W.

⁶²⁾ Nr. II. 8 d. W.

beachtet, alle Einzelheiten der zu verdingenden Leistungen ausführlich beschrieben und die an die Unternehmer zu stellenden Forderungen zweifellos klargelegt werden. Die so umgearbeiteten Anschläge heißen Verdingungsanschlätze, sie dürfen weder Preisätze noch die im Anschläge mit dem Vermerke „zum Nachweise“ bezeichneten Positionen enthalten.

In die Verdingungsanschlätze sind die Vorderätze aus den Massenberechnungen wie bei den Kostenanschlätzen mit zwei Dezimalstellen zu übernehmen. Die Spalten für die Kosten-Einzelbeträge sind seitens der Unternehmer auszufüllen. Die bei der Ausrechnung sich ergebenden Pfennige müssen bei der Prüfung der Angebote berücksichtigt werden. (Vgl. § 134, 3 u. 4.)

§ 181. Bevor die einzelnen Leistungen zur Verdingung gestellt werden, sind zugleich mit den Verdingungsanschlätzen auch die nach dem Erlasse vom 23. Januar 1886 (OB. d. Bauverw. S. 49) nothwendigen Vorarbeiten (Uebersichtszeichnungen für Maurerarbeiten, von Balkenlagen und Dachverbänden u. s. w. im Maßstabe 1:100, Zeichnungen für schwierige Gewölbeanordnungen, reichere Architekturformen, für Steinmeger-, Tischler-, Schlosserarbeiten und Eisenkonstruktionen im Maßstabe 1:50 und alle wichtigen Einzelheiten im Maßstabe 1:20) anzufertigen, damit die Unternehmer die gestellten Anforderungen genau zu übersehen und hiernach ihre Forderungen zu bemessen vermögen.

§ 182. Mit der Bauausführung ist ungesäumt vorzugehen, sobald die Vergebung der zunächst in Frage kommenden Arbeiten und Lieferungen angängig ist. Vergleiche wegen der in General-Unternehmung auszuführenden Bauten § 194.

§ 183. Die Bestimmungen in den §§ 180 und 181 gelten für die Hochbauten sämmtlicher Ressorts, wenn die Ausführung derselben den Beamten der Staatsbauverwaltung obliegt. Für staatliche Bauten, für Bauten königlichen Patronats, für Gnadengeschenkbauten und für solche, zu denen der Fiskus als Gutsherr Baumaterialien zu liefern hat, kann, wenn die für das einzelne Gebäude festgesetzte Kostensumme, der fiskalische Beitrag, das Gnadengeschenk, oder der Werth der Baumaterialien 5000 Mark (§§ 70 und 77) nicht übersteigt, die Ausarbeitung von Verdingungsanschlätzen unterbleiben. (Vgl. wegen des einfacheren Verfahrens der Verdingung nach Prozenten der Anschlagssumme § 192.)

§ 184. Vor Einleitung des Verdingungsverfahrens müssen die besonderen Bedingungen ausgearbeitet werden. Diese dürfen weder mit dem Wortlaute der Anschläge noch mit den allgemeinen Vertragsbedingungen im Widerspruche stehen und sind deshalb nach sorgfältigem Vergleiche mit diesen Schriftstücken klar und zweifellos zu fassen.

Als Anhalt für die Ausarbeitung der besonderen Bedingungen bei der Vergebung der Leistungen nach Anschlagstiteln dient das in der Anlage E⁶³⁾ gegebene Muster.

Hiernach zerfallen diese Bedingungen in einen allgemeinen Theil und in die technischen Vorschriften nach dem Muster in der Anlage F.⁶⁴⁾ Während der allgemeine Theil bei allen Arbeiten und Lieferungen nach seiner Form und seinem wesentlichen Inhalte derselbe bleibt, ändern sich die technischen Vorschriften je nach dem Gegenstande der Vergebung. Wird nach Prozenten der Anschlagssumme verdingt (§ 192) oder wird der Bau in General-Unternehmung vergeben (§ 194), so müssen die technischen Vorschriften sich auf sämmtliche Titel des Anschlagess erstrecken; vgl. das Muster hierzu in Anlage G.⁶⁵⁾

⁶³⁾ Anlage E.

⁶⁴⁾ Anlage F.

⁶⁵⁾ Anlage G.

Der allgemeine Theil der besonderen Bedingungen zerfällt in folgende Paragraphen:

1. Gegenstand des Vertrages,
2. Umfang der Leistungen des Unternehmers,
3. Nebenleistungen,
4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen,
5. Berechnung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung (einschließlich der Vergütung für Tagelohnarbeiten),
6. Zahlungen,
7. Höhe der Konventionalstrafe,
8. Sicherstellung,
9. Gewährleistung,
10. Bezeichnung der Schiedsrichter,
11. Rechnungsaufstellung.

Die technischen Vorschriften müssen enthalten:

- a) Bestimmungen über die nicht besonders zu entschädigenden Nebenleistungen, welche für die Preisbemessung in den Angeboten und bei den Abrechnungen von besonderer Wichtigkeit sind,
- b) Bestimmungen über die Art der Abnahme u. s. w.,
- c) allgemeine Vorschriften über die Art der Bauausführung, soweit diese sich nicht schon aus dem Wortlaute des Verdingungsanschlages oder des sonst zu Grunde liegenden Anslages ergibt.

Beide Theile der besonderen Bedingungen sind von den Vertrag schließenden Parteien unterschriftlich zu vollziehen.

Bei der Lieferung von Materialien (Ziegelsteinen, Werksteinen, Mauer- und u. s. w.) sind die Unternehmer zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Angebote Materialproben vorzulegen; diese müssen mit dem Siegel und der Namensunterschrift des Bietenden versehen sein und aufbewahrt werden.

Von Gegenständen, welche in größerer Zahl herzustellen sind, wie Thüren, Fenster, Beschläge u. s. w., müssen vor der Verdingung Probestücke beschafft werden; diese bilden hinsichtlich der Güte der Arbeit und des Materiales die Grundlage für die Preisbemessung in den Angeboten, sind auch von den Unternehmern als für die Ausführung maßgebend anzuerkennen. Die Probestücke, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden, sind als solche zu kennzeichnen und aufzubewahren, damit sie bei Meinungsverschiedenheiten später als Beweismaterial dienen können. Ist es nicht möglich, derartige Probestücke rechtzeitig zu beschaffen, so muß in betreff der Güte der einzelnen Arbeiten u. s. w. auf geeignete Bauausführungen in der Nähe Bezug genommen werden.

Wegen der Lieferung von Fensterglas vergleiche § 199.

Bei der Anfertigung, Lieferung und Aufstellung von größeren zusammengesetzten Eisenkonstruktionen sind die hierfür vorgeschriebenen besonderen Bedingungen anzuwenden. (M. v. 25. November 1891.)

§ 185. Bei der Verdingung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen hat der bauleitende Beamte nach Ertheilung des Auftrages zur Bauausführung unter Beachtung der Weisungen der Revisions-Instanzen bei der Prüfung des Programmes ungefäumt den Wettbewerb einzuleiten und die dazu erforderlichen Maßregeln so zeitig zu treffen, daß die Prüfung der Angebote und die Vergebung noch vor Beginn der Maurerarbeiten erfolgen kann.

Kapitel 33.

Bekanntmachung der Verdingung.

§ 186. Die Bekanntmachungen öffentlicher Ausschreibungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben enthalten, welche für die Entschliessung der Unternehmer zur Betheiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

der Gegenstand und Umfang der Leistung, wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen u. s. w. hervorzuheben ist;

der Termin zur Eröffnung der Angebote;

die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. und die Gelegenheit für die Einsichtnahme und für den Bezug.

Den Ausschreibungen sind die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885, CB. d. Bauverw. S. 319 (§ 192), und die besonderen Bedingungen (§ 184) zu Grunde zu legen. Die allgemeinen Bedingungen sind seitens der vorgesetzten Dienstbehörde von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen. In den Ausschreibungen ist deshalb jedesmal auf die betreffende Bekanntmachung zu verweisen.

§ 187. Alle amtlichen Bekanntmachungen sind, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bedingen, durch den Reichs- und Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter, die amtlichen Kreisblätter oder die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Wahl unter diesen Blättern oder die Benutzung mehrerer ist von der Bedeutung und Bestimmung der Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.

Im Reichs- und Staatsanzeiger sind zu veröffentlichen:

1. Bekanntmachungen in Berlin und im Regierungsbezirke Potsdam, sofern für deren Verbreitung die Aufnahme in das Regierungs-Amtsblatt nicht ausreichend erscheint;
2. Bekanntmachungen, welche die Betheiligung eines weiteren Kreises des geschäftlichen Publikums an Verdingungen u. s. w. herbeiführen sollen.

Die Veröffentlichung einer Bekanntmachung muß zugleich im Reichs- und Staatsanzeiger erfolgen, sobald deren Aufnahme in eine Berliner Zeitung für angemessen erachtet wird. (M. v. 3. Februar 1875.)

Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne gewerbliche Kreise von Interesse sind, bedürfen der Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit die Aufnahme in Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges ausreichend erscheint.

Sämmtliche im Reichs- und Staatsanzeiger abgedruckten Bekanntmachungen sind, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig. (Staats-Min.-Beschl. v. 5. Juli 1886, M. v. S. 179.)

Sofern nicht allgemeine Bestimmungen über die Benutzung von Zeitungen getroffen sind, hat der Lokalbaubeamte zur Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in solchen die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vorher einzuholen.

§ 188. Bekanntmachungen, welche sich auf die Ausführung und Unterhaltung von Bauten, wie Verdingung von Arbeiten und Materialien, Heranziehen von technischen Hilfskräften u. s. w., beziehen und deren weitere Verbreitung im staatlichen Interesse erwünscht ist, sind in dem mit dem Centralblatt

der Bauverwaltung zugleich erscheinenden Anzeiger abzdrukken. Diese Bekanntmachungen, welche die Verlagshandlung gegen eine Entschädigung von 0,30 Mk. für die einmal gespaltene Petitzelle aufzunehmen verpflichtet ist, sind zur Verminderung der Kosten thunlichst kurz zu fassen. (Mk. v. 17. Januar 1881, Zeitschr. f. Bauw. S. 152.)

§ 189. Für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in politischen Zeitungen ist, sofern nicht besondere Gründe für ein abweichendes Verfahren vorliegen, die Vermittelung des Institutes „Deutscher Invalidendank“ in Berlin in Anspruch zu nehmen, welches dafür nur die Original-Einrückungspreise der bezüglichen Zeitungen berechnet. (Mk. v. 25. Juni 1872.)

§ 190. Die Bekanntmachungskosten fallen bei Staatsbauten der Staatskasse zur Last, der Unternehmer hat zu den Kosten der Ausschreibung nicht beizutragen.

§ 191. Bei Bauten fiskalischen Patronats sind die Regierungen ermächtigt, die Kosten für öffentliche Ausschreibungen zur möglichst billigen Beschaffung der seitens des Fiskus herzugebenden Baumaterialien auf den Patronatsbaufonds anzuweisen.

Kapitel 34.

Verdingung der Bauten.

§ 192. Für die Verdingung der Bauten sind maßgebend „die allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“, „die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“ vom 17. Juli 1885 (CB. der Bauverw. S. 319) nebst den dazu gehörigen Nachträgen sowie die für den einzelnen Fall aufgestellten besonderen Bedingungen (§ 184).⁶⁶⁾ Die allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen gelten für die Hochbauten aller Ressorts mit nachstehenden Ausnahmen und Einschränkungen:

1. Für das Ressort des Ministers des Innern ist die Vorschrift unter IV 3 der allgemeinen Bestimmungen u. s. w. bei der Strafanstaltsverwaltung auf Leistungen und Lieferungen für andere als bauliche Zwecke nicht anzuwenden.

2. Bei den Bauten der Domänen- und Forstverwaltung wird durch die gedachten Vorschriften darin nichts geändert, daß Bauten für fiskalische Rechnung auf verpachteten Domänen den Pächtern übertragen und auf Dienstgehöften der Staatsforstverwaltung von den Forstbeamten vergeben oder verdingung werden. (Vgl. § 63.)

Bei den Forstbauten sind in diesem Falle für die Vergebung und Verdingung von Arbeiten und Lieferungen sowie für die Form und Fassung der Verträge die Bestimmungen des Erlasses vom 17. Juli 1885 (CB. d. Bauverw. S. 319) maßgebend. Die für die Vergebung und Verdingung der Arbeiten und Lieferungen erforderlichen technischen Unterlagen hat der Lokalbaubeamte den Oberförstern zu liefern. Letztere sind verpflichtet, die von ihnen in diesem Falle abgeschlossenen Verhandlungen und Verträge dem Lokalbaubeamten zur Kenntniß-

⁶⁶⁾ Bei der Bemessung von Fristen sind die Lage des Marktes und die Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Fristen anzusetzen, innerhalb deren es möglich ist, die Ausführung sachgemäß zu bewirken. Ferner sind bei größeren Verdingungen, insbesondere wenn die Unternehmer selbst Materialberechnungen zu machen haben,

den Unternehmern auf Verlangen Zeichnungen zu geben Vf. 13. Juni 99 (III^b. 6071). — Wenn die Vertragssumme 5000 M. nicht übersteigt oder wenn die zu hinterlegende Kaution 250 M. nicht erreichen würde, so ist in der Regel auf Sicherheitsstellung zu verzichten Vf. 4. Dez. 00 (III. 10671¹).

nahme zuzustellen, welcher dieselben zu prüfen und mit gutachtlicher Aeußerung der vorgelegten Dienstbehörde zur Genehmigung einzureichen hat.

Eofern bei Forstbauten die für ein einzelnes Gebäude festgesetzte Kostensumme 5000 Mark nicht übersteigt, kann das einfachere Verfahren der Verdingung nach Prozenten der Anschlagssumme zugelassen werden.

3. Auch bei der Verdingung von Bauten fiskalischen Patronats kann das Verfahren der Verdingung nach Prozenten der Anschlagssumme zugelassen werden, sofern der fiskalische Beitrag für ein einzelnes Gebäude 5000 Mark nicht übersteigt.

Bei Gnadengeschenkbauten und solchen Bauten, zu welchen der Fiskus als Guts herr Baumaterialien hergiebt, hat der Lokalbaubeamte die Verdingung zu bewirken und die Verdingungsvorschriften zur Anwendung zu bringen, sobald das gewährte Geschenk oder der fiskalische Beitrag 5000 Mark übersteigt. Dem Ermessen der Regierung bleibt es indessen überlassen, auch bei Bauten dieser Art mit einer geringeren staatlichen Beihilfe als 5000 Mark, namentlich dann, wenn es sich um Herstellung wichtigerer Gebäude handelt, die Mitwirkung der Lokalbaubeamten für die Verdingung in Anspruch zu nehmen.

Wegen der Volksschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen bewilligt werden, vgl. Kap. 15.

§ 193. Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2. Leistungen und Lieferungen, durch deren öffentliche Ausschreibung ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergabung erfolgen:

1. bei Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Werth 1000 Mark nicht übersteigt;
2. bei Dringlichkeit des Bedarfes;
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;
4. bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfes, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

Die Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen zu engerer Bewerbung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit kann außer in den vorbezeichneten Fällen auch dann erfolgen, wenn der überschlägliche Werth des Verdingungsgegenstandes 5000 Mark nicht übersteigt.

Bei allen Ausschreibungen zu engerer Bewerbung sind mindestens 3 Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. (M.E. v. 22. September 1894, C.B. d. Bauverw. S. 421.)

Die Wahl zwischen der Ausschreibung zu engerer Bewerbung oder der freihändigen Vergabung ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Lokalbaubeamten überlassen, wenn der Werth der Lieferung oder der baulichen Ausführung weniger als 1000 Mark beträgt. Bei einem die Höhe von 1000 Mark übersteigenden Kostenbetrage ist die Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde erforderlich. Vgl. hinsichtlich der späteren Bescheinigung § 230, Nr. 1.

Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergabung nach den

einzelnen Titeln des Anschlages zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlags-titel sind in mehrere Lose zu zerlegen.

Zur Bctheiligung an der Bewerbung sind nur solche Gewerbetreibende und Handelsfirmen zuzulassen, welche die Ausführung der Arbeiten selbst übernehmen, Zünnungen nur unter der Voraussetzung, daß die Bedingung des § 97 a Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung erfüllt ist und das Vermögen der Zünnung (§ 99 a. a. D.) genügende Sicherheit für die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen bietet. Das Gleiche gilt für die freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

§ 194. Bei Bauausführungen einfacher Art, deren Kosten 50 000 Mark nicht überschreiten, kann mit Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde die Verdingung sämtlicher Arbeiten und Lieferungen an einen geeigneten Unternehmer in General-Unternehmung erfolgen, wenn es sich um landläufige Konstruktionen und Einrichtungen handelt, insbesondere, wenn die Baustellen vom Wohnorte des Baubeamten entfernt liegen. Ausnahmsweise kann diese Art der Verdingung unter denselben Voraussetzungen auch bei einem höheren Kostenbetrage gewählt werden.

In derartigen Fällen ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und Nachforderungen dafür zu sorgen, daß die Grundlagen der Verdingung und Ausführung (Anschläge, Zeichnungen, besondere und technische Vertragsbedingungen u. s. w.) Zweifel über die Art, die Güte und den Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen und Lieferungen ausschließen. Auch muß bei der Kontrolle und Abnahme derartiger Bauten ganz besondere Sorgfalt angewendet werden.

Bei der Verdingung im Wege der General-Unternehmung sind nur solche Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, deren Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit volle Gewähr für ein gutes Gelingen der Bauausführung bietet.

Bei technisch schwierigen oder künstlerisch auszustattenden Hochbauten, welche zu ihrem Gelingen die dauernde Einwirkung eines akademisch geschulten und erfahrenen Bauleiters erfordern, ist von der Vergebung in General-Unternehmung abzusehen.

§ 195. Bei der Vergebung der Lieferungen zu fiskalischen Bauausführungen ist den einheimischen Erzeugnissen unter sonst gleichen Voraussetzungen stets der Vorzug vor den ausländischen zu geben. Bei der Ausschreibung der Lieferungen ist grundsätzlich die Bezeichnung besonderer Produktionsstätten oder Gegenden als ausschließlich für die Wettbewerbung geeignete Bezugsquellen zu vermeiden. So ist beispielsweise bei Ausschreibungen auf Lieferung von Plattenbelägen die Bezeichnung „Nettlacher Platten“ zu vermeiden und dafür eine allgemeine Bezeichnung, etwa „Platten aus gebranntem Thon“, zu wählen.

§ 196. Nach Ablauf der in der Bekanntmachung oder in den Aufforderungschriften bezeichneten Frist für die Einreichung der Angebote hat der Lokalbaubeamte in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber oder ihrer Bevollmächtigten (§ 5 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen) die rechtzeitig eingegangenen Angebote zu öffnen, zu verlesen und über das Ergebnis, unter Benutzung des Formulares XVII¹⁾, eine Verhandlung aufzunehmen. Demnächst hat er die rechnerische Prüfung der Angebote zu bewirken und diese nebst der Verhandlung und seinen Vorschlägen für die Ertheilung des Zuschlages an die vorgelegte Dienstbehörde einzureichen. Eintretenden Falles ist zu erörtern, aus welchen Gründen der Zuschlag an den Mindestfordernden nicht befürwortet wird.

Wenn Zweifel über die Auswahl unter den Bewerbern nicht bestehen, sind

die Lokalbaubeamten ermächtigt, sofort die Verträge abzuschließen und diese mit der Verhandlung zusammen vorzulegen.

Angebote, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, sind als verspätet zurückzuweisen. Die Zulassung der Angebote ist davon abhängig, daß sie innerhalb der bekannt gegebenen Frist dem mit der Verdingung betrauten oder demjenigen Beamten, welcher mit der Empfangnahme der das Angebot enthaltenden Briefe beauftragt ist, zugestellt worden sind. Verzögerungen im amtlichen Geschäftsgange sollen den Bewerbern nicht zum Nachtheile gereichen.

§ 197. Die Verdingung der Forstbauten muß spätestens im Laufe des Monats November oder der ersten Hälfte des Monats Dezember erfolgen und ist derart zu beschleunigen, daß noch die Wintermonate benutzt werden können, um die Baumaterialien auf festen Wegen oder auf Schlittenbahn zur Baustelle zu schaffen.

Ferner ist auf eine ausgedehnte Verwendung des Holzes aus der königlichen Forst Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß das Bauholz rechtzeitig eingeschlagen und für die Bauten aufbewahrt, auch die Verwendung frisch geschlagener Hölzer ausgeschlossen wird.

Bei allen kleineren Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung der 1. Oktober festzusetzen. (Anh. zum ME. v. 20. Februar 1882, MB. S. 56, Anh. S. 225.)

§ 198. Bei der Herstellung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen soll die Verdingung auf Grund eines Wettbewerbes erfolgen, zu welcher bei Anlagen im voraussichtlichen Kostenbetrage unter 20 000 Mark bis drei, bei größeren Anlagen drei bis fünf Unternehmer aufzufordern sind.

Als Grundlage dienen das Programm, die Zeichnungen und die Berechnung der Wärmeverluste unter Berücksichtigung der bei der Prüfung vorgeschriebenen Aenderungen und Ergänzungen. Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen vom 17. Juli 1885⁶⁷⁾ sowie die für den einzelnen Fall maßgebenden besonderen Bedingungen zu Grunde zu legen.

Die eingegangenen Angebote nebst den zugehörigen Berechnungen sind von dem Lokalbaubeamten technisch und rechnerisch zu prüfen. Nachdem festgestellt ist, wie weit die einzelnen Entwürfe den Forderungen des Programmes entsprechen, bleibt zu ermitteln, welches Angebot das für die Staatsverwaltung annehmbarste ist.

Zu diesem Zwecke sind in einer Tabelle alle wesentlichen Theile der Anlage nach Größe und Beschaffenheit sowie nach Vorderkäsen und Einheitspreisen, für jeden Bewerber gesondert, zusammenzustellen.⁶⁸⁾

Sämmtliche Unterlagen sind sodann mit dem superrevidirten Programme und einer Abschrift der die Heizung betreffenden Positionen des Kostenanchlages⁶⁹⁾ der vorgesetzten Dienstbehörde (bei Universitätsbauten dem Kurator) vorzulegen, wobei die Ertheilung des Zuschlages an einen der Bewerber mit etwaigen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu beantragen ist. Zugleich sind die zum Ankauf geeigneten Entwürfe zu bezeichnen und⁷⁰⁾ Vorschläge für die zu gewährenden Entschädigungen zu machen.

⁶⁷⁾ Setzt auch die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Jan. 00, Nr. I. 9 d. B.

⁶⁸⁾ Als Anhalt dient der bei der Anweisung vom 24. März 01, Anl. E, gegebene Vordruck.

⁶⁹⁾ Anw. zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen 24. März 01, § 2, Ziffer 7 u. 8.

⁷⁰⁾ Aufgehoben durch Anw. vom 24. März 01.

§ 199. Bei der Verdingung von Zement sind die „Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement“ (M.E. v. 28. Juli 1887, C.B. d. Bauverw. S. 309) zu Grunde zu legen.⁷¹⁾

Vergleiche wegen der Verdingung der Lieferung von Fensterglas den Rund-Erlaß vom 7. Juli 1894 (C.B. d. Bauverw. S. 293).

Für die Lieferung von Eisenmaterialien zu Staatsbauten und deren Prüfung durch die mechanisch-technische Versuchsanstalt der technischen Hochschule in Charlottenburg gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Juni 1882 (C.B. d. Bauverw. S. 225).⁷²⁾

Der Verdingung von größeren zusammengesetzten Eisenkonstruktionen sind die durch den Ministerial-Erlaß vom 25. November 1891 vorgeschriebenen besonderen Vertragsbedingungen⁷³⁾ zu Grunde zu legen.

Bei der Kohlenbeschaffung für Rechnung der staatlichen Bauverwaltung sind die Vorschriften des Erlasses vom 10. März 1880 (Zeitschr. f. Bauw. S. 148) zu beachten.

Kapitel 35.

Abschluß der Verträge und Stempelberechnung.

§ 200. Nach der Ertheilung des Zuschlages ist, abgesehen von den unter III 1 der allgemeinen Bestimmungen vom 17. Juli 1885 (C.B. d. Bauverw. S. 319) erwähnten Ausnahmen, mit dem Unternehmer ein Vertrag unter Benutzung des Formulars XVIII¹⁾ abzuschließen.

Wird mit einer kaufmännischen Firma ein Vertrag geschlossen, so muß derselbe am Eingange etwa folgende Fassung erhalten:

Zwischen dem Königlichen
 und der unter Nr. im
 eingetragenen Firma
 welche nach dem beigefügten, in beglaubigter Abschrift aus dem
 Firmenregister gefertigten Auszuge vom
 durch den
 vertreten wird, ist der nachstehende Vertrag unter dem Vorbehalte
 der Genehmigung der Königlichen
 abgeschlossen worden.

Bei größeren Bauten sind für die abgeschlossenen Verträge besondere Verzeichnisse nach dem Formular XIX¹⁾ anzulegen.

§ 201. Hinsichtlich der Form und Fassung der Verträge, des Inhaltes und der Ausführung derselben gelten im übrigen für alle Ressorts die unter III und IV der im § 192 erwähnten allgemeinen Bestimmungen.

Dem Vertrage sind die vom Unternehmer durch Namensunterschrift anzuerkennenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900⁷⁴⁾ und, wenn es sich um die Lieferung von Baumaterialien, Konstruktionsstheilen, Betriebsmaterialien und um Beschaffung sonstiger

⁷¹⁾ Die im Abs. VI der Normen gegebenen Vorschriften zur Anfertigung von Zementsandproben sind durch neue Bestimmungen ersetzt Vf. 19. Febr. 02 (III. 21721/01).

⁷²⁾ Beanspruchung von Flußeisen. Allgemein 875 kg für qcm, bei Gliedern genau berechneter Konstruktionsysteme

bis 1000 kg zulässig, aber nicht bei einfachen Trägern Vf. 11. Febr. 99 (III. 19661/98).

⁷³⁾ § 8 Abs. 2 der Bedingungen ist durch Vf. 12. Nov. 98 (IIIb. 9576) geändert.

⁷⁴⁾ Nr. I 9 d. B. — Streikklausel Anm. 57.

beweglicher Gegenstände handelt, die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen vom 17. Januar 1900⁷⁵⁾ sowie die für den einzelnen Fall aufgestellten besonderen Bedingungen (§ 184) beizufügen. (Abf. 3.)⁷⁶⁾

Die Verträge sind doppelt auszufertigen. Dem Hauptexemplare, welches dem Lokalbaubeamten als Grundlage für die Ausführung und Abrechnung verbleibt, sind die auf den Gegenstand bezüglichen Verdingungsanschlüsse und Zeichnungen sowie umfangreichere technische Vorschriften als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

Das Nebenexemplar des Vertrages wird dem Unternehmer übergeben.

§ 202. Bei Gemeinde-Bauten, zu denen der Fiskus nur einen Beitrag leistet, — mit Auschluss der im Kap. 15 behandelten Elementarschulbauten — hat der mit der Verdingung beauftragte Lokalbaubeamte (vgl. §§ 70 und 77) den Vertrag im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand oder den sonstigen Baupflichtigen unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung abzuschließen (vgl. Formular XVIII). Ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, so hat der Baubeamte an die vorgesezte Dienstbehörde zu berichten. Vgl. jedoch wegen der Volksschulbauten Kap. 15.

§ 203. Bei Centralheizungs- und Lüftungsanlagen ist mit dem ausgewählten Unternehmer zunächst der Entwurf und die Kostenberechnung für die Ausführung endgültig festzustellen und alsdann ein Vertrag in doppelter Ausfertigung abzuschließen.

Der Hauptausfertigung des Vertrages sind beizufügen: die allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900, die besonderen Bedingungen, die Berechnungen der Wärmeverluste, das Programm sowie die Zeichnungen, das Angebot des Unternehmers mit den etwa erforderlich gewordenen Ergänzungen oder Abänderungen.

Diese Schriftstücke nebst den zugehörigen Zeichnungen sind durch beiderseitige Unterschrift als zum Vertrage gehörig anzuerkennen.

Für die Nebenausfertigung genügen das Programm, das Angebot und die Berechnung der Wärmeverluste.⁷⁷⁾

§ 204. Bei Lieferungen für die Regierung und für öffentliche Anstalten haben die Unternehmer den vollen Stempel ausschließlich zu entrichten.⁷⁸⁾

Werkverdingungsverträge, inhalt's deren der Unternehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedingenen Gesamtpreises der Stempelsteuer unterworfen.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werke um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag demselben Stempel unterworfen, als wenn über die zu dem Werke erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuerfasse der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ Buchstabe c oder der Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen“ unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem

⁷⁵⁾ Nr. I. 9 d. B.

⁷⁶⁾ Abf. 3 ist fortgefallen infolge der neuen Fassung von Anl. I u. II der Bf. 17. Jan. 00.

⁷⁷⁾ Änderungen nach Anw. 24. März 00 § 2 Ziff. 11—13.

⁷⁸⁾ Bf. 12. Febr. 00 (WB. 103) betr. die Berechnung des Wertstempels zu den Verträgen über Ausführung von Hochbauten.

hinsichtlich des Werthes der Arbeitsleistung ein dem Steuerfuge der Tariffstelle „Verträge“ Ziffer 2 unterworfenen Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre.

In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsstempel nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verwenden. (Nr. 75 des Stempeltarifs zum Gesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413.)

Die Festsetzung des erforderlichen Stempels bleibt der vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten. Dagegen haben die Lokalbaubeamten unter Beachtung der im § 4 des Formulars XVIII¹⁾ gegebenen Weisungen dem Vertrage eine begründete und prüfungsfähige Berechnung des stempelspflichtigen Materialwerthes beizufügen.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa⁷⁹⁾ nachträglich gefordert werden, die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last. (§ 20 der allgem. Vertragsbeding. vom 17. Juli 1885, GB. d. Bauverw. S. 319 und § 17 der allgem. Vertragsbeding. vom 13. Dezember 1894, Anh. S. 252.) Unter diesen Kosten des Vertragsabschlusses sind nicht die der Staatsverwaltung zur Last fallenden Kosten für die Reinschrift des Vertrages sowie für die demselben beizugebenden Bedingungen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücke, sondern nur solche zu verstehen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Ausfertigung des Vertrages sowie an baren Auslagen, Reisekosten, Kosten für die Anfertigung nicht gewöhnlicher Zeichnungen, Modelle u. s. w. entstehen. (ME. v. 10. Juni 1887, MB. S. 125.)

Kapitel 36.

Ueberwachung der Bauten während der Ausführung.

§ 205. Bei der Ueberwachung der Bauausführungen ist dafür zu sorgen, daß die für das Bauen günstige Jahreszeit nach Möglichkeit ausgenutzt wird und die einzelnen Bauarbeiten so aufeinander folgen, daß keine Stockungen eintreten (vgl. Kap. 28). Es ist ferner dahin zu streben, daß die Bauten vor Eintritt des Winters unter Dach gebracht werden. Läßt sich dies bei umfangreichen Bauten nicht ermöglichen, so ist das Mauerwerk gegen die schädlichen Einwirkungen von Regen, Schnee und Frost in geeigneter Weise zu schützen. Hinsichtlich der Ueberwachung der Rüstungen vergleiche § 157.

§ 206. Es ist darauf zu achten, daß die Bauten im äußeren, gleich nach der Hochführung des Kellermauerwerkes, durch Herstellung von Anschüttungen und vorläufigen Pflasterungen gut entwässert und so gegen nachtheiliges Eindringen von Schnee und Regen geschützt werden. Durch Anbringung von Rinnen und Abfallröhren ist einwirken eine für die Bauten unschädliche Abführung des Dachwassers zu bewirken.

§ 207. Die Ausführung von Bauarbeiten auf Rechnung oder im Tagelohn ist thunlichst zu beschränken und nur da zulässig, wo die Leistungen sich in ihrem ganzen Umfange im voraus nicht übersehen lassen oder wo es sich um Leistungen handelt, welche einer dauernden Ueberwachung bedürfen. Für die sorgfältige Durchführung dieser Bestimmungen sind namentlich die mit der örtlichen Leitung betrauten Baubeamten verantwortlich.

⁷⁹⁾ Bf. 3. Aug. 01 (IIIb. 7101 2. Aug.) und Nr. I 9, Anl. I § 30, Anl. II § 21.

Für die Listen und Rechnungen über Tagelohnarbeiten gelten die Bestimmungen im § 21 der allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900.

Müssen einzelne Tagelohnarbeiten auf Rechnung eines Unternehmers ausgeführt werden, so sind die Kosten stets besonders nachzuweisen und von dem Guthaben des Unternehmers in Abzug zu bringen.

§ 208. Die Ueberwachung baulicher Herstellungen auf Forstdienstgehöften, welche vom Wohnorte der Lokalbaubeamten weit entfernt liegen, kann den Oberförstern und Förstern übertragen werden. Diese Beamten haben alsdann den Lokalbaubeamten von allen wichtigen Vorkommnissen und etwaigen Unregelmäßigkeiten Mittheilung zu machen, damit diese rechtzeitig die zur Wahrung der staatlichen Interessen erforderlichen Anordnungen treffen können.

Durch die Ueberwachung der Forstbauten seitens der Oberförster und Förster wird die Verantwortlichkeit der Lokalbaubeamten für die sachgemäße Kontrolle und die anschlagsmäßige Ausführung dieser Bauten nicht berührt.

Beabsichtigt der Lokalbaubeamte einen in der Ausführung begriffenen Forstbau zu besichtigen, so hat er den beteiligten Oberförster davon in Kenntniß zu setzen, welcher dann die Zeichnungen und Kostenanschläge zur Einsicht bereit zu halten hat.

Kapitel 37.

Abnahme und Uebergabe der fertigen Bauten.

§ 209. Wegen der Aufmessungen und der Abnahme vollendeter Arbeiten und Lieferungen vgl. § 19 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900 und die §§ 9 u. 10 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen vom 17. Januar 1900⁶⁷⁾ sowie Kap. 38.

Meinungsverschiedenheiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Verhandlungen zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht zur Einigung führen, durch Anrufung eines Schiedsgerichtes (§ 29 der allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900 sowie § 20 der Bedingungen vom 17. Januar 1900)⁶⁷⁾ zum Austrag zu bringen.

§ 210. Die Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien sowie die Rückgabe der Kauttionen und deren Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten des Unternehmers ist durch die Bestimmungen in den §§ 25 u. 26 der allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900 und in den §§ 9, 10 u. 17 der Bedingungen vom 17. Januar 1900⁶⁷⁾ geregelt.

§ 211. Zur Sicherstellung des staatlichen Interesses ist nach Ausführung eines Baues, jedoch vor Ablauf der mit den Unternehmern im Verträge ausbedungenen oder der gesetzlichen Haftfristen, durch den Lokalbaubeamten eine sorgfältige Untersuchung des Baues zur Feststellung der auf Kosten der Unternehmer zu beseitigenden Mängel vorzunehmen; auch sind den Behörden, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, bei dessen Uebergabe die den Unternehmern obliegenden Haftverbindlichkeiten genau mitzutheilen, damit diese Behörden ihrerseits wegen Erfüllung der selben rechtzeitig mit den Unternehmern und im Falle ihrer Weigerung oder bei größeren Baumängeln mit dem Lokalbaubeamten in Verbindung treten können.

§ 212. Nach Vollendung des Baues ist die Uebergabe an die Behörde, für welche derselbe bestimmt ist, durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des örtlichen Bauleiters zu bewirken.

Nach eingehender Besichtigung des Baues ist eine gemeinschaftliche Verhandlung über deren Ergebnis und über die Uebergabe aufzunehmen, worin auch etwaige Aenderungen und Ergänzungen, welche für nöthig erachtet werden, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen, zur Sprache zu bringen sind. Die Verhandlung ist der vorgeordneten Dienstbehörde zur Weiterbeförderung an den beteiligten Ressortchef und den Minister der öffentlichen Arbeiten mit einem Ueberschlage der Kosten sowie einer Nachweisung der zu ihrer Deckung verfügbaren Ersparnisse einzureichen.

Für Aenderungen, Ergänzungen und weitere Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach der Uebergabe des Baues ergeben sollte, ist, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, die Genehmigung des Ressortchefs und des Ministers der öffentlichen Arbeiten spätestens binnen 6 Monaten nach Uebergabe des Baues einzuholen. Läßt sich über die Brauchbarkeit einzelner Einrichtungen, wie Centralheizungen und dergl., binnen 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewinnen, so bleibt es der nutznießenden Behörde auch später noch vorbehalten, Anträge zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Uebergabe des Baues werden auch derartige Anträge zu Lasten des ursprünglich bewilligten Baufonds nicht mehr zugelassen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30000 Mark übersteigt, für Bauten im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten jedoch mit der Maßgabe, daß die Verhandlungen und Anträge auf Ausführung von Abänderungen oder Ergänzungen an die Chefs dieser Ministerien allein zu richten sind.

§ 213. Bei Centralheizungs- und Lüftungsanlagen hat der Lokalbaubeamte, sobald die Ausführung beendet ist, die Anlage in allen Theilen zu prüfen und festzustellen, ob die Vertragsbedingungen erfüllt oder noch Aenderungen und Nacharbeiten seitens des Unternehmers zu bewirken sind.

Für die Uebergabe des Gebäudes an die nutznießende Behörde hat der Lokalbaubeamte eine Beschreibung und Betriebsvorschrift über die Behandlung der Heizungsanlage anzuarbeiten.⁸⁰⁾ Zu diesem Zwecke hat er die Vorschläge des Unternehmers zu prüfen, durch Bestimmungen über regelmäßige Temperaturbeobachtungen, Buchung des Brennstoff-Verbrauches und dergl. zu ergänzen und diese Anweisungen alsdann der vorgeordneten Dienstbehörde (bei Univeritätsbauten dem Kurator) einzureichen.⁸¹⁾

Es ist dafür zu sorgen, daß diese Betriebsvorschrift spätestens bis zum Tage der Uebergabe des Gebäudes endgültig festgestellt ist.

§ 214. Bei Patronatsbauten- und bei Schulbauten, bei denen der Fiskus als Guts herr bethelligt ist, erfolgt die Abnahme des Baues durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung der zuständigen Gemeindeorgane. Falls der Bau im ganzen an einen Unternehmer verdingen war, ist auch dieser zur Theilnahme an der Besichtigung zuzuziehen, damit er unverzüglich zur Abstellung der vorgefundenen Mängel veranlaßt werden kann.

⁸⁰⁾ Nach dem Muster der Anl. F zur Anw. 24. März 01.

⁸¹⁾ Die ergänzte Betriebsvorschrift ist von der ausführenden Firma durch Unterschrift anzuerkennen. Auch sind von ihr die der Ausführung entsprechen-

den Zeichnungen der Anlage zu liefern. Bei Wasserheizungen und Dampfheizungen sind die Rohrleitungen schematisch in die Heizungen einzutragen Anw. 24. März 01 § 4².

Ueber das Ergebnis der Abnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher der Lokalbaubeamte und die zuständigen Gemeindeorgane sich mit der tüchtigen und vertragsmäßigen Ausführung einverstanden zu erklären oder ihre Ausstellungen zu begründen haben. Im letzteren Falle ist die Erklärung des Unternehmers über die Abhilfe der gerügten Mängel und über die Frist, bis wann diese beseitigt werden sollen, in die Verhandlung aufzunehmen. Form und Inhalt der Abnahmebescheinigung ist im § 231 vorgegeschrieben.

§ 215. Die Abnahme neuer oder in Stand gesetzter Orgelwerke (Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten vom 3. Oktober 1876) ist in musikalisch-technischer Beziehung (Konstruktion des Orgelwerkes, Klang der Orgel, Güte des verwendeten Materiales u. s. w.) durch einen musikalischen Sachverständigen, in bautechnischer Hinsicht (Beschaffenheit des Orgelgehäuses und des Prospektes in Bezug auf Material und Arbeit sowie sichere Aufstellung der Orgel) durch den Lokalbaubeamten zu bewirken.

Kapitel 38.

Allgemeine, die Abrechnung der Bauten betreffende Bestimmungen.

§ 216. Die Abrechnung muß mit der Bauausführung thunlichst gleichen Schritt halten. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Massen- und sonstigen Berechnungen auf Grund rechtzeitig vorgenommener Aufmessungen, dem Fortschreiten des Baues entsprechend, fertig gestellt werden und daß demnächst die Gesamtabrechnung (einschließlich der etwa erforderlichen Revisionsnachweisung) bei größeren Bauten vier Monate nach deren Vollendung, bei kleineren in kürzerer Zeit, beendet wird. Auf die Zuweisung von Hilfskräften für Abrechnungszwecke ist nach Vollendung des Baues nicht zu rechnen.

§ 217. Es ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß über die durch den Staatshaushalt bewilligten Bankredite bald nach der Uebergabe des Baues abgerechnet wird.

§ 218. Die Schlußzahlung erfolgt auf Grund der vom Unternehmer einzureichenden Kostenrechnung alsbald nach der Prüfung und Feststellung. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer bestehen, so soll dem letzteren das ihm unbestritten zustehende Guthaben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

§ 219. Die nach erfolgter Abrechnung noch einzubehaltenden Kauttionen sind unter Angabe des Vertrages und des vereinbarten Zeitpunktes der Rückgabe in den betreffenden Verzeichnissen (Formular XIX)¹⁾ zu buchen. Die Rückgabe der Kauttionen hat nach Erfüllung der Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselben gedient haben, und nach Ablauf der Garantiezeit ohne Verzug zu erfolgen.

Die Lokalbaubeamten haben die rechtzeitige Rückgabe der Kauttionen in Anregung zu bringen, vorher aber an der Hand der Verträge zu prüfen, ob und welche Mängel an dem fertigen Bauwerke bis zum Ablaufe der Garantiezeit sich ergeben haben und ob die Herausgabe der Kauttion in ganzer Höhe unbedenklich erfolgen kann.

§ 220. Die Rechnungs=Vierteljahre werden nach dem Etatsjahre²⁾ bezeichnet, sodaß also das 1. Vierteljahr den Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 30. Juni umfaßt, da das Etatsjahr für den Staatshaushalt mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt. (Ges. v. 29. Juni 1876, GS. S. 177.)

²⁾ Das Etatsjahr wird nach dem feinen größten Teil umfassenden Jahre bezeichnet Vj. 6. Mai 98 (NB. 154).

§ 221. Die Zahlungen für Leistungen und Lieferungen zu Bauten werden nach den Bestimmungen der zuständigen Dienstbehörden entweder durch die Regierungs-Hauptkassen oder durch Spezialbaukassen geleistet. Für Bauten der Justizverwaltung tritt an Stelle der Regierungs-Hauptkasse die Justiz-Hauptkasse oder die Gerichtskasse.

Welche Beträge durch die Spezialbaukassen gezahlt werden sollen, wird in jedem einzelnen Falle durch die vorgelegte Dienstbehörde im voraus nach den Anschlagspositionen bestimmt; dem Lokalbaubeamten sowie der Spezialbaukasse wird hiervon Mittheilung gemacht. Aus den dem Rendanten der Spezialbaukasse zur Verfügung gestellten Mitteln hat dieser auf Anweisung des Lokalbaubeamten Zahlungen zu leisten. Letzterer hat in den Anweisungen zu bestimmen, ob die Zahlungen auf der Baustelle oder im Kassenlokale erfolgen sollen.

Die weiteren Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren und die von Baubeamten anzuweisenden Zahlungen sind enthalten:

1. in der Instruktion über die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswezens bei den auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten vom 8. Juni 1871 (M.B. S. 255) mit der durch den Ministerial-Erlaß vom 29. März 1873 (M.B. S. 124) zu Absatz 2, 3 und 4 des § 7 gegebenen Abänderung. Vgl. auch den Ministerial-Erlaß vom 6. April 1897 (M.B. S. 52);

2. in dem Ministerial-Erlasse vom 25. Juli 1875 (M.B. S. 187), betreffend das Abrechnungsverfahren zwischen den Spezialbaukassen und den Provinzial-Hauptkassen, sowie die Kautionsbestellung der Spezialbaukassen-Rendanten;

3. in dem Regulative, betreffend die Entschädigung der Spezialbaukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Zivilverwaltung vom 26. November 1853 (M.B. 1854, S. 82) und in den Ministerial-Erlassen vom 17. Oktober 1887 (C.B. d. Bauverw. S. 415) und vom 18. Juni 1898;

4. in dem Ministerial-Erlasse vom 14. Juni 1864 (M.B. S. 174), betreffend die Anwendung des Regulativs vom 26. November 1853 sowie in dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. Juli 1873 und den Ministerial-Erlassen vom 28. März 1895 sowie vom 12. Februar 1898, betreffend Tagegelder und Fuhrkosten der Spezialbaukassen-Rendanten;

5. in dem Ministerial-Erlasse vom 26. Juni 1886 (Anh. S. 139), betreffend die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zu Bauten der Justizverwaltung, und

6. in dem Kund-Erlasse vom 18. Juni 1893 (C.B. d. Bauverw. S. 281), betreffend die von Baubeamten auf Baukassen anzuweisenden Zahlungen, Lohnlisten, Rechnungen u. s. w.

§ 222. Damit die Auszahlung der Tagegelder, Monatsvergütungen und sonstigen Bezüge an die Regierungs-Baumeister, =Bauführer und andere Hilfskräfte keinen Aufschub erleidet, hat die vorgelegte Dienstbehörde vor Beginn der Bauausführungen u. s. w. eine Kasse zu bezeichnen, welche für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse die Zahlungen leisten soll.

Kapitel 39.

Abchlagszahlungen.

§ 223. Alle die Ausführung von Bauten betreffenden Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen ist deshalb unmittelbar nach deren Vollendung zu bewirken. Verzögert sich die Zahlung in Folge der genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten oder bedingt die Ausführung einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abchlagszahlungen

zu bewilligen, welche bis zu demjenigen Betrage anzuweisen sind, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen bei Abschlagszahlungen Geldbeträge nur soweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

§ 224. Die vorgelegte Dienstbehörde ist ermächtigt, die Anweisung von Abschlagszahlungen in Fällen, in denen dies nach Prüfung der Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, dem Lokalbaubeamten zu übertragen.

Dieser ist verpflichtet, von den auf seine Anweisung erfolgten Zahlungen der vorgelegten Dienstbehörde jedesmal gleichzeitig oder unmittelbar nachher unter Ueberreichung einer die Höhe der Abschlagszahlungen begründenden Berechnung kurze Anzeige zu machen.

Die Anweisung der Schlusszahlung bleibt stets der vorgelegten Dienstbehörde vorbehalten. (§ 221.)

§ 225. Die Bescheinigungen für Abschlagszahlungen sind unter Benutzung des Formulars XX¹⁾ auszustellen.

Gelangen auf denselben Vertrag wiederholt Abschlagszahlungen zur Anweisung, so müssen in den Bescheinigungen jedesmal die früher geleisteten Zahlungen angegeben werden.

Die Eintragung der Abschlagszahlungen hat sowohl im Kassenbuch (Formular IV) wie im Abschlagszahlungsbuch (Formular V) zu erfolgen. Bei Patronatsbauten ist in den Abschlagszahlungs-Bescheinigungen getrennt anzugeben, wie viel von der beantragten Summe auf den Fiskus entfällt.

Sinsichtlich der Abschlagszahlungen bei Gnadenbewilligungen wird auf § 233 verwiesen.

Kapitel 40.

Stückrechnungen bei großen Bauten.

§ 226. Zur schnelleren Klarstellung der Ausgaben für Bauten, deren Ausführung einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nimmt, sind, wenn die Gesamtkosten oder diejenigen Kosten, über welche Rechnung noch nicht gelegt ist, 300000 Mark übersteigen, Jahres-Stückrechnungen oder Stückrechnungen für die Zeit bis zum Schlusse desjenigen Etatsjahres unter Benutzung des Formulars XXV¹⁾ zu legen, in welchem der Gesamtbetrag oder der noch nicht durch Rechnungslegung nachgewiesene Theil der Kosten mehr als 300000 Mark beträgt.

Bei Bauten von geringerem Kostenaufwande sind Stückrechnungen für je 3 Jahre zu legen.

In welchen Fällen sonst noch Stückrechnungen zu legen sind, bestimmt die Ober-Rechnungskammer. (§ 5 des Geschäfts-Regulatives der D.R. vom 22. September 1873, G.S. S. 459.)

Der Aufstellung der Baurechnungen ist die Urschrift des Kostenanschlages mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß die bei den einzelnen Titeln und Positionen veranschlagten Summen in der Rechnung als Soll-Ausgabe vorgetragen werden, damit sich bei jedem Titel und bei jeder Position der noch zur Verfügung stehende Betrag ergibt und etwaige Ueberschreitungen aus jeder Rechnung ersichtlich sind.

Mit den Stückrechnungen ist jedesmal eine beglaubigte vollständige Abschrift des Kostenanschlages, mit der Schlussrechnung die Urschrift des letzteren vorzulegen. (E. der Königl. D.R. v. 28. Februar 1884.)

§ 227. Sind mehrere Positionen des Anschlages an einen oder mehrere Unternehmer verdingen worden, so genügt in den Abrechnungen eine Zusammenstellung der Abschlagszahlungen und in den Stückrechnungen die Bezeichnung dieser Zahlungen als: „Position Nr. bis Nr.“

Kapitel 41.

Form und Bescheinigung der Rechnungsbeläge. Abnahmebescheinigungen.

§ 228. Zu den Rechnungen, Zahlungsanweisungen und Bescheinigungen sind ganze oder halbe Bogen zu benutzen; Quartblätter dürfen nicht verwendet werden.

Es ist dahin zu wirken, daß die vom Unternehmer in doppelter Ausfertigung zu liefernden Rechnungen unter Benutzung des Formulars XXI¹⁾ aufgestellt werden (vgl. § 184 Nr. 11 und Anlage E). Sind die gelieferten Rechnungen brauchbar und durch Aenderungen bei der Prüfung nicht unendlich geworden, so sind sie in Urschrift vorzulegen. Anderen Falles müssen beglaubigte Abschriften angefertigt werden.

Die Richtigkeit aller Baurechnungen ist von den Lokalbaubeamten zu bescheinigen. Ist die örtliche Leitung eines Baues einem Regierungs-Baumeister oder Bauführer übertragen, so haben diese für die Richtigkeit der Abnahme sowie der Maß- und Zahlenangaben in den Rechnungen einzustehen und letztere mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

In den Belägen darf nicht radirt werden. Abänderungen sind durch Ausstreichen der falschen und durch Ueberschreiben der richtigen Angaben vorzunehmen. Quittungen, in welchen Schreibfehler oder sonstige Unrichtigkeiten vorkommen, sind durch besondere Nachträge zu ergänzen.

Damit ein Theil der Schrift oder der Zahlen beim Heften nicht verdeckt wird, sind die Beläge so zu schreiben, daß auf den Bogenseiten rechts und links mindestens 1 cm frei bleibt.

Die Rechnungen sind von den Unternehmern in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern des Verdingungsanschlages oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Urschrift des Kostenanschlages aufzustellen. Außervertragsmäßige Arbeiten sind in besonderer Rechnung unter Angabe der schriftlich getroffenen Vereinbarungen nachzuweisen.

In den Kostenrechnungen über Lieferung und Unterhaltung von Geräthen u. s. w. sind die Neubeschaffungen von den Unterhaltungsarbeiten getrennt aufzuführen. Es ist dabei ersichtlich zu machen, daß die abgängig gewordenen Gegenstände im Inventarium gelöscht und die als Ersatz beschafften Stücke unter Angabe der Inventarnummer in Zugang gestellt sind. Außerdem ist anzugeben wie die in Abgang gestellten Gegenstände verwerthet oder wo sie verblieben sind.

Materialien müssen nach Menge, Sorte und Einheitspreis in Uebereinstimmung mit den Lieferungsverträgen aufgeführt werden.

Beläge, welche als Ergänzung anderer dienen, z. B. bei Auslagen die Quittungen der Empfänger, bei Beförderungskosten die Frachtscheine u. s. w., sind beizufügen.

§ 229. Der vorgesetzten Behörde sind nicht nur die vorschriftsmäßig bescheinigten Hauptexemplare der Rechnungsbeläge zur Feststellung und Anweisung, sondern auch die Duplikate zur Berichtigung nach den bei der Prüfung bewirkten Aenderungen vorzulegen.

Die Hauptexemplare der Rechnungsbeläge sind der Kasse als Belagstücke, die Duplikate dem Lokalbaubeamten zur Aufbewahrung in seiner Registratur zuzustellen.

§ 230. Den Bescheinigungen auf den Ausgabebelegen ist, abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmbestimmungen, die Fassung:

„Die Richtigkeit bescheinigt“

zu geben.

Mit der Vollziehung dieser Bescheinigung übernimmt der Lokalbaubeamte die Verantwortung dafür,

daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten und Lieferungen nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Rechnungsausstellern alle ihnen auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind und diese nicht billiger haben bedungen werden können. (M.E. v. 16. August 1876, Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 2.)

Den Ankauf der für Gefängnisse erforderlichen Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände haben die Lokalbaubeamten nicht selbständig, sondern unter Mitwirkung der Gerichtsbehörden vorzunehmen; demgemäß sind diese Rechnungen durch den Baubeamten und den bei dem Ankaufe theilhaftigen Justizbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigen. (M.E. v. 10. Dezember 1889 — W.B. S. 222.)

Zu folgenden Fällen bedarf es besonderer Bescheinigungen:

1. Falls bei der Verdingung von Lieferungen und Arbeiten auf fiskalische Rechnung von der Regel der öffentlichen Ausschreibung abgewichen ist, sind die Gründe hierfür in den Zahlungsanweisungen oder in einer besonderen, den Rechnungsbelegen beizufügenden Bescheinigung dann anzugeben, wenn der Werth der Lieferung oder der hantlichen Ausführung 1000 Mark übersteigt. (E. der Ob.-Rechn.-Kammer v. 25. Januar 1893, vgl. auch § 231 Nr. 3.)

2. Bei Einzel-Rechnungen über vertragsmäßige Leistungen ist unter sinnemäßiger Anwendung des Formulars XXII¹⁾ zu bescheinigen, daß der Unternehmer die Bedingungen des Vertrages vollständig erfüllt hat. Wenn die Erfüllung des Vertrages nicht rechtzeitig erfolgt und eine Konventionalstrafe verwirkt ist, muß der Abnahmebescheinigung eine Berechnung der verwirkten Strafe beigelegt werden.

3. Beim Ankauf von Inventariestücken ist auf dem Belage die Eintragung in das Inventarium unter Angabe der Seite, Nummer und Abtheilung desselben zu vermerken.

4. Bei den nach Gewicht in Rechnung gestellten Materialien und sonstigen Gegenständen ist die Richtigkeit des Gewichtes, falls amtliche Waageheine nicht beigebracht sind, besonders zu bescheinigen.

5. Bei den Rechnungen über die zu Bauausführungen beschafften Schreib- und Zeichenmaterialien ist zu bescheinigen, daß die fraglichen Gegenstände lediglich für die Zwecke der Bauausführung angekauft und verwendet sind.

6. Bei Rechnungen über Ergänzung zerbrochener Gegenstände (Fensterheine u. s. w.) ist die Ursache des Bruches anzugeben und zu bescheinigen, daß die Beschädigung ohne vertretbares Verschulden eines Dritten erfolgt ist und daß zum Ersatz Verpflichtete nicht zu ermitteln gewesen sind.

7. Bei Frachtkostenrechnungen ist zu bescheinigen, daß der Unternehmer zur Tragung der Frachtkosten nicht verpflichtet war.

8. Bei Berechnung von Bekanntmachungsgebühren ist zu bescheinigen, daß die Bekanntmachung erfolgt und der in Rechnung gestellte Betrag richtig angesetzt und aus der Staatskasse zu berichtigen ist. Aus den Kostenrechnungen muß der Gegenstand der Bekanntmachung, der Tag der Veröffentlichung, die Zahl der Zeilen und der Einheitsfuß ersichtlich sein.

§ 231. Für die Bescheinigung der Schlußabrechnungen bei beendeten Bauten (§§ 234 und 235) wird Folgendes bestimmt:

1. Wenn der Bau an einen Unternehmer im ganzen vergeben war (Generalunternehmung), ist der Schlußabrechnung eine unter Benützung des Formulars XXII¹⁾ aufgestellte Abnahmebescheinigung beizufügen.

2. Wenn der Bau an mehrere Unternehmer verdingen war, ist die Schlußabrechnung mit einer Abnahmebescheinigung nach Formular XXIII¹⁾ zu versehen.

3. Wenn bei der Verdingung von Leistungen und Lieferungen von der Regel des öffentlichen Ausgebotes abgewichen wurde, so sind die Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung oder für die freihändige Vergabung auf den Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) anzugeben. Ebenso sind die Angaben, ob dem Vertragsabschlusse eine öffentliche oder engere Ausschreibung vorausgegangen ist, und ob der Unternehmer Mindestfordernder bei einer solchen Ausschreibung war, nicht in die Vertragsurkunden, sondern in die Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) einzutragen.

Die Abnahmebescheinigungen dürfen nur auf Grund vorheriger, örtlicher Prüfung ausgestellt werden und müssen ohne Vorbehalt die Anerkennung der vertragsmäßigen Erledigung aller den beteiligten Unternehmern obliegenden Leistungen enthalten.

§ 232. Bei Bauten, zu denen der Fiskus nur den Werth des reinen Rundholzes beiträgt, ist den Abrechnungen eine Bescheinigung des zuständigen Oberförsters dahin lautend beizufügen, daß die in Ansatz gebrachten Preise des reinen Rundholzes die Versteigerungs-Durchschnittspreise des ihm unterstellten Forstrevieres in dem betreffenden Baujahre darstellen.

In solchen Berechnungen sind die von dem Rundholzwerte in Abzug kommenden Nebenkosten (Werbungskosten, Rückerlöhne) besonders ersichtlich zu machen; ferner ist, falls die dem Fiskus gebührenden Holzabfälle und Spähne nicht verkauft werden, auch deren Werth nach einem bestimmten Prozentsatze zu ermitteln und abzusetzen.

Die Abrechnungen über Holzlieferungen bei derartigen Bauten sind ferner dahin zu bescheinigen, daß das Holz in tadelloser Beschaffenheit geliefert sowie zweckmäßig und vollständig verwendet ist.

Die Abrechnungen über die Lieferung der sonst vom Fiskus herzugebenden Materialien sind in ähnlicher Weise zu bescheinigen; außerdem ist zu bestätigen, daß in den Beträgen Kosten für Hand- und Spanndienste nicht enthalten sind.

§ 233. Bei Kirchen- und Pfarr-Bauten, zu denen Gnadengeschenke gewährt sind, ist deren Auszahlung an die beteiligte Gemeinde oder an den Bauunternehmer durch den Nachweis bedingt, daß der Bau tüchtig ausgeführt ist, daß der zu seiner Ausführung verwendete Kostenbedarf gerechtfertigt war, und demnächst die bewilligte Beihilfe außer den anderweit gesicherten Baumitteln erforderlich geworden ist.

Abschlagszahlungen auf die Summe des Gnadengeschenktes dürfen nur angewiesen werden, wenn die Beschaffung des Gesamtbetrages der Baumittel gesichert ist. Vor der Zahlung der letzten Rate, welche etwa bis auf $\frac{1}{3}$ des Gnadengeschenktes zu bemessen ist, muß von dem Lokalbaubeamten bescheinigt werden, daß der Bau gut ausgeführt worden ist.

Kapitel 42.

Revisionsnachweisungen.

§ 234. Bei der Rechnungslegung über beendete Bauausführungen ist eine nach Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge bezogene Zusammenstellung der entstandenen Kosten als Revisionsnachweisungen beizubringen:

1. wenn ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt ist,
2. wenn bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürftige Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen sind, und
3. wenn der Anschlag durch besondere Umstände (Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände) überschritten ist.

Zu der Revisionsnachweisung gehört außer der Kostenzusammenstellung ein ausführlicher Bericht (Revisionsprotokoll), in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlagsüberschreitung sowie sonstiger Abweichungen übersichtlich erörtert werden muß.

Nach diesen Bestimmungen ist auch bei der Abrechnung solcher Bauten zu verfahren, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind. (Vgl. M. v. 20. Oktober 1880, Zeitschr. f. Bauw. 1881 S. 1 und das Beispiel dajelbst.)

Am Schlusse der Revisionsnachweisungen sind die im § 231 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu geben.

§ 235. Sind bei Bauausführungen die im § 234 bezeichneten Fälle nicht eingetreten, so haben die Lokalbaubeamten die entstandenen Kosten nur titelweise zusammenzustellen, die Zusammenstellung mit der Abnahmebescheinigung zu versehen und in einem kurzen Berichte den Verlauf der Bauausführungen sowie etwaiger Abweichungen vom Anschlage zu erörtern.

§ 236. Aenderungen gegen den genehmigten Entwurf sind bei geringfügigen Abweichungen auf Klappen zu den Zeichnungen, bei wesentlichen Abweichungen auf neuen, mit der Ausführung genau übereinstimmenden Blättern (Revisionszeichnungen) kenntlich zu machen.

Zu solchen Revisionszeichnungen können gegebenen Falles die Inventarienzzeichnungen verwendet werden.

§ 237. Die Revisionsnachweisungen sind seitens der vorgesetzten Dienstbehörde zur Superrevision einzureichen:

1. wenn die Entwürfe und Kostenanschläge der Superrevision unterlegen haben (vgl. § 143);
2. wenn ein nicht superrevisionspflichtiger Anschlag soweit überschritten wurde, daß die Ausführungskosten den für die Superrevision maßgebenden Betrag erreicht oder überstiegen haben;
3. wenn ein Bau ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines Anschlages zur Ausführung gelangt ist und die Kosten den für die Superrevision maßgebenden Betrag erreicht oder überstiegen haben.

Kapitel 43.

Werterthung entbehrlicher Materialien und Geräthe. Abbruchkosten.

§ 238. Entbehrliche Baumaterialien sind, sofern sie nicht bei anderen Bauten derselben Verwaltung Verwendung finden können, durch die Lokalbaubeamten in der Regel im Wege der Versteigerung zu veräußern, desgleichen entbehrlich gewordene Ausstattungsstücke der Baubureaus und sonstige Geräthe, falls sie nicht, was zunächst festzustellen ist, bei anderen Bauten derselben oder einer anderen Verwaltung verwendet werden können.

Wenn besondere Umstände die alsbaldige Verwerthung wünschenswerth erscheinen lassen, ist der Verkauf aus freier Hand gestattet, sofern der Werth der Gegenstände nach Schätzung des Lokalbaubeamten 300 Mark nicht übersteigt.

§ 239. Ueber die Versteigerungen ist eine Verhandlung unter Verwendung des Formulars XXIV¹⁾ aufzunehmen.

Vor Beginn der Versteigerung sind die Bedingungen zu verlesen, unter welchen der Verkauf im Wege des Meistgebotes erfolgen soll; diese müssen u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

1. daß Gebote, welche unter der Tage bleiben, nicht angenommen werden,
2. daß der Kaufpreis sofort nach erfolgtem Zuschlage zu entrichten ist,
3. daß die verkauften Gegenstände mit Ertheilung des Zuschlages und nach erfolgter Zahlung in den Besitz des Käufers übergehen und dieser für deren Bewachung selbst Sorge zu tragen hat,
4. daß die Abfuhr der verkauften Gegenstände bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu bewirken ist.

Die Unterschrift des Meistbietenden ist zur Gültigkeit von Versteigerungsverhandlungen nicht erforderlich. (M. v. 31. März 1877, M. B. S. 84.)

Das Mitbieten des Versteigerers und des Ausrufers ist verboten. (§ 21 Allg. Landr. Th. I. Tit. II.)⁸³⁾

§ 240. Müßten zur Bekanntmachung der Versteigerung Ausrufergebühren gezahlt werden, so ist der Belag mit einer Bescheinigung des Lokalbaubeamten zu versehen, daß der Ausruf stattgefunden hat und die in Rechnung gestellten Gebühren ortsüblich sind.

Für den Ausruf zur Abgabe von Geboten sind keine Gebühren aufzuwenden. Wird bei umfangreichen Versteigerungen ein besonderer Ausrufer nöthig, so hat ein Unterbeamter diesen Dienst zu versehen.

Zur Vereinnahmung des Versteigerungserlöses ist bei umfangreichen Versteigerungen der Spezialkassen-Rendant zuzuziehen, welcher die Verhandlung ebenfalls zu unterschreiben und für die Abführung des Erlöses Sorge zu tragen hat.

Diesem Kassenbeamten stehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen Tagelöhner und Reisekosten, nicht aber Hebegebühren zu. Für Spezialkassen-Rendanten findet in diesem Falle das Regulativ vom 26. November 1853⁸⁴⁾ mit seinen ergänzenden Bestimmungen keine Anwendung. M. v. vom 4. Juni und 21. Dezember 1895 und S. 276, und M. v. vom 11. April 1896.)

§ 241. Einnahmen aus dem Erlöse für alte oder entbehrliche Baumaterialien und Geräthe sind bei Staatsbauten aller Ressorts nicht durch Absetzung von den Kosten in den Bauanschlägen den Baufonds zuzuführen, sondern mit dem vollen Betrage bei den allgemeinen Einnahmen der Verwaltung, für die der Bau ausgeführt wird, zu verrechnen.⁸⁵⁾

Gleiches gilt auch dann, wenn Baumaterialien, welche bei einem Neubau nicht verwendet wurden, dem Unternehmer überlassen oder anderweitig veräußert werden.

Wenn auch solche Einnahmen von der Baukostensumme nicht abzuziehen sind, so ist doch am Schlusse der Anschläge der muthmaßliche Betrag dieser Einnahmen möglichst genau zu bezeichnen. Sofern die Ueberlassung der Materialien

⁸³⁾ Diese Vorschrift der Anweisung gilt noch, obwohl M. B. I, 2 § 21 durch M. v. zum BGB. Art. 89 aufgehoben ist.

⁸⁴⁾ Danach würden ihnen prozentuale Vergütungen zustehen.

⁸⁵⁾ G. über d. Staatshaushalt 11. Mai 98 (G. S. 77) § 15.

und Gerathe an den Unternehmer vortheilhaft erscheint, ist letzterem die Verpflichtung zur Uebernahme fur den angenommenen Betrag im Vertrage aufzuerlegen und die Einnahmeanweisung mit dieser Vertragsbestimmung zu begrunden.

Die Bekanntmachungs-, Erhebungs-, Werbungs- u. s. w. Kosten sind nicht von dem Erlose in Abzug zu bringen, sondern unter Beifugung der Belage bei der vorgesezten Dienstbehore zur Zahlungsanweisung zu liquidiren.

Die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 7. Dezember 1878 (Zeitschr. fur Bauw. 1879 S. 169)⁸⁶⁾ beziehen sich nicht nur auf den Erlos aus dem Verkaufe von alten oder entbehrlichen Baumaterialien und Gerathen, sondern auch von Gegenstanden, welche bei Bauausfuhungen neu beschafft, dann jedoch verfugbar geworden sind.

§ 242. Wenn bei dem Bau von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebuden auf den Erlos aus dem Verkaufe des Abfalles und der Spahne des Bauholzes seitens des Fiskus als Patron oder Gutsherr antheilig Anspruch zu erheben ist, so hat der Lokalbaubeamte zu prufen und zu bescheinigen, ob Kosten fur Nebenleistungen in Rechnung zu stellen sind, welche nicht zu den technischen Leistungen bei der Bearbeitung des Bauholzes gerechnet werden konnen. (ME. v. 10. Januar 1874, MB. S. 97.)

§ 243. Falls bei Domanenbauten den Pachtern alte Gebude unter der Bedingung des Abbruches und der Einebnung der Baustelle uberlassen werden, so haben sie den vollen Tagwerth der erubrigten Materialien einschlielich der Dachdeckungsmaterialien zu entrichten. Bei offentlich meistbietender Versteigerung der abzubrechenden Baulichkeiten und der Abbruchsmaterialien ist das Dachdeckungsmaterial nicht auszuschlieen, sondern der ganze Erlos bei dem betreffenden Einnahmefonds der Domanenverwaltung zu vereinnahmen. (ME. v. 15 Januar 1880.)

Kapitel 44.

Inventarienzzeichnungen. Photographische Aufnahmen.

§ 244. Fur alle Bauten, welche ausschlielich auf Staatskosten ausgefuhrt werden, sind, wenn die Baukosten 30000 Mark erreichen oder uberschreiten, Inventarienzzeichnungen anzufertigen. Die Kosten der Anfertigung⁸⁷⁾ undervielfaltigung dieser Zeichnungen sind im Anschlag besonders vorzusehen. Leisten zu den Baukosten Gemeinden oder sonstige Baupflichtige Beitrage, so sind Inventarienzzeichnungen nur dann anzufertigen, wenn die Betheiligten sich bereit erklaren, den auf sie entfallenden Kostenantheil zu tragen.

Fur Bauanlagen von besonderer Eigenthumlichkeit oder Wichtigkeit ist die Beschaffung derartiger Zeichnungen auch erforderlich, wenn die Baukosten 30000 Mark nicht erreichen.

An Zeichnungen sind zu fertigen:

1. Die Grundrisse sammtlicher Geschosse, einschlielich des Kellers und Dachbodens, unter Einzeichnung der eisernen Trager, der Gewolbe, der Rauch- und Lustungsrohren, der Heizapparate, der wesentlichsten fur die Entwasserung und Wasserzufuhrung dienenden Rohren sowie unter Angabe der Benutzungsart und der Abmessungen der einzelnen Raume. Die Lage der Balken (ob rechtwinklig

⁸⁶⁾ Im wesentlichen durch § 24 Abs. 1 wiedergegeben.

⁸⁷⁾ Die Anfertigungskosten sind aus

Kap. 65 Tit. 13 A II. (Bauleitung) zu bestreiten, also in den Anschlagen zu streichen.

oder parallel zur Frontmauer) ist durch Bemerkungen auf den betreffenden Zeichnungen kenntlich zu machen.

2. Die wesentlichsten Ansichten und Durchschnitte, letztere mit Angabe der Höhenmaße, der Beschaffenheit des Baugrundes und des höchsten bekannten Grundwasserstandes.

3. Ein Lageplan, in welchem die wichtigsten zur Beurtheilung der Oberfläche des Grundstückes und der anstoßenden Straßen nöthigen Zahlen und die Entwässerungsverhältnisse anzugeben sind.

Bei einfachen Bauten ist die Zahl der Zeichnungen einzuschränken. In der Regel wird außer den Hauptgrundrissen eine Ansicht und ein Durchschnitt genügen.

Für die Wahl der Maßstäbe, die Behandlung, die Größe und die Verpackung der Zeichnungen sind die Bestimmungen der Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge (§ 128 und Anlage B) maßgebend.

Die vorerwähnten Zeichnungen sind in je 16 Exemplaren herzustellen, sofern nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine größere Anzahl von Exemplaren erforderlich erscheint.

Je ein Exemplar der Inventarienzzeichnungen ist für den beteiligten Ressortminister und für den Regierungs-Präsidenten (Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission) bestimmt. Die Behörde, welcher die Instandhaltung und Benutzung der Bauanlage obliegt, und der zuständige Lokalbaubeamte erhalten je 3 Abzüge. Die übrigen 8 Abzüge sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Vertheilung an die technischen Hochschulen oder zur Ueberweisung an die Baugewerkschulen einzureichen.⁸⁸⁾

Die Inventarienzzeichnungen von Universitätsbauten sind in 28 Exemplaren herzustellen. Davon hat der Lokalbaubeamte je 1 Exemplar ohne Vermittelung des Universitäts-Kurators an die hygienischen Institute der neun Landesuniversitäten zu senden, 10 Exemplare dem Regierungs-Präsidenten einzureichen, 6 Exemplare dem Universitäts-Kurator zu übermitteln und 3 Exemplare für den eigenen Gebrauch zurückzubehalten.

Wegen der Zeichnungen von den Berliner Universitätsbauten wird in jedem Einzelfalle von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Verfügung getroffen. (M.C. v. 20. April 1894.)

Die vorhandenen und künftige zu fertigenden Inventarienzzeichnungen sind regelmäßig zu vervollständigen und mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten.

§ 245. Centralheizungs- und Lüftungsanlagen sind der Ausführung entsprechend mit den wichtigsten Einzelheiten in die Inventarienzzeichnungen mit kurzen Erläuterungen am Rande der Zeichnungen einzutragen.

Der dem Lokalbaubeamten verbleibenden Ausfertigung sind Einzelzeichnungen der Wärmeentwickler, Heizkörper und sonstiger wichtigen Theile der Anlage beizufügen.

§ 246. Für die photographische Aufnahme hervorragender Bauwerke in einzelnen Abschnitten der Ausführung und nach der Vollendung ist ein Betrag im Anschlage vorzusehen. Die Herstellung solcher Aufnahmen ist unter Angabe der Anzahl, des Formates und der Kosten bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

Dieervielfältigung hat in 12 Abzügen zu erfolgen, von denen je einer

⁸⁸⁾ Nach einer Wf. Nov. 99 (M.d.ö.N. III. 19925, M.d.g.N. U. I. 2393) soll auch das hygienische Institut zu Posen ein Exemplar erhalten.

dem Regierungs-Präsidenten, der nutznießenden Behörde und dem Lokalbau-Beamten verbleibt, während die übrigen 9 Abzüge dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen sind.

Von den Ausnahmen hervorragender Universitätsbauten sind 13 Abzüge anzufertigen. Von diesen hat der Lokalbaubeamte ohne Vermittelung des Universitäts-Kurators 10 dem Regierungs-Präsidenten einzusenden, welcher davon 9 dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen hat. Der Lokalbaubeamte behält einen Abzug und hat 2 dem Universitäts-Kurator zu übersenden.

Die Vergebung photographischer Aufnahmen von Bauwerken darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß der Verfertiger der Staatsbauverwaltung schriftlich das Recht einräumt, Nachbildungen der Photographien in den amtlichen Zeitschriften ohne seine vorherige Genehmigung zu veröffentlichen.

Kapitel 45.

Inventarien von den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

§ 247. Für jede Dienstwohnung mit Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren angelegt werden, von denen das eine von der Aufsichtsbehörde, das andere vom Wohnungsinhaber aufzubewahren ist. Eins von diesen Exemplaren ist von dem Lokalbaubeamten herzustellen. (M. v. 27. September 1890.) Alle während der Benutzung genehmigten Abänderungen sind regelmäßig nachzutragen, sodaß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnung erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

Jedem Exemplare des Inventariums sind beizufügen:

die Grundrisse der Dienstwohnung einschließlich aller Nebenräume, unter Eintragung der Länge und Breite jedes Raumes, der Benutzungsart und eines Buchstabens für jeden derselben, ferner ein Lageplan des Grundstückes, welcher auch die zur Dienstwohnung gehörigen Gärten und Nebenbaulichkeiten darstellen muß.

Für die Dienstwohnungs-Inventarien können die nach den Bestimmungen im Kapitel 44 anzufertigenden Inventarienzzeichnungen benutzt werden; sind solche nicht vorhanden, so müssen besondere Zeichnungen, und zwar Grundrisse im Maßstabe 1:100 und Lagepläne im Maßstabe 1:500, angefertigt werden. Auf den die Grundrisse darstellenden Blättern ist die lichte Höhe der zugehörigen Geschosse anzugeben.

Die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Dienstwohnungen muß enthalten:

1. Angaben über die Ausstattung der Räume unter besonderer Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
2. Angaben über die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Beschränkungen,
3. bei Dienstwohnungen mit Garten- oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhaltes, der Grenzen und der Umwehungen gegen die Nachbargrundstücke sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Die Abmessungen der einzelnen Räume der Dienstwohnungen sind nur in die Zeichnungen, nicht in die Beschreibung einzutragen.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplare des Inventariums eigenmächtig keine Eintragungen vornehmen. Abänderungen dürfen nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eingetragen werden. Die Ein-

tragungen müssen in beiden Exemplaren des Inventariums wörtlich übereinstimmen. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den Revisionen oder bei der Abnahme und Uebergabe der Dienstwohnungen zu berücksichtigen.

Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen kann die Aufnahme eines Inventariums unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Führung der Inventarien und ihrer Uebereinstimmung sind bei der allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung der Regel nach alljährlich einmal auf ihre Vollständigkeit durchzusehen.

Ueber das Ergebnis einer jeden Durchsicht ist eine Verhandlung aufzunehmen, und zu den Akten zu bringen. (Regulativ v. 26. Juli 1880, MB. S. 264 und ME. v. 27. Oktober 1880, MB. S. 263.)

Kapitel 46.

Inventarien für Forstdienstgehöfte und Domänen.

§ 248. Bei Forstdienstgehöften muß das Gebäudeinventarium enthalten:

1. einen im Maßstabe 1 : 500 aufgetragenen Lageplan, welcher die Stellung der Gebäude zu einander, die Umwehrungen, Brunnen sowie die nächste Umgebung des Gehöftes, namentlich die Zufuhrwege ersichtlich macht;

2. eine im Maßstabe 1 : 100 aufzutragende Zeichnung von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämtlicher Abmessungen und Einzeichnung des Maßstabes. Jeder Raum ist mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

3. eine kurze und übersichtliche Beschreibung der Bauart und sonstigen Beschaffenheit der Baulichkeiten. Hierbei sind Abmessungen und Angaben über die Lage der Räume zu einander fortzulassen, da solche sich aus den Zeichnungen ergeben. Bei der Beschreibung der einzelnen Räume ist der Buchstabe der Zeichnung anzugeben.

4. die Jahreszahl der Erbauung. (ME. v. 5. Februar 1898.)⁸⁹⁾

Der Lageplan und die Zeichnungen zu den einzelnen Gebäuden sind der besseren Uebersicht wegen zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu fertigen und durchgehends mit weißem Papier zu durchschließen. (ME. v. 17. März 1881.)

Das Inventarium ist in 3 Exemplaren aufzustellen und fortzuführen. Ein Exemplar ist für die Regierung, ein zweites für den Lokalbaubeamten und das dritte für den Oberförster bestimmt. Dem Lokalbaubeamten liegt nur die Anfertigung eines Exemplares ob. (ME. v. 27. September 1890, EB. d. Bauverw. S. 441.)

§ 249. Das Inventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude u. s. w. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen zu schützen, ist, um die Uebersichtlichkeit zu wahren, nur dann zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben sind nicht aufzunehmen.

Die vorgeschriebenen Berichtigungen sind bei Bauten auf Dienstgehöften der Forstschutzbeamten mit einem Kostenaufwande bis 500 Mark einschl. von dem Revierverwalter, mit einem Kostenbetrage über 500 Mark sowie bei allen Bauten

⁸⁹⁾ Ann. 48.

auf den Oberförstereien von dem Lokalbaubeamten vorzunehmen. Die berichtigten Exemplare sind von den Revierverwaltern den Lokalbaubeamten, von letzteren den Oberförstern zur Berichtigung des eigenen Exemplares vorzulegen.

§ 250. Der Lokalbaubeamte hat sein nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres an die Regierung einzureichen, welche ihre Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst dem Lokalbaubeamten sein Exemplar zurückzusenden hat. Vorzulegen sind nur diejenigen Exemplare, in denen im Laufe des Jahres Berichtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden mußten.

Die erfolgte Berichtigung des Gebäude-Inventariums ist bei der Rechnungslegung von den im § 249 Abs. 2 bezeichneten Beamten zu bescheinigen.

Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Rezipient des Gebäudes die Richtigkeit durch Namensunterschrift auf dem Exemplare des Oberförsters anzuerkennen. (Anh. 3. M. E. v. 20. Februar 1882, M. B. S. 56.)

§ 251. Für die Domänen und Gestüte haben die Lokalbaubeamten Gebäude-Inventarien in je einem vollständigen Exemplare herzustellen und fortzuführen, wie dies für die Forstdienstgehöfte vorgegeschrieben ist.

Die veralteten Inventarien sind nach dem Ermessen der Regierung oder der Central-Instanz allmählich durch neue zu ersetzen.

Kapitel 47.

Unterhaltung der Gebäude.

§ 252. Die Lokalbaubeamten haben bei jeder Reparatur an oder in Staatsgebäuden in vollem Umfange mitzuwirken, wenn der schätzungsweise zu ermittelnde Kostenbetrag der zusammengehörigen Arbeiten in einem Etatsjahre 500 Mark übersteigt (vgl. § 57 und § 59 Abs. 8).

Bei baulichen Maßnahmen, welche nur vorgenommen werden sollen, um dem Gebäude oder einzelnen Räumen desselben durch eine reichere Ausstattung ein besseres Aussehen zu geben, haben die Lokalbaubeamten schon bei einem geringeren Kostenbetrage mitzuwirken. Zur Vornahme derartiger Abänderungen und Ergänzungen ist die Genehmigung des beteiligten Ressort-Chefs und des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

Die Lokalbaubeamten sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausstattung eine sparsame Verwendung der Ausgabefonds erfolgt. Für Aufwendungen, welche über die Grenzen einer angemessenen, der Bestimmung der Wohnung und der einzelnen Räume entsprechenden Ausstattung hinausgehen, sind in erster Linie die Lokalbaubeamten ersatzpflichtig, und zwar auch dann, wenn sie bei derartigen Aufwendungen nicht zugezogen worden sind, die Rechnungen aber nachträglich mit dem Prüfungsvermerke versehen haben.

§ 253. Die Unterhaltungskosten sollen bei umfangreichen Bauwerken im allgemeinen $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Bauwerken von gewöhnlichem Umfange $\frac{3}{4}$ bis höchstens 1 Prozent der Neubaukosten in einem Jahre nicht übersteigen. In den ersten 10 Jahren nach der Fertigstellung ist in der Regel nur ein angemessener Bruchtheil der vorstehenden Sätze aufzuwenden.

§ 254. Die Leistungen, welche bei der Unterhaltung von staatlichen Dienstwohnungen den Wohnungsinhabern einerseits und dem Staate andererseits obliegen, sind durch das Regulativ vom 26. Juli 1880 (M. B. S. 264) und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 27. Oktober 1880 (M. B. S. 263)⁹⁰⁾ sowie

⁹⁰⁾ Nr. I. 10 d. B. und Anl. A dazu.

durch die Allerhöchsten Erlasse vom 24. Juni 1861 (M.B. S. 217) und vom 20. April 1898 (M.B. S. 120) geregelt.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat Dienstwohnungen gewährt.

Ausgeschlossen bleiben Dienstwohnungen der Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung sowie der zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten, für welche besondere Vorschriften gegeben sind.

Im übrigen sind bei der Unterhaltung der Dienstwohnungen folgende Einzelbestimmungen zu beachten:

1. Fenstermarkisen an solchen von Staatsbeamten benutzten Dienstwohnungen, welche sich in staatlichen Gebäuden befinden, sind, wenn ihre Anbringung von der Centralverwaltung genehmigt worden ist, auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen und als Zubehörstücke des betreffenden Gebäudes zu unterhalten, soweit nicht Ausbesserungen in Frage stehen, welche durch den fortgesetzten Gebrauch der Markisen verursacht sind. (M.E. vom 18. September 1893 und vom 19. September 1895.) Markisen an solchen Geschäftsräumen der Staatsbehörden, welche sich in staatlichen Gebäuden befinden, sind gleichfalls als Zubehörstücke dieser Gebäude anzusehen. Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung derselben sind deshalb bei den zur Unterhaltung der Gebäude bestimmten Fonds zu verrechnen. (M.E. vom 12. Jan. 1881, M.B. S. 76.)
2. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung von Innen-(Zimmer-)Kouleaus für Dienstwohnungen wie für Geschäftsräume werden auf die Gebäude=Unterhaltungsfonds übernommen. Die Beschaffung solcher Kouleaus auf Staatskosten darf nur da erfolgen, wo diese zum Schutze der Räume gegen die Einwirkung der Sonne erforderlich sind und wo die Anbringung äußerer Schutzvorrichtungen (Jalousien oder Markisen) nicht genügend oder nicht zweckmäßig erscheint.

Zur Beschaffung von Innenkouleaus für Dienstwohnungen ist die Genehmigung der Centralbehörde erforderlich. (Vgl. den M.E. v. 7. September 1889, M.B. S. 162.)

Im betreff der Forstdienstgehölze behält es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 31. Januar 1893 (M.B. S. 31) sein Bewenden.

3. Für Staatsgebäude können zum Gebrauche bei festlichen Gelegenheiten preussische Fahnen als Inventariensstücke für Rechnung des Unterhaltungsfonds beschafft werden.

Die Präsidenten der oberen Verwaltungsbehörden — bei Dienstgebäuden der Justizverwaltung die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte — sind ermächtigt, über die Neubeschaffung derartiger Fahnen selbstständig zu befinden und die entstehenden Kosten auf die zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds anzuweisen.

Für Dienstwohnungen und solche Staatsgebäude, welche ausschließlich Dienstwohnungen enthalten, dürfen auf Staatskosten Fahnen nicht beschafft werden.

4. Die Kosten für die Erleuchtung und Ausschmückung öffentlicher Amtsgebäude und sonstiger staatlichen Bauwerke bei festlichen Gelegenheiten dürfen auf die Staatskasse nur mit Allerhöchster Genehmigung über-

nommen werden. Die Kosten für die Erleuchtung und Ausschmückung von Dienstwohnungen sind von den Inhabern zu bestreiten.

5. Die Kosten für das Lackiren der Fußböden in Dienstwohnungen können aus der Staatskasse bestritten werden, sofern es sich dabei um die Herstellung und die Erneuerung der Gesamtsflächen handelt.⁹¹⁾ Dergleichen sind die Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, =Brettern und =Läden in dergleichen Wohnungen, sofern es sich dabei um die Gesamtsfläche solcher Gegenstände handelt, aus Staatsmitteln zu bestreiten (ME. v. 7. August 1888, MB. S. 148.) Diese Bestimmung findet jedoch auf die Dienstgebäude der Staatsforstverwaltung keine Anwendung.
6. Das Bohren und Frottiren der Dielen und Fußleisten darf ebenso wie in den eigentlichen Wohnräumen (vgl. § 14f. des Regulativs vom 26. Juli 1880) auch in den Repräsentationsräumen — abgesehen von den Dienstwohnungen der Minister — nicht für Rechnung der Staatskasse erfolgen; die hierdurch erwachsenden Kosten sind vielmehr von den Nutznießern allein zu bestreiten.
7. Tapeten für Wohn- und Arbeitszimmer dürfen nur zum Preise von 0,5 bis 1,0 Mark, für Repräsentationsräume nur zum Preise von höchstens 3,0 Mark für die Rolle verwendet werden.
8. Wegen Unterhaltung der Gartenmöbel in den Dienstgärten sowie wegen Beschaffung und Unterhaltung der zur wirtschaftlichen Bestellung der Gärten erforderlichen Geräthschaften, der Schutzvorrichtungen an Hallen und Gartenhäusern wird auf den ME. v. 23. Juli 1886 (MB. S. 157) verwiesen.
9. Die Verpflichtung der Wohnungsinhaber zur Bestreitung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und für die Vorkehrungen zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren erstreckt sich auf die innerhalb der Dienstwohnungen befindlichen Leitungen.

Die Kosten für den Verbrauch an Wasser und Gas sind, wenn Wasser- und Gasmesser nicht vorhanden sind, von dem Lokalbaubeamten schätzungsweise zu ermitteln. (ME. vom 13. November 1892, MB. 1893 S. 1.)

10. Die Entschädigung, welche von dem eine Dienstwohnung inne habenden Unterbeamten für die Entnahme des zu seinem eigenen Bedarfe erforderlichen Feuerungsmateriales aus den Vorräthen der Behörde an die Staatskasse entrichtet werden muß, ist durchweg auf 3½ Prozent des Durchschnittsgehaltes der Stelle festgesetzt worden. (ME. vom 5. Oktober 1889.)

Wegen der Uebernahme und Rückgewähr der Dienstwohnungen der Staatsbeamten und wegen der Anordnungen, welche für den Fall zu treffen sind, daß eine Dienstwohnung nach dem Abzuge des bisherigen Nutznießers voraussichtlich längere Zeit hindurch leer stehen bleibt, wird auf die Bestimmungen im § 60 und in dem Ministerial-Erlasse vom 25. Juli 1892, MB. S. 320⁹²⁾ Bezug genommen.

⁹¹⁾ Nr. I. 10 d. B. Anm. 3.

⁹²⁾ Wenn Dienstwohnungen voraussichtlich längere Zeit leer stehen, so ist

wegen der Beaufsichtigung und Erhaltung der Räume wie des Mobiliars Anordnung zu treffen.

§ 255. Für die Unterhaltung der Gebäude auf Domänen gelten die allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königlich Preussischen Domänenvorwerke.

Die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung und die dem Nutznießer einerseits und dem Staate andererseits zur Last fallenden Unterhaltungskosten von Dienstwohnungen dieser Verwaltung sind durch die Bestimmungen des Erlasses vom 31. Januar 1893 (MBl. S. 31) geregelt.

§ 256. Für die Vertheilung der Kosten der baulichen Instandsetzung und Unterhaltung von den verschiedensten Ressorts gemeinschaftlich benutzten Staatsgebäude gelten für sämtliche Ressorts nachstehende Bestimmungen:

Jede der beteiligten Verwaltungen hat die Instandhaltung und Reparatur der von ihr ausschließlich benutzten Räume, mit Einfluß der zu denselben gehörigen Fenster und Fensterläden, für eigene Rechnung selbst zu bewirken. Diejenige Verwaltung, welche besondere, ihren Zweck entsprechende bauliche Einrichtungen und Aenderungen in und an dem Gebäude wünscht, hat die dadurch entstehenden Kosten allein zu übernehmen, während die Kosten der zur äußeren Instandhaltung des Gebäudes sowie zur Unterhaltung des letzteren in Dach und Fach und der gemeinschaftlich benutzten inneren Theile desselben erforderlichen baulichen Arbeiten und Reparaturen auf die betreffenden Verwaltungen nach Verhältniß des Flächeninhaltes der von jedem Ressort ausschließlich benutzten Räumlichkeiten zu vertheilen sind. (MBl. v. 19. Oktober 1870, MBl. 1871 S. 6.)

§ 257. Die Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude wird durch folgende Grundsätze geregelt:

I. Als Kosten der Unterhaltung von Staats- (Dienst-, Amts- u. s. w.) Gebäuden im Sinne des Staatshaushaltes sind nur diejenigen Kosten anzusehen, welche

die Substanz der Gebäude und der dazu gehörigen Grundstücke oder solche Gegenstände, die baulich oder niet- und nagelfest mit den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken in dauernde Verbindung gebracht sind, oder bewegliche Gegenstände betreffen, welche für die Gebäude und Grundstücke als solche, also nicht ausschließlich zur gegenwärtigen Benutzung derselben für nothwendig zu erachten sind, demnach insbesondere:

1. die Kosten baulicher Einrichtungen, Aenderungen und Reparaturen in den Gebäuden sowie der Unterhaltung von Gärten, soweit sie dem Staate obliegt;
2. die Kosten für Pflasterungen und Einfriedigungen, für Brunnen und Pumpen, für Wasser-, Gasleitungs-, Kanalisations-, Centralheizungs- und Lüftungsanlagen sowie für Kloseteinrichtungen, für Blitzableiter, für äußere Uhren, Klingelzüge, Telegraphen- und Fernsprechleitungen, Feuermeldeapparate, Hauschilder u. dergl.;
3. die Kosten für Defen, Kochherde, Waschkessel, Feuerlöschgeräthschaften, Winterfenster und Fenstermarkisen, Fensterrouleaus, Gasmesser, Gasarme, Kronleuchter, Vorhängeschlösser und Fensterverchlüsse, Gasleitungen zu Illuminationszwecken, Fahnen u. s. w.

II. Zu den Unterhaltungskosten sind nicht zu rechnen:

- a) Lasten und Abgaben einschließlich der Einquartierungslasten und der für Entwässerung der Grundstücke zu zahlenden Kanalisationsabgaben;
- b) die Kosten hauswirthschaftlicher Art, d. h. solche Kosten, welche erforderlich sind, um in und an den Gebäuden und auf den dazu ge-

hörigen Grundstücken den ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten,
 3. B. die Kosten:

1. für Reinigung der Innenräume der Gebäude, der Höfe sowie der Straßen und Bürgersteige vor den Dienstgebäuden,
2. für Reinigung der Müllbehälter und für Abfuhr von Schutt und Müll,
3. für Entleerung und Desinfektion von Abtritts- und Senkgruben,
4. für Befreiung der Dächer von Schnee und Eis,
5. für Bestreuung der Bürgersteige bei Glätte und für Beschaffung des dazu erforderlichen Materiales,
6. für Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Arbeiten nöthigen Geräthschaften,
7. für das jedesmalige Befestigen und Wiederabnehmen der Winterfenster, Fenstermarkisen und Fahnen sowie für das Luftdichtmachen der Fenster,
8. für Schornsteinreinigung,
9. für das Reinigen der Wasserheizungskanäle und der Telegraphenbatterien,
10. für das Umbinden der Brunnen und Pumpen mit Stroh,
11. für Vertilgung von Ungeziefer,
12. für die nächtliche Bewachung der Dienstgebäude und Gärten,
13. für Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, soweit Beiträge dazu von den fiskalischen Gebäuden überhaupt zu entrichten sind.

Zu den hauswirthschaftlichen Kosten gehören auch die Kosten für das aus Leitungen entnommene Wasser und Gas und für den Verbrauch von elektrischem Strom aus nicht staatlichen Centralen.

- c) Alle Kosten für solche beweglichen Gegenstände, welche nur zur gegenwärtigen Benutzung der Gebäude und Grundstücke als solche für nothwendig zu erachten sind. (Staats-Min.-Beschl. v. 13. Mai 1884, *WB. S.* 119.)

§ 258. Ueberwachung der Heizungs- und Lüftungsanlagen.⁹³⁾

a) Ueberwachung durch den Baubeamten.

1. Der Baubeamte hat während jeder Heizperiode mindestens einmal die Heizungs- und Lüftungsanlage einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und von der Art des Betriebes Kenntniß zu nehmen. Von dem Zeitpunkte der Besichtigungen ist die vorgesetzte Dienstbehörde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, um ihrem technischen Referenten Gelegenheit zur Theilnahme zu geben.

2. Bei Besichtigungen innerhalb der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob die Anlage durchweg den vertragmäßigen Anforderungen unter Berücksichtigung der Benutzungsart und etwaiger äußerer Umstände, welche die Wirkung der Heizung und Lüftung beeinflussen, entspricht oder ob etwa Aenderungen und Ergänzungen auf Kosten des Unternehmers veranlaßt werden müssen.

3. Bei den Besichtigungen nach Ablauf der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob und welche Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten im Laufe des Sommers zur Ausführung gelangen müssen, um die Anlage betriebsfähig zu erhalten. Sind diese Arbeiten von

⁹³⁾ Ersetzt durch Anw. 24. März 01, § 6.

solcher Bedeutung, daß eine Ueberwachung durch den Baubeamten nothwendig ist, hat dieser der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten. In allen dringenden Fällen, namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Baubeamte sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen und hiervon auch der nutznießenden Behörde Mittheilung zu machen.

4. Im übrigen hat der Baubeamte dauernd darauf zu achten, daß die Kosten des regelmäßigen Betriebes namentlich auch durch die Wahl geeigneter Brennstoffe sich in angemessenen wirtschaftlichen Grenzen halten. Zu diesem Zwecke ist er bei der Verdingung des Bedarfes an Kohlen und sonstigen Brennstoffen insoweit mitzuwirken verpflichtet, als er auf Ersuchen der nutznießenden Behörde über die eingegangenen Lieferungsangebote nebst den vorgelegten Proben ein Gutachten abzugeben und seine Vorschläge bezüglich des annehmbarsten Angebotes der genannten Behörde mitzutheilen hat.

5. Der Baubeamte ist verpflichtet, die Befähigung und Thätigkeit der Heizer zu überwachen und im Falle von etwaigen Ungehörigkeiten der nutznießenden Behörde Mittheilung zu machen.

b) Ueberwachung durch die nutznießende Behörde.

6. Damit die Wirkung der Heizungs- und Lüftungsanlagen mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ist es nothwendig, daß die nutznießende Behörde nach Anweisung des zuständigen Ministers durch ihre Beamten wöchentlich einmal vor Beginn der Dienststunden die Temperatur in allen von der Centralheizung erwärmten Räumen und die äußere Temperatur in Graden Celsius messen und in eine Liste nach dem Muster der Anlage G⁹⁴⁾ eintragen läßt. Falls in den Gebäuden eine Anzahl gleichartiger und gleichliegender Räume vorhanden ist, können diese Messungen auf einzelne dieser Räume beschränkt werden.

7. Der Verbrauch an Brennstoffen ist dauernd in prüfungsfähiger Weise zu buchen. Die Kosten dafür sind unter Angabe der Einheitspreise für die ganze Heizperiode zu ermitteln. Ferner sind zur Ermittlung der Unterhaltungskosten alle Zustandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten nach dem Muster der Anlage H⁹⁴⁾ zu buchen.

8. Diese Aufzeichnungen über Wärmemessungen, Brennstoffverbrauch, Unterhaltungs- und Betriebskosten werden durch die nutznießende Behörde dem Baubeamten mitgetheilt.

9. Das Heizpersonal ist zu verpflichten, dem Baubeamten jede Auskunft zu geben und nach seinen Anweisungen bei der Behandlung der Heizanlage zu verfahren. Falls ein besonderer Heizingenieur angestellt ist, hat der Baubeamte sich mit diesem in Benchmen zu setzen.

§ 259. Die in den Gebäuden vorhandenen Feuerlöschrichtungen sind mindestens einmal jährlich, wenn möglich unter Mitwirkung der Ortsfeuerwehr, durch den Lokalbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

Die in den Gebäuden wohnenden oder dauernd sich aufhaltenden Unterbeamten sind von ihren Vorgesetzten über die Lage der Hydranten zu unterrichten,

⁹⁴⁾ Anlagen der Anm. 24. März 01.

in der Handhabung der Feuerlöschrichtungen zu unterweisen und zu verpflichten, bei eintretender Gefahr die Feuerwehr sofort zu benachrichtigen.

Sofern die Wasserzuleitungsrohren nicht überall an frostficheren Stellen der Gebäude liegen oder in ausreichender Weise durch Umhüllungen gegen Einfrieren gesichert sind, müssen sie bei starkem Froste, besonders während der Nachtzeit, entleert und durch einen Hauptshahn abgestellt werden. Dieser ist innerhalb des Kellergeschosses in frostfreier Lage, nahe einer Treppe, anzuordnen und leicht zugänglich zu machen.

Die Blitzableitungen sind in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen auf ihre Leitungsfähigkeit zu prüfen.

Um der Feuerwehr eine schnelle Uebersicht der Anordnung und Eintheilung des Gebäudes zu ermöglichen und die Auffindung der Feuerlöschrichtungen zu erleichtern, sind in allen größeren Gebäuden Grundriß- und Lagepläne in geeignetem Maßstabe, nahe beim Haupteingange, aufzuhängen. In diesen Plänen sind vornehmlich die Flure, Treppen, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Entleerungshähne, Gasmesser und Schaltbretter für elektrische Anlagen deutlich ersichtlich zu machen. (M. E. v. 28. November 1892; C. B. d. Bauverw. S. 549.)

Kapitel 48.

Zusammenstellungen, statistische, finanzielle u. s. w. Nachweisungen und sonstige Anzeigen.

A. Einmalige Anzeigen, betreffend den Beginn, die Vollendung und die Abrechnung der Bauten.

§ 260. Die Lokalbaubeamten haben der vorgesetzten Dienstbehörde den Beginn aller zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Bauausführungen anzuzeigen, sofern diese einen Kostenaufwand von mehr als 5000 Mark erfordern oder der Fiskus zu den Kosten einen Beitrag aus Staatsmitteln von mehr als 5000 Mark leistet. Als Tag des Beginnes ist derjenige anzusehen, an welchem die Absteckungs- und Erdarbeiten angefangen werden.

§ 261. Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, von der Vollendung wichtiger, ganz oder theilweise aus Staatsmitteln zur Ausführung gelangender Baulichkeiten aller Ressorts oder von deren Uebergabe an die betreffende Behörde Anzeige zu erstatten.

Da diese Nachrichten, wenn sie ein weitergehendes Interesse beanspruchen können, in dem Centralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht werden sollen, sind die Anzeigen mindestens 6 Wochen vor der Vollendung des Baues der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstatten, welche das Material dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorzulegen hat.

Die Anzeigen müssen sich für die unmittelbare Veröffentlichung eignen und u. a. Angaben enthalten über den Zweck und die Bauart der Anlage, den Namen des Verfassers des Entwurfes und des ausführenden Baubeamten sowie über die Baukosten, soweit diese sich zur Zeit der Anzeige übersehen lassen.

Zu der Regel sind hierbei nur solche Anlagen zu berücksichtigen, bei denen die Kosten des Hauptgebäudes 50000 Mark übersteigen.

Bei besonders umfangreichen Bauausführungen ist auch von dem Eintritt wichtiger Bauabschnitte wie der Vollendung des Rohbaues u. s. w. Anzeige zu erstatten.

§ 262. Zugleich mit der durch den Ministerial-Erlass vom 7. Januar 1882 vorgeschriebenen Anzeige über die Vollendung der Bauten u. s. w. ist zu berichten, bis wann die Abrechnung oder die nothwendig werdende Revisionsnachweisung bestimmt fertiggestellt werden kann. Die angegebene Zeitdauer bedarf der Begründung.

Nach Ablauf der für die Vollendung und Prüfung der Abrechnung angegebenen Frist, welche bei größeren Bauten vier Monate nicht übersteigen soll (§ 216), ist deren Fertigstellung anzuzeigen und anzugeben, welche Kosten der Bau, einschließlich etwaiger Nebenbaulichkeiten, wirklich erfordert sowie ob eine Ersparniß oder Ueberschreitung gegen die superrevidirten Anschläge stattgefunden hat.

B. Regelmäßige Berichte über die Personalverhältnisse der Lokalbaubeamten, Regierungs-Baumeister und -Bauführer.

§ 263. Die Lokalbaubeamten haben am Schlusse jedes Jahres ihre Personalnachweisungen unter Benutzung des dem Ministerial-Erlasse vom 1. Dezember 1888 beigefügten Formulars A und unter Beachtung des ME. vom 25. November 1889⁹⁵⁾ der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Die Zahlen in der Spalte „Nebeneinnahmen“ müssen soweit als thunlich mit den Angaben in den Nachweisungen über diese übereinstimmen; in den Personalnachweisungen ist die Aufzählung der Nebeneinnahmen im einzelnen nicht erforderlich. Die Spalten „Urtheil über dienstliche Leistungen und Befähigung“, „Gesundheitsverhältnisse“ sowie „Bemerkungen“ werden von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgefüllt.

§ 264. Die Lokalbaubeamten haben ferner bis zum 15. Juli jedes Jahres der vorgesetzten Dienstbehörde unter Benutzung des von ihr vorgeschriebenen Formulars eine Nachweisung ihrer Nebeneinnahmen im vorausgegangenen Etatsjahre einzureichen. (ME. v. 29. Juni 1896.)

Gleichzeitig ist ein Verzeichniß der den Lokalbaubeamten zur eigenen Einziehung überlassenen Jahreseinnahmen aus der technischen Mitwirkung bei der Ertheilung von baupolizeilichen Genehmigungen beizufügen.⁹⁶⁾ Aus dem Verzeichniße müssen die Art und Anzahl der geprüften Gesuche sowie die dafür gezahlten Beträge im einzelnen zu ersehen sein (§ 50).

§ 265. Die Lokalbaubeamten haben am Schlusse jedes Jahres Personalnachweisungen über die in ihrem Bezirke beschäftigt gewesenen Regierungs-Baumeister nach dem in dem Ministerial-Erlasse vom 1. Dezember 1888 vorgeschriebenen Muster der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

In der betreffenden Spalte der Personalnachweisungen ist zu erwähnen:

1. Berufstrendigkeit, Auffassung und Urtheil in bautechnischen Fragen,
2. Befähigung zum selbstständigen Entwerfen von Bauwerken, Sorgfalt und Gewandtheit in der Darstellung von Entwürfen,
3. Sicherheit auf dem Gebiete der Baukonstruktionen, Gewissenhaftigkeit in der Aufstellung und Prüfung von Kostenanschlägen, Erfahrung in der Ausführung von Bauten,
4. Kenntniß der Dienstvorschriften, Gewandtheit in der schriftlichen Bearbeitung von Dienstjachen und im mündlichen Vortrage,
5. Persönliches Auftreten im dienstlichen Verkehr den Vorgesetzten und den Untergebenen sowie auf der Baustelle den Unternehmern und Arbeitern gegenüber.

§ 266. Die Nachweisungen über die Beschäftigung der Regierungs-Bauführer sind nach Maßgabe des dem Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1901 III. 2747 beigegebenen Musters aufzustellen.

Das von den Regierungs-Bauführern nach § 33 der Prüfungs Vorschriften

⁹⁵⁾ Dieser E. führt in das Formular eine Spalte betr. Gesundheitsverhältnisse hinter der die Familienverhältnisse betreffenden ein.

⁹⁶⁾ Der Termin zur Einreichung dieses Verzeichnisses ist auf den 10. April jeden Jahres festgesetzt Vf. 20. Okt. 99 (III. 17 277).

vom 1. Juli 1900 zu führende Geschäftsverzeichnis ist unter Zugrundelegung des mit dem Ministerial-Erlasse vom 4. Dezember 1888 mitgetheilten Formulars aufzustellen und nach erfolgter Bescheinigung seitens des die Aufsicht führenden Beamten der vorgesetzten Dienstbehörde zu überreichen, welche es zu den Personalakten des betreffenden Regierungs-Bauführers zu nehmen hat.

C. Finanzielle Nachweisungen. Jährliche Zusammenstellungen. Statistische Nachweisungen.

§ 267. Ueber die finanzielle Lage aller Staatsbauten, deren Gesamtkosten 50000 Mark übersteigen, haben die Lokalbaubeamten jährlich zweimal Nachweisungen nach dem durch den Erlaß vom 7. Juli 1895 (C.B. d. Bauverw. S. 309) vorgeschriebenen Muster aufzustellen und regelmäßig zum 15. Oktober und zum 15. April jedes Jahres der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

Ueber solche Bauten, deren Superrevision nicht im Ministerium der öffentlichen Arbeiten erfolgt ist, sind die finanziellen Nachweisungen dem betreffenden Ressortminister allein einzureichen.

§ 268. Um bei Bauausführungen, deren Kosten im Extraordinarium des Staatshaushaltes auf mehrere Jahre vertheilt werden, die rechtzeitige Anmeldung der Baukosten zu sichern, haben die Lokalbaubeamten spätestens bis zum 15. Juni jedes Jahres der vorgesetzten Dienstbehörde die Unterlagen für die auf Grund des Erlasses vom 1. Juni 1892 zu erstattenden Berichte einzureichen.

§ 269. Jährlich einmal, und zwar zum 5. Januar, haben die Lokalbaubeamten über die im abgelaufenen Jahre begonnenen, fortgesetzten und vollendeten Bauten der vorgesetzten Dienstbehörde unter Benutzung eines Formulars (XXVI) Zusammenstellungen nach dem vorgeschriebenen Muster einzureichen und gleichzeitig über die im abgelaufenen Jahre vollendeten Bauten statistische Nachweisungen beizufügen.

In diese Zusammenstellungen und statistischen Nachweisungen sind alle Bauanlagen aufzunehmen, bei denen die veranschlagten Kosten des Hauptgebäudes 10000 Mark erreichen, sofern die Bauleitung einschließlich der Rechnungslegung den Lokalbaubeamten obliegt.

Die Höhe eines Patronatsbeitrages oder eines Gnadengeschenktes kommt hierbei nicht in Betracht.

Volksschulbauten, zu denen seitens des Staates Gnadenbeihilfen gewährt werden, sind mit Angabe der von der Regierung festgestellten Kostenüberschlagssumme nur in die Zusammenstellungen, nicht in die statistischen Nachweisungen aufzunehmen.

Für jede Zusammenstellung sind folgende Abtheilungen zu bilden:

1. begonnene Bauten,
2. fortgesetzte Bauten,
3. vollendete Bauten.

Die statistischen Nachweisungen sind unter Benutzung des dem Erlasse vom 16. Dezember 1882 (C.B. d. Bauverw. 1883 S. 11) beigegebenen Formulars E aufzustellen und, sofern nicht Normal-Entwürfe zu Grunde liegen, durch Beifügung von Grundrissen und Querschnitten zu erläutern, wobei die angeschlossenen Erläuterungen und Beispiele mit der Maßgabe zu beachten sind, daß der Rauminhalt der Gebäude nach den Vorschriften im § 120 berechnet werden muß.

Für jeden Bau oder jede zusammenhängende Bauanlage ist ein besonderer Bogen zu verwenden, wie auch die beizugebenden Zeichnungen je auf einem besonderen Blatte dargestellt werden müssen. Die einzelnen Bogen und Blätter sind nicht zu heften, sondern lose in einen Umschlag mit Umschrift des Inhaltes zu legen.

Die statistischen Nachweisungen sind stets unmittelbar nach der Vollendung der Bauten, sobald die Höhe der Ausführungskosten sich mit annähernder Sicherheit übersehen läßt, aufzustellen, wenn auch der formelle Abschluß der Rechnungslegung noch nicht erfolgt ist.

§ 270.⁹⁷⁾ 1. Thunlichst unmittelbar nach Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist, sobald die Ausführungskosten sich mit annähernder Sicherheit übersehen lassen, nach der Anlage J⁹⁸⁾ eine einmalige Nachweisung durch den Baubeamten auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde mir einzureichen.

2. Weiterhin ist bis zum Ablaufe der Gewährleistungszeit jährlich eine Nachweisung nach der Anlage K⁹⁸⁾ über die Betriebsergebnisse auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. November mir einzureichen.

D. Regelmäßige Berichte über den Geschäftsumfang der Baukreise — die Zu- und Abgänge an Inventarstücken — die Straßenverzeichnisse und Berichtigung der Generalstabskarten — sowie die Gebäudeverzeichnisse der pachtfrei werdenden Domänen.

§ 271. Die Nachweisungen über den Geschäftsumfang der Baukreise sind nach dem durch den Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1894 vorgeschriebenen Formulare zum 1. Februar jedes Jahres seitens der Lokalbaubeamten den Regierungs-Präsidenten und von diesen bis zum 15. Februar dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Wenn Aenderungen der örtlichen Abgrenzung der Baukreise eingetreten sind oder beantragt werden, so sind den Berichten die zugehörigen Uebersichtskarten beizufügen.

§ 272. Zum 1. März jedes Jahres haben die Lokalbaubeamten der vorgesetzten Dienstbehörde eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Jahres stattgehabten Zu- und Abgänge an den ihnen überwiesenen Inventariestücken (Kap. 21) unter Angabe der Nummern des Inventariums einzureichen und gleichzeitig zu bescheinigen, daß die gebuchten Bestände vollständig und in ordnungsmäßigem Zustande vorhanden sind.

In der Nachweisung über Zu- und Abgänge von Inventarstücken ist zugleich anzugeben, daß die Inventarienzzeichnungen (§ 244) vervollständigt oder daß Aenderungen nicht vorgekommen sind. (M.E. v. 18. Januar 1894, CB. d. Bauverw. S. 45.)

§ 273. Bis zum 1. Dezember jedes Jahres haben die Lokalbaubeamten die auf Grund der im abgelaufenen Baujahre eingetretenen Veränderungen (Neubauten von Wegen und Chausseen) berichtigten Straßenverzeichnisse und Generalstabskarten der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. (Kap. 19.)

§ 274. Zum 1. April jedes Jahres ist ein Gebäudeverzeichnis nach der dem Ministerial-Erlasse vom 5. Juni 1894 beigefügten Anweisung bezüglich derjenigen Domänen, welche in dem auf jenen Termin folgenden zweiten Kalendernjahre pachtfrei werden, einzureichen. Das Gebäudeverzeichnis ist von dem zuständigen Lokalbaubeamten aufzustellen und von dem Domänen-Departementsrathe sowie dem technischen Referenten der Regierung zu prüfen.

In Spalte 3 dieses Verzeichnisses ist die Summe der Werthe der fiskalischen Gebäude zu ermitteln. Superinventarien sind in einem besonderen Abschnitte zu behandeln.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

⁹⁷⁾ Ersetzt durch Anw. 24. März 01, § 7.

⁹⁸⁾ Anlagen der Anw. 24. März 01.

Verzeichnis der Formulare und Anlagen.

	§§	
Formular I.	Altenverzeichnis der Dienststelle	105
" II.	Haupt-Journal IIa u. IIb nur für die Bauinspektoren im Bereiche des Polizei-Präsidiums in Berlin)	105
" III.	Tagebuch	105
" IV.	Kassenbuch	105
" V.	Abschlagzahlungsbuch	105
" VI.	Materialien-Lieferungsbuch	105
" VII.	Bestellzettel	105
" VIII.	Inventarien-Verzeichnis der Dienststelle	105
" IX.	Inventarien-Verzeichnis in den Baubureaus	105
" X.	Gebäudeeinrichtungs-Inventar	105
" XI.	Tagelohnliste	105
" XII.	Fuhrlohnliste	105
" XIII.	Terminkalender	105
" XIV.	Reisetagebuch	105
" XV.	Form der amtlichen Berichte	108
" XVI.	Postsendungsbuch	112
" XVII.	Verdingungs-Verhandlung	196
" XVIII.	Muster für Verträge	200
" XIX.	Vertrags-Verzeichnis	200
" XX.	Abschlagzahlungsbuch-Bescheinigung	225
" XXI.	Form der Rechnungsbeläge	228
" XXII.	} Abnahme-Bescheinigungen	231
" XXIII.		
" XXIV.	Verteigerungs-Verhandlung	239
" XXV.	Formular für Stückrechnungen	226
" XXVI.	Muster für die Zusammenstellungen über die im abgelaufenen Jahre begonnenen, fortgesetzten und vollendeten Bauten	269
" XXVII.	Muster für die Berichte über die Besichtigungen der Ele- mentarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen bewilligt sind	84
Anlage A 1.	Muster für Baubeschreibungen und Kostenüberschläge zu Vor- entwürfen für Volksschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen be- antragt werden	81
" A 2.	Bestimmungen über die Berechnung der bebauten Grundfläche und des Rauminhaltes von Hochbauten	120
" A 3.	Muster für Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Vor- entwürfen	120
" B.	Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge	128
" C.	Technische Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen	128
" D.	Bestimmungen über die Größe von Mauer- und Dachsteinen sowie über das Mischungsverhältnis von Kalk- und Zementmörtel	129
" E.	Muster für besondere Bedingungen bei Vergebung der Bau- arbeiten nach Anschlagstiteln	184
" F.	Muster für die technischen Vorschriften bei der Verdingung und Ausführung von Maurerarbeiten	184
" G.	Muster für besondere Vertrags-Bedingungen bei Vergebung sämtlicher Bauarbeiten in General-Unternehmung	184

(Anlage A.)¹⁾**Anlage B (zu Anmerkung 45).**

(Vgl. die §§ 127 u. 128.)

Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten.

§ 1. Diese Anweisung gilt für Neubauten in vollem Umfange, für Um-, Erweiterungs- und Reparaturbauten dagegen nur, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Allgemeines.

Bevor ausführliche Entwürfe und Kostenanschläge angefertigt werden, sind, sofern der Bau nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien zur Ausführung gelangen soll, für Bauten, deren Kosten mehr als 5000 Mark betragen, zunächst nur Vorentwürfe und Kostenüberschläge anzuarbeiten (vgl. Kap. 24 der Dienst-anweisung u. Anlage A. 3).

Gehören zu einer Bauanlage verschiedene Baulichkeiten, so müssen:

- a) für das Hauptgebäude,
- b) für die Nebengebäude,
- c) für Nebenanlagen (äußere Gas- und Wasserleitungen, Anlagen für elektrische Beleuchtung, Umwehungen, Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen, Brunnen u. s. w.)

gesonderte Ansätze und Einzelentwürfe aufgestellt werden. Ebenso sind die Kosten für Geräte, Möbel u. s. w. gesondert zu veranschlagen.

Bei Ausarbeitung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge sind neben den nachstehenden Vorschriften die „Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit“ vom 1. November 1892 zu beachten.

§ 2. Die ausführlichen Ausarbeitungen zu Hochbauten bestehen:

- A. aus den Bauzeichnungen nebst den etwa erforderlichen Einzelzeichnungen sowie den Lage- und Höhenplänen;
- B. aus dem Erläuterungsberichte;
- C. aus dem Anschläge mit den Berechnungen der Massen, Materialien und Kosten.

Jedes Stück ist sowohl von dem Verfasser als auch von dem Revisor unter Angabe des Ortes, Datums und Inhaltscharakters zu vollziehen.

§ 3. Die Lage- und Höhenpläne sollen die Gestalt und die nächste Um-
gebung der Baustelle sowie deren Oberfläche veranschaulichen; die Längen müssen
A. Zeichnungen.
1. Lage- und Höhenpläne.
darin in der Regel nach dem Maßstabe 1 : 500, die Höhen in zehnjachtem Maß-
stabe der Längen aufgetragen werden. Die verschiedene Höhenlage der einzelnen
Theile des Bauplatzes ist nur bei sehr unregelmäßiger Gestaltung der Oberfläche
in besonderen Plänen darzustellen; im allgemeinen genügt ein Höhennetz oder
die Eintragung der wichtigsten Höhenzahlen in den Lageplan. In den etwa
beizufügenden Höhenplänen ist der bekannte niedrigste und höchste Stand des
Grundwassers sowie benachbarter Gewässer zu vermerken.

Die Lagepläne sind stets mit einer Nordlinie zu versehen.

Die Entwurfszeichnungen sind bei Bauten von großem Umfange sowie bei 2. Entwurfszeich-
nungen.
Bauanlagen mit einer größeren Zahl von Einzelgebäuden in der Regel im
Maßstabe 1 : 150, bei Bauten mittleren und kleinen Umfanges jedoch im
Maßstabe 1 : 100 anzutragen. Sie sollen das Bauwerk durch die Grundrisse

¹⁾ Anl. A 1—3 kommt nicht mit zum Abdruck Nr. I 4 d. W. Num. 1.

aller Geschosse und der Fundamente, durch Ansichten, Durchschnitte, Balken- und Sparrenlagen vollständig zur Anschauung bringen. Soweit die Deutlichkeit nicht darunter leidet, können Balken- und Sparrenlagen in die Grundrisse der Geschosse mit blauen Farben eingetragen werden.

Das unterste, theilweise unter der Erdoberfläche liegende Geschoss ist mit „Kellergeschoss“ zu bezeichnen, während die darauf folgenden Geschosse mit „Erdgeschoss“, „erstes, zweites, drittes u. s. w. Stockwerk“ und „Dachgeschoss“ zu bezeichnen sind.

In den Zeichnungen sind die der Bauausführung zu Grunde zu legenden Maße in Metern mit 2 Stellen hinter dem Komma, z. B. 5,24 — die Mauerstärken jedoch in Centimetern, z. B. 25, 38 u. s. w. — anzugeben.

Die Stärken der Bauhölzer sind in Centimetern und zwar in Form eines Bruches auszudrücken, z. B. $\frac{10}{20}$.

Die durchschnittenen Theile sind mit hellen, das Material kennzeichnenden Farben unter Vermeidung von dunkelblauen und carminrothen Tönen anzugeben.

Die Grundrisse müssen die Zweckbestimmung jedes einzelnen Raumes sowie dessen Flächeninhalt und Umfang enthalten. Bei Feststellung des Flächeninhaltes und des Umfangs werden die in demselben Geschosse durch Gurtbögen verbundenen Vorlagen und überwölbte Nischen wie volle Mauertheile behandelt.

Jeder Raum soll zur schnellen Auffindung eine mit Zinnober einzuschreibende Nummer erhalten, wobei mit dem Grundrisse des untersten Fundamentabzuges anzufangen und bis zum Dachgeschosse fortzuschreiten ist. Die Nummern müssen in jedem Geschosse von links nach rechts und von oben nach unten fortlaufen.

In allen Grundrissen sind die Linien, nach welchen die Durchschnitte dargestellt sind, anzugeben und an ihren Endpunkten mit Buchstaben zu bezeichnen.

Für die zur Verdeutlichung wichtiger Konstruktions- oder Architekturtheile erforderlichen Zeichnungen ist ein größerer Maßstab (1 : 50, 1 : 20 oder 1 : 10) zu wählen.

Die Größe der Zeichnungen soll in der Regel eine Länge von 65 cm und eine Breite von 50 cm nicht überschreiten. Für die Zeichnungen ist dauerhaftes, Kadirungen gestattendes Papier von der Beschaffenheit des sogenannten „Whatman“ zu verwenden.

Die Verpackung und Versendung der Zeichnungen soll in Mappen erfolgen; ein Aufrollen der Zeichnungen ist nicht gestattet.

3. Größe und Verpackung der Zeichnungen.

B. Erläuterungsbericht.

1. Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Entwurfes.

§ 4. Der Erläuterungsbericht hat unter Hinweis auf das Bauprogramm, die Zeichnungen und den Kostenschlag alle den Bau betreffenden Verhältnisse eingehend zu behandeln. Er ist auf gebrochenem Bogen zu schreiben und muß folgende Mittheilungen enthalten:

2. Bauprogramm.

Angabe der Verfügung, durch welche der Auftrag zu den Ausarbeitungen ertheilt ist, sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorgänge.

3. Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes.

Angabe der Gründe, welche die Bauausführung nöthig machen, sowie des Bedarfes an Räumen und der sonst verlangten Einrichtungen.

Beschreibung des Bauplatzes; Gründe für dessen Wahl und für die Stellung der Gebäude; Mittheilungen über die Zugänglichkeit des Grundstückes und die etwa in Frage kommenden privatrechtlichen Beziehungen zu den Nachbargrundstücken; über etwaige Fluchtlinien-Beschränkungen und voraussichtliche Veränderungen an vorbeisührenden öffentlichen Straßen; Beschreibung der etwa erforderlichen Umgestaltung der Erdoberfläche sowie der für die Be- und Entwässerung nöthigen Anlagen.

Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit; Beschreibung der Vorkehrungen, welche zu seiner Befestigung erforderlich sind:

Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes und über die Möglichkeit, gutes Trink- und Gebrauchswasser zu beschaffen.

Begründung der Grundrißanordnung und der Raumvertheilung; Angabe der Geschöfshöhen zwischen den Oberkanten der Fußböden, sowie der Höhenlage des untersten Fußbodens zur Erdoberfläche und zum höchsten Grundwasserstande.

Bezeichnung der wichtigeren Baumaterialien unter Begründung der getroffenen Wahl mit Rücksicht auf Festigkeit, Wetterbeständigkeit, Preisangemessenheit und Anfuhrverhältnisse.

Beschreibung und Konstruktionen unter Hinweis auf die Zeichnungen und die bezüglichen Positionen des Kostenaufschlages in nachstehender Reihenfolge:

- a) Architektur,
- b) Mauerwerk, Mauerstärken,
- c) Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung; Vorsichtsmaßregeln gegen klimatische Einwirkungen,
- d) Decken,
- e) Fußböden,
- f) Treppen,
- g) Dächer,
- h) Fenster und Thüren,
- i) Innerer Ausbau,
- k) Heizung und Lüftung.

Angabe des Zeitraumes, welcher für die Vollendung der einzelnen Bauteile sowie des ganzen Baues in Aussicht genommen ist, ferner des voraussichtlichen Zeitpunktes der Bauabnahme und der Fertigstellung der Abrechnung.

Mittheilung der Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte für die spezielle Bauleitung nothwendig machen und Angabe der voraussichtlichen Dauer ihrer Verwendung.

Angabe der Kosten des Bauwerkes. Ermittlung des Betrages für die Einheit der zu bebauenden Fläche nach Quadratmetern (wobei die Fläche des Erdgeschosses unter Fortlassung der kleinen nicht hochgeführten Vorbauten, wie Freitreppen, Kellerhölse u. s. w. zu Grunde zu legen ist) und für die Einheit des Rauminhaltes nach Kubikmetern (wobei die vorbezeichnete Fläche des Erdgeschosses einzustellen und als Höhe das Maß von der Oberkante des Fundamentes (§ 120 der Dienstverweisung) bis zur Oberkante des Hauptgesimses einzuführen ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere Annahme erforderlich machen). Berechnung der Kosten für eine Maßeinheit (z. B. Sitzplatz in Kirchen, Krankenbett in Kliniken u. s. w.). Die berechneten Beträge sind mit den Kosten ähnlicher Bauwerke, namentlich solchen in derselben Provinz, in Vergleich zu stellen.

Hier ist ferner mitzutheilen, aus welchen Fonds die Kosten des Baues bestritten werden sollen und welche Patronats- oder sonstigen Beiträge, bestehend in Geld oder Naturallieferungen (Baumaterial, Rundholz u. s. w.), seitens des Fiskus, ferner, welche Beiträge einschließlich der Hand- und Spanndienste von dazu verpflichteten Gemeinden, Pächtern u. s. w. zu leisten sind.

§ 5. Der spezielle Kostenaufschlag besteht:

1. aus der Massenberechnung mit Vorberechnung,
2. " " Materialienberechnung und
3. " " Kostenberechnung.

Bei Bauten, deren Kosten 5000 Mark nicht übersteigen, kann die Massen- und Materialienberechnung mit der Kostenberechnung vereinigt, d. h. den einzelnen Vorderzügen vorangestellt werden.

C. Anschlag.

**1. Massenberechnung.
Allgemeines.**

§ 6. Die Massenberechnung erstreckt sich in der Regel:

- a) auf die Erdarbeiten,
- b) " " Arbeiten des Maurers,
- c) " " " " Steinmessen,
- d) " " " " Zimmermannes,
- e) " " Eijenarbeiten.

Der Massenberechnung ist lose beizufügen eine Vorberechnung nach Formular A,²⁾ aus welcher ersichtlich sein sollen:

1. der äußere Umfang des Gebäudes in jedem Geschosse;
2. die Gesamtsfläche des Gebäudes in jedem Geschosse und in den Fundamenten;
3. die Flächeninhalte sämtlicher Räume (vgl. die im § 3 vorgeschriebene Reihenfolge);
4. der Umfang sämtlicher Räume (in der Reihenfolge wie bei 3);
5. ein Verzeichniß aller Gurtbögen, Thür- und Fensteröffnungen, Nischen u. s. w., deren Inhalt bei der Materialienberechnung in Abzug kommt.

Zur Aufstellung der Massenberechnungen für die Erd-, Maurer- und Steinmearbeiten ist das Formular B, für die Zimmerarbeiten das Formular C zu benutzen.

Die einzelnen Positionen der Massenberechnung sind mit einer Nummer zu bezeichnen, welche mit der entsprechenden Nummer der Kostenberechnung übereinstimmt, gleichviel, ob dabei Lücken in der Reihenfolge entstehen oder nicht.

Um die rechnerische Prüfung zu erleichtern, sollen lange Zahlenreihen, welche sich über mehrere Zeilen erstrecken, vermieden werden. Die einzelnen Ansätze sind vielmehr möglichst kurz untereinander aufzuführen. Wiederholungen von Rechnungsansätzen sind zu unterlassen; es genügt ein Hinweis auf die Positionsnummer, bei welcher die betreffenden Ansätze bereits vorkommen.

a) Massenberechnung der Erdarbeiten.

§ 7. Sofern schwierige Fundierungen in Frage kommen, sind für diese besondere Anschläge anzufertigen.

Befindet der gute Baugrund sich bereits in geringer Tiefe unter der Erdoberfläche und bietet die Fundierung demnach keine Schwierigkeiten, so sind die Erdarbeiten unter Tit. I zu veranschlagen. In der Berechnung sind die Ausschachtungen der Baugrube und der Fundamentablässe, ferner die zur Einsegnung des Bauplatzes und zur Abfuhr bestimmten Massen gesondert zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des kubischen Inhaltes der Baugrube sind die Tiefe bis zu den Fundamenten und die Außenmaße des untersten Fundamentablasses unter Hinzurechnung eines der Tiefe der Ausschachtung und der Standfähigkeit des Bodens entsprechenden, in den Grenzen von 0,30 bis 1 m sich bewegenden Arbeits- und Böschungsräume zu Grunde zu legen. Für die Berechnung des Erdaushubes der Fundamente [unterhalb der Sohle der Baugrube] ist der kubische Inhalt des Fundament-Mauerwerkes gegebenen Falles unter Zuschlag eines der Bodenart anzupassenden Bruchtheiles für Arbeitsraum in Ansatz zu bringen.

b) Massenberechnung der Maurerarbeiten.

§ 8. Die Berechnung der Mauer Massen erfolgt in der Weise, daß von der in der Vorberechnung angegebenen Gesamtsfläche eines jeden Geschosses und der Fundamente die Flächen der darin vorhandenen Räume abgezogen werden und der Rest mit der Geschosshöhe (der Höhe des Fundamentablasses) multipliziert wird.

²⁾ Die Formulare kommen ebenso wie die Musterzeichnung nicht mit zum Abdruck.

In Ausnahmefällen, wie bei der Ausmauerung von Senkfaßen und Brunnen, bei kleinen Vorbauten, alleinstehenden Pfeilern, Treppemangen und dergl., hat die Ermittlung der Massen durch Multiplikation der einzelnen Längen, Breiten und Höhen zu erfolgen. Dasselbe Verfahren kann auch bei Bauten, deren Kosten 10000 Mark nicht übersteigen, und bei Bauten, in welchen ein starker Wechsel in der Höhe der Räume stattfindet oder das Material der Wände ein verschiedenartiges ist, Anwendung finden.

Die Geschosshöhen sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu rechnen.

Für Bruchsteinmauerwerk sind die Stärken in vollen Dezimetern anzunehmen oder auf halbe Dezimeter abzurunden; für die Stärke des Ziegelmauerwerkes gelten die Maße, welche in Anlage D vorgeschrieben sind. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Von den Mauer Massen sind für die Materialienberechnung Thüren, Fenster, Gurtbögen, Nischen u. s. w. in Abzug zu bringen, während Schornstein- und Lüftungsröhren nicht abgezogen werden. Bei ausgemauerten Fachwerkswänden sind zur Materialienberechnung Abzüge für die Oeffnungen zu machen.

Besonders zu berechnen sind:

- a) die Massen des Zement- und Klinkermauerwerkes sowie des Mauerwerkes aus porösen oder Lochsteinen;
- b) die Massen der Mauersteinverblendung;
- c) die Massen der aus Haustein hergestellten Theile, unter Annahme von mittleren Abmessungen für das Einbinden der Werksteine.

Freistehende Schornsteine sind unter Angabe der Röhrenzahl nach Metern ihrer Höhe zu berechnen. Gewölbe kommen nach den in die Zeichnungen eingeschriebenen Flächenmaßen zum Ansatz und zwar einschließlich der Hintermauerung. Für Pflasterungen gilt dieselbe Flächenberechnung unter Zusatz der Gurtbogenöffnungen und größeren Nischen.

Bei Ermittlung der Putz- und Fugungsflächen sind die Fenster- und Thüröffnungen, deren Leibungen ebenfalls gepuzt oder gefugt werden, nicht abzuziehen, während bei Gurtbogenöffnungen eine Seite sowohl für die Berechnung der Arbeit wie des Materials in Abzug kommt. Letzteres geschieht auch bei Thüren, deren Futterbreite nicht die ganze Stärke der Mauer einnimmt, während Thüren mit vollen Futtern auf beiden Seiten beim Putz in Abzug zu bringen sind.

§ 9. Die Steinmearbeiten sind wie folgt zu berechnen:

- a) die Quader- und glatte Verblendung nach Quadratmetern ihrer Fläche unter Abzug der Gesimse, Säulen, Pfeiler, Fenstergewände und Verdachungen sowie der Oeffnungen u. s. w.;
- b) die durchlaufenden Gesimse, Gebälke und dergleichen nach ihrer (in der größten Ausladung gemessenen) Länge mit Hinzurechnung der etwaigen Verkröpfungen;
- c) alle einzeln auftretenden Bautheile, wie Säulen, Pfeiler, Fenstergewände, Verdachungen, Sohlbänke und dergleichen nach der Stückzahl.

c) Massenberechnung der Steinmearbeiten.

Es sind hierbei die wesentlichsten Abmessungen der Werkstücke sowie die Tiefe ihrer Einbindung in das Mauerwerk anzugeben.

Sofern es aus besonderen Gründen erwünscht ist, hat neben der Berechnung nach Flächen, Längen und Stückzahl eine Ermittlung des kubischen Inhaltes einzutreten, welcher zur Erläuterung in Klammern hinter den Vorderstätten anzugeben ist.

Bei Treppen sind die Podeste nach Quadratmetern und die Treppentufen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer freien Länge zu ermitteln. Bei beiden ist

die Tiefe der Einbindung in das Mauerwerk anzugeben. In ähnlicher Weise ist bei Thürschwelen, Abdeckungsplatten u. s. w. zu verfahren.

d) Massenberechnung der Zimmerarbeiten.

§ 10. Für die Massenberechnung der Zimmerarbeiten ist das Formular C anzuwenden, in welchem die Längen der Balken- und Verbandhölzer gruppenweise zusammenzufassen und behufs Ermittlung des Kubikinhaltcs auch die Stärken mitzutheilen sind. Die Längen der einzelnen Hölzer müssen aus den Zeichnungen unmittelbar zu entnehmen sein. Stöße, Zapfen u. dergl. bleiben bei Ermittlung der Längen unberücksichtigt.

Dielungen, Schalungen und Verschläge sind nach ihrer Fläche, Bohlenunterlagen für Oefen und Kochherde, Kreuzholz- und Bohlenzargen nach der Stückzahl, unter Angabe ihrer Größe, Dübel und Ueberlagsbohlen nach der Stückzahl, unter Angabe der Abmessungen der Thüröffnungen und der zugehörigen Wandstärke, in Ansatz zu bringen.

Für die Flächenberechnung der Deckenschalungen und Dielungen gelten die für Gewölbe und Pflasterungen getroffenen Bestimmungen. Bei Dachschalungen sind nur die mehr als ein Quadratmeter großen Oberlichte, Schornsteine, Aussteigeluken u. s. w. abzuziehen.

Hölzerne Treppen sind nach der Anzahl der Stufen, die dazu gehörigen Podeste nach Quadratmetern zu berechnen und zwar einschließlich der Podestbalken, Schalungen, des Eisengeuges und des Geländers.

e) Massenberechnung der Eisenarbeiten.

§ 11. Für die erforderlichen Eisenkonstruktionen (gewalzte und genietete Träger, Säulen, eiserne Dachbinder u. s. w.) sind die Abmessungen der einzelnen Theile auf Grund von statischen Berechnungen festzustellen. Bei den in diesen Berechnungen vorkommenden wichtigen Formeln sind die Quellen anzugeben. Bei größeren Eisenkonstruktionen kann bei der ersten Veranschlagung von Massenberechnungen abgesehen werden (§ 23).

2. Materialienberechnungen.

§ 12. Materialienberechnungen sind je nach Bedarf aufzustellen, und zwar in der Regel:

- a) für die Maurerarbeiten,
- b) für die Zimmerarbeiten; außerdem
- c) bei Patronatsbauten: für die Steinmetz- und Dachdeckerarbeiten.

a) Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten.

§ 13. Die Materialienberechnung für die Maurerarbeiten wird unter Verwendung des Formulares D im Anschluß an die bezüglich Massenberechnung aufgestellt.

In dieser Berechnung ist bei jeder einzelnen Position der Bedarf an Steinen, Mörtel u. s. w. nach den Bestimmungen in der Anlage D auszuwerfen. Am Schlusse ist aus den ermittelten Mörtelmengen der Gesamtbedarf an Kalk, Zement und Sand unter Benutzung der in der Anlage D angegebenen Verhältnißzahlen zu ermitteln.

Der Bedarf an Ziegeln, Formsteinen, Mörtel u. s. w. zur Herstellung von Gesimsen, Fenstereinfassungen und dergl. ist nach Metern oder stückweise besonders zu ermitteln.

Material zum Verputzen der Thüren, Fenster, Fußleisten u. s. w. sowie zum Ausbessern beschädigten Putzes wird nicht besonders berechnet, sondern aus dem mit 3 bis 5 Prozent zu bemessenden Zuschlage für Bruch und Verlust gedeckt. Nebenmaterialien, wie Rohr, Rohrnägel, Draht, Gips u. s. w., sind von der Materialienberechnung auszuschließen (§ 17).

b) Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten.

§ 14. Die Berechnung der Zimmermaterialien erfolgt im Anschluß an die Massenberechnung unter Benutzung desselben Formulares. Die Ermittlung des kubischen Inhaltes ist auf die Balken, Lagerhölzer, Fachwerks-, Dachverbandhölzer u. s. w. zu beschränken, während alle übrigen Zimmermaterialien nach

Quadratmetern oder nach Stückzahl zu berechnen sind. Für die nach Kubikmetern berechneten Hölzer ist ein Zuschlag von 2 bis 3 Prozent — für Bohlen und Bretter von 3 bis 5 Prozent — als Verschnitt in Ansaß zu bringen.

Bei Bauten, zu welchen Fiskus das Holz aus der Forst in natura herzieht oder dessen Werth zu vergüten hat, ist die Masse der im ganzen erforderlichen Verbandshölzer, Bohlen, Bretter, Latten, Schwarten u. s. w. als Rundholz nach Stämmen, Sägeblöcken und Stangen getrennt besonders zu ermitteln; hierbei ist darauf zu achten, daß die angenommenen Längen der Rundhölzer zur Gewinnung der aus einem Stücke herzustellenden Verbandshölzer ausreichen. Für Verschnitt sind hier ebenfalls die oben bezeichneten Zuschläge in Ansaß zu bringen. Die formelle Handhabung der Umrechnung in Rundholz regelt die königliche Regierung.

§ 15. In der Kostenberechnung sind die einzelnen Bauarbeiten nach Titeln zu ordnen. Der Umfang der Arbeiten sowie deren Art ist genau erkennbar zu machen; auch sind im Text alle Nebenleistungen hervorzuheben, welche auf die Höhe der Einzelpreise von Einfluß sein können, z. B. bei Fußböden ob „gepundet, mit verdeckter Nagelung, aus Brettern von höchstens 20 cm Breite u. s. w.“ Kommen Nebenleistungen allgemeiner Natur in Betracht, so sind diese am Kopfe des betreffenden Titels zu vermerken. 3. Kostenberechnung.

Soweit die Materialien nicht gesondert zur Berechnung gelangen, wie z. B. bei dem größten Theile der Maurer- und Zimmerarbeiten, sind die einzelnen Leistungen einschließlich des Materiales zu veranschlagen.

Bei den Kostenberechnungen ist das aus den Massenberechnungen zu entnehmende Ergebnis unverändert (also mit 2 Dezimalstellen) als Vorderfaß zu verwenden. In den Spalten für die Kosten-Einzelbeträge (nicht Einheitspreise) sind die Pfennige zu berücksichtigen.

Für die Kostenberechnung ist das Formular E zu benutzen.

Am Schlusse des Anschlages ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues eine nach Titeln geordnete Uebersicht der Gesamtkosten zu geben.

Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus als Patron oder Gutsherr Materialien oder bare Beiträge zu liefern hat, sind dem Anschlage am Schlusse noch gesonderte Berechnungen dieser Beiträge sowie der den Gemeinden zur Last fallenden Kosten beizufügen.

Bei Forstbauten sind die Kosten der Anfuhr sämtlicher Materialien in einem besonderen Titel des Kostenanschlages zu ermitteln.

Ein Gleiches gilt für Domänenbauten, bei welchen außerdem die sonstigen dem Pächter zur Last fallenden Leistungen getrennt anzugeben sind.

In die Kosten für Fuhren, welche von Domänenpächtern unentgeltlich zu leisten sind, müssen die Kosten für das Auf- und Abladen miteingerechnet werden.

§ 16. Die in der Massenberechnung ermittelte Menge der auszuhebenden Erde ist einschließlich des Transportes und des Einebnens in Ansaß zu bringen. In den Anschlagspreis ist einzuschließen die Vorhaltung sämtlicher Geräthe, Karriolen u. s. w. Ueberflüssige, daher abzufahrende Bodenmassen sind besonders zu veranschlagen. Tit. I.
Erdbarbeiten.

Bei schwierigen Fundirungen und bei künstlicher Befestigung des Baugrundes tritt an die Stelle des Tit. I des Hauptanschlages der im § 7 erwähnte Sonderanschlag, welcher sämtliche auf die Fundirung bezügliche Ausführungen einschließlich der Erdbarbeiten, des Wassererschöpfens u. s. w. umfassen muß.

§ 17. Die Ausführung des in der Massenberechnung ermittelten Mauerwerkes ist beim Arbeitslohn, ohne Abzug der Dehnungen, für jedes Geschoß gesondert zu veranschlagen. Tit. II. Maurerarbeiten.
a) Arbeitslohn.

Nicht besonders entschädigt wird die Herstellung von Mauerwerk in Zementmörtel statt in Kalkmörtel, die Anlage von Bögen im Mauerwerk u. s. w. (Vgl. das Nähere bei den zur Anlage E gehörigen technischen Vorschriften bei der Verbindung und Ausführung von Maurerarbeiten, Anlage F unter a) Nebenleistungen, 1 bis 8).

Die Verblendung mit Ziegelsteinen ist auch dann, wenn sie gleichzeitig mit der Hintermauerung erfolgen soll, besonders zu berechnen, und zwar nach dem Flächeninhalte der Ansichten ohne Abzug der Oeffnungen, Gesimse u. s. w. Der Preis für die Verblendung ist so zu bemessen, daß darin die Herstellung von einfach gegliederten Pfeilern, Fenstereinfassungen u. s. w., ferner die Reinigung und Ausfugung der Flächen sowie die Verüstung einbegriffen ist. Für das Verlegen der aus Verblendsteinen, Formsteinen u. s. w. bestehenden Gesimse und Frieze ist eine Zulage für jedes Meter, für das Verlegen von reich gegliederten Fenstergewänden, Verdachungen sowie von einzelnen Architekturteilen dagegen eine Zulage für jedes Stück anzunehmen. Sollen einzelne Theile der Mauerflächen aus anderem Material (z. B. aus Haustein u. s. w.) hergestellt werden, so sind diese einschließlich der zugehörigen Oeffnungen von den verblendeten Flächen in Abzug zu bringen.

Glatte Putzarbeiten kommen nach den Bestimmungen im § 8 (also zutreffenden Falles unter Abzug von Oeffnungen) zur Veranschlagung und zwar einschließlich des Verputzens der Thüren, Fenster, Fußleisten, Ofenröhren, der Lieferung des Rohres, Drahtes und Gipses sowie des Nachputzens, des Schlemmens und Weißens.

Vergleiche im übrigen hinsichtlich der Bereitung des Mörtels sowie des Vorhaltens der Geräthe und Rüstungen die technischen Vorschriften, welche bei der Verbindung und Ausführung von Maurerarbeiten zu beachten sind.

Die Beteiligung der Maurer bei dem Verlegen von eisernen Trägern u. s. w. ist im § 23 angegeben.

b) Maurermaterialien.

§ 18. Die Preise für die Maurermaterialien sind einschließlich der Anfuhr bis zu den Lagerplätzen auf der Baustelle zu bemessen. Bei Domänen- und Forstbauten sind diese Preise jedoch ausschließlich der Anfuhr anzuziehen.

Gewöhnlicher Kalk ist in gelöschtem, Wasserkalk in gebranntem Zustande zu veranschlagen.

Bei Patronatsbauten sind die Kosten für das Einlöschten des Kalkes besonders in Ansatz zu bringen, weil diese Leistung zu den der Gemeinde obliegenden Handdiensten gehört.

§ 19. Die Asphaltarbeiten sind einschließlich des Materiales in Rechnung zu stellen. Isolirsichten sind thunlichst aus Gußasphalt und zwar in einer Stärke von mindestens 1 cm auszuführen. Bodenbeläge aus Gußasphalt sollen im Innern von Gebäuden 1,5 bis 2 cm, in Höfen bis 3 cm stark hergestellt werden. Für befahrbare Asphaltbeläge in Höfen und Durchfahrten empfiehlt sich die Verwendung von Stampfasphalt in einer Stärke von 5 cm. Als Unterlage für die Asphaltbeläge ist eine Betonschicht von 15 bis 20 cm Stärke zu wählen, deren Kosten entweder bei Titel II oder bei Titel III zu veranschlagen sind.

§ 20. Die Steinmearbeiten sind in der Regel einschließlich der Lieferung des Materials und des Verlegens der Hausteine zu veranschlagen. In Gegenden, wo die Lieferung und Bearbeitung sowie das Verlegen der Hausteine nicht von einem und demselben Unternehmer bewirkt zu werden pflegt, und bei Patronatsbauten, zu denen Fiskus das Material zu vergüten hat, sind die Einheitspreise bei jeder Position getrennt nach dem im Formular E gegebenen

Tit. III. Asphaltarbeiten.

Tit. IV. Steinmearbeiten.

Beispiele zu berechnen, damit erforderlichen Falles eine gesonderte Vergabung erfolgen kann.

Nachstehende Leistungen und Lieferungen werden nicht besonders entschädigt und sind daher bei Bemessung der Preise für die Steinmearbeiten zu berücksichtigen: Die Anfertigung der Schablonen, das Heranschaffen und Anbringen der Werkstücke, die Vorhaltung der Winden, Tawe und der sonst erforderlichen Geräthlichkeiten, das Vergießen und Vermauern der zwischen den Werkstücken sowie zwischen diesen und dem Ziegelmauerwerke verbleibenden Räume, die Lieferung und das Vergießen der Dübel sowie das Nacharbeiten und Reinigen der verletzten Steine vor der Abrüstung. Die Dübel sind aus verzinktem oder verbleitem Eisen herzustellen. Zum Vergießen der Werkstücke ist hydraulischer Kalk — nicht Zement — zu verwenden.

Die Kosten für die zum Heben und Versetzen der Werksteine erforderlichen Rüstungen sowie für die Verstärkung bereits vorhandener Rüstungen sind bei diesem Titel zu berechnen.

Die zum Versetzen der Werkstücke erforderlichen Materialien, als Ziegel, Dachsteine, hydraulischer Kalk u. s. w., sind in der Maurer-Materialienberechnung zu berücksichtigen.

§ 21. Die Hölzer zu den Balkendecken, Fußbodenlagern, Fachwerkswänden, Dachverbänden u. s. w. werden besonders berechnet und zwar beim Arbeitslohn nach Metern der Länge, beim Material nach Kubikmetern. Alle übrigen Zimmer-

Tit. V. Zimmerarbeiten und Material.

arbeiten sind einschließlich des zugehörigen Materials zu berechnen. Bei Bantten, zu welchen der Fiskus das Holz hergiebt oder dessen Werth zu vergüten hat, ist im Anschlusse an die Ausführungen in den §§ 14 und 15 eine Berechnung des nach der Forsttage sich ergebenden Rundholzwerthes beizufügen. (Bei der späteren Abrechnung treten an die Stelle der Taxpreise die Versteigerungs-Durchschnittspreise.)

In den Preis für das Zurichten und Verlegen der Balken ist das Ausfalzen derselben für die Stakung oder, wo zu diesem Zwecke Latten zur Anwendung kommen, die Lieferung und Anbringung der letzteren mit einzubegreifen.

Ebenso ist in die Preise für das Verbinden und Aufstellen der Bauhölzer zu Dachverbänden, Hänge- und Sprengwerken u. s. w. das Anbringen des erforderlichen Eisenzuges, der Schienen, Klammern, Hängeeisen Bolzen einzuschließen.

Holztreppen sind nach den Bestimmungen im § 10 Abs. 4 einschließlich des Geländers und des Eisenzuges zu veranschlagen.

Nägel für Dielungen u. s. w. sind nicht besonders zu berechnen.

Hinsichtlich der Rüstungen wird auf § 17 verwiesen.

§ 22. Die auszustakende Fläche setzt sich aus der Summe der Flächeninhalte der mit Balkendecken zu schließenden Räume zusammen, wobei ein Abzug für Balken nicht zu machen ist. In die Preise für das Staken ist das Einbringen der Stakhölzer oder Bretter, die Umwicklung oder der Verstrich mit Strohlehm sowie die Ausfüllung der Balkenfache — einschließlich der Lieferung aller Materialien — einzuschließen.

Tit. VI. Stakerarbeiten.

§ 23. Anker, Bolzen, Schienen, Fenstergitter und dergleichen sind gewöhnlich nach der Stückzahl, Treppengeländer, Einfriedigungsgitter dagegen nach Metern ihrer Länge, unter Angabe der Abmessungen und der Gewichte in Ansaß zu bringen. Eiserner Treppen sind, wie hölzerne, nach der Anzahl der Stufen, die zugehörigen Treppenablässe nach Quadratmetern zu berechnen.

Tit. VII. Schmiede- und Eisenarbeiten.

Größere Eisenkonstruktionen (Dächer, Träger, Säulen u. dergl.) sind mit Preisen für je 100 kg zu veranschlagen.

Bei zusammengesetzten und genieteten Konstruktionen (eiserne Dächer, genietete Träger Systeme u. s. w.) ist das Aufstellen einschließlich der erforderlichen Rüstungen in die Einheitspreise für je 100 kg mit einzubegreifen. Dagegen ist das Verlegen und Verlegen einzelner Säulen, Träger u. s. w. Sache des Maurers und in dem betreffenden Titel gesondert zu veranschlagen.

Die gründliche Reinigung der Eijentheile von Rost sowie das Grundiren mit Mennige ist bei Bemessung der Preise zu berücksichtigen.

Bei umfangreichen Eijerkonstruktionen genügt zunächst eine überschlägliche Ermittlung der Kosten. Der ausführliche Entwurf und Anschlag muß jedoch bald nach Beginn des Baues ausgearbeitet und zur Revision oder Superrevision eingereicht werden.

Tit. VIII. Dach-
bedeckarbeiten.

§ 21. Die einzudeckenden Flächen ergeben sich aus der Berechnung der Dachschalung, vgl. § 10. Die Eindeckung der Firste, Grate, Kehlen, der Schornstein- und Dachfenster-Einfassungen u. s. w. ist, sofern dazu dasselbe Material wie zur Eindeckung des Daches verwendet werden soll, in der Regel nicht besonders zu berechnen, vielmehr in den Preis für das Quadratmeter Dachfläche einzuschließen. Wird dagegen zur Eindeckung der genannten Dachtheile oder Anschlüsse ein anderes Material verwendet, wie Zink, Kupfer oder Blei, so können hierfür besondere Preise berechnet werden. Dabei muß das Gewicht und die Fabriknummer der Metalle angegeben werden.

In die Preise für das Eindecken der Dachflächen sind einzubegreifen das Deckmaterial, die etwa erforderlichen Nägel, Leiterhaken und dergl.

Die Kosten metallener Dachfenster und Aussteigeluken sind einschließlich der Eindeckung, Verglasung und des Anstriches stückweise zu berechnen; Schneefänge und Laufbretter sind einschließlich des Materiales, der Arbeit und des Anstriches mit einem Preise für die Längeneinheit in Ansatz zu bringen.

Tit. IX.
Klempner-
arbeiten.

§ 25. Bei den Klempnerarbeiten sind die Abdeckungen der Gesimse, die Verkleidungen der Stirnbretter und Rinnen, die Rinnen, Abfallröhren u. s. w. nach Metern der Länge oder nach Quadratmetern, unter Angabe der Abmessungen zu berechnen; Abdeckungen der Fenstersohlbänke und Verdachungen, Wasserkästen und dergl. sind stückweise, ebenfalls unter Angabe der Abmessungen zu veranschlagen.

Für die Dachrinnen ist eine zweckmäßige und dauerhafte Konstruktion zu wählen; letztere ist zum Verständniß des in Ansatz gebrachten Preises durch eine Skizze zu erläutern.

Die Fabriknummer des Bleches und das Gewicht desselben für die Flächeneinheit ist bei jeder Position anzugeben.

Tit. X, XI u. XII.
Tischler-,
Schlosser- und
Glasarbeiten.

§ 26. Tischler-, Schlosser- und Glasarbeiten sind getrennt, unter Benutzung des Formulares E, zu veranschlagen.

Fenster, Glaswände, Thüren und Thürfutter sind nicht nach der Stückzahl, sondern nach dem Flächeninhalte, unter Zugrundelegung der kleinsten Lichtmaße, in Ansatz zu bringen. Unter kleinsten Lichtmaßen werden diejenigen Abmessungen verstanden, welche sich nach der Vollendung des Baues für die einzelnen Oeffnungen als die geringsten ergeben. Bei den Fenstern sind die Lattebretter und die Futter in den Preis für das Quadratmeter einzubegreifen.

Thürverkleidungen sind nach Metern, Thürverdachungen nach der Stückzahl zu veranschlagen.

Bei Wandtäfelungen, Parkettfußböden und ähnlichen Arbeiten erfolgt die Berechnung nach Quadratmetern.

Die Schlosserarbeiten (Beschläge zu Thüren und Fenstern) sind nach der Stückzahl zu veranschlagen, Stücke, welche gleiche Beschläge erhalten, sind zusammenzufassen.

Die Glaserarbeiten sind nach Quadratmetern zu veranschlagen; die Vorder-
sätze sind aus der Berechnung der Fenster bei den Tischlerarbeiten zu entnehmen,
erforderlichen Falles wie bei Glashüren und -Wänden unter Berücksichtigung
eines entsprechenden Abzuges für die Holztheile.

§ 27. Die Anstreicherarbeiten sind je nach der Art und Bedeutung der
einzelnen Leistungen entweder nach der Fläche oder nach der Länge zu berechnen.
Für die Fenster, Thüren, Thürrutter u. s. w. sind die Vordersätze aus dem Titel
„Tischlerarbeiten“ zu entnehmen. Einfache Fenster sind auf einer Seite, Doppel-
fenster auf zwei Seiten voll zu rechnen. Die gründliche Reinigung der Gegen-
stände und die Verkittung der Fugen vor Aufbringung des Anstriches wird nicht
besonders entschädigt.

Tit. XIII. An-
streicher- und
Tapezierer-
arbeiten.

Die Tapeziererarbeiten sind nach der Fläche meist einschließlich der Borden,
Einfassungstreifen und der Papierunterlage zu veranschlagen. Für die Massen-
ermittlung gelten die bei den Maurer-, Zimmer- u. s. w. Arbeiten gegebenen
Vorschriften; in der Regel werden die dort berechneten Vordersätze hierher über-
nommen werden können.

§ 28. Die Stuckarbeiten sind einschließlich der sicheren Befestigung und
Materialien, je nach ihrer Art und Bedeutung, entweder stückweise oder nach
der Flächen- und Längeneinheit in Rechnung zu stellen. Die zur Befestigung
dienenden Eisen sind in sorgfältigster Weise gegen Rosten zu sichern.

Tit. XIV. Stuck-
arbeiten.

§ 29. Kachelöfen, eiserne Füllöfen, Kochherde und dergl. sind stückweise
einschließlich aller erforderlichen Eisentheile und Materialien zu berechnen.

Tit. XV. Ofen-
arbeiten, Central-
heizungs- und
Lüftungsanlagen.

Centralheizungsanlagen sind bei Ausarbeitung des ausführlichen Entwurfes
und Anschlages sowohl in den Zeichnungen wie im Erläuterungsbericht und in
der Geldberechnung (in letzterer indessen vorläufig nur überschläglic nach dem
kubischen Inhalte der zu heizenden Räume und nach dem Gesamt-
wärmebedarfe) nach den Bestimmungen im § 1 der „Anweisung zur Her-
stellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen“ vom
24. März 1901³⁾ zu berücksichtigen. Gleichzeitig mit dem ausführlichen Kosten-
anschlage ist unter Beachtung der seitens der vorgelegten Behörden bei der
Revision des Vorentwurfes gegebenen Weisungen das Programm für die später
einzuleitende Wettbewerbung nebst den erforderlichen Berechnungen vorzulegen.

§ 30. Der Geldberechnung sind Erläuterungen voranzuschicken, aus denen
zu ersehen ist, welchen Umfang die beabsichtigten Anlagen erhalten sollen. Als-
dann sind die Auslässe für die Gas- und Wasserleitung getrennt zu ermitteln
und hiernach die Kosten der einzelnen Leitungen innerhalb des Gebäudes auf
Grund eines Durchschnittspreises für jeden Auslaß zu veranschlagen.

Tit. XVI. Gas- u.
Wasseranlagen.

Für die außerhalb des Gebäudes liegenden Gas- und Wasserleitungen
sind, soweit dieselben nicht nach § 1 besondere Anschläge erfordern, Pauschsummen
auszuwerfen.

Wäsch- und Abortseinrichtungen, Ausgüsse u. s. w. sind stückweise in Ansaß
zu bringen.

§ 31. Kostenbeträge für die Bauleitung sind bei Staatsbauten in die An-
schläge nicht aufzunehmen, sondern es ist in einem besonderen Anhang
zum Kostenanschlage der Bedarf an persönlichen und sächlichen Bau-
leitungskosten zu berechnen und zu begründen.⁴⁾

Tit. XVII. Bau-
leitungskosten.

§ 32. Im Titel „Zusammen“ sind alle Arbeiten, welche bei den übrigen
Titeln nicht berücksichtigt werden können, aufzuführen. Insbesondere sind die
Kosten für Beschaffung und Vorhaltung von Bauzäunen, Materialienstuppen

Tit. XVIII. Zus-
gemein.

³⁾ Nr. I 4 Num. 50.

⁴⁾ Bf. 14. Januar 02 (III. 15987).

u. s. w., für Nichtgeltelder, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge (für diejenigen Arbeiter, welche ihre Löhne aus Fonds zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungen beziehen), Reinigungsarbeiten und ähnliche Ausgaben in getrennten Pauschsummen anzugeben. Falls für Nichtgeltelder ein höherer Betrag als 150 Mark in Aussicht genommen wird, ist derselbe entsprechend zu begründen. Unterstützungen an Arbeiter aus Baufonds werden nicht gewährt.

Am Schlusse dieses Titels ist außerdem für unvorhergesehene Arbeiten und zur Abrundung ein nach Prozenten der bis dahin ermittelten Kostensumme zu berechnender Geldbetrag auszuwerfen.

Anlage C (zu Anmerkung 46).

(Vgl. § 128.)

Technische Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen.

(Diese Grundsätze treten an die Stelle des Nachtrages vom 16. Mai 1890 zur Geschäftsanweisung für das technische Bureau der Abtheilung für das Bauwesen.)

Bei der Aufstellung und Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen für staatliche Hochbauten sind zu beachten:

1. die für den Ort des Baues geltenden Baupolizei-Verordnungen,
2. die Bestimmungen vom 1. November 1892, betreffend die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit,
3. die Polizeiverordnung vom 12. Oktober 1889 und der Nachtrag vom 18. März 1891, betreffend die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen,¹⁾
4. die Bestimmungen über die Aufstellung von statischen Berechnungen zu Hochbaukonstruktionen, sowie über die hierbei anzunehmenden Belastungen und Beanspruchungen vom 16. Mai 1890, und vom 11. Februar 1899.
5. die Vorschriften des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbaubeamten vom 26. Juli 1880,
6. die Musterzeichnungen nebst Erläuterungen für die Einrichtung von Saalräumen vom 28. Dezember 1889,
7. die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungsanlagen vom 24. März 1901,
8. die Vorschriften über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser vom 15. November 1895,
9. die Vorschriften über die Behandlung von Entwürfen und Bauausführungen für die Königl. Preussischen Domänen vom 19. Mai 1896.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Bauweise und zur Herbeiführung einer Einheitlichkeit der für die Prüfung der Entwürfe maßgebenden Anschauungen sind die nachstehend zusammengestellten Grundsätze zu beachten. Abweichungen sind gestattet, wenn solche durch die fortschreitende Entwicklung der Technik, durch örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände begründet sind.

¹⁾ Nr. I 4 Anm. 49.

Für eine möglichst gleichmäßige Beanspruchung des Baugrundes — in der Regel bis zu 2,5 kg auf das qcm — ist durch entsprechende Breite der Fundamente Sorge zu tragen. Eine höhere Beanspruchung als mit 2,5 kg ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies durch die Beschaffenheit des Baugrundes gerechtfertigt ist. Die erforderliche Breite der Fundamente ist nötigen Falles durch Rechnung zu ermitteln. Besonderer rechnerischer Untersuchung bedürfen stets die Fundierungen von stark belasteten Pfeilern, Säulen, Mauerecken, Thürmen und dergl. sowie alle künstlichen Fundierungen.

Die Fundamente sind stets bis zur frostfreien Tiefe unter die Erdoberfläche hinab zu führen.

Alle Mauern, Pfeiler, Säulen u. s. w., die ungewöhnlich stark beansprucht werden, sind unter den ungünstigsten Belastungsannahmen statisch zu berechnen. Nach dem Ergebnisse der Berechnung sind die Querschnitte der Pfeiler u. s. w. zu bestimmen.

Mauerteile unter eisernen Stützen sind aus Werkstein oder bestem Ziegelmaterial unter Zusatz von Zement zum Kalkmörtel herzustellen.

Das aufgehende Mauerwerk ist durch Asphaltpflasterungen, die in der Regel aus Gußasphalt herzustellen sind, gegen das Aufsteigen von Feuchtigkeit zu sichern.

Die Isolierschicht ist, wenn der Fußboden im Kellergeschoß oder — wenn eine Unterkellerung nicht vorhanden — im Erdgeschoß massiv hergestellt werden soll, in Höhe der Oberkante dieses Fußbodens anzuordnen. Wenn der Fußboden aus Holz hergestellt wird, ist die Isolierschicht unterhalb der Holztheile anzubringen.

Ehe die Isolierschicht aufgebracht wird, ist das Fundamentmauerwerk, wenn es aus Bruchsteinen oder Beton hergestellt ist, durch eine Lage von Zementmörtel oder durch Ziegelflächschichten in Zementmörtel abzugleichen.

Die Umfassungsmauern des Kellergeschoßes sind, soweit sie in der Erde liegen, gegen das Eindringen von Feuchtigkeit außen mit Zementmörtel von etwa 2 cm Stärke zu pußen; bei sehr starkem Wasserandrang sind sie außerdem mit einer etwa 50 cm starken Schicht von fettem Thon und mit einer Kiespackung zu umgeben, auf deren Sohle in etwa 1 m Entfernung vom Gebäude Drainröhren zu legen sind.

Damit die Umfassungsmauern des Kellergeschoßes während der Bauzeit nicht durch Schnee- oder Regenwasser leiden, sind Vorkehrungen zur Abhaltung der Masse durch Abzugsgräben, provisorische Rinnen und Abfallrohre zu treffen.

Zur dauernden Abhaltung des Regen- und Schneewassers von den Umfassungsmauern ist ein dichtes Traupflaster herzustellen.

Liegt der Erdboden des Nachbargrundstückes höher als die Baustelle, so ist das Mauerwerk innerhalb des Erdreiches außen mit Zementmörtel zu pußen. Umfassungsmauern an der Grenze sind, wenn die Nachbarmauern feucht sind, in einer Stärke von 25 cm von der Nachbargrenze ab aus Hartbrandziegeln mit Zementmörtel herzustellen.

In beiden Fällen sowie stets, wenn im Kellergeschoße Wohnungen eingerichtet werden sollen, ist vor dem tragenden Mauerwerke im Abstand von etwa 5 cm nachträglich eine innere Wand von $\frac{1}{2}$ Stein Stärke aufzuführen. Dabei ist zu beachten, daß diese inneren Wände erst hergestellt werden dürfen, nachdem das Umfassungsmauerwerk einigermaßen ausgetrocknet ist und daß Öffnungen angelegt werden müssen, welche den Luftraum zwischen der Außenmauer und der vorgemauerten Innenwand mit den Innenräumen in Verbindung setzen.

In den Umfassungsmauern der übrigen Geschosse ist die Anlage von Luft-

schichten, falls diese nicht besonderer örtlichen Verhältnisse wegen zweckmäßig erscheinen, im allgemeinen zu unterlassen, weil die Hohlräume den Verband des Mauerwerkes beeinträchtigen und zur Bildung schädlichen Schwitzwassers Veranlassung geben können.

Zum Schutze gegen äußere Temperatureinflüsse müssen die Umfassungsmauern eine ausreichende Stärke erhalten. Bei besonders ungünstigen klimatischen Verhältnissen ist eine äußere Bekleidung der Mauern mit Schiefer oder sonst geeignetem Material nicht ausgeschlossen.

Fensterbrüstungen sind bei allen Mauern, welche weniger als 2 Stein stark sind, voll auszumauern.

In Kellerräumen sind die Wände möglichst spät zu putzen, damit das Mauerwerk vorher gut austrocknen kann.

Die Kellersohle soll in der Regel mindestens 30 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen.

Die Gurtbogen- und Gewölbearmfänger sind gleich bei der Ausführung des Geschossmauerwerkes im Verbande mit diesem, in wagerechten Schichten, und, soweit erforderlich, unter Zusatz von Zement zum Kalkmörtel auszukragen. Bei Aufmauerung der Schildbogenwände kann durch entsprechende Ausparungen — falls die Mauerstärke dies zuläßt — für einen sicheren Anschluß der Gewölberippen gesorgt werden.

Die für die Widerlager der Gewölbe erforderlichen Stärken sind — soweit nötig — durch Rechnung zu ermitteln. Lassen sich die Widerlager nicht in solcher Stärke anordnen, daß die bis zur Fundamentsohle zu verfolgende Drucklinie von der Außenkante des Mauerwerkes ausreichend entfernt bleibt, so ist die Anbringung von Verankerungen, deren Stärke und Zahl rechnerisch zu ermitteln ist, erforderlich.

Weit gespannte Gurtbogen, welche zusammen mit dem aufgehenden Mauerwerk aufgeführt werden, sind, auch wenn die Drucklinie rechnungsgemäß innerhalb des Mauerwerkes verbleibt, mit schnell abbindendem Mörtel einzuwölben und zu verankern, weil die Lasten, welche den Verlauf der Drucklinie bestimmen, erst nach und nach aufgebracht werden.

Bedingt die unzureichende Stärke oder Belastung der Widerlager eine Verankerung, so sind die als Widerlager dienenden Mauern durch Zuganker unter einander zu verbinden. Fehlt jede Auflast auf den Widerlagern, so sind die Rippen gegen eiserne längs den Widerlagern zu verlegende und unter einander zu verankernde Träger zu wölben. Ruht eine größere Zahl von Rippen neben einander auf Trägern, so sind die letzten Träger unter einander und außerdem noch die Ecken des Raumes zu verankern.

Flache Rippen von $\frac{1}{2}$ Stein Stärke sollen in der Regel nicht unter $\frac{1}{8}$ der Spannweite als Pfeilhöhe und nicht über 2,5 m Spannweite erhalten. Bei größeren Spannweiten ist eine stärkere Anwölbung oder durchgängig eine größere Gewölbestärke zu wählen. Außerdem ist hierbei wie auch bei Unterwölbungen von Treppenläufen und Podesten ein besonders gutes Wölbmaterial und ein schnell abbindender Mörtel zu verwenden, wenn besondere Belastungen der Gewölbe auftreten. Ist letzteres nicht der Fall, so können leichtere Materialien, wie poröse, Loch- oder Schwemmsteine Verwendung finden.

Gewölbe zur unmittelbaren Aufnahme der Dachdeckung und sonstige Gewölbe, deren Ausführung nur unter freiem Himmel bewirkt werden kann, sind thunlichst zu vermeiden. Abgesehen von Ausnahmen, bei denen wegen des geringen Umfanges der Gewölbe oder aus anderen Gründen die Anwendung derartiger Konstruktionen unbedenklich erscheint, ist daher in der Regel ein be-

sonderer Dachstuhl vorzusehen. Die Einwölbung der unter dem Dache befindlichen Räume ist erst in Angriff zu nehmen, nachdem die Eindeckung erfolgt ist.

Bei Gebäuden, welche nach den Bestimmungen vom 1. November 1892 in allen Geschossen zu wölben oder mit feuer sichereren Decken auszustatten sind, müssen die auspringenden Ecken zur Sicherung gegen das Eintreten von Rissen in allen Geschossen mit langen Anfern versehen werden, welche über nahe liegende Öffnungen im Mauerwerke hinwegreichen.

Stark durchbrochene Vorbauten, Erker und dergl. sind stets zu verankern.

Bei Gebäuden mit Balkenlagen sind außer der Verankerung der Balken in besonderen Fällen, wie bei nicht zuverlässigem Baugrunde oder bei künstlicher Fundirung ebenfalls Verankerungen erforderlich.

Damit die Dachflächen möglichst wenig von Schornsteinkästen durchbrochen werden, sind die Rauch- und Lüftungsröhre so anzulegen, daß sie innerhalb des Dachbodens thunlichst zusammengezogen werden können. Bei freistehenden Gebäuden ist zugleich auf eine schickliche äußere Erscheinung der Schornsteinkästen oberhalb der Dachflächen Rücksicht zu nehmen.

Den Rauchrohren ist ein in sich gleich bleibender rechteckiger oder kreisrunder Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten zu geben. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Reinigungsthüren sind bei den Rauchrohren an den Uebergangsstellen von einer Richtung in eine andere anzubringen, wenn die Steigung weniger als 60° gegen die Wagerechte beträgt.

An ein Rauchrohr von 250 qm lichtigem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Rauchrohr angelegt werden.

Zur Erlangung genügender Dichtigkeit gegen das Durchdringen von Gasen sind die Rauchrohre aus bestem Ziegelmateriale und volljugigem Mauerwerk in Kalkmörtel mit Zementzusatz herzustellen. Dabei sind die inneren Fugen der Rauchrohre auszustreichen, die Außenseiten zu puzen.

Gemeinschaftliche Luft- oder Wrafen-Abführungsrohre sind zu vermeiden.

Von Thürbogen müssen Rauch- oder Lüftungsrohre mindestens 1½ Stein entfernt bleiben.

Falls die Reinigung der Schornsteine vom Dach aus erfolgen soll, ist für Aussteige-Öffnungen in der Dachfläche zu sorgen.

Reinigungsöffnungen in den Dachböden müssen vom freien Dachraum aus unmittelbar zugänglich sein.

Rauchrohre in Außenmauern sind mit einer äußeren Wange von mindestens 1 Stein Stärke zu versehen. Bei stark befeuerten Rauchrohren für große Waschküchen, Centralheizungen und dergl. sind die Wangen mindestens 1 Stein stark zu machen.

Schornsteine, welche unter oder über der Dachfläche in erheblicher Höhe freistehen, sind mindestens an einer Längsseite mit 1 Stein starken Wangen zu versehen und nöthigen Falles zu verankern.

Verblendmauerwerk ist unter thunlichster Verwendung von ganzen Steinen in der Regel gleichzeitig mit der Hintermauerung im Verbande auszuführen. Erforderlich ist die gleichzeitige Verblendung jedenfalls, wenn sie einen Theil der statisch notwendigen Mauerstärke ausmacht.

Verblendsteine müssen in erster Linie wetterbeständig sein; weniger Gewicht

ist auf durchweg scharfe Kanten und eine durchaus ebene Ansichtsfläche, sowie auf eine völlig gleichmäßige Färbung zu legen.

Die Stärke der Lagerfugen der Verblendung ist mit der Hintermauerung, bei welcher 13 Ziegelschichten auf 1 m Höhe zu rechnen sind, in Uebereinstimmung zu bringen.

Für Thüröffnungen in Mauern von 25 cm Stärke und darunter sind Bohlenzargen, in Mauern von 38 cm Stärke und darüber in der Regel Kreuzholzargen zu verwenden.

Thürdübel sollen im allgemeinen nur dann in Mauern von 38 cm Stärke und darüber angewendet werden, wenn es sich um Räume handelt, bei denen auf eine starke Benutzung der Thüren nicht zu rechnen ist.

Die Thürdübel sind keilförmig zuzuschneiden und im Mauerwerk sorgfältig zu befestigen.

Bei besonders starken Mauern kann zur Vermeidung zu breiter Thürfutter nur ein Theil der Thürlaibung mit einem Futter versehen werden.

In ländlichen Gebäuden und solchen, welche gewerblichen Zwecken dienen, sowie in Kellerräumen überhaupt sind, ohne Rücksicht auf eine größere Stärke der Mauern, nur 25 cm tiefe Bohlenzargen unter Vermeidung besonderer Futter zu verwenden. Für Oeffnungen, welche mit Latten- oder Bretterthüren verschlossen werden, genügen eingemauerte Stühhaken.

Bei Fensterbrüstungen ist für eine ausreichende Entwässerung zu sorgen. Sollen an den Fenstern eiserne Läden-Jalousien oder dergl. angebracht werden, so ist über deren Konstruktion und Befestigung, sowie über die Breite des Fensteranschlages, die Lage der Fensterbogen u. s. w. so frühzeitig Bestimmung zu treffen, daß spätere Aenderungen am Mauerwerk vermieden werden.

In Treppenhäusern und Fluren sind Mauerablässe und Vorsprünge, wie Wandpfeiler zu vermeiden. Bei Anwendung von Kreuzgewölben sind die Gurtbögen auf schwach vortretende Konsolen zu setzen.

Besonders gefährdete Mauer-Ecken sind durch Verkleidungen gegen Beschädigung zu schützen.

Die Wände der untergeordneten Räume im Keller und Dachboden sind glatt zu fugen und mit Weißkalk zu schleimen, nicht mit Kappuz zu versehen.

Lichteinfallsschachte sind so zu ummanteln, daß die schnelle Uebertragung eines im Dachboden entstandenen Feuers nach unten verhütet wird. Es empfiehlt sich hierfür die Rabitz- oder Monier-Konstruktion, falls massive Mauern nicht ausgeführt werden können.

Soll zur Vermehrung der Feuericherheit auf Balkenlagen ein Gips-Estrich ausgeführt werden, so ist dieser auf eine Schicht reinen Sandes aufzubringen. Zur ungehinderten Ausdehnung des Gipses ist dabei ein Spielraum längs der umschließenden Wände zu lassen, welcher erst später mit der Estrichmasse geschlossen wird. Der Gips-Estrich darf stets erst aufgebracht werden, nachdem die Balken und deren Stakung vollständig ausgetrocknet sind. Es ist deshalb in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob die zur Fertigstellung des Gebäudes verfügbare Zeit ausreicht, um ein vollständiges Austrocknen der Dachbalken abzuwarten. Anderen Falles sind die Fußböden in Dachräumen so, wie im Titel VI angegeben, herzustellen.

Tit. III. Asphaltarbeiten.

Isolierschichten zur Abhaltung aufsteigender Erdfeuchtigkeit sind thunlichst aus Gußasphalt und zwar in einer Stärke von mindestens 1 cm auszuführen.

Bodenbeläge aus Gußasphalt sollen im Innern von Gebäuden 1,5 bis 2 cm stark, in Höfen bis 3 cm stark hergestellt werden. Als Unterlage für den Asphaltbelag empfiehlt sich eine Betonschicht von 15 cm Stärke.

Befahrbare Asphaltbeläge in Höfen und Durchfahrten werden zweckmäßig aus Stampfasphalt 5 cm stark auf einer mindestens 20 cm starken Betonunterlage hergestellt.

Alle äußeren Gesimse aus Werkstein sind mit Abwässerungsschrägen zu versehen. Vortretende Platten müssen Wassernasen oder Unterschneidungen erhalten.

Titel IV. Stein-
mearbeiten.

Das Verlegen der in den Fassaden vorkommenden Werksteine ist in der Regel gleichzeitig mit dem Auführen des Mauerwerkes zu bewirken; Ausnahmen sind bei vortretenden Portalen, Erken und dergl. zulässig.

Werksteine werden am zweckmäßigsten mit Kalkmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel versetzt und vergossen. Die Verwendung von reinem Zement oder Gips ist ausgeschlossen.

Bei Werksteinen, welche erfahrungsmäßig wetterbeständig und nicht hygroskopisch sind, ist eine Abdeckung der Gesimse mit Kupfer- oder Zinkblech entbehrlich, wenn die Oberfläche der Gesimse eine ausreichende Neigung erhalten kann. Anderen Falles sind Abdeckungen vorzusehen.

Bei Abdeckungen von äußeren Thür- und Fensterverdachungen ist durch seitliche Aufkantung, welche am Mauerwerk hochgeführt und mit Deckstreifen abgeschlossen werden, zu verhüten, daß das Wasser an der Wand herunterfließt.

Eiserne Klammern und Dübel zur Verbindung der Werkstücke sind mit einem rostschützenden Ueberzuge zu versehen und durch Vergießen mit Blei oder hydraulischem Kalkmörtel (nicht Zement, Gips oder Schwefel) in den Steinen zu befestigen. Bleiverguß muß verstemmt werden. Bei werthvollen Steinarbeiten können Verankerungen und Verdübelungen aus Kupfer oder Bronze angewendet werden.

Sohlbänke aus Werkstein sind zur Vermeidung von Brüchen innerhalb der Lichtweite der Öffnung mit hohler Lagerfuge zu versehen.

Aus gleichem Grunde ist darauf zu achten, daß wagerechte Fenstersturze bei der Ausführung der Mauern nicht gleich voll belastet werden, vielmehr die Ausmauerung des über den Sturzen anzuordnenden Entlastungsbogens erst nachträglich erfolgt.

Bei der Verbindung von Werksteinarchitektur mit Ziegelverblendung empfiehlt es sich, die Höhe der Werksteine gleich einem Vielfachen der Ziegelschichten zu machen und den Werksteinen eine senkrechte Stoßfläche gegen die Ziegelverblendung hin zu geben, d. h. so zu verfahren, als wenn Werkstein neben Werkstein zu verlegen wäre.

Falls nur eine gewöhnliche Stangenrüstung zum Verlegen der Werksteine benutzt werden soll, ist diese an den Stellen, wo schwere Werkstücke aufgezogen und bewegt werden, entsprechend zu verstärken. Für alle größeren Werksteinbauten ist eine verbundene Rüstung erforderlich.

Die Standfestigkeit verbundener Gerüste von mehr als 10 m Höhe gegen Winddruck ist durch statische Berechnung nachzuweisen. Die Gerüste sind nöthigen Falles durch Verankerung oder Versteifung gegen Umkippen zu sichern.

Freitragende Werksteinstufen sind bei Treppen bis zu 1,0 m Breite mindestens 12 cm tief in das Mauerwerk einzubinden. Die Antrittsstufe eines jeden Treppenlaufes muß ein festes Auslager haben oder — wie auch ein bis zwei Stufen jeden Laufes — 18 bis 25 cm tief eingreifen. Freitragende Treppenstufen von mehr als 1,0 m Breite müssen durchgängig 18 bis 25 cm tief in das Mauerwerk eingreifen.

Für Treppen, die dem Hauptverkehr dienen, empfiehlt sich eine Steigung von 16,5 cm bei 30 cm Auftritt. Steigungen von geringerer Höhe und Auf-

tritte von größerer Breite sind für Treppen, deren Breite mehr als 2,0 m beträgt, und für solche Treppen, bei welchen mehr als 15 Steigungen in einem Laufe ohne Podest angeordnet werden müssen, zweckmäßig. Für Freitreppen, bei denen im übrigen für ausreichendes Gefälle der Stufen und Podeste zu sorgen ist, empfiehlt sich eine Steigung von 15,5 cm bei einem Auftritt von 33 cm.

Für wenig benutzte, untergeordnete Treppen genügt eine Steigung von 19 cm bei 25 cm Auftritt.

Bei Treppen mit eingelegten Wendelstufen ist Werth darauf zu legen, daß der gekrümmte Lauf allmählich in den geraden übergeht. Die Wendelstufen dürfen am spizen Ende nicht schmaler als 10 cm sein. Zwischen je zwei Treppenabzügen sollen in der Regel nicht weniger als 3 und nicht mehr als 18 Steigungen angeordnet werden. Das einmal gewählte Steigungsverhältniß ist bei derselben Treppe möglichst für alle Stockwerke beizubehalten.

Ausnahmen von obigen Regeln sind bei Boden-, Thurm- und selten benutzten Neben-Treppen zulässig.

Schwellen und Podeste vor Hausthüren sind etwa 50 cm breit, bei Gebäuden mit größerem Verkehr oder nach außen aufschlagenden Hausthüren aber mindestens so breit wie der aufschlagende Thürflügel zu machen.

Bei Pendelthüren ist sowohl vor, wie hinter denselben ein Podest anzuordnen, dessen Breite die des aufschlagenden Flügels thunlichst um 50 cm übersteigt.

Bei Kellerhälsen ist die Schwelle so breit zu machen, daß sich hinter der Eingangstür ein Auftritt von mindestens 30 cm ergibt.

Die Balkenköpfe sind zum Schutze gegen Fäulniß mit Theerpappe zu umhüllen oder trocken zu ummauern.

Die Tragfähigkeit der über 6,0 m freitragenden Balken ist rechnerisch festzustellen. Zur Erlangung ausreichender Steifigkeit der Balkenlagen ist nöthigen Falles auf besondere Verstärkungen Bedacht zu nehmen.

Für die Auswechselung der Balken sind Ganzhölzer zu verwenden. Wenn die Wechsel Feuerungsanlagen oder mehr als einen Balken zu tragen haben, empfiehlt es sich, die Wechsel und Balken an den eingezapften Enden durch Trageisen von den Wänden aus zu unterstützen.

Aus Holz konstruirte Thurmhelme sind stets auf Umsturz durch Winddruck zu berechnen. Das Stabilitätsmoment ist dabei unter der Annahme zu ermitteln, daß nur die Lattung oder Schalung aufgebracht ist, die eigentliche Dachdeckung aber noch fehlt. Der Ueberschuß des Umsturzmomentes über das Stabilitätsmoment ist durch Anker aufzuheben.

Sollen Kellerräume oder nicht unterkellerte Räume des Erdgeschosses Holzfußböden erhalten, so sind zur Vermeidung von Schwammbildung entweder die Lagerhölzer auf Ziegelunterlagen, die mit Asphaltpappe abgedeckt sind, hohl zu verlegen, oder es ist ein Stabfußboden zu wählen, welcher auf einer Betonschicht in Asphalt eingebettet wird. Bei der erstervähnten Art ist ein flaches Ziegelpflaster, oder eine etwa 10 cm starke Betonschicht, die nöthigen Falles noch mit einer Asphalttschicht zu überdecken ist, anzubringen. Die Wandflächen sind von der Oberkante der Unterlagen bis zur Oberkante des Fußbodens ringsum zweimal mit Goudron zu streichen. Es ist dafür zu sorgen, daß Holztheile — abgesehen von den Fußleisten — mit dem Mauerwerk nicht in unmittelbare Berührung kommen.

Zur Austrocknung und Trockenthaltung der Lagerhölzer und der Dielung sind Schlitze in den Fußleisten anzubringen, welche den Hohlraum mit dem darüber liegenden Zimmer verbinden.

Die bei Titel IV über die Steigungsverhältnisse u. s. w. der Steintreppen gemachten Bemerkungen gelten auch für Holztreppen.

Bei den Treppengeländern ist darauf zu achten, daß die Handleisten einen möglichst gleichmäßigen Verlauf ohne Knicke erhalten.

Bei Windelböden ist zur Ausfüllung der Balkenfache reiner Lehm, trockener geglähter Sand, frische Kofesache oder dergl. — niemals alter Bauschutt oder abgelagerte Kofesache — zu verwenden. Titel VI. Staverarbeiten.

Zur Aufnahme der Stakhölzer sind die Balken der örtlichen Bauweise entsprechend entweder zu salzen, oder mit Latten zu benageln.

Bei Balkenlagen in Dachräumen, welche nur einer beschränkten Benutzung unterliegen, sind zur Erhöhung der Feuericherheit die Balkenfache bis zur Oberkante mit glatt gestrichenem Lehm auszufüllen. In Dachräumen, welche zu wirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, ist über dieser Lehmausfüllung der Fußboden mit Brettern zu dielen.

Eiserne Dach- und Deckenkonstruktionen, Säulen, größere eiserne Träger und deren Auflagerplatten u. s. w. sind statisch zu berechnen. Titel VII. Schmiede- und Eisenarbeiten.

Aus Eisen konstruirte Thurmhelme sind stets in der im Titel V für hölzerne Thurmhelme angegebenen Weise auf Umsturz durch Winddruck zu berechnen und entsprechend zu verankern.

Bei Eisenkonstruktionen über größeren Räumen mit massiven Decken empfiehlt es sich, die Deckenträger nicht über, sondern zwischen den Unterzügen derart anzuordnen, daß die Stege der Träger durch die Maffivkonstruktion möglichst bedeckt werden.

Eiserne Unterzüge, welche Haupttragetheile des Gebäudes bilden, sind gluthsicher zu ummanteln.

Alle Eijentheile sind mit einem roßschützenden Ueberzuge zu versehen.

Die Dachneigungen sind unter Zugrundelegung der ganzen Tiefe eines Satteldaches so zu bemessen, daß als Höhe H die nachstehend aufgeführten Bruchtheile der Tiefe T angenommen werden: Tit. VIII. Dachdeckerarbeiten.

1. Ziegeldächer

Falzziegeldach: $\frac{H}{T}$ im allgemeinen nicht unter $\frac{1}{3}$

Viberschwaubdach: " " " " $\frac{2}{5}$

Holländisches Pfannendach " " " " $\frac{1}{2}$

2. Schieferdächer in deutscher Art gedeckt " " " " $\frac{1}{2}$

in englischer Art gedeckt " " " " $\frac{1}{4}$

3. Holzzementdächer " " " " $\frac{1}{38} - \frac{1}{40}$

4. Pappdächer " " " " $\frac{1}{15}$

5. Metalldächer " " " " $\frac{1}{15}$

Bei Verwendung von Schiefer ist, soweit thunlich, dem deutschen Material der Vorzug zu geben. Bei deutscher Eindeckung empfiehlt es sich, auf die Schalung eine Lage von Dachpappe aufzubringen, um dem Durchdringen von Schnee, Staub und Ruß vorzubeugen.

Zur Befestigung der Schiefer sind verzinkte oder verkupferte Eisennägeln und Halter aus gleichem Metall zu verwenden.

Laufbretter werden am zweckmäßigsten aus zwei schmalen Theilen mit Zwischenfuge hergestellt. Sie sind gegen Fäulniß auf allen Seiten durch Anstrich zu schützen.

Für die Anbringung einer genügenden Zahl von Weiterhaken ist zu sorgen.

Für die Herstellung der Dachrinnen und Gesimsabdeckungen dienen die Bestimmungen und Zeichnungen vom 31. März 1887 als Anhalt. Titel IX. Klempnerarbeiten.

Bei Zinkeindeckungen sind im allgemeinen die Nummern 11—15 zu ver-

wenden. In besonderen Fällen und an schwer zugänglichen Stellen empfiehlt sich Walzblei oder Kupfer.

Verbindungen von Kupfer und Zink sind nicht statthaft.

Auf zweckmäßige Vertheilung und zugängliche Lage der Abfallrohre ist schon bei der Ausarbeitung der ausführlichen Entwurfszeichnungen Bedacht zu nehmen; sie müssen in den Grundrissen und Ansichten dargestellt werden.

Die Gewichte der für Bauzwecke verwendeten Kupfer-, Zink- und Bleitafeln sind folgende:

	Gewicht des qm Kupfertafel 6—7 kg	
	Gewicht des qm Zinktafel Nr. 11 = 4,06	"
	" " " " " 12 = 4,62	"
	" " " " " 13 = 5,18	"
	" " " " " 14 = 5,74	"
	" " " " " 15 = 6,65	"
	Gewicht des qm Walzbleitafel von 1 mm Stärke = 11,5 kg	
	" " " " " 2 = 23,0	"
	" " " " " 2,5 = 28,7	"
	" " " " " 3 = 34,5	"
	" " " " " 4 = 46,0	"
	" " " " " 5 = 57,5	"

Tit. X. Tischlerarbeiten.

An äußeren Thüren und Fenstern sind angeleimte Gliederungen und angehraubte Biertheile aus Zink zu vermeiden. Bei Vehrungen ist durch geeignete Mittel zu verhindern, daß beim Schwinden des Holzes eine Durchsicht entsteht.

Auf guten Anschluß der Fensterrahmen an die Sohlbänke und sorgfältige Dichtung der Fugen zwischen Rahmen, Sohlbank und Maueranschlag ist Bedacht zu nehmen.

Wandtäfelungen sind auf massiven Wänden so anzubringen, daß die Zimmerluft sie an den Mauern reichlich umspülen kann. Die nach den Außenmauern gerichtete Holzseite ist durch Tränkung mit geeignetem Stoffe gegen Fäulniß zu schützen.

Beim Einstemmen von Dübeln zur Befestigung von Wandleisten, Täfelungen und dergl. ist besondere Voricht anzuwenden, damit die in den Mauern liegenden Rauchrohre, Bleirohrleitungen u. s. w. nicht beschädigt werden.

Die Treppenhäuser sind gegen den Keller durch Thüren oder Glaswände abzuschließen.

Die zum Abschlusse der feuer sichereren Treppenhäuser im Dachboden dienenden Thüren sind, ebenso wie Thüren in Brandmauern, aus Holz zu fertigen und auf beiden Seiten mit Eisenblech zu beschlagen.

Tit. XI. Schlosserarbeiten.

Eiserne Vergitterungen von Oeffnungen sind möglichst gleich bei der Ausführung des Mauerwerks einzusetzen.

Beschlagtheile auf hölzernen Thüren sind, abgesehen von solchen Fällen, wo der Baustil ein Anderes erfordert, aufzuschrauben, nicht anzunageln.

Thüren zum feuer sichereren Abschlusse des Dachbodens müssen selbstthätig zufallend konstruirt werden; sie erhalten keine Schlösser. Soll der Zugang zum Dachboden unter Verschuß gehalten werden, ist vor der feuer sichereren Thür ein verschließbarer Lattenverschlag herzustellen.

Tit. XII. Glaserarbeiten.

Zur Verminderung der Unterhaltungskosten sind die Fenster- oder Thürflügel derart durch Sprossen zu theilen, daß Scheiben von mehr als 50 zu 70 cm thunlichst vermieden werden.

Für Scheiben bis zu einer Größe von 80 zu 100 cm empfiehlt sich die Verwendung von $\frac{1}{4}$ = Glas mit einer Durchschnittstärke von 2 mm. Für größere Scheiben ist $\frac{6}{4}$ = Glas mit einer Durchschnittstärke von 3 mm zu verwenden. Je nach der Bestimmung der Räume ist Glas erster Güte (sog. rheinisches) oder zweiter Güte (sog. halbweißes) zu wählen. Zu besonderen Zwecken kann auch $\frac{8}{4}$ = Glas mit einer Durchschnittstärke von 4 mm sowie Spiegelglas, letzteres jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Superrevisionsinstanz, verwendet werden.

Bei Oberlichtern ist für eine sachgemäße Ableitung des Schwitzwassers zu sorgen. Um die Bildung desselben einzuschränken, ist durch Herstellung von entsprechenden Öffnungen oder durch mäßige Erwärmung des Raumes zwischen dem äußeren und inneren Oberlichte dahin zu wirken, daß die Temperatur auf der unteren und oberen Seite der Glasscheiben nicht zu erheblich von einander abweicht.

Äußere Windfangthüren sind thunlichst mit durchsichtigem Glase zu versehen.

Titel XIII. Anstreicher u. Tapeziererarbeiten.

Billige Tapeten (bis zum Preise von 50 Pf. für die Rolle) sind im allgemeinen ohne Makulaturunterlage unmittelbar auf die Fußfläche zu kleben, nachdem diese vorher gut geleimt worden ist. Bei allen theureren Tapeten ist eine Makulaturunterlage zu verwenden. An den Wänden oben und unten sowie an allen Ecken und Vorsprüngen sind Bandstreifen anzuleimen und mit Nägeln zu befestigen.

Titel XIV. Stuckarbeiten.

Die Verwendung von Stuck ist im allgemeinen möglichst zu beschränken. Stuckgesimse sind thunlichst durch Ziehen, nicht durch Anschrauben gegossener Platten herzustellen.

Titel XV. Ofenarbeiten.

Bei Bemessung der Größe der Ofen nach Wärme abgebender Fläche ist neben dem Inhalte des zu heizenden Raumes auch dessen Lage (ob an einer oder an zwei Seiten freiliegend, ob den herrschenden Winden ausgesetzt u. s. w.) zu berücksichtigen.

Bei Ofen und Kochherden aus Kacheln sind diese entweder mit Ziegeln $\frac{1}{4}$ Stein stark oder mit Dachsteinen in doppelter Lage auszufuttern oder mittels eiserner Klammern oder Draht zusammen zu halten. Der Feuerungsraum ist mit Chamottesteinen in Chamottemörtel zu umkleiden.

Die Anbringung von Klappen in den Rauchröhren der Ofen ist untersagt; dafür sind luftdicht schließende Ofenthüren anzuwenden.

Der Fuß der aus Kacheln herzustellenden Ofen, Kochherde u. s. w. ist mit eingelegten Luftschichten derart zu versehen, daß ein Durchbrennen nach unten und ein Uebergreifen des Feuers auf die Balkenlagen verhütet wird.

Gewöhnliche eiserne Ofen ohne Ummantelung sind nur in untergeordneten Räumen vorzuziehen; für Wohn- und Geschäftsräume, in welchen sich Menschen dauernd aufzuhalten pflegen, sind Reguliröfen mit ausreichend weitem Mantel zu verwenden und erforderlichen Falles mit Frischluftzuführung zu versehen.

Unter Ofen und Kochherden dürfen die Dielenbeläge nicht durchgeführt werden; es sind vielmehr besondere von der Dielung unabhängige Unterbauten zu schaffen. Hierzu empfehlen sich in Räumen mit Balkenlagen starke Ausbohlungen, auch Gewölbe oder betonirte Wellbleche auf eisernen, in den Umfassungsmauern vermauerten Trägern. In unterwölbten sowie in solchen Räumen, unter denen eine feuersichere Decke anderer Art oder unmittelbar der Erdboden liegt, sind besondere Fundamente aufzumauern.

Kachelöfen oder Kochherde aus Kacheln sind auf die so geschaffenen Unterlagen — und zwar in gedielten Räumen unter Anwendung eines hölzernen Rahmens, gegen welchen der später zu verlegende Fußboden anstößt —, un-

mittelbar aufzustellen. Für eiserne Defen und Kochherde sind dagegen auf die Ausbohrungen u. s. w. zunächst Steinplatten oder Fliesen — in Räumen mit Balkenlagen unter Einbringung eines entsprechend starken Lehmstriches über den Balken — zu legen. Eine Bekleidung der unter den Defen befindlichen Holztheile mit Blech genügt nicht.

Titel XVI. Gas- und Wasser-Anlagen. Für die Berechnung der Anzahl der Gasauslässe ist die Zahl der Flammen maßgebend.

Die für die Zuführung von Gas-, Wasser- und Dampfleitungen sowie für die Abführung von Verbrauchswasser und Fäkalien dienenden Rohrleitungen sind im allgemeinen nicht zu vermauern sondern thunlichst auf der ganzen Länge, für Ausbesserungen zugänglich, frei an den Wänden und Decken entlang zu führen. In besseren Räumen und da, wo Beschädigungen zu befürchten sind, empfiehlt es sich, für die Rohrleitungen Schlitze im Mauerwerk herzustellen und diese erforderlichen Falles mit leicht abnehmbaren Bekleidungen zu versehen.

In der Nähe der auf den Fluren belegenen Zapfstellen sind zur schnellen Bekämpfung eines ausbrechenden Feuers mehrere Löscheimer bereit zu stellen.

Aborte in Wohngebäuden dürfen nur durch Vorräume oder Korridore zugänglich sein.

Titel XVII. Bauleitungskosten. Kostenbeträge für die Bauleitung sind bei Staatsbauten in die Anschläge nicht aufzunehmen.

Titel XVIII. Insgemein. Die für unvergesehene Fälle und zur Abrundung der Bausumme einzustellenden Beträge sollen in der Regel 3—5% der Bausumme betragen, können aber bei Instandsetzungs- oder Ergänzungsbauten bis auf 20% erhöht werden.

Anlage D (zu Anmerkung 47).

(Vgl. § 129.)

Bestimmungen über die Größe von Mauer- und Backsteinen sowie über das Mischungsverhältnis von Kalk- und Zementmörtel.

§ 1. Die bei Hochbauten zur Verwendung gelangenden Mauersteine müssen eine Länge von 25 cm, eine Breite von 12 cm und eine Stärke von 6,5 cm aufweisen (Normalformat).¹⁾

Bei diesen Abmessungen und den unten verzeichneten Mauerstärken ist für die Stoßfugen eine Breite von 10 mm zu Grunde gelegt. Die Lagerfugen sind zu 12 mm angenommen, wonach sich für jedes Meter der Höhe rund 13 Ziegelschichten ergeben. Die Abmessungen der Mauern betragen:

bei $\frac{1}{2}$ Stein	starke Mauern	=	12	cm
" 1	" "	=	25	"
" $1\frac{1}{2}$	" "	=	38	"
" 2	" "	=	51	"
" $2\frac{1}{2}$	" "	=	64	"
" 3	" "	=	77	"
" $3\frac{1}{2}$	" "	=	90	"
" 4	" "	=	103	"

u. s. w. mit einem Zuwachs von 13 cm für jede $\frac{1}{2}$ Stein größere Mauerstärke.

Von dem Normalformat abweichende Steine dürfen nur dann verwendet werden, wenn brauchbare Ziegel in den oben vorgeschriebenen Abmessungen nur bei wesentlicher Erhöhung der Kosten und bei erheblicher Verzögerung der Bauausführung zu erlangen sind.

¹⁾ Unteranlage D 1.

In den Gegenden der unteren Elbe und unteren Weser sowie in Schleswig-Holstein sind für die ortsüblichen Ziegelsteine kleinen Formates die Abmessungen von 22 : 10,5 : 5 cm — Oldenburger Format — und von 23 : 11 : 5,5 cm — Kieler Format — festgesetzt.

§ 2. Verblendsiegel können etwas größere als die für Hintermauerungssteine vorgeschriebenen Abmessungen aufweisen; ihre gleichzeitige Verwendung mit Ziegeln des Normalformates darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Stoß- und Lagerfugen der Verblendung noch eine Stärke von mindestens 10 mm erhalten können.

§ 3. Zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (sogenannte Wibereschwänze) ergeben haben, ist ein Normalformat

von 365 mm Länge,
" 155 " Breite und
" 12 " Stärke

eingeführt worden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Das Normalformat ist bei allen Entwürfen und Kostenanschlägen zu Grunde zu legen.

Von der Einführung eines Normalformates für Firstziegel, Dachpflannen und Falzziegel ist einstweilen Abstand genommen.

§ 4. Die Bestandteile des Kalkmörtels sind in der Regel so zu mischen, daß bei mittelgutem Sande für Ziegelmauerwerk auf 1 Theil Kalk = 2 Theile Sand — für Bruchsteinmauerwerk auf 1 Theil Kalk = 3 Theile Sand — zugesetzt werden. Eine derartige Mischung ergibt etwa 2,4, bezw. 3,2 Teile Mörtel.

Erscheint unter Umständen ein weniger fetter Mörtel ausreichend oder ergibt der zur Verfügung stehende Kalk mehr oder weniger Masse, so ist die Anwendung anderer Zahlen in den Anschlägen zu begründen.

§ 5. Der bei Hochbauten zur Verwendung gelangende Zement ist je nach Bedürfnis mit 1, 2 oder 3 Theilen Sand zu vermischen. Derartige Mischungen ergeben etwa 1,25, 2,10 oder 2,90 Theile Mörtel.

Von der Verwendung des Zementes ohne Zusatz von Sand ist bei Hochbauten in der Regel abzusehen, auch eine Mischung von 1 Theil Zement und 1 Theil Sand nur ausnahmsweise zuzulassen. In den meisten Fällen wird ein Zusatz von 2 oder 3 Theilen Sand zu wählen sein.

Für das Verlegen und Vergießen bearbeiteter Werksteine ist hydraulischer Kalk oder da, wo ein schnelleres Abbinden des Mörtels erreicht werden soll, eine Mischung von gewöhnlichem Kalk mit mäßigem Zusatz von Zement zur Anwendung zu bringen. Reiner Zement ist für den genannten Zweck nicht zu verwenden.

§ 6. Für Bruch und Verlust sind am Schlusse der Materialienberechnung, je nach der Güte der zur Verwendung kommenden Materialien und den örtlichen Verhältnissen entsprechend, angemessene Zusätze von 2 bis 5 Prozent zu machen. Diese Zusätze sind so zu bemessen, daß die Ziegelmengen auf volle Tausend, die Bruch- und Haussteine auf volle Kubikmeter, die Mörtelmassen auf volle Hundert Liter abgerundet werden.

Aus den berechneten Mörtelmengen ist der Kalk und Zement durch Division der Massen mit den in den §§ 4 und 5 angegebenen Verhältniszahlen (2,4 und 3,2 oder 1,25, 2,10 und 2,90) zu ermitteln.

§ 7. Der Bedarf an Steinen und Mörtel für Maurer- und Dachdeckerarbeiten ist in der nachfolgenden Zusammenstellung angegeben, deren Ansätze sowohl für die Veranschlagung wie für die Abrechnung maßgebend sind.

Zusammenstellung des Bedarfes an Steinen und Mörtel für Maurer- und Dachdeckerarbeiten.

	Gegenstand	Ziegel Stück	Mörtel Liter
1	cbm volles Mauerwerk aus Bruchsteinen erfordert 1,25 bis 1,30 cbm regelmäßig aufgesetzte Steine . .	—	330
1	" volles Ziegelmauerwerk erfordert	400	280
	1000 Ziegel in Wänden . . } zu vermauern erfordern .	—	700
	1000 " " Schornsteinen } zu vermauern erfordern .	—	700
	1000 " " Gewölben } zu vermauern erfordern .	—	700
1	qm $\frac{1}{2}$ Stein starke Ziegelmauer ohne Öffnungen erfordert	50	35
1	" 1 " " desgl. " "	100	70
1	" $1\frac{1}{2}$ " " desgl. " "	150	105
1	" 2 " " desgl. " "	200	140
1	" $\frac{1}{2}$ " " Fachwerkswand auszumauern	35	25
1	" $\frac{1}{2}$ " " desgl. zu verblenden (einschl. $\frac{1}{2}$ Stein breiter Einfassung des Holzwerkes)	75	50
1	" $\frac{1}{2}$ " " desgl. $\frac{1}{2}$ Stein stark zu verblenden und auszumauern	85	60
1	" $\frac{1}{2}$ " starkes Tonnengewölbe, bis zu 4 m Spannweite (in der Ebene gemessen) einschl. der üblichen Hintermauerung	95	70
1	" 1 " " desgl.	190	140
1	" $\frac{1}{2}$ " " gedrücktes Gewölbe (elliptischen Querschnittes) desgl.	90	65
1	" 1 " " desgl.	180	130
1	" $\frac{1}{2}$ " " Kreuzgewölbe (halbkreisförmig, die Grate $1\frac{1}{2}$ Stein breit und 1 Stein hoch)	125	90
1	" $\frac{1}{2}$ " " desgl. (flachbogig, sonst wie vor) . .	95	70
1	" $\frac{1}{2}$ " " Kappengewölbe (flachbogig, ohne Verstärkungsrippen)	75	55
1	" $\frac{1}{2}$ " " desgl. (flachbogig, die Verstärkungsrippen $1\frac{1}{2}$ Stein breit und 1 Stein hoch)	82	60
1	m freistehender Schornsteinkästen mit russischen Röhren (13 cm zu 20 cm) u. $\frac{1}{2}$ St. ft. Wangen bei 1 Rohr .	60	45
		100	70
		140	100
1	" desgl. " 3 "	140	100
1	" desgl. mit 1 russischen Rohr bei 1 Stein starken Wangen	85	60
1	qm flachseitiges Ziegelpflaster in 12 mm starker Kalkmörtelbettung	32	17

		Gegenstand	Ziegel Stück	Mörtel Liter
1	qm	flachseitiges Ziegelpflaster mit vergossenen Fugen, in Sandbettung	32	8
1	"	hochkantiges Ziegelpflaster mit 6 mm starken Stoßfugen, in Mörtelbettung	56	30
1	"	desgl. mit 6 mm starken Stoßfugen, ohne Mörtelbettung	56	15
1	"	Beton-Estrich, 10 cm stark (8 cm Betonirung, 2 cm starker Ueberzug von Zementmörtel)	—	50
1	"	Fliesenpflaster aus Granit-, Sandstein-, Schiefer- und Tonplatten, durchschn.	—	25
1	m	Rollsicht mit vollen Fugen	13	10
1	qm	Verblendungsmauerwerk ohne Oeffnungen, aus ganzen und halben Steinen im Kreuzverbande (gleichzeitig mit der Hintermauerung auszuführen)	75	52
1	"	desgl. ohne Oeffnungen, aus halben und viertel Verblendsteinen (nachträglich auszuführen) an viertel Steinen	50	} 40
	"	" halben "	50	
1	"	glatter Wandputz 1,5 cm stark	—	17
1	"	" " " 2 " " "	—	20
1	"	" " " auf ausgem. Fachwerkswänden	—	15
1	"	schlichter Fassadenputz mit Fugen	—	20—25
1	"	Ausfugung bei Feldstein- oder Bruchsteinmauerwerk	—	15
1	"	" " " Ziegelmauerwerk	—	5
1	"	" " " Fachwerk	—	3
1	"	Rapp-Putz	—	13
1	"	glatter Putz, auf halbkreisförmigen Tonnen- oder Kreuzgewölben, durchschn.	—	26
1	"	" " " " gedrückten (elliptischen) Tonnen- oder Kreuzgewölben, durchschn.	—	23
1	"	" " " " flachen oder böhmischen Rappengewölben	—	20
1	"	Deckenputz auf einfach gerohrter Schalung, ohne Gipszusatz	—	20
1	"	" " " einfach gerohrter Schalung, mit Gipszusatz	—	17
1	"	" " " doppelt gerohrter Schalung, mit Gipszusatz	—	30
1	"	Wand- und Gewölbeflächen 2 mal zu schleimen 0,5 Liter Kalk	—	—
1000	Stück	Dachsteine (Viberschwänze), böhmisch in Kalk zu legen	—	720
1000	"	" " " " " " nur mit Kalk zu verstreichen	—	480
1000	"	" Dachpfannen in Kalkmörtel zu legen	—	1200

		Gegenstand	Ziegel Stück	Mörtel Liter
1000		Stück Holzziegel (zur Dachdeckung) desgl.	—	720
1000		" " mit Kalkmörtel zu verstreichen	—	350
1		m Kalkleifen an Giebeln und Schornsteinen	—	5
1		qm einfaches Dach aus Wiberichwänzen auf 20 cm weiter Lattung	35	
1		" Doppeldach aus Wiberichwänzen auf 14 cm weiter Lattung	50	
1		" Kronendach aus Wiberichwänzen auf 25 cm weiter Lattung	55	
1		" Deckung mit kleinen holländ. Pfannen (34 zu 24 cm, 2 cm stark)	20	
1		" Deckung mit großen holländ. Pfannen (39 zu 26 cm, 1,5 cm stark)	14	
1		" Falzziegeldach auf 31 cm weiter Lattung	16	
1		m Deckung des Firstes mit Holzziegeln (40 cm zu 17 cm, 2 cm stark)	4	

Unteranlage D 1 (zu Anlage D, Anmerkung 1).

Bunderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Verwendung von Ziegeln großen Formats, vom 10. Oktober 1902. (C.B. d. B.B. 517.)

Für monumentale Backsteinbauten, insbesondere für Kirchenbauten, empfiehlt sich, um ihnen das wirksame Gepräge zu geben, welches die mittelalterlichen Backsteinbauten auszeichnet, die Verwendung von Ziegeln großen Formates.

Damit die Herstellung solcher Ziegel, die zur Zeit nur von einzelnen Ziegeleien auf besondere Bestellung angefertigt werden, sich allgemeiner verbreite und auf ihren Bezug in genügenden Mengen ohne erheblichen Zeitverlust und ohne wesentliche Vertheuerung des Bauens gerechnet werden kann, werden für Ziegel großen Formates folgende einheitliche Abmessungen festgesetzt:

Länge 28,5 cm, Breite 13,5 cm, Stärke 8,5 cm.

In diesen Abmessungen sind hinfort überall, wo bei staatlichen Neubauten das große Format verwendet werden soll, die Ziegel zu bestellen. Bei Mauerwerk aus solchen Ziegeln sollen die Lagerfugen und die Stoßfugen die Stärke von 1,5 cm erhalten. Danach sind in den Zeichnungen und Kostenaufschlägen sowie bei der Ausführung folgende Maße zu Grunde zu legen:

für $\frac{1}{2}$ Stein starke Mauern =	13,5 cm
" 1	desgl. 28,5 "
" $1\frac{1}{2}$	desgl. 43,5 "
" 2	desgl. 58,5 "
" $2\frac{1}{2}$	desgl. 73,5 "
" 3	desgl. 88,5 "
" $3\frac{1}{2}$	desgl. 103,5 "

Auf 1 m Höhe sind 10 Schichten zu rechnen.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 13. Oktober 1870. III. 13404 IV. 12799 über das Normalformat der Mauerziegel bleiben unberührt von diesem Erlaß in Kraft.

Anlage E (zu Anmerkung 63).
(Vgl. § 184.)

Besondere Bedingungen¹⁾
für die
Verdingung und Ausführung
von.....
zum Bau des.....
.....
(nebst den zugehörigen tech-
nischen Vorschriften).

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Gegenstand des Unternehmens ist die Aus-
führung der.....
Arbeiten.....
.....
(die Lieferung der.....
.....)
für den Bau des.....
.....

§ 2. Umfang der Leistungen
des Unternehmers.

Die zu übernehmenden Arbeiten und Liefe-
rungen ergeben sich aus dem Anschläge (Ver-
dingungsanschläge, Angebote). Die Ausführung
hat hiernach sowie auf Grund der zugehörigen
Zeichnungen und sonstigen technischen Ausarbei-
tungen (der Massen-, statischen und Gewichtsberechnungen) zu erfolgen. Dem Hauptexemplare
des Vertrages, welches als Grundlage für die
Ausführung und Abrechnung der Bauverwaltung
verbleibt, sind die erwähnten, durch beiderseitige
Namensunterschrift anzuerkennenden Unterlagen
urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift beizu-
fügen.

Im übrigen gelten für den Umfang und die
Art der Leistungen des Unternehmers die an-
gefügten technischen Vorschriften.

§ 3. Nebenleistungen.

Hinsichtlich der Nebenleistungen wird auf die
unter a) der technischen Vorschriften enthaltenen
Bestimmungen verwiesen. Eine besondere Ver-
gütung für die dort und im Verdingungsanschläge
ausdrücklich aufgeführten Nebenleistungen findet
nicht statt.

¹⁾ Bei der Vergabung der Leistungen nach Anschlagstiteln.

Nebenleistungen, welche weder im Verdingungsanschlage noch in den technischen Vorschriften vorgesehen sind, fallen nicht unter diesen Vertrag und können von dem Unternehmer unentgeltlich nicht gefordert werden.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen.

Mit der Ausführung der Arbeiten (Lieferungen) ist am zu beginnen.
Die Arbeiten und Lieferungen sind im einzelnen so zu fördern, daß

.....
.....
.....
.....

Die Fertigstellung sämtlicher im Verdingungsanschlage vorgesehenen Leistungen einschließlich aller Nebenarbeiten muß bis zum erfolgt sein.

§ 5. Berechnung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung, einschließlich der Vergütung für Tagelohnarbeiten.

Die Höhe der dem Unternehmer im ganzen zustehenden Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlage oder in sonstiger Weise vereinbarten Einheitspreise berechnet.

Für alle mit Zustimmung oder auf Anordnung des bauleitenden Beamten zur Ausführung gelangenden, vom Vertrage abweichenden oder in diesem nicht vorgesehenen Leistungen und Lieferungen sind unter dem Vorbehalte der Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Vertrag bestätigt hat, vor der Ausführung angemessene Entschädigungen schriftlich zu vereinbaren. Dafür, daß eine solche Vereinbarung rechtzeitig erfolgt, hat sowohl der leitende Baubeamte wie der Unternehmer zu sorgen.

Ist die Feststellung einer Vergütung für Mehrarbeiten verabsäumt worden, so muß der Unternehmer sich eine Entschädigung nach ortsüblichen, der Güte der Leistungen entsprechenden Preisen gefallen lassen.

Werden mit Zustimmung oder auf Anordnung der Bauverwaltung einzelne nicht vertragsmäßige Arbeiten im Tagelohn zur Ausführung gebracht, so kommen hierfür die vom Unternehmer bei Abgabe seines Angebotes anzumeldenden Lohnforderungen zur Berechnung. Diese betragen für die Arbeitsstunde:

a) eines Poliers, Werkführers oder Monteurs = Pf.

- b) eines Gesellen = Pf.
 c) eines Lehrlings = "
 d) eines Arbeiters = "

In diesen Lohnsätzen ist das sogenannte Meistergeld sowie das Vorhalten brauchbarer Geräte und Rüstungen mit enthalten.

Ob und wie weit bei Tagelohnarbeiten zur Beaufsichtigung ein Polier verwendet und in Anrechnung gebracht werden darf, entscheidet der leitende Baubeamte auf Antrag des Unternehmers vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Werden die Tagelohnarbeiten zu einer Zeit ausgeführt, in welcher zur Beaufsichtigung der vertragsmäßigen Leistungen Poliere auf der Baustelle thätig sind, so haben diese in der Regel auch die im Tagelohn beschäftigten Gesellen und Arbeiter anzuleiten und zu überwachen. In diesem Falle können besondere Entschädigungen für Poliere nur ausnahmsweise, wenn dies durch bestimmte Umstände gerechtfertigt erscheint, zugewilligt werden.

§ 6. Zahlungen.

Die Zahlungen an den Unternehmer erfolgen durch die königliche in oder die Kasse in

Die Bestimmung darüber, welche Zahlungen aus der einen oder der anderen Kasse geleistet werden, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten.

§ 7. Höhe der Konventionalstrafe.

Hält der Unternehmer die in § 4 festgesetzten Fristen durch eigenes Verschulden nicht ein, so verfällt derselbe für jeden Tag der Verspätung in eine Konventionalstrafe von Mark.

§ 8. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheitsstellung der übernommenen Verbindlichkeiten soll durch eine Kaution erfolgen. Die Höhe derselben wird auf 5 Prozent der Vertragssumme und zwar auf: Mark festgesetzt.

Die Kaution ist 14 Tage nach Ertheilung des Zuschlages bei der königlichen Kasse in zu hinterlegen (wird durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen).

Die Rückgabe der Kaution erfolgt, sobald die Verpflichtungen, zu deren Sicherstellung sie dienen soll, vollständig erfüllt sind, zu drei Fünftel des Gesamtbetrages mit Mark nach Beendigung der Arbeiten und Lieferungen und der Rest von zwei Fünftel mit Mark unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit (§ 9). Ist eine solche nicht vereinbart, so erfolgt die Rückgabe der ganzen Kaution unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten und Lieferungen.

Stellen sich vor Ablauf der Haftpflicht an den von dem Unternehmer ausgeführten Arbeiten und Lieferungen Mängel heraus, so wird die Kaution so lange einbehalten, bis diese Mängel vollständig beseitigt sind.

Die Rückgabe der Kaution wird der Baubeamte seiner Zeit unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung rechtzeitig in Anregung bringen.

§ 9. Gewährleistung.

Der Unternehmer bleibt für die Güte der von ihm gelieferten Arbeiten und Materialien nach erfolgter Schlußabnahme noch Jahre lang verpflichtet und ist verpflichtet, während dieser Zeit alle hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

Zeigt der Unternehmer sich hierin derart säumig und unzulässig, daß eine wiederholte Befichtigung der fraglichen Arbeiten durch den Baubeamten nothwendig wird, so hat er die hierdurch entstehenden Unkosten zu tragen. Die Entscheidung darüber, was in jedem Einzelfalle zu geschehen hat, insbesondere die Feststellung und Einziehung der bezeichneten Unkosten bleibt der vorgelegten Dienstbehörde vorbehalten.

§ 10. Bezeichnung der Schiedsrichter und des Obmannes.

Im Anschlusse an die in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen soll das Schiedsgericht, welches bei Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages anzurufen ist, mit Zustimmung beider Parteien gebildet werden aus:

1.
2.

Für den Fall, daß die Heranziehung eines Obmannes nöthig sein sollte und die Schiedsrichter sich über die Wahl eines solchen nicht einigen können, erfolgt dessen Ernennung durch den Regierungs-Präsidenten in

§ 11. Rechnungsaufstellung.

Die vom Unternehmer einzureichenden Rechnungen sind doppelt unter Benutzung des vom Baubeamten vorzuschreibenden Formulars auszufertigen.

Die Rechnungen müssen frei von Berichtigungen und Rasuren bleiben, von dem Unternehmer unterschrieben sein, auch den Wohnort des letzteren und das Datum der Ausfertigung enthalten.

Zu den Rechnungen ist Papier von 21 cm Breite und 33 cm Höhe zu verwenden. Damit ein Theil der Schrift und der Zahlen bei dem Zusammenheften der Beläge nicht verdeckt wird,

ist der innere Rand beiderseitig 1 cm breit freizulassen.

Die Rechnungen sind in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau dem Verdingungsanschlage entsprechend aufzustellen.

Tage Lohn- und Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter Beifügung der getroffenen Vereinbarungen.

Der Unternehmer hat die Schlußrechnung spätestens Wochen nach erfolgter Schlußabnahme zur Prüfung einzureichen.

Zu übrigen wird auf die nachstehenden technischen Vorschriften der Anlage F Bezug genommen.

Anlage F (zu Anmerkung 64).

(Vgl. § 184.)

Muster für die technischen Vorschriften bei der Verdingung und Ausführung von Maurerarbeiten. (Titel IIa des Anchlages.)

Sofern im Verdingungsanschlage nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, werden die nachstehend bezeichneten Nebenleistungen nicht besonders entschädigt; es ist deshalb hierauf bei Bemessung der Preise Rücksicht zu nehmen: a) Nebenleistungen.

1. Die Herstellung von Mauerwerk in Zementmörtel statt in Kalkmörtel, die Anlage von Bögen im Mauerwerk, die Anlage, der Verputz und das Ausfugen der im Gefchoßmauerwerk liegenden Schornsteine sowie der Kanäle für Heizung und Lüftung und die Anlage von Rohrschlüssen.
2. Das Vermauern von Thürdübeln, Kreuzholz und Bohlenzargen — das Anschlagen und Vermauern der Balkenanker und Maueranker — die Ausmauerungen längs der Ortbalken — die Bekleidung der Balken mit Dachsteinen in der Ausdehnung der Schornsteinkasten — das Einsetzen und Verputzen von Schornstein-Reinigungsthüren und von Lüftungsgittern.
3. Der Transport der Maurermaterialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen bis zum Orte der Verwendung.
4. Bei der Verblendung: Das Aufmauern von schlichten oder einfach gegliederten Pfeilern, Fenstereinfassungen u. s. w. — die Reinigung und das Ausfugen der Flächen, sowie die Verüstung derselben.
5. Bei den Putzarbeiten: Das Verputzen der Thüren, Fenster, Fußleisten, Ofenröhren, das Nachputzen, Schlemmen und Weißen, das Verputzen von Stuckverzierungen und die Vorhaltung der Schablonen zum Ziehen von Gesimsen — die Beseitigung sämtlicher am Putze während der Bauausführung vorkommenden Schäden.
6. Die Bereitung des Mörtels und der Transport des hierzu und zur Ausführung des Mauerwerkes erforderlichen Wassers innerhalb der Baustelle. Das Räffen der Mauersteine vor deren Verwendung.

7. Das Vorhalten, sowie die An- und Abfuhr der Gerathe und Rustungen — das Vorhalten der zu den Absteckungen, Hohenmessungen und Abnahmemessungen erforderlichen Arbeitskrafte und Gerathe.

8. Die Herstellung, Vorhaltung und Wiederbeseitigung von Baubuden und Aborten fur die Arbeiter.

b) Abnahme.

Die Mauermassen sowie die Flachenmae fur die einzelnen Arbeiten sind folgendermaen zu berechnen:

Die Berechnung der Mauermassen erfolgt in der im Kostenanschlage (Massenberechnung) vorgeschriebenen Weise.

Die Geschohohen sind von Oberkante bis Oberkante Fuboden zu berechnen.

Fur Bruchsteinmauerwerk sind die Starken auf halbe Dezimeter abzurunden.

Fur die Starke des Ziegelmauerwerkes gelten folgende Mae:

bei $\frac{1}{2}$ Stein	starken Mauern	=	12	cm
" 1	" " "	=	25	"
" $1\frac{1}{2}$	" " "	=	38	"
" 2	" " "	=	51	"

u. j. w. mit einem Zuwachse von 13 cm fur jede $\frac{1}{2}$ Stein groere Mauerstarke.

Freistehende Schornsteine sind unter Angabe der Anzahl und Groe der Rohren nach Metern zu berechnen.

Die Gewolbe kommen mit den in die Ausfuhrungszeichnungen eingeschriebenen Flachenmaen zum Ansatze und zwar einschlielich der Hintermauerung.

Fur Pflasterungen gilt dieselbe Flachenberechnung wie bei Gewolben unter Zusatz der Gurtbogenoffnungen und Nischen.

Bei der Ermittlung der Pu- und Fugungsarbeiten im Aueren und Innern sind die Fenster und Thuroffnungen, deren Laibungen geput oder gefugt werden sollen, nicht abzuziehen, wahrend bei Gurtbogenoffnungen eine Seite der betreffenden Oeffnung in Abzug kommt. Letzteres geschieht auch bei Thuren, deren Futterbreite nicht die ganze Starke der betreffenden Mauer einnimmt, wahrend Thuren mit vollen Futteren auf beiden Seiten beim Pu in Abzug zu bringen sind.

Die Massenberechnungen sind auf Grund rechtzeitig vorzunehmender Aufmessungen, dem Fortschreiten der Mauerarbeiten entsprechend, fertig zu stellen.

c) Mortel.

Die Bereitung des Mortels darf nur besonders zuverlassigen Arbeitern ubertragen werden. Das Mischungsverhaltni zwischen Kalk, Zement und Sand ist nach Magabe der zum Kostenanschlage gehorigen Materialienberechnung zu wahlen.

Abgebundener Mortel darf nicht verwendet werden; es ist deshalb dafur Sorge zu tragen, da der Mortel moglichst am Tage seiner Zubereitung verarbeitet wird. Fertiger Kalkmortel darf nicht langer als 24 Stunden — Zementmortel nicht uber Mittag oder Nacht unverarbeitet stehen bleiben.

d) Schutzvorkehrungen.

Vor Eintritt des Winters mussen die noch nicht fertig gestellten Bautheile, soweit dies erforderlich ist, im Einvernehmen mit der Bauverwaltung — durch Aufbringen von Mauersteinen, Ueberdecken mit Brettern oder Sand, Verpackung mit Stroh, Zusetzen der Oeffnungen, Herstellung von Nothdachern oder auf andere geeignete Weise — gegen die Einwirkungen des Frostes und Schnees moglichst geschutzt werden.

Werden derartige Schutzvorkehrungen nothwendig, weil der Unternehmer seinen vertragsmaigen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so hat dieser alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Anderen Falles werden die Kosten der von der Bauverwaltung fur nothig erachteten Schutzvorkehrungen nach vorheriger Vereinbarung vergutet.

Für Bruch- oder Feldsteinmauerwerk sind thunlichst lagerhafte Steine zu verwenden; sie sind vorher erforderlichen Falles zu reinigen, zu spalten und passend zu behauen. Die Steine müssen in möglichst regelmäßigen Verbande verlegt und gut in Mörtel gebettet werden; die Fugen zwischen den Steinen sind mit kleinen Steinstrücken zu verzwicken. e) Bruchsteinmauerwerk.

Das Bruch- und Feldsteinmauerwerk ist mit möglichst vielen Bindern zu versehen und in den Fundamentsabzügen stets, im übrigen aber in Schichten von je 1 m Höhe wagerecht abzugleichen. Für die Ecken sind große Steine auszusuchen, welche abwechselnd nach beiden Richtungen einbinden.

Für die dauernd sichtbar bleibenden äußeren Flächen sind die Steine besonders sorgfältig auszusuchen und passend zu bearbeiten; auch ist dafür zu sorgen, daß in den äußeren Fugen Zwicker vermieden werden.

Sobald die Fundamente fertig gestellt sind, müssen an geeigneten Punkten Meßplatten mit genauer Schichtentheilung angebracht werden. Von Ausnahmefällen abgesehen, sind in der Regel 13 Schichten auf 1 m Höhe anzunehmen. f) Ziegelmauerwerk.

Die Mauersteine sind unmittelbar vor der Verwendung gehörig zu nassen. Für das Kellermauerwerk sowie für die etwa in Ziegeln auszuführende Fundamente sind die am schärfsten gebrannten Steine auszusuchen.

In den zu putzenden Flächen sind die Fugen 1 cm tief offen zu lassen, oder auszukragen, während der Mörtel noch weich ist.

Alles Holzwerk ist trocken derart zu vermauern, daß der Mörtel überall 3 cm von demselben entfernt bleibt. Besondere Fürsorge ist bei den im Mauerwerke liegenden Balkenköpfen aufzuwenden. In welcher Weise letztere gegen Fäulniß zu schützen sind, bestimmt die Bauverwaltung.

Falls nicht ausdrücklich eine andere Ausführung vorgeschrieben wird, ist die Verblendung gleichzeitig mit dem Geschoßmauerwerk herzustellen. g) Verblendungsmauerwerk.

Erfolgt die Ausfüllung nicht gleichzeitig mit der Herstellung des Mauerwerkes, so sind die Fugen nach außen 1,5 cm tief offen zu halten oder auszukragen, so lange der Mörtel noch weich ist.

Die für die Verblendung bestimmten Steine sind sorgfältig auszusuchen und auf Wunsch zu sortiren; Steine mit beschädigten Ansichtsflächen oder Kanten dürfen zur Verblendung nicht verwendet werden.

Vor Abrüstung der Fronten ist das verblendete Mauerwerk gehörig zu reinigen. Salzsäure darf hierzu nur in sehr verdünntem Zustande verwendet werden. Bei Anwendung von Säuren müssen die gereinigten Flächen gehörig mit Wasser nachgespült werden. Ein Abschleifen der schmutzigen Flächen mit Eisen oder Steinen ist nicht gestattet.

Ist die Ausfüllung der Verblendung bereits bei Hochführung des Mauerwerkes erfolgt, so sind die Fugen trotzdem nach beendeter Reinigung der Flächen sorgfältig zu untersuchen und soweit erforderlich voll auszustreichen.

Für die nachträgliche Fugung ist Kalkmörtel (nicht Zementmörtel) zu verwenden. Farbe darf dem Fugungsmörtel nicht zugefügt werden, doch ist ein angemessener Zusatz von gutem Ziegelmehl gestattet, falls die Bauverwaltung eine Färbung für nöthig erachtet.

Sofern der Unternehmer der Maurerarbeiten auch das Verlegen von Werksteinen übernimmt, werden ihm die zu verwendenden Steine, mit Zeichen und Nummern versehen, überwiesen. h) Verlegen von Werksteinen.

Zur Unterfütterung der Werksteine behufs richtiger Lagerung vor dem Verlegen sind nicht Holzkeile, sondern Schiefer- oder Blechstreifen zu benutzen.

Zum Vergießen ist in der Regel Kalkmörtel oder hydraulischer Kalk (niemals reiner Zement oder Gips) zu verwenden. Die verputzten und vergossenen

Werksteine sind in geeigneter Weise durch Brettbekleidungen oder Lehmwulste gegen Beschädigungen zu schützen.

Freitragende Treppenstufen müssen bis zur völligen Erhärtung des für die Einmauerung verwendeten Mörtels unterstützt werden.

Der Unternehmer hat ohne besondere Vergütung die Werksteine heranzuschaffen und aufzubringen, die Binden, Tane und sonstigen Geräthschaften vorzuhaltan sowie die Steine ordnungsmäßig zu vergießen und zu vermauern. Ob eine Verstärkung der Gerüste an Stellen, wo schwere Werkstücke aufzubringen sind, nothwendig ist, muß im Einvernehmen mit der Bauverwaltung erwogen werden.

i) Verlesen einzelner Säulen, Träger u. s. w.

Das Verlesen einzelner Säulen, das Verlegen einzelner Träger u. s. w. ist, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, Sache des Unternehmers der Maurerarbeiten. Dieser hat, falls ihm die bezüglichlichen Arbeiten übertragen sind, die zum Verlesen erforderlichen Hebeegerüste, Tane u. s. w. in ausreichender Stärke zu beschaffen und vorzuhaltan, auch für die Absteifung der Säulen u. s. w. zu sorgen.

Die Untermauerung eiserner Säulen, Träger und Unterlagsplatten hat in Klinkern und Zementmörtel zu erfolgen.

k) Bogenmauerwerk und Gewölbe.

Wieweit eine Verankerung der Bögen und Gewölbe vorzunehmen ist und Zementmörtel, Klinker oder poröse Steine zur Verwendung kommen sollen, bestimmt die Bauverwaltung.

Die Widerlager sind gleich bei der Aufmauerung der Wände vorzuzufagen oder da, wo dies nicht angängig ist, sorgfältig auszufahren. Bei Wölbungen gegen eiserne Träger müssen die Mauersteine genau an die Profile der letzteren anschließend zugehalten werden.

Die Ausrüstung der Bögen und Gewölbe darf erst nach vollständiger Erhärtung des Mörtels und nicht ohne Genehmigung des bauleitenden Beamten erfolgen. Beim Ausrüsten ist mit Vorsicht zu verfahren und jede Erschütterung zu vermeiden.

l) Rauch- und Lüftungsröhren.

Der Unternehmer ist mit dafür verantwortlich, daß bei der Anlage von Rauchröhren und Schornsteinen die baupolizeilichen Bestimmungen genau beachtet werden.

Die Rauchröhren, Schornsteine und Lüftungsröhren sind innen glatt auszuführen.

Verstopfungen der Röhren durch herabfallenden Schutt u. s. w. müssen verhütet werden. Nach Ausführung der Putzarbeiten sind sämtliche Röhren zu untersuchen und gehörig zu reinigen.

m) Putzarbeiten.

Vor der Ausführung der Putzarbeiten, welche erst nach gehöriger Austrocknung des Mauerwerkes in Angriff genommen werden dürfen, sind die Wandflächen zu reinigen und anzufeuchten.

Kanten, welche leicht beschädigt werden, sind zu brechen (abzusagen). Zwischen Holzwerk und Putz ist in halbtrockenem Zustande des letzteren eine feine Rutz einzuschneiden.

Zementputz muß noch einige Tage nach der Fertigstellung feucht erhalten werden.

Bei Deckenputz auf Schalung hat der Unternehmer darauf zu achten, daß nur trockne, schmal aufgetrennte Schalbretter verwendet werden. Etwaige Bedenken gegen die vom Zimmermann hergestellten Schalungen sind dem leitenden Baubeamten mitzutheilen.

Der Anschluß des Deckenputzes an die Wände ist besonders sorgfältig herzustellen, damit Risse vermieden werden. Die Rohrstengel sind mit geglühtem Eisendrahte und breitköpfigen Nägeln zu befestigen.

....., den

Der Königliche Kreisbauinspektor

Der Unternehmer

.....

Anlage G (zu Anmerkung 65).

(Vgl. § 184.)

Besondere Bedingungen für die Verdingung und Ausführung des.....
Gebäudes zu..... **in General-Unternehmung.**
 (§ 1 bis einschließlich § 11 wie in der Anlage E.)

Muster für die technischen Vorschriften

bei der Verdingung und Ausführung des Gebäudes in
 in General-Unternehmung.

Sofern im Verdingungsanschlage nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, werden die nachstehend bezeichneten Nebenleistungen nicht besonders entschädigt; es ist deshalb hierauf bei Bemessung der Preise für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen Rücksicht zu nehmen.

a) Nebenleistungen.

(„Die Nebenleistungen sind hier in ähnlicher Weise wie in der Anlage F genau festzustellen und auf sämtliche Arbeiten und Lieferungen auszu dehnen.

Am Schlusse des Abschnittes a ist hinzuzufügen:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, das fertige Gebäude und die Baustelle auf seine Kosten gehörig zu reinigen; die Reinigung muß sich auf alle Theile (Fußböden, Treppen, Thüren, Fenster u. s. w.) erstrecken.

Auf die im Anschlage unter Titel „Zusammen“ ausgesetzte Bauzuschulsumme für unvorherzusehende Leistungen hat der Unternehmer keinen Anspruch. Diese bleibt von der Verdingung ausgeschlossen.“)

(Auszufüllen unter Benutzung der Anlage F für sämtliche Arbeiten und Lieferungen.)

b) Abnahme.

Die Art der Ausführung richtet sich nach den in dem Kostenanschlage für die einzelnen Arbeiten und Materiallieferungen gegebenen Bestimmungen und nach den besonderen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten. Die Beschaffung sämtlicher zur Ausführung erforderlichen Materialien ist, soweit etwas Anderes ausdrücklich zugesichert wird, lediglich Sache des Unternehmers. Es stehen ihm daher in dieser Beziehung Mehr- oder Nachforderungen nicht zu, auch dann nicht, wenn die Arbeiten und Materialien nicht vollständig veranschlagt, zu den veranschlagten Preisen oder in der vorausgesetzten Entfernung nicht zu haben sein sollten; es ist lediglich Sache des Unternehmers, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Anschlages vorher zu überzeugen.

Die zu den Arbeiten zu verwendenden Materialien müssen von tadelloser Beschaffenheit sein und zu den anerkannt besten der in der Umgebung gebräuchlichen gehören.

a) Materialien.

Die Fundamentsteine (Bruchsteine oder Feldsteine sind gesprengt oder geschlagen, lagerhaft und in Größen von 0,04 bis 0,1 cbm zu verwenden; für Lieferung einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl Binder ist zu sorgen.

Die Mauerziegel müssen wetterbeständig, gut durchgebrannt, ohne Brandhorsten und Risse sein; auch dürfen sie keine Beimischung von Kalk, Mergel u. dergl. enthalten. Ist ein besonderes Steinmaß vorgeschrieben, so werden die Mauerflächen nach diesen Maßen festgestellt.

Falls nicht ausdrücklich eine andere Ausführung vorgeschrieben wird, ist die Verblendung gleichzeitig mit dem Geschoßmauerwerk herzustellen. Die für die Verblendung bestimmten Steine sind sorgfältig auszuwählen und auf Wunsch

zu fortiren; Steine mit beschädigten Ansichtsflächen oder Kanten dürfen zur Verblendung nicht verwendet werden. Vor Abrüstung der Fronten ist das verblendete Mauerwerk gehörig und sachgemäß zu reinigen.

Die Dachziegel sind witterungsbeständig aus fester Masse und scharf gebrannt zu liefern.

Der Kalk muß die nöthige Bindekraft besitzen, fett sein und frisch gelöscht zum Mörtel verwendet werden.

Der Zement ist aus anerkannt guten Fabriken zu liefern und bis zur Verwendung trocken aufzubewahren.

Der Mauer sand soll scharfkörnig sein und darf erdige oder lehmige Beimischung nicht enthalten.

Die zu den Zimmerarbeiten erforderlichen Bauhölzer müssen von vorgeschriebener Länge und Stärke, völlig gesund, trocken, gradwüchsig und kernig sein.

Die zu den Zimmer- und Tischlerarbeiten erforderlichen Schnitthölzer müssen vollständig trocken, nicht wasserblau, von gleichmäßiger Stärke, ohne Baumkanten sein und dürfen nur wenige kleine, feste Nester enthalten. Zielungsbretter müssen unter sich eine nahezu gleiche Breite nicht unter 20 und nicht über 30 cm haben; Dachschalungsbretter sollen nicht über 20 cm breit sein.

Das Schmiedeeisen muß von fehnigem Gefüge, weich und nicht kaltbrüchig oder im Bruch kristallinisch sein; scharfgebogene Stellen dürfen keine Kanten- oder Längsrisse zeigen.

Das Gußeisen darf keine Sprünge, Blasen oder hohle Stellen zeigen und muß eine graue Bruchfläche haben.

Der Dachziegel muß durchaus wetterbeständig sein und eine gleichmäßige Farbe und Stärke aufweisen; er ist mit verzinnnten Eisennägeln oder mit Kupfernägeln zu befestigen.

Von allen Materialien sind auf Verlangen bei der Verdingung Proben vorzulegen.

Sämmtliche Arbeiten sind nach den bewährtesten Regeln der Technik herzustellen.

Die Erdgräben sind hinreichend weit anzulegen, die Sohlen wagerecht abzugleichen und die Seitenwände nöthigen Falles abzustützen. Die Freihaltung der Baugrube von Grundwasser u. s. w. ist Sache des Unternehmers, sofern hierfür der Anschlag nicht eine besondere Vergütung enthält. Zur Sicherung gegen das Eindringen von Frost muß die Fundamentsohle 1 bis 1,25 m unter der künftigen Geländehöhe liegen. Der Druck auf die Fundamente muß möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Die Mauerarbeiten sind in allen Theilen nach kunstgerechtem Verbandsvollständig, in Loth und Wage, beim Bruchsteinmauerwerk mit Bindern in ausreichender Zahl, ohne viele Zwickel, beim Ziegelmauerwerk mit 1,2 cm starken Lagerfugen und 1 cm starken Stoßfugen auszuführen. Bruchsteinmauerwerk ist wenigstens bei jedem Abzuge wagerecht abzugleichen. Die im Hochbau stehbleibenden Ansichtsflächen des Bruchsteinmauerwerkes müssen mit ausgefuchten Steinen von guten Kopfflächen hergestellt werden; für die Ecken sind besonders bearbeitete Steine zu verwenden. Die Kellersohle muß mindestens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

Mauerwerk, welches gepußt werden soll, ist mit offenen Fugen herzustellen, vor dem Pußen zu reinigen und tüchtig zu nassen. Die Widerlager für Gewölbe und Bögen sind gleich bei der Aufmauerung der Wände vorzuklagen oder da, wo dies nicht angängig ist, sorgfältig auszubereiten. Inwieweit eine Verankerung der Bögen und Gewölbe vorzunehmen ist, bestimmt die Bauverwaltung.

Die Abrüstung der Bögen und Gewölbe darf erst nach vollständiger Erhärtung des Mörtels erfolgen.

Die Isolirschichten sind entweder aus gegossenem Asphalt von mindestens 1 cm Stärke oder aus Asphaltplatten — je nach den Bestimmungen im Kostenanschlage — herzustellen.

Bei den Steinmearbeiten ist zur Verklammerung, Verdübelung und Verankerung verzinktes oder verbleites Eisen zu verwenden; das Befestigen erfolgt durch Vergießen und Verstemmen mit Blei. Bei Treppen muß jede obere Stufe die untere 2,5 bis 5 cm überdecken; bei freitragenden Treppen ist stets ein Falz anzuwenden. Das Vergießen von Quadern darf nicht mit Zement erfolgen; es ist vielmehr Mörtel aus hydraulischem Kalk oder Fettkalk mit Ziegelmehl zu verwenden.

Die Zimmerarbeiten müssen in allen Verzäpfungen und Verkämmungen genau anschließend hergestellt werden. Freiliegende, der Witterung ausgesetzte Hölzer sind in den Zapfenlöchern durch eine Abbohrung, in den Kämmen durch eine Abschrägung zu entwässern. Alle Verzäpfungen sind mit Holznägel zu sichern. Die Stichmaße für Balkenlagen u. s. w. hat der Unternehmer an den fertigen Bautheilen selbst zu nehmen. Bei den Dielungen im Keller und Erdgeschloß ist im Einvernehmen mit der Bauverwaltung dafür zu sorgen, daß Schwammbildungen nicht auftreten können.

Dachdeckungen sind von dem veranschlagten Material völlig wasser- und schneedicht in bewährtester Konstruktionsweise herzustellen.

Die Tischlerarbeiten sind so möglichst astreiem, ausgetrocknetem Holze sauber gehobelt und in den Verbindungen dicht schließend herzustellen. Die Maße hat der Unternehmer auf der Baustelle selbst zu nehmen.

Die Beschläge an Fenstern und Thüren müssen stark konstruirt werden, die Schloßer mit guten, nicht erlahmenden Federn versehen sein und einen leichten Gang haben. Sämmtliche Beschlagtheile dürfen nur durch eingedrehte Schrauben mit versenkten Köpfen befestigt werden.

Die Verglasungen sind in den veranschlagten Glassorten frei von allen Fehlern auszuführen, sorgfältig zu verstäben und zu verkitten.

Bei den Anstreicherarbeiten ist für die Delfarben Bleiweiß zu verwenden; die Anwendung von Schlemmkreide ist nicht gestattet. Alle Flächen sind vor dem Anstrich sorgfältig zu reinigen; der Anstrich darf erst dann aufgebracht werden, wenn die Flächen gut ausgetrocknet sind. Fugen im Holzwerk sind zu verkitten, harzige Stellen mit Schellack zu überziehen. Holztheile werden mit reinem Leinölsirniß, Eijentheile mit Mennige grundirt.

Werden Lieferungsgegenstände anschlagsmäßig nach dem Gewichte in Rechnung gestellt, so ist dieses, wenn die Gewichtsermittlungen nicht etwa unter Aufsicht eines von der Regierung dazu bestellten Beamten erfolgen können, durch amtliche Wageheime nachzuweisen. f) Gewichtsbestimmung.

Der Unternehmer hat dem Baubeamten nachstehende Zeitpunkte anzuzeigen: g) Anzeigepflicht.

1. wann er den Bau beginnen will,
2. wann die Fundamentgräben ausgehoben sind,
3. wann das Fundament vollendet ist (und zwar vor dessen Verfüllung),
4. wann der Rohbau vollendet, oder bei Holzbauten, wann das Gebäude gerichtet ist.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeigen, so steht dem unterzeichneten Baubeamten die Befugniß zu, denjenigen Bauzustand auf Kosten des Unternehmers soweit wieder herstellen zu lassen, als dies zur Vornahme der Untersuchungen erforderlich ist.

....., den

Der Königl. Kreisbauinspektor

Der Unternehmer

.....

.....

5. Vorschriften des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen und den Gang der Ausbildung.

§ 1. Zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erforderlich.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:
 des Hochbaues,
 des Ingenieurbaues und
 des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung entweder in der Fachrichtung des Wasser- und Straßenbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen (§§ 26 und 42).

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von den Maschinenbau-Befähigten außer diesen Prüfungen noch diejenige als Lokomotivführer abzulegen (§ 5).

§ 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1) ist:

1. der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reisezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reichs oder einer preussischen Oberrealschule;
2. ein mehrjähriges Studium auf den technischen Hochschulen des Deutschen Reichs.

Ob ein Reisezeugniß außerdeutscher oder außerpreussischer Lehranstalten oder das Studium auf technischen Hochschulen außerhalb des Deutschen Reichs als gleichwertig zu erachten ist, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden.¹⁾

Ob und inwieweit ein Studium auf Universitäten anzurechnen ist, entscheidet nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 3. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist nachzuweisen:

1. Zur Vorprüfung ein zweijähriges Studium, bei den Maschinenbau- und Hochbau-Befähigten außerdem eine praktische Thätigkeit (§§ 5 und 14).
2. Zur ersten Hauptprüfung ein vierjähriges Studium, von dem mindestens drei Studienhalbjahre in die Zeit nach dem Bestehen der Vorprüfung fallen müssen.
3. Zur zweiten Hauptprüfung eine praktische Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Hauptprüfung.

¹⁾ Den preuss. Oberrealschulen werden z. Bt. die Oberrealschulen in Braunschweig, Oldenburg und in den Reichs-

landen Elsaß-Lothringen als gleichwertig erachtet.

§ 4. Die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung sind bei einem der technischen Prüfungsämter in Preußen²⁾, die zweite Hauptprüfung ist bei dem technischen Ober-Prüfungsamte in Berlin abzulegen.³⁾

Besondere Bestimmungen über die praktische Vorbildung der Maschinenbau-Beflissenen.

§ 5. Die praktische Vorbildung der Maschinenbau-Beflissenen soll vor Eintritt in das Studium, und zwar alsbald nach dem Verlassen der Schule thunlichst am 1. Oktober oder am 1. April begonnen werden. Sie dauert zwölf Monate und darf nach elf oder fünf Monaten unterbrochen werden, um das Studium zu Anfang des Studienjahres des Oktober beginnen zu können.

Die Maschinenbau-Beflissenen, die im höheren Staatsbahndienst angestellt zu werden wünschen, sind die letzten drei Monate im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen. Sie haben alsdann die Lokomotivführerprüfung nach den dafür bestehenden Bestimmungen abzulegen. Außerdem sind diese Maschinenbau-Beflissenen je sechs Wochen bei einer Betriebswerkmeisterei und bei einer Eisenbahnstation zu beschäftigen.

Die praktische Vorbildung soll thunlichst vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 20) und muß spätestens vor der Ernennung zum Regierungsbauführer (§ 27) beendet sein, wobei auch die Sommerferien innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Zeit benutzt werden dürfen.⁴⁾

§ 6. Der Maschinenbau-Beflissene hat sich nach dem Bestehen der Schulprüfung, um zur praktischen Thätigkeit zugelassen zu werden, baldigst an den

²⁾ Bekanntmachung betr. die Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor = Ingenieur = Promotion, 27. Nov. 02, Anlage A.

³⁾ a) Für die Prüfungsämter und das Oberprüfungsamt sind Geschäftsordnungen unter dem 15. Febr. 01 erlassen. Danach bestehen die Prüfungsämter in Berlin, Hannover u. Aachen aus je einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und den für die Abhaltung der Prüfungen erforderlichen Mitgliedern, welche der M. d. ö. N. auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Jedes Prüfungsamt zerfällt in 2 Abteilungen, nämlich Abt. I für die Vorprüfung und Abt. II für die erste Hauptprüfung. Das Königl. technische Oberprüfungsamt besteht aus einem vom Könige ernannten Präsidenten, dem vom M. d. ö. N. ernannten Stellvertreter u. der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, welche ebenfalls — und zwar wie der Stellvertreter des Präsidenten auf die Dauer von 3 Jahren

— vom M. d. ö. N. ernannt werden. Das Oberprüfungsamt gliedert sich in 4 Abt. (für die Prüf. im Hochbaufache, Wasserbaufache, Eisenbahnbaufache u. Maschinenbaufache). Bei allen Prüfungen werden die Einzelurteile durch die Bezeichnungen „sehr gut, gut, ziemlich gut, hinreichend, ungenügend“ ausgedrückt. Die Gesamturteile lauten: „Mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, bestanden oder nicht bestanden.“

b) Die bei den technischen Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegte Vorprüfung und erste Hauptprüfung berechtigen für die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung wie auch die bei den technischen Prüfungsämtern in Preußen abgelegte Vorprüfung und erste Hauptprüfung für die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung in Braunschweig und Darmstadt berechtigten Bef. 25. Juli 01 (CB. d. WB. 185).

c) Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, können nur mit besonderer Ermächtigung des M. d. ö. N. zur Prüfung zugelassen werden (CB. für die techn. Prüfungsämter § 2.

⁴⁾ Zur Zeit von 1. Aug. bis einschl. 7. Okt.

Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht (§ 5).

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, der auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reisezeugniß der Schule nach den Bestimmungen im § 2 oder, um die Meldung beschleunigen zu können, zunächst eine Bescheinigung über das Bestehen der Schulprüfung.

§ 7. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbau-Beamten (vgl. § 8) an, der die praktische Vorbildung zu leiten und zu überwachen hat.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 8. Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener einem bestimmten Staatsbau-Beamten oder einem Privattechniker überwiesen zu werden, so hat er dies in dem Gesuche (§ 6) an den Präsidenten zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit beizufügen, den Baubeflissenen nach der Bestimmung im § 9 zu beschäftigen.

Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab; unter der Aufsicht eines Privattechnikers ist jedoch nur die Beschäftigung (§ 9 Abs. 2) zulässig.

§ 9. Die Maschinenbau-Geloven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Maschinentechnikers, dem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während der Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte sollen sie sich mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser vertraut machen.

Während der Beschäftigung bei einer Betriebswerkmeisterei und bei einer Station sollen sie in den praktischen Eisenbahndienst Einblick erhalten und vorzugsweise beim Lokomotivbetriebs- und Wagenrevisionsdienst, bei Stellwerksanlagen, beim Zugbildungs- und Verschiebedienst, sowie bei der Zugabfertigung beschäftigt werden.

§ 10. Zeigt sich ein Maschinenbau-Gelove wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Anseihes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann sein Ausschluß von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst durch den Präsidenten (§ 6) verfügt werden.

Dem Geloven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 11. Die Zeit, während der ein Maschinenbau-Gelove durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Gelove in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienst entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

§ 12. Der Maschinenbau-Gleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

§ 13. Der Maschinenbau-Gleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgeordneten Präsidenten ein Zeugniß, das von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Rätthe der Behörde bestätigt wird.

Vorprüfung.

§ 14. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar in der ersten Hälfte des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der Prüfungsämter (§ 4) unter Angabe der Fachrichtung, in der er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Von den Studirenden des Hochbau-faches:

Ein Zeugniß, daß der Studirende unter der Leitung eines staatlichen (d. h. im Reichs- oder Preussischen Staatsdienst stehenden) oder eines kommunalen Baubeamten oder eines Privatarchitekten wenigstens acht Wochen lang vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Zeit auf der Baustelle thätig gewesen ist, um sich durch eigene Anschauung mit Hochbau-Konstruktionen vertraut zu machen (§ 28).

Von den Studirenden des Ingenieurbau-faches, falls sie unter der Leitung eines staatlichen oder kommunalen Baubeamten oder eines Privat-ingenieurs wenigstens acht Wochen lang vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Zeit auf der Baustelle thätig gewesen sind, um sich durch eigene Anschauung mit den Einzelheiten der gebräuchlichsten Bau-konstruktionen vertraut zu machen, ein Zeugniß hierüber (§ 28).

Von den Studirenden des Maschinenbau-faches:

Das Zeugniß über die praktische Vorbildung (§ 5) und das dabei geführte Geschäftsverzeichnis.

Von den Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reisezeugniß der Schule nach den Bestimmungen im § 2.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule (§ 2) zum Nachweise der Fachrichtung, sowie der besuchten Vorlesungen und Uebungen.
4. Studienzeichnungen: Für das Hochbau-fach Anhang A. I, für das Ingenieurbau-fach B. I, für das Maschinenbau-fach C. I.

Diese Zeichnungen müssen in der Regel aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen und, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung, sowie mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu denen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung

des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, daß er die Zeichnungen eigenhändig angefertigt habe. Ist dabei ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) benutzt, so ist dies in der Erklärung anzugeben.

§ 15. Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage. Anderenfalls wird die Zulassung unter Angabe der Gründe versagt.

§ 16. Die Vorprüfung findet in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. November statt. Sie umfaßt:

Für die Studirenden des Hochbausaches die Bearbeitung mehrerer Aufgaben, bestehend in ausgeführten Darstellungen konstruktiver, architektonischer und ornamentaler Natur, unter Aufsicht (Klausur) an einem Tage.

Für die Studirenden aller Fachrichtungen eine mündliche Prüfung, die zwei Tage dauert. Gegenstände der Prüfung: Für das Hochbausach Anhang A. III, für das Ingenieurbausach B. II, für das Maschinenbausach C. II.

§ 17. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studirende sie ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt oder unterbricht.

§ 18. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugnis über den Ausfall. Gleichzeitig werden die Zeugnisse über die praktische Vorbildung, die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse und die Studienzeichnungen zurückgegeben.

§ 19. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob sie ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon in der nächsten oder erst in der darauf folgenden Prüfungsperiode (§ 16) stattfinden darf.

Erste Hauptprüfung.

§ 20. Die Meldung zur ersten Hauptprüfung muß eigenhändig geschrieben, unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, spätestens innerhalb dreier Jahre nach Ablegung der Vorprüfung bei einem der technischen Prüfungsämter (§ 4) eingereicht werden. Fällt in den genannten Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldungsfrist um ein weiteres Jahr erstreckt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Zeugnisse der technischen Hochschule über den zweiten Abschnitt der Studien zum Nachweise der Fachrichtung, sowie der besuchten Vorlesungen und Uebungen.
2. Studienzeichnungen: Für das Hochbausach Anhang A. IV, für das Ingenieurbausach B. III, für das Maschinenbausach C. III.

Diese Zeichnungen müssen in der Regel aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen und mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung, sowie mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeich-

nungen, die nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen) oder zu denen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, in der anzugeben ist:

- a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studirenden selbstständig bewirkt ist und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
- b) bei Perspektiven, daß sie von dem Studirenden selbst konstruirt und gezeichnet sind;
- c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studirenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
- d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studirenden eigenhändig gefertigt sind. Ist dabei ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) benutzt, so ist dies in der Erklärung anzugeben.

§ 21. Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage. Anderenfalls wird die Zulassung unter Angabe der Gründe versagt.

§ 22. Die erste Hauptprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

- 1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Diese Aufgaben sollen dem Studirenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Studirenden des Hochbau-faches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, die zwei Tage dauert. Gegenstände der Prüfung: Für das Hochbau-fach Anhang A. VI, für das Ingenieur-bau-fach B. V, für das Maschinenbau-fach C. V.

§ 23. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe der Klausur oder die mündliche Prüfung veräunnt oder unterbricht.

§ 24. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugniß über den Ausfall. Gleichzeitig werden die Studienzeichnungen zurückgegeben.

§ 25. Die erste Hauptprüfung darf bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung.⁵⁾

§ 26. Die Baubeflissenen haben sich innerhalb dreier Monate nach dem Bestehen der ersten Hauptprüfung an den Chef derjenigen Provinzialbehörde zu

⁵⁾ Anlage B.

wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

1. Die Hochbau-Beflissenen an den Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission),
2. die Ingenieurbau-Beflissenen
 - a) wenn sie sich dem Wasser- und Straßenbaufache widmen wollen, an den Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung oder an den Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission),
 - b) wenn sie sich dem Eisenbahnbaufache widmen wollen, an den Präsidenten einer königlichen Eisenbahn-Direktion.
3. die Maschinenbau-Beflissenen an den Präsidenten einer königlichen Eisenbahn-Direktion.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist, (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben);
2. Die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§ 5 und 14) und die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse;
3. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 27. Der Präsident der Behörde (§ 26) ernennt den Baubeflissenen zum Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung, seine Ueberweisung an einen staatlichen Baubeamten und seine Beschäftigung (§§ 28 und 29) an.

§ 28. Die praktische Ausbildung der Bauführer des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbau-faches rechnet vom Tage des Eintrittes in die vom Präsidenten der Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind die Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugesegenständen in Werkstätten und dergl. vertraut zu machen; dabei sind die Bauführer des Eisenbahnbau-faches insbesondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eisenbahnbetriebsdienst einzuführen. Außerdem sind die Bauführer der drei Fachrichtungen mit der Aufstellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, sowie mit der selbstständigen Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen.

Den Bauführern des Hochbau-faches kann diese Ausbildung im ersten Jahre auch bei einem Kommunal-Baubeamten oder einem Privat-Architekten gestattet werden. Von dieser Beschäftigung darf unter der Bedingung, daß sie unentgeltlich erfolgt, die Hälfte der Zeit bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden.

Die im § 14 bezeichnete achtwöchige oder freiwillig länger ausgedehnte Thätigkeit auf der Baustelle kann nach Ermessen der die Ausbildung leitenden Behörde auf das erste Jahr der Ausbildungszeit bis zu drei Monaten im Ganzen angerechnet werden.⁶⁾

⁶⁾ Die von den Studierenden des Hoch- u. Ingenieurbau-faches vor Beginn der Studien oder vor Ablegung der Vorprüfung während der Sommerferien auf der Baustelle zurückgelegte Thätigkeit (§ 14) wird nur dann auf den 1. Abchn. des Ausbildungsdienstes der Regierungsbau-führer angerechnet, wenn

sie unentgeltlich erfolgt. 12. Mai 02. Die in die Zeit nach Ablegung der Vorprüfung fallende Ferienbeschäftigung auf der Baustelle kann auf den ersten Abschnitt ihres Ausbildungsdienstes überhaupt nicht angerechnet werden. 3. Febr. 02.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, alsdann je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde soll erfolgen:

Für die Bauführer des Hochbau-faches bei einer königlichen Regierung (in Berlin bei der königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-kommission),

für die Bauführer des Wasser- und Straßenbau-faches bei einer königlichen Strombauverwaltung oder einer vorgeannten Behörden und

für die Bauführer des Eisenbahnbau-faches bei einer königlichen Eisenbahn-Direktion.

Die achtzehnmönatige Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatigen Thätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen; insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungs-wesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatigen Thätigkeit bei einer der oben genannten Provinzialbehörden deren Einrichtung und Gliederung kennen lernen und zu diesem Zwecke in der Registratur, in der Expedition und bei den hautechnischen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Prüfung von Entwürfen, Anschlägen u. dergl. beschäftigt werden.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers geregelt (vgl. auch § 32).

§ 29. Die praktische Ausbildung der Bauführer des Maschinenbau-faches dauert mindestens zwei Jahre.

Während dieser Zeit sollen die Bauführer

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen,

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektrischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben sie in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion und bei einer königlichen Eisenbahn-Direktion zu arbeiten.

§ 30. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten (§ 28 Absatz 5) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 29 Absatz 2) beschäftigt sein muß oder für einen Theil dieses Zeitraumes einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privat-techniker zu seiner Ausbildung überwiesen zu werden, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde (§ 26) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des Baubeamten oder Privat-technikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Den Bauführern des Hochbaufachcs, denen der Besuch eines mit der königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur gestattet ist, wird diese Thätigkeit auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens zwölf Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauf folgenden zwölfmonatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen. Während der Thätigkeit in den Meisterateliers ist der Bauführer dem Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission unterstellt.

Abgesehen von den in Absatz 1 und 2 und im § 28 vorgesehenen Fällen erfolgt die Ausbildung der Bauführer nur unter der Leitung von staatlichen Baubeamten.

§ 31. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den vorgesetzten Präsidenten zu richten, der gegebenen Falls die Ueberweisung veranlaßt.

§ 32. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, dem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Eine Befoldung der Bauführer kann nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten (§ 28 Absatz 5) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 29 Absatz 2) nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der hierüber ergangenen Bestimmungen erfolgen. Während der übrigen Zeit der Ausbildung ist die Befoldung ausgeschlossen.

§ 33. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 34. Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienst entzogen war, ist in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von zwölf, bei einem Bauführer des Maschinenbaufachcs den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn ein Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienst entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als sechs, bei einem Bauführer des Maschinenbaufachcs nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle werden jedoch mehr als im Ganzen zwölf, bei einem Bauführer des Maschinenbaufachcs acht Wochen angerechnet.⁷⁾

⁷⁾ Von den durch Krankheit, militärische Dienstleistungen oder Beurlaubung hervorgerufenen Unterbrechungen des Ausbildungsdienstes der Regierungsbauführer dürfen auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht mehr als

die nachfolgend angegebenen Zeiträume angerechnet werden:

a) bei den Regierungsbauführern des Hochbaufachcs: auf den ersten Abschn. nicht mehr als 4 Wochen, auf den zweiten Abschn. nicht mehr als 6 Wochen,

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

Zur Uebernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen. Im Uebrigen befindet über Urlaubsgesuche der Bauführer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der vorgelegte Präsident.

§ 35. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst durch den vorgelegten Präsidenten bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungs-Bauführer“ ohne Weiteres nach sich.

Erweist sich ein Bauführer für den Staatsdienst im Baufache als körperlich unbrauchbar oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienst, so ist ihm von dem vorgelegten Präsidenten die Entlassung zu ertheilen und zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer“ nur mit dem Zusätze: „a. D.“ (außer Dienst) führen dürfe.

§ 36. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem mit der Leitung der Ausbildung Betrauten ein Zeugniß ausgestellt, das von einem bautechnischen Rathe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten dieser Behörde genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausfertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§ 37. Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses (§ 33) die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung bei dem vorgelegten Präsidenten zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Der Präsident prüft den Antrag und benachrichtigt das Ober-Prüfungsamt, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des bautechnischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten ist. Dieser Benachrichtigung ist die vorgeschriebene Nachweisung über den Ausbildungsdienst beizufügen.^{*)}

Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgetheilt. Der vorgelegte Präsident, dem der Bauführer auch nach der Zulassung zur zweiten Hauptprüfung unterstellt bleibt, wird hiervon benachrichtigt.

§ 38. Die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist spätestens binnen vier, von den Bauführern des Maschinenbauaches spätestens binnen drei Jahren, nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu beantragen.

auf den dritten u. vierten Abschn. nicht mehr als je 2 Wochen;

b) bei den Regierungsführern des Maschinenbauaches: auf die ersten drei Abschn. nicht mehr als je 2 Wochen, auf den vierten Abschn. nicht mehr als 6 Wochen, von diesen jedoch höchstens

2 Wochen auf die dreimonatige Beschäftigung bei einer Königl. Eisenbahndirektion Wf. 26. Juli 01 (G.B. d. W. 385).

^{*)} In der Benachrichtigung ist auch die Wohnung des Bauführers anzugeben.

Fällt in diesen Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldefrist um ein weiteres Jahr erstreckt.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 39. Die zweite Hauptprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit, § 40);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, § 41);
3. eine mündliche Prüfung (§ 42).

§ 40. Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§ 39) mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe, binnen einer Frist von sechs Monaten, die von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, abzuliefern.

Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuthemen; der Bauführer hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann sodann eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen.

§ 41. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 42. Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage. Gegenstände der mündlichen Prüfung: Für das Hochbaufach A. IX., für das Wasser- und Straßenbaufach B. VIII. W., für das Eisenbahnbaufach B. VIII. E., für das Maschinenbaufach C. VIII.

§ 43. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 40) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 44. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnisse der Prüfung, ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall und eröffnet ihm, falls er sie zum zweiten Male nicht bestanden hat, daß er vom höheren Staatsdienst im Baufach nunmehr ausgeschlossen sei und als aus dem Staatsdienste ausgeschlossen gelte.

Die häuslichen Probearbeiten werden auf Antrag zurückgegeben, sobald fünf Jahre nach dem Schlusse des Jahres, in dem die Prüfung bestanden ist, vergangen sind. Arbeiten, deren Rückgabe in der jährlich bekannt zu machenden

Frift nicht beantragt wird, werden vernichtet. Nur in besonderen Fällen kann das Ober-Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

§ 45. Der die Klausur und die mündliche Prüfung umfassende Theil kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 46. Die Ernennung zum Regierungs-Baumeister geschieht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. Soweit diese Ernennung nicht erfolgt, hat der Regierungs-Bauführer, der die zweite Hauptprüfung bestanden hat, auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich „staatlich geprüfter Baumeister“ zu nennen.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 16, 22 und 39) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, die sich anderer Hilfsmittel bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Prüflingen, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

§ 48. Diejenigen Prüflinge, die im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte zur Verleihung von Reiseprämien und Denkmünzen empfohlen werden.

§ 49. Bei Anträgen auf einen Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung bestimmt das Prüfungsamt, ob eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung zu fordern ist.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden. Das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu fordern ist. Auch kann das Ober-Prüfungsamt alsdann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

§ 50. Die Regierungs-Baumeister werden gleich nach ihrer Ernennung einem Präsidenten der im § 26 bezeichneten Behörden überwiesen und haben jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf ihre Verwendung im Staatsdienst Folge zu leisten.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienste etatsmäßig angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungs-Baumeister eines Urlaubes,

für den sie die ministerielle Genehmigung einzuholen haben. Im Falle längerer Beurlaubung sind sie verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung ihrer Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

„Die Regierungs-Baumeister werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und, soweit sie zur landwirthschaftlichen Verwaltung übernommen sind, durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aus dem Staatsdienst entlassen werden. Hierbei wird in jedem Falle bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Regierungs-Baumeister“ verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz „a. D.“ fortgeführt werden kann.

Nach Vollendung einer fünfjährigen Dienstzeit seit dem Tage, von welchem das Anstellungsdienstalter rechnet, kann der Minister der öffentlichen Arbeiten für die seinem Ressort angehörigen Regierungs-Baumeister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die zur landwirthschaftlichen Verwaltung übernommenen Regierungs-Baumeister die Unwiderruflichkeit der Anstellung aussprechen. Diese Erklärung schließt die in dem Gesetz vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungs-Baumeister — G. S. S. 173 — vorgesehene Eröffnung⁹⁾ in sich. Die Regierungs-Baumeister erlangen also mit der Erklärung die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld, sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen und können nur noch im Wege des Disziplinar-Verfahrens aus dem Staatsdienst entlassen werden.“¹⁰⁾

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienst auszuscheiden, so hat er bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung nachzusuchen. Diese wird ihm mit dem Bedenken ertheilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister“ den Zusatz: „a. D.“ (außer Dienst) beizufügen habe.

§ 51. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1901 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 15. April 1895.

Von der Beibringung des im § 14 erforderlichen Zeugnisses über die praktische Beschäftigung der Studirenden des Hochbauwesens und des Ingenieurbauwesens, sowie der unter A. I. g und C. I. b verlangten Entwürfe von Gebäuden einfacher Art darf jedoch bis zum 1. Oktober 1903 Abstand genommen werden.

⁹⁾ D. i. die Eröffnung der Aussicht auf dauernde Verwendung im Staatsdienst.

¹⁰⁾ Abs. 4 u. 5 sind neu gefaßt Wf. 17. Jan. 02.

Anhang.

Zusammenstellung der Anforderungen in den drei Prüfungen nach den Fachrichtungen geordnet.

A. Für das Hochbaufach.

Vorprüfung.

- I. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:
 - a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, angewandt auf Bautheile unter Andeutung der Konstruktionslinien.
 - b) Darstellungen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
 - c) Darstellungen aus dem Gebiete der Stein- und Holzkonstruktionen in einfachster Behandlung.
 - d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten und Naturformen.
 - e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
 - f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, unter Aufsicht des Lehrers oder eines geprüften Landmessers gemachter, von diesen bescheinigter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
 - g) Der Entwurf eines Bauwerks einfacher Art unter besonderer Berücksichtigung der Konstruktionen.
- II. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) an einem Tage.
- III. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:
 1. Physik.
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.
 2. Chemie.
Grundzüge der anorganischen Chemie.
 3. Darstellende Geometrie.
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, angewandt auf Bautheile.
 4. Festigkeitslehre.
 - a) Gleichgewichtslehre, angewandt auf die Ermittlung der Spannkraft in einfachen Fachwerk; Bestimmung der Momente und Querkraft für den einfachen Balken; Standfestigkeit von Mauern und Gewölben.
 - b) Zug-, Druck-, Schub-, Biege- und Zerfnidungsfestigkeit grader Stäbe; zusammengefestigte Festigkeit grader Stäbe; Durchbiegung grader Stäbe.
 5. Elemente der Baukonstruktionslehre.
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, einschließlich ihrer wichtigsten Einzelheiten, jedoch ausschließlich der Eisenkonstruktionen.
 6. Formenlehre der antiken Baukunst.
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

Erste Hauptprüfung.

- IV. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:
 - a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe

- konstruiert, mit Beigabe perspektivischer Handzeichnungen von bestehenden Bau-
theilen, kunstgewerblichen Gegenständen u. dergl.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Stein-, Holz- und Eisenkonstruk-
tionen in einfachster Behandlung, unter Beifügung statischer Begrün-
dungen.
 - c) Darstellungen ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und
Renaissance-Baukunst und einzelner Bautheile in großem Maßstabe.
 - d) Darstellungen von Ornamenten und farbigen Dekorationen, Ornament-
entwürfe und Naturstudien.
 - e) Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines um-
fangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der
Aufnahme-Handzeichnungen.
 - f) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung
mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für ver-
schiedenartige Gebädegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn-
und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
- V. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
- VI. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:
1. Statik der Hochbaukonstruktion:
Analytische und graphische Berechnung von Mauern, Gewölben,
Decken und Dächern.
 2. Baukonstruktionslehre.
Die Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange ein-
schließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.
 3. Land- und Stadtbau.
Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und
die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von
Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges.
Die gesundheitlichen, physikalischen und technischen Grundsätze der Heizung
und Lüftung, sowie die allgemeine Anordnung von Heizungs- und
Lüftungsanlagen.
 4. Formenlehre.
Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-
Bauweise.
 5. Geschichte der Baukunst.
Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten.
Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der
wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Kon-
struktionen.
 6. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.
Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und
Anordnungen im allgemeinen, soweit sie für den Hochbau in Betracht
kommen.
 7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.
Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wich-
tigen Baumaterialien, sowie deren wesentliche Eigenschaften und Zu-
sammensetzung.

Zweite Hauptprüfung.

- VII. Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes (häusliche Probearbeit) mit
Frist von 6 Monaten.

VIII. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

IX. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundzüge der Bauhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und der Centralheizungen, sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Blitzableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Beleuchtung der Grundstücke durch Gas und elektrisches Licht. Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

4. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

5. Kenntniß der Baudenkmäler.

Kenntniß der wichtigeren Baudenkmäler des Mittelalters und der Renaissance, insbesondere der romanischen und gothischen Baukunst in Deutschland und Frankreich, sowie der Renaissancebaukunst in Deutschland und Italien.

Den Bauführern ist gestattet, die Gebiete zu bezeichnen, mit denen sie sich besonders beschäftigt haben.

B. Für das Ingenieurbaufach.

Vorprüfung.

I. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, angewandt auf Bautheile, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
- c) Darstellungen von konstruktiven Einzelheiten aus dem Gebiete des Hochbaues, sowie eines Gebäudes einfacher Art in Grundrißen und Durchschnitten.
- d) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.
- e) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, unter Aufsicht des Lehrers oder eines geprüften Landmessers gemachter, von diesen becheinigter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften, und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

II. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie, Mineralogie und Geognosie.

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geognosie.

3. Reine Mathematik:

a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima.

c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung in dem zur Bearbeitung der Aufgaben in den Ingenieurwissenschaften erforderlichen Umfange.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, angewandt auf Bautheile.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlınien; Grundzüge der graphischen Statik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biege- und Zerknickungsfestigkeit grader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit grader Stäbe; elastische Linie des graden Stabes; Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten. Gleichgewicht schwimmender Körper.

6. Geodäsie.

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

7. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, einschließlich ihrer wichtigsten Einzelheiten, jedoch ausschließlich der Eisenkonstruktionen.

8. Maschinenelemente.

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.

Erste Hauptprüfung.

III. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

a) Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

b) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

c) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßenbaues, des Eisenbahnbaues und des Brückenbaues.

Die Entwürfe, denen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruierens in Stein, Holz und Eisen darthun.

d) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

IV. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

V. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Statik der Baukonstruktionen und Mechanik:

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Standfestigkeit der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen sowie auf Pfeilerbauten.

c) Grundgesetze der Mechanik, angewandt auf feste und flüssige Körper.

2. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden einfachen Hochbauten.

3. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserversorgung und Wasserableitung. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen.

4. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einfluß der einfachen beweglichen Brücken.

5. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenbefestigung und Straßenbahnoberbau, Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung einfacher Bahnhof-, Signal- und Stellwerksanlagen.

6. Maschinenkunde.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen und der Eisenbahnbetriebsmittel. Grundzüge der Elektrotechnik.

7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien, sowie deren wesentliche Eigenschaften und Zusammensetzung.

Zweite Hauptprüfung.

VI. Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes (häusliche Probearbeit) mit Frist von 6 Monaten.

VII. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

VIII. W. Mündliche Prüfung für die Bauführer, welche sich dem Wasser- und Straßenbaufache widmen wollen, in folgenden Gegenständen:

1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes, einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittlungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und

Einzelanlagen, einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladevorrichtungen. Schifffahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.

- b) Eingehendere Kenntniß der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft nothwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Einrichtung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte, einschließlich der erforderlichen Vorermittlungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagsplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge, sowie der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

VIII. E. Mündliche Prüfung für die Bauführer, welche sich dem Eisenbahnbau widmen wollen, in folgenden Gegenständen:

1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Anordnung größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichensicherungen. Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten, einschließlich der Wasserversorgung und Wasserableitung,

sowie der Abortanlagen, und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

4. Wasserbau.

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Bösch- und Ladeplätze, Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

5. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntniß des Baues und der Leistungsberechnung der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Baumaschinen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen und Telegraphen.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten haupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

Vorprüfung.

I. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, angewandt auf Maschinentheile, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen von konstruktiven Einzelheiten aus dem Gebiete des Hochbaues, sowie eines Gebäudes einfacher Art in Grundrissen und Durchschnitten.
- c) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
- d) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.
- e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

II. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie.

Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Reine Mathematik:

- a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima.

- c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung in dem zur Bearbeitung der Aufgaben im Maschinenbaufache erforderlichen Umfange.
4. Darstellende Geometrie.
Projektionslehre, angewandt auf Maschinentheile.
5. Mechanik.
- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der graphischen Statik.
- b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biege- und Zerfnickungsfestigkeit grader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit grader Stäbe; elastische Linie des graden Stabes, Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.
- c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten. Gleichgewicht schwimmender Körper.
6. Mechanische Technologie.
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.
7. Baukonstruktionslehre.
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, einschließlich ihrer wichtigsten Einzelheiten, jedoch ausschließlich der Eisenkonstruktionen.
8. Maschinenelemente.
Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

Erste Hauptprüfung.

III. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.
- b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
- c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
- e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.
- g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

IV. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

V. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung ein-

facher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

2. Theoretische Maschinenlehre.

a) Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen.

b) Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gepperrwerke.

3. Wärmemechanik.

Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen, Eismaschinen und Kühlanlagen.

4. Hebe- und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel und der Wasserkraftmaschinen.

5. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

6. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

7. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues. Elektrische Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

8. Elektrotechnik.

Grundsätze der Elektrizitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinstrumente. Die Einrichtung galvanischer Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweise der Akkumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweise und Berechnung der Gleichstrommaschinen. Einrichtung der Wechselstrommaschinen und der Transformatoren. Elektrische Kraftübertragung. Elektrische Telegraphie.

Zweite Hauptprüfung.

VI. Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes (häusliche Probearbeit) mit Frist von 6 Monaten.

VII. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

VIII. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlegung und Betrieb von Werkstätten. Konstruktion und Berechnung der Hebe- und Fördermaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Konstruktion der Bagger und Traktores.

2. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahntriebmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen. Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Elektrotechnik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Aufspeicherung, Leitung und Vertheilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittels Bogen- und Glühlights, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

4. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Kenntniß der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Kenntniß der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Bekanntmachung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vom 27. November 1902 (S. v. B. 609), betreffend I. die Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und II. die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion.

I. Die Vorprüfung und die I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache werden durch die auf Grund der Diplomprüfungsordnungen von 1902 neueregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt. Während einer Uebergangszeit von etwa einem Jahre werden aber noch die Vorprüfung und I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache daneben in einem noch näher festzusetzenden Umfange abgehalten. Nach Ablauf der Uebergangszeit werden die Regierungs-Bauführer vorbehaltlich der mit Braunschweig und Hessen noch zu

treffenden Vereinbarungen nur aus den Diplom-Ingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplom-Ingenieure sind aber bereits wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste zu melden. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.

Die bis Ende März 1904 bei den preussischen Technischen Prüfungsämtern und den ihnen gleichgestellten Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegten Vorprüfungen ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, ebenso ersetzt die von den Studirenden des Maschinenbauaufsachs bis dahin nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 zurückgelegte praktische Eilenausbildung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Thätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswezens für den Staatsbaudienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Theilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — werden aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abtheilung ein ständiger Kommissar des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten oder nach Bedarf mehrere solche bestellt, welche, ohne daß ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt sind, von allen Prüfungsvorgängen Kenntniß zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Baubeamten ein. Zu diesem Zwecke werden Baubeamte auf Vorschlag der Abtheilungen der Technischen Hochschulen durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu Mitgliedern der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen. Die Zahl der Baubeamten soll in keinem Prüfungsausschusse mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

II. Staatlich geprüfte Baumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktor-Ingenieur-Promotion zu melden. Staatlich geprüfte Bauführer, die zu der Promotion zugelassen werden wollen, haben zunächst den Grad eines Diplom-Ingenieurs zu erwerben. Während einer Uebergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den staatlich geprüften Bauführern nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt. Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.¹⁾

Unteranlage A 1 (zu Anlage A Anmerkung 1).

Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. Februar 1903
(CB. d. B. 89).

Zu Ausführung der Bekanntmachung vom 27. November 1902 betreffend die Erlegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Centralblatt der Bauverwaltung 1902, Nr. 99, Seite 609, Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1902, Nr. 57, Seite 540 — bestimme ich folgendes:

¹⁾ Unteranlage A 1.

I. Maschinenbau-Eleven werden zur praktischen Vorbildung auf Grund der §§ 5 bis 13 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900¹⁾ fortan nicht mehr eingestellt, die bereits eingestellten Maschinenbau-Eleven werden noch in der vorgeschriebenen Weise vollständig ausgebildet. Es kann jedoch vom 1. April 1903 ab die in den Diplomprüfungsordnungen geforderte einjährige praktische Beschäftigung auch in den Staatseisenbahnwerkstätten unter den in der nachfolgenden Anweisung vorgesehenen Bedingungen abgeleistet werden.

II. Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung (§ 14 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch für die am 1. April 1903 beginnende Prüfungsperiode angenommen; in der am 1. Oktober 1903 beginnenden Prüfungsperiode werden nur noch Wiederholungsprüfungen vorgenommen.

III. Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 20 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden nur noch bis zum 30. Juni 1904 statt. Die Technischen Prüfungsämter werden am 1. Juli 1904 aufgelöst.

IV. Diplom-Ingenieure, welche die Prüfung bei einer Technischen Hochschule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß vom 27. November 1902 enthaltenen Voraussetzungen bestanden haben, können sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung bei mir zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste melden und zwar entweder in der Richtung des Hochbaus, des Wasser- und Straßenbaus, des Eisenbahnbaus oder des Eisenbahnmaschinenwesens. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reisezeugniß der Schule.
3. Die Zeugnisse der Technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugniß über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugniß über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplom-Ingenieur.
7. Ein Zeugniß über die praktische Beschäftigung
 - a) für Diplom-Ingenieure des Hochbau-faches:
vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (mindestens acht Wochen) — §§ 14 und 28 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900 —,
 - b) für Diplom-Ingenieure des Wasser- und Straßenbau-faches und des Eisenbahnbau-faches:
vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (falls eine solche Beschäftigung stattgefunden hat) — §§ 14 und 28 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900 —,
 - c) für Diplom-Ingenieure des Maschinenbau-faches:
in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung in der Diplom-Prüfungsordnung.

¹⁾ Cb. d. B. 00, S. 325 Nr. I 5 d. B.

V. Die Diplom-Ingenieure, die von mir zur Ausbildung im Staatsbau-dienste in Aussicht genommen werden, haben ferner beizubringen:

1. Ein amtliches Führungszeugniß.
2. Ein ärztliches Zeugniß, daß der Antragsteller frei von körperlichen Ge-brechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

Für diejenigen Diplom-Ingenieure, die zur Ausbildung im Staats-eisenbahndienste in Aussicht genommen sind, kommen hierbei zur Anwendung § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbau-faches vom 13. September 1900²⁾ und § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbau-faches vom 13. September 1900.³⁾ (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckt.)

3. Den Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standes-gemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

VI. Die zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen Diplom-Ingenieure haben sich bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen. Ihre Ernennung zum Regierungs-Bauführer, ihre praktische Ausbildung und ihre Zulassung zur zweiten Hauptprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und folgende der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau-fache vom 1. Juli 1900. Die Regierungs-Bauführer des Maschinenbau-faches, welche die Lokomotivführerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind jedoch vor Eintritt in die im § 29 festgesetzte zweijährige Ausbildungszeit zunächst noch drei Monate im Lokomotivfahrdienste zu beschäftigen, wonach sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben.

Anweisung für die Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Beflissenen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahn-gemeinschaft.

1. Junge Leute, die im Besitz des Reisezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule sind und beabsichtigen, das Maschinenbau-fach auf einer Technischen Hochschule zu studieren, werden, soweit Platz vorhanden ist, in die Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft zu der einjährigen praktischen Beschäftigung aufgenommen, die durch die Diplom-Prüfungsordnungen 1902 für die Ablegung der Diplom-Prüfung für das Maschinen-Ingenieurwesen vorgeschrieben ist. Bei einer solchen Beschäftigung haben sich die Maschinenbau-Beflissenen der Arbeits-ordnung und den für ihre Ausbildung gegebenen Anweisungen unweigerlich zu fügen.

2. Durch die Aufnahme und Ausbildung wird keine Berechtigung für die spätere Uebernahme in den Staatsdienst erworben, ebensowenig wird die Aus-bildung in einer Staatseisenbahnwerkstätte für die etwaige Uebernahme von Diplom-Ingenieuren in den Staatsdienst verlangt.

3. Für die Ausbildung ist eine Gebühr von 300 Mark zu zahlen. Hier-von sind 200 Mark bei dem Eintritt, der Rest nach sechs Monaten der Be-

²⁾ CB. d. BB. 00, S. 489 u. 497.

³⁾ CB. d. BB. 00, S. 489 u. 499.

schäftigung zu entrichten. Bei freiwilliger oder unfreiwilliger Entlassung aus der Beschäftigung wird die bis dahin entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt.

4. Die Meldung ist unter Beifügung des Schulzeugnisses bei derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion oder der königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz einzureichen, in deren Bezirk die praktische Ausbildung gewünscht wird. Der Wunsch auf Aufnahme in eine bestimmte Werkstatt kann gestellt werden. Die Meldung soll so frühzeitig erfolgen, daß der Eintritt thunlichst schon am 1. April oder 1. Oktober stattfinden kann.

5. Die praktische Beschäftigung kann zur Aufnahme des Studiums am 1. Oktober oder am 1. April unterbrochen und während der Ferien (August und September) fortgesetzt werden; unter besonderen Umständen kann in diesem Fall die Weiterbeschäftigung in einer anderen Eisenbahnwerkstätte auf Antrag genehmigt werden.

6. Die praktische Beschäftigung ist so zu leiten, daß die Maschinenbau-Beflissenen einen allgemeinen Einblick in das gewählte Fach erlangen, daß sie über die Eigenschaften und die verschiedenartige Bearbeitung der im Maschinenbau zur Verwendung kommenden Materialien durch eigene Handhabung der betreffenden Werkzeuge im allgemeinen unterrichtet werden und die gebräuchlichsten Kraft- und Arbeitsmaschinen durch eigene Anschauung kennen lernen, um, so vorbereitet, demnächst den Vorlesungen auf der Technischen Hochschule leichter folgen zu können.

7. Auf die Beschäftigung in der Modellschreinerei, Formerei, Schmiede und Dreherei ist ein Zeitraum von je ein bis zwei Monaten zu verwenden; die übrige Zeit entfällt auf die Beschäftigung in der Schlosserei. Die Reihenfolge der Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten-Abtheilungen wird durch den Vorstand der Werkstätteninspektion bestimmt. Er hat einen bestimmten Vorarbeiter zur Anleitung der Maschinenbau-Beflissenen in der Handhabung der Werkzeuge u. s. w. zu beauftragen, die Maschinenbau-Beflissenen auch anzuhalten, in einem Skizzenbuch Handzeichnungen der ihnen überwiesenen Werkzeuge und einfachen Arbeitsstücke anzufertigen.

8. Der Maschinenbau-Beflissene hat ein Geschäftsverzeichnis nach nachstehendem Muster zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Das Verzeichnis ist monatlich dem Vorstand der Werkstätteninspektion zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Geschäftsverzeichnis

des

Maschinenbau-Beflissenen N. N.

aus, wohnhaft Straße Nr. . .

Eisenbahndirektionsbezirk

Werkstätteninspektion

Zeitdauer der Beschäftigung		Summe der Tage	Bezeichnung der Werkstätten-Abtheilung, in der die Beschäftigung stattfand	Uebersicht der Beschäftigung	Bescheinigung des Vorstandes der Werkstätteninspektion	Bemerkungen (Versäumniß durch Krankheit, Urlaub, militärische Dienstleistung)
Jahr, Monat, Tag	von bis					

9. Der Maschinenbau-Beflissene erhält über die Dauer der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den Vorstand der Werkstätteninspektion ein Zeugniß, das von der vorgesetzten Eisenbahndirektion zu bestätigen ist. In dem Zeugniß ist anzugeben, daß der Maschinenbau-Beflissene sich während seiner praktischen Beschäftigung der Arbeitsordnung ohne Ausnahmestellung unterworfen hat. Das Geschäftsverzeichnis ist mit dem Zeugniß zurückzugeben.

Zu V. 2. der Bekanntmachung.

§ 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900:

Die Ernennung zu Regierungs-Bauführern des Eisenbahnbaufaches darf nur erfolgen, wenn die Bewerber den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsgemäß getragenen Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen oder an sonstigen, ihre Verwendbarkeit im Eisenbahndienst ausschließenden körperlichen Mängeln, insbesondere an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Ernennung zum Regierungs-Bauführer und von der Annahme zur praktischen Ausbildung auszuschließen.

Ebenso sind nach § 35, Absatz 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 von der praktischen Ausbildung die Regierungs-Bauführer auszuschließen, bei denen körperliche Mängel der vorbezeichneten Art erst nach der Ernennung zum Regierungs-Bauführer hervortreten.

§ 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900:

Die Annahme der Eleven des Maschinenbaufaches und die Ernennung der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches darf, sofern die Bewerber im höheren Staatseisenbahndienst angestellt zu werden wünschen, nur erfolgen, wenn diese den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere ein ausreichendes Hörvermögen, sowie die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $\frac{2}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinal-Beamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen und die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie eine Anstellung im Staatseisenbahndienste nicht wünschen, sondern eine Anstellung in einem der übrigen Staatsdienstzweige erstreben, können als Eleven angenommen und zu Regierungs-Bauführern des Maschinenbaufaches ernannt werden, bei der Annahme zur Ausbildung haben jedoch die für den Staatseisenbahndienst geeigneten Bewerber bei gleichzeitiger Meldung den Vorzug. Bewerber mit solchen körperlichen Mängeln, die ihre Verwendbarkeit auch in den übrigen Staatsdienstzweigen ausschließen, namentlich solche, die an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße

Verständigung erschweren, sind von der Annahme überhaupt auszuschließen. Bereits angenommene Bewerber, bei denen Mängel dieser Art hervortreten, sind alsbald von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Zeigen sich nach der Annahme Mängel, die nur die Verwendung im Staatsbahndienste hindern, so ist den Bewerbern zu eröffnen, daß sie als Anwärter für den Staatsbahndienst nicht mehr in Betracht kommen können, und ihnen anheimzugeben, ob sie unter diesen Umständen noch eine Fortsetzung der Ausbildung wünschen.

Anlage B (zu Anmerkung 5).

Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Annahme und Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hochbauwesens und des Wasser- und Straßenbauwesens vom 15. Februar 1901 (M.B. 116)

zu §§ 26—38 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bauwesen vom 1. Juli 1900.

§ 1. Die allgemeine Leitung der Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hochbauwesens und des Wasser- und Straßenbauwesens, sowie die Entscheidung in allen hiermit zusammenhängenden Fragen steht den Regierungs-Präsidenten (in Berlin dem Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission) und den Chefs der Strombau- und Kanalverwaltungen zu.¹⁾

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 26—38 der Vorschriften vom 1. Juli 1900 und dieser Anweisung sind nur zulässig, soweit sie in ihnen vorgesehen sind.

Meine Entscheidung ist nur in den Fällen einzuholen, in denen dies besonders angeordnet ist.

§ 2. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu richten, der gegebenen Falls die Ueberweisung veranlaßt. Eine allgemeine Unterstellung der außerhalb Preußens beschäftigten Bauführer unter den Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission findet nicht mehr statt, vielmehr bleiben sie demjenigen Verwaltungschef unterstellt, der ihre Ueberweisung zu der Beschäftigung außerhalb Preußens angeordnet hat.

§ 3. Zur Ueberwachung des Ausbildungsganges im einzelnen haben sich die bautechnischen Mitglieder der die Ausbildung leitenden Behörde bei geeigneter Gelegenheit, insbesondere bei ihren Dienstreisen davon zu überzeugen, daß die Beschäftigung der Bauführer im Bureau und auf der Baustelle den Vorschriften gemäß erfolgt sowie daß das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bauführer ihrer amtlichen Stellung entspricht. Soweit Erinnerungen bezüglich der Beschäftigung der Bauführer bei Meliorationsbaubeamten zu erheben sind, sind sie behufs ihrer Erledigung von den Regierungs-Präsidenten dem Ober-Präsidenten, welchem der Meliorationsbaubeamte untersteht, mitzutheilen.

§ 4. Alle die Ausbildung der Bauführer betreffenden Angelegenheiten sind

¹⁾ Wenn Regierungsbauführer bei kaiserlichen Werken oder im Kommunaldienste beschäftigt und ausgebildet werden, sind als Chefs der ihre Ausbildung leitenden Behörden die Präsidenten derjenigen Regierungen (in Berlin der Dirigent der königlichen Ministerial-,

Militär- u. Baukommission) anzusehen, in deren Bezirk die betr. Beschäftigungs-orte liegen Bf. 14. April 02 (III. 7008). Übrigens hat sich der Min. d. öff. Arb. die Genehmigung zur Annahme von Bauführern vorbehalten Bf. 18. Mai u. 5. Juli 01 (CB. d. Bf. S. 337 u. 349).

als schnelle zu behandeln und umgehend zu erledigen. Dies gilt insbesondere auch von den Gesuchen der Baubeflissenen um Ernennung zum Regierungs-Bauführer, Vereidigung und Zuweisung einer Beschäftigung. Den Baubeflissenen, die nach bestandener erster Hauptprüfung zunächst das Militärdienstjahr zurücklegen oder sich vorchriftsmäßig beurlauben lassen, ist die Ernennung zum Regierungs-Bauführer nicht vorzuentfallen.

§ 5. Die Ernennung zum Regierungs-Bauführer des Wasser- und des Straßenbauwesens darf nur erfolgen, wenn die Bewerber den Nachweis der für den Dienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Staats-Medizinalbeamten in der hierfür in der Staatsbauverwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen, oder an sonstigen, ihre Verwendbarkeit im Wasser- und Straßenbauwesens ausschließenden körperlichen Mängeln, insbesondere an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine söchgemäße Verständigung erschweren, sind von der Ernennung zu Regierungs-Bauführern und von der Annahme zur praktischen Ausbildung auszuschließen.

Bei der Annahme der Baubeflissenen zur Vereidigung und zur Beschäftigung als Regierungs-Bauführer ist im Uebrigen darauf zu sehen, daß in einen Verwaltungsbezirk nur so viele Bauführer aufgenommen werden, als nach der Anzahl der Bauinspektoren des Bezirkes und nach der jeweiligen Bauhätigkeit in diesem eine gründliche Ausbildung der Bauführer gesichert ist.

Die Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden haben zum 1. Oktober und 1. April jedes Jahres den technischen Prüfungssämtern in Berlin, Hannover und Aachen Mittheilung zu machen, ob sich in ihrem Bezirk bei den ihnen unterstellten Baubeamten Gelegenheit zur Annahme und Beschäftigung von Bauführern bietet. Da die Bauführer des Wasserbauwesens im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitte auch in der Meliorationsbauverwaltung beschäftigt werden können, haben die Ober-Präsidenten entsprechende Angaben auch bezüglich der Beschäftigung von Bauführern bei den ihnen unterstehenden Meliorationsbaubeamten zu machen. Die Anzahl der im zweiten Ausbildungsabschnitte bei der Leitung von Bauausführungen gegen den Bezug von Tagegeldern zu beschäftigenden Regierungs-Bauführer (§ 17) wird im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung von mir und im Bereiche der Meliorationsbauverwaltung von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für jedes Etatsjahr besonders festgesetzt.

§ 6. Die Thätigkeit der Bauführer soll ihrer praktischen Ausbildung bei Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse dienen und ist in erster Linie diesem Zwecke entsprechend unter geeigneter Berücksichtigung der Wünsche und Anträge der Bauführer zu regeln. Jede andere lediglich auf Dienst erleichterung der mit der Ausbildung betrauten Beamten gerichtete Beschäftigung ist daher abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 2 unstatthaft.

§ 7. Die Ausbildung der Bauführer rechnet vom Tage des Eintritts in die vom Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens 3 Jahre. Sie zerfällt in 4 Abschnitte:

1. die einjährige Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten, beim Baubetriebe und — für das Hochbauwesen — bei der Herstellung von Baugesenständen in den Werkstätten;

2. die achtzehnmonatige Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen;
3. die dreimonatige Beschäftigung im Bureau einer Bauinspektion der allgemeinen Bauverwaltung;
4. die dreimonatige Beschäftigung bei einer Regierung (in Berlin bei der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission), bei einer Strombauverwaltung oder bei einer Kanalverwaltung.

Diese vier Abschnitte sind in der vorstehenden Reihenfolge zu erledigen. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als die Bauführer, wenn im Winter die Bauausführung eingestellt werden muß, in den dritten Abschnitt eintreten können, ehe die achtzehnmonatige Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen beendet ist.

§ 8. Im ersten Ausbildungsabschnitte sind die Bauführer des Wasser- und Straßenbauwesens stets, die Bauführer des Hochbauwesens in der Regel einem staatlichen (d. h. im Reichs- oder preussischen Staatsdienste stehenden) Baubeamten zu überweisen. Zu diesen Baubeamten rechnen auch die preussischen Provinzial-Konservatoren der Kunstdenkmäler, falls sie die Baumeisterprüfung abgelegt haben; ihnen können Bauführer des Hochbauwesens, die für die Pflege und Wiederherstellung von Baudenkmalern besondere Neigung und Befähigung zeigen, zur Ausbildung überwiesen werden.

Wird ein Bauführer des Hochbauwesens auf seinen Antrag einem Baubeamten eines anderen deutschen Bundesstaates, einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatbaumeister überwiesen, so ist ihm dabei ausdrücklich zu eröffnen, daß von dieser Beschäftigung nur die Hälfte bis zu höchstens 6 Monaten und nur unter der Bedingung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet wird. Mindestens 6 Monate sind auch diese Bauführer stets einem im Reichs- oder preussischen Staatsdienste stehenden Baubeamten zu überweisen.

Auf Gesuche von Bauführern um Umrrechnung von Ferienbeschäftigung auf den ersten Abschnitt darf erst 9 Monate nach ihrem Eintritt in den Ausbildungsgang Entscheidung getroffen werden, nachdem inzwischen die bautechnischen Mitglieder der leitenden Behörde durch eigene Wahrnehmung sich überzeugt haben, daß die Ferienbeschäftigung der Ausbildung thatsächlich förderlich gewesen ist.

§ 9. Die Beschäftigung der Bauführer im ersten Abschnitte ist folgendermaßen zu regeln.

Bei der Vorbereitung von Bauten sind sie (namentlich in den Wintermonaten) an der Bearbeitung von Bauentwürfen sowie an der Anfertigung von Kostenschätzungen und Erläuterungsberichten und von Kostenüberschlägen zu theiligen. Zugleich sind sie mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen und über den Abschluß von Verträgen sowie mit der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung vertraut zu machen.

Zur Einführung in den Baubetrieb sind die Bauführer bei allen sich bietenden Gelegenheiten mit den wichtigeren Vorgängen bekannt zu machen, auch anzuhalten, sich selbst an Ort und Stelle über den Zweck der dort getroffenen Maßnahmen und die zu deren Durchführung angewandten Mittel durch Besprechung mit Aufsehern, Meistern und Handwerkern Auskunft zu verschaffen.

Im Besonderen ist darauf zu achten, daß jeder Bauführer zur Anfertigung von Handzeichnungen, von Einzelzeichnungen in großem Maßstab herangezogen, mit der Absteckung von Bauwerken, der Ausführung und Auftragung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt und mit der Herstellung von Stein- und Holzverbänden und Rüstungen, mit den Eigenschaften der Baumaterialien und ihrer

Verarbeitung sowie mit den bei der Abnahme von Materialien und Bauarbeiten zu beobachtenden Grundrissen durch eigene Anschauung eingehend bekannt wird. Die Bauführer des Hochbauwesens haben sich außerdem über das Abbinden und Zulegen von Balkenlagen und Dachkonstruktionen auf dem Zimmerplatze und über die Anfertigung von Bauarbeiten in Tischler- und Schlosserwerkstätten durch deren öfteren Besuch zu unterrichten.

Die Bauführer des Wasser- und Straßenbauwesens sollen außerdem, soweit irgend thunlich, zu Bodenuntersuchungen, Peilungen und Wassergeschwindigkeitsmessungen herangezogen werden und sich, je nach der Eigenart der dem Baubeamten obliegenden Aufgaben, mit einfachen Eisenverbänden und mit mindestens einem der im Wasser- und Straßenbauwerke vorwiegenden Bauvorgänge, als Erd-, Bagger-, Ramm-, Beton- und Packwerks-Arbeiten u. dergl. durch Anschauung von Grund aus vertraut machen.

Bei allen diesen Beschäftigungen im ersten Jahre haben die mit der Ueberwachung der Ausbildung betrauten Baubeamten stets im Auge zu behalten, daß die Bauführer noch Lernende sind. Es ist jedoch zulässig, sie mit der selbständigen Abnahme von Materialien und mit dem Anmessen ausgeführter Arbeiten zu betrauen, sobald sie sich nach der Ueberzeugung des Baubeamten die dazu erforderlichen Kenntnisse angeeignet und als zuverlässig erwiesen haben.

§ 10. In dem über den ersten Abschnitt auszustellenden Zeugniß ist ein Urtheil über die Leistungen des Bauführers im allgemeinen sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten auszusprechen, zugleich aber unter Anführung der ihm übertragenen Arbeiten anzugeben, wie weit es ihm gelungen ist, sich mit den im § 9 bezeichneten Einzelheiten vertraut zu machen. Den Bauführern des Wasser- und Straßenbauwesens muß außerdem bescheinigt werden, daß die von ihnen selbständig ausgeführten und aufgetragenen Messungen sich erstreckt haben

1. auf eine Landfläche von mindestens 4 ha mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten,
2. auf ein Längsprofil von mindestens 1 km Länge,
3. auf die Wassertiefen von mindestens einem Hektar eines Gewässers (Peilungsplan).

§ 11. Im zweiten Ausbildungsabschnitte sind die Bauführer in der Regel unter der Leitung eines im Reichs- oder preussischen Staatsdienste stehenden Baubeamten zu beschäftigen, sie können aber auf ihren Antrag auch einem Baubeamten eines anderen deutschen Bundesstaates, einem Kommunalbaubeamten oder einem Privattechniker überwiesen werden. Bei derartigen Anträgen ist eine Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers beizubringen, daß er bereit ist, den Bauführer im Sinne dieser Anweisung auszubilden und über seine Leistungen ein Zeugniß des im § 13 vorgeschriebenen Inhaltes auszustellen.

Bauführer des Hochbauwesens, die sich im ersten Ausbildungsabschnitte unter einem Provinzial-Konservator (§ 8) als besonders befähigt für die Aufgaben der Denkmalpflege erwiesen haben, können im zweiten Abschnitte bei der Wiederherstellung von Baudenkmalern als örtliche Bauleiter beschäftigt werden.

Für den Besuch eines der mit der Königl. Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur sind die Bestimmungen im Absatz 2 des § 30 der Vorschriften vom 1. Juli 1900 maßgebend.

§ 12. Die Beschäftigung der Bauführer im zweiten Abschnitte ist so zu regeln, daß sie thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt, unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult und mit den

Rechten und Pflichten der Baubeamten den Unternehmern wie ihren Vertretern gegenüber vertraut werden. Zu diesem Zwecke sollen die Bauführer durch unmittelbare Theilnahme an den Anordnungen, die bei der Einleitung und Ausführung der Bauten zu treffen sind, insbesondere auch durch Aufertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten, in der Handhabung des vorgeschriebenen Geschäftsganges geübt, außerdem aber durch Bearbeitung von Einzelheiten und wichtigen Theilen der Bauwerke sowie durch Ueberwachung der Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Materialien mit allen Einzelheiten der Bauausführung so vertraut werden, daß sie im Stande sind, kleinere Ausführungen selbständig zu leiten und die Leistungen der Handwerker wie die Beschaffenheit der Baumaterialien sicher zu beurtheilen.

Verlängert ein Bauführer freiwillig diesen Abschnitt, so können ihm, falls er Tagegelder bezogen hat (§ 17), diese weiter gewährt werden. Die über 18 Monate hinausgehende Zeit darf aber weder auf den dritten noch auf den vierten Abschnitt angerechnet werden. Eine Ueberschreitung der für den Antrag auf Zulassung zur zweiten Hauptprüfung gestellten Frist darf in der Regel durch die Verlängerung des zweiten Abschnittes nicht herbeigeführt werden.

§ 13. Im Zeugniß über die Beschäftigung im zweiten Abschnitte ist außer einem Urtheil über die Leistungen des Bauführers im allgemeinen sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu bescheinigen, daß er das im § 12 bezeichnete Ziel erreicht hat.

Insbefondere ist dabei anzugeben, wie weit er sich bei den schriftlichen Arbeiten (Schriftwechsel, Rechnungsweisen und Buchführung) bei der Bearbeitung von Einzelheiten für wichtige Theile des Bauwerkes bewährt, die geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmern angemessen wahrzunehmen verstanden und bei der Abnahme von Bauarbeiten und Materialien die erforderliche Sicherheit in der Beurtheilung bewiesen hat.

§ 14. Im dritten Ausbildungsabschnitte sollen die Bauführer zur Einführung in den Verwaltungsdienst mit der Einrichtung des Büreaus eines Bauinspektors der allgemeinen Bauverwaltung sowie mit den dort vorkommenden Verwaltungsgeschäften vertraut werden. Demgemäß sind sie mit der Stellung eines Lokalbaubeamten zu den vorgesetzten wie zu anderen Behörden und Beamten zu unterrichten, mit der Einrichtung der Registratur und des Journales, sowie mit den für den Dienstbetrieb ergangenen allgemeinen Verfügungen bekannt zu machen und im Entwerfen von Berichten und sonstigen dienstlichen Schriftstücken zu üben. Damit der mit der Ueberwachung des Ausbildungsganges betraute bautechnische Referent der leitenden Behörde über die Leistungen der Bauführer in Kenntniß gehalten wird, sind diese bei allen von ihnen entworfenen Berichten als Referenten aufzuführen.

Bauführer des Hochbauaches können in geeigneten Fällen den dritten Ausbildungsabschnitt auch bei einem Provinzial-Konservator (§§ 8 und 11) erledigen.

§ 15. Im Zeugniß über die Beschäftigung in diesem Abschnitte ist außer dem Urtheil über die Leistungen des Bauführers im allgemeinen sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten eine Aeußerung über den Grad der Gewandtheit abzugeben, den er sich in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat.

§ 16. Im vierten Ausbildungsabschnitte sollen die Bauführer bei einer Regierung, bei einer Strombauverwaltung oder einer Kanalverwaltung die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Behörden im allgemeinen, sowie ihre Einrichtung und ihren Geschäftsgang im besondern kennen lernen.

Demgemäß sind sie auch in der Registratur, in der Expedition und Kalkulatur unter Anleitung der betreffenden Beamten zu beschäftigen und mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften, den besonderen Einrichtungen und der Erledigung der Geschäfte vertraut zu machen. Im Uebrigen sind sie im Bureau der bautechnischen Mitglieder der Behörde zu den dort vorliegenden Arbeiten der Verwaltung und technischen Prüfung heranzuziehen, an den Sitzungen der einzelnen Abtheilungen regelmäßig zu betheiligen, mit dem Vortrage der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Sachen in der Sitzung zu beauftragen und in der Entwicklung ihrer Ansicht in freier Rede zu üben.

§ 17. Eine Entschädigung für ihre Thätigkeit dürfen die Bauführer im ersten, dritten und vierten Ausbildungsabschnitte nicht beziehen. Im zweiten Abschnitte kann ihnen ein Entgelt für ihre Thätigkeit gewährt werden, vorausgesetzt, daß ihre gute praktische und wissenschaftliche Ausbildung gesichert ist.

In der allgemeinen Bauverwaltung erhalten die Bauführer während des zweiten Abschnittes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Tagegelder von 6 Mark, soweit sie an Stelle oder zur Unterstützung eines bauleitenden Beamten verwendet werden und hierdurch ein sonst erforderlicher Regierungs-Baumeister oder technischer Gehülfe entbehrlich wird.

Bei einer Beurlaubung von mehr als 3 Tagen fallen die Tagegelder fort.

Zu Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt ist die Genehmigung des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn durch die Nebenbeschäftigung die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

§ 18. Disziplinarisch sind die Bauführer dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde sowie den Staatsbeamten, denen die Ueberwachung des Ausbildungsganges im einzelnen obliegt, unterstellt. Erweist sich ein Bauführer für den Staatsdienst im Baufache als körperlich unbrauchbar, wobei für die Bauführer des Wasser- und Straßenbau-faches die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 maßgebend sind, oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste, so ist ihm vom Chef der die Ausbildung leitenden Behörde die Entlassung zu erteilen mit der Eröffnung, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer“ nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) führen dürfe.

Fälle, in denen die Entlassung eines Bauführers wegen tadelhafter Führung oder wegen Mangel an Eifer und Fleiß in Frage kommt, sind mir zur Entscheidung vorzutragen.

Dem Chef der die Ausbildung leitenden Beamten bleiben die Bauführer auch nach der Zulassung zur zweiten Hauptprüfung unterstellt.

§ 19. Beurlaubungen zu Beschäftigungen, die ganz oder theilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen sind, finden nicht mehr statt. Es ist vielmehr stets die Form der Ueberweisung zu wählen. Im Uebrigen steht die Entscheidung über Urlaubsgesuche der Bauführer dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu, der seinerseits die Befugniß zur Urlaubsertheilung bis zu 3 Tagen auf die mit der Ueberwachung des Ausbildungsganges betrauten Beamten übertragen kann.

Zur Uebernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, und zur Ertheilung des hierzu erforderlichen Urlaubes ist meine Genehmigung einzuholen.

§ 20. Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen wird, ist in Anrechnung zu bringen, sofern sie den Zeitraum von 12 Wochen im ganzen nicht übersteigt.

Sievon dürfen auf den ersten Abschnitt nicht mehr als 4, auf den dritten und vierten Abschnitt nicht mehr als je 2 Wochen angerechnet werden.²⁾

Zur Ableistung militärischer Dienstleistungen bedarf es eines Urlaubes nicht.

§ 21. Die Angaben der Regierungs-Bauführer haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

§ 22. Die Bauführer haben ein Geschäftsverzeichnis nach dem beiliegenden Muster³⁾ zu führen.

Dies Verzeichnis ist monatlich dem mit der Ueberwachung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen und vierteljährlich dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde einzureichen.

§ 23. Die Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden haben mir im Januar jedes Jahres über alle ihnen unterstehenden Bauführer Nachweisungen nach dem beiliegenden Muster³⁾ einzureichen.

§ 24. Alle früheren über die Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hochbau- und Wasserbauwesens erlassenen Bestimmungen treten, soweit sie mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft.

6. Bestimmungen, betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, vom 10. März 1903.¹⁾

1. Die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung — Baupersonal, Bauführer und Regierungsbauinspektoren — gehören zu den mittleren Beamten.

2. Wer als Baupersonal zugelassen werden will, darf nicht älter als 27 Jahre sein (vgl. Ziffer 10) und muß

- a) seine Unbescholtenheit durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere nachweisen,
- b) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- c) die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen²⁾ oder unterstützten³⁾ preussischen Baugewerkschule oder an einer sonstigen deutschen Baugewerkschule, die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet⁴⁾ bezeichnet ist, bestanden haben,
- d) sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden, und falls er verheiratet oder sonst zur Unterhaltung von Angehörigen verpflichtet ist,

²⁾ Nr. 5 Ann. 7.

³⁾ Wird nicht mit abgedruckt.

¹⁾ Die Bestimmungen sind den Provinzialbehörden durch Bf. des M.d.ö.A. 10. März 03 (III 23 327/02) mitgeteilt. Die nachstehenden Anmerkungen sind zum meist den vom Min. herausgegebenen Bestimmungen beigedruckt; die hinter den laufenden Nummern stehenden lateinischen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, die deutschen Zahlen die Nummern jener Anmerkungen des Urdruckes.

²⁾ (III³⁾ Z. 3. sind dies die fgl. preuss. Baugewerkschulen in Barmen-Eberfeld, Breslau, Buxtehude, Kassel, Dt.-Krone,

Eckernförde, Frankfurt a. O., Görlich, Hildesheim, Hörter, Idstein, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Münster i. W., Nienburg, Posen, Stettin.

³⁾ (III²⁾ Z. 3. in Berlin, Rdn., Magdeburg.

⁴⁾ (III³⁾ Z. 3. sind dies die staatlichen Baugewerkschulen in Bremen, Chemnitz, Darmstadt, Dresden, Gotha, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Lübeck, München, Plauen, Stuttgart, Zittau und die städtische, aber vom bayerischen Staate unterstützte und beaufsichtigte Baugewerkschule in Nürnberg.

die schriftliche Erklärung abgeben, daß er die Mittel besitzt, die zu seinem und seiner Angehörigen Lebensunterhalt neben der ihm zu gewährenden Remuneration erforderlich sind,

- e) ein durch einen besteteten Arzt ausgestelltes Zeugnis beibringen, daß er frei von körperlichen, dem Bureaudienste hinderlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie das erforderliche Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

Militärpersonen, die die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberfeuerwerker oder Wallmeister bestanden haben, sind, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gleichfalls zur Bewerbung berechtigt und von der Erfüllung der unter b und c aufgeführten Bedingungen befreit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheines ist nicht Voraussetzung für ihre Zulassung, da die Stellen der technischen Bureaubeamten nicht zu den den Militär-anwärtern ganz oder zum Teil vorbehaltenen Stellen gehören. Derartige Bewerber sind daher auch keine Militäranwärter im Sinne der Anstellungsgrundsätze.

Neben den Ausweisen über die Erfüllung der obigen Bedingungen sind den an die Provinzialbehörden⁶⁾ der allgemeinen Bauverwaltung zu richtenden Bewerbungen beizufügen

eine von dem Bewerber selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufes;

falls er noch minderjährig ist, die amtlich beglaubigte Erklärung des Einverständnisses des Vaters oder Vormundes mit seiner Bewerbung.

3. Mangelte⁶⁾ es an voll genügenden Zivil-Bewerbern, so dürfen auch die Gesuche solcher Personen angenommen werden, die der Bedingung unter Ziffer 2 b (Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst) nicht entsprechen, die aber ein gutes Prüfungszeugnis von der Baugewerkschule besitzen, sowie Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauche der deutschen Sprache erkennen lassen.

4. Eine Ausnahme von der Bedingung unter 2 c (Zeugnis der Reife von einer Baugewerkschule) darf dagegen bei Zivil-Bewerbern in keinem Falle gemacht werden.

5. Die nach Ziffer 2 und 3 zugelassenen Personen sind von den Provinzialbehörden, entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung, in eine Liste nach dem beiliegenden Muster A⁷⁾ einzutragen. Dabei sind die voll genügenden Anwärter (Ziffer 2) getrennt von den nicht voll genügenden (Ziffer 3) aufzuführen.

Vormerkung der Bewerber.

6. Unter den mit Baugewerkschulbildung ausgerüsteten Bewerbern sind die in einem Sonderkursus für Tiefbautechniker vorgebildeten besonders für den Dienst in der Wasserbauverwaltung geeignet und deshalb zur Einberufung für diesen Dienstzweig vorzugsweise in Aussicht zu nehmen.⁸⁾

⁵⁾ (III⁴⁾ Dies sind die an der Spitze der Strombauverwaltungen in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und der Kanalverwaltung in Münster stehenden Ober-Präsidenten, alle Regierungs-Präsidenten, sowie der Polizei-Präsident und der Dirigent der Ministerial-Bau-Kommission in Berlin.

⁶⁾ (II⁵⁾ Wenn bei einer Provinzialbehörde nicht genügend Bewerbungen eingehen, wird es sich empfehlen, von Zeit zu Zeit die Direktoren der in dem betreffenden und in benachbarten Bezirken belegenden Baugewerkschulen zu ersuchen,

geeignete unter den jeweils vor dem Abgange stehenden Schülern auf die günstige Gelegenheit zum Eintritt in den Staatsdienst aufmerksam zu machen.

⁷⁾ Die Muster und Anlagen der Bestimmungen, welche lediglich für die auf ihre Benutzung angewiesenen Provinzialbehörden von Interesse sind, werden hier nicht mit abgedruckt.

⁸⁾ (IV¹⁾ Was indessen nicht ausschließt, sie auch für den Dienst in der Hochbauverwaltung vorzumerken. Vgl. aber Ziffer 13.

7. Die unter Ziffer 2 angeführten Militärpersonen sind erfahrungsmäßig für die Hochbauverwaltung weniger brauchbar als für die Wasserbauverwaltung.⁹⁾

8. In den Bescheiden über die erfolgte Vormerkung ist den Anwärtern zu eröffnen, daß sie damit noch keinen Anspruch auf Einberufung erworben haben, von jedem Aufenthaltswechsel Anzeige erstatten müssen und auf Einberufung nicht mehr rechnen können, sobald sie als Zivilbewerber das 27., als Militärbewerber das 35. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Ziffer 10).

9. Sind im Bereiche einer Provinzialbehörde Stellen für technische Bureaubeamte bei Lokalbauinspektionen nicht vorhanden oder ist in absehbarer Zeit die Möglichkeit zur Einberufung eines sich meldenden voll genügenden Bewerbers nicht zu erwarten, so ist dieser zwar vorzumerken, doch ist ihm in dem Bescheide der Rat zu erteilen, seine Vormerkung auch bei anderen Provinzialbehörden, insbesondere der Königlich Ministerial-Militär- und Bau-Kommission in Berlin, bei der eine Sammelstelle der Bewerbungen voll genügender Personen eingerichtet ist, zu beantragen.

Einberufung der
Anwärter.

10. Die gemäß Ziffer 5 vorgemerkten Anwärter sind — Zivilbewerber in der Regel nur bis zum vollendeten 27., in besonderen Ausnahmefällen (beispielsweise, wenn Mangel an Anwärtern besteht) noch bis zum vollendeten 30., Militärbewerber bis zum vollendeten 35. Lebensjahre — bei eintretender Gelegenheit zur Ableistung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes (vgl. Ziffer 14 ff.) einzuberufen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß eine frühere Beschäftigung auf den Vorbereitungsdienst⁹⁾ nicht angerechnet wird.

11. Zur Einberufung sind die Provinzialbehörden ohne weiteres ermächtigt, wenn bei einer Bauinspektion ihres Bezirkes ein Bau supernumerar durch Entlassung oder Tod, oder wenn ein Bau sekretär einer Bauinspektion aus denselben Gründen oder durch Beförderung oder Pensionierung endgültig aus seiner Stelle ausgeschieden ist (vgl. Ziffer 41 bis 43).

12. Dagegen darf ein Bau supernumerar nicht einberufen werden, wenn eine sogenannte fliegende (bei Bauausführungen zc. befindliche) Bau sekretärstelle¹⁰⁾ zur Erledigung gelangt; hiervon ist sofort unter Verwendung des durch Ziffer 40 vorgeschriebenen Formulars Anzeige zu erstatten.

13. Für die Einberufung ist in erster Reihe die Qualifikation der Anwärter ausschlaggebend (vgl. auch Ziffer 6 und 7), bei gleicher der Tag der Vormerkung. Daher sind zunächst alle voll genügenden Bewerber einzuberufen, und erst wenn solche nicht mehr vorhanden sind, auch durch Anfrage bei der Ministerial-Baukommission in Berlin (Ziffer 9) nicht ermittelt werden können, ist auf ausnahmsweise zugelassene (Ziffer 3) zurückzugreifen. Sollten auch solche nicht zur Verfügung stehen, so erübrigt nur, einen Privattechniker so lange bei der betreffenden Bauinspektion einzustellen, bis die Bemühungen zur Gewinnung eines Supernumerars geführt haben. Dieser Techniker ist als Vertreter des Bau supernumerars aus dessen Remuneration (monatlich 75 M.) bei Kapitel 65 Titel 10 b des Bauverwaltungssetats, und soweit sie nicht zureicht, aus Kapitel 66 Titel 1 zu bezahlen.

Vereidigung und
Vorbereitungsdienst
der Bau supernumerare.

14. Der Bau supernumerar ist beim Antritt des Vorbereitungsdienstes zu vereidigen. Dieser dauert mindestens drei Jahre und gliedert sich in drei Abschnitte.

- I. 18 Monate Ausbildung im Bureau der Bauinspektion,
- II. 12 Monate bei Bauausführungen,
- III. 6 Monate bei der Provinzialbehörde.

⁹⁾ (IV²) Stellt der Bau supernumerar trotzdem später einen dahingehenden Antrag, so ist dieser von der Provinzialbehörde ohne weiteres zurückzuweisen.

¹⁰⁾ (IV²) Fliegende Stellen werden der Provinzialbehörde in jedem Falle als solche bezeichnet.

15. Wenn besondere Umstände es erwünscht erscheinen lassen, ist die Provinzialbehörde ermächtigt, die beiden ersten Ausbildungsabschnitte in umgekehrter Reihenfolge ableisten zu lassen; sie darf sie auch teilen, beispielsweise den Bau supernumerar nach zwölfmonatiger Ausbildung im Bureau zunächst 6 Monate bei Bauten, dann wieder 6 Monate im Bureau und demnächst die letzten 6 Monate auf der Baustelle beschäftigen lassen, sofern seine Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

16. Für die lediglich im Interesse seiner Ausbildung erforderlichen Reisen, einschließlich der Rückreise nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu seiner Bauinspektion, hat der Bau supernumerar gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 keinen Anspruch auf Entschädigung.¹¹⁾

17. Für die Zeit, in welcher der Bau supernumerar zur Ableistung des II. und III. Abschnitts des Vorbereitungsdienstes der Bauinspektion entzogen ist, darf die Provinzialbehörde dem Bauinspektor die Mittel zur Einstellung eines Ersatztechnikers zur Verfügung stellen. Dieser Techniker gilt als Hilfskraft des Bauinspektors. Seine Vergütung ist aus Kapitel 65 Titel 13 b des Bauverwaltungsetats — nötigenfalls unter Überschreitung des Dispositionsbetrages der Provinzialbehörde — zu zahlen. Vergleichende Überschreitungen sind in Spalte „Erläuterung“ der einzureichenden Kassenabschlüsse mit kurzer Angabe der Veranlassung anzuführen.

18. Zur 18 Monate währenden Ausbildung im Bureau ist der Bau supernumerar derjenigen Bauinspektion zu überweisen, bei der die Lücke (Ziffer 11) eingetreten ist, die zu seiner Einberufung geführt hat. Ist es im dienstlichen Interesse geboten, daß der Bau supernumerar nicht bei dieser Bauinspektion, sondern bei einer anderen, ausgebildet wird, so ist zu berichten.

Bei der Bauinspektion hat der Bau supernumerar den gesamten Bureau- und Registraturdienst, insbesondere auch die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Kontrollen, kennen zu lernen und demnächst diesen Dienst wahrzunehmen. Er ist ferner zu beschäftigen mit der Anfertigung von kleineren Entwürfen, von Kostenaufschlägen und Abrechnungen, sowie mit der Abfassung von Berichten und sonstigen Schriftstücken. Er hat sich endlich mit dem wesentlichen Inhalte der Dienstanzweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 bezw. mit den für die Wasserbauverwaltung erlassenen allgemeinen Verfügungen und Bestimmungen bekannt zu machen.

19. Während der 12 Monate dauernden Tätigkeit bei Bauausführungen soll der Bau supernumerar in allen hierbei vorkommenden Geschäften geübt werden. Er ist mit Anfertigung von Bauzeichnungen, mit Aufstellung von Rechnungen und Berichten, mit Buchführung u. dgl. zu beschäftigen und soll bei sämtlichen Arbeiten der Bauleitung, bei der Abnahme von Materialien und bei der Materialienkontrolle, ferner bei der Absteckung von Bauwerken, Aufnahme von Lage- und Höhenplänen und Aufmessung ausgeführter Arbeiten als Hilfskraft des leitenden Baubeamten mitwirken. Die Tätigkeit bei Bauausführungen, vor allem auf der Baustelle

¹¹⁾ (V¹) Ist die Reise nicht lediglich im Interesse seiner Ausbildung erfolgt und handelt es sich nicht um eine Reise, die unter die Bestimmungen Ziffer 52 und 53 fällt, so stehen dem Bau supernumerar nach Artikel I § 1 Nr. VII des Gesetzes

vom 21. Juni 1897 — G. S. 193 — Tagegelder (von 6 M. in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 von 9 M. und 4.50 M.) und die entsprechenden Reisekosten zu.

selbst, ist für die praktische Ausbildung des Bau supernumerars von besonderer Wichtigkeit und muß möglichst vielseitig gestaltet werden.

20. Sollten Bauausführungen, bei denen der Bau supernumerar den II. Abschnitt des Vorbereitungsdienstes ableisten kann, weder im engeren Bereiche seiner Bauinspektion noch sonst im Bezirke der Provinzialbehörde vorhanden sein, so hat diese sich mit anderen Provinzialbehörden — zunächst mit den benachbarten — unmittelbar wegen zeitweiliger Übernahme des Bau supernumerars zum Zwecke seiner ferneren Ausbildung so zeitig in Verbindung zu setzen, daß eine Verzögerung im Ausbildungsgange vermieden wird. Seine Remuneration (Ziffer 27 ff.) wird während der Zeit seiner Beschäftigung in dem Bezirke der ihn übernehmenden Behörde von dieser zur Zahlung angewiesen.

21. Über die Leistungen des Bau supernumerars und sein Verhalten hat der ihm vorgesetzte Baubeamte von sechs zu sechs Monaten an die Provinzialbehörde zu berichten.

22. Genügen die Leistungen des Bau supernumerars nicht den Anforderungen, so ist die Provinzialbehörde befugt, den Vorbereitungsdienst in dem betreffenden Abschnitte um höchstens sechs Monate zu verlängern. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist der Bau supernumerar zu entlassen (vgl. Ziffer 25, 35).

23. Während der stets an den Schluß des Vorbereitungsdienstes zu legenden Ausbildung bei der Provinzialbehörde (III. Abschnitt), ist der Bau supernumerar zunächst etwa 14 Tage lang in der Registratur zu beschäftigen. In der übrigen Zeit ist ihm eine allgemeine Kenntnis von der Bearbeitung der Berichte der Bauinspektoren zu verschaffen, so daß er einen Überblick über die geschäftliche Behandlung und sachliche Erledigung dieser Eingänge gewinnt. Er ist namentlich mit den Grundzügen des Etats- und Kassenwesens und mit den Einzelheiten des Bauverwaltungssetats und der Rechnungslegung vertraut zu machen und hat das Kalkulaturattest zu erwerben.

24. Unterbrechungen der Tätigkeit durch Krankheit, Urlaub oder militärische Übungen im Reserve- oder Landwehr-Verhältnis dürfen bis zur Dauer von drei Monaten auf die Gesamtzeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. (Wegen der Weiterzahlung der Monatsvergütung in diesen Fällen vgl. Ziffer 33.)

Ab schluß des
Vorbereitungs-
dienstes.

25. Hat die Provinzialbehörde auf Grund der Berichte der Baubeamten und ihrer eigenen Wahrnehmungen die Überzeugung gewonnen, daß der Bau supernumerar den Anforderungen genügt und sich zur Anstellung als Bau sekretär eignet, so eröffnet sie ihm am letzten Tage des Vorbereitungsdienstes, daß seine Ausbildung beendet ist und überweist ihn mit dem folgenden Tage an die Bauinspektion zurück, für die er einberufen worden ist (Ziffer 18).

Bei dieser Eröffnung ist der Bau supernumerar besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ihm kein Anspruch auf etatsmäßige Anstellung zusteht; er vielmehr, wenn die Verhältnisse es erfordern, insbesondere auch wegen unzureichender Leistungen oder schlechter Führung, jederzeit entlassen werden kann.

26. Sind seine Militärverhältnisse noch nicht endgültig geregelt, so ist ihm zu eröffnen, daß, bevor dies nicht geschehen ist, seine Anstellung als Bau sekretär nicht erfolgen kann.

Vergütung der
Bausuper-
numerare.

27. Die Bau supernumerare beziehen vom Tage des Dienstanfanges ab eine aus Kapitel 65 Titel 10 b des Bauverwaltungssetats (vgl. jedoch auch Ziffer 43) monatlich im voraus zahlbare Vergütung¹²⁾. Diese beträgt während des Vorbereitungsdienstes

¹²⁾ Bezieht ein Bau supernumerar am 1. April 03 eine höhere Vergütung, als ihm nach Ziffer 27 ff. gebührt, so behält es dabei das Bewenden Wf. 10. März 03.

	für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen	für die aus dem Militärstande Bausupernumerare
im 1. Jahre monatlich	75 M.	} in jedem Jahre monatlich 110 M.
" 2. " "	90 "	
" 3. " "	100 "	

Sie ist für die ehemaligen Militärpersonen aus Billigkeitsgründen durchgängig auf 110 M. monatlich festgesetzt worden, weil jene regelmäßig in höherem Lebensalter als die Zivilbewerber zur Einberufung gelangen.

28. Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes beträgt die Vergütung für jeden Bausupernumerar bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten

während des 1. Jahres monatlich	110 M.
" " 2. " "	120 "
" " 3. ff. " "	125 "

29. Eine Erhöhung der unter Ziffer 27 und 28 angegebenen Sätze ist in keinem Falle zulässig und wird auch nicht ausnahmsweise durch ministerielle Genehmigung zugestanden werden.

30. Die fälligen Vergütungszulagen sind von den Provinzialbehörden selbständig zur Zahlung aus Kapitel 65 Titel 10 b des Bauverwaltungsetats anzuweisen (vgl. auch Ziffer 20). Dabei ist zu beachten:

31. Ist der Bausupernumerar nicht mit dem Beginn eines Monats eingestellt worden und wird demnach auch jede Zulage von ihm jedesmal nach Jahresfrist nicht am ersten Tage, sondern im Laufe eines Monats erdient, so ist die Zulage erst vom nächsten Monatsersten ab zu bewilligen. Nur wenn der Eintritt des Supernumerars beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Monats erfolgen sollte, in dessen, weil der erste bzw. auch der zweite Tag des betreffenden Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst tags darauf erfolgen konnte, ist anzunehmen, der Dienstantritt sei tatsächlich am ersten Tage des Monats erfolgt. Dieser Annahme entsprechend ist dann die Zulage zu bewilligen.

32. Ist der Vorbereitungsdienst eines Bausupernumerars verlängert worden (Ziffer 22), so ist der für die Bewilligung der Vergütungszulagen maßgebende Zeitpunkt um den zugelegten Zeitraum hinauszuschieben. Beispielsweise darf einem am 17. April 1901 eingetretenen Bausupernumerar (Zivilbewerber), dessen I. Vorbereitungsabschnitt um 3 Monate verlängert worden ist, erst am 1. August 1903 der Monatsatz von 100 M., am 1. August 1904 der von 110 M. gewährt werden.

33. Während einer Unterbrechung des Dienstes (auch des Vorbereitungsdienstes) durch Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Erholung u. oder durch militärische Übungen darf die Vergütung für die Zeit der notwendigen Abwesenheit des Bausupernumerars weiter gezahlt werden.

Bei Beurlaubung zu anderen Staats- oder zu Reichsbehörden ist die Vergütung von diesen zu übernehmen; bei Beurlaubung in den Kommunal- oder Privatdienst ist von dem Beamten ein schriftlicher Verzicht auf sein Dienst-einkommen während der Urlaubszeit abzugeben.

34. Während des Militärdienstes eines Bau supernumerars ruht die Zahlung seiner Vergütung. Doch ist die Militärzeit mit höchstens 1 Jahr (wenn sie weniger betrug, mit der geringeren Dauer) für das Aufsteigen des Supernumerars im Dienstesteinkommen anzurechnen.

Entlassung von
Bausuper-
numeraren.

35. Bau supernumerare, die sich unbrauchbar oder unzuverlässig zeigen oder schlecht führen, sind von der Provinzialbehörde zu entlassen (zu vgl. Ziffer 22, 25). Die Entlassung soll aber in der Regel nur am Schlusse eines Monats nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung stattfinden.

Anwartschaft
der Bau super-
numerare auf
Anstellung als
Bausekretär.

36. Behufs Feststellung des Anwartschaftsalters der Bau supernumerare für die Anstellung als Bausekretär, als welches in der Regel der Tag nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes gilt, hat die Provinzialbehörde pünktlich zum 15. Januar jedes Jahres ein Verzeichnis der Bau supernumerare, die im vorhergegangenen Kalenderjahre den Vorbereitungsdienst vollendet haben, nach beiliegendem Muster B⁷⁾ — sonst aber Fehlanzeige — einzureichen.

37. Zu diesem Verzeichnis ist gegebenenfalls bei dem betreffenden Bau supernumerar zu vermerken, welche Zeit gemäß Nr. 2 der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstatler der Zivilbeamten vom 14. Dezember 1891 — *WB. f. d. g. i. B.* von 1892 S. 81 und von 1894 S. 195 — bei der Festsetzung seines Anwartschaftsalters angerechnet werden muß. Die Angabe ist näher zu begründen. Ebenso ist gegebenenfalls zu erläutern, warum der Vorbereitungsdienst des Supernumerars länger als 3 Jahre gedauert hat (vgl. Ziffer 22).

38. Von dem Ausscheiden eines Bau supernumerars, über den bereits gemäß Ziffer 36/37 berichtet ist, ist Anzeige nach dem beiliegenden Muster C⁷⁾ zu erstatten.

Anstellung als
Bausekretär.

39. Die Anstellung der Bau supernumerare als Bausekretär erfolgt nach ihrem Anwartschaftsalter durch die Provinzialbehörde auf Grund besonderer ministerieller Anweisung.

40. Sobald eine Bausekretärstelle bei einer Bauinspektion¹³⁾ freigeworden ist (vgl. auch Ziffer 83), hat die Bezirksbehörde davon unverzüglich nach Muster D⁷⁾ Anzeige zu erstatten¹⁴⁾, worauf die dem jeweils ältesten Bau supernumerar vorgesezte Provinzialbehörde ermächtigt wird, ihn anzustellen¹⁵⁾, sofern dagegen keine Bedenken bestehen (vgl. auch Ziffer 26). Andernfalls ist sogleich zu berichten.

41. Die dadurch frei werdende Supernumerarstelle wird bei der Bauinspektion besetzt, bei der jene Stellenerledigung eingetreten ist (vgl. Ziffer 11 und 18).

42. Der Abgang der Bausekretär- und der Zugang der Bau supernumerarstelle oder der umgekehrte Vorgang wird in den nächsten Klassenetats oder Deklarationen dargestellt.

43. Muß der als Ersatz einuberufende Bau supernumerar ausnahmsweise schon während des Gnadenvierteljahres oder während eines längeren Urlaubs, der dem ausscheidenden¹⁶⁾ Bausekretär vor seiner bereits festgesetzten Pensionierung erteilt worden ist, eingezogen werden, so ist er während dieser Zeit

¹³⁾ (VII¹⁾ Bei Erledigung einer sogenannten fliegenden Stelle vgl. Ziff. 12.

¹⁴⁾ (VIII¹⁾ Bei Pensionierungen unmittelbar nach erfolgtem Übertritt des Beamten in den Ruhestand.

¹⁵⁾ (VIII²⁾ Für den Beamten ist eine stempelpflichtige Bestallungsurkunde aus-

zufertigen (*ABG.* 16. Jan. 03, III. 22767).

¹⁶⁾ (VIII³⁾ Zur Vertretung eines Bausekretärs, dessen Ausscheiden nicht bereits feststeht, darf ein neuer Bau supernumerar nicht einberufen werden, da er überzählig sein würde, wenn der Bausekretär in seine Stelle zurückkehrt. Vgl. Ziffer 61.

— ungeachtet seiner Beschäftigung im Vorbereitungsdienst — als Stellvertreter des Baufekretärs anzusehen und seine Vergütung bei Kapitel 66 Titel 1 des Bauverwaltungssetats zu verrechnen.

44. Die Baufekretäre gehören zur Gehaltsklasse von 1500 bis 3300 Mk. Gehalt der Baufekretäre.
 der mittleren Beamten. Ihre Gehaltsstufen betragen
 1500, 1800, 2100, 2400, 2700, 3000, 3300 Mk.

Sie erreichen das Höchstgehalt in dreijährigen Aufstiegsfristen nach 18 Jahren.

45. Als der für die Anweisung der Gehaltszulagen maßgebende Zeitpunkt — Besoldungsdienstalter¹⁷⁾ — des Baufekretärs gilt — sofern ihm nicht diätarische Dienstzeit (Ziffer 46/47) oder Militärzeit (Ziffer 48) angerechnet werden muß — der Tag, von dem ab ihm die dauernde Verwaltung seiner Stelle gegen den Bezug des etatsmäßigen Dienst Einkommens übertragen worden ist.

46. Diätarische Dienstzeit (die vom Tage nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes ab läuft) ist anzurechnen mit ihrer 5 Jahre übersteigenden Dauer. Außer Ansatz zu lassen ist aber diejenige Zeit, während welcher der Baufupernumerar über den Zeitpunkt, an dem seine etatsmäßige Anstellung möglich gewesen wäre, hinaus wegen unzureichender Befähigung oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen länger im diätarischen Verhältnisse belassen worden ist.

47. Bei der Prüfung, ob der Baufupernumerar eine mehr als fünfjährige diätarische Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die Zeit, die er etwa nach Beendigung seines Vorbereitungsdienstes behufs Erfüllung seiner Militärpflicht zum aktiven Dienst in der Armee oder Marine eingezogen gewesen ist, bis zur Dauer eines Jahres als diätarische Dienstzeit in Ansatz zu bringen.

48. Den im Besitze des Zivilversorgungsscheines befindlichen Baufupernumeraren ist gemäß Nr. 3 der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten vom 14. Dezember 1891 — MB. von 1892 S. 81 — bei der Anstellung als Baufekretär das Besoldungsdienstalter um ein Jahr oder, wenn ihre Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die tatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückzudatieren, ausgenommen in dem Falle, daß der zivilversorgungsberechtigte Baufupernumerar auf Grund eines Anwartschaftsalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, das er in seiner Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatte.

49. Die Baufekretäre beziehen an Wohnungsgeldzuschuß:

Wohnungsgeldzuschuß der Baufekretäre.

in den Orten der Servisklasse				
A	I	II	III	IV
M.	M.	M.	M.	M.
540	432	360	300	216.

50. Der technische Bureaubeamte der Lokalinstanz hat nach den näheren Bestimmungen des Baubeamten den Registratur- und Expeditionsdienst zu versehen, die ihm zugewiesenen technischen, zeichnerischen und soweit möglich auch die vorkommenden Kanzleiarbeiten auszuführen und für die Ordnung und Sicherheit des bureaumäßigen Geschäftsganges zu sorgen.

Dienstliche Obliegenheiten der ausgebildeten Baufupernumerare und der Baufekretäre.

51. Für seine Beschäftigung mit Rechnungssachen ist zu beachten, daß er nicht zur Entlastung der Rechnungsbeamten bei der Provinzialbehörde mit der kalkulatorischen Bescheinigung der von der Bauinspektion einzureichenden Abschreibungen und Kostenschätzungen, sondern nur soweit mit der rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelägen zu beauftragen ist, als diese die Unterlagen für die vom Baubeamten unmittelbar zu erlassenden Zahlungsanweisungen bilden.

¹⁷⁾ (VIII*) Das Besoldungsdienstalter ist nur für die Gehaltsbemessung maßgebend.

52. Mit der selbständigen Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der Lokalbaubeamten dürfen die Bausekretäre oder Bau supernumerare nur ausnahmsweise und nur in solchen Fällen betraut werden, in denen es sich um geringfügige Arbeiten handelt und ein amtlicher Verkehr mit anderen Behörden oder eine Verhandlung mit Privatpersonen nicht in Frage kommt.¹⁹⁾

Entschädigung bei
auswärtiger Ver-
wendung.

53. Bei auswärtiger Verwendung des Bureaubeamten in den unter Ziffer 52 gedachten Fällen hat ihn der Lokalbaubeamte aus seiner Dienstaufwandsentschädigung für die ihm erwachsenden Ausgaben schadlos zu halten. Die Provinzialbehörde kann für derartige Fälle ein für allemal bestimmte Entschädigungsgrundsätze und Beträge im Einverständnis mit den Beteiligten festsetzen.

54. Ist eine solche Festsetzung nicht erfolgt, so hat der Bau sekretär oder ausgebildete Bau supernumerar¹⁹⁾ Anspruch darauf, von dem Bauinspektor durch Gewährung des unter Artikel I § 1 Nummer VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. 193) angeführten Tagegeldes (von 8 Mark, in den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 von 12 Mark und 6 Mark) und der entsprechenden Reisekosten entschädigt zu werden.²⁰⁾

Schreib- und
Zeichen-
Materialien.

55. Alle Zeichengeräte, Schreib- und Zeichenmaterialien, die der Bureaubeamte zur Ausübung seines Dienstes gebraucht, hat ihm der Lokalbaubeamte vorzuhalten. Letzterer bestreitet die Kosten aus seiner Dienstaufwandsentschädigung, soweit sie nicht aus den für größere Bauausführungen bewilligten Vorarbeits- oder Bauleitungsstellen entnommen werden dürfen.

56. Den im III. Abschnitt des Vorbereitungsdienstes befindlichen Bau supernumeraren werden die erforderlichen Materialien aus den Beständen der Provinzialbehörde überwiesen.

Verhältnis der
Bau super-
numerare u. Bau-
sekretäre zu den
Lokalbaubeamten.

57. Die unmittelbaren Vorgesetzten der Bau supernumerare und Bau sekretäre sind die Lokalbaubeamten.

58. Alle Eingaben der genannten Bureaubeamten an die Provinzialbehörden und alle Verfügungen der letzteren an die ersteren sind durch die Hand dieser unmittelbaren Vorgesetzten zu leiten.

59. Die Lokalbaubeamten sind zur Gewährung von Urlaub bis zur Dauer einer Woche²¹⁾ an die ihnen unterstellten Bureaubeamten befugt, sofern Vertretungskosten für die Staatskasse nicht entstehen.

60. Sie sind ferner gemäß §§ 18 und 19 Absatz 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. 465) zu Warnungen, Verweisen und zur Verhängung von Geldbußen bis zum Betrage von 9 Mark gegen die Bureaubeamten befugt. Die Verhängung einer Geldbuße muß der Provinzialbehörde angezeigt werden, damit diese das Erforderliche wegen Vereinnahmung und Verrechnung²²⁾ des Betrages verfügen kann.²³⁾

¹⁹⁾ (IX¹) Durch diese Bestimmung wird § 35 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung ergänzt (Nr. I 4 d. W. Ann. 13).

¹⁹⁾ (IX²) Hinsichtlich des Tagegeldes der noch im Vorbereitungsdienste befindlichen Bau supernumerare vgl. Ann. zu Ziffer 16.

²⁰⁾ (IX³) Die gleichen Sätze stehen den ausgebildeten Bau supernumeraren und den Bau sekretären bei Verletzungen zu, den Bau sekretären auch Umzugskosten nach § 1 Nr. VI des Gesetzes v. 24. Febr. 77

— G. S. 15 — (allgemeine Kosten 180 M., Transportkosten für je 10 Kilometer 6 M.).

²¹⁾ (IX⁴) Sinnentsprechend hat der Lokalbaubeamte von einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung eines technischen Bureaubeamten Anzeige an die Provinzialbehörde zu erstatten.

²²⁾ (IX⁵) Bei Kap. 27 Tit. 9 des Etats des Finanzministeriums (Geld- und Ordnungsstrafen).

²³⁾ (IX⁶) Durch diese Bestimmungen wird § 34 Abs. 2 der Dienstanweisung für

61. Muß der technische Bureaubeamte einer Bauinspektion aus irgend einem Grunde auf längere Zeit vertreten²⁴⁾ werden und ist hierzu eine besondere Hilfskraft erforderlich, so ist die Provinzialbehörde zur Einstellung eines Privat-technikers bei der betreffenden Bauinspektion berechtigt. Seine Vergütung ist bei Kapitel 66 Titel 1 des Bauverwaltungsetats zu veranschlagen, soweit nicht, wie in den unter Ziffer 13 und 33 zweiter Absatz gedachten Fällen, zunächst der zurückgelassene Betrag an Vergütung oder an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des zu vertretenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

Stellvertretung der Bau-
super-
numerare und
Baufsekretäre.

62. Die Regierungsbaufsekretäre werden der Regel nach aus der Zahl der Bausekretäre, die die vorgeschriebene Prüfung (Ziffer 64 ff.) abgelegt haben, durch Beförderung entnommen.

Anwartschaft auf
Anstellung als
Regierungsbau-
sekretär.

63. Ausnahmsweise können auch Personen, die die Bestallung zum Landmesser besitzen, als Anwärter für Regierungsbaufsekretärstellen zugelassen werden, wenn besondere Umstände ihre Annahme wünschenswert erscheinen lassen. Dazu bedarf es jedoch in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung, bei deren Einholung zugleich Vorschläge über die Regelung des Vorbereitungsdienstes dieser Anwärter und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Vergütung zu machen sind.

64. Zu der Prüfung zum Regierungsbaufsekretär dürfen — abgesehen von den unter Ziffer 63 bezeichneten Anwärtern — Bausekretäre und Bau-
supernumerare frühestens zwei Jahre nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes zugelassen werden.

Prüfung zum
Regierungsbau-
sekretär.

65. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

66. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des vorgelegten Baubeamten an die Provinzialbehörde zu richten, die über diese Gesuche entscheidet und die für geeignet erachteten Bewerber der Prüfungskommission (Ziffer 69) überweist.

67. Gesuche sind zurückzuweisen, wenn Gesuchsteller für die Prüfung nicht hinreichend vorbereitet erscheint oder wenn sonstige Gründe seiner Zulassung entgegenstehen.

68. Den zugelassenen Prüflingen ist zur Ablegung der Prüfung der erforderliche Urlaub unter Belassung des Dienstverhältnisses zu erteilen. Reisekosten und Tagegelde werden ihnen für die aus diesem Anlaß auszuführenden Reisen nicht gezahlt.

69. Für jede Provinz sind am Sitze des Ober-Präsidenten zwei Prüfungs-Kommissionen — je eine für die Fachrichtungen des Hochbaues und des Ingenieurbaues — errichtet; jede derselben besteht aus zwei höheren Baubeamten, die entweder Regierungs-Mitglieder oder bei einer Strombau- (Kanal-) Verwaltung oder bei der Ministerial-Bau-Kommission oder dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt sind und von denen der dienstältere den Vorsitz führt, sowie aus einem Regierungsrat oder Assessor.

Prüfungs-
Kommissionen.

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Hochbaufache, in der anderen dem Ingenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter bestellt; Stellvertreter der technischen Mitglieder können auch Lokalbaubeamte sein.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch den Ober-Präsidenten. Zur Ersparung von Reisekosten und Tagegeldern sind, wenn angängig, auswärtige Beamte nicht heranzuziehen.

die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung ergänzt (Nr. I 4 d. W. Ann. 13).

Ableistung des zweiten und dritten Abschnitts des Vorbereitungsdienstes abwesenden Bau-
supernumerar ein Ersatz-techniker eingestellt wird. Vgl. Ziffer 17.

²⁴⁾ (IX⁷) Der Fall der Vertretung liegt nicht vor, wenn für einen anlässlich der

Von den Ernennungen benachrichtigt der Ober-Präsident die nachgeordneten Provinzialbehörden.

70. Die Kommissionen treten in der Regel alljährlich im Januar zusammen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind Sache der Vorsitzenden.

71. Die Prüfung zum Regierungsbausekretär zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftliche
Prüfung.

72. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an zwei in der Regel aufeinander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

73. Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

(Nachstehende Aufzählung ist der Natur der Sache nach nicht erschöpfend; sie soll nur dazu dienen, den bei der Prüfung anzulegenden Maßstab anzudeuten. Im allgemeinen ist bei der Bemessung der Anforderungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung davon auszugehen, daß die Leistungen der Regierungsbausekretäre für die bautechnischen Dezernate bei den Provinzialbehörden denselben Hülfswert haben sollen, der den Leistungen der Regierungsekretäre für die Verwaltungs-Dezernate durchschnittlich beizumessen.)

a) für das Hochbaufach:

Entwurfsentwürfe für Gebäude kleineren Umfangs, z. B. Landschulgebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäuser für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen) für Domänen, Förstereien und Schulen, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfangs, Abschnitte von ausführlichen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfangs, Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu Kostenanschlägen, Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen;

b) für das Ingenieurbaufach:

Entwürfe zu Wasserbauwerken kleineren Umfangs, z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschalungen in Holz und Stein, Arbeiterbaracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulierungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfangs, Abschnitte von ausführlichen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfangs, Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu Kostenanschlägen, Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Teile derselben und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwürfe von Berichten, Verfügungen etc.).

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Prüfling — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.

74. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, ist von der mündlichen auszuschließen; hat der Prüfling die schriftliche bestanden, genügt aber in der mündlichen nicht, so muß er bei Wiederholung der Prüfung auch den schriftlichen Teil wiederholen.

75. Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände richten:

Mündliche
Prüfung.

a) im Hochbaufach:

die üblichen Grundrißanordnungen und den konstruktiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfanges,
einfache Einzelkonstruktionen (allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken- und Dachkonstruktionen, Rüstungen),
Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Vereitung,
Kenntnis der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,
Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer;

b) im Ingenieurbaufach:

die einfacheren Fundierungen, Pfahlrost e einschließlich der Fangedämme, Betonfundierung (Spundwände),
die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste),
allgemeine Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen, Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupierungen zc. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Fachinenbau (Pflanzungen), Erdarbeiten, Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen,
Wegebefestigungen, Arbeitsseisenbahnen,
Aufnehmen und Kartieren von Lage- und Höhenplänen,
Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Betonbereitung,
Kenntnis der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,
Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer.

In beiden Fachrichtungen ist ferner zu verlangen: eine allgemeine Kenntnis von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, die das Bauwesen regeln, oder mit ihm in enger Beziehung stehen, Kenntnis der Stempelgesetzgebung, sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen vorgeschriebenen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher zc. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Überblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntnis derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften zc. zu verlangen, die für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die Beamten, die die Prüfung zum Regierungsbaufekretär für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den Vorschriften der Baupolizei des betreffenden Verwaltungsbezirks, mit den

Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienstanzweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 nachzuweisen.

Von den Beamten, die die Prüfung zum Regierungsbaufekretär für die Wasserbauverwaltung ablegen wollen, ist zu verlangen eine allgemeine Kenntnis der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883, ein ausreichendes Verständnis der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnungen des betreffenden Verwaltungsbezirks, besonders soweit es sich um technische Vorschriften handelt, die Kenntnis der Grundzüge der Schiffs-Ordnung und des wesentlichen Inhalts der für die Wasserbauverwaltung erlassenen allgemeinen Verfügungen.

Die auf die mündliche Prüfung zu verwendende Zeit ist so zu berechnen, daß auf jeden Prüfling ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden entfällt. Bei mehr als 3 Prüflingen kann diese Zeit auf 1½ Stunden beschränkt werden.

Prüfungs-
Erleichterungen.

76. Prüflingen, die an einer preussischen Baugewerkschule oder an einer außerpreussischen Fachschule, die als gleichberechtigt mit den preussischen Anstalten anerkannt ist oder noch anerkannt wird (vgl. Ziffer 2c), die Schlußprüfung bestanden haben, ist der theoretische Teil der Prüfung insoweit zu erlassen, als er sich mit jener Schlußprüfung deckt.

Prüfungs-
Ergebnis.

77. Die Prüfungskommission beschließt nach Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden, und zwar „bestanden“, „gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ ist. Nur wenn sämtliche Einzelurteile „gut“ lauten, darf auf „gut bestanden“ erkannt werden. Wenn keines geringer ist als „gut“ und mindestens drei „sehr gut“ lauten, ist die Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“. Sie ist nicht bestanden, wenn ein Urteil „ungenügend“ abgegeben worden ist.

Das Ergebnis wird den Geprüften mündlich mitgeteilt; außerdem erhalten die mit Erfolg Geprüften später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogene, nach dem beiliegenden Muster E⁷⁾ ausgefertigte Prüfungszeugnisse.

78. Alljährlich zum 15. Februar ist ein Verzeichnis der Beamten, die die Prüfung bestanden haben, von der vorgesetzten Provinzialbehörde nach dem beiliegenden Muster F⁷⁾ oder Fehlanzeige einzureichen.

79. Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Regierungsbaufekretärs erworben.

Anstellung als
Regierungsbau-
sekretär.

80. Die Verleihung einer solchen Stelle erfolgt durch die zuständige Provinzialbehörde auf Grund besonderer ministerieller Ermächtigung, in der der anzustellende Beamte²⁵⁾ bezeichnet wird.

81. Sobald die Erledigung einer Regierungsbaufekretärstelle feststeht, hat die Provinzialbehörde davon unverzüglich nach Muster D Anzeige zu erstatten.²⁶⁾ Nachdem ihr dann der anzustellende Beamte namhaft gemacht worden ist, hat sie sofort mit der ihm zurzeit vorgesetzten Provinzialbehörde wegen seiner Versetzung in Verbindung zu treten und zu berichten, sofern der Beförderung Bedenken entgegenstehen.

82. Dem zur Beförderung bestimmten Beamten ist zu eröffnen, daß seine spätere Veretzung in eine andere Regierungsbaufekretärstelle ausgeschlossen ist, wenn nicht dienstliche Rücksichten sie erforderlich machen, und daß er in der

²⁵⁾ (XII¹⁾ Für den Beamten ist eine stempelpflichtige Bestallungsurkunde auszufertigen (RdE. 16. Jan. 03 — III. 22767 —).

²⁶⁾ (XII²⁾ Bei Pensionierungen unmittelbar nach erfolgtem Übertritt des Beamten in den Ruhestand.

Anwartschaftsliste für Regierungsbaufektäre endgültig gestrichen wird, falls er die Annahme der ihm zugeachten Stelle ohne triftige Gründe verweigert. Begründet er die Ablehnung mit seinem Gesundheitszustand, so hat er ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

83. Damit über die von dem Beförderten verlassene Stelle anderweit verfügt werden kann, hat die Provinzialbehörde unverzüglich die unter Ziffer 40 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

84. Die Regierungsbaufektäre gehören zur Gehaltsklasse von 2100 bis 4200 M. der mittleren Beamten.²⁷⁾ Ihre Gehaltsstufen betragen

Gehalt der
Regierungsbaufektäre.

2100, 2500, 2900, 3300, 3600, 3900, 4200 M.

Sie erreichen das Höchstgehalt in 3jährigen Aufrückungsfristen nach 18 Jahren.

85. Das Besoldungsdiensalter derjenigen Regierungsbaufektäre, die bis zum 1. April 1896 einschließlic in den technischen Bureaudienst der allgemeinen Bauverwaltung eingestellt worden sind, wird bei Gelegenheit der unter Ziffer 80 erwähnten Anstellungsmächtigung mitgeteilt werden. Das Besoldungsdiensalter der später eingetretenen Beamten ist von der die Ernennung zum Regierungsbaufektär aussprechenden Behörde festzusetzen. Hierbei ist lediglic das von dem Beamten vor der Beförderung in der verlassenen Baufektärstelle zuletzt bezogene Gehalt maßgebend. Betrug dieses weniger als 2100 M., so ist das Besoldungsdiensalter des Beamten auf den Tag seiner etatsmäßigen Anstellung in der Regierungsbaufektärstelle (Tag, von dem ab ihm die Stelle gegen Bezug des etatsmäßigen Dienstinkommens verliehen worden ist) festzusetzen. Bezog er als Baufektär zuletzt 2100 M. Gehalt, so verbleibt er als Regierungsbaufektär in der gleichen Stufe nur so lange, wie er darin als Baufektär bis zur Erlangung der nächsten Zulage noch verblieben wäre; bezog er 3000 M. oder 3300 M., so tritt er in die Stufe von 3300 M. der Regierungsbaufektäre über und verbleibt darin noch volle 3 Jahre bis zur nächsten Zulage. Aus den Gehaltsstufen von 2400 M. und 2700 M. aber tritt er bei der Beförderung sogleich in die nächsthöheren Stufen von 2500 M. und 2900 M. über und verbleibt in der neuen Stufe nur dieselbe Zeit, die er in der alten bis zur Erreichung der nächsten Zulage noch hätte verbleiben müssen.

86. Die Regierungsbaufektäre beziehen den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie die Baufektäre (zu vgl. Ziffer 49).

Wohnungsgeldzuschuß der
Regierungsbaufektäre.

87. Die Regierungsbaufektäre haben ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Provinzialbehörden oder bei Bauausführungen (fliegend) beschäftigt sind, Anspruch auf eine Zeichenmaterialienvergütung von 12 M. jährlich, auf die die unter Nr. IV des Staatsministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 (M. v. f. d. g. i. B. S. 189) hinsichtlich der Schreibmaterialienvergütungen getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung finden. Aus der Zeichenmaterialienvergütung sind zu bestreiten die Ausgaben für die kleinen Zeichen-, Kartierungs- und Berechnungsgeräte, wie Zeichenfedern, Handzirkel, Reißfedern, Reißzeuge, Schienen und Dreiecke gewöhnlicher Art, Zeichen- und Taschenmaßstäbe, Bleistifte, Pinsel, Tuschen und Tinten (ausschließlic der schwarzen Schreibinte), Tuschnäpfe, Schwämme und dergleichen. Größere Instrumente, wie Pantographen, große eiserne Lineale, große eiserne Dreiecke, große Stangenzirkel, Reißbretter zc., wie sie die bautechnischen Mitglieder der Provinzialbehörden zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte gebrauchen und aus ihren Schreib- und Zeichenmaterialien-Entschädigungen zu beschaffen haben, sind von jenen Beamten den Regierungsbaufektären im Bedarfsfalle zur

Schreib- und
Zeichenmaterialien-
Vergütung der
Regierungsbaufektäre.

²⁷⁾ (XIII¹) Zwei vor dem 1. April 97 angestellte Regierungsbaufektäre in | Berlin steigen bis auf 4800 M.

dienstlichen Benutzung zu überlassen, soweit sie nicht aus den Beständen der Behörde entnommen werden können. Zeichenpapier und Zeichenleinwand wird den Regierungsbaufekretären geliefert.

Neben der Zeichenmaterialien-Vergütung wird den Regierungsbaufekretären die Schreibmaterialien-Vergütung nach Maßgabe des Staatsministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 im Betrage von 12 M. jährlich gewährt; beide Vergütungen von zusammen 24 M. jährlich werden aus Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungssetats gezahlt, ohne Unterschied, ob die Zahlung an Beamte in fester oder fliegender Stellung erfolgt.

88. Kommissarischen Verwaltern von Regierungsbaufekretärstellen (aber nur Beamten, dagegen nicht den zur Vertretung oder Stellenverwaltung angenommenen Privattechnikern — vgl. Ziffer 91 —) und ebenso den etwa bei Provinzialbehörden beschäftigten fliegenden BauSekretären ist die Schreib- und die Zeichenmaterialien-Vergütung gleichfalls zu gewähren.

89. Die Regierungsbaufekretäre sind zur Entlastung der bautechnischen Mitglieder der Provinzialbehörden bestimmt. Es soll ihnen die Anfertigung technischer, insbesondere zeichnerischer Arbeiten, die Expedition in vorwiegend technischen Angelegenheiten und die technische Kalkulation (Prüfung der Ansätze in den Anschlägen und Abrechnungen nach Maß und Zahl, Gewicht und Preiseinheit, Feststellung der Vor- und Massenberechnungen und der Vorderzüge zc.) übertragen werden, während die sonstigen Bureaugeschäfte (Verwaltung der Registratur, der Bibliothek, Bearbeitung der Personalien, der nicht technischen Generalien zc., Stats- und Rechnungssachen) zu den Obliegenheiten der Bureaubeamten der allgemeinen Verwaltung gehören. Eine gelegentliche Aushilfe der Regierungsbaufekretäre bei diesen Arbeiten ist, sofern ihr eigentlicher Dienst sie zuläßt, nicht ausgeschlossen.

90. Bei Dienststreifen, die für Regierungsbaufekretäre — abgesehen von Verzeßungsfällen²⁸⁾ — selten vorkommen werden, da ihre Verwendung im Außendienst an sich ausgeschlossen ist, sind ihnen Tagegelde gemäß Artikel I § 1 Nummer V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (von 12 M., in den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 von 18 M. und 9 M.) und dementsprechend Reisekosten zu gewähren.

91. Für die Vertretung von Regierungsbaufekretären gelten die unter Ziffer 61 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß. (Vgl. auch Ziffer 88.)

92. Ein BauSekretär oder BauSupernumerar des Bezirkes darf zur Vertretung eines Regierungsbaufekretärs nur dann herangezogen werden, wenn die Geschäftslage bei seiner Bauinspektion dies gestattet. Während des ersten Monats eines solchen Kommissoriums ist dem vertretenden Beamten das volle gesetzliche Tagegeld, während der beiden nächsten Monate nur $\frac{3}{4}$, und für die Folgezeit nur $\frac{1}{2}$ desselben zu gewähren, womit er sich vor Verlängerung des Kommissoriums ausdrücklich einverstanden zu erklären hat.

93. Besonders befähigte Regierungsbaufekretäre, die den Annahmbedingungen unter Ziffer 2 genügt haben, und die nach Leistungen und Führung zur Verwendung im technischen Bureaudienst der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten empfohlen werden können, sind zum 1. Oktober jedes 2. Jahres — erstmalig zum 1. Oktober 1903 — unter Vorlage einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G⁷⁾ namhaft zu machen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Dienstliche
Obliegenheiten
der Regierungs-
baufekretäre.

Tagegelde und
Reisekosten der
Regierungs-
baufekretäre.

Stellvertretung
von Regierungs-
baufekretären.

Bezeichnung von
Regierungsbau-
sekretären, die zur
Verwendung im
technischen
Bureaudienst des
Ministeriums ge-
eignet sind.

²⁸⁾ (XIV¹) Umzugskosten nach § 1 Nr. V des Gesetzes v. 24. Febr. 77 — G. S. 15 — (allgemeine Kosten 240 M., Transportkosten für 10 km 7 M.).

94. Die technischen Bureaubeamten sollen möglichst bei der Behörde, der sie überwiesen sind, dauernd verbleiben, Versetzungen daher nur im dienstlichen Interesse, z. B. bei der Beförderung eines Bausekretärs zum Regierungsbaufekretär, sonst nur in dringenden Ausnahmefällen²⁹⁾, erfolgen.

95. Ist ein Wechsel unter dem technischen Bureaupersonal ihres Bezirks aus dienstlichen Rücksichten durchaus notwendig, so darf die Provinzialbehörde die erforderlichen Versetzungen innerhalb ihres Bezirks selbständig verfügen, wenn dadurch eine Vermehrung oder Verminderung des technischen Bureaupersonals bei den betreffenden Bauinspektionen nicht herbeigeführt wird.

96. Von solchen Versetzungen ist eine kurze Mitteilung unter Angabe des etwaigen Mehr- oder Minderbedarfes an Wohnungsgeldzuschuß an die Geheime Kontrolle III des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

97. In Bezug auf Disziplin, Gewährung von Urlaub, Pensionierung etc. stehen den Provinzialbehörden gegenüber den technischen Bureaubeamten dieselben Befugnisse zu wie gegenüber den übrigen mittleren und den Unterbeamten der Bauverwaltung.

98. Der Gehaltsbedarf für die etatsmäßigen technischen Bureaubeamten ist künftig zum 15. September j. J. (nach dem Stande vom 1. Oktober) unter Verwendung des beiliegenden Modells H⁷⁾, das zugleich die bei Kapitel 65 Titel 3 des Etats aufgeführten Landmesser berücksichtigt, anzuzeigen.

99. Behufs Berichtigung des Etats ist der Geheimen Kontrolle III des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten eine Mitteilung davon zu machen, sobald ein im Kassenetat angeführtes Nebenamt³⁰⁾ eines der unter Ziffer 98 erwähnten Beamten erloschen ist.

Versetzungen der technischen Bureaubeamten.

Verhältnis der technischen Bureaubeamten zur Provinzialbehörde.

Gehaltsbedarf für die Bausekretäre, Regierungsbaufekretäre und etatsmäßigen Landmesser. Nebenämter-Nachweis.

7. Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Behandlung der Bauprojekte und Anschläge, sowie deren Revision, bezw. Superrevision¹⁾ betreffend, vom 20. Juni 1880 (M.B. 177).

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst der in beglaubigter Abschrift beigelegten Allerhöchsten Ordre vom 31. v. M. (Anl. a.) in Abänderung der durch den diesseitigen Circular-Erlaß vom 16. Mai 1874

²⁹⁾ (XIV²⁾ Nicht genügend begründete Versetzungsgeheuche sind von der Provinzialbehörde ohne weiteres zurückzuweisen.

³⁰⁾ (XV¹⁾ Unter den gemäß § 26 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 98 (G.S. S. 77) im Etat anzuführenden Nebenämtern sind nur Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen (zu vgl. RdE. 8. Juni 98 — F.M. I. 65 11. I.

M.d.F. I. A. 5062 — Bemerkung zu § 26). Wenn hiernach zwar nicht jedes gegen Entgelt versehene Nebenamt im Etat zu vermerken ist, so ist doch zur Über-

nahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, stets die ministerielle Genehmigung erforderlich (M.B. 13. Juli 39 — G.S. S. 205 —), sofern nicht besondere Vorschriften davon entbinden.

¹⁾ Bei der Superrevision der Bauanschläge in der Abteilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ist von einer speziellen Durch- oder Umrechnung der Anschläge regelmäßig abzugehen, die vorgenommenen Änderungen sind vielmehr Position für Position durch überschlägliche Berech-

(Minist.-Bl. S. 118) mitgetheilten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 20. April ejd. anzuordnen geruht, daß es der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projekte und Anschläge zur Superrevision fortan der Regel nach nur für solche fiskalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen soll, deren Kosten die Summe von 30000 M. übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten

1. bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist;
2. bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien sich handelt, — desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern.

In den Fällen unter Nr. 1 soll eine Superrevision der Projekte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 M., eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10000 M. eintreten.

Bezüglich der Bauten, welche nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Betrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz zc., geleistet wird, soll es einer Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe gleichfalls nur dann bedürfen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes zc. die Höhe von 30000 M. bezw. 5000 und 10000 M. übersteigt.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung sollen diese Erleichterungen auch bei bereits ausgeführten bezw. veranschlagten Bauten eintreten, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangt wird oder der Antrag auf Superrevision Seitens der Provinzialbehörde verfaßt ist.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen und zur Ausführung derselben wird Folgendes bemerkt resp. angeordnet:

Eine Veränderung der innerhalb der einzelnen Ressorts in Betreff der Bereitstellung der Mittel für Neu- und Reparaturbauten bestehenden Einrichtungen wird durch die getroffenen neuen Bestimmungen nicht herbeigeführt, und es bedarf somit zur Ausführung aller Bauten, für welche die Ueberweisung besonderer Mittel beantragt werden muß, nach wie vor der besonderen vorherigen Genehmigung der Centralstelle.

Auch kann innerhalb der einzelnen Ressorts noch weiter angeordnet werden, daß zur Ausführung bestimmter Neu- und Reparaturbauten selbst dann, wenn der Provinzialbehörde hierfür bereite Mittel zur Verfügung stehen, zunächst die höhere Genehmigung nachgesucht werde. Eine solche Genehmigung ist, wie ich

nungen zu ermitteln und die Ergebnisse durch Zusätze oder Abstriche in runder Summe in der Massen- und Kostenberechnung zum Ausdruck zu bringen, wobei kleine Änderungen zur Vereinfachung des Verfahrens nicht bei der betreffenden Position durch Angabe des Mehr- oder Minderbetrages berücksichtigt zu werden brauchen, vielmehr beim Titel

„Insgesamt“ verrechnet werden können. Auch unterbleibt die nochmalige Prüfung der einzelnen Maßzahlen, aus denen die Vorderzätze in den Anschlägen berechnet werden RD. 28. April 84. Kalkulator. Prüfung Vf. 17. Juli 84 (III. 11570, II a (b) 10328, I. 3568), Nr. I 4 d. W. § 140 ff.

hiermit für mein Ressort bestimme, überall einzuholen, wenn es sich um die Anlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Beamten-Dienstetablissemments handelt.

In den Vorschriften über die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke zc. bestimmten Mittel, für welche es der Aufstellung besonderer Anschläge nicht bedarf, wird Nichts geändert. Solche Verwendungspläne sind, was mein Ressort anbetrifft, nach wie vor hierher zur Kenntnißnahme einzureichen.

Eine vollkommen genaue und erschöpfende Bezeichnung derjenigen Fälle, in denen nach den oben unter Nr. 1 und 2 getroffenen Ausnahmebestimmungen — abgesehen von den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern — eine Superrevision der Projekte und Anschläge theils ganz unabhängig von der Kostenhöhe, theils bei einem hinter der regelmäßigen Grenze von über 30000 M. zurückbleibenden Betrage der Kosten eintreten soll, läßt sich nicht geben. Zur Erläuterung der Ausnahmebestimmung unter Nr. 1 wird auf den in einem besonderen Abdruck hier beigelegten Cirkular-Erlaß vom 5. November 1860 — Anl. b. — verwiesen und bemerkt, daß die getroffene Bestimmung alle solche Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- und Reparaturbauten im Auge hat, welche einen über den Umfang der Baustelle hinausragenden, weitgreifenden Einfluß haben, oder durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse bestimmt oder berührt werden. Zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Anwendung der getroffenen Ausnahmebestimmungen, und damit die Centralstelle einen genauen Anhalt für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Superrevision der Projektarbeiten erhält, sind sowohl in den eben erwähnten wie in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen, in denen bei Hoch- und Wasserbauten nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, die Gründe, aus welchen die Superrevision als nothwendig erachtet wird, in den Uebersendungsberichten näher darzulegen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die bautechnischen Mitglieder der Provinzialbehörden von der Befugniß, die ihnen hiermit ausdrücklich beigelegt wird, Gebrauch machen wollen, die Superrevision auch in solchen Fällen, in denen es derselben bestimmungsmäßig nicht bedürfen würde, zu beantragen, sei es, weil sie auf dem betreffenden Gebiete nicht genügende Erfahrungen besitzen, sei es, weil sie aus sonstigen Gründen die Projektarbeiten der Beurtheilung der höheren Instanz unterbreitet zu sehen wünschen.

Damit die Centralinstanz in der Lage bleibe, die erforderliche Kontrolle über die Art und Weise der Ausführung sämtlicher nicht ganz unbedeutenden Bauten auszuüben und erforderlichen Falls, wenn sich gegen die von den technischen Mittelinstanzen festgestellten Projektarbeiten Bedenken ergeben sollten, rechtzeitig einzuschreiten, sind derselben die Originale oder Kopien der Projekte und der Erläuterungsberichte sowie eine titelweise Zusammenstellung der Kosten für Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern überhaupt, im Uebrigen für alle der Superrevision nicht unterliegenden Bauten, seien es Hoch- oder Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- oder Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5000 M. übersteigen, vor der Ausführung zur Kenntnißnahme vorzulegen. —

Im Verfolg der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. v. M. getroffenen Bestimmungen ordne ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für je ihre Ressorts noch das Folgende an:

1. Bei fiskalischen Bauten bedarf es fernerhin der Veranschlagung, Revision und Abnahme Seitens der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 M. übersteigen.

Ebenso tritt die Mitwirkung der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung bei Bauten, deren Kosten nicht ausschließlich vom Staate getragen werden, fortan nur dann ein, wenn die Höhe des fiskalischen Beitrags oder der Werth der vom Staate zu liefernden Materialien über den Betrag von 500 M. hinausgehen.

Was von der Veranschlagung, Revision und Abnahme der Bauten gilt, gilt in gleicher Weise von der Bescheinigung der Bauhandwerkerrechnungen zc.

Hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen, die, wie z. B. der Abbruch und die Verjerkung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebäudes berühren, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl, was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zulässigkeit, als auch was ihre demnächstige Revision und Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin überall eintreten, wo es um Vorkehrungen sich handelt, zu deren Beurtheilung es nach dem Ermessen der bauenden Behörde einer besonderen, nur dem Bauverständigen bewohnenden Sachkenntniß bedarf. Desgleichen findet die zugelassene Erleichterung bei den Bescheinigungen von Bauhandwerkerrechnungen zc. auf diejenigen Fälle nicht Anwendung, in denen die bauende Behörde die angelegten Preise übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urtheile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

2. Bei der Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiskalische Rechnung bildet die Anwendung des öffentlichen unbeschränkten Ausgebots- (Submissions- oder Lizitations-) Verfahrens nach wie vor die Regel.

Darüber, ob im gegebenen Falle von der Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung ein besserer Erfolg zu erwarten und demgemäß von der Anwendung des unbeschränkten öffentlichen Ausgebotsverfahrens ausnahmsweise abzuweichen sei, haben für die Folge die Baubeamten selbstständig und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden, wenn der Werth der Lieferung oder der baulichen Ausführung innerhalb des Betrages von 1000 M. bleibt.

Bei einem die Höhe von 1000 M. übersteigenden Kostenbetrage ist zur Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung die Genehmigung der königlichen Regierungen erforderlich.

Der Einreichung von Nachweisungen über die Seitens der letzteren ertheilten derartigen Ausnahmegenehmigungen an die Centralstelle bedarf es für die Folge nicht mehr.

3. Wie durch den Circular-Erlaß vom 7. August 1874 bereits für die dem Ressort des damaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angehörenden Bauausführungen in Abänderung der Bestimmung der Nummer 5 des Circular-Erlasses vom 30. November 1826, das Verfahren bei Justifikation der Kosten für Entreprisebauten und das Verfahren bei Zahlung der Baugelder betreffend, nachgelassen war, so sind die königlichen Regierungen fortan bei sämtlichen Bauausführungen ermächtigt, die Anweisung von Abschlagszahlungen in den Fällen, in denen dies nach der in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmenden Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, den Lokalbaubeamten zu übertragen.

Die Anweisung der in ausreichender Höhe zu normirenden Schlußzahlung bleibt in allen Fällen den königlichen Regierungen vorbehalten, und es dürfen

die von den Baubeamten der ihnen eventuell ertheilten Ermächtigung gemäß direkt anzuweisenden Zwischenzahlungen nicht den vollen Werth der ausgeführten Arbeiten repräsentiren, es muß vielmehr ein Mehrwerth der letzteren im Betrage von mindestens 10% unberichtigt bleiben.

Die Königlichen Regierungen haben in einem jeden Falle, in welchem den Baubeamten die Anweisung von Zwischenzahlungen überlassen wird, ihren Hauptkassen eine General-Ordnung, bis zu welchem Gesamtbetrage sie den Anweisungen der Baubeamten Folge zu leisten haben, zu ertheilen und den letzteren aufzugeben, von den auf ihre Anweisung erfolgten Abschlagszahlungen ihnen jedesmal mit diesen gleichzeitig oder doch unmittelbar nachher unter Ueberreichung einer die Höhe der Abschlagszahlungen rechtfertigenden Berechnung kurze Anzeige zu machen.

4. Von den Lokalbaubeamten ist eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und daher unnütze oder verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorbereitungen für die Ausführung von Bauten ist, sofern dieselben nicht von der Centralinstanz ausdrücklich angeordnet werden, erst dann vorzugehen, wenn die Nothwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für die Aufstellung der Projektarbeiten erforderlichen Unterlagen nach allen Richtungen hin vollständig beschafft sind. Dabei ist der Umfang der technischen Vorarbeiten nicht über das Maß des unbedingt Gebotenen hinaus auszu dehnen, und es sind zunächst der Regel nach, und soweit nicht von der Centralstelle aus für die Spezialfälle bestimmte anderweite Anordnungen getroffen werden, bis dahin, daß die Bauausführung in bestimmte Aussicht genommen wird, oder da, wo dies für bestimmte Angelegenheiten, so für die Nachsuchung von fiskalischen Beihilfen für Bauausführungen überhaupt ausreichend erscheint, nur generelle Vorarbeiten bezw. Skizzen und Kosten-Ueberschläge zu beschaffen.

Ebenso sind den Lokalbaubeamten Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntniß nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von untergeordneteren Organen erledigt werden können, nicht aufzugeben.

Wie für die Folge nach den hierüber ergehenden besonderen Weisungen die Aufträge der übrigen Provinzial- u. Behörden, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen derselben Gefahr im Verzuge liegt, den Lokalbaubeamten nicht mehr direkt, sondern nur durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen werden zugestellt werden, so sind auch die den Lokalbaubeamten unmittelbar vorgelegten Abtheilungen des Innern der Königlichen Regierungen von den Aufträgen, die den Lokalbaubeamten Seitens der übrigen Regierungsabtheilungen ertheilt werden sollen, durch Vorlegung der betreffenden Verfügungen zur Mitvollziehung fortgesetzt in Kenntniß zu halten. —

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. M. so wie die im Anschlusse daran von mir im Einverständniß mit den übrigen Herren Ressortchefs getroffenen Anordnungen zielen darauf ab, die Berufsfrühdigkeit der den bautechnischen Lokal- und Mittelinstanzen angehörenden Beamten zu erhöhen, ihre Thätigkeit zu beleben und anzuregen, den Geschäftsgang zu erleichtern und zu vereinfachen, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der Baugeschäfte und eine prompte Befriedigung der Bauunternehmer und Lieferanten herbeizuführen, und die die materiellen Interessen wie das Ansehen der Staatsbauverwaltung schädigenden Verzögerungen der Bauausführungen unbeschadet der Tüchtigkeit und Gediegenheit derselben möglichst zu beseitigen.

Voraussetzung der Bestimmungen über die Beschränkung der Superrevision ist es, daß in gleicher Weise wie dadurch die Ausführung zahlreicher Bauten er-

heftlich gefördert und beschleunigt, so auch bei den technischen Mittelinstanzen, bei denen nicht selten die bisherige geringere Selbstständigkeit eine gewisse Gleichgültigkeit erzeugt und dahin geführt hat, die eigentliche (erste) Revision der Projekte und Anschläge der Superrevisions-Instanz zu überlassen, mit der wachsenden Verantwortlichkeit die Freude am Schaffen und die Sorgfalt bei der Prüfung der Projektarbeiten und bei der Ausführung der eigenen Arbeit erhöht werden wird. Ebenso ist vorausgesetzt worden, daß die Lokalbaubeamten durch die Entlastung von vielen unerheblicheren Geschäften Zeit gewinnen werden, einmal ihre Kräfte in höherem Maße wie bisher den wichtigeren Aufgaben ihres Berufes — der Aufstellung von Projektarbeiten und der Leitung oder selbstständigen Ausführung von Bauten — zuzuwenden und sodann auch sich stetig fortzubilden und sich durch Aneignung der Fortschritte der Technik für die an sie zu stellenden Anforderungen immer geschickter und geeigneter zu machen.

Ich vertraue, daß die bautechnischen Beamten der Mittel- und Unterinstanzen mit allen Kräften und mit voller Hingebung bemüht sein werden, diese Voraussetzungen wahr zu machen und daß ein Jeder an seiner Stelle sich bestreben werde, durch strenge Pflichterfüllung zur Hebung und Förderung des Ansehens der Staatsbauverwaltung beizutragen und berechtigten Klagen über dieselbe vorzubeugen.

Wie ich darauf rechne, daß die bautechnischen Beamten der königlichen Regierungen und die Lokalbaubeamten das bei der Erweiterung ihrer Zuständigkeiten in sie gesetzte Vertrauen nach allen Richtungen hin rechtfertigen und daß sie insbesondere bei der Auf- und der Feststellung der Projekte sowie bei der Ausführung der Bauten nicht allein auf eine thunlichst vollständige und zweckentsprechende Erfüllung der ihnen vorliegenden speziellen Aufgaben Bedacht nehmen, sondern dabei auch das finanzielle Interesse stets wahren und im Auge behalten werden, so spreche ich auch die bestimmte Erwartung aus, daß durch die Anordnung, wonach die Aufträge der übrigen Ressorts den Lokalbaubeamten für die Folge der Regel nach nicht mehr direkt, sondern durch die Vermittelung der königlichen Regierungen zugefertigt werden sollen, eine Verzögerung nicht herbeigeführt, vielmehr auch in dieser Beziehung für eine schnelle Erledigung der bautechnischen Angelegenheiten Sorge getragen werden wird.

Die königlichen Regierungen haben eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte der Lokalbaubeamten — die Einleitungen zu einer allgemeinen Revision der Abgrenzungen der Baukreise und zu einer dabei durchzuführenden strengeren Scheidung derselben nach den Fächern des Hochbau- und des Ingenieurwesens sind bereits von mir getroffen — sowie eine angemessene Vertheilung der Dienstaufwandskostenentschädigungen fortgesetzt im Auge zu behalten, die Geschäftsführung der Baubeamten strenge und sorgfältig nach allen Richtungen hin zu überwachen und auch darauf zu achten, daß die Baubeamten durch Nebenbeschäftigungen ihren eigentlichen Berufspflichten nicht entzogen werden, nicht minder, daß sie die zur Annahme mechanischer Arbeitshülsen und zur Entschädigung des sonstigen Dienstaufwandes bestimmten Mittel für diese Zwecke voll verwenden. Wenn auch nach der durch die jetzt getroffenen Bestimmungen eingeführten nicht unerheblichen Entlastung der Lokalbaubeamten anzunehmen ist, daß dieselben der Regel nach die sämtlichen in ihren Baukreisen vorkommenden Geschäfte allein und ohne besondere technische Arbeitshülsen zu bewältigen sehr wohl im Stande sein werden, so werden doch Fälle vorübergehender Arbeitshäufung, in denen die Ueberweisung von Arbeitshülsen unabweisbar wird, nie ganz ausbleiben. In Fällen dieser Art sind die Anträge auf Genehmigung zur Annahme solcher technischen Arbeitshülsen oder auf Ueberweisung derselben recht-

zeitig und bevor eine Geschäftsstockung eintritt, bei mir unter eingehender Begründung zu stellen.

Seitens der Regierungs- und Bauräthe ist die gesammte Geschäftsführung der Lokalbaubeamten regelmäßigen Revisionen zu unterwerfen, über deren Ergebnis besondere Verhandlungen aufzunehmen und in Abschrift mir einzureichen sind. Ich behalte mir vor, ähnliche Revisionen durch Ministerial-Kommissarien vornehmen zu lassen.

Außer den für die Königl. Regierung bestimmten vier Exemplaren dieser Verfügung sind für die bautechnischen Mitglieder Derselben und für die Lokalbaubeamten noch besondere Exemplare derselben hier beigelegt worden.

a.

Auf Ihren Bericht vom 21. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß in Betreff der Ausführung von Bauten für Rechnung der Staatskasse oder unter staatlicher Beihilfe, und der Superrevision der Projekte und Anschläge an die Stelle der durch Meinen Erlaß vom 20. April 1874 getroffenen Anordnungen, die nachstehenden Bestimmungen treten: Der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projekte und Anschläge zur Superrevision soll es für die Folge nur für solche fiskalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen, deren Kosten die Summe von 30000 M. übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten: 1. bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist, 2. bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien sich handelt, desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern. In den Fällen unter Nr. 1 hat eine Superrevision der Projekte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 M., eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10000 M. einzutreten. In denjenigen Fällen, in denen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden, für dieselben jedoch ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz u. s. w. geleistet wird, hat eine Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bau-Entwürfe nur dann zu erfolgen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes zc. die Höhe von 30000 M. beziehungsweise 5000 und 10000 M. übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits ausgeführte beziehungsweise veranschlagte Bauten Anwendung, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungskammer verlangt wird, oder der Antrag auf Superrevision Seitens der Provinzialbehörde verjährt ist. Berlin, den 31. Mai 1880.

Wilhelm.

M a h b a c h.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

8. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bauleitungskosten, vom 20. März 1899 (Nr. III. 1350).¹⁾

Um etwaige Zweifel über die Zugehörigkeit von Ausgaben zu den Bauleitungskosten einerseits und den Baukosten andererseits zu beheben, mache ich auf Folgendes aufmerksam:

I. Persönliche Bauleitungskosten

sind sämtliche Bezüge der bei den Bauten thätigen fliegenden Regierungs- und Bauräthe, Bauinspektoren, technische Sekretäre und BauSchreiber, der Regierungs-Baumeister, staatlichen Bureauhilfsarbeiter und BauSchreiberanwärter.

¹⁾ a) Nach den Erläuterungen zu Kap. 28 Tit. 9 des Etats der Bauverwaltung für 1898/99 sind für die Veranschlagung und Erstattung von Bauleitungskosten folgende Grundsätze maßgebend: (1.) Bei den Bauten aus dem Ordinarium der allgemeinen Bauverwaltung und dem Extraordinarium aller Ressorts — mit Ausnahme der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung — sowie bei den ausschließlich aus dem Patronatsbaufonds bestrittenen Bauten findet eine Veranschlagung der Bauleitungskosten und daher auch eine Erstattung von Beiträgen aus Baufonds zu den Bauleitungskosten nicht mehr statt. Die in das Extraordinarium des Etats neu einzustellenden Baufonds und Bauraten enthalten demnach vom 1. April 1899 ab keine Bauleitungskosten mehr, sondern sind vielmehr entsprechend niedriger veranschlagt. Wenn der Bewilligung der bis zum Etatsjahre 1898/99 eingestellten Bauraten ein unter Einrechnung von Bauleitungskosten bemessener Kostenanschlag zu grunde gelegen hat, ist der Betrag, um den die künftigen Bauraten gekürzt sind, besonders ersichtlich gemacht worden. (2.) Bei den aus Anleihefonds bestrittenen Bauten wird, um die Herstellung des Gleichgewichts in dem mit den Kosten der Bauleitung belasteten Ordinarium nicht zu erschweren, das Erstattungsverfahren beibehalten. (3.) Interessenten, für deren alleinige Rechnung Bauten durch die staatliche Bauverwaltung ausgeführt werden, haben die Staatskasse durch Zahlung des prozentualen Beitrags schadlos zu halten. Dies trifft auch dann zu, wenn zu derartigen Bauten ein fester Zuschuß aus der Staatskasse bewilligt worden ist. (4.) Bei

Bauten für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten trägt der Staat zunächst die gesamten Bauleitungskosten. Die Interessenten haben indessen den auf sie entfallenden Betrag derselben durch Zahlung des nach ihrem Baukostenanteil zu berechnenden prozentualen Beitrages zu erstatten. (5.) Bei Bauten, deren Kosten nicht aus dem Ordinarium der Bauverwaltung, sondern aus Fonds des Ordinariums der übrigen Ressorts — mit Ausnahme der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung und des Patronatsbaufonds — entnommen werden, verbleibt die Deckung der sächlichen Bauleitungskosten den Baufonds, während die persönlichen Kosten der Bauleitung das Ordinarium der allgemeinen Bauverwaltung trägt. Auch hier ist von der Einführung des Erstattungsverfahrens, sowie wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Beträge von der Kürzung dieser Baufonds abgesehen worden.

b) Dazu ist die Bf. 11. März 98 (III. 3088) ergangen, wonach in die Kostenanschläge derjenigen Staatsbauten, deren Kosten aus dem Ordinarium der Bauverwaltung oder dem Extraordinarium aller Ressorts mit Ausnahme der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung bestritten werden, Ausgaben für die Zwecke der Bauleitung nicht mehr aufzunehmen sind (Nr. I 4 § 136 d. W.). Bei der Veranschlagung der Bauten, welche aus Anleihefonds hergestellt werden sollen, ist am Schlusse des Kostenan schlages der eigentlichen Bau summe ein Betrag von 6 Prozent der letzteren hinzuzurechnen, welcher als Ersatz für die tatsächlichen Kosten der Bauleitung zu bezeichnen ist. Außer-

Diese Bezüge sind die Befoldung der etatsmäßigen Beamten (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Stellenzulage), die Remuneration der nicht etatsmäßigen Beamten (im Voraus oder am Monatschlusse zahlbare Monatsremuneration und laufende Tagegelder), außerordentliche Remunerationen, Unterstützungen und Umzugskostenbeihilfen, Dienstaufwands-Entschädigungen, Reisekostenbausch-vergütungen, Reisekosten und Reisetagegelder für Reisen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Veranlassung und Zweck, Schreib- und Zeichenmaterialien-Vergütungen, sowie Verjegungs- und Umzugskosten.

Die persönlichen Bauleitungskosten sind — ausgenommen bei den Bauten der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung — stets aus den ordinären Fonds der allgemeinen Bauverwaltung und nie aus Baufonds zu bestreiten.

II. Sächliche Bauleitungskosten

sind sämtliche Bezüge der in den Baubureaus thätigen Techniker, Zeichner, Schreiber, Boten (Baumwächter), einschließlich der auf den Staat entfallenden Antheile für Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung derselben (vgl. Erlaß vom 31. Dezember 1898 — III. 18425 —), die Kosten der Anmietung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Ausstattung u. s. w. der Baubureaus, die Kosten der Schreib- und Zeichenmaterialien, soweit solche nicht von den Beamten und Hilfskräften selbst zu beschaffen sind, die Kosten der zum Zwecke der Beschaffung der Baubureaus, der Erlangung von Technikern u. s. w. erlassenen Bekanntmachungen.

Diese sächlichen Bauleitungskosten sind

bei allen Bauten

1. aus dem Ordinarium der Bauverwaltung,
2. aus dem Patronatsbaufonds allein,
3. aus dem Extraordinarium aller Ressorts — ausgenommen der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung —,
4. aus Anleihfonds, die von der allgemeinen Bauverwaltung verwendet werden,
5. für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten,
6. für alleinige Rechnung von Interessenten

dem gibt die Wf. nähere Vorschriften zur Ausführung der Grundsätze unter a. In Ergänzung dessen ist ferner bestimmt:

c) In allen Kostenschlägen sind 6 Prozent Bauleitungskosten nachrichtlich zu vermerken Wf. 23. Juni 98 (III. 8538). — Der Bedarf an persönlichen und sächlichen Bauleitungskosten ist in einem besonderen Anhange zum Kostenschlage zu berechnen und zu begründen Wf. 14. Jan. 02 (III. 15987), wovon zwei Ausfertigungen vorzulegen sind Wf. 19. Juni 02 (III. 11764) u. 3. Febr. 03 (III. 5549/02). — Beteiligte bei Patronatskirchenbauten, bei denen sie nur Hand- u. Spanndienste zu leisten haben (ohne jedenbaren Beitrag), haben nicht sechs Prozent des Wertes dieser Hand- und Spanndienste als Beitrag

zu den Bauleitungskosten an die Staatskasse zu entrichten. Sind Gemeinden dagegen verpflichtet, außer den Hand- und Spanndiensten noch einen Teil der übrigen Kosten, einschließlich der Bauleitungskosten zu tragen, so ist die Höhe der letzteren nach dem vorgeschriebenen Prozentsatze nicht nur von dem Baubeitrage der Gemeinden, sondern auch von dem Werte der Hand- u. Spanndienste zu berechnen Wf. 26. Okt. 99 (III. 17448 II).

d) Die Bereitstellung von Bauleitungskosten kann erst von demjenigen Tage ab erfolgen, von welchem die Baufonds zur Verfügung stehen. Alle Kosten vor diesem Zeitpunkte sind Vorarbeitskosten Wf. 3. Febr. 03 (III. 5549/02).

aus Kap. 65 Tit. 13^a II (also nicht aus Baufonds) zu bestreiten, dagegen bei allen Bauten aus dem Ordinarium der anderen Ressorts — den Patronatsbaufonds ausgenommen — auch ferner bei den Baufonds zu verrechnen.

III. Nicht zu den Bauleitungskosten gehören:

die Kosten

- von Versuchen und Prüfungen,
- von Modellen z.,
- der Untersuchung der Baustoffe,
- von Meßinstrumenten,
- der Absteckung der Baufluchtlinien,
- von Bekanntmachungen (ausgenommen solcher zur Erlangung von Technikern z., zur Beschaffung von Büroräumen z. — vgl. unter II).
- von photographischen Aufnahmen und deren Kopien, der Vervielfältigung von Inventarienzzeichnungen, der Ausschmückung der Baustelle bei besonderen Feierlichkeiten,
- Lantieme, Tagegelder und Reisekosten von Spezialbaukastenrendanten,
- Gebühren für Fernsprechanschlüsse,
- Fracht- und nicht averfionirte Postkosten,
- Richtegelder u. dergl.,
- Kassenbeiträge für Arbeiter (bei Bauten im Eigenbetriebe),
- Remuneration oder Lohn von Hilfs-Gefangenenaufsichtern bei Verwendung von Gefangenen zu Bauausführungen,
- Unvorhergesehene Ausgaben ähnlicher Art.

(Vgl. für Wasserbauten auch S. 50, Tit. XIII der allgemeinen Verfügung Nr. 5.)
Vorstehende Hinweise sind vom 1. April 1899 ab genau zu beachten.

Bezüglich der Verrechnung der Bezüge von Regierungsbauführern wird bis auf Weiteres in jedem Falle besondere Bestimmung getroffen werden.

9. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen, vom 17. Januar 1900 (MBl. 107).

Die mit Erlaß vom 17. Juli 1885 (III. 12142) eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ und die im Anschluß daran durch Erlaß vom 7. November 1885 (III. 13805) hinsichtlich der Wasser- und Wegebauten vorgeschriebenen Bedingungen, einschließlich der dazu ergangenen Nachträge, sind durch die in der Anlage I enthaltenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ ersetzt worden. Ferner treten an Stelle der durch Erlaß vom 13. Dezember 1894 (III. 23381) eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ die aus der Anlage II hervorgehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen“.

Ich ersuche, die neuen Bedingungen fortan an Stelle der bisherigen zur Anwendung zu bringen und für die baldige Herstellung der erforderlichen Formulare Sorge zu tragen.

Den gemäß § 26 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ und § 17 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen“ nach Anordnung der Verwaltung beizubringenden Erklärungen (Bürgschein, Verpfändungsurkunde, Aushändigungsbescheinigung) ist folgende Fassung zu Grunde zu legen:

a) Bürgschein.

Für die Erfüllung der von dem in dem Vertrage vom übernommenen Verbindlichkeiten verbürge hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bis zum Betrage von (geschrieben). Auf Anzeige gemäß § 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verzichtet.

....., den^{ten} 19.....

Angenommen:

Königliche

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Bürgen.)

b) Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der Verwaltung aus dem Vertrage vom gegen den etwa erwachsen möchten, wird derselben hierdurch diejenige Forderung verpfändet, welche dem Unterzeichneten — gegen die Deutsche Reichsbank laut Depotschein Nr. — gegen die Sparkasse zu laut Sparkassenbuch Nr. — auf Herausgabe — der — des — im letzteren bezeichneten — Werthpapiere — Guthabens — zusteht. Zugleich wird die ermächtigt, das vorstehende — Depot bei der Reichsbank — Guthaben bei der Sparkasse — zu erheben und darüber Quittung zu ertheilen.

....., den^{ten} 19.....

Angenommen:

Königliche

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Verpfänders.)

c) Aushändigungsbescheinigung.

Wir bescheinigen hiermit, daß wir zur Erfüllung der Vorschrift des § 1280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Verpfändung derjenigen Forderung, welche dem laut Depotschein Nr. gegen die Reichsbank zusteht, benachrichtigt worden sind, und erklären uns zugleich bereit, dieses Depot gegen Uebergabe des Depotscheins jederzeit an die Königliche auszuhändigen.

Berlin, den^{ten} 19.....

Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere.

(Unterschriften.)

Angenommen:

....., den^{ten} 19.....

Königliche

(Unterschriften.)

Die Dienstanzweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung ist in Kap. 35 und in der zugehörigen Anlage XVIII handschriftlich mit den entsprechenden Aenderungen zu versehen. Der allgemeinen Verfügung Nr. 3 für die Wasserbauverwaltung ist je ein Abdruck dieses Erlasses und der Anlagen zwischen den bisherigen Anlagen 3 und 4 einzufügen, auch ist in Abschnitt V und in Anlage 2 der allgemeinen Verfügung durch handschriftliche Vermerke an den betreffenden Stellen auf die neuen Vorschriften hinzuweisen.

Im Auftrage.

Schulz.

An die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und die Ministerial-Baukommission hier.

Anlage I zum Erlaß vom 17. Januar 1900 — III b 601.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. [Gegenstand des Vertrages.] 1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

2. Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. [Berechnung der Vergütung.] 1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2. Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. [Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.] 1. Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

2. Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

3. Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4. [Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.] 1. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Bedingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

2. Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 5. [Minderarbeiten oder Minderlieferungen.] Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§ 6. [Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.] 1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

2. Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

3. Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

4. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7. [Vertragsstrafe.] 1. Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 BGB.

2. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4. Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 8. [Behinderungen der Bauausführung.] 1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2. Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3. Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung

der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

4. Nach Beseitigung der Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Anforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

§ 9. [Unterbrechung der Bauausführung.] 1. Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

2. Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

3. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

4. In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenserzatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

5. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenserzatz nicht beanspruchen.

6. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenserzatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§ 10. [Güte der Arbeiten oder Lieferungen.] 1. Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2. Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

3. Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

4. Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

5. Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

6. Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vor- nahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

7. Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

8. Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen und Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11. [Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.] 1. Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

2. Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. dergl. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12. [Fristen für die Beseitigung von Mängeln.] Wenn

- a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind oder
- b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder
- c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwickelter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13. [Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.] 1. Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Abs. 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

- a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenserfaz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
- b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenserfaz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
- c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenserfazansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

2. Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenserfazansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3. Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 9 entsprechende Anwendung.

4. Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

5. Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 14. [Ordnungsvorschriften.] 1. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

2. Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu disinifizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

3. Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung und seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§ 618 BGB.)

4. Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§ 15. [Mitbenutzung von Rüstungen.] Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 16. [Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.] 1. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

2. Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 17. [Krankenversicherung der Arbeiter.] 1. Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

2. Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absätze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

3. Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

4. Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

5. Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§ 18. [Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.] 1. Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auslagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, in gleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen, haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

2. Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten

bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 19. [Aufmessungen während des Baues und Abnahme.]

1. Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

2. Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

3. Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

4. Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

5. Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

6. Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

7. Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

8. Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 20. [Rechnungs-Aufstellung.]

1. Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Etwasige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 21. [Tagelohnrechnungen.]

1. Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Nichtigkeit täglich vorzulegen. Etwasige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

2. Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§ 22. [Abschlagszahlungen.]

1. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Geliesserten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

2. Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23. [Schlußzahlung.] 1. Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

2. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3. Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24. [Zahlende Kasse.] Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25. [Gewährleistung.] 1. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

2. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26. [Sicherheitsleistung.] 1. Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

2. Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3. Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

4. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

5. Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Wertpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenscheine oder Wechsel.

6. Hinterlegtes bares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7. Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8. Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vgl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9. Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10. Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11. Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12. Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13. Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14. Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15. Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16. Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 27. [Uebertragbarkeit des Vertrages.] 1. Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2. Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung

aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

3. Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäß Anwendung.

4. Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5. Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§ 28. [Gerichtsstand.] Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 29. [Schiedsgericht.] 1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

5. Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme etc.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10. Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30. [Kosten und Stempel.] 1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits freige-
gemacht.

2. Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3. Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.¹⁾

4. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt, denten 19.....

(Der Unternehmer)

Anlage II zum Erlaß vom 17. Januar 1900 — IIIb 601.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1. [Gegenstand des Vertrages.] 1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

2. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

3. Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. [Berechnung der Vergütung.] 1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2. Insofern für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

3. Etwas auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

4. Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. [Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.] Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen

oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder befeitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. [Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.] 1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedingten Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 11).

2. Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5. [Vertragsstrafe.] 1. Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 BGB.

2. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4. Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. [Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.] 1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2. Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen zu bewilligen.

4. Nach Beseitigung der Hindernisse sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

§ 7. [Güte der Leistungen oder Lieferungen.] 1. Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2. Befuß Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es

dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

3. Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

4. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik zc. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsart zu ersetzen (§ 11).

5. Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8. [Ort der Anlieferung und Versand.] 1. Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

2. Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbrieife und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

3. In die Frachtbrieife sind Seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

4. Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbrieife Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9. [Abnahme und Gewährleistung.] 1. Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

2. Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

3. Ist die im § 7 vorgefehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebnis als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

4. Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgefehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 477, 638 BGB.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

5. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

6. Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

7. Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden,

oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

- a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalerfaß stattfindet: neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-)Ort zu liefern (§ 11);
- b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
 1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
 2. die Frachtkosten von dem Anlieferungs- oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

8. Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10. [Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.] 1. Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungehäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände Seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 BGG.).

§ 11. [Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.] Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§ 7), bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalerfaß stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen unüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12. [Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.] 1. Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

- a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenserfaß wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
- b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenserfaß wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder
- c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenserfaßansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst ein-

geschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß e entschieden habe.

2. Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3. Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

4. Abschlagszahlungen (§ 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13. [Rechnungsaufstellung.] 1. Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Etwaige Mehr=Leistungen oder Mehr=Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 14. [Abschlagszahlungen.] 1. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (vgl. § 12 Abs. 3).

2. Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15. [Schlußzahlung.] 1. Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

2. Meiden bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3. Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 16. [Zahlende Kasse.] Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 17. [Sicherheitsleistung.] 1. Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

2. Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3. Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsgemäß nach dem Durchschnittswert der sämtlicher von dem Unternehmer

auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

4. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

5. Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotischeine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6. Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rück erstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7. Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem dajelbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8. Depotischeine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vgl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungs-urkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9. Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10. Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11. Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12. Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotischenen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13. Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14. Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Anderenfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15. Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere,

Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooft oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16. Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln ($\frac{3}{5}$) des Gesamtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($\frac{2}{5}$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Erlagsansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 18. [Uebertragbarkeit des Vertrages.] 1. Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2. Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

3. Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

4. Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5. Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§ 19. [Gerichtsstand.] Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 20. [Schiedsgericht.] 1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3. Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

5. Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen

nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Bezeisnahmen u.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10. Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. [Kosten und Stempel.] 1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2. Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3. Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.¹⁾

4. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt, denten 19.....

(Der Unternehmer)

10. Regulativ vom 26. Juli 1880 über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten (M.B. 263).¹⁾

§ 1. [Geltungsbereich.] Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

¹⁾ Eingef. durch Bf. 27. Okt. 80 (M.B. 263), gleichzeitig Ausführungsanweisung Anlage A. Siehe auch Nr. 1 4 d. B. § 254.

§ 2. Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung²⁾ sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen, dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

Anmerkung. (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1881 an die Minister der Finanzen und der geistlichen zc. Angelegenheiten.) „Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. d. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 vom 1. April d. J. ab auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung zur Anwendung gebracht werden.“

§ 3. [Ober-Aufsicht.] Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe anzuordnen.

[Inventarium.] § 4. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeigneten Falles mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehenes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5. Das Inventarium muß enthalten:

- a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
- b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
- c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
- d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackeranlegung die Angabe des Flächeninhaltes und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewehrungen zc. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im übrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

[Zuweisung und Entziehung.] § 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate

²⁾ Dienstgehülfe der Staatsforstverwaltung Vf. 31. Jan. 93 (NB. 31).

angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermieten.

§ 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgelegten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10³). Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11. Kommt wegen der Abhilfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten bezw. dessen Erben übernommen werden. Anderen Falles ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12. Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückerstatten.

§ 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

§ 14. [Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.] Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

³) Feststellung des Zustandes der Dienstwohnung Wf. 25. Juli 92 (WB. 320).

- a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glashüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere, soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind⁴⁾;
- b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
- c) die Unterhaltung der Ofen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Badapparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 lit. b);
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schloffes erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;
- e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandchränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstriches des gesammten Objectes nicht anzuerkennen ist (§ 15 lit. c);
- f) das Bohren und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstriches der Fußbodendielung⁵⁾;
- g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt;
- h) die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenstrizzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Anwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren⁶⁾;
- i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes;
- k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat⁷⁾ sowie

⁴⁾ Fenstermarkisen Wf. 12. Jan. 81 (Anh. 3. Dienstann. für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung S. 112).

⁵⁾ Lackiren der Fußböden bei Erneuerung der Gesamtflächen trägt die Staatskasse (ausgen. Fortdienstgehöfte) Wf. 10. Okt. 82 (WB. 251).

⁶⁾ Bezieht sich nur auf die Leitungen

innerhalb der Dienstwohnungen Wf. 13. Nov. 93 (Anh. 3. Dienstann. S. 216).

⁷⁾ Wo die Wohnungsinhaber die Straße zu reinigen haben, liegt diese Verpflichtung auch den Inhabern von Dienstwohnungen ob, nicht aber wo die Reinigungspflicht der Hauseigentümer besteht Wf. 12. Nov. 00 (WB. 01 S. 12 u. 103).

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

- l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstaachfolgers verlangen darf;
- m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind.

Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen⁸⁾.

[Unterhaltung durch den Staat.] § 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

- a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben zc. angerichtet werden;
- b) die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einläzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 lit. c)⁹⁾;
- c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen sowie des Anstriches der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem in § 14 lit. a) vorgesehenen Falle¹⁰⁾;
- d) die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes;
- e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewehrungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstriches und das damit verbundene Verkitten der Fugen;
- g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen

⁸⁾ Der Schlusssatz von § 14 bezieht sich auf sämtliche Fälle unter a bis m. Wf. des RM. 14. April 81. I. 4963.

⁹⁾ Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthchaften und anderer zum Heizen, Kochen, Waschen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

¹⁰⁾ Für die Ober- und Regierungs-Präsidential-Dienstwohnungen sind die Zeitabschnitte für die Erneuerung des Anstriches, der Tapeten u. s. w. festgesetzt durch Wf. 16. Febr. 00 (M. B. 99). — Auch Wf. 7. Aug. 88 (M. B. 148).

Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken zc. hervorgehen;

- h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer vertheilt ist.

§ 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. in den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen zc., trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im § 14 b) bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3. von den im § 14 k) bezeichneten Kommunalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

§ 17. [Ausnahme zu gunsten der Unterbeamten.] Unterbeamte haben nur die in dem § 14 unter lit. a), h), i), k) und l) aufgeführten Leistungen zu erfüllen¹¹⁾. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulatives gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, (G. S. 15) § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

§§ 18—22¹²⁾. [Vergütung.] Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (G. S. 209), beglichen.

Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, welche ein monatliche zahlbares Dienststeinkommen beziehen, ist sie nach Hunderttheilen dieses Dienststeinkommens zu bemessen und nach der Klassen-eintheilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten der Servisklasse A	10	vom	Hundert,	
" " " " I	7 $\frac{1}{2}$	"	"	"
" " " " II	6	"	"	"
" " " " III	5	"	"	"
" " " " IV	4	"	"	"
" " " " V	3 $\frac{1}{2}$	"	"	"

des Dienststeinkommens.

¹¹⁾ Unterbeamte haben für Entnahme des zur Heizung der Dienstwohnung erforderlichen Feuerungsmaterials aus den Beständen der Behörde als Entschädigung 3 $\frac{1}{2}$ % des Durchschnittsgehaltes der Stelle zu zahlen Bf. 5. Dkt. 89 (Anh. z. Dienstanz. S. 164).

¹²⁾ Die §§ 18 bis einschl. 22 sind aufgehoben und durch die im Texte abgedruckten Bestimmungen des durch M. v. 20. April 98 (M. B. 120) genehmigten Nachtrags zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 80 ersetzt.

Bei Veränderungen in der Servisclassen-Eintheilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verkündigung folgenden Kalendervierteljahres der veränderte Satz der Miethsvergütung zur Anwendung.

Tagegeld-Empfänger sind von Entrichtung der Miethsvergütung frei zu lassen.

Beamte (mit Einschluß der Militäranwärter), welchen die einseitige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, können für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden.

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 24. Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Dienst Einkommens zu Theil wird.

[Dienstwohnungen mit Repräsentation.] § 25. In betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobilien-, Tafel-, Haus- und Wirtschaftsgeschäften bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861¹³⁾, in betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§ 5 lit. b) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstriches der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verchlänge und Wandchränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

§ 29. [Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.] Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§ 4 ff.) statthaft.

¹³⁾ Zustandhaltung der Mobilien trägt die Staatskasse, Waschen u. Reinigen der Wohnungsinhaber. Zur Vermeh-

rung des Inventars Allerh. Genehmig. erforderlich AC. 61 (MB. 217).

§ 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen:

- a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
- b) ob letzteren Falles der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

[Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.] § 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemietet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32. Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§ 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

[Schlußbestimmungen.] § 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genuße einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulatives entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Finanzministers vom 27. Oktober 1880 zu dem Regulative über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten (W. S. 263).

Die königliche Regierung erhält anbei Druckexemplare des untern 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulatives über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Für die Ausführung dieses Regulatives, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, wird auf nachstehende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§§ 4 bis 6 des Regulatives) ist es erforderlich, daß zwischen den

beiden, durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulatives erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der sonach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2. Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulatives), so müssen sämtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den Spezialstats der betreffenden Verwaltungen aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie“ zu bezeichnen (§ 18 des Regulatives).
3. Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulatives bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen.
4. Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulatives vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen im § 14 lit. g) und § 15 lit. c) des Regulatives¹⁾ die Kosten der Tapezierungen, der Erneuerung des Anstriches der Wände, Decken, Thüren, Fenster etc. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesamtsflächen handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfnis sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gefindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 lit. i) für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5. Nach § 17 des Regulatives gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Theil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, (G. S. 15), § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 zu VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, (G. S. 370) zu einem Tagegelderfaze

¹⁾ Vgl. auch Nr. I 10 d. W. Anm. 8.

von 4 M. 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII im § 1 des gedachten Umzugskostengesetzes gezählt werden.

6. Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (vgl. die §§ 18 bis 21 des Regulatives), soll die Berechnung der danach zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulatives gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Dienst Einkommens zu Theil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweitige Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.
7. Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 23 des Regulatives). Es wird dieses in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüse oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfes bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Arealen für eine landwirthschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende und durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walken in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist die diesseitige Entscheidung einzuholen. In soweit von dem Wohnungsinhaber für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.

Sofern sich bei Anwendung dieses Regulatives noch in dem einen oder dem anderen Punkte prinzipielle Bedenken ergeben sollten, so bleibt dieserhalb hierher zu berichten.

II. Das Baurecht.

1. Einleitung.

Die Beziehungen des Bauenden zu dem Grundeigentume und zu den Nachbarn haben zu privatrechtlichen Bestimmungen geführt, die im Bürgerlichen Gesetzbuche (Nr. 2) enthalten sind, woneben noch einzelne Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes (Nr. 3) und des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches (Nr. 4) gelten.

Außerdem sind dem Bauenden im allgemeinen Interesse des Staates und der Gemeinde Beschränkungen auferlegt, welche die angemessene Anlegung der Straßen und Plätze ermöglichen sollen (Straßen- und Baufluchtengesetz, Nr. 5) und in einem Sondergesetze für Frankfurt a. M. auch auf eine zweckentsprechende Einteilung der Bauplätze gerichtet sind (Nr. 6). Ferner sind für die Ansiedelung außerhalb der Ortschaften (Ansiedelungsgesetze, Nr. 7) und aus Rücksichten der Militärhoheit für die Bebauung der Umgebung von Festungen (Reichsrayongesetz, Nr. 8) einschränkende Bestimmungen notwendig gewesen.

Eine scharfe Trennung dieser Vorschriften von den im polizeilichen Interesse erlassenen (Nr. III d. W.) findet nicht statt. So sind insbesondere im Allgemeinen Landrecht, das sich zugleich auf das private und öffentliche Recht erstreckt, aber auch in anderen der vorbezeichneten Gesetze Bestimmungen polizeilicher Natur enthalten.

2. Bürgerliches Gesetzbuch. (Auszug.)¹⁾

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

§ 93. Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.²⁾

¹⁾ Verhältnis zu den landesgesetzlichen Vorschriften Anlage A.

²⁾ Die Wirkungen dieser Vorschrift sind ausschließlich sachenrechtliche. Obli-

gatorische Rechtsgeschäfte sind auch hinsichtlich wesentlicher Bestandteile zulässig z. B. Miete von Wohnungen.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.³⁾ Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95. Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke⁴⁾ mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.⁵⁾

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbunden sind⁶⁾, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthilfe.

§ 226.⁷⁾ Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur⁸⁾ den Zweck haben kann, einem Anderen⁹⁾ Schaden¹⁰⁾ zuzufügen.

³⁾ a) § 94 bedeutet eine Erweiterung des in § 93 ausgesprochenen Grundsatzes, der indessen in § 95 eingeschränkt wird.

b) Die einzelnen Flächenabschnitte sind keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes (Neumann, Handausg. des BGB. I S. 40).

⁴⁾ Z. B. Ausstellungsgebäude, Festhallen, die aus einem vorübergehenden Anlasse errichtet sind. Auf die Länge der Zeitdauer des vorübergehenden Zweckes kommt es nicht an.

⁵⁾ Erbbaurecht BGB. § 1012 ff. Auch Grunddienstbarkeiten BGB. § 1018 ff.

⁶⁾ Grunddienstbarkeit § 1018; subjektiv dingliches Vorkaufsrecht § 1094; subjektiv dingliche Reallast § 1105.

⁷⁾ Der hier allgemein ausgesprochene Grundsatz schließt die für die Benutzung des Eigenthums gegebene Vorschrift des

RM. I 8 § 27 in sich. Da die Ausführung von Bauten stets die Ausübung eines Rechtes ist, wird hiermit die Herstellung sog. Schifanebauten verboten. Auch eine von einem unberechtigten Dritten gegen den Willen des Eigentümers bewirkte Bauausführung fällt unter den Paragraphen (Plathner, Das private Baurecht in Preußen nach Inkrafttreten des BGB. PrWB. XXII 542).

⁸⁾ D. h. sobald die Bauausführung die Unmöglichkeit des Vorhandenseins anderer Zwecke dartut, eine Voraussetzung, die nur äußerst selten zutreffen wird.

⁹⁾ D. i. jeder beliebige Dritte, nicht nur der Nachbar.

¹⁰⁾ Sowohl wirtschaftlicher Nachteil, wie nur der Verlust einer Annehmlichkeit.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Siebenter Abschnitt. Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§ 823.¹¹⁾ Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Erfaze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz¹²⁾ verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 836. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 837. Besitzt Jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes¹³⁾ ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 838.¹⁴⁾ Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit

¹¹⁾ Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Verpflichtung zum Erfaze des durch Verletzung des BGB. § 226 angerichteten Schadens; die Vorschrift geht in dessen erheblich weiter.

¹²⁾ D. i. Gesetz im materiellen Sinne, also auch eine auf Grund des Gesetzes

erlassene Polizeiverordnung, z. B. eine Gerüstordnung (CG. Art. 2).

¹³⁾ Auch eines nicht dinglichen. Es haften also auch Pächter und Mieter.

¹⁴⁾ Der vorige Paragraph setzt den Besitz eines Gebäudes oder eines Werkes voraus, dieser führt eine Ersatzpflicht unabhängig davon ein.

einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Theilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

§ 839. Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf Schadensersatz klagt.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigenthums.

§ 903.¹⁵⁾ Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz¹⁶⁾ oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§ 904. Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist. Der Eigenthümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

§ 905. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche.¹⁷⁾ Der Eigenthümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe¹⁸⁾ oder Tiefe¹⁹⁾ vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse²⁰⁾ hat.

¹⁵⁾ Soweit sich der Paragraph auf Grundstücke bezieht, gibt er u. a. den Grundsatz der Baufreiheit wieder. Vgl. Anm. 16 zu LR. I 8 §. 65 (Nr. 3 dieses Abschnittes).

¹⁶⁾ Gesetz ist jede Rechtsnorm GG. Art. 2. Auch eine für den einzelnen Fall ergangene Anordnung, sofern sie auf Grund eines Gesetzes erfolgt, z. B. eine polizeiliche Verfügung kann die Freiheit des Eigentümers einschränken (Planck, BGB. Anm. 3^b zu § 903).

¹⁷⁾ Der allgemeine Grundsatz des § 903 wird für das Grundeigentum wiederholt, durch Satz 2 aber eingeschränkt.

¹⁸⁾ Telegraphenwege-G. 18. Dec. 99 (RG. S. 705) § 12.

¹⁹⁾ Wegen Anlegung eines Tunnels unter fremden Grundstücken vgl. die Ausführungen bei Planck, BGB. Anm. 4^a zu § 905.

²⁰⁾ D. h. nicht nur Vermögensinteresse.

§ 906. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück²¹⁾ ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen²²⁾ bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken²³⁾ nicht Anlagen²⁴⁾ hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen²⁵⁾ Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.²⁶⁾

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigenthümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft²⁷⁾ werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.²⁸⁾

§ 912. Hat der Eigenthümer²⁹⁾ eines Grundstücks bei der Errich-

²¹⁾ Es braucht nicht das unmittelbar benachbarte Grundstück zu sein.

²²⁾ Belästigungen, die in einem Landhausbezirke oder Badeorte abgewehrt werden können, werden in einer Fabrikstadt ertragen werden müssen. Wegen der aktiven und passiven Klagelegitimation vgl. Neumann a. a. D. Bd. I, S. 468.

²³⁾ D. i. die in § 906 benannten anderen Grundstücke. Plathner a. a. D. S. 543 will dazu auch die öffentlichen Verkehrsräume rechnen.

²⁴⁾ Auch bewegliche.

²⁵⁾ P.R. I, 8 §§ 125—186. A.G. z. BGB. Art. 89. Auch Polizeiverordnungen fallen hierunter (C.G. Art. 2).

²⁶⁾ Eine weitere Einschränkung gibt Gew.D. § 26 bezüglich der nach Gew.D. §§ 16, 23 u. 24 genehmigungspflichtigen Anlagen.

²⁷⁾ Z. B. bei der Ausschachtung eines Brunnens, Aushebung von Gräben.

²⁸⁾ Schadensersatzpflicht tritt nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln ein (vgl. BGB. § 823 Abs. 2).

²⁹⁾ Dem Eigentümer steht der Erbauberechtigte gleich (BGB. § 1017), ob auch der Pächter und Nutznießer, ist streitig (Plandl, Anm. 1c zu § 912, Dernburg, Sachenrecht § 82 S. 235).

tung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorfaß oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort³⁰⁾ nach der Grenzüberschreitung Widerspruch³¹⁾ erhoben hat.³²⁾

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913. Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.³³⁾

Im Uebrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Real-last gelten.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth ersetzt, den dieser Theil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 916. Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

³⁰⁾ Der Richter kann eine mäßige Frist zumessen. Wann der Nachbar Kenntniß von der Überschreitung der Grenze erlangt, ist unerheblich.

³¹⁾ Der Widerspruch ist an keine Form gebunden.

³²⁾ Der Paragraph findet auch auf den Ueberbau in öffentliche Verkehrsräume Anwendung. Der Eigenthümer eines solchen — der Regel nach die Gemeinde — kann Widerspruch erheben, auch wenn die Bauordnung (im Hin-

blick auf das öffentliche Interesse) den Ueberbau nicht verbietet oder ausdrücklich zuläßt oder wenn keine Fluchtlinie, deren Verletzung unzulässig wäre, vorhanden ist. Der Widerspruch wird oft gegen eine bestimmte Gebühr, welche alsdann keine öffentliche Abgabe ist, sondern privatrechtlichen Charakter hat, aufgegeben (Plathner a. a. D. S. 545).

³³⁾ Ohne Eintragung hat der Verzicht oder die Feststellung der Höhe nur obligatorische Wirkung.

§ 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen³⁴⁾ Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen³⁵⁾ Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil³⁶⁾ bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung³⁷⁾ des Eigenthümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer desjenigen Theiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuthemen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt,

³⁴⁾ D. i. diejenige Benutzung, welche objektiv nach vernünftigem Ermessen den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht; es kann eine andere als die bisherige sein (Neumann a. a. D. I, S. 472). Eine vorhandene, diesem Bedürfnisse aber nicht entsprechende Verbindung schließt den Anspruch aus § 917 nicht aus.

³⁵⁾ Die vorhandene Verbindung mit einem Privatwege genügt nicht.

³⁶⁾ Des ordentlichen Richters.

³⁷⁾ Z. B. durch den Abbruch einer Brücke, die Ausführung einer Mauer, den Verzicht auf eine Wege dienbarkeit an dem Grundstücke eines Dritten (vgl. Planck a. a. D. Anm. 1 zu § 918, S. 152).

ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vortheile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermuthet, daß die Eigenthümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale³⁸⁾ darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§ 946.³⁹⁾ Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher⁴⁰⁾ Bestandtheil des Grundstücks wird,⁴¹⁾ so erstreckt sich das Eigenthum an dem Grundstück auf diese Sache.

³⁸⁾ In hannoverschen und heßischen Gebietsteilen gelten als solche Merkmale: Pfeiler oder gewölbte Höhlungen, Einmauerung von Kragsteinen, Abfall der Bedeckung. Die Grenzmauer gehört demjenigen, an dessen Seite sich die Merkmale befinden. Befinden sie sich an beiden Seiten, so ist die Mauer gemeinschaftlich. Bei Planken wird das Eigentum demjenigen zugesprochen, auf dessen Seite die Bedachung angebracht ist und die Spitzen der Nägel hinweisen oder auch die Anschrangen stehen (Plathner a. a. D. S. 545). Für das Gebiet des N.R. vgl. I, 8 §§ 121, 154, 158—161, 188, Nr. 3 dieses Abschnittes. Für das Gebiet des code civil vgl. dessen Art. 654, 666—668, 670. Diese Bestimmungen sind durch Art. 89 des PrAG. z. BGB. zwar aufgehoben, kommen aber als Aus-

legungsmittel noch in Betracht (Planck, Anm. 4 zu § 921 S. 158).

³⁹⁾ Superficies cedit solo. Anm. 2.

⁴⁰⁾ Hieraus in Verbindung mit § 94 Satz 1 folgt, daß die Verbindung eine feste sein muß. Lose auf den Boden gestellte Bauwerke werden nicht Bestandtheile des Grundstücks, sondern bleiben bewegliche Sachen. Ein vom Wohnungsmieter aufgestellter Ofen, ein Firmenschild des Ladenmieters bleiben Eigentum des Mieters, da sie nach §§ 93, 94 nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind (Plathner a. a. D. S. 541, Planck a. a. D. Anm. 1b zu § 946).

⁴¹⁾ Von wem die Verbindung vorgenommen und ob sie mit Genehmigung des Eigentümers des Grundstücks bewirkt worden ist, ist für die dingliche Wirkung gleichgültig.

§ 951. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Erbbaurecht.⁴²⁾

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche

⁴²⁾ Die Bedeutung des Erbbaurechtes, das der gemeinrechtlichen superficies entspricht, liegt auf sozialem Gebiete, indem dadurch auch für den Winderbemittelten die Möglichkeit geschaffen werden kann, sich ein eigenes Heim zu gründen. Es bedarf keines Kapitals zum Erwerb des Baugrundstückes, da dieses dem bisherigen Eigentümer verbleibt. Derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, kann sich die Baugelder als Darlehen verschaffen und dieses hypothekarisch unter Belastung des Erbbaurechtes und des zu errichtenden Gebäudes sicher stellen. Der Eigentümer kann, ohne sein Grundstück selbst zu bebauen oder zu bewirtschaften, sich durch den vom Erbbauberechtigten zu entrichtenden Zins eine Nutzung verschaffen. Dabei geht er, wenn das Erbbaurecht nur auf Zeit bestellt, oder wenn vertraglich von Zeit zu Zeit die Neuberechnung des Bodenzinses vorgesehen ist, der Aussicht auf die durch die Steigerung des Bodenwertes zu erhoffende Zuwachszinsrente nicht verlustig. Der Regel nach wird das Erbbaurecht an Grundstücken nicht von Privaten begründet werden, da der zu erhoffende Nutzen gegenüber der langdauernden Bindung, wie sie die Natur des Rechtes bedingt, nicht groß genug sein wird, um einen Anreiz zur

Schaffung eines solchen Rechtsverhältnisses zu bilden. Vielmehr werden zu meist politische Verbände — und zwar in erster Linie Gemeinden — oder Stiftungen Gelände der Belastung mit dem Erbbaurechte widmen, um im Rahmen ihrer Aufgaben und Zwecke zur Linderung vorhandener Wohnungsnot beizutragen. Auch für die Hergabe der Baugelder kommen öffentliche Verbände oder deren Institute vorwiegend in Betracht. Die zum Erbbaurecht vergebenen Grundstücke werden der ungesunden Bodenspekulation entzogen. Von preussischen Städten sind bisher Frankfurt a. M., Charlottenburg und Halle a. S. mit der Hergabe von Gelände zum Erbbaurecht vorgegangen. Der Staat vergibt Grundstücke der Domäne Dahlem bei Berlin, das Reich Baugelände an Bauvereine in Holtztau, Rendsburg, Brunsbüttel u. in Dresden-Vöbtau zu Erbbaurecht. Die Meinungen über den zu erwartenden Erfolg sind geteilt. Reiche Literatur: Aufgaben der Gemeindepolitik von A. Damaschke, 4. Aufl. 01, S. 128. — Dertmann u. Sohm, Die soziale Bedeutung des Erbbaurechtes in „Soziale Streitfragen“ von Damaschke, Heft XI. — Mertens, Das Erbbaurecht als Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot, 1901 u. a.

und vererbliche⁴³⁾ Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk⁴⁴⁾ zu haben⁴⁵⁾ (Erbbaurecht).⁴⁶⁾

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Theiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vortheil bietet.⁴⁷⁾

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873⁴⁸⁾ erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.⁴⁹⁾

⁴³⁾ Die Begründung einer der Veröffentlichung und Vererbung entgegenstehenden obligatorischen Verpflichtung ist nicht ausgeschlossen (Neumann I, S. 524).

⁴⁴⁾ Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern auch Brücken, Denkmäler, Überführungen, Rohrleitungen u. a. — Auch für ein bereits mit einem Bauwerk besetztes Grundstück kann ein Erbbaurecht begründet werden.

⁴⁵⁾ Solange das Rechtsverhältnis besteht, wird das Bauwerk nicht Bestandteil des Grundstückes; erst beim Erlöschen des Erbbaurechts greift der Satz „superficies cedit solo“ Platz (BGB. §§ 94, 946). Daraus folgt, daß wenn nichts anderes ausgemacht ist, nach Ablauf der Vertragszeit der Grundstücks-eigener Eigentümer des Bauwerkes wird und die Löschung der Belastung im Grundbuche beantragen kann.

⁴⁶⁾ Über beiderseitige Rechte und Pflichten bestimmt das Gesetz nichts, insbesondere ist es der freien Vereinbarung überlassen, ob für die Gewährung des Erbbaurechts der Berechtigte an den Eigentümer einen Zins zahlen soll oder nicht. Wird ein Zins vereinbart, so kann dieser in einer gleichbleibenden oder wechselnden Leistung bestehen. Auch eine einmalige Zahlung des Berechtigten kann ausbedungen werden.

⁴⁷⁾ Damit wird die Anlegung von Höfen, Gärten u. s. w. erleichtert, für welche sonst durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit Rat geschaffen werden mußte.

⁴⁸⁾ § 873 lautet:

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit

einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Berechtigten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem andern Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

⁴⁹⁾ a) Auflösende Bedingungen zum Zwecke der dinglichen Sicherung für die Erfüllung gewisser Verpflichtungen durch den Berechtigten können bei der Belastung aufgelegt werden.

b) Die Festsetzung einer bestimmten Zeit, für welche das Grundstück zum Erbbaurecht gegeben wird, empfiehlt sich, da das auf ewig verliehene Erbbaurecht den Charakter einer Reallast annehmen und damit ablösbar sein würde. Maßgebend für die Dauer ist das Interesse des Eigentümers, der in nicht zu langer Zeit wieder in den freien Besitz des auch abgesehen von der Bebauung regel-

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.⁵⁰⁾

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.⁵¹⁾

mäßig in seinem Werte erhöhten Grundstückes kommen will, ferner aber das Interesse des Berechtigten, welcher die Rückgabe nicht eher wünscht, als bis das auf den Bau verwandte Kapital in möglichst kleinen Amortisationsraten getilgt ist. Die bisher geschlossenen Verträge laufen auf 60 und 80 Jahre.

c) Die Eintragung im Grundbuche erfolgt auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundstückes; auf Antrag ist aber außerdem nach GrundbD. § 7 für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amte wegen, wenn das Recht veröffentlicht oder belastet wird.

⁵⁰⁾ a) Für das Erlöschen kommen im übrigen die nachstehenden Bestimmungen des BGB. in Betracht:

§ 875. Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuche erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamt gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbevollmächtigung ausgehändigt hat.

§ 876. Ist ein Recht an einem Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grund-

stückes zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 878. Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt gestellt worden ist.

b) Der Eintritt der auflösenden Bedingung wie der Zeitablauf begründen den gemäß BGB. § 894 ff. geltend zu machenden Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches.

c) Ob nach Beendigung des Rechtsverhältnisses der Erbbauberechtigte eine Entschädigung wegen der durch die Bebauung veranlaßten Werterhöhung des Grundstückes beanspruchen kann, ist streitig. Regelmäßig wird der Vertrag hierüber Bestimmung treffen. Wenn der Erbbauberechtigte eine Entschädigung, die nach dem Werte des Bauwerkes zu bemessen ist, erwarten kann, ist anzunehmen, daß dessen Instandhaltung eine bessere sein wird als im anderen Falle.

⁵¹⁾ Hieraus folgt die Möglichkeit der dinglichen Belastung des Erbbaurechtes und des Bauwerkes. Das letztere steht zu dem ersteren rechtlich in demselben Verhältnisse, wie ein Gebäude zu dem Baugrundstücke. Für die hypothekarische Belastung wird im Hinblick auf die regelmäßig begrenzte Dauer des Rechtsverhältnisses nur die Amortisations-

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

**Anlage A (zu Anmerkung 1).
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.**

Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen¹⁾ Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse²⁾ das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen³⁾ beschränken.

Artikel 124.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen⁴⁾ als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen.

hypothek in Betracht kommen. Die Tilgungsfrist wird sich nach der Zeit, für welche das Erbbaurecht bestellt ist, zu richten haben. Über die Zulässigkeit der Beleihung von Erbbaurechten mit Mündelgeld vgl. die Ausführungen im JustizMinBl. 1902 S. 6—8.

¹⁾ D. h. sowohl die einschlägigen Bestimmungen des LR., die Vorschriften besonderer Gesetze (z. B. des Straßen- und Baufluchten-G. 2. Juli 75, des Ansiedelungs-G. 25. Aug. 76 u. a.) wie gemäß EG. Art. 2 die auf Grund gesetzlicher Vorschrift erlassenen Polizeiverordnungen. Nach EG. Art. 3 können solche Vorschriften auch noch nach Inkrafttreten des BGB. neu erlassen und gemäß EG. Art. 218 geändert werden.

²⁾ Dies hat zur Folge, daß Vorschriften gemischten Inhaltes erlöschen, soweit sie privatrechtliche Bedeutung haben, daß sie aber fortbestehen, insofern sie einem öffentlichen Interesse dienen.

³⁾ In Ansehung rechtlicher Verfügun-

gen greifen, soweit nicht Sonderbestimmungen Ausnahmen zulassen (EG. Art. 112, 115, 116, 117, 119), allein die Vorschriften des BGB. Platz.

⁴⁾ Hiernach sind, soweit keine reichsgesetzliche Regelung erfolgt ist, sowohl einschränkende wie ausdehnende landesgesetzliche Vorschriften ausgeschlossen. Die Landesgesetzgebung ist auf die Regelung durch die Reichsgesetzgebung nicht berührter Nachbarrechte beschränkt. Die für das Gebiet des LR. in Betracht kommenden Vorschriften siehe Nr. 3 dieses Abschnittes, LR. I, 8 §§ 125, 127, 128, 131, 137—140, 142—144, 146, 148, 152, 153, 155, 156, 162, 167, 169 bis 174. — Auch im Gebiete des gemeinen Rechtes ist durch EG. z. BGB. Art. 124 eine Reihe von Baubeschränkungen zu Gunsten der Nachbarn aufrecht erhalten worden. Das Nähere bei Plathner, Das private Baurecht in Preußen nach Inkrafttreten des BGB. (PrBl. XXII, 546).

3. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

Erster Theil. Ämter Titel.

Vom Eigenthume (Auszug).¹⁾

Gesetzliche Einschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens.

§ 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.²⁾

Bei Gebäuden. Pflichten des Eigenthümers wegen deren Unterhaltung und Wiederherstellung.

§ 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer er auch sei, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.³⁾

¹⁾ Durch AG. z. BGB. Art. 89 sind die Vorschriften des Teil I Tit. 8 LR., soweit sie nicht schon infolge RG. außer Kraft treten und soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen, aufgehoben mit Ausnahme der §§ 29—69, 71—82, 96—117, 125—131, 133, 137—140, 142—144, 146—148, 152, 153, 155, 156, 162—167, 169—174, 185, 186. Von den hiernach ausdrücklich in Geltung belassenen werden nur die auf das Baurecht bezüglichen abgedruckt. Geltung der landrechtlichen Vorschriften gegenüber dem BGB., Fischer u. Schroeder, Pr. Bürg. Gesetzsamml. Berl. 01. I, 32 ff.

²⁾ RD. 20. Juni 30 (GS. 113), betr. die Erhaltung der Stadtmauern zc. Anl. A.

³⁾ a) Bei jeder wesentl. Veränderung an öffentl. Gebäuden oder Denkmälern sollte diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Oberbaudeputation kommunizieren und, wenn diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler zur Einholung eines Allerh. Befehls berichten RD. 4. Okt. 15 (GS. 206). Die Sorge für die Erhaltung der Wandentmaler liegt jetzt dem Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Angelegenh. vom 7. März 35. Bestellung eines Konservators und Anweisung für diesen Vf. 24. Jan. 44 (MBl. 38, 39). — Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist er-

forderlich für Städte wie Landgemeinden zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven StD. i. d. östl. Prov. 30. Mai 50 (GS. 261) § 50²; i. d. Rheinpr. 15. Mai 56 (GS. 406) § 46²; i. Westf. 19. März 56 (GS. 237) § 49²; GemVerfG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401) § 60²; G. betr. die Verf. u. Verw. der Städte u. Flecken der Prov. Schleswig-Holstein 14. April 69 (GS. 589) § 71²; StD. i. d. Prov. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254) § 56 u. a.; Stl. VGD. 3. Juli 91 (GS. 233) § 114; Westf. VGD. § 53²; Rhein. GD. § 96; JustG. § 16 und 30. — Für im Eigentum von Kirchengemeinden befindliche Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, treffend hinsichtl. der Veräußerung Bestimmung: G. betr. die ev. Kirchenverfassg. in den 8 östl. Prov. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24 u. Vf. 9. Sept. 76 (GS. 395) Art. 1; G. über die Vermögensverw. in den kath. Kirchengemeinden 20. Juni 75 (GS. 241) § 50² u. Vf. 27. Sept. 75 (GS. 571) Art. 1¹ nebst Vf. 3. April 96 (Pr.-Bl. XVII. 389). Die Genehmigung erteilt Min. der geistl. u. Ang. — Die Veräußerung ohne Genehmigung ist nichtig — Polenz „Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen“ in „Die Denkmalspflege“ IV. 33.

§ 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniß, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer ⁴⁾, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum ⁵⁾ nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§ 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ⁶⁾ ihn ⁷⁾ zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten. ⁸⁾

§ 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt. ⁹⁾

§ 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten. ¹⁰⁾

b) Für die Aufstellung von Denkmälern ist Kgl. Genehmigung erforderlich, wenn es sich um die Aufstellung eines Denkmals für ein Mitglied des Kgl. Hauses handelt Wf. 17. Juni 97 (Mf. 107). In Berlin, Potsdam u. Charlottenburg ist sie im Hinblick auf G. 2. Juli 75 § 10 stets erforderlich.

⁴⁾ Ausführung des aus der Vorschrift LR. II. 17 § 10 abgeleiteten allgemeinen Grundgesetzes, wonach jeder Eigenthümer verpflichtet ist, sein Grundstück in einem solchen Zustande zu erhalten oder so umzugestalten, daß polizeilich zu schützende öffentl. Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, mag die unzulässige Beschaffenheit durch den Eigenthümer selbst, durch Dritte oder Zufall entstanden sein UfW. 23. Nov. 89 (XVIII. 411); auch UfW. VII. 351; VIII. 330; X. 180; XII. 310; XIII. 326 u. a. — Bis zu einem gewissen Grade ist der Eigenthümer auch für Mieter, Hausgenossen u. a. verantwortlich UfW. 21. April 88 (XVI. 391), auch UfW. Pr.WBl. XVI. 186, ferner NfGer. 20. Dez. 88 (Jahrb. IX Nr. 50, 167).

⁵⁾ Grund zum Einschreiten bietet nur eine Verletzung des öffentl. Interesses.

⁶⁾ D. i. die Ortspolizeibehörde.

⁷⁾ Die Polizeibehörde kann sich außer an den Eigenthümer an jeden, der auf Grund privatrechtlicher Abmachung tatsächlich die Herrschaft über ein Grundstück ausübt, halten, z. B. a) an den Urheber des polizeiwidrigen Zustandes UfW.

27. Nov. 99 (XXXVI. 400), auch III. 340; Pr.WBl. XIII. 351; b) an den bevollmächtigten Vertreter des Eigenthümers UfW. 6. Febr. 95 (XXVIII. 389); c) an den Konkursverwalter UfW. 7. Juni 94 (XXVI. 393), auch UfW. XIII. 309; die Konkursmasse haftet der Polizei gegenüber; d) an den Zwangsverwalter UfW. 17. Mai 97 (XXXII. 335); e) an den Ehemann als Nießbraucher, wenn die Ehefrau Eigentümerin ist UfW. 10. Jan. 85 (Pr.WBl. VI. 251). — Auch ein Miteigentümer allein kann in Anspruch genommen werden UfW. 16. Mai 98 (XXXIII. 444), auch UfW. XXVI. 393; desgl. eine offene Handelsgesellschaft als Firma UfW. Pr.WBl. XVIII. 187 (ohne Haftandrohung). — Befugnis der Polizeibehörde, die Abstellung eines polizeiwidrigen Zustandes vom Grundstückseigentümer ohne Rücksicht auf privatrechtliche Verhältnisse zu fordern, ist insofern eingeschränkt, als sie dasjenige Mittel wählen muß, welches möglichst wenig in privatrechtliche Streitigkeiten eingreift UfW. 27. Sept. 00. (XXXVIII. 447).

⁸⁾ Polizeiliche Verfüg. im Sinne des LBG. § 127. Zwangsmittel LBG. § 132 — StGB. § 367 ¹³⁾.

⁹⁾ Die Polizeibehörde kann zur Erreichung des im öffentlichen Interesse Erforderlichen auch andere Wege beschreiten.

¹⁰⁾ Für das Gebiet des rhein. N. besteht eine solche Vorschrift nicht; ob

§ 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.¹¹⁾

§ 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstellungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.¹²⁾

§ 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke verpächerten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§ 45.¹³⁾ Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§ 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erziehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§ 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§ 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

§ 53. Wenn in den Fällen des § 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des § 48, der Kämmerei anheim fällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.¹⁴⁾

§ 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach § 49 veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu statten.

§ 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach § 48 das Gebäude der Kämmerei lassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muß, von der weitem Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frei.¹⁴⁾

§ 56. Kann auch durch die Veranstellungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei

für das Gebiet des gem. R. ist fraglich. Der Fall der Anwendung ist z. Zt. äußerst selten. — Ob die Polizeibehörde nach § 40 verfahren will, steht in ihrem Ermessen. Die Entschließung der Polizeibehörde ist nicht Gegenstand der verwaltungsrichterlichen Prüfung. LVB. § 133. UDV. 15. April 86 (XIII. 402). Will die Polizeibehörde von dem ihr nach § 40 zustehenden Rechte Gebrauch

machen, so ersucht sie den Richter der belegenden Sache. Verfahren AG. 23. Sept. 99 (GS. 291) Art. 28. — AG. 24. März 97 (RWB. 97) — EG. 24. März 97 (RWB. 135) § 2 Abf. 1.

¹¹⁾ AG. (vor. Anm.) Art. 31.

¹²⁾ Ebenda Art. 30.

¹³⁾ Zu §§ 45—48, ebenda Art. 32.

¹⁴⁾ Ebenda. Art. 28; Zwangsverwaltungsgejet § 91 Abf. 1.

fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, berechtigt.

§ 57. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Kämmererei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§ 58. Was § 36 sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will.

§ 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgefesten Feuer-Societäts-Beiträge, und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Concursumasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplazes zu statten.

(§§ 60—64.)¹⁵⁾

Einschränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen.

§ 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.¹⁶⁾

§ 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens¹⁷⁾, oder zur Verunstaltung¹⁸⁾ der Städte und

¹⁵⁾ Veraltet. Ed. 14. Sept. 11, Def. 29. Mai 16 (GS. 172) Art. 76, 77.

¹⁶⁾ Hiermit ist der Grundsatz der Baufreiheit für das Gebiet des LN. ange stellt; für die übrigen Teile der Monarchie ergibt er sich, soweit er etwa dort noch keine Geltung hatte, aus VL. Art. 9. Allgemeiner ist der Grundsatz in BGB. §§ 903 u. 905 ausgesprochen. Ebenso wie die Baufreiheit aber in privatrechtlicher Hinsicht keine uneingeschränkte ist, unterliegt sie auch Beschränkungen im öffentlichen Interesse und zwar sowohl gesetzlichen wie auf PolB. beruhenden oder durch Bf. von der Polizei auf Grund ihrer allgem. Befugnisse auferlegten, ohne daß etwa deshalb aus VL. Art. 9 ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung herzuleiten wäre. UDB. 5. Dez. 81 (VIII. 327), 9. Dez. 90, 4. Okt. 92 (XXIII. 349, 351), 29. Juni 89 (Pr. BBl. X. 602); URGer. 17. Sept. 90 (Gruchot XXXV. 117). Balz, S. 35 ff; Arndt, die VL. f. den pr. Staat. Anm. zu Art. 9. Die Baufreiheit darf nicht durch PolB. in der Weise beeinträchtigt werden, daß die Zulässigkeit der Bebauung eines Grund-

stückes in gewissem Umfange nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse des früher bebauten Nachbargrundstückes zu dessen Gunsten eingeschränkt wird UDB. 19. Jan. 03 (Nr. IV 126).

¹⁷⁾ Wenn eine Bauordnung erlassen ist, sind für die Frage, ob ein Bau zum Schaden oder Unsicherheit des gemeinen Wesens gereicht, zunächst deren Vorschriften maßgebend UDB. 27. Nov. 95 (XXIX. 354).

¹⁸⁾ Nur „grobe“ Verunstaltung (LN. I, 8 § 71), d. i. die Herbeiführung eines positiv häßlichen, jedes offene Auge verletzenden Zustandes, kann verhindert werden UDB. 18. Okt. 97 (XXXII. 341), 24. März 93 (XXXIII. 404). Kahle, nackte Giebel und schiefartige Höfe rechnen nicht als solche. Die Beeinträchtigung der Schönheit eines Stadttheiles ist noch keine grobe Verunstaltung UDB. 26. Juni 88 (Pr. BBl. X. 96); 14. Juni 82 (IX. 354, Ungültigkeit der PolB. des Pol. Präsi. Berlin zum Schutze des Kreuzbergsdenkmals); ebensowenig das Zurücktreten eines Hauses hinter die Baufluchtlinie UDB. 11. Sept. 91 (Pr. BBl. XIII. 165), wohl aber die Entfernung eines

öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.¹⁹⁾

§ 67.²⁰⁾ Wer also einen neuen Bau²¹⁾ in Städten²²⁾ anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit²³⁾ zur Beurtheilung Anzeige machen.

§ 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Gränzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst möglichst vorgebeugt werde.²⁴⁾

§ 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.²⁵⁾ (§ 70.)²⁶⁾

§ 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich²⁷⁾ oder gefährlich für das Publikum

großen Theils des Verputzes UOB. 12. Okt. 82 (Pr. VBl. IV. 22). Der gleiche Zustand kann an einer Stelle eine grobe Verunstaltung darstellen, an einer anderen dagegen nicht UOB. 24. März 98 (XXXIII. 407). — Ob LR. I, 8 § 66 auf Bauten in Dörfern Anwendung findet, ist fraglich UOB. 11. Sept. 91 (Pr. VBl. XIII. 15). — Auch die sich aus § 66 für die Polizei ergebende geringe Möglichkeit der Einwirkung im ästhetischen Interesse fällt für den größten Theil des französisch-rechtlichen Gebietes der Rheinprov. fort UOB. 17. Dez. 90 (XX. 395). Ähnlich UOB. 25. März 01 Nr. IV, 618 für das Geb. des gem. Rechtes u. die ehemals hannov. Landesteile. Dagegen spricht indessen Codex VIII. 10 (de aedif. priv.) 2, 6 u. 10, dessen Vorschriften mit dem gem. R. recipiert sein dürften. — Anders wieder UOB. 15. Juni 99 (XXXV. 387) für das ehem. Herzgt. Nassau, 23. Mai 01 (XXXX. 391) für das Gebiet von Frankfurt a. M. u. 27. Sept. 92 (Pr. VBl. XIV. 164) für das ehem. Großh. Bergische Gebiet (Def. 16. Juli 07 Nr. 3f.). — Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden Anlage B.

¹⁹⁾ Zuwiderhandlungen werden von der Polizeibehörde mit den gewöhnlichen Mitteln verhindert.

²⁰⁾ Hieraus wird die Befugniß hergeleitet, die Vorlegung der Baupläne zur Prüfung u. Genehmigung zu fordern Nr. III 6 Anm. 70.

²¹⁾ Bau, Bauwerk u. bauliche Anlage UOB. 5. Okt. 85 (XII. 366), 7. Juni 83 (X. 298). Eine Reihe von Pfählen ist noch kein Bau. Dagegen wird die Baue Erlaubniß nicht bloß für Gebäude d. h. durch Umfassungswände umschlossene, überdachte, aus festem Material aufgeführte unbewegliche Bauwerke gefordert. Maßgebend ist in erster Linie die BD., welche auch für Tiefbauten, wie Abortgruben, Kanäle z., ferner für Mauern, Gitter, Zäune, gemauerte Böschungen u. a. die Einholung der Baue Erlaubniß fordern kann. Auch nicht mit dem Boden fest verbundene Anlagen können Bauten im obigen Sinne sein LR. Ger. i. St. 9. Juni 90 (Jahrb. X. 226) Walz, S. 226.

²²⁾ Bauten auf dem platten Lande Nr. III 6 Anm. 70.

²³⁾ Ortspolizeibehörde.

²⁴⁾ Hiernach sollen die nachbarlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Indessen Nr. III 6 Anm. 72.

²⁵⁾ Feld- und Forstpolizei-G. Nr. III 5. §§ 47 ff.

²⁶⁾ § 70 enthielt eine Strafbestimmung. Jetzt gilt StGB. § 367^{14, 15}. (Nr. III 2.)

²⁷⁾ Der Schaden braucht nicht gerade auf bautechnischem Gebiete zu liegen, vielmehr sind die Schranken, welche der Polizei durch § 71 gezogen sind, nur diejenigen, welche LR. II 17 § 10 überhaupt zieht UOB. 14. Dez. 99 (XXXVI. 403 betr. den Friedhof der Märzgefallenen). Im übrigen Anm. 17.

sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.²⁸⁾

§ 72. Findet die Aenderung nicht statt²⁹⁾, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.³⁰⁾

§ 73.³¹⁾ Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.³²⁾

§ 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

§ 75. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.³³⁾

§ 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten³⁴⁾, nicht in Eins gezogen werden.³⁵⁾

§ 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt³⁶⁾, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§ 79. Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§ 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Laden-Thüren, welche

²⁸⁾ Nr. III 6 Num. 63 zu i.

²⁹⁾ D. h. erst nachdem die Aenderung auch mit den polizeilichen Zwangsmitteln nicht erreichbar gewesen ist oder sich als unmöglich erwiesen hat UWB. 8. Dez. 79 (VI. 290).

³⁰⁾ Nr. III 6 Num. 85.

³¹⁾ Die näheren Anordnungen finden sich zumeist in den Straßenpolizeiordnungen.

³²⁾ Behauptet der Bauherr dem Verbote der Polizei gegenüber, daß das Gelände, auf welchem die Anlage hergestellt werden soll, nicht zur Straße gehöre, sondern Privateigentum sei, so stellt sich die den Baukonsens verjagende Vf. inhaltlich als eine Zuanispruchnahme

für den öffentlichen Verkehr dar. Die Polizei hat daher gemäß ZustG. § 56 vorgehen UWB. 7. April 97 (XXXII. 338).

³³⁾ Jetzt StGB. § 366^a, ⁹ (Nr. III 2).

³⁴⁾ Bestimmung über das Nummern der Häuser zu treffen, ist Sache der Polizei. — Die Polizei ist befugt, die Anbringung fremdsprachiger Straßenschilder zu verbieten UWB. 24. Juni 91 (XXI. 421).

³⁵⁾ Gilt auch jetzt noch, CG. 3. BGB. Art. 119³.

³⁶⁾ G. 2. Juli 75, (Nr. II 5). § 11. Das Verbot ist kein unbedingtes, sondern durch die nachfolgenden Vorschriften gemildert UWB. 21. Juni 86 (PrWB. VII. 356).

auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen³⁷⁾, die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeibehörde, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

§ 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig³⁸⁾, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat³⁹⁾, unter den § 78 bestimmten Einschränkungen nutzen.⁴⁰⁾

§ 82. Nähere Bestimmungen über die § 78—81 berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeigesetzen⁴¹⁾ eines jeden Orts⁴²⁾ vorbehalten.⁴³⁾

³⁷⁾ Für die Dachabfallrohre kann eine Einrichtung verlangt werden, welche einen ordnungsmäßigen Gebrauch der Bürgersteige ermöglicht UWB. 14. April 97 (XXXI. 355).

³⁸⁾ D. i. diejenigen Teile der öffentlichen Straße — UWB. 19. April 82 (VIII. 180) —, welche an die Häuser u. Baugrundstücke stoßen und in erster Linie für den Fußgängerverkehr bestimmt sind UWB. 21. Dez. 87 (PrWB. IX. 154), aber auch dem Fahrverkehr von der Fahrstraße nach den anliegenden Privatgrundstücken dienen UWB. 2. Mai 01 (XXXIX. 225).

³⁹⁾ Soweit die Anlieger nicht durch Obervanz zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet sind, liegt diese Last der Gemeinde ob UWB. 16. Mai 88 (XVI. 49), 18. März 90 (XIX. 70). Das KMG. gestattet — abgesehen von dem Falle des G. 2. Juli 75 § 15 — den Gemeinden nicht, den Anliegern die Herstellung und Unterhaltung von Bürgersteigen in der Form der Naturalleistung als Gemeindefast aufzuerlegen. Insofern sind die entgegenstehenden Statuten und Obervanzen durch KMG. § 96 Abs. 5 aufgehoben UWB. 2. Mai 99 (PrWB. XXI. 26). Hierdurch wird jedoch die Polizeibehörde nicht behindert, die auf Grund einer Obervanz öffentlich-rechtlich verpflichteten Anlieger zur Erfüllung der Leistung anzuhalten. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde die Anlieger zu Vorausleistungen in der Gestalt von Beiträgen heranzieht UWB. 14. März 90 (XIX. 77).

— Eine PolB., welche die Bestimmung über die Art der Unterhaltung einer anderen Behörde als der Polizeibehörde, etwa dem Magistrat überträgt, ist rechtungültig UWB. 13. Febr. 84 (X. 203). Die im einzelnen Falle für die Herstellung und Unterhaltung zu stellenden Anforderungen haben sich nach den Vorschriften der bestehenden PolB. zu richten UWB. 15. Jan. 79 (V. 441). — Im Gebiete des Pr. wie anderwärts ist der Chausseeunterhaltungspflichtige nicht zur Herstellung von Bürgersteigen, wo solche in Städten u. Dörfern nötig sind, an Stelle der Fußgängerbankets verpflichtet UWB. 1. Dez. 88 (PrWB. X. 545); 16. März 87 (XIV. 273); 4. April 98 (XXXIII. 273). Regelung des Gegenstandes nach gem. märkischen R. und nach der WegeO. für die Prov. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316) UWB. 9. Mai 93 (XXV. 203) u. 14. Nov. 93 (XXV. 239).

⁴⁰⁾ Aber nur insoweit, als der Bürgersteig seiner Zweckbestimmung nicht entzogen wird UWB. 30. April 77 (II. 395).

⁴¹⁾ D. i. Polizeiverordnungen.

⁴²⁾ Es ist nicht nötig, daß die Regelung durch Ortspolizeiverordnung erfolgt; auch Kreis-, Bezirks- und Provinzialverordnungen können Bestimmungen dieser Art treffen.

⁴³⁾ Die hier gegebene Befugnis, im Rahmen der §§ 78—81 PolB. zu erlassen, erschöpft die den Polizeibehörden bewohnende Berechtigung zum Erlassen baupolizeilicher Vorschriften nicht UWB. 9. Mai 81 (VIII. 290).

Von Schweinställen, Kloaken zc.

§ 125. Schweinställe, Kloake⁴⁴⁾, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden⁴⁵⁾ schädliche Anlagen⁴⁶⁾ müssen wenigstens⁴⁷⁾ drei Fuß rheinländisch⁴⁸⁾ von den benachbarten Gebäuden, Mauern⁴⁹⁾ und Scheunen entfernt bleiben.

§ 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.⁵⁰⁾

§ 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei Werkshuhe zurücktreten.

Von Rinnen und Canälen.

§ 128. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Canäle an⁵¹⁾ der Erde zur Abführung des Wassers⁵²⁾ anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkshuhe frei lassen.

Vom Brunnen.

(§ 129, 130.)⁵³⁾

§ 131. Doch darf innerhalb dreier Werkshuhe von des Nachbars Gränze kein neuer Brunnen angelegt werden.

Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer.

§ 133. Back-, Brenn- oder Schmelz-Defen und Feuerherde können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung nicht angelegt werden.

(§ 134—136.)⁵⁴⁾

⁴⁴⁾ D. i. sowohl Gruben zur Ansammlung als verdeckte Kanäle zur Abführung der Abfallstoffe. Koch, *VR.* 8. Aufl. Bd. I S. 454.

⁴⁵⁾ Jeder Art.

⁴⁶⁾ D. i. auch Miststätten, Misthaufen, Kalkhaufen *WDL.* 29. April 43 (IX. 191), 5. Nov. 61 (*StrM.* XXXIV. 57); nicht Gebäude als solche *WDL.* 15. Juli 56 (*StrM.* XXII. 133); auch nicht Eisenbahnanlagen *WDL.* 27. Jan. 59 (*StrM.* XXXII. 172); Holzstöße *WDL.* 11. Mai 69 (*StrM.* LXXIV. 321).

⁴⁷⁾ Durch *PolB.* kann die Einhaltung einer größeren Entfernung vorgeschrieben werden.

⁴⁸⁾ 1 Fuß rheinländisch = 0,31385 m.

⁴⁹⁾ Bezieht sich nicht auf gemeinschaftliche Mauern *WDL.* 15. Juli 56. (*StrM.* XXII. 133, 135).

⁵⁰⁾ Die Stellung weiter gehender Anforderungen im öffentlichen Interesse ist nicht ausgeschlossen.

⁵¹⁾ Auch auf verdeckte Kanäle in der Erde angewandt *WDL.* 9. Febr. 49 (XVII. 119).

⁵²⁾ Nach Koch (*Ann.* 44) S. 456 auch anderer Flüssigkeiten, z. B. Schlempe, *VL.*

⁵³⁾ §§ 129, 130 sind zwar nicht ausdrücklich aufgehoben (*Ann.* 1), aber infolge von *WB.* §§ 905, 907 als beseitigt zu erachten.

⁵⁴⁾ Durch *WB.* §§ 921, 922 beseitigt.

Vom Licht und von der Aussicht.

§ 137. Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein Jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

§ 138.⁵⁵⁾ Sollen jedoch die Oeffnungen⁵⁶⁾ in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten⁵⁷⁾ stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten⁵⁸⁾, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses⁵⁹⁾ erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen nur zwei Zoll⁶⁰⁾ von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein.

§ 139. Neu errichtete⁶¹⁾ Gebäude⁶²⁾ müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze⁶³⁾ ein Anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkshuhe⁶⁴⁾ zurücktreten.⁶⁵⁾

§ 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz

⁵⁵⁾ Geltung Fischer u. Schroeder (Ann. 1) S. 43. Nach den BD. ist die Anbringung von Oeffnungen in der Grenzmauer regelmäßig verboten; § 138 wird also nur dann Platz greifen, wenn die Oeffnungen im Dispenswege zugelassen sind.

⁵⁶⁾ Auch Fenster.

⁵⁷⁾ Jeder offene, nicht mit Gebäuden besetzte Raum des Nachbars UDL. 17. Dez. 56. (StrM. XXIII. 162); XXIX. 32.

⁵⁸⁾ D. h. wenn der Raum an sich und im Hinblick auf seine Zweckbestimmung hoch genug dazu ist URGer. 28. April 81 (V. 229); UDL. 11. Dez. 56 (StrM. XXIII. 142) u. a.

⁵⁹⁾ Nicht bloß Wohnraum UDL. 1. Dez. 64 (StrM. LVII. 148).

⁶⁰⁾ 1 Zoll = 2,615 cm.

⁶¹⁾ Die Erhöhung eines bereits vorhandenen Gebäudes fällt nicht hierunter UDL. 26. Febr. 52 (StrM. V. 55).

⁶²⁾ D. i. nicht einfache Grenzmauern, Planen oder Scheidewände UDL. 13. Mai 52 (XXIII. 53) oder Holzstapel (DL. XLV. 71), Mistgruben, sondern ein durch Umfassungswände umschlossener und gewöhnlich bedachter Raum über der Erde, der ein Behältnis zum Aufenthalte von Menschen oder Vieh oder zur Aufbewahrung beweglicher Gegenstände darstellt UDL. 12. März 63 (StrM. XLVIII. 240). Anders Koch (Ann. 44) 461.

⁶³⁾ a) Dies ist zumeist geschehen und der notwendige Abstand, soweit nicht unmittelbar auf die Grenze gebaut wird, durch PolW. vergrößert werden.

b) Für die Prov. Hannover ist durch EG. z. BGB. Art. 145 folgendes mit Gesetzeskraft ausgesattete Präjudiz 8. Jan. 45 (hannov. GS. 11) aufrecht erhalten worden, soweit es nicht durch Wohnheitsrecht verdrängt ist:

Die gemeinrechtliche Bestimmung der L. 13 D. fin. reg. 10, 1, nach welcher bei Erbauung eines neuen Gebäudes eine Entfernung von 2 Fuß von der Grenze des benachbarten Grundstückes beobachtet werden muß, hat auch jetzt gesetzliche Gültigkeit.

Platzner: Das private Baurecht in Preußen nach Inkrafttreten des BGB. (PrWBl. XXII. 546). Nach EG. z. BGB. Art. 111 können aber auch hier abweichende hauptpolizeiliche Vorschriften erlassen werden Wf. 9. Mai 99. M. d. ö. N. III. 7909.

⁶⁴⁾ Werkshuh = Fuß (0,31385 m).

⁶⁵⁾ Die Entfernung wird nur bis zur Wand selbst gemessen; Grundmauern und Dachausladungen bleiben außer Betracht UDL. 14. Mai, 22. Sept. u. 14. Nov. 57 u. 20. Febr. 66 (XXXVI. 32; StrM. XXVII. 57; XXVIII. 86; LX. 353.)

des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkfüßen hinreichend.⁶⁶⁾

§ 142. Sind jedoch die Fenster⁶⁷⁾ des Nachbars, vor denen gebaut werden soll⁶⁸⁾, schon seit zehn Jahren⁶⁹⁾ oder länger vorhanden, und die Behältnisse⁷⁰⁾, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau⁶⁸⁾ soweit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerks⁷¹⁾ den Himmel erblicken könne.

§ 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht⁷²⁾, so ist genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks⁷³⁾ den Himmel sehen könne.⁷⁴⁾

§ 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die § 139 bestimmte Entfernung gebunden.

§ 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in so fern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22.)¹⁾

§ 146. Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des § 142 Anwendung.

§ 147. In allen § 139, 140, 142, 143, 146 bestimmten Fällen bleibt der unbebaute Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

⁶⁶⁾ Durch PolW. können auch hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Koch (Num. 44) S. 463.

⁶⁷⁾ Öffnungen mit der Bestimmung der Erhellung eines Raumes WDT. 17. Mai 73 (StrN. XC. 181), also auch fest verschlossene Fenster.

⁶⁸⁾ Der neue Bau begreift auch die Veränderung oder einen Wiederaufbau eines Gebäudes; jedes bauliche Unternehmen einschl. der bloßen Erhöhung eines alten Gebäudes fällt darunter. Pleu-Beschl. DT. 11. Mai 46 (XIII. 27); WDT. 25. Okt. 59, 13. Dec. 59, 21. März 76 (XLII. 51; StrN. XXXV. 196; XC. 331); anders als bei § 139.

⁶⁹⁾ Wegen der verschiedenen Theorien über die Natur dieser Zeitbestimmung vgl. Koch (Num. 44) S. 464; Dernburg, Pr. Privatrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 553.

⁷⁰⁾ D. h. nicht bloß Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen WDT. 1. Dec. 64 (StrN. LVII. 148).

⁷¹⁾ Hier Erdgeschöß.

⁷²⁾ Gleichviel, ob mittelbar oder unmittelbar.

⁷³⁾ Hier das über dem Erdgeschöß belegene Geschöß WDT. 5. Jan. 65 (StrN. LV. 358). Ist das Haus einstöckig, so ist zu ermitteln, wie weit der Neubau zurücktreten muß, damit der Nachbar, wenn sein Haus ein zweites Stockwerk hätte, aus dessen ungeöffnetem Fenster den Himmel sehen könnte WDT. 24. März 74 (LXX. 95).

⁷⁴⁾ Es genügt nicht, wenn der Anblick des Himmels nicht in vertikaler Richtung, sondern nur seitwärts zu erndöglichen ist WDT. 31. Jan. 67 (StrN. LXV 256).

Von Thüren.

§ 148. Neue ⁷⁵⁾ Thüren, welche unmittelbar ⁷⁶⁾ auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden. ⁷⁷⁾

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

§ 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§ 153. Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebührt.

§ 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

§ 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört.

§ 162. Bei Zäunen und Kellerwänden ist in der Regel ⁷⁸⁾ jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten ⁷⁹⁾ den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen ⁸⁰⁾ und zu unterhalten schuldig.

§ 163. Hat aber Jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§ 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnöthig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten: selbst wenn er sonst, nach der Regel des § 162, dazu nicht verpflichtet sein würde.

§ 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§ 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

⁷⁵⁾ Noch nicht vorhanden gewesen oder unter wesentlichen Veränderungen angelegt *MDL. 10. Dft. 54, 19. Sept. 65, 14. Nov. 72, 19. Dft. 75 (Str. V. XV. 95; LIX. 345; LXXXVII. 24; DL. LXXVI, 108).*

⁷⁶⁾ Hart an der Grenze *MDL. 11. Dez. 56 (Str. V. XXIII. 142).*

⁷⁷⁾ Nicht anwendbar auf gemeinschaftlichen Zwischenraum *Str. V. XVIII. 159.*

⁷⁸⁾ Entgegenstehende Ortsgewohnheit ist möglich *MDL. 6. Juni 67 (LVIII. 45).*

⁷⁹⁾ Ausländische Grundstücke. Gärten findet die Vorschrift keine Anwendung *MDL. 12. Jan. u. 18. Febr. 75 (LXXII. 253; Str. V. XC. 228).*

⁸⁰⁾ Keine Verpflichtung zum Neubau bisher noch nicht vorhanden gewesen *Str. V. (Pr. 2713) 4. Juni 60 (ZMB. 291, MDL. 4. Juni 60 (XLIII. 1).*

§ 167. Der Quer- oder Rückzaun muß von beiden gegeneinander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§ 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besonderen Bestimmungen (§ 154—165) eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbarn befindlichen Scheidungen beiden gemeinschaftlich.

§ 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein.

§ 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.⁸¹⁾

§ 171. Auch ist der Eigentümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§ 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständigen, so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbarn eben so gut, als durch den Zaun gesichert werde.

§ 173. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschehe.

§ 174. Will also Jemand gegen die Gränze seines Nachbarn eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbarn Gränze zurücktreten.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

§ 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbarn zurückbleiben.⁸²⁾

§ 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größern Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Erfasse des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entzagt habe.⁸³⁾

§ 190. Einschränkungen des Eigenthumes, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.⁸⁴⁾

⁸¹⁾ Nicht polizeilich erzwingbar.

⁸²⁾ Soll nach Koch (Ann. 44) 474 Ann. 87 auch von der Aufhöhung von Straßen gelten.

⁸³⁾ Die Beseitigung kann aber dann nicht mehr gefordert werden WZ. 3. Mai 60 (XLIII. 78).

⁸⁴⁾ Gilt noch als öffentliches Recht.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Kabinettsordre vom 20. Juni 1830, betreffend die Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Wälle (GS. 113).

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministeriums vom 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der § 33 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne ich Folgendes:

1. Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obengenannte Anlagen ganz oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen, und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungspräsidenten¹⁾ sind von den Ministern des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.

2. Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

gez. Friedrich Wilhelm.

Unteranlage A 1 (zur R. v. 20. Juni 1830).

Verfügung der Minister des Krieges, der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 31. Oktober 1830, (RD. XIV 774). Instruktion hinsichtlich des Verfahrens wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen.

Im Verfolg der, in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Juni d. J. unter 1. enthaltenen Vorschrift, werden sämtliche Regierungspräsidenten in Hinsicht ihres Verfahrens, wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen dieser Art mit folgender Instruktion versehen:

1. Die Regierungspräsidenten¹⁾ haben sich durch die, den Bezirk bereisenden Departements-Räthe, eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande der

¹⁾ Früher Regierungen. Geändert durch LWB. § 18.

Mauern, Thore, Thürme und anderer zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerke zu verschaffen, und durch Anweisung der Magistrats- und Polizei-Behörden dafür zu sorgen, daß nicht diese Bauwerke öffentlich oder heimlich deteriorirt werden, um durch Vorbereitung ihres Einsturzes die Einwilligung der Behörden zu erzwingen.

2. Sollte sich durch die Zeit selbst eine Schadhastigkeit derselben ergeben, so ist, dafern nicht der Kommune die Niederreißung gestattet werden kann, dafür zu sorgen, daß die Reparatur zeitig erfolgt, damit nicht durch Vergrößerung der Schadhastigkeit die Herstellungskosten unnöthiger Weise vermehrt werden. Dabei ist nach § 2 der gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre jedesmal zu ermitteln, wem die Herstellungskosten obliegen.

3. Wenn Anträge auf Niederreißung des Verschlusses der Städte eingehen, so ist zu erörtern, ob sie wegen gänzlichen Verfalls und wegen Mangels an Mitteln der Wiederherstellung für nothwendig erachtet, oder, bei der Möglichkeit fernerer Erhaltung ohne bedeutende Kosten, zur Verschönerung oder Erweiterung der Städte wegen der Verbindung derselben mit den Vorstädten, oder zur Förderung sonstiger städtischer Zwecke gesucht wird.

4. In beiden letzteren Fällen muß ermittelt werden:

- a) ob der Verschluß der Stadt für die polizeiliche, besonders für die nächtliche Sicherheit derselben nothwendig und wünschenswerth bleibt oder nicht? und
- b) ob die Bauwerke, welche niedgerissen werden sollen, vielleicht als Denkmale alter Baukunst, oder auch als historische Momente der Erhaltung, und bei eintretendem Verfall, der Wiederherstellung so würdig seien, daß, wenn die Kommunen selbst zu Tragung der erforderlichen Kosten nicht im Stande sein sollten, oder ihre Verbindlichkeit dazu nicht darzuthun wäre, die Anweisung der ganzen Kosten oder eines Theiles derselben aus Staatsfonds sich rechtfertigen würde?

5. Nach diesen Ermittlungen, und nach Abwägung der, aus der Abtragung resultirenden Vortheile und Nachtheile, haben die Regierungspräsidenten¹⁾ zu ermessen, ob die Anträge der Kommunen auf Niederreißung solcher Bauwerke zu besüßworten sind oder nicht. Im letzteren Falle sind die Anträge von den Regierungspräsidenten¹⁾ sofort zurückzuweisen; im ersteren aber ist nach vorgängiger Bernehmung mit dem Königl. General-Kommando unter Einreichung der Erklärung desselben, und mit gutachtlicher Anzeige der in Betrachtung kommenden Umstände, an die Ministerien des Krieges, des Innern und der Polizei, und wenn die Stadt mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, auch an das Ministerium der Finanzen zu berichten.²⁾

6. Was insbesondere die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte anlangt, so haben die Regierungspräsidenten hierbei, wie bei den anderen Städten, die nöthigen militärischen und polizeilichen Rücksichten eintreten zu lassen, außerdem aber in allen Fällen bemerkbarer Schadhastigkeit nothwendiger Reparaturen, oder in Antrag gebrachter Abtragung oder Niederreißung von Anlagen der in Rede stehenden Art vorher darüber auch mit dem Provinzial-Steuer-Direktor in Bezug auf das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer-Verwaltung zu kommunizieren, oder den Bemerkungen und Anträgen darüber, wenn sie von dem Provinzial-

¹⁾ Durch Vf. 28. Aug. 57 (WB. 144) waren die Reg. zur selbständigen Entscheidung ermächtigt, durch Vf. 21. März 81 (WB. 83, S. 20) sind sie jedoch er-

neut zum Bericht an den Min. d. g. U. u. M. Aug. verpflichtet worden. — Die staatliche Mahl- u. Schlachtsteuer ist aufgehoben G. 2. Mai 59 (GS. 243).

Steuer-Direktor zuerst ausgehen, Gehör und Folge zu geben. Ebenso haben die Regierungspräsidenten neue oder veränderte Einrichtungen an den fraglichen Anlagen nicht ohne Berücksichtigung der, von dem Provinzial-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse, veranschlagen zu lassen, auch sich mit letzterem vor der Berichterstattung über die darin zu machenden Anträge, sowie über die Frage, ob die vorzunehmenden neuen oder veränderten Einrichtungen ausschließlich zur Sicherung der Steuergesälle, oder auch aus anderen Gründen, erforderlich sind, und über die Konkurrenz und das Beitragsverhältniß zu den Kosten von Seiten der Stadt und der Steuerverwaltung zu verständigen, im Falle aber eine solche Verständigung nicht hat bewirkt werden können, die diesfälligen Verhandlungen mit dem Provinzial-Steuer-Direktor ihren Bericht beizufügen; endlich aber, wo auch die indirekte Steuerverwaltung in ihrem Geschäftskreise liegt, das Interesse der Maß- und Schlachsteuer hiernach selbst zugleich gehörig wahrzunehmen.

7. Wenn von den Kommunalbehörden versichert wird, daß durch unvorhergesehene Umstände ein Bauwerk der mehrgedachten Art dem Einsturz drohe, Gefahr im Verzuge sei, und solche nur durch sofortige Wegreißung beseitigt werden könne, so haben die Regierungspräsidenten den Zustand der Sache schnelligst durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, und, dafern nicht durch interimistische Vorkehrung der Gefahr ohne große Kosten und Weitläufigkeiten vorgebeugt werden kann, aus eigener Autorität den Abbruch nur insoweit zu gestatten, als es für die öffentliche Sicherheit unerläßlich erforderlich ist. Den Magistraten kann die eigene Verfügung des nothwendigen Abbruchs nur dann erlaubt werden, wenn die Gefahr unerwartet durch Naturereignisse oder sonstige unvorhergesehene Umstände eingetreten, und so dringend ist, daß die öffentliche Sicherheit die vorgängige Einholung der Genehmigung der Regierung nicht gestattet. Sie müssen sich aber nachher über das Vorhandensein einer so dringenden Gefahr gehörig ausweisen. Auch in solchen Fällen ist den Ministern, unter Auseinanderlegung der motivirenden Umstände, Anzeige zu erstatten.

Hiernach u. s. w.

Anlage B (zu Anmerkung 18).

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G. S. 159).¹⁾

Die Landespolizeibehörden²⁾ sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizei-Verordnung

¹⁾ Quellen: N. S. Druck. 02, Nr. 35 (Begr.), 102, 177, 185; StB. 02, 986 ff., 4487 ff., 5055 ff., N. S. Druck. 02, 95 u. 104; StB. 298, 299. Aufsatz über das Gesetz von Schulkenstein (Deutsche Juristenzeitung 02, S. 468 ff.). — Das G. bezweckt, der bes. im Rheinlande

verbreiteten Unsitte, die landschaftlich schönsten und deshalb von Fremden am meisten besuchten Gegenden durch Reklameschilder und sonstige geschäftliche Anpreisungen zu verunzieren, entgegenzutreten.

²⁾ D. i. die Regierungspräsidenten.

auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Theile derselben.³⁾

Unteranlage B 1 (zu Anmerkung 3).

Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Juni 1902, betr. die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden (WB. 132).

Durch das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni d. J. (G. S. 159) sind die Landespolizeibehörden für befugt erklärt worden, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Ich bemerke hierzu folgendes:

1. Das Gesetz bricht auf einem wichtigen Gebiet mit dem Grundsatz, daß der Schutz ästhetischer Interessen nicht Aufgabe der Polizeibehörden ist, und unterstellt den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen bestimmte Verunstaltungen der polizeilichen Obhut. Es begründet eine Befugniß lediglich für die Landes-, nicht für die Ortspolizeibehörden. Hierfür ist, wie die Begründung und die Verhandlungen im Hause der Abgeordneten ergeben, die Erwägung maßgebend gewesen, daß dadurch eine größere Gewähr für die einheitliche und sachgemäße Anwendung dieser neuen polizeilichen Befugnisse gegeben sein wird. Diesem Gedanken entsprechend ist von der den Landespolizeibehörden verliehenen Befugniß nur für Gegenden von wirklich hervorragender landschaftlicher Schönheit, deren Schutz gegen die im Gesetz genannten Reklameschilder zc. sich als ein Bedürfniß erweist, Gebrauch zu machen.

2. Das Gesetz ermächtigt die Landespolizeibehörden zum Erlasse des angegebenen Verbots im Wege der Polizeiverordnung. Ohne eine solche ist ein Vorgehen gegen die einzelnen, das Landschaftsbild verunzierenden Aufschriften zc. unzulässig. Auf die zu erlassenden Polizeiverordnungen finden die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über das Polizeiverordnungsrecht des Regierungspräsidenten Anwendung. Um Zweifeln zu begegnen, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Polizeiverordnung auch nur für einen einzelnen Kreis oder für Theile eines solchen erlassen werden kann. Selbstverständlich ist, dieser Möglichkeit entsprechend, auch räumlich von der im Gesetz gegebenen Befugniß nur in dem Umfange Gebrauch zu machen, als die unter i. a. E. erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

3. Die Polizeiverordnungen werden sich bezüglich der Benennung der dem Verbote unterliegenden Schilder zc. zweckmäßig im allgemeinen in ihrem Wortlaute dem Texte des Gesetzes anschließen haben. Sie gelten dann, wie sich aus der Begründung und auch aus der Fassung des Gesetzes selbst ergibt, sowohl für künftige wie für bereits bestehende Aufschriften zc.

4. Ob eine Aufschrift zc. dem Verbote der Polizeiverordnung unterliegt, läßt sich nur im einzelnen Falle beurtheilen. Entscheidend ist, ob die Aufschrift,

³⁾ Auslegung und Ausführung des G. Wf. 16. Juni 02 Unteranlage B 1.

insbesondere durch ihre Größe und die Art ihrer Ausführung, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes enthält. Eine Beschränkung auf Aufschriften zc. bestimmten Inhalts enthält das Gesetz nicht, indessen ist bei Aufschriften, die als Reklameschilder nicht angesehen werden können, besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie durch ihre Ausführung zc. die Landschaft verunzieren. In dieser Hinsicht scheinen nach den Verhandlungen im Abgeordnetenhause früher Mißgriffe vorgekommen zu sein. Mit besonderer Vorsicht sind die Anzeigen zu behandeln, mit welchen Ortseingewessene ihre Interessen publizieren; derartige Aufschriften werden in der Regel keine Verunstaltung des Landschaftsbildes darstellen.

5. Da auf dem von dem Gesetze betroffenen Gebiete eine polizeiliche Zuständigkeit bisher überhaupt nicht bestand, diese durch das Gesetz aber nur für die Landespolizeibehörden begründet ist, so ergibt sich, daß die Ortspolizeibehörden auch zu polizeilichen Verfügungen im einzelnen Falle auf Grund der von den Landespolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen kraft eigenen Rechtes nicht befugt sind, daß vielmehr auch für solche Verfügungen die Landespolizeibehörden ausschließlich zuständig sind. Diese Auffassung ist nach anfänglichem Zweifel von allen Seiten in der Kommission des Abgeordnetenhauses als zutreffend anerkannt, und dieses im Plenum vom Berichterstatter ohne Widerspruch festgestellt worden (zu vgl. den stenogr. Bericht über die Sitzung des Abg.-Hauses vom 29. April 1902, S. 5057). Den Landespolizeibehörden ist indessen nicht verwehrt, sich bei Ausführung der Polizeiverordnungen der ihnen nachgeordneten Behörden als ihrer Organe zu bedienen, nur bleiben die von diesen, sei es kraft allgemeinen, sei es kraft Auftrages im einzelnen Falle, erlassenen Verfügungen rechtlich solche der Landespolizeibehörden, und sind mit den Rechtsmitteln des § 130 W.G. anfechtbar (zu vgl. Entsch. des O.W.G. Bd. 30 S. 281, 290, Bd. 31 S. 236). Wo solche Verfügungen nicht unmittelbar von der Landespolizeibehörde selbst erlassen werden, ist deshalb eine Belehrung über dieses Rechtsmittel aufzunehmen.

6. Um bei Ausführung des Gesetzes mit möglichster Schonung vorzugehen, empfiehlt es sich, auf die erlassenen Polizeiverordnungen in der Presse hinzuweisen, damit die Betheiligten Kenntniß erhalten und sich entschließen können, ihre unter die Polizeiverordnung fallenden Schilder zu entfernen. Nach einer angemessenen Frist sind dann diejenigen Besitzer, auf deren Eigentum sich trotzdem noch Reklameschilder zc. der von dem Gesetze betroffenen Art befinden, zu deren Beseitigung durch die Ortspolizeibehörden binnen bestimmter Frist aufzufordern, widrigenfalls das Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden würde. Vor Erlaß solcher Aufforderung ist durch die Landräthe die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuziehen. Ist die Aufforderung erfolglos, so ist die Einleitung des Strafverfahrens bei dem Amtsanwalt zu beantragen, von dem Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 ist abzusehen. Erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung, und wird das unter das Verbot fallende Schild zc. trotzdem nicht beseitigt, so ist nunmehr im Wege der polizeilichen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 132 W.G.) seine Entfernung zu bewirken.

Ev. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, eintretenden Falls hiernach zu verfahren und die nachgeordneten Behörden mit Anweisung zu versehen.

4. Rheinisches Bürgerliches Gesetzbuch (Code Civil). (Auszug.)¹⁾

Zweites Buch. Vierter Titel. Zweites Kapitel.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinschaftlichen Mauern und Gräben.

(Art. 653—663.)²⁾

Art. 664.³⁾ Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern gehören, und die Eigenthumstitel die Art und

¹⁾ Der abgedruckte Text ist der verbesserten Cramerschen Übersetzung von Bädiker (Leipzig 83) entnommen.

²⁾ Die Vorschriften der §§ 653—663, 665—670 sind durch A.G. z. B.G.B. Art. 89²⁾ mit aufgehoben. Abgesehen von B.G.B. §§ 921, 922 gilt dafür jetzt A.G. z. B.G.B. Art. 23, 24 (Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigentums).

Art. 23. § 1. Werden im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der sich aus der Vorschrift des Abs. 1 ergebende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

§ 2. Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Solange das Verbotungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Das Verbotungsrecht erlischt durch Einigung der Eigenthümer.

§ 3. Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nach § 2 zu ersehende Betrag der gesammten Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzeleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Art. 24. Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Art. 663 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Errichtung einer Scheidemauer beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung der Mauer die bisherigen Vorschriften maßgebend.

³⁾ Aufgehoben A.G. z. B.G.B. Art. 89²⁾,

Weise der Ausbesserungen und des Wiederaufbauens nicht bestimmen, so sind dabei folgende Regeln zu beobachten. Die Hauptmauern und das Dach fallen sämtlichen Eigenthümern zur Last, jedem nach Verhältniß des Werthes des Stockwerkes, welches ihm zugehört. — Der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes macht den Fußboden, auf welchem er geht. — Der Eigenthümer des ersten Stockwerkes macht die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des zweiten Stockwerkes macht die Treppe, die von dem ersten Stockwerke zu ihm führt, und so weiter.

(Art. 665—670.)²⁾

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenwerken, welche bei gewissen Gebäuden erforderlich sind.⁴⁾

Art. 674. Wer einen Brunnen oder eine Abtrittsgrube neben einer gemeinschaftlichen oder nichtgemeinschaftlichen Mauer graben läßt; — wer dort einen Schornstein, einen Feuerherd, eine Schmiede, einen Backofen oder Ofen errichten; — einen Stall an dieselbe anlehnen — oder gegen diese Mauer ein Salzmagazin oder einen Haufen ägender Materialien anlegen will — ist verbunden, den durch die besondern Verordnungen und Gebräuche über diese Gegenstände vorgeschriebenen Zwischenraum zu lassen oder diejenigen Werke zu machen, welche durch eben diese Verordnungen und Gebräuche, zur Verhütung eines Nachtheils für den Nachbar, vorgeschrieben sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf das Eigenthum des Nachbarn.⁴⁾

Art. 675. Ein Nachbar darf, ohne Bewilligung des andern, in der gemeinschaftlichen Mauer kein Fenster, keine Oeffnung, auf welche Art dies auch geschehe, selbst nicht ein Fenster, das nicht geöffnet werden kann, anbringen.

Art. 676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundstück eines andern grenzt, darf in dieser Mauer Lichtlöcher oder Fenster anbringen, die mit einem eisernen Gitter

aber für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Rechtsverhältnisse dieser Art fortwirkend AG. z. BGB. Artikel 182 bestimmt:

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs be-

stehende Stockwerkseigenthum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältniß der Beteiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

⁴⁾ Art. 674—681 sind durch AG. z. BGB. Art. 89²⁾ aufrecht erhalten.

versehen sind und nicht geöffnet werden können. — Diese Fenster müssen mit einem eisernen Gitter, dessen Stäbe höchstens einen Decimeter (ungefähr drei Zoll und acht Linien) von einander entfernt sind, und mit einem Rahmen versehen sein, der nicht geöffnet werden kann.

Art. 677. Diese Fenster oder Lichtlöcher dürfen nicht anders angebracht werden, als 26 Decimeter (acht Fuß) über dem Fußboden des Zimmers, welchem man Licht verschaffen will, wenn es auf ebener Erde ist, und 19 Decimeter (sechs Fuß) über dem Fußboden der höheren Stockwerke.

Art. 678. Man darf keine Aussicht in gerader Richtung, kein Fenster, das zur Aussicht dient, keinen Balkon und keine anderen ähnlichen Vorsprünge nach dem eingeschlossenen oder nicht eingeschlossenen Grundstücke seines Nachbarn haben, wenn die Mauer, in welcher man sie anbringt, von dem erwähnten Grundstücke nicht 19 Decimeter (sechs Fuß) entfernt ist.

Art. 679. Man darf eine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung auf eben dieses Grundstück nur in einer Entfernung von sechs Decimetern (zwei Fuß) haben.

Art. 680. Die Entfernung, von welcher in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, rechnet man von der äußern Seite der Mauer, in welcher die Oeffnung angebracht wird, und, wenn es sich von einem Balkon oder einem andern ähnlichen Vorsprünge handelt, von dessen äußerster Linie bis zu der Scheidungsklinie des beiderseitigen Eigenthums.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.⁴⁾

Art. 681. Jeder Eigenthümer muß seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße fällt; er darf es nicht auf das Grundstück seines Nachbarn abfließen lassen.

5. Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875 (G. S. 561).¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie²⁾, was folgt:

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung³⁾ von Straßen⁴⁾ und Plätzen⁵⁾ in Städten und ländlichen Ortschaften⁶⁾ sind die Straßen- und

¹⁾ Das G. gibt Vorschriften für die Festsetzung u. Durchführung der Fluchtlinien sowie die Entschädigung der Grundeigentümer und bezweckt dabei, den Gemeinden die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Straßenherstellung u. -Unterhaltung zu erleichtern, gleichzeitig aber die Interessen der Gemeinden mit denen der Grundeigentümer auszugleichen. — Quellen: 1875 Druckf. N. Nr. 23, 279, 316, 354, 404, 417, 421, 423—425, 430. StB. S. 73—84, 2027—2047, 2115—2128; Druckf. H. Nr. 163; StB. S. 613, 614, 648, 649. — Literatur: Kommentar v. Friedrichs u. v. Strauß u. Torney, 4. Aufl. Berl. 99; Ottermann, Fluchtlinienges., Berl. 97; Aufsätze v. Reinarz, Die Rechte der Gemeinden aus §§ 11 u. 12 des Fluchtlinienges. (PrWB. XVIII Nr. 39) u. die Befugnisse der Polizeibehörden bei Anleg. u. Veränd. von Straßen (PrWB. XIX Nr. 23, 24); Behring, Polizei u. Gemeindebehörde (PrWB. XIX Nr. 47); Anschütz, Kritische Bemerkungen (PrWB. XIX Nr. 27); Vöhllein, Noch einmal die Befugnisse der Polizeibehörde (PrWB. XIX Nr. 30); Pannenberg, Die Wahrung der öffentl. Interessen gemäß § 6 G. v. 2. Juli 75 (Archiv f. Eisenbahnwesen 02 S. 1209 ff); Krenzlin, Über die Aufstellung von Bauungsplänen (Techn. Gemeindebl. V S. 49 ff).

²⁾ In Helgoland nicht eingeführt.

³⁾ Auf die eigentliche Herstellung der Straßen bezieht sich das G. nicht. Zur Herstellung einer öffentl. Straße ist die Genehmigung der Ortspolizei notwendig,

die Festsetzung der Fluchtlinien reicht nicht aus. Die Verjagung der Genehmigung ist keine pol. W. im Sinne des VVG. § 127, daher auch nicht im Verwaltungsfreiverf. anfechtbar, wohl aber die Unterjagung der Eröffnung einer schon fertigen Straße oder die Sperrung der Einmündung in eine schon dem Verkehr übergebene Straße UWB. 18. April 01 (XXXIX. 216, WB. 162).

⁴⁾ Straßen sind die für den Verkehr innerhalb der Ortschaften und zugleich für den Anbau bestimmten Wege. UWB. 9. Dez. 96 Nr. II 2434; indessen können Straßen auch lediglich für den Verkehr u. nicht für den Anbau bestimmt sein. Friedrichs 24. — Das G. bezieht sich nur auf öffentl. Straßen u. Plätze, nicht auf sog. Privatstraßen UWB. 1. April 90 (XIX. 367).

⁵⁾ Auch öffentl. Ladeplätze an Wasserstraßen fallen unter das G. UWB. 24. Jan. 98 (XXXIV. 401), regelmäßig aber nicht die mit den öffentl. Flußläufen in Verbind. stehenden Häfen innerhalb der Städte UWB. 17. Mai 92 (XXIII. 361).

⁶⁾ Wenn die ländl. Ortschaft nicht eine Gemeinde bildet, sondern in einem Gutsbezirke liegt, finden die Vorschriften des G. mit den sich aus der Natur der Sache und der Verfassung der Gutsbezirke folgendenden Maßgaben Anwendung, z. B. tritt der Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstandes und das Erfordernis des Einverständnisses der Gemeinde mit der Fluchtlinienfestsetzung fällt fort.

Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande ⁷⁾ im Einverständnisse ⁸⁾ mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse ⁹⁾ entsprechend unter Zustimmung ¹⁰⁾ der Ortspolizeibehörde ¹¹⁾ festzusetzen. ¹²⁾

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten ¹³⁾ die Festsetzung fordern. ¹⁴⁾

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendammbau und der Bürgersteig. ¹⁵⁾

Die Straßensfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. ¹⁶⁾ Aus besonderen Gründen ¹⁷⁾ kann aber eine von der Straßensfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel

⁷⁾ Der Gemeindevorst. ist nach dem G. in der Regel betreibender Teil.

⁸⁾ Das Einverständnis der Gemeindevertretung ist ebenso wie die Zustimmung der Ortspolizeibeh. für die Rechtsgiltigkeit der Fluchtlinienfestsetzung unentbehrlich. Alle beteiligten Organe müssen an den zustimmenden Entschlüssen bis zum Schlusse des Verfahrens festgehalten haben. Friedrichs 30.

⁹⁾ Der Begriff des öffentl. Bedürfnisses ist nicht näher erläutert u. insbes. nicht auf die von der Polizeibehörde wahrzunehmenden Rücksichten (§ 3 Abs. 1) beschränkt.

¹⁰⁾ Der ausdrücklich erklärten Zustimmung bedarf es nicht, wenn Gemeindevorst. u. Ortspolizeibeh. ein und dieselbe Behörde sind.

¹¹⁾ Die Aufsichtsbeh. kann die Ortspolizeibeh. anweisen, die Zustimmung nur mit ihrer Genehmigung zu erteilen. Die Erklärung der Ortspolizeibeh. muß sich nach außen hin aber stets als deren Entscheidung darstellen.

¹²⁾ a) Auch nach Erlaß des G. kann die Anlegung und Veränderung von Straßen ohne die Festsetzung von Fluchtlinien erfolgen. Die Bestimmung des Abs. 1 ist nicht obligatorisch, sondern nur ins Ermessen gestellt MDW. 22. Sept. 85 (PrWBl. XVI. 85).

b) Den Grundeigentümern ist nicht die Möglichkeit gewährt, in einem förmlichen Verfahren auf die Festsetzung von Fluchtlinien hinzuwirken. Es steht ihnen nur die Anrufung der Polizeiaufsichtsbehörde offen, falls die in § 3 Abs. 1

bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die Ortsbehörden gleichwohl die Vornahme der Fluchtlinienfestsetzung verweigern.

¹³⁾ § 3 Abs. 1.

¹⁴⁾ D. h. notwendig machen. Es genügt im allgemeinen nicht, daß die Fluchtlinienfestsetzung nur erwünscht erscheint. Die Polizeibeh. handelt aber im Rahmen des ihr durch G. 11. März 50 u. B. 20. Sept. 67 § 6^b gegebenen Befugnisse, wenn sie die Festsetzung bereits dann fordert, sobald diese zwar im Interesse des Verkehrs nicht unbedingt notwendig ist, wohl aber zur Herbeiführung einer größeren Leichtigkeit des Verkehrs dient.

¹⁵⁾ Regelmäßig gehört das ganze zwischen den Straßensfluchtlinien liegende Gelände zur Straße. Friedrichs 36.

¹⁶⁾ a) § 11 u. Anm. dazu.

b) Das Zurückbleiben der Gebäude hinter der Baufluchtlinie ist durch das G. nicht ausgeschlossen MDW. 11. Sept. 91 (PrWBl. XIII. 165). Anders in Baden u. Württemberg. Dagegen kann durch PolW. zur Verhütung grober Verunstaltung der Straßen vorgeschrieben werden, daß die nicht in die Baufluchtlinie eingerückten Gebäude parallel dazu angeführt werden müssen.

¹⁷⁾ Die besonderen Gründe brauchen nicht polizeilicher Natur zu sein, indessen muß für die Abweichung von der Regel, daß die Vorgärten höchstens 3 m breit sein sollen, ein öffentliches Interesse vorliegen. Hb.StB. 648.

höchstens drei Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie¹⁸⁾ festgesetzt werden.¹⁹⁾

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßentheile²⁰⁾ oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft²¹⁾, durch Aufstellung von Bebauungsplänen²²⁾ für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet²³⁾, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan²⁴⁾ aufzustellen ist und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.²⁵⁾

§ 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.²⁶⁾

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.²⁷⁾

¹⁸⁾ Durch PolW. kann da, wo eine von der Straßenflucht verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt ist, die Anlegung von Vorgärten und die Art ihrer Einfriedigung vorgeschrieben werden. Ohne entsprechende Fluchtlinienfestsetzung kann die Herstellung von Vorgärten aber nicht angeordnet werden UWB. 26. Sept. 89 (XVIII. 371), 4. April 98 (XXXIII. 422). — Die Hauseigentümer sind nicht befugt, das Vorgartengelände dem öffentlichen Verkehre zu widmen UWB. 22. Okt. 89 (XVIII. 376).

¹⁹⁾ Die Straßenfluchtlinie kann später als die Baufluchtlinie festgesetzt und jede kann für sich geändert werden UWB. 2. Juli 77 (II. 362). — Wo förmlich festgesetzte Fluchtlinien nicht bestehen, kann durch PolW. für Bauten die Einhaltung einer bestimmten Entfernung vom Wegeande vorgeschrieben werden UWB. 2. Mai 94 (XXVI. 338). Fluchtlinien im rechtlichen Sinne werden hierdurch nicht geschaffen. — Die Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien d. h. solcher, durch welche die Bebauung der Grundstücke über eine bestimmte Tiefe hinaus ausgeschlossen wird, sieht das G. nicht vor.

²⁰⁾ Unter Straßenteil kann ein

beide Seiten der Straße begreifender Abschnitt, eine Seite der Straße, ja sogar ein nur ein einzelnes Grundstück berührender Straßenabschnitt (§ 7 Abs. 2) verstanden werden.

²¹⁾ Wie weit im Hinblick auf das voraussichtliche Bedürfnis der näheren Zukunft gegangen werden kann, muß nach der Entwicklung der in Betracht kommenden Gemeinde beurteilt werden. Im öffentlichen Interesse ist den Gemeinden eine weitanschauende Politik in dieser Richtung nur zu empfehlen.

²²⁾ Begriff UWB. 6. Febr. 79 (V. 381).

²³⁾ Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Gemeindevorst. nötigen Falles mit Disziplinarmitteln angehalten werden können.

²⁴⁾ Sog. Reetablissemmentsplan.

²⁵⁾ Für die Feststellung sind die Vorschriften des § 1 in jeder Beziehung maßgebend. Friedrichs 49.

²⁶⁾ Die hier aufgeführten Gesichtspunkte decken sich mit den von Polizeiwegen wahrzunehmenden Rücksichten. Die Gemeinde kann bei der Festsetzung noch anderen öffentlichen Interessen Rechnung tragen. Num. 9.

²⁷⁾ Anlage A. § 7.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung²⁸⁾ der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile²⁹⁾ und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung³⁰⁾ der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur verweigert werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Verfassung fordern.³¹⁾

Will sich der Gemeindevorstand bei der Verfassung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisaußschuß.³²⁾

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage³³⁾, wenn der Gemeindevorstand³⁴⁾ die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Abs. 2) ablehnt.³⁵⁾

²⁸⁾ Wesentliche Vorschrift.

²⁹⁾ Übereinstimmung mit der Örtlichkeit ist Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Fluchtlinienplanes UDV. 28. Sept. 95 (XXVIII. 371), die unrichtige Eintragung eines Gebäudes auf einem im übrigen richtigen Plane genügt aber nicht, diesen rechtsunwirksam zu machen UDV. 24. März 98 (XXXIII. 428).

³⁰⁾ a) Ob die Bestimmung der Höhenlage und der Entwässerung notwendig für die Rechtswirksamkeit ist, muß nach Lage des Falles beurteilt werden, Friedrichs 51. Wenn z. B. die Entwässerung bereits geordnet ist und eine anderweite Regelung nicht beabsichtigt wird, kann die Bestimmung darüber im Fluchtlinienplan entbehrt werden. Siehe auch Anl. A § 13.

b) Es besteht kein gesetzlicher Hinderungsgrund, das Verfahren wegen des Verlaufs der Fluchtlinien und das für den Entwässerungsplan getrennt vor sich gehen zu lassen. Nur empfiehlt sich in der Regel die Verbindung beider deshalb, weil die Ansehung des einen Planes unter Umständen eine Rückwirkung auf den anderen ausüben kann. Anders UDV. 24. Nov. 81 (VIII. 319).

³¹⁾ Von der Ortspolizeibehörde wahrzunehmende Rücksichten § 3 Abs. 1. Die Verfassung der Zustimmung aus anderen, etwa fiskalischen Rücksichten ist ausgeschlossen.

³²⁾ JustG. § 146 Abs. 2 Satz 1:

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. D*) dem Kreis-

*) G. 2. Juli 75.

auschüsse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreis gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksauschusse ob.

³³⁾ Die Beschlussfassung hat sich im Falle des Abs. 2 auf die Feststellung, ob die Polizeibehörde ihre Zustimmung mit Recht verweigert hat, im Falle des Abs. 3 auf die Bedürfnisfrage zu beschränken. Der Plan selbst ist nicht Gegenstand der Erörterung oder der alsbaldigen Festsetzung durch die Beschlussbehörde.

³⁴⁾ Wenn der Gemeindevorstand zwar zur Vornahme der Festsetzung geneigt wäre, die Gemeinde oder die Gemeindevertretung diese aber ablehnt, liegt der Fall des Abs. 3 gleichwohl vor, da der Gemeindevorstand an die Beschlussfassung der Gemeindevertretung gebunden ist.

³⁵⁾ Beharrt der Gemeindevorstand bei der Ablehnung auch gegenüber dem das Bedürfnis anerkennenden Beschlusse des Kreis- oder Bezirksauschusses, so kann er zu den weiter nötigen Maßnahmen im Disziplinarwege angehalten werden. Verweigert die Gemeindevertretung die Zustimmung trotz der Feststellung des Bedürfnisses, so wird auf dem durch JustG. § 17¹ oder LandgemD. 3. Juli 91 (GE. 233) § 88 Abs. 3 vorgezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen sein. Die zur Aufstellung des Planes erforderlichen Mittel sind dann durch

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen³⁶⁾ in denselben öffentliche Flüsse, Chaussees, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden³⁷⁾ rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.³⁸⁾

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, bezüglich des Kreisaussschusses (§ 5)³²⁾, hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns³⁹⁾ Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen⁴⁰⁾ gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.⁴¹⁾

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne⁴²⁾ Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die beteiligten Grundeigenthümer.

§ 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben

Zwangsetatistrierung verfügbar zu machen. Um die Herstellung der Straßen zu erzwingen, bedarf es dann aber noch eines weiteren Verfahrens. — Die Aufhebung der Beschlüsse des Kreis- und Bezirksaussschusses regelt sich nach W.G. § 121.

³⁶⁾ Auf die mittelbare Verührung kommt es nicht an, die Flüsse, Chaussees u. müssen vielmehr von der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung unmittelbar betroffen werden.

³⁷⁾ Der Kreis der Behörden, denen die Ortspolizeibehörden Mitteilung zu machen haben, ist auf alle diejenigen ausgedehnt, denen die Verwaltung der an einer neu festzusetzenden Fluchtlinie beteiligten fiskalischen Grundstücke zusteht Wf. 17. Juli 91 (M.B. 156).

³⁸⁾ Die Vorschrift hat nur die Bedeutung der Dienstanweisung W.B. 24. Okt. 94 (Pr.WBl. XVI. 109). Wenn sie nicht beachtet worden und die Fluchtlinie ohne Anhörung der beteiligten Behörde festgesetzt worden ist, steht daher rechtlich der Plan gleichwohl fest. Dasselbe gilt, wenn die Behörde trotz nicht erfolgter Benachrichtigung Einwendungen erhoben, damit aber keinen Erfolg erzielt hat W.B. 19. Jan. 80 Nr. II 251. Von einer abweichenden Auffassung gehen die Wf. v. 15. Dez. 82, 23. Dez. 96 u. 29. Juni 02 — Anlage B aus. Diese Wf. sprechen gleichzeitig

aus, daß über die von den beteiligten Behörden zu wählenden Staats- hoheitsinteressen von den Verwaltungsbeschlußbehörden (§ 8) nicht zu entscheiden sei, und daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den bei der Festsetzung der Fluchtlinien beteiligten Behörden und den in § 6 bezeichneten vielmehr durch Annehmung der Aufsichtsbehörden zu erledigen seien. Anderer Meinung Friedrichs 56 ff. u. Ottermann a. a. D. 11, 12, deren Ausführung Pannenberg a. a. D. zu widerlegen sucht. — Unstreitig sind rein fiskalische Rechte, bei denen Hoheitsrechte nicht in Frage kommen, in dem Verfahren des § 8 geltend zu machen.

³⁹⁾ Auch der Kreis derjenigen, die Einwendungen erheben können, ist demnach nicht beschränkt. Friedrichs 59.

⁴⁰⁾ Ebenso ist die Art der Einwendungen und ihre Begründung unbeschränkt.

⁴¹⁾ Abgesehen von dem Falle des Abs. 2 ist die Offenlegung wesentliches Erfordernis W.B. 22. Juni 85 (Pr.WBl. VII. 69).

⁴²⁾ Einzelne Grundstücke können eines oder mehrere solche sein. — Auch im Falle des Abs. 2 können dritte, die gelegentlich von der geplanten Fluchtlinienfestsetzung Kenntnis erlangen, Einwendungen erheben.

nicht durch Verhandlung⁴³⁾ zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisauschuß⁴⁴⁾ zu beschließen.⁴⁵⁾ Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen⁴⁶⁾, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.⁴⁷⁾

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften⁴⁸⁾ betheiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen⁴⁹⁾ stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisauschuß.⁵⁰⁾

§ 10. Jede, sowohl vor⁵¹⁾ als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.⁵²⁾

⁴³⁾ Die Verhandlungen sind zwar als Regel gedacht, aber nicht unbedingt vorgeschrieben.

⁴⁴⁾ ZustG. § 146 Abs. 2 Satz 1; Anm. 32.

⁴⁵⁾ Die zur Entscheidung über die Einwendungen berufenen Behörden sind befugt, über die Gestaltung des Planes endgültig zu beschließen; sie können also Änderungen vornehmen, aber auch die Beschluffassung auf die Einwendungen beschränken und die etwa nötig werdende anderweite Aufstellung des Planes den für die Fluchtlinienfestsetzung zunächst berufenen Behörden vorbehalten, Friedrichs 61 ff.

⁴⁶⁾ Die Feststellung durch den Gemeindevorstand ist eine Form, aber ebenso wie die Offenlegung und die darauf bezügliche Bekanntmachung wesentlich.

⁴⁷⁾ Die Kosten der Aufstellung und Offenlegung des Planes trägt die Gemeinde.

⁴⁸⁾ D. h. mehrere Kommunalbezirke.

⁴⁹⁾ Zweckmäßig sind die Ortspolizeibehörden und geg. Falles die in § 6 bez. Behörden alsbald bei den Verhandlungen zu beteiligen. Die Gemeindevorstände sind dabei an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden.

⁵⁰⁾ ZustG. § 146 Abs. 2 Satz 1; Anm. 32.

⁵¹⁾ Vor Erlaß des G. erfolgte die Festsetzung der Fluchtlinien zumeist durch die Ortspolizeibehörden.

⁵²⁾ a) Der Rechtsweg gegen die Festsetzung von Fluchtlinien ist ausgeschlossen Entsch. RGSt. 8. Jan. 76 (MVB. 78) u. 11. Febr. 65 (ZMVB. 106).

b) Das im Eisenb. G. v. 3. Nov. 38 (GS. 505) dem Minister übertragene Recht, die Linie der zur Ausführung genehmigten Bahnen in ihrer Durchführung durch alle Zwischenpunkte festzustellen, und die Befugnis, die durch die Eisenbahnanlagen notwendig gewordenen Anlagen an Wegen zc. festzusetzen, welche nach dem Eisenb. G. § 14 den Regierungen und nach dem Enteig. G. 11. Juni 74 (GS. 221) § 21 den Verwaltungsgerichten (jetzt nach ZustG. den Bezirksauschüssen) zusteht, ist durch § 10 nicht berührt Wf. 8. Mai 76. Friedrichs 75.

c) Verhältnis des § 10 zu ZustG. § 57: Bei Straßen muß dem Einziehungsverfahren die Aufhebung der Fluchtlinien nach § 10 in den Formen des G. v. 2. Juli 75 vorangehen UVB. 18. April 98 Nr. IV. 723. Mit der Festsetzung eines neuen Bebauungsplanes fallen nicht alle Wege, die sich auf dem davon betroffenen Gelände befinden und bei Durchführung des Planes entbehrlich werden, hinweg UVB. 3. April 91 (PrWB. XIII. 318). — § 10 findet keine Anwendung, wenn eine Straße eingezogen werden soll, für welche f. Z. eine Fluchtlinie überhaupt nicht festgesetzt worden ist.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es königlicher Genehmigung.⁵³⁾

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die in § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten⁵⁴⁾, Um-⁵⁵⁾ und Ausbauten⁵⁶⁾ über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können⁵⁷⁾,

⁵³⁾ Wird bei Erteilung der Allerh. Genehmigung die Abänderung des Bebauungsplanes zur Bedingung gemacht, so ist insoweit das gegeslich vorgeschriebene Feststellungsverfahren zu wiederholen.

⁵⁴⁾ Neubauten sind nicht bloß Gebäude, Häuser und ähnliche Anlagen, sondern auch offene Schuppen, Türme, Denkmäler, Tore, Portale, Spaliere, Mauern, Kanäle U. V. 10. März 97 Nr. IV. 443. Dagegen fallen nicht darunter Zäune und sonstige bloße Grundstücksfriedbügungen U. V. 22. Sept. 93 (XXV. 379), ein Erdwall, hinter dem zu seiner Befestigung ein Pfahlwerk angebracht ist U. V. 4. Juli 93 Nr. IV. 645, ein Leinwandvordach an einer Verkaufsbude U. V. 12. Juli 95 Nr. IV. 881, 883, 884, 885. Als Neubauten sind aber bauliche Anlagen auf Mädem zu behandeln, wenn die Absicht erhellet, sie dauernd auf dem gewählten Standorte zu belassen U. V. 15. April 90 Nr. IV. 392; 2. Juni 91 Nr. 538. — Die Vorschrift bezweckt, die Gemeinde dagegen zu schützen, daß durch eine in- zwischen vorgenommene bauliche Veränderung der Wert eines ganz oder teilweise zu Straßenzwecken bestimmten Grundstückes gesteigert und die Gemeinde dadurch in die Lage versetzt werde, dem Eigentümer bei der demnächstigen Abtretung eine höhere Entschädigung als zum Zeitpunkt der Fluchtlinienfestsetzung zahlen zu müssen Vj. 15. Febr. 87 (W. 70).

⁵⁵⁾ Ein Umbau ist in der Regel da anzunehmen, wo es sich um eine mehr oder minder eingreifende, das Bauwerk teilweise umgestaltende Veränderung der Substanz im Inneren oder Äußeren handelt, insbesondere wenn dabei beabsichtigt wird, dem Bauwerk eine andere Zweckbestimmung zu geben U. V. 15. Sept. 81 (VIII. 294). Im übrigen ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Umbau vorliegt U. V. z. B. 17. Febr. 97 (Pr. V. Bl. XIX. 92); 25. Jan. 96 (XXIX. 372); ferner zahl-

reiche Entsch. bei Friedrichs 90, 91. — Ein Umbau liegt auch dann schon vor, wenn die baulichen Veränderungen eine neue Zweckbestimmung der von der Fluchtlinie getroffenen Räume ermöglichen U. V. 11. Okt. 97 (XXXII. 367), ebenso wenn eine mangelhaft hergestellte Fachwerksgiebelwand durch eine massive Wand ersetzt wird U. V. 21. Jan. 01 (XXXVIII. 350).

⁵⁶⁾ Ausbau kann die innere Einrichtung eines im Rohbau fertigen Gebäudes z. B. die Neuaufstellung von Feuerungsanlagen U. V. 3. Mai 80 (VI. 325), ferner die bauliche Vervollendung unfertiger oder teilweise zerstörter Bauwerke U. V. 21. April 02 (XXXI. 368), wie den Hinausbau über die Fluchtlinie bedeuten. Auch Überschreitungen der Bauflucht unter der Erde sind verboten U. V. 4. Sept. 84 (Pr. V. Bl. VI. 6), 8. Okt. 86 (Pr. V. Bl. VIII. 136), 3. März 90 (Pr. V. Bl. XI. 586), bloße Aufgrabungen unter Nichterhaltung der Fluchtlinie aber zulässig U. V. 13. Jan. 02 (Pr. V. Bl. XXIII. 728). Der Ausbau von Kellern, Löben, Treppenstufen, Erkern, Balkonen, Risaliten u. s. w. im Rahmen des L. I. 8 §§ 78—82 und der demgemäß erlassenen VO. kann gestattet werden U. V. 18. Nov. 91 (XXII. 372). — Ein unzulässiger Umbau liegt bereits dann vor, wenn die Fluchtlinie den Raum, welcher umgestaltet werden soll, durchschneidet, während die baulichen Änderungen selbst hinter der Fluchtlinie vorgenommen werden sollen U. V. 7. Juli 94 Nr. IV. 892.

⁵⁷⁾ Die Polizeibehörden sind nur berechtigt, nicht verpflichtet, die Überschreitung der Baufluchtlinie zu verbieten Vj. 15. Febr. 87 (W. 70), U. V. 22. Sept. 93 (XXV. 379). Die Polizeibehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören und dann nach pflichtmäßigem Ermessen ihre Entscheidung zu fassen. Dabei hat sie sich nur von berechtigten polizeilichen Be-

endgültig⁵⁸⁾ ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßensfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen.⁵⁹⁾

§ 12. Durch Ortsstatut⁶⁰⁾ kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen⁶¹⁾, welche noch nicht⁶²⁾ gemäß der

weggründen leiten zu lassen UWB. 3. Dft. 97 (PrWB. XVI. 124); dazu gehört nach der Absicht des G. die Abwendung eines Schadens von der Gemeinde, nicht aber die Zuwendung besonderer Vorteile an die. Daher darf die Erklärung der Bereitwilligkeit zur unentgeltlichen Abtretung des künftigen Straßengeländes an die Gemeinde nicht zur Bedingung der Ertheilung der Bauerlaubnis gemacht werden UWB. 2. Mai 94 Nr. IV 557, 21. Juni 86, Friedrichs 82.

⁵⁸⁾ Die Polizeibehörde kann die Bauerlaubnis bereits verweigern, wenn das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren noch schwebt UWB. 24. Nov. 81 (VIII. 319). Dies gilt allgemein und ohne Einschränkung, sobald es sich um den Fall des § 2 Abs. 2 (Wiederbebauung zerstörter Ortsteile) handelt; für den Fall des § 1 Abs. 2 (Fluchtlinienfestsetzung auf Verlangen der Polizeibehörde), wenn ein endgültiger Beschluß der zuständigen Behörde vorliegt, daß Fluchtlinien festzusetzen sind; für den Fall, daß die Gemeinde mit der Festsetzung vorgeht, sobald die Gemeindeorgane über den Verlauf der Fluchtlinien einig sind UWB. 21. Jan. 87 (XIV. 384), Friedrichs 96. Ist im letzten Falle der Plan bereits gemäß § 7 öffentlich ausgelegt, so ist es für die vorläufige Verjagung der Bauerlaubnis unerheblich, wenn eines der Gemeindeorgane nachträglich einen die Fluchtlinie ändernden Beschluß faßt UWB. 10. Nov. 02 (PrWB. XXIV. 363). — Der Verwaltungsrichter hat im Falle der Anfechtung der Verjagung des Bauzeichens im Verwaltungsstreitverfahren bei seiner Entscheidung von derjenigen Lage des Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens auszugehen, in welcher sich dieses z. B. der Urteilsfällung befindet UWB. 19. Dft. 79 (V. 376), 14. Juni 81 VII. 321), 9. Mai 81 (VIII. 290) u. a. Findet die Fluchtlinienfestsetzung erst nach Erteilung des Bauzeichens statt, so darf der genehmigte Bau dennoch nicht begonnen, wohl aber der begonnene

ausgeführt werden UWB. 30. April 77 (II. 351), 16. Dft. 79 (V. 376), 18. April 93 (XXIV. 362), 28. Sept. 95 (XXVIII. 371). Entsch. RGer. 22. September 94 (XXXIV. 242) hält auch dieses für unzulässig. — Neubauten u. j. w., welche zwar über die Fluchtlinie hinausragen, aber bereits, wenn auch ohne die vorgeschriebene baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt waren, ehe sich die Gemeindeförperschaften über den Fluchtlinienplan geeinigt hatten, brauchen nicht beseitigt zu werden UWB. 28. Febr. 01 (XXX. 380).

⁵⁹⁾ Es bedarf also keiner Allerh. KD. mehr. Dies gilt aber nicht für Fluchtlinienfestsetzungen, welche vor Erlaß des G. erfolgt sind, während diese in Bezug auf die im ersten Satze des § 11 normierte Wirkung den auf Grund des G. vorgenommenen Festsetzungen gleichstehen UWB. 30. Jan. 82 (VIII. 303), 26. Jan. 94 (XXVI. 349).

⁶⁰⁾ Wenn kein Ortsstatut erlassen ist, greift das Bauverbot nicht Platz.

⁶¹⁾ Straßenteile (Num. 20) müssen sich äußerlich oder nach ihrer geschichtlichen Entwicklung als besondere Abschnitte einer Straße darstellen UWB. 29. Sept. 79 u. 18. April 94. Nur bei sehr breiten Straßen mit doppeltem Fahrdamme kann die eine Seite als „Straßenteil“ gelten UWB. 20. Jan. 98 (PrWB. XIX. 370). Sofern ein regulierter Straßenteil mit dem übrigen Straßennetze in ordnungsmäßiger Verbindung steht, ist der Anbau nicht zu verbieten. Friedrichs 119.

⁶²⁾ a) Nur projektierte Straßen sind gemeint. Wenn die Anlegung einer Straße überhaupt nicht in Aussicht genommen ist, ist die Anwendung des Bauverbotes ausgeschlossen. Daß eine Straße projektiert ist, ist z. B. anzunehmen, wenn die Fluchtlinien festgesetzt sind, wenn das Festsetzungsverfahren eingeleitet ist UWB. 28. März 89 (PrWB. X. 525), wenn ohne Mitwirkung der Gemeindebehörde eine Straße durch

baupolizeilichen Bestimmungen ⁶³⁾ des Orts ⁶⁴⁾ für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude ⁶⁵⁾, die

Privatunternehmer neu angelegt oder ein Weg in eine Straße umgewandelt werden soll oder wenn sich die Neuanlegung oder Umwandlung auf dem Wege festgesetzter tatsächlicher Bebauung von selbst vollzieht UDB. 15. Sept. 79 u. a.; Friedrichs 108; UDB. 5. Juni 99 (XXXVI. 412, Anwendbarkeit des Bauverbotes auf Privatstraßen), endlich schon, wenn aus dem Verhalten des Bauunternehmers geschlossen werden muß, daß der beabsichtigte Bau der erste Schritt zur Herstellung einer neuen Straße sein soll. Dagegen ist ein auf sämtliche Wege in der Feldmark bezügliches ortsstatutarisches Bauverbot nicht rechtswirksam UDB. 19. Nov. 83 (X. 309).

b) Sog. historische Straßen unterliegen dem Bauverbot nicht. Es sind dies solche Straßen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bauverbotes zum Anbau bestimmt waren und dem allgemeinen Verkehr innerhalb des Ortes tatsächlich gedient haben, und welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Straßenkörpers den übrigen Straßen der Gemeinde als ebenbürtiges Glied des gesamten Straßennetzes gleichgestellt werden können UDB. 25. April 73 (III. 304), 8. Dez. 78 (V. 346), 6. Nov. 82 (IX. 318), 18. Juni 89 (XVIII. 382), 18. März 01 (PrWB. XXII. 560) u. a. Ein mehrere behaute Ortsteile verbindender Weg ist noch keine historische Straße UDB. 10. Nov. 02 (PrWB. XXIV. 363). — Wenn eine Straße einmal nach den Grundätzen der Ortschaft, zu der sie gehört, eine anbausfähige geworden ist, so wird sie durch die Einverleibung in eine Gemeinde mit strengeren Anforderungen nicht wieder zu einer unfertigen UDB. 11. Okt. 97 (XXXII. 360), 3. Febr. 98 (XXXIV. 397). — Privatstraßen u. polizeiwidrig angelegte Straßen fallen nicht unter den Begriff der historischen. Näheres bei Friedrichs 109 ff.

⁶³⁾ Ohne das Vorhandensein baupolizeilicher Bestimmungen über die Herstellung der Straßen ist das ortsstatutarische Bauverbot nicht anwendbar. Die Bestimmungen müssen sich als polizeiliche darstellen UDB. 13. Okt. 77

(III. 286), sie dürfen also nicht nur von der Gemeindebehörde, sondern müssen von der Polizeibehörde erlassen sein. Dies trifft zu, wenn die Bestimmungen in einem Statut enthalten sind, welches von dem Gemeindevorstand für einen Ort erlassen ist, in dem diese Behörde gleichzeitig die Polizei handhabt (z. B. in den Städten der Prov. Hannover). Friedrichs 106. In welcher Form die polizeilichen Bestimmungen ergangen sind, ist unerheblich, der Erlaß einer PolV. ist nicht erforderlich UDB. 20. März 82 (VIII. 341).

⁶⁴⁾ D. i. nicht nur ortspolizeiliche, sondern überhaupt solche, die für den Ort gelten, also z. B. auch Kreis- oder Bezirksverordnungen UDB. 6. Juli 95 (XXVIII. 364).

⁶⁵⁾ Nur die Errichtung von Wohngebäuden darf unterjagt werden, auf Gebäude, die voraussichtlich dem Gewerbebetriebe dienen, Speicher, Schulen zc. ist das Bauverbot nicht anwendbar UDB. 10. Nov. 81 (VIII. 316). Wohngebäude im Sinne des § 12 ist ein Gebäude aber bereits dann, wenn darin auch nur ein einziger kleiner Wohnraum angelegt ist. In nicht zum Wohnen bestimmten, an unregulierten Straßen errichteten Gebäuden dürfen auch später keine Wohnräume eingerichtet werden. Ebenso ist die Umwandlung eines anderen Zwecken dienenden Gebäudes in ein Wohngebäude selbst dann zu verbieten, wenn keine baulichen Änderungen vorgenommen werden sollen UDB. 3. Nov. 84 (PrWB. VI. 84). Auch die Vergrößerung eines Wohngebäudes zum Zwecke stärkerer wohllicher Ausnutzung ist unstatthaft UDB. 28. Sept. 82 (IX. 315), nicht aber jede geringfügige Erweiterung UDB. 8. Juli 97 (XXXII. 363). — Die Fortsetzung des Baues eines Wohngebäudes kann auf Grund eines nach der Erteilung des Bau Scheines in Kraft getretenen Bauverbotes nicht verhindert werden UDB. 18. April 93 (XXIV. 362). Bei nachträglicher Aufhebung einer gleichwohl erlassenen bauhindernden Vt. Schadloshaltung UDBer. 1. Juni 00 (XXXXVI. 283, PrWB. XXIII. 133).

nach diesen Straßen einen Ausgang⁶⁶⁾ haben, nicht errichtet werden dürfen.⁶⁷⁾

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksaussschusses.⁶⁸⁾ Gegen den Beschluß des Bezirksaussschusses⁶⁸⁾ ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen⁶⁸⁾ die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer⁶⁹⁾

⁶⁶⁾ Das Grundstück, auf welchem das Wohngebäude errichtet werden soll, nicht letzteres selbst, muß die Straße unmittelbar herühren. Ein Grundstück grenzt nicht an die Straße, von der es durch einen Geländestreifen getrennt ist, welcher zwar für später zur Verbreiterung der Straße bestimmt, z. Bt. aber noch nicht dazu verwendet ist UDB. 11. Dez. 00 (PrWB. XXII. 360). Die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs von der Straße aus genügt, um das Gebäude als an der Straße liegend zu bezeichnen UDB. 11. Nov. 96, Nr. II 2207. Friedrichs 124. — Das Bauverbot ist schon dann anwendbar, wenn der Ausgang mittelbar auf die Straße führt. Die spätere Anlegung eines Ausganges nach einer unregulierten Straße in einem daran belegenden, bisher von einer anderen Straße aus zugänglichen Wohngebäude ist unzulässig UDB. 2. Okt. 79 (V. 390).

⁶⁷⁾ Das Ortsstatut kann den Anbau an unregulierten Straßen ganz untersagen oder die Genehmigung an beliebige Bedingungen knüpfen. Auch kann darin die Zulassung von Ausnahmen völlig in das Ermessen der Gemeinde gestellt werden. Die Polizeibehörde hat die Bauerlaubnis nicht eher zu erteilen, als bis der Unternehmer nachweist, daß die Gemeinde zugestimmt hat. Die von der Gemeinde gestellten und von der Polizeibehörde auferlegten Bedingungen unterliegen nicht der Kritik des Verwaltungsrichters UDB. 6. Sept. 89 (PrWB. XI. 50), 24. Sept. 89 (PrWB. XI. 29), 23. Juni 92 (PrWB.

XIV. 28), 18. Febr. 01 (XXXIX. 356), Wf. 9. Nov. 87 (WB. 274); sie sind privatrechtlicher Natur UDB. 5. Dez. 01 (PrWB. XXIV. 104). Auch die Polizei- oder Kommunal-Aufsichtsbehörde kann nicht zu Gunsten des Bauunternehmers eingreifen, wenn sich die Bedingungen im Rahmen des Statuts halten, was stets der Fall ist, wenn das Ortsstatut die Zulassung von Ausnahmen in das Ermessen der Gemeinde stellt. — Erteilt die Polizeibehörde die Bauerlaubnis in einem Falle, in welchem die Gemeinde glaubt, ein Widerspruchsrecht aus § 12 zu haben, so kann diese nicht im Verwaltungsstreitverfahren Klage erheben, vielmehr steht ihr nur die Aufsichtsbeschwerde zu UDB. 11. Febr. 87 (XIV. 378), 30. März 87 (XV. 415), 27. Juni 94 (PrWB. XV. 509). Ein ohne die erforderliche Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilter Bauschein kann, wenn die Zustimmung nicht nachträglich erteilt wird, zurückgezogen werden. — Nach den für die Polizeibehörden maßgebenden Grundsätzen haben auch die zur Konzessionierung gewerblicher Anlagen berufenen Behörden zu verfahren, wenn in den in Betracht kommenden Gebäuden Wohnräume eingerichtet werden sollen. Ottermann a. a. O. S. 28.

⁶⁸⁾ LBG. §§ 51, 121, 153.

⁶⁹⁾ D. h. nur die auf Grund dieses G. festgestellten Fluchtlinien, nicht solche aus älterer Zeit URGer. 14. Jan. 82 (VI. 295); 9. Febr. 87 (PrWB. IX. 342).

Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur in folgenden Fällen gefordert werden: ⁷⁰⁾

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden ⁷¹⁾ freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden ⁷²⁾ Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft,

⁷⁰⁾ a) Entschädigung für Entziehung des Grundeigenthums wird in allen Fällen des § 13 gewährt, für Beschränkung nur im Falle unter Ziff. 2, wenn ein Gebäude auf einem durch Fluchtlinien betroffenen Grundstück niedergelegt wird und bei der Neubebauung der zwischen Bau- und Straßenfluchtlinie belegene Grundstücksteil nicht wieder bebaut werden darf (§ 13 Abs. 2) URGer. 8. Juli 91 (XXVII. 271).

b) Wenn eine Baulaubnis auf Grund des § 11 des G. vor Auslegung des Planes gemäß § 7 versagt worden ist, so greift wegen dieser Beschränkung § 13 nicht Platz, vielmehr ist eine Klage auf Grund des LR. Civil. § 75 gegeben URGer. 8. Juli 91 (XXVII. 275); 13. Juni 94 (XXXIV. 243).

c) Die Fälligkeit der Entscheidung herbeizuführen hängt im Falle der Ziff. 1 von der Gemeinde, in den Fällen der Ziff. 2 u. 3 von den Eigentümern ab. Wenn die Polizeibehörde die Abtretung von Gelände zu Straßenzwecken fordert, so erlegt dies noch nicht das Verlangen der Gemeinde URGer. 18. April 94 (PrWB. XV. 433). Die Gemeinde ist in ihrer Entschließung darüber, wann sie die Straße anlegen und die Abtretung der nötigen Fläche fordern will, an sich frei. Die Kommunalauufsichtsbehörde ist nicht in der Lage, sie im Hinblick auf die etwaige Schädigung der Interessen der Grundeigentümer zur Herstellen der Straße anzuhalten. Einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieses Rechtes seitens der Gemeinde kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß in dem durch § 8 vorgeschriebenen Verfahren darauf gehalten wird, daß Fluchtlinien nicht für eine allzuferne Zukunft

festgesetzt werden und so die Anlegung der Straße in absehbarer Zeit sicher gestellt wird. Außerdem kann die Polizeibehörde die Herstellung der projektierten Straßen fordern, wenn die von ihr wahrzunehmenden Interessen — und zwar insbes. das des Verkehrs — es erheischen.

d) Der Fall der Ziff. 2 liegt nur dann vor, wenn die Gebäude wirklich abgebrochen werden URGer. 30. Nov. 94 (XXXIV. 252).

e) Im Falle der Ziff. 3 ist Entschädigung zu zahlen, wenn die Bebauung des an einer bereits fertigen Straße belegenen Grundstückes erfolgt und dabei die Fluchtlinie einer neu anzulegenden Straße eingehalten werden muß. Der Eigentümer kann dann Übernahme des der Bebauung entzogenen, in die projektierte Straße fallenden Grundstücksteiles und Entschädigung für die Entziehung fordern. Für den Fall, daß der Eigentümer zwar bauen will, dies aber nicht kann, weil ihm die Fluchtlinienfestsetzung kein bebauungsfähiges Grundstück mehr läßt, sieht § 13 Ziff. 3 die Gewährung einer Entschädigung nicht vor. Friedrichs 139—145. Anders URGer. 23. Sept. 82 (VII. 273).

⁷¹⁾ Zäune, Planken, Mauern und Wände sind keine Gebäude im Sinne dieser Vorschrift URGer. 11. April 88 (PrWB. IX. 343); Friedrichs 138.

⁷²⁾ Handelt es sich um die Fluchtlinie für eine Straßenverbreiterung, so ist der Fall der Ziff. 3 nicht gegeben URGer. 30. Nov. 94 (XXXIV. 250), wohl aber wenn eine vorhandene Straße derart verlängert werden soll, daß der neue Straßenteil als selbständige Straße angesprochen werden kann.

welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums in Folge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Theiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.⁷³⁾

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.⁷⁴⁾

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

⁷³⁾ Neben § 13 Abs. 3 gilt Enteig. G. 11. Juni 74 (G. S. 221) § 9, wonach der Eigentümer in Folge der Festsetzung des zerstückelten Grundstückes verlangen kann, wenn das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. URGer. 6. Mai 93 (XXXI. 279).

⁷⁴⁾ Ein Grundstück, das vor der Fluchtlinienfestsetzung Bauplatz war, diese Eigenschaft in Folge der Festsetzung aber verloren hat, ist als Baugelände zu entschädigen. URGer. 18. Okt. 82 (Reichsanz. 82 S. 279); 28. Aug. 82 (VIII. 238). Dagegen ist für ein Grundstück, welches die Bauplatzeigenschaft erst durch die Fluchtlinienfestsetzung erlangt hat, dieser besondere Wert bei der Enteignung nicht mit in Anrechnung zu bringen. URGer. 1. Okt. 89 (PrWB. XI. 338); 19. Dez. 92 (a. a. D. XIV. 360); 20.

April 98 (a. a. D. XIX. 437). Eine in der Zeit zwischen der Festsetzung der Fluchtlinien und der Enteignung eingetretene Werterhöhung ist nicht zu berücksichtigen. URGer. 1. März 01 (XXXVIII. 336). Anders URGer. 5. Dez. 02. (Dtische Juristenzeitg. 1. Febr. 03, Weil. Spruchpraxis S. 82, Just. Min. Bl. 03 S. 48), wonach die Enteigneten die Werterhöhung berechnen können, die bis zur Enteignung in Folge einer Steigerung des Baulandwertes auch ohne die Fluchtlinie eingetreten, also eine Folge der allgemeinen von der Fluchtlinienfestsetzung nicht beeinflussten Steigerung dieser Werte sein würde. — Nur die Vorschriften des Enteig. G., nicht die des LR. insbes. I, 6 § 89 kommen zur Anwendung. URGer. 26. Mai 94 (Gruchot, Beiträge XXXVIII. 1096).

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut⁷⁵⁾ kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen⁷⁶⁾ oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten⁷⁷⁾ Straßen und Straßentheilen⁷⁸⁾ von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern⁷⁹⁾ — von letzteren, sobald⁸⁰⁾ sie Gebäude⁸¹⁾ an der neuen

⁷⁵⁾ Der Erlaß eines Ortsstatuts ist die notwendige Voraussetzung der Anwendbarkeit der Vorschriften des § 15.

⁷⁶⁾ Eine Straße ist auch dann neu im Sinne des § 15, wenn sie bereits vorher als Privatstraße UWB. 10. Juni 96 (PrWB. XVII. 443), Chaussee oder Kommunikationsweg UWB. 9. Dez. 96 (Friedrichs 154) bestand und die Gemeinde an dem Wegekörper noch nichts zur Umwandlung in eine Ortsstraße getan hat UWB. 31. Jan. 98 (XXXIII. 94), oder wenn die Straße im unfertigen Zustande derart vorhanden war, daß sie nicht dem öffentlichen Verkehre diene. Friedrichs 156.

⁷⁷⁾ Das Vorhandensein eines Gebäudes genügt, um die Straße zu einer bebauten zu machen. Der Regel nach werden also sog. historische Straßen (Anm. 62b) hier nicht in Betracht kommen UWB. 24. Jan. 01 (XXXVIII. 145).

⁷⁸⁾ Ein Straßenteil muß sich als solcher durch bestimmte Merkmale darstellen. Die Trennung kann durch Querstraßen, Brücken oder sonstige Anlagen erfolgen UWB. 12. Mai 93 (XXV. 86), URGer. 3. April 89 (XXIII. 284).

⁷⁹⁾ a) Das Gesetz stellt Eigentümer und Unternehmer grundsätzlich gleich, Verschiedenheiten ergeben sich indessen schon ohne weiteres insofern, als der Fall des Anbaues an schon vorhandenen Straßen für den Unternehmer nicht in Betracht kommt und § 15 Abs. 1 Satz 2 die Gemeinde in der Heranziehung zu den Leistungen nur bezüglich des Eigentümers auf 13 m der Straßenbreite beschränkt. Ferner bleibt es der Gemeinde auch nach Erlaß des BflG. unbenommen, ihr Verhältnis zum Unternehmer zu einem privatrechtlichen zu gestalten. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann der Unternehmer dann

nur im Wege der Zivilklage angehalten werden. Gründet die Gemeinde ihre Beziehungen zum Unternehmer auf Ortsstatut, so sind die ihm aufzuerlegenden Leistungen zwar beschränkt, da sie sich im Rahmen des durch § 15 Zugelassenen halten müssen, dagegen ist ihm gegenüber insoweit das Verwaltungsverfahren anwendbar.

b) Nur der angrenzende Eigentümer selbst darf herangezogen werden und zwar auch, wenn ein anderer mit seinem Wissen baut UWB. 17. Febr. 91 (PrWB. XII. 387). Die Heranziehung des Käufers vor erfolgter Auflassung ist unzulässig UWB. 1. Mai 98 (PrWB. X. 76).

⁸⁰⁾ Für die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt der Vollendung des Baues maßgebend, nicht schon der des Beginnes UWB. 5. Mai 00 (XXXVII. 30). Andererseits soll nach Friedrichs 181 der Beginn der Errichtung, nach UWB. 12. Mai 93 (XXV. 85) die massive Fundamentierung des Gebäudes genügen.

⁸¹⁾ Gebäude aller Art, nicht nur Wohngebäude, wie § 12, auch Wirtschaftsgebäude minderwertiger Art fallen hierunter, selbst wenn sie nur vorübergehenden Zwecken dienen sollen UWB. 10. Dez. 00 (PrWB. XXII. 444), Stadtbahnbögen nur bei gebäudeartigem Ausbau UWB. 26. Febr. 00 (XXXVII. 34). Anbauten, die einem selbständigen Gebäude gleichstehen, begründen regelmäßig die Beitragspflicht, nicht aber gilt dies schon von der Errichtung von Erkern und Balkonen (Friedrichs 178, 179). Ob auf dem Grundstück ein Gebäude steht oder gestanden hat, ist unerheblich UWB. 12. April 86 (XIII. 161).

Straße⁸²⁾ errichten⁸³⁾ — die Freilegung⁸⁴⁾, erste Einrichtung⁸⁵⁾, Entwässerung⁸⁶⁾ und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse⁸⁷⁾ entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten⁸⁸⁾ geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage⁸⁹⁾ und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen

⁸²⁾ Ein Gebäude, welches auf einem an die Straße grenzenden Grundstücke, von dieser aber räumlich getrennt errichtet wird, gilt als „an ihr errichtet“, sofern es nur mit der Straße wirtschaftliche Verbindungen und Beziehungen hat UOB. 2. Dez. 01 (XXXX. 98). — Daß das Gebäude einen Ausgang nach der Straße hat (§ 12), wird hier nicht gefordert.

⁸³⁾ Die Heranziehung erfolgt nur bei der Errichtung von Gebäuden, nicht wegen solcher Gebäude, die bei Anlegung der Straße schon bestanden UOB. 12. Dez. 77 (III. 292). — Wenn die Anlegung der Straße und die Errichtung der Gelände nebeneinander hergehen, so entsteht die Beitragspflicht erst nach Beendigung des Ausbaues der Straße UOB. 13. Juni 99 (XXXVI. 61).

⁸⁴⁾ Die Freilegung umfaßt den Erwerb des Grund und Bodens einschl. darauf stehender Gebäude UOB. 12. April 86 (XIII. 165), 1. Juli 83 (XXV. 93); URGer. 30. Okt. 82 (ZMBL. 83 S. 334).

⁸⁵⁾ Die erste Einrichtung bedeutet den Ausbau des Verkehrsraumes als Straße und richtet sich nach dem Ortsstatut oder nach dem Plan der Gemeinde UOB. 20. Dez. 00 (PrVBl. XXII. 445). Sie kann Herstellung der Oberfläche, Setzung der Bordsteine, Anpflasterung der Gassen, Befestigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, Herstellung der Böschungen u. Schutzmauern sowie der Anschlüsse an die Nebenstraßen umfassen. Die Bepflanzung der Straße mit Baumreihen sowie die Herstellung im Zuge der Straße belegener Brücken über Privatflüsse und der Seitenverbindung mit den angrenzenden Grund-

stücken sollen auch dazu gehören. Friedrichs 190. Die zweite Befestigung der Straße gehört zur „ersten Einrichtung“ nur, wenn die erste provisorisch war UOB. 29. Juni 99 (XXXV. 78).

⁸⁶⁾ D. h. der Straße, nicht der angrenzenden Grundstücke.

⁸⁷⁾ Ist Art u. Maß des Ausbaues im Ortsstatut festgelegt, so können höhere Anforderungen an die Beitragspflichtigen nicht gestellt werden UOB. 1. Juli 93 (XXV. 98). Wenn die polizeilichen Vorschriften über die Straßenherstellung weiter gehen, als das Ortsstatut, bleibt die Differenz zu Lasten der Gemeinde.

⁸⁸⁾ Zu den Kosten gehören Prozeßkosten UOB. 11. Nov. 88 (XVII. 186) und die von der Gemeinde bis zur Fertigstellung der Straße gezahlten Zinsen einer Kapitalschuld, welche für den Erwerb des Straßenlandes aufgenommen ist UOB. 3. Jan. 98 (PrVBl. XIX. 357), aber keine Verzugszinsen UOB. 1. Juli 93 (XXV. 93). Die Pflichtigen können Rechnungslegung verlangen. So Friedrichs 196, 226 u. die dort angeführte, ungedr. Entsch. des OBG. Anders URGer. 28. Nov. 81 (PrVBl. III. 174).

⁸⁹⁾ Begriff der gesammten Straßenanlage UOB. 8. Dez. 98 (XXXIV. 84). Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß von den gesammten der Gemeinde erwachsenden Kosten einer Straße solche für einzelne bereits durchgeführte Einrichtungen — unbeschadet anderer noch rückständiger Leistungen, z. B. der kunstmäßigen Befestigung des Bürgersteiges — vorab und gesondert zusammengezeichnet und umgelegt werden UOB. 19. Febr. 92 (XXII. 78); Ottermann S. 37.

und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze⁹⁰⁾ zur Last zu legen.⁹¹⁾

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem

⁹⁰⁾ Als selbständig ist dabei jedes zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundene, einheitlich genutzte Grundstück anzusehen. Ob das Grundstück im Grundbuche als selbständiges eingetragen ist, ist unerheblich, ebenso, wie es in Bezug auf die Straßennummer behandelt ist *UWB.* 12. April 86 (III. 162), 1. Nov. 92 (XXIII. 331).

⁹¹⁾ a) § 10 des (in Hohenzollern nicht eingeführten) Kommunalabgaben G. v. 14. Juli 93 (GS. 152) bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 75 (GS. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

Die meisten Gemeinden sind bei dem bisherigen Maßstabe geblieben. Verschiedene Versuche, einen anderen Maßstab (Flächeninh. des Baugrundst.) einzuführen, sind mißglückt *UWB.* 13. Juni 99 (XXXVI. 62).

b) Für die Straßen, auf welche § 15 anwendbar ist — auf Plätze bezieht sich § 15 überhaupt nicht — gilt *RG.* § 9 nicht. Es können also nicht nach Ablauf der in § 15 bestimmten 5-jährigen Frist Beiträge zur Unterhaltung auf Grund des *RG.* § 9 erhoben werden. Dagegen ist die Gemeinde befugt, wenn sie von § 15 nicht Gebrauch machen will, die Kosten der Straßenanlegung auf dem durch *RG.* § 20 gegebenen Wege anzubringen. So Friedrichs 201 ff. Anders z. T. die Bearbeiter des *RG.*

c) Die gemäß § 15 auf die Eigen-

tümer umgelegten Beiträge sind Gemeindefasten *RRG.* 8. Juli 86 (*Jur. W. Schr.* 86 (S. 309), 17. Febr. 94 (XXXII. 345), 22. Sept. 94 (XXXIV. 246); *UWB.* 19. Febr. 89 (XVII. 163), 5. Okt. 88 (XVII. 172). Dies folgt auch ohne weiteres aus *RG.* § 10 Num. 91 a. Hierdurch werden Abmachungen über die einzelne Leistung zw. Gemeinde und Anlieger nicht ausgeschlossen *UWB.* 24. Jan. 01 (XXXVIII. 145). — Rechtsmittel: Einspruch binnen 4 W. beim Gemeindevorst., gegen dessen Beschluß binnen 2 W. Klage im Verwaltungsstreitverfahren *RG.* § 69. — Auch die auf Ortsstatut beruhende Verpflichtung des Unternehmers ist nach Friedrichs 244 ff. Gemeindefast, aber nicht dem *RG.* §§ 69 ff., 87 u. 88 unterworfen. — Die Beiträge sind dinglicher Natur *UWB.* 18. Juni 97 (XXXIII. 214), 4. April 98 (XXXIII. 125), 27. Juni 98 (XXXIV. 83); sie sind gemeine Lasten im Sinne des G. z. G. betr. Zwangsverst. u. Zwangsverwalt. 23. Sept. 99 (GS. 291) Art. 1 Ziff. 2, von der Eintragung im Grundbuche ausgeschlossen G. z. Grundb. D. 26. Sept. 99 (GS. 307) in Verb. mit G. über die Zwangsverst. u. Zwangsverw. 24. März 97 (*RG.* 97) § 10 Ziff. 3. 20. Mai 98 (*RG.* 713)

d) Die Polizeibeh. darf die Erteilung der Bauerlaubnis nicht von der Erfüllung oder Gewährleistung (Kautionsstellung) der dem Eigentümer nach § 15 obliegenden Lasten abhängig machen; § 12 wird hierdurch nicht berührt *UWB.* 1. Nov. 87 (XV. 156), ferner XIX. 242.

e) Berechnung der Kosten und Anliegerbeiträge *UWB.* 3. Jan. 98 (*PrBBl.* XIX. 357), 24. Febr. 98 (XXXIII. 117), 26. Sept. 98 (XXXIV. 94), 22. Febr. 99 (*PrBBl.* XXI. 25), 19. Okt. 99 (XXXV. 73), 15. März 00 (XXXVII. 55). Nur soweit die Gemeinde selbst Kosten aufgewendet hat, ist die Erhebung

Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.⁹²⁾

§ 16.⁹³⁾ Gegen die Beschlüsse des Kreisausausschusses steht den Beteiligten⁹⁴⁾ in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrathe innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen zu.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortstheile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche.

§§ 17 und 18.⁹⁵⁾

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.⁹⁶⁾

§ 20. Der Minister für Handel wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.⁹⁷⁾

Anlage A (zu Anmerkung 27 u. 97).

Vorschriften des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876.

(M.B. S. 171.)

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561 ff.)

von Anliegerbeiträgen zulässig M.B. 4. Juli 01 (XXXIX. 103).

⁹²⁾ Jetzt Ortstatut v. 7. März 77.

⁹³⁾ Die Vorschriften des § 16 sind bezüglich der Zuständigkeit u. der Fristen durch LVBG. §§ 51, 153 ersetzt. An Stelle des Bezirksrates ist der Bezirksausschuß getreten, die Frist beträgt 2 Wochen.

⁹⁴⁾ Beteiligte sind der Gemeindevorstand, die Ortspolizeibehörden, geg. Falles die in § 6 genannten Behörden (Num. 38 am Schlusse) und die Interessenten, welche Einwendungen erhoben haben (Num. 39).

⁹⁵⁾ § 17 u. 18, die Zuständigkeitsvorschriften u. Übergangsbestimmungen

enthielten, welche durch das LVBG. bedeutungslos geworden sind, sind aufgehoben JustG. § 146 Abs. 1.

⁹⁶⁾ Daher können für die Aufstellung u. Unterhaltung von Straßen, auf welche § 15 anwendbar ist, die Anlieger nicht nach Maßgabe etwa vorhandener älterer Vorschriften zu Mehrleistungen herangezogen werden M.B. 12. Nov. 92 (PrWBf. XIV. 174).

⁹⁷⁾ Jetzt ist der M.d.ö.U. zuständig M.G. 7. Aug. 78 (G.S. 79 S. 25), G. 13. März 79 (G.S. 123) M.Bef. 18. März 79 (M.B. 67) Nr. I Ziff. 2 d. W. — Vorschriften über die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 76 (M.B. 171) Anl. A.

werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und so weit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahme-Bestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situations-Pläne, und zwar

- a) Fluchtlinien-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt,
- b) Bebauungs-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortstheile sich handelt,
- c) Uebersichts-Pläne.

II. Höhen-Angaben. Hierunter werden verstanden:

- a) Längen-Profile,
- b) Quer-Profile,
- c) Horizontal-Kurven und Höhen-Zahlen in den Situations-Plänen.

III. Erläuternde Schriftstücke:

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

- A) den gegenwärtigen Zustand,
- B) den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen. Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dem entsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situations-Pläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situations-Pläne (Fluchtlinien- und Bebauungs-Pläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungs-Pläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichts-Planes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situations-Pläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen zc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisirenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situations-Pläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuer-Kataster führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhen-Angaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungs-Plan projektirten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahme-Bestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längen-Profil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situations-Planes und im Höhen-Maßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendamms zu legenden und in Stationen von je 100 m Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 m Entfernung einzutheilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationirung in den zugehörigen Situations-Plänen roth punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo nahe liegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege zc. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Quer-Profile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerirung, sowie zu den Ordinaten des Längen-Profiles übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Haupt-Nivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situations-Plane anzugeben.

In den Bebauungs-Plänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Netztes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontal-Kurven in Höhen-Abständen von je 1 m bis 5 m mittelst schwarz punktirter Linien und beige-schriebenen Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhen-Angaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektirten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittlung bereits ausgeführt ist, oder im speziellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßen-Anlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe

nahe liegender Eisenbahnen u., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserpiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrain-Linien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisirenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien = Festsetzung erfolgte Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung der gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßen-Anlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

- a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwicklung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m,
- b) bei Nebenverkehrs-Straßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m,
- c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m

anzunehmen.¹⁾

Bei den unter a) und b) bezeichneten Straßen ist ein Längen-Gefälle von nicht mehr als 1 : 50, bez. von 1 : 40, bei Kinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situations-Pläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichts-Plane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situations-Pläne sind die projektirten Bau-Fluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßen-Fluchtlinien nicht zusammen, so sind die letztern mit milder kräftigen Strichen aus-zuziehen und ist der Raum zwischen blaßgrün anzulegen. Die projektirten Kinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentliche Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Theile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

¹⁾ Hierdurch sind keine unter allen Umständen bindenden Normen gegeben; | Abweichungen sind zulässig.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektirten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situations-Pläne eingeschrieben.

II. Höhen-Angaben.

§ 9. In den Längen-Profilen werden die projektirten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronen-Linien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberrothen Linien ausgezogen und die Aufträge blaßroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge zc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefalles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefalles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situations-Plane, über oder unter daselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situations-Plane mehrere Längen-Profile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinate zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Quer-Profile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Quer-Profile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Quer-Profile entspricht derjenigen der Längen-Profile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungs-Art und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben zc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind.

Dem Erläuterungs-Bericht sind beizufügen:

1. Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen. Zu das Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
- b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht- bez. den Straßen-Fluchtlinien,
- c) die Gefäll-Verhältnisse und Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.

2. Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situations-Plan und das Straßenverzeichniß enthalten:

- a) den Namen, Wohnort u. des beteiligten Eigentümers,
- b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bez. im Grund-Steuerkataster führt,
- c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundstücken,
- d) deren Benutzungsart,
- e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Bau-Fluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
- f) die Größe der Restgrundstücke,
- g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situations-Plan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

- a) bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendamms nicht verbunden ist,
- b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuericherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen,
- c) bei einer Fluchtlinien-Festsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schnell zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizei-Behörde die Vebbringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien-Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a), b) und c) aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinien-Festsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Anlage B (zu Anmerkung 38).

1.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Dezember 1882, betr. die Befugnisse der Polizeibehörden bei Anlegung von Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. (MBl. 83 S. 13.)

Der Königlichen Regierung ist in meinem Erlasse vom 13. v. M., betr. den Bebauungsplan für die beabsichtigte Erweiterung der dortigen Stadt, der Vorwurf der Ueberschreitung Ihrer amtlichen Befugnisse und des inkorrekten Verfahrens nicht, wie in dem Berichte vom 23. v. M. auszuführen versucht wird, mit Unrecht gemacht worden. Dieser Vorwurf war vielmehr begründet.

Wie die Ausführungen Ihres Berichtes ergeben, geht die Königliche Regierung bei Auslegung der die Befugnisse der Orts- bzw. Landespolizeibehörden behandelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, von rechtsirrtümlichen Auffassungen aus.

Die Polizeibehörden haben, wie das Oberverwaltungsgericht in dem auf Seite 409 Band II der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse zutreffend anführt, regelmäßig nicht die Befugniß, anderen, ihnen nicht unterstellten, sondern koordinirten Staatsbehörden, die Normen von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben. Die einzelnen Polizeibehörden haben vielmehr, soweit ihnen nicht durch Spezialgesetze besondere Befugnisse eingeräumt worden sind, die ihnen anvertrauten Interessen nur durch das Benehmen mit den sonst beteiligten Staatsbehörden, sowie durch Vorstellung und Beschwerde zu wahren.

Derartige besondere Befugnisse sind durch das Gesetz vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, weder den Ortspolizeibehörden noch auch — in höherer Instanz — den Verwaltungsbeschluß- und, wo diese noch nicht bestehen, den Landespolizeibehörden beigelegt. Jene generellen Grundsätze greifen daher auch bei den von den gedachten Behörden auf Grund des erwähnten Gesetzes wahrzunehmenden Funktionen bzw. zu treffenden Entscheidungen Platz.

Auf dem in der allegirten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als dem einzig richtigen angeführten Wege sind daher auch alle Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den zur Wahrnehmung ihrer Interessen auf Grund des § 6 a. a. D. berufenen bzw. analog dazu für berechtigt zu erachtenden Behörden und den das Gesetz vom 2. Juli 1875 handhabenden Orts-, Verwaltungsbeschluß- und Landespolizeibehörden entziehen, zum Austrage zu bringen, bevor die letzteren von den ihnen durch das Gesetz übertragenen Befugnissen Gebrauch machen.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, die ihr untergebenen Ortspolizeibehörden hiernach entsprechend zu instruiren.

2.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1896, betr. die Beachtung und Ausführung des § 6 des Straßen- und Hausfluchtengesetzes vom 2. Juli 1875. (MBl. 97 S. 15.)

Wiederholt ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Befolgung der Vorschriften des Erlasses vom 15. Dezember 1882 (MBl. 1883 S. 13; ESB.

1883 S. 125) auf Schwierigkeiten gestoßen ist, weil den Behörden, denen gemäß § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften bei der Festsetzung von Fluchtlinien die Wahrung von Staatshoheitsrechten obliegt, nicht ausreichende Gelegenheit hierzu gegeben worden ist.

Mit der Absicht des Gesetzes steht es nicht im Einklange, wenn der Plan zu Jedermanns Einsicht offengelegt (§ 7) und über die in Folge dessen erhobenen Einwendungen (§ 8) im Beschlußverfahren entschieden wird, bevor der Bestimmung des § 6 Genüge geschieht ist. Insbesondere kann ein Plan als zur Offenlegung reif nicht erachtet werden, in welchem die in Ausübung der Staatshoheitsrechte aus §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 geltend zu machenden Bedürfnisse des Eisenbahnbaues und Betriebes (vgl. Endurtheil des Obergerichtes vom 3. März 1883, Band 9 S. 393) unberücksichtigt geblieben sind.

Um den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten durch die rechtzeitige Anwendung der Grundsätze des Erlasses vom 15. Dezember 1882 in Zukunft wirksam vorzubeugen, ersuche ich Ew. zc., die unterstellten Ortspolizeibehörden dahin mit Weisung zu versehen, daß sie vom Standpunkte der polizeilichen Interessen erst dann zu einem Fluchtlinienplane Stellung zu nehmen und dem Gemeindevorstande eine — zustimmende oder die Zustimmung versagende — Erklärung gemäß § 5 des Gesetzes abzugeben haben, wenn feststeht, daß der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten gemäß § 6 nicht beanstandet wird. Zugleich ist den Ortspolizeibehörden in Erinnerung zu bringen, daß sie die beteiligten Behörden nach Maßgabe des § 6 rechtzeitig zu benachrichtigen haben, und zwar auch dann, wenn es ihnen zweifelhaft erscheinen sollte, ob die Voraussetzungen des § 6 gegeben seien, da die Ortspolizeibehörden nicht wohl endgültig darüber entscheiden können, ob der Plan die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten nothwendig mache.

Fallen in den Plan Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so ist derselbe von den Ortspolizeibehörden den zuständigen königlichen Eisenbahndirektionen, bei Privateisenbahnen den königlichen Eisenbahnkommissaren mitzuthemen, welche beauftragt worden sind, den Ortspolizeibehörden ohne Verzug anzuzeigen, ob der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten beanstandet werde oder nicht.

3.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern vom 29. Juni 1902, betr. die Feststellung der Fluchtlinienpläne auf Grund des Straßen- und Baufluchtengesetzes. (M. B. 139.)

In dem auf Grund des § 20 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 ergangenen Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1896, betr. die Beachtung und Ausführung des § 6 dieses Gesetzes (M. B. 1897 S. 15) war angenommen worden, daß es, sofern ein Fluchtlinienplan auf Grund von Staatshoheitsrechten von den gemäß § 6 des Gesetzes von der Ortspolizeibehörde zu benachrichtigenden Behörden beanstandet werden sollte, den beteiligten Staatsbehörden und Gemeindevorständen im Wege der Verständigung, äußersten Falls unter Ausrufung der zuständigen Aufsichtsbehörden, regelmäßig gelingen werde, durch Herbeiführung einer Uebereinstimmung des Fluchtlinienplans mit den Anlagen und Plänen von Eisenbahnen, Festungen zc. die widerstreitenden öffentlichen Interessen mit einander auszugleichen. Von diesem

Gefichtspunkte aus war den Ortspolizeibehörden die dort angegebene Weisung über die Abgabe ihrer Erklärung zu dem Fluchtlinienplane ertheilt worden.

Inzwischen zu unserer Kenntniß gelangte Einzelfälle haben uns Anlaß gegeben, die Stellung der Ortspolizeibehörde im Falle des § 6 des Gesetzes einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenn auch die Offenlegung und förmliche Feststellung eines mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten kollidirenden Fluchtlinienplans zweckwidrig wäre, weil seine endgültige Ausführung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen muß (z. B. die Ausführung von Fluchtlinien im Bahnhofsgelände oder in Festungsanlagen, § 11 Satz 2 dieses Gesetzes, § 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 z., vgl. Erkenntniß des Obergerichtes Band 24 S. 227, 228), und wenn gerade dem § 6 die Aufgabe zugewiesen ist, nicht nur die Feststellung, sondern auch schon die Offenlegung mit jenen öffentlichen Interessen kollidirender Pläne zu verhüten, so sind doch diese öffentlichen Interessen nicht von der Ortspolizeibehörde wahrzunehmen, deren Erklärung vielmehr lediglich von den im § 5 des Gesetzes genannten Rücksichten abhängig ist.

Wir bestimmen deshalb des Weiteren:

Besteht der Gemeindevorstand auf Abgabe der polizeilichen Erklärung über den Fluchtlinienplan, obwohl vorhandene Gegensätze in den nach § 6 zu führenden Verhandlungen nicht ausgeglichen sind, so hat die Ortspolizeibehörde eine ausdrückliche auf die von ihr selbst wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten beschränkte Aeußerung abzugeben. Gleichzeitig hat sie aber zu betonen, daß der Plan nach der Mittheilung der zuständigen Behörde mit Rechten, die auf Grund der Staatshoheit wahrzunehmen seien, im Widerspruche stehe und dieser Widerspruch noch nicht beglichen sei. Von ihrer Aeußerung hat die Ortspolizeibehörde den gemäß § 6 beteiligten Behörden sofort Mittheilung zu machen. Für den Fall, daß diese zur Wahrung der von ihnen zu vertretenden öffentlichen Interessen die Kommunalaufsichtsbehörden anrufen sollten, werden die letzteren hierdurch angewiesen, unverzüglich unter Vorlage der Vorgänge an die zuständigen Ressortminister zu berichten.

Um f. Z. die dem § 5 Abj. 1 des Gesetzes entsprechende Erklärung abgeben zu können, haben sich die Ortspolizeibehörden, gegebenen Falls durch Benehmen mit der beteiligten Staatsbehörde oder dem Gemeindevorstande, über den jeweiligen Stand der Sache in Kenntniß zu erhalten.

Es darf indessen auch künftig angenommen werden, daß die auf Grund des § 6 anzuknüpfenden Verhandlungen die Ausgleichung bestehender Gegensätze und die Abgabe einer Erklärung gemäß § 5 in der Regel ohne übermäßigen Zeitverlust ermöglichen werden, zumal den Gemeindebehörden gegen jede unbegründete Verzögerung der Sache durch die beteiligte Staats- oder Ortspolizeibehörde die Beschwerde an die vorgesetzte Instanz offen steht.

Die wünschenswerthe Beschleunigung einer von der Vorschrift des § 6 betroffenen Planfeststellung wird sich übrigens dadurch am besten erreichen lassen, daß allen späteren Auseinandersetzungen in Folge der Vorschrift des § 6 durch frühzeitiges Einvernehmen der Behörden vorgebeugt wird. Den Gemeindevorständen ist daher anzurathen, daß sie bereits bei der ersten Aufstellung der Pläne, und zwar thunlichst frühzeitig, sich unmittelbar mit den beteiligten Staatsbehörden über die Gestaltung dieser Pläne verständigen, damit den Ortspolizeibehörden demnächst nach Möglichkeit nur Pläne zur Zustimmung vorgelegt werden, gegen die wegen ihrer Uebereinstimmung mit den öffentlichen Interessen ein Einspruch auf Grund des § 6 nicht zu erwarten ist. Den Eisenbahnbehörden ist die

thunlichst schnelle und entgegenkommende Erledigung derartiger Anträge der Gemeindevorstände zur Pflicht gemacht worden.

Endlich wird aber auch da, wo die Ausgleichung widerstreitender öffentlicher Interessen noch auf Grund des § 6 in Frage kommt, aber wegen anzustellender Untersuchungen oder in der Sache selbst liegender Schwierigkeiten voraussichtlich längere Zeit erfordern wird, in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht nach Anhörung der beteiligten Staatsbehörde der kollidirende Plantheil zur besonderen Feststellung ausgeschieden und zunächst nur für den übrigen Plan die ortspolizeiliche Zustimmung nachgesucht werden kann.

Es wird ersucht, auch auf die Anwendung dieses Mittels zur Beschleunigung der Planfeststellung hinzuwirken. Die nachgeordneten Behörden sind mit Anweisung zur Beachtung dieses Erlasses zu versehen.

Abchrift des an die königlichen Eisenbahndirektionen und die Herren Eisenbahnkommissare gerichteten Erlasses (Anl. a.) ist zur Kenntniß beigelegt.

a.

Der nachstehende (vorabgedruckte) Erlass wird den königlichen Eisenbahndirektionen und den königlichen Eisenbahnkommissaren mit der Anweisung zur Kenntniß gebracht, in allen Fällen, in denen ein Fluchtlinienplan mit Eisenbahnanlagen oder Plänen im Widerspruche steht, neben der Anzeige an die Ortspolizeibehörde, die im Hinblick auf die ihr nach § 5 obliegende weitere Verpflichtung über den Gang der Verhandlungen stets auf dem Laufenden zu erhalten ist, dem Gemeindevorstande von der Sachlage Mittheilung zu machen und nicht, wie in einem Falle geschehen, diesem das Weitere zur Herbeiführung einer Aenderung des Planes zu überlassen, sondern unbeschadet der etwa erforderlichen Berichterstattung, ohne Verzug zur Ausgleichung des Widerstreits mit ihm in Verhandlung zu treten. Auch ist Anträgen der Gemeindevorstände auf Verständigung über neue Bebauungspläne oder Fluchtlinien schon vor oder bei ihrer ersten Aufstellung jederzeit zu entsprechen.

Die mit den Gemeindevorständen zu führenden Verhandlungen, sowie etwaige Berichterstattungen sind nach Möglichkeit zu beschleunigen, um das nach §§ 7, 8 des Gesetzes stattfindende Verfahren nicht ohne zwingende Gründe aufzuhalten.

Sofern ein Gemeindevorstand sich gegen die nothwendige Ausgleichung von Kollisionen ablehnend verhalten, trotzdem aber auf die Ertheilung der ortspolizeilichen Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes bestehen sollte, ist ohne Zeitverlust die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen und gleichzeitig unter Vorlage der Pläne hierher zu berichten.

Berlin, den 29. Juni 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

6. Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902. (G. S. 195.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

¹⁾ Von dem noch unbebauten Gelände | Teil aus stark zersplittertem Besitze; in Frankfurt a. M. besteht ein großer | auch sind die Grundstücke zumeist für

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen der Umlegung. Vorbereitendes Verfahren.

§ 1. In Frankfurt a. M. kann für überwiegend unbebaute Theile des Gemeindebezirkes, für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigenthümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewirkt werden.

§ 2. Die Umlegung kann sich nur auf einen einzelnen Theil des Gemeindebezirkes (Umlegungsgebiet) erstrecken. Das Umlegungsgebiet ist so zu begrenzen, daß sich die Umlegung zweckmäßig durchführen läßt, und nicht größer zu bemessen, als für die Zwecke der Umlegung erforderlich ist; hierbei ist insbesondere auf die Gestaltung des Geländes und auf bestehende oder im Bebauungsplane (§ 1) festgesetzte Straßen Rücksicht zu nehmen. Einzelne im Umlegungsgebiete belegene bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen und dergleichen) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ganz oder theilweise ausgenommen werden. Grundstücke, welche zur dauernden Ausübung staatshoheitlicher Rechte bestimmt sind, müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Umlegung ausgeschlossen werden.

§ 3. Die Umlegung kann erfolgen

1. auf Antrag des Magistrats zufolge Gemeindebeschlusses oder
2. auf Antrag der Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche

die Bebauung ungünstig gestaltet. Ohne Zusammenlegung und Austausch von Grundstücken ist daher die Bebauung nicht möglich. Unter diesen Umständen haben einige wenige Eigenthümer durch ihr Widerstreben die Erschließung weiterer Gebiete für die Bebauung verhindern können, so daß Mangel an neuen Gebäuden und damit Wohnungsnot eingetreten ist. Dem entgegen zu wirken ist das G. bestimmt, indem es die Möglichkeit schafft, im Wege des Zwanges die Umlegung der Grundstücke zur Erschließung von Baugelände herbeizuführen. Der Entwurf von 1902 sah ebenso wie der von 1901 die Möglichkeit der Ausdehnung des G. durch königl. B. vor, da auch in anderen Gemeinden ein Bedürfnis zum Erlasse von Bestimmungen im Sinne des G. anerkannt wurde; er fand jedoch insoweit nicht die Zustimmung des P. d. Abg. Gleichwohl

werden die im G. gegebenen Grundätze allgemeineres Interesse bieten, so daß es trotz seiner zunächst nur örtlichen Bedeutung hier zum Abdruck gelangt. Von einer Kommentierung wird wegen des beschränkten Geltungsgebietes und, da prakt. Erfahrungen mit dem G. noch nicht gemacht worden sind, abgesehen. — Quellen: S. S. Druckf. 1892/93 Nr. 5, 59, 65; 1894 Nr. 6 u. 10; 1901 Nr. 25 u. 35; 1902 Nr. 9, 130, 132. StB. 1893 S. 161 ff.; 1894 S. 13 ff.; 1901 S. 31—33; 1902 S. 14, 385 ff. Abg. S. 1892/93 Nr. 169; 1894 Nr. 18 u. 104; 1901 Nr. 127; 1902 Nr. 26, 271, 278, 280, 282, 296, 297. StB. 1893 S. 2219 ff.; 1894 S. 183 ff.; 1902 S. 368, 1515 ff., 1738, 6062 ff., 6182 ff. Ausf. Anw. 30. Dez. 02 (M. B. 03 S. 5) Anlage A. — In Hessen, Hamburg, Baden u. Sachsen bestehen ähnliche Vorschriften wie für Frankfurt a. M.

der umzuliegenden Grundstücke, sofern die Antragsteller mehr als die Hälfte der Eigenthümer umfassen. Für die in diesem Falle anzustellende Berechnung ist bei Grundstücken, an denen das Eigenthum Mehreren nach Bruchtheilen zusteht, für jeden Mit-eigenthümer ein feinem Eigenthumsantheil entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstücks in Ansatz zu bringen.

Veräußerungsverbote stehen der Umlegung nicht entgegen. Der Antrag ist im Falle des Abs. 1 Nr. 2 bei dem Magistrat anzubringen. Ist in diesem Falle das Umlegungsgebiet derart abgegrenzt, daß die Gemeinde gemäß § 13 Entschädigung in Geld zu gewähren hat, so ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn der überwiegende Theil der für eine Umlegung in Aussicht genommenen Grundfläche von den Eigenthümern im eigenen Betriebe zur gewerblichen Gärtnerei benutzt wird.

§ 4. Ist der Magistrat nach vorangegangenen Gemeindebeschlüsse bereit, die Umlegung zu beantragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), oder ist der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Antrag der Eigenthümer bei ihm angebracht, so hat er der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mittheilung zu machen. Er hat außerdem, sofern es noch nicht geschehen ist, ohne Verzug ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem die umzuliegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer und mit ihrer kataster- und grundbuchmäßigen Bezeichnung einzeln aufgeführt sind, und worin ferner angegeben ist, welcher Prozentsatz des eingeworfenen Geländes von den Betheiligten abgetreten und zu öffentlichen Straßen und Plätzen (§ 10 Abs. 2) ausgeschieden werden soll und innerhalb welcher Frist die im Bebauungsplane festgesetzten Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt werden sollen. Dem Verzeichniß ist ein Plan anzuheften, aus welchem die Lage, Größe, etwaige Bebauung und besondere Verwendung der umzuliegenden Grundstücke ersichtlich sind. Verzeichniß und Plan hat der Magistrat zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Wie dies geschehen soll, wird in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen innerhalb einer genau zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Magistrat anzubringen sind. Den Eigenthümern ist eine Benachrichtigung dieses Inhalts zuzustellen. Umfaßt der Plan Grundstücke der im letzten Satze des § 2 gedachten Art, so ist die zuständige Behörde besonders zu benachrichtigen.

§ 5. Der Magistrat hat die erhobenen Einwendungen thunlichst zur gütlichen Erledigung zu bringen und sodann den Umlegungsantrag nebst den auf die Angelegenheit bezüglichen Schriftstücken ohne Verzug dem

Bezirksausschuß einzureichen. Der Bezirksausschuß beschließt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde über das Vorhandensein der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen der Umlegung und über die nicht erledigten Einwendungen.

Er kann im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit Zustimmung der Antragsteller festsetzen, daß ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Theil zur Last fallen.

Der Beschluß ist dem Magistrate, den Eigenthümern und denjenigen Betheiligten (§ 57), welche an dem Verfahren theilgenommen haben, zuzustellen; außerdem ist er von dem Magistrat in ortsüblicher Weise unter Hinweis auf den Inhalt der §§ 7, 27 und 50 bekannt zu machen.

§ 6. Die Zurücknahme des Antrags (§ 3) ist nur bis zur Beschlußfassung des Bezirksausschusses (§ 5 Abs. 1) zulässig.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 genügt zur Zurücknahme des Antrags die Erklärung der Eigenthümer von mehr als zwei Dritteln der nach der bezeichneten Vorschrift bei der Antragstellung in Betracht gekommenen Grundfläche.

Die Kosten fallen den zurücknehmenden Antragstellern zur Last. Sie werden in dem Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 von dem Magistrat endgültig festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde.

§ 7. Kommt im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Vereinbarung über die Umlegung zwischen der Gemeinde und den Eigenthümern in rechtsverbindlicher Form zu Stande, so unterbleibt die Einleitung des Umlegeverfahrens (§ 8), wenn der Magistrat und eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmende Mehrheit von Eigenthümern darauf antragen.

Erstreckt sich die Vereinbarung nur auf einen Theil des Umlegungsgebiets, so findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im Wesentlichen zu erreichen ist und wenn außerdem die Eigenthümer der übrigen Grundstücke mit der Beschränkung einverstanden sind oder eine spätere Umlegung ihrer Grundstücke nicht ausgeschlossen ist. In diesem Falle sind die Grundstücke der nicht an der Vereinbarung theilgenommenen Eigenthümer von der Umlegung auszunehmen.

Zur Herbeiführung von Vereinbarungen im Sinne der Abs. 1 und 2 kann der Bezirksausschuß eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgesetzt bleibt. Er hat die Frist zu bestimmen, wenn der Magistrat oder mindestens eine solche Mehrheit von Eigenthümern, die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 in Gemeinschaft mit dem Magistrat zur Stellung des dort vorgesehenen

Antrags nach dem Ermessen des Bezirksausschusses berechtigt sein würde, darauf antragen.

Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 bis 3 werden von dem Bezirksausschuß im Beschlußverfahren getroffen. Der Beschluß im Falle des Abs. 3 ist endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Das Umlegungsverfahren.

1. Einleitungsverfügung. Umlegungskommission.

§ 8. Stehen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Umlegungsverfahrens endgültig fest, so verfügt der Regierungspräsident die Einleitung und ernennt zur Durchführung des Verfahrens eine Kommission.

Der Kommission haben zwei Kommissare des Regierungspräsidenten, von denen der eine mit dem Voritze, der andere mit der Stellvertretung des Voritzenden zu beauftragen ist, sowie als Mitglieder wenigstens je ein Baufachverständiger, ein zum Richteramte befähigter Rechtsverständiger, ein geprüfter Landmesser sowie ein Sachverständiger für die Werthung der Grundstücke anzugehören. Magistratsmitglieder können nicht Mitglieder der Kommission sein.

Vor der Ernennung der Kommissionsmitglieder sind der Magistrat und die Eigentümer mit Vorschlägen zu hören.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der baaren Auslagen und auf Gebühren nach Maßgabe der für Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten bestehenden Vorschriften.

Die Kommission ist, unbeschadet der Bestimmung im § 36 Abs. 2, beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Beschlußfassung eingeladen und der Voritzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Voritzenden.

Die Kommission wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Voritzenden vertreten.

Die Urkunden der Kommission sind öffentliche. Ihre Protokolle und der Vertheilungsplan haben die Kraft gerichtlicher Urkunden.

Die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung der Kommission sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

2. Umlegungsvermerk.

§ 9. Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk).

Von dem Inhalte der Grundbücher soll sich die Kommission zuverläßige Kenntniß verschaffen; erforderlichenfalls hat sie zu diesem Zwecke bei dem Grundbuchamte die Ertheilung von Abschriften zu beantragen. Auch wenn beglaubigte Abschriften ertheilt werden, sind nur baare Auslagen zu berechnen.

Die nach der Eintragung des Umlegungsvermerkes erfolgenden Eintragungen hat das Grundbuchamt der Kommission von Amtswegen bekannt zu machen.

Soweit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen gerichtlichen Bücher entsprechende Anwendung.

3. Umlegungsgrundsätze.

§ 10. Die zur Umlegung bestimmten Grundstücke sind in eine Masse zu vereinigen. In die Masse sind insbesondere auch die vorhandenen öffentlichen Wege und Plätze einzuwerfen.

Von der Gesamtmasse ist das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen zu überweisen. Durch die Ueberweisung werden die Gemeinde und die sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen für die Einwerfung der öffentlichen Wege und Plätze abgefunden.

Die Restmasse wird unter die Eigenthümer vertheilt.

§ 11. Den Betheiligten (§ 57 Abf. 2 bis 5) ist vollständige Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 12 bis 21 zu gewähren.

§ 12. Die Vertheilung der im § 10 Abf. 3 bezeichneten Restmasse hat nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu erfolgen und zwar thunlichst so, daß die Gesamtfläche nach dem Verhältnisse vertheilt wird, in welchem die Eigenthümer bei der früheren Gesamtfläche theilhaftig waren. Dabei sollen thunlichst die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen gelegt und in der örtlichen Lage, in der sie vor der Umlegung befaßen wurden, den Eigenthümern zugewiesen werden. Insbesondere sollen bebauten Grundstücke sowie Grundstücke, die einen nach § 14 besonders zu ersetzenden Werth haben, soweit sie nicht in Straßen oder Plätze fallen, und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweitigen Begrenzung thunlichst den bisherigen Eigenthümern belassen werden.

Ist das eingeworfene Grundstück in seinen Theilen verschieden belastet oder sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigenthümers in die Masse eingeworfen, so ist für jeden der bezeichneten Theile oder für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

§ 13. Für das zu Straßen und Plätzen über den Flächeninhalt der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze hinaus erforderliche Gelände ist den Eigentümern Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dieses Gelände 30 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt.

Die Entschädigung ist als Bruchtheil des Gesamtwerths des zu den Straßen und Plätzen bestimmten Geländes zu berechnen.

§ 14. Außer dem Anspruch auf Landzuweisung haben die Eigentümer ferner Anspruch auf Entschädigung in Geld

1. für entzogene Gebäude, sonstige Bestandtheile und Zubehörstücke des eingeworfenen Grundstücks,
2. für den Verlust des Werthes, der dem eingeworfenen Grundstück vermöge besonderer natürlicher Eigenschaften oder vermöge darauf gemachter Verwendungen zukommt, soweit nicht auf dem zugewiesenen Grundstück entsprechender Ersatz geboten wird,
3. für den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die besondere Beschaffenheit oder Benutzung des Grundstücks begründeten Gewerbes (Fabriken, Handelsgärtnereien, Baumschulen, Thon- und Lehmgruben und dergleichen).

Eine Wertherhöhung, die mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung eintritt, bleibt hierbei außer Betracht.

§ 15. Ist das eingeworfene Grundstück mit Rechten belastet, die nach § 42 Abs. 1, 2 erlöschen und für die nach § 20 Entschädigung geleistet werden muß, so kann die Kommission dem Eigentümer die Zahlung eines Geldbetrags bis zur Höhe des Minderwerths auferlegen, den das eingeworfene Grundstück in Folge der Belastung für ihn hatte (Zuschuß).

Der Zuschuß ist an die Gemeinde zu zahlen. Dem Eigentümer ist jedoch auf Antrag bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen eine Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert Stundung zu gewähren.

§ 16. Soweit der Werth der auf Grund der §§ 11 bis 14 erfolgten Zuweisungen etwa hinter dem Werthe des eingeworfenen Grundstücks zurückbleiben sollte, haben die Eigentümer Anspruch auf weitere Entschädigung in Geld.

Eine Wertherhöhung, die das eingeworfene Grundstück mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung erfährt, bleibt hierbei außer Betracht.

Das zugewiesene Grundstück wird nach dem Werthe geschätzt, den es nach der Umlegung in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem es auf Grund der Ueberweisungserklärung übereignet wird (§§ 40 bis 42).

§ 17. Eingeworfene Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie einzeln nur durch Grundstücke, die zur Bebauung ungeeignet

wären, ersetzt werden könnten, sind, wenn sie demselben Eigenthümer gehören, zusammenzulegen.

Gehören sie verschiedenen Eigenthümern, so sind sie mit deren Einverständnis in der Weise zu gemeinschaftlichen Grundstücken zu vereinigen, daß an ihrer Stelle bebauungsfähige Grundstücke zugewiesen werden können; die Zuweisung erfolgt unter Bezeichnung des Theilsverhältnisses als Miteigenthum. Die Kommission hat auf die Herbeiführung des Einverständnisses hinzuwirken.

Sind die Grundstücke, welche vereinigt werden (Abf. 2), verschieden belastet und haben die Belastungen auf das zuzuweisende Grundstück überzugehen (§ 42), so findet die Vorschrift des § 12 Abf. 2 entsprechende Anwendung.

§ 18. Wird das im § 17 Abf. 2 bezeichnete Einverständnis nicht erzielt, so ist für das eingeworfene Grundstück die vollständige Entschädigung lediglich in Geld zu gewähren:

1. auf Antrag des Magistrats, wenn der Flächeninhalt des Grundstücks so gering ist, daß es nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnte, und wenn in diesem Falle der Zweck des Umlegungsverfahrens vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt werden würde;
2. auf Antrag des Eigenthümers, wenn der Flächeninhalt in Folge der Umlegung so verringert werden würde, daß das zuzuweisende Grundstück zur Bebauung nicht mehr geeignet ist.

Auf die Bemessung der Entschädigung findet die Vorschrift des § 16 Abf. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entschädigungssumme um den Betrag gekürzt wird, der dem Eigenthümer sonst als Umlegungsbeitrag zur Last gefallen wäre.

Theile der Restmasse (§ 10 Abf. 3), welche dem im Abf. 1 bezeichneten Grundstück entsprechen würden (§ 12), können von der Auftheilung an sämmtliche Eigenthümer ausgeschlossen und gegen Entschädigung ganz oder theilweise auch mehreren Eigenthümern oder einem Eigenthümer mit deren Zustimmung zugetheilt werden. Die Entschädigung ist den Eigenthümern, an welche die Zutheilung erfolgt, aufzuerlegen (Vergütung). Die Vorschrift des § 16 Abf. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 19. Ueber das Vorhandensein der Bebauungsfähigkeit (§§ 17, 18) entscheidet die Kommission nach Anhörung der Baupolizeibehörde.

§ 20. Betheiligten, deren Rechte am Grundstück erlöschen (§ 42 Abf. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abf. 1 Satz 3) oder durch Anordnung der Kommission verändert werden (§ 25 Abf. 1, 2), sowie Miethern oder Pächtern, deren Rechte gemäß § 42 Abf. 4 erlöschen, ist der Schaden, den sie durch die Umlegung erleiden, besonders zu ersetzen, soweit der Erfaß

nicht in den nach den §§ 14, 16, 18, 31 gewährten Entschädigungen einbegriffen ist.

§ 21. Im Uebrigen finden auf die Entschädigungen, soweit nicht durch dieses Gesetz Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der §§ 7 bis 11, 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinde als Unternehmer gilt.

§ 22. Der Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet darf während des Umlegungsverfahrens ohne Zustimmung der Kommission nicht abgeändert werden. Die Kommission kann jedoch zur leichteren Durchführung der Umlegung beim Magistrat beantragen, daß der Bebauungsplan in dem nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) vorgeschriebenen Verfahren geändert wird.

§ 23. Die Kommission bestimmt nach Anhörung der Straßenbaupolizeibehörde, innerhalb welcher Zeit die Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig herzustellen sind. Dabei kann für diese Zwecke eine nur vorläufige Herstellung zugelassen und als ausreichend anerkannt werden. Die Frist kann für verschiedene Theile des Umlegungsgebiets verschieden bemessen werden. Nach Ablauf der Frist kann die Bauerlaubnis aus dem Grunde, daß die Herstellung noch nicht erfolgt ist, nicht versagt werden. In dem Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Frist, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den beteiligten Eigenthümern den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen.

Soweit die geplanten Straßen und Plätze bis zum Tage der Umlegung nicht hergestellt werden und die Grundstücke nach diesem Zeitpunkte zu ihrer Benutzung vorläufige Zugänge oder Wege erfordern, können vorhandene öffentliche Wege, die zur Einziehung oder Verlegung bestimmt sind, einstweilen noch aufrecht erhalten werden. Soweit dies nicht geschieht, ist die Herstellung der vorläufigen Zugänge und Wege der Gemeinde aufzuerlegen.

Auf Antrag der Gemeinde unterbleibt die Auserlegung und es ist den beteiligten Eigenthümern lediglich Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn die Herstellung unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ohne die Herstellung die Zugänglichkeit eines bebauten oder gewerblich benutzten Grundstücks, das im Besitze des Eigenthümers verbleibt, beeinträchtigt werden würde.

§ 24. Die nach den §§ 13, 14, 16 bis 23 erforderlichen Aufwendungen liegen der Gemeinde ob.

§ 25. Zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens kann die Kommission bestehende Grunddienstbarkeiten aufrecht erhalten oder verändern oder neue Grunddienstbarkeiten auferlegen.

Anderere Rechte an Grundstücken, die nach § 42 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 erlöschen würden, kann die Kommission, vorbehaltlich etwaiger Erfasungsansprüche (§ 20), auf das zugewiesene Grundstück übertragen, sofern sie auf diesem ohne erhebliche Beeinträchtigung des Berechtigten ausgeübt werden können und mit den Zwecken des Umlegungsverfahrens nicht in Widerspruch stehen.

Soweit erforderlich, hat die Kommission auch die auf den Grundstücken haftenden oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden öffentlichen Lasten anderweit zu vertheilen.

§ 26. Die Kommission hat die Bestimmungen im Vertheilungsplane, namentlich über die Art der Grundstücksvertheilung (§ 12), thunlichst im Einvernehmen mit den Vetheiligten zu treffen und insbesondere auch auf das Zustandekommen von Vereinbarungen hinzuwirken, durch welche die Gewährung von Geldentschädigungen möglichst eingeschränkt oder entbehrlich gemacht wird.

Sie hat ferner darauf zu achten, daß sich das Verfahren gegen die wirklichen Berechtigten richtet.

§ 27. Wird eine Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1 getroffen, so ist die Kommission an deren Inhalt gebunden.

Wird eine Vereinbarung der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art getroffen, so hat der Bezirksausschuß darüber zu beschließen, ob der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im Wesentlichen zu erreichen ist. Trifft dies zu, und sind die Eigenthümer der übrigen Grundstücke mit der Beschränkung einverstanden, oder ist eine spätere Umlegung ihrer Grundstücke nicht ausgeschlossen, so hat der Bezirksausschuß die von der Vereinbarung nicht betroffenen Grundstücke von der Umlegung auszunehmen. Hinsichtlich der von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Vereinbarungen, welche von den Eigenthümern der Grundstücke eines einzelnen Baublocks oder mehrerer Baublöcke über die Umlegung dieser Grundstücke getroffen werden, sind von der Kommission zu berücksichtigen, soweit die sonstige Durchführung der Umlegung nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Falle der Berücksichtigung nicht beeinträchtigt wird.

Diese Vorschriften gelten, auch wenn den Vereinbarungen eine rechtsverbindliche Form nicht gegeben ist.

§ 28. Hat die Gemeinde gemäß § 13 Entschädigung zu leisten, oder erfolgt an sie eine Zutheilung gemäß § 18 Abs. 3 und steht in diesen Fällen ihr Interesse zu dem gemeinschaftlichen Interesse der Eigenthümer

in erheblichem Gegensatze, so hat der Regierungspräsident den Eigenthümern einen Vertreter und Verwalter zu bestellen. Die Gesamtheit der Eigenthümer ist insoweit parteifähig.

Der Vertreter und Verwalter hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann aus der Zahl der Eigenthümer genommen werden. Auf Verlangen erhält er außer dem Erfasse der baaren Auslagen eine angemessene Entschädigung für seine Mühewaltung; die Festsetzung erfolgt durch die Kommission; die Zahlung liegt der Gemeinde ob. Die Auslagen, einschließlich der durch die Beschreitung des Rechtswegs (§ 39) entstehenden, sind dem Vertreter und Verwalter auf Verlangen von der Gemeinde vorzuschießen.

Der Vertreter und Verwalter erhält eine Bestallung.

§ 29. Aufwendungen, die der Gemeinde als Entgelt für einen ihr zufließenden besonderen Vermögenswerth obliegen, sind von einer Vertheilung auf die Eigenthümer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der nach § 13 zu leistenden Entschädigung, von der Vergütung, die der Gemeinde im Falle einer an sie erfolgten Zutheilung auferlegt ist (§ 18 Abs. 3), und von der Entschädigung, die die Gemeinde in Folge entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu leisten hat (§ 21).

Die übrigen Aufwendungen, die der Gemeinde nach § 24, § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 2 obliegen (umlegungsfähige Aufwendungen), sind auf die Eigenthümer zu vertheilen, sofern der Magistrat darauf anträgt (Umlegungsbeitrag). Es sind jedoch in Gegenrechnung zu stellen und von der Gesamtsumme der umlegungsfähigen Aufwendungen vorweg abzuziehen:

1. die an die Gemeinde zu zahlenden Zuschüsse und Vergütungen (§ 15, § 18 Abs. 3) und die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 an sie zu leistenden sonstigen Zahlungen,
2. die von der Gemeinde nach § 13 zu leistende Entschädigung sowie die Vergütung, die ihr im Falle einer an sie erfolgten Zutheilung auferlegt ist (§ 18 Abs. 3).

§ 30. Die Vertheilung der umlegungsfähigen Aufwendungen der Gemeinde (§ 29 Abs. 2) erfolgt unter Berücksichtigung des dem einzelnen Eigenthümer aus der Umlegung erwachsenden Vortheils oder — soweit die Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabs nicht thunlich oder zweckmäßig erscheint — unter Berücksichtigung der Frontlänge, des Flächeninhalts und der Lage oder des Werthes des zugewiesenen Grundstücks.

Auf Antrag des Eigenthümers ist der Umlegungsbeitrag bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen eine Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert zu stunden.

Soweit im Falle der Vertheilung von Umlegungsbeiträgen der Werth der gemäß §§ 11 bis 14 erfolgten Zuweisung, abzüglich des Umlegungsbeitrags hinter dem Werthe des eingeworfenen Grundstücks zurückbleiben würde, bleibt der Eigenthümer bei der Vertheilung außer Betracht; das Gleiche gilt von den nach § 16 zu entschädigenden Eigenthümern.

§ 31. Soweit die Gesammtsumme der im § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Leistungen den Gesammtbetrag der umlegungsfähigen Aufwendungen übersteigt, ist sie von der Gemeinde an die Eigenthümer zu erstatten. Die Erstattung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 1.

§ 32. Die im § 15, § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 29 Abs. 2 bezeichneten Anträge müssen spätestens als Einwendung gegen den Vertheilungsplan (§ 37) angebracht werden.

§ 33. Die Betheiligten sollen ihre Ansprüche, sobald sich diese übersehen lassen, möglichst schon vor der Kommission oder vor dem Bezirksausschusse geltend machen. Wird dies unterlassen, so kann die Kommission oder der Bezirksausschuß den Betheiligten die durch die nachträgliche Geltendmachung entstehenden Kosten auferlegen.

4. Aufstellung und Festsetzung des Vertheilungsplans.

§ 34. Unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 10 bis 31, 33 hat die Kommission einen Vertheilungsplan nebst Karte aufzustellen.

Aus dieser Aufstellung muß der alte Besitzstand und die Neuvertheilung hervorgehen. Dabei sind die einzelnen Grundstücke nach ihrer Größe und ihren Eigenthümern, die einzuziehenden und zu verlegenden öffentlichen Wege und die nach § 23 herzustellenen Zugänge und Wege, die nach § 25 Abs. 1, 2 zu treffenden Anordnungen und die nach den §§ 11 bis 14, 16 bis 24 in Aussicht zu nehmenden Entschädigungen sowie die nach § 15, § 18 Abs. 3, §§ 29, 30, 33 aufzuerlegenden Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge aufzuführen. Auch muß in den Fällen des § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 3 ersichtlich sein, in welcher Weise diesen Vorschriften genügt ist.

§ 35. Ueber Vertheilungsplan und Karte (§ 34) hat die Kommission mit den Betheiligten zu verhandeln.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Betheiligten zu laden. Die Ladung der Gemeinde, der Eigenthümer und derjenigen, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, geschieht durch Zustellung, die Ladung der übrigen Betheiligten durch ortsübliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, sich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen. Die Ladungen erfolgen unter dem Hinweis auf den Inhalt der Bestimmungen der §§ 32, 33 und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Theilnahme über den Vertheilungsplan,

insbesondere über die Zuweisung der Grundstücke, die Festsetzung etwaiger Geldentschädigungen, Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge, über die Auszahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Geldentschädigungen und über die nach § 25 zulässigen Anordnungen beschlossen werden würde.

In dem Termine darf jeder Beteiligte erscheinen und sein Interesse wahrnehmen. Nach Bedarf ist Termin an Ort und Stelle anzuberäumen.

Der Ortspolizeibehörde muß Gelegenheit gegeben werden, in dem Verfahren das ortspolizeiliche Interesse wahrzunehmen. Sie ist insbesondere von dem Verhandlungstermine zu benachrichtigen und darf dazu einen Vertreter entsenden. Die Bestimmungen in dem Vertheilungsplane, so weit sie das ortspolizeiliche Interesse berühren, sind thunlichst im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§ 36. Die Kommission hat über den Vertheilungsplan nebst Karte, insbesondere über die von den Betheiligten beantragten Aenderungen oder Ergänzungen zu beschließen und erforderlichenfalls den Vertheilungsplan und die Karte nach Maßgabe der Beschlüsse zu berichtigen und zu vervollständigen. Hierbei sind auch die Ergebnisse von Vereinbarungen, welche die Betheiligten über die Begründung, Aufhebung, Aufrechterhaltung oder Veränderung von Rechten getroffen haben, in den Vertheilungsplan aufzunehmen, sofern sie nicht mit dem Zwecke des Umlegungsverfahrens in Widerspruch stehen.

An der Beschlußfassung muß außer dem Vorsitzenden mindestens je eines der im § 8 Abs. 2 bezeichneten sachverständigen Mitglieder Theil nehmen.

§ 37. Nach erfolgter Beschlußfassung hat die Kommission den Vertheilungsplan nebst Karte zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und den Eigenthümern die zugewiesenen Grundstücke an Ort und Stelle in einem dazu anberaumten Termin anzuweisen. Die Vorschrift des § 4 Satz 5 findet hierbei mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der die Offenlegung ankündigenden Bekanntmachung der Vorsitzende der Kommission als die Stelle zu bezeichnen ist, bei welcher die Einwendungen gegen den Vertheilungsplan anzubringen sind. Der Gemeinde und den Eigenthümern ist außerdem ein Abdruck des Vertheilungsplans nebst Karte, den sonstigen Betheiligten, hinsichtlich deren in dem Vertheilungsplan eine Bestimmung getroffen ist, oder die an dem Verfahren theilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Offenlegung zuzustellen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beginnt gegen die im vorhergehenden Absätze bezeichneten Betheiligten mit der Zustellung, gegen die übrigen mit der Offenlegung des Vertheilungsplans.

Kommt die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege in Betracht, so ist der Wegepolizeibehörde Mittheilung zu machen. Einwendungen gegen die Einziehung oder Verlegung sind in dem Umlegungsverfahren mit zu erledigen.

§ 38. Werden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erhoben, so hat die Kommission deren Erledigung durch Verhandlung zu versuchen. Gelingt die Erledigung nicht, so sind die Akten und die Verhandlungen mittelst eingehenden Berichts dem Bezirksausschusse vorzulegen. Dieser beschließt über die Einwendungen endgültig.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie entschieden, so erfolgt die Festsetzung des Vertheilungsplans durch endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses.

Dem Magistrat, den Eigenthümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 28) ist eine Ausfertigung des festgesetzten Vertheilungsplans nebst Karte, den sonstigen Betheiligten, hinsichtlich deren darin eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren theilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Festsetzung des Vertheilungsplans zuzustellen.

Der Magistrat hat die geschehene Festsetzung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

5. Rechtsweg.

§ 39. Wegen der in den §§ 11, 13, 14, 16 bis 23 bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung in Geld steht den Betheiligten gegen den Vertheilungsplan von dessen Festsetzung an der Rechtsweg offen. Die Klageerhebung ist bis zum Ablaufe von zwei Monaten nach dem Tage der Umlegung (§ 40 Abs. 1) zulässig.

Gegen Betheiligte, denen die Ueberweisungserklärung zuzustellen ist (§ 40 Abs. 1, 4), endet diese Frist aber jedenfalls erst zwei Monate nach erfolgter Zustellung.

Ist für den Fall des § 13 ein Vertreter und Verwalter bestellt (§ 28), so ist die Klage von diesem gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen den Vertreter und Verwalter zu erheben; in den übrigen Fällen ist sie von den Eigenthümern und den im § 57 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Betheiligten gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen die vorbezeichneten Betheiligten zu erheben.

In den Fällen des § 15 finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rechtsweg nur dem belasteten Eigenthümer zusteht.

6. Ausführung des Vertheilungsplans.

§ 40. Die Ausführung des Vertheilungsplans wird durch die Verschreitung des Rechtswegs nicht aufgehalten. Sie erfolgt durch eine von dem Bezirksausschusse durch endgültigen Beschluß zu erlassende Ueberweisungserklärung. In dieser ist der Tag, an welchem die Rechtsänderungen hinsichtlich der umzulegenden Grundstücke eintreten sollen (Tag der Umlegung), zu bezeichnen.

Der Tag der Umlegung ist so zu bestimmen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung der Ueberweisungserklärung und dem Tage der Umlegung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.

Die Ueberweisungserklärung darf erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die nach den §§ 14, 16 bis 23, 31 in dem Vertheilungsplane festgesetzten Entschädigungen von der Gemeinde gezahlt oder hinterlegt sind. Sie kann gleichzeitig mit der Festsetzung des Vertheilungsplans (§ 38 Abs. 2, 3) erlassen und mit dieser verbunden werden.

Außer dem Magistrat, den Eigenthümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 28) ist die Ueberweisungserklärung den sonstigen Betheiligten, hinsichtlich deren in dem Vertheilungsplan eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren theilgenommen haben, zuzustellen. Der Magistrat hat die Ueberweisungserklärung ohne Verzug in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 41. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Ueberweisungserklärung erlangt die Gemeinde das Recht, die nach dem Vertheilungsplan etwa noch herzustellenden vorläufigen Zugänge und Wege (§ 23 Abs. 2) anzulegen.

§ 42. Ist die Ueberweisungserklärung ortsüblich bekannt gemacht, so wird mit dem Tage der Umlegung der Inhalt des Vertheilungsplans wirksam. Die bisherigen Eigenthumsrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen. Zugleich werden die eingeworfenen Grundstücke von allen privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen frei, insbesondere hören sie auf, Fideikommiß oder Stammgut zu sein oder im Lehn- oder Leihverbande zu stehen.

Die Gemeinde oder der sonstige Wegeunterhaltungspflichtige wird Eigenthümer des nach § 10 Abs. 2 zu den öffentlichen Straßen und Plätzen zugewiesenen Geländes. Soweit für ein eingeworfenes Grundstück nach § 12 Landzuweisung gewährt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigenthums und der übrigen im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten privatrechtlichen Beziehungen an seine Stelle. Von dem Uebergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte und die nicht lediglich in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehenden Reallasten, soweit in dem Vertheilungsplane nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die auf Grund der Vorschriften der §§ 14, 16, § 18 Abs. 1, 2, §§ 23, 31, 39 festgesetzten Geldentschädigungen treten hinsichtlich der in dem vorhergehenden Absätze bezeichneten rechtlichen Beziehungen an die Stelle des eingeworfenen Grundstücks. Das Gleiche gilt, wenn in den Fällen der §§ 14, 16, § 18 Abs. 1, 2, §§ 23, 31 die Festsetzung auf einer Vereinbarung (§ 36 Abs. 1 Satz 2) beruht.

Mieth- und Pachtverhältnisse, auf Grund deren das eingeworfene Grundstück dem Miether oder Pächter überlassen war, erlöschen, sofern nicht ihr Gegenstand dem Vermiether oder Verpächter ungeschmälert verbleibt und in dem Vertheilungsplane nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 43. Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt die Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Vertheilungsplans und dieses Gesetzes hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte eintreten, in das Grundbuch einzutragen und den Umlagevermerk zu löschen, sowie in das Grundbuch ferner einzutragen, daß das Grundstück in Gemäßheit der Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 3 zuschuß- oder vergütungspflichtig und in Gemäßheit der §§ 29, 45 beitragspflichtig ist. Mit dem Ersuchen sind dem Grundbuchamte die vorgeschriebenen Katasterbuchauszüge vorzulegen.

Das Ersuchen ist ohne Verzug zu stellen und muß die zu bewirkenden Eintragungen genau bezeichnen.

Soweit für Grundstücke das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen gerichtlichen Bücher entsprechende Anwendung.

§ 44. Die Vorschriften der §§ 37, 38, 47 bis 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und der Artikel 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291), betreffend die Hinterlegung sowie die Behandlung der Geldentschädigungen in dem Falle, daß Grundstücke Fideikommiß oder Stammgut sind oder im Lehn- oder Leihverbande stehen oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Renten Schulden belastet sind, finden entsprechende Anwendung.

7. Nachtragsvertheilungsplan.

§ 45. Erhöht sich der Aufwand der Gemeinde (§ 29 Abs. 2) in Folge des Ausgangs erhobener Rechtsstreitigkeiten, so ist der Mehrbetrag auf den Antrag der Gemeinde durch die Kommission auf die Eigenthümer nachträglich zu vertheilen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach endgültiger Beendigung des letzten anhängigen Rechtsstreits zu stellen.

Ermäßigt sich der Aufwand aus dem im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlasse, so ist der Minderbetrag den Eigenthümern im Verhältniß ihrer Beiträge zu Gute zu rechnen oder zu erstatten. Wird hierüber eine Einigung nicht erzielt, so hat der Magistrat bei der Kommission die Aufstellung eines nachträglichen Vertheilungsplans zu beantragen. Der Antrag kann auch von einem Eigenthümer gestellt werden.

Die nach § 23 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen können, soweit sie nicht bereits nach den §§ 29, 30, 34 ff. vertheilt sind, in dem nachträglichen Vertheilungsplane berücksichtigt werden.

Auf den nachträglichen Vertheilungsplan finden die Vorschriften der §§ 16, 29, 30, 34 bis 38 entsprechende Anwendung.

§ 46. Soweit der Werth der auf Grund der §§ 11 ff. erfolgten Zuweisungen abzüglich des Umlegungsbeitrags (§ 45) den im § 16 Abs. 1, 2 bezeichneten Werth des eingeworfenen Grundstücks nicht mehr erreichen würde, kann der Eigentümer von der Gemeinde im Rechtswege die Nichterhebung des Umlegungsbeitrags oder die Erstattung des gezahlten Betrags beanspruchen. Die Klage ist binnen drei Monaten von dem Tage ab zulässig, an welchem der Umlegungsbeitrag endgültig feststeht.

Die nach Abs. 1 nicht einziehbaren Umlegungsbeiträge können in einem nachträglichen Vertheilungsplan anderweitig vertheilt werden. Die Vorschriften des § 45 Abs. 1, 4 finden Anwendung.

8. Zustellungen.

§ 47. Auf die von der Kommission zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen über die Zustellung von Beschlüssen des Bezirksausschusses entsprechende Anwendung.

9. Besondere Vorschriften.

§ 48. Die nach dem Vertheilungsplan an die Gemeinde zu leistenden Zahlungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde. Die Zuschüsse (§ 15), Vergütungen (§ 18 Abs. 3) und Umlegungsbeiträge (§§ 29, 30, 45, § 46 Abs. 2) haben die Eigenschaft gemeiner Lasten.

§ 49. Ist die Zuschuß-, Vergütungs- oder Beitragspflicht erloschen, so hat der Magistrat das Grundbuchamt oder das Amtsgericht um Löschung des darauf bezüglichen Vermerkes zu ersuchen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 50. Werden die im § 27 bezeichneten Vereinbarungen in rechtsverbindlicher Form getroffen und erachtet der Bezirksausschuß im Falle des § 27 Abs. 2 die daselbst im Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen für gegeben, so hat er das Verfahren durch Beschluß einzustellen, sofern der Magistrat und eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmende Mehrheit der Eigenthümer die Einstellung beantragen.

§ 51. Der Bezirksausschuß kann ferner auf Antrag des Magistrats das Verfahren durch Beschluß einstellen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf erhobene Entschädigungsansprüche oder auf die drohende Erhebung von solchen Ansprüchen begründete Besorgniß vorhanden ist, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnißmäßiger Belastung verbunden sein würde, oder wenn sich die Durchführung des Verfahrens auch außer den Fällen des § 50 als entbehrlich erweist. Vor der Beschlußfassung soll den sonstigen Beteiligten, soweit sie an dem Verfahren theilgenommen haben, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrage zu äußern. Der Antrag ist nur bis zum Erlasse des Festsetzungsbeschlusses (§ 38 Abs. 2) zulässig. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat die Gemeinde den Eigenthümern die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen.

§ 52. Wird in den Fällen der §§ 50, 51 das Verfahren eingestellt, so hat auf Ersuchen der Kommission das Grundbuchamt oder das Amtsgericht den Umlegungsvermerk zu löschen.

§ 53. Nachdem der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mittheilung gemacht worden ist (§ 4), darf sie die Genehmigung zur Errichtung von Bauten auf Grundstücken, für welche die Umlegung beantragt ist, nicht erteilen, ohne zuvor dem Magistrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben. Sie kann die Genehmigung versagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau die Umlegung erschwert werden würde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§ 54. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde unbeschadet der Vorschriften der §§ 5, 6, 33.

In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden im Uebrigen, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Anwendung.

§ 55. Soweit Aufwendungen der Gemeinde, denen die Umlegungsfähigkeit fehlt (§ 29 Abs. 1) oder die, obwohl umlegungsfähig (§ 29 Abs. 2, § 46, § 45 Abs. 2), wegen des Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung nicht umgelegt werden können, oder die Kosten des Verfahrens (§ 54 Abs. 1) als Lasten der Gemeinde aufzubringen sind, dürfen die Eigenthümer des Umlegungsgebiets nicht in besonderem Maße, sei es im Wege der Mehrbelastung oder der Beitragsleistung, ganz oder theilweise herangezogen werden.

§ 56. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 57. Beteiligte im Sinne der §§ 4 bis 6 sind außer der Gemeinde die Eigenthümer, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und diejenigen, welchen an einem umzulegenden Grundstücke der Nießbrauch oder ein Erbbaurecht zusteht.

Als Beteiligte im Sinne der § 11 ff. gelten außer der Gemeinde, den Eigenthümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 28):

1. diejenigen, für welche ein Recht in dem Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
2. diejenigen, welchen sonst ein Recht an einem umzulegenden Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte zusteht, die Miether oder Pächter, denen das Grundstück auf Grund des Mieth- oder Pachtrechts überlassen ist, und im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der leitende Gläubiger.

Der Eigenbesitzer steht im Sinne dieses Gesetzes dem Eigenthümer gleich.

Beteiligte, deren Recht im Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buche nicht eingetragen ist, haben auf Verlangen der Gemeinde, eines Eigenthümers, der Kommission oder der Behörde, vor welcher sonst das Verfahren schwebt, ihr Recht glaubhaft zu machen; vor erfolgter Glaubhaftmachung können sie von der Theilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Ist wegen eines Rechtes, welches den Anspruch auf Theilnahme an dem Verfahren begründen würde, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

§ 58. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern beauftragt.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Ausführungsanweisung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1902, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 30. Dezember 1902. (MBl. 03 S. 5.)

Auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. (G.S. S. 273), wird folgendes bestimmt:

1. Die Anhörung des Magistrats und der Eigentümer gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Vorschläge zur Ernennung von Kommissionsmitgliedern geschieht regelmäßig in einem Termine, zu dem diese Beteiligten durch eine öffentliche

Bekanntmachung einzuladen sind. In geeigneten Fällen können sie zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufgefordert werden, in welcher die vorgeschlagenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort genau zu bezeichnen sind. Der Magistrat und die Eigentümer können ihre Vorschläge gemeinsam machen.

Soweit diese Vorschläge angemessen erscheinen, sind sie vom Regierungspräsidenten tunlichst zu berücksichtigen.

2. Die Kommissare des Regierungspräsidenten und die Mitglieder der Kommissionen sind gegebenenfalls unter Hinweis auf den geleisteten Diensteid oder den früher als Kommissionsmitglied geleisteten Eid — vor ihrer ersten Dienstleistung vom Regierungspräsidenten auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Umlegungsverfahrens. Falls sie nicht unter Hinweis auf einen früher geleisteten Eid erfolgt, geschieht sie unter Anwendung folgender Formel:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Mitgliedes der Umlegungskommission (eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Umlegungskommission) getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Ueber die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Regierungspräsident kann den Vorsitzenden der Kommission beauftragen, die Verpflichtung der Mitglieder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften vorzunehmen.

3. Der Vorsitzende der Kommission leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang, sorgt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und überwacht ihre Ausführung. Er beruft die Kommission, so oft es die Geschäfte erfordern, und leitet deren Beratungen.

Befürwagungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung der Arbeiten der Kommission dienen oder die Leitung des Verfahrens betreffen, werden der Regel nach ohne Vortrag in der Kommission von dem Vorsitzenden erlassen.

4. Zeit und Ort der Termine bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung der Beteiligten erfolgt, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, unter Hinweis auf ihren Zweck, sowie unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt wird und die zur Erreichung der Zwecke des Umlegungsverfahrens sachdienlichen Erklärungen abgegeben werden.

5. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten und die Wahrnehmung einzelner Geschäfte einem Mitgliede der Kommission zu übertragen.

6. Die Kommission ist befugt, für ihre Geschäfte die Mitwirkung des Magistrats zu Frankfurt a. M. in Anspruch zu nehmen.

Insbefondere sind ihr nach näherer Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistrate zur Erledigung der laufenden Bureaugeschäfte, zur Protokollführung, zu Zwecken der Vermessung, Anfertigung von Plänen, zu Ladungen und Zustellungen u. dergl. geeignete Beamte, soweit erforderlich, zur Verfügung zu stellen. Diese werden vom Vorsitzenden der Kommission verpflichtet und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit dem Magistrat verwendet.

Die Obliegenheiten des Protokollführers müssen von einem vereidigten Beamten wahrgenommen werden.

Die für die Verhandlungen der Kommission erforderlichen Geschäftsräume stellt der Magistrat bereit.

7. Die Verhandlungen vor der Kommission sind nicht öffentlich. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

8. Das Protokoll enthält:

1. den Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Kommissare, der Kommissionsmitglieder und des Protokollführers,
3. die Namen der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände.

9. Das Protokoll muß die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Verhandlung enthalten, insbesondere:

1. Erklärungen und Anträge, deren Feststellung für das Verfahren von Erheblichkeit ist,
2. Anerkennnisse und Verzichtleistungen sowie Vergleiche und sonstige Vereinbarungen der Beteiligten,
3. das Ergebnis eines Augenscheins,
4. die Angabe über eine zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts erfolgte Vorlegung von Akten, Plänen und Schriftstücken,
5. die Beschlüsse der Kommission.

Wird darin auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigelegt, so bildet sie einen Teil des Protokolls. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 hat die Bezugnahme durch die Erklärung der Beteiligten zu erfolgen.

10. Das Protokoll muß einschließlich der Anlagen vorgelesen werden. Soweit eine Vorlesung, insbesondere von Anlagen, nicht für angezeigt erachtet wird, genügt Vorlegung zur Durchsicht. Erklären Beteiligte ein Anerkenntnis oder eine Verzichtleistung, einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung, so müssen sie das Protokoll auch eigenhändig unterschreiben.

Im Protokolle muß festgestellt werden, daß den Vorschriften des Abs. 1 entsprochen und das Protokoll von den Beteiligten genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder Beauftragten und dem Protokollführer zu vollziehen. Diese Personen müssen bei der Verlesung und gegebenenfalls der Vorlegung zur Durchsicht sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung durch die Beteiligten zugegen sein.

Auf Antrag kann den Beteiligten nach dem Ermessen des Vorsitzenden von dem Protokoll oder von einzelnen Teilen des Protokolls beglaubigte Abschrift erteilt werden.

11. Ist ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Vorsitzenden taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne oder der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so finden die für solche Fälle gegebenen Vorschriften der §§ 169 bis 173, § 177 Abs. 2, §§ 178 bis 180 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit — RGBl. S. 771 ff. — entsprechende Anwendung.

12. Die Umlegungskommission hat sich in ihren Beschlüssen und Urkunden als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienststempel zu führen, welches den heraldischen Adler mit der Umschrift

„Umlegungskommission
zu Frankfurt a. M.“

enthält. Die Umlegungskommissionen werden nach der Zeitfolge ihrer Einsetzung mit Zahlen benannt.

„Umlegungskommission I, II u. s. f. zu Frankfurt a. M.“

Diese Unterscheidungsmerkmale haben auch die Dienstiegel aufzuweisen.

13. Die Urkunden der Kommission sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Die Umlegungskommission I, II u. s. f. zu Frankfurt a. M.“

zu versehen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Kommissionsiegels zu vollziehen.

14. Bescheide und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden allein erlassen werden, erhalten die Unterschrift:

„Die Umlegungskommission I, II u. s. f. zu Frankfurt a. M.

Der Vorsitzende:“

und bedürfen nicht der Beidrückung des Siegels.

15. Alle namens der Kommission zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte des Magistrats zu Frankfurt a. M. oder durch die Post. Im übrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften in § 17 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (M. B. S. 37) entsprechende Anwendung.

Von der Befugnis des § 16 Ziffer VII Abs. 2 des Regulativs für das Oberverwaltungsgericht vom 22. Februar 1892 (M. B. S. 133), Schriftstücke, welche eine Ladung enthalten, durch Einrückung in öffentliche Blätter bekannt zu machen, falls der Aufenthalt des Beteiligten unbekannt ist, soll in der Regel Gebrauch gemacht werden.

Den Zustellungen ist besondere Sorgfalt zuzuwenden, da von ihrer Wirksamkeit Fortgang und Beendigung des Verfahrens abhängen.

16. Wird den Eigentümern nach § 28 des Gesetzes ein Vertreter oder Verwalter bestellt, so hat ihn der Regierungspräsident auf treue und gewissenhafte Führung seines Amtes mittels Handschlages an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Bestallung des Vertreters oder Verwalters soll dessen Geschäftskreis bezeichnen und ist von dem Regierungspräsidenten unter Beidrückung seines Dienstsiegels zu unterschreiben.

Der Regierungspräsident hat von der Bestellung des Vertreters und Verwalters Nachricht zu den Akten der Kommission gelangen zu lassen.

Nach Beendigung des Auftrages ist die Bestallung zurückzuziehen.

17. Die Kommission hat nicht nur in den Fällen, in welchen das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, sondern überall bei ihren Verhandlungen auf eine gütliche Verständigung der Beteiligten nach Möglichkeit hinzuwirken.

Das Umlegungsverfahren ist tunlichst zu beschleunigen. Die Umlegungsjachen gelten als schleunige, insbesondere auch im Sinne des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (M. B. S. 37).

7. Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876.

(G. S. 405.)¹⁾

Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen²⁾, was folgt:

I. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen.³⁾

§ 1. Hinsichtlich der Vertheilung der öffentlichen Lasten, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeintheilungen und Ablösungen erforderlich wird, und hinsichtlich der Vertheilung der Grundsteuer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Vertheilung der zu den Zwecken der Deich-, Meliorations-, Waldgenossenschafts- und ähnlichen Verbände aufzubringenden Abgaben und Leistungen, steht den genannten Verbänden nach Maßgabe ihrer Verfassung zu.

§ 2. Der Vertheilung nach diesem Gesetze unterliegen nur die den königlichen Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domänenfiskus⁴⁾

¹⁾ Das G. zerfällt in zwei Theile: § 1 bis 12 betreffen die Abgabenvertheilung bei Grundstückstheilungen; §§ 13—20 die Gründung neuer Ansiedelungen; §§ 21—26 enthalten Schluß- u. Übergangsbestimmungen. — Ausf.-Best. Vj. 10. März 77 Anlage A. — Quellen: A. S. Druckf. 76 Nr. 47, 143, 144, 190, 192, 194, 195, 196, 198, 201, 204, 208, 211, 224, 225, 229, 351; Sten. Ber. 453—457, 1248—1270, 1271—1280, 1343—1359, 1970. S. S. Druckf. Nr. 55, 76, 78, 101; Sten. Ber. 279—285. — Bearb. von v. Kampp, Berl. 93; v. Brauchitsch, Verwaltungsg. Bd. IV (13. Aufl. Berl. 97).

²⁾ Nach § 25 bleiben die §§ 1—12 für die Prov. Westfalen außer Anwendung. — Für Lauenburg regelt den Gegenstand G. 4. Nov. 74 (Offiz. Wochenbl. 291) u. 22. Jan. 76 (ebenda 11), für Hannover G. 4. Juli 87 (G. S. 324) für Schleswig-Holstein G. 13. Juni 88 (G. S. 243), für Hessen-Nassau G. 11. Juni 90 (G. S. 173), dieses unter

Fortlassung des Inhaltes der §§ 1—12. Die Abweichungen dieser G. von dem vom 25. Aug. 76 sind im übrigen in den Anmerkungen erkenntlich gemacht. Besond. Ausf. Anw. sind nicht erlassen. Für die Rheinprov. u. Hohenzollern sind keine entspr. Bestimmungen ergangen. — Zur Ergänzung der Gesetze für die östl. Prov., für Hannover, Schleswig-Holstein u. Hessen-Nassau erging das G. 16. Sept. 99 (G. S. 497) das im Interesse des Bergbaues die §§ 15^a, 16 Abs. 2 u. 4, 17 Abs. 3 u. 17^a eingefügt hat. — Quellen: A. S. Druckf. 99, Nr. 30, 107, 226, Sten. Ber. 2165 bis 2186, 2473—2475, 2532—2534; S. S. Druckf. 99 Nr. 105, 116, Sten. Ber. 119, 243/44, 294/95.

³⁾ Das G. findet keine Anwendung im Falle des theilw. Unterganges eines Grundstückes UW. 3. Jan. 85 (XI 183).

⁴⁾ Auf Domänenrenten findet das G. nur insoweit Anwendung, als es sich um sog. Amortisationsrenten handelt Besch. Oberlandesfult.-Ger. in der Zeit-

zustehenden Renten und, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind.

Sobald eine Vertheilung nach diesem Gesetze endgültig stattgefunden hat, ist jedes Trennstück nur für die auf dasselbe vertheilten Lasten der vorbezeichneten Art verhaftet.⁵⁾

§ 3. Die Vertheilung der im § 2 bezeichneten Lasten ist nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer zu bewirken.⁶⁾

Falls dieser Maßstab nicht anwendbar ist, oder von dem Verhältnisse des Ertrags- (Nutzungs-) Werthes der einzelnen Theilstücke erheblich abweicht, so ist deren besonders zu ermittelnder Ertrags- (Nutzungs-) Werth der Vertheilung zu Grunde zu legen. Hierbei sind die für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Vorschriften zum Anhalt zu nehmen.⁷⁾

§ 4. Die Vertheilung der Renten (§ 2) erfolgt durch den Katasterkontroleur, welcher den Vertheilungsplan entwerfen und den Betheiligten bekannt machen muß.

Innerhalb einundzwanzig Tagen⁸⁾ nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

Dieselbe ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Katasterkontroleur anzubringen.

§ 5. Die Bestätigung des Rentenvertheilungs-Planes und die Entscheidung über die angebrachten Beschwerden erfolgt durch

- a) die Direktion der Rentenbank hinsichtlich der dieser Bank zustehenden oder ihr zur Verwaltung überwiesenen Renten,
- b) die Domänenbehörde⁹⁾ hinsichtlich der Domänenrenten.

§ 6. Zum Ersatz für die dem Katasterkontroleur erwachsenden Geschäftskosten haben die Trennstückserwerber nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr¹⁰⁾ zu entrichten, welche höchstens eine Mark für jedes Trennstück beträgt.

Außerdem sind dem Katasterkontroleur von denjenigen Trennstücks-

schrift für Landeskulturgeb. XXIX. 138. Bezüglich der Verteilung anderer Domänenrenten bewendet es bei der Zuständigk. der Auseinanderetzungsbehörden.

⁵⁾ Nur die Höhe des Anteils wird durch die Verteilung festgestellt, nicht das Vorhandensein, der Umfang u. die rechtliche Natur der Abgabe u. Leistung § 11; UWB. 18. Febr. 85 (XII. 209).

⁶⁾ Anl. A. § 1. — Der Betrag zur Zeit der Auflassungserklärung ist für

die Verteilung maßgebend Wf. 5. Mai 82 (WB. 167).

⁷⁾ Privatabreden binden die Regulierungsbehörden nicht UWB. 6. Okt. 83 (X. 101).

⁸⁾ An dieser Fristbestimmung ist durch WB. § 51 nichts geändert.

⁹⁾ D. i. die Regierung, Abteil. für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

¹⁰⁾ Näher bestimmt in der Spezialanweisung des FM. u. des Min. für Landw. (Anl. z. Ausf. Anw. v. 10. März 77) Nr. 9 (WB. 103).

erwerben, in deren Interesse Ermittlungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenvertheilung erforderlich werden, nach Verhältniß der Rentenanteile die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu vergüten.

§ 7. Die aus dem Kirchen- und Pfarverbande entspringenden Lasten werden in evangelischen Gemeinden durch den Gemeindefkirchenrath, in katholischen Gemeinden durch den Kirchenvorstand, die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand, die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 (GS. S. 359)¹¹⁾ durch den Gemeindevorsteher vertheilt.

§ 8. Der Katasterkontroleur hat bei jeder Grundstückszheilung, falls nicht einer der Fälle des § 10 vorliegt, eine Abschrift des bestätigten Rentenvertheilungsplanes, oder wenn solcher nicht aufzustellen war, einen Auszug aus den Grundsteuerforschreibungs-Protokollen nebst den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Gebäudesteuer, dem Landrath, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande, zu übersenden. Diese stellen, wenn Lasten der im § 7 gedachten Art zu vertheilen sind, jedem der zur Vertheilung berufenen Organe eine Abschrift der bezeichneten Schriftstücke zu.

§ 9. Die Vertheilung (§ 7) wird in urkundlicher Form¹²⁾ festgesetzt. Sie ist den Betheiligten und, wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronatsaufsichtsbehörde¹³⁾ bekannt zu machen.

Innerhalb zwei Wochen¹⁴⁾ nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten und der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Dieselbe ist bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksaussschusse¹⁵⁾ anzubringen.

§ 10. Der Vertheilung nach diesem Gesetze bedarf es hinsichtlich der im § 7 genannten Lasten nicht, wenn dieselben:

- a) auf Gebäuden, Baupläzen, Hoffstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen¹⁶⁾, oder wenn sie
- b) von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe¹⁷⁾, oder
- c) nach Verhältniß der Staatssteuern aufzubringen sind,
- d) wenn im Falle der Vertauschung von Grundstückszheilen deren

¹¹⁾ Aufgehoben durch LGD. § 146.

¹²⁾ Aml. A. § 7.

¹³⁾ Für das Schulpatronat u. das katholische Kirchenpatronat die Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen, für das evang. Kirchenpatronat der Reg.-Präf., in Berlin der Pol. Präf. Reg. Instr. § 2⁶, B. 9. Sept. 76 (GS. 395) Art. III Ziff. 3, G. 20. Juni 75 (GS. 251) § 40.

¹⁴⁾ LVG. § 51; früher 21 Tage.

¹⁵⁾ LVG. § 153; früher Bezirksverwaltungsgerecht.

¹⁶⁾ Die Regulierung erfolgt in diesen Fällen durch die Magistrate Bf. 12. Juli 45 (M. B. 172).

¹⁷⁾ Hier bedarf es nach der Natur der Sache keiner Verteilung.

Eigenthümer unter Zustimmung der Abgabeberechtigten und der im § 7 bezeichneten Vorstände in die wechselseitige Lastenübertragung auf die Tauschstücke willigen.

§ 11. Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu vertheilenden Abgaben und Leistungen verbleiben der richterlichen Entscheidung. Wenn vor derselben die Vertheilung nicht bewirkt werden kann, so ist hinsichtlich der Renten die bestätigende Behörde, sonst der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß¹⁵⁾ befugt, über die Vertheilung eine vorläufige Festsetzung zu treffen, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet.

§ 12. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes über die Vertheilung von Lasten getroffenen endgültigen und die nach § 11 getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.¹⁸⁾

II. Gründung neuer Ansiedelungen.¹⁹⁾

§ 13. Wer außerhalb²⁰⁾ einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft²¹⁾ ein Wohnhaus²²⁾ errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude

¹⁸⁾ a) B., betr. das Verwaltungs- Zwangsverf. weg. Beitreib. von Geldbeträgen, 15. Nov. 99 (GS. 545); LGD. 3. Juli 91 (GS. 233) § 36 Abs. 2.

b) In dem G. für Hannover schließt sich hier der § 13 an:

Das Gesetz findet auch auf diejenigen Grundstücksteilungen Anwendung, bezüglich deren eine Lastenverteilung vor Erlaß dieses Gesetzes noch nicht stattgefunden hat.

¹⁹⁾ Die Bestimmung des Begriffes gibt § 13 Abs. 1; Druckf. N. S. 76 Nr. 143, S. S. 76 Nr. 76; sten. Ver. N. S. 1255 ff.

²⁰⁾ Den Gegensatz würde die Errichtung eines Wohnhauses innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft bilden UDB. 29. Nov. 82, 27. Juni 85, 9. April 88 u. 3. Dez. 89 (IX. 340, XII. 371; PrWB. X. 101, XI. 275). Ob ein Gebäude innerhalb oder außerhalb einer Ortschaft liegen würde, ist eine Frage tatsächlicher Natur, UDB. 9. April 88 (PrWB. X. 101), 10. Juni 90 (XIX. 400).

²¹⁾ Eine Ortschaft ist nicht nur eine Mehrheit von Wohnungen, welche im Bewußtsein der Inhaber und Nachbarn, sowie durch die amtliche Beilegung oder Benennung eines Ortsnamens als für sich bestehende örtliche Einheit öffentliche Anerkennung gefunden hat UDB.

30. April 84 (XI. 359), vielmehr muß schon ein eine Häusergruppe umfassendes Gut, eine große Fabrikanlage mit einigen Fabrikgebäuden u. Nebenanlagen als Ortschaft i. S. des G. gelten (v. Kamptz S. 68). Ferner zu dem Begriffe UDB. 6. Sept. 88 u. 18. Febr. 90 (PrWB. X. 52 u. XI. 359). Liegen die Häuser der Ortschaft zerstreut, so ist festzustellen, ob der Teil des Ortes, in welchem das Wohnhaus errichtet werden soll, als eine im Zusammenhange erbaute Ortschaft zu erachten ist UDB. 29. Nov. 82 (IX. 340).

²²⁾ Auch vorübergehenden Zwecken dienende Niederlassungen ohne Feuerstelle können hierunter fallen. — Die auf Grund des Eisenb.-G. 3. Nov. 38 (GS. 505) § 4 vom M.d.5.V. erteilte Genehmigung für die Errichtung von Bahnhüterhäusern an der freien Strecke erzet die Ansiedelungsgenehmigung nicht. — Begriff: Nr. II 5 d. W. Ann. 65.

G. für Hannover (§ 13 Abs. 3), für Schleswig-Holstein (§ 14 Abs. 3) u. für Hessen-Rassau (§ 1 Abs. 3):

Zu den Wohnhäusern im Sinne dieses Paragraphen gehören auch die aus Holz, Torf, Stroh, Soden oder anderen geringen Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten, sofern dieselben nicht nur vorübergehend,

zum Wohnhause einrichten²³⁾ will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung.²⁴⁾ Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis²⁵⁾ nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans²⁶⁾, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange²⁷⁾ mit bewohnten Gebäuden²⁸⁾ errichtet oder eingerichtet werden sollen.

z. B. für die Dauer einer bestimmten Arbeit, zum Aufenthalte, sondern dauernd zu einer Wohnung von Menschen dienen sollen.

²³⁾ Die Neueinrichtung eines längere Zeit unbewohnt gewesenen Wohnhauses fällt nicht hierunter UWB. 12. März 00. (XXXVII. 422).

²⁴⁾ Anl. A § 14 Abs. 2. — Die Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung mit der Maßgabe, daß das Wohnhaus nur den Arbeitern des Erbauers zur Unterkunft dienen dürfe, ist unzulässig UWB. 5. Nov. 84 (PrWB. VI. 82). — In dem G. 11. Juni 90 für Hessen-Nassau § 1 ist als Genehmigungsbehörde, abgesehen von Stadtkreisen, der Landrat genannt.

²⁵⁾ Die Ansiedelungsgenehmigung ersetzt die Bauerlaubnis nicht. Diese kann verjagt werden, obwohl jene erteilt ist UWB. 5. Mai 81 (VII. 314). Beide erteilt die Ortspolizeibehörde. In Städten, in denen die Baupolizei vom Magistrat, die übrigen Zweige der Polizei von einer königlichen Behörde wahrgenommen werden, befindet die letztere über die Gesuche um Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung, der erstere über die Bauerlaubnisgesuche. — Die Bauerlaubnis ist zu verjagen, wenn nach Auffassung der Ortspolizeibehörde zunächst die Ansiedelungsgenehmigung nachzusuchen ist. Meint der Bauinsige, daß die Voraussetzungen für die Forderung der Beibringung einer Ansiedelungsgenehmigung nicht vorliegen, so kann er mit den Rechtsmitteln des RWG. § 127 (Pr. III 6 d. W. Anl. E) die Verjagung des Bau scheines anfechten. Ist ein Bau, für den es der Ansiedelungsgenehmigung bedurft hätte, ohne solche — und zwar gleichviel, ob mit oder ohne Bau schein — ausgeführt, so hat die Polizeibeh. eine

Frift zu stellen, binnen welcher die Ansiedelungsgenehmigung beizubringen ist, und nach deren Ablauf die besonderen Einrichtungen zu Wohnzwecken, insbes. die Feuerstätten zu beseitigen sind. So lange ein Verfahren wegen Genehmigung der Ansiedelung schwebt, kann die Polizeibeh. in der Regel nur die Benutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken verbieten UWB. 19. Febr. 00 (XXXVI. 424). Gegen die Vf. der Polizeibeh. sind nur die Rechtsmittel des RWG. § 127 gegeben; das Verfahren nach § 16 dieses G. findet nur statt, wenn ein Antrag auf Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung vorliegt UWB. 5. Jan. 81 (VII. 332), 21. Sept. 81 (VIII. 352), 13. Dez. 88 (XVII. 437), 19. Febr. 92 (XXII. 381).

²⁶⁾ Allein um deswillen, weil ein Wohnhaus nicht in den Grenzen eines Bebauungsplanes errichtet werden soll, bedarf es noch nicht der Ansiedelungsgenehmigung UWB. 29. Nov. 82 (IX. 340).

²⁷⁾ Der Zusammenhang muß räumlich und wirtschaftlich sein; das Grundstück, auf dem der Neubau erfolgen soll, muß demselben Besitzer, wie die bereits vorhandenen bewohnten Gebäude, gehören (v. Kampp S. 82). Ein Zusammenhang ist nicht bereits dann gegeben, wenn das projektierte und das vorhandene Wohnhaus einem Dritten zu gemeinschaftlichem Zwecke, z. B. einem Grubenvereine als dem gemeinsamen Eigentümer zu seinem Gewerbebetriebe, dienen, sondern es muß die Beziehung des einen zum anderen eine unmittelbare sein derart, daß die Neuanlage zum wirtschaftlichen Gebrauche des bestehenden Gebäudes selbst bestimmt ist UWB. 30. April 84 (XI. 359). Siehe auch UWB. 12. Febr. 00 (XXXVI. 420).

²⁸⁾ Eine Nothgelegenheit zu Restau-

§ 14.²⁹⁾ Die Ansiedelungsgenehmigung ist³⁰⁾ zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg³¹⁾ zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist.³²⁾ Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren³³⁾ eintritt.³⁴⁾

rationszwecken in einer Sommerhalle macht diese nicht zu einem bewohnten Gebäude. Auch daß der Kellner sich daselbst zur Nachtzeit aufhält, bewirkt dies nicht UOB. 27. Juni 83 (PrWB. IV. 365).

²⁹⁾ In den G. für Hannover (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 14) und Hessen-Kassau (§ 2) lautet der erste Satz des Paragraphen:

Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg (bezw. durch eine Schiffahrtsstraße) zugänglich, oder u. s. w. (wie oben).

Auf den zweiten Satz folgen in den G. für Hannover u. Schleswig-Holstein die Abs. 2—5, in dem G. für Hessen-Kassau die Abs. 2—4:

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

Von der Bedingung der Zugänglichkeit durch einen fahrbaren Weg kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind.

In den Moordistrikten ist die Genehmigung außerdem zu versagen, so

lange die Entwässerung des Terrains, auf welchem die Ansiedelung stattfinden soll, nicht geregelt ist.

³⁰⁾ Der Versagungsgrund des § 14 ist zwingend.

³¹⁾ Der Weg muß jederzeit zugänglich und passierbar sein UOB. 30. Juni 88 (PrWB. V. 222). Es ist nicht nötig, daß er ein öffentlicher Weg ist, er kann vielmehr auch ein Privatweg sein UOB. 25. Juni 79 (V. 392), 20. Febr. 89 (XVII. 319). Er muß ferner für jede Art von Verkehr, wie er für menschliche Wohnstätten in Betracht kommt, benutzbar sein; ein gemeinschaftlicher Wirtschaftsweg, der nur zur landwirtschaftlichen Benutzung durch die Beteiligten bestimmt ist, genügt nicht, UOB. 19. Febr. 00 (XXXII. 418); 8. Juli 01 (PrWB. XXIII. 329). Auch ein Leinpfad ist daher nicht ohne weiteres ein jederzeit offener Weg im Sinne des § 14. Wo die Schiffahrtsstraßen nach der Übung des gewöhnlichen Lebens als Kommunikationswege angesehen werden, so daß auch regelmäßig der im öffentlichen u. behördlichen Interesse erforderliche Verkehr diese Straßen benutzt, kann auch eine solche Wasserstraße als offener Weg gelten UOB. 12. Juli 97 (XXXII. 379).

³²⁾ Der Nachweis, daß die Zugänglichkeit des zur Ansiedelung bestimmten Platzes nur für eine bestimmte Reihe von Jahren gesichert ist, genügt nicht UOB. 21. Juni 97 (XXXII. 374).

³³⁾ PrG. § 127 ff. § 132 (Rr. III 6 d. B. Anl. E).

³⁴⁾ Die von der Polizeibehörde der Entscheidung zu Grunde gelegte Auffassung über die Benutzbarkeit eines Weges ist für die Geltendmachung etwaiger entgegenstehender Privatrechte ohne Bedeutung UOB. 11. Dez. 91 (v. Kamptz 85).

§ 15. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden³⁵⁾, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten³⁶⁾ Grundstücks oder von dem Vorsteher³⁷⁾ des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch³⁸⁾ erhoben und der Einspruch durch Thatfachen³⁹⁾ begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.⁴⁰⁾

§ 15a.⁴¹⁾ Die Ansiedelungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Besitzer⁴²⁾

³⁵⁾ Der Versagungsgrund ist in das Ermessen gestellt. Die in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Interessen sind gegeneinander abzuwägen UWB. 2. März 78 (III. 318), 5. Mai 80 (VI. 330), 10. Juni 90 (XIX. 400). — Die Beschaffung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen kann Veranlassung bieten, über einen etwa vorliegenden Versagungsgrund i. S. des § 15 hinwegzusehen UWB. 13. Dez. 97 (XXXII. 381).

³⁶⁾ D. s. nicht nur die zunächst angrenzenden, sondern alle diejenigen in der Nähe belegenen Grundstücke, deren Nutzung einer Beeinträchtigung ausgesetzt ist UWB. 1. März 82 (VIII. 349).

³⁷⁾ Der Gemeindevorsteher ist nicht an die Zustimmung der Gemeinde gebunden UWB. 9. April 88 (PrWB. X. 101), 20. Dez. 00 (XXXVIII. 38).

³⁸⁾ Von Amtswegen, also ohne daß Einspruch erhoben ist, sind die in § 15 angeführten Versagungsgründe nicht zu berücksichtigen UWB. 29. Okt. 00 (XXXVII. 391).

³⁹⁾ Auf bloße Vermutungen können die Einsprüche nicht gegründet werden UWB. 25. Juni 79 (V. 393), 3. April u. 5. Mai 80 (VI. 330 u. 335). Als Thatfachen i. S. des § 15 gelten die geringe Größe des zu besiedelnden Grundstücks, wenn der Ansiedler von der Landwirtschaft lebt, die große Entfernung vom Dorfe, wodurch die polizeil. Aufsicht erschwert wird, die wenig übersichtliche Umgebung der Ansiedelung, die Nähe von Wäldern u. Fischteichen, die zu unerlaubter Benutzung anreizen, das Vermieten der Wohnungen auf der

Ansiedelung an Zusleute, Arbeiter zc. UWB. 3. April u. 5. Mai 80 (a. a. O.) sowie der Umstand, daß ein Hausgenosse des Ansiedlers wegen Diebstahls bestraft ist UWB. 28. Febr. 83 (PrWB. IV. 191). Die Befürchtung, daß die Kinder kleiner Leute und das Vieh den Aekern Schaden zufügen möchten, genügt nicht zur Versagung UWB. 29. Nov. 89 (XIX. 393). — Soll eine Ansiedelung zur Errichtung einer Gastwirtschaft dienen, so schließt die gemäß GewD. § 33 erforderliche Prüfung, ob das Lokal nach seiner Lage den polizeilichen Anforderungen genügt, die Berücksichtigung dieser Zweckbestimmung bei der Würdigung der nach dem AnsiedelungsG. zum Schutze der benachbarten Felder erhobenen Einsprüche nicht aus UWB. 4. Dez. 95 (XXIX. 415).

⁴⁰⁾ Das G. für Hessen-Nassau (§ 3) enthält zwischen den Worten „die Ansiedelung“ und „den Schutz der Nutzungen“ die Worte „das Gemeindegemeindeinteresse oder“. — Eine Gefährdung des Gemeindegemeindeinteresses ist nicht in der Schwierigkeit polizeilicher Überwachung zu erblicken UWB. 19. Febr. 00 (XXXVII. 417).

⁴¹⁾ G. 16. Sept. 99 (Anm. 2) Art. I¹. Die Vorschrift bezweckt, dem Verluste an Nationalvermögen vorzubeugen, welcher entstehen würde, wenn es notwendig wäre, beim Bergbau und zwar besonders beim Kohlenbergbau Sicherheitspfeiler in ausgedehntem Maße zum Schutze der über Tage anzuliegenden Ansiedelungen stehen zu lassen.

⁴²⁾ Besitzer ist jeder, der das Bergwerk für eigene Rechnung betreibt, also

eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch⁴³⁾ erhoben und durch Thatfachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen,

- a) daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,⁴⁴⁾
- b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedelung überwiegt.⁴⁵⁾

§ 16. Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die be-theiligten⁴⁶⁾ Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 15) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerkten bekannt⁴⁷⁾ zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchs-berechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen⁴⁸⁾ bei der Ortspolizeibehörde⁴⁹⁾ Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch That-fachen der in § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

aufßer dem Eigentümer der Nutzungs-berechtigte, Pächter etc.

⁴³⁾ Der Einspruch des Bergwerkbefiziers kann dann nicht durchdringen, wenn für die Ansiedelung wiederum ein die Interessen des Bergbaues über-wiegendes öffentliches Interesse geltend zu machen ist.

⁴⁴⁾ Zur Rechtfertigung der Annahme zu a bieten die Gestaltung des Be-triebes, die vorliegenden neuen Be-triebspläne (Allg. Berg-G. 24. Juni 65, GS. 509, § 67 ff), die Beobachtungen, welche beim Abbau über dessen Ein-wirkungen auf die hangenden Gebirgs-schichten und auf die Erdoberfläche ge-macht worden sind, genügende Grund-lagen (Begr. 13).

⁴⁵⁾ Die Unterlagen zur Begründung der Annahme unter b) sind aus den wirtschaftlichen Absatz- und Arbeitsver-hältnissen, insbesondere auch aus der Feststellung der schon vorhandenen Ab-bauererschwerungen, die aus dem Stehen-

lassen der Sicherheitspfeiler erwachsen, zu gewinnen (Begr. 13).

⁴⁶⁾ Anlage A § 15.

⁴⁷⁾ Mängel bei der Bekanntmachung des Vorhabens berechtigen nicht zur Aufhebung eines die Ansiedelung ge-nehmigenden Bescheides NDV. 24. März 02 (XXXXI. 382).

⁴⁸⁾ Eine Änderung ist durch LVG. § 51 nicht herbeigeführt. Dagegen ist durch G. für Hannover (§ 17), für Schleswig-Holstein (§ 16) und für Hessen-Nassau (§ 4) die Einspruchsfrist auf 2 Wochen festgesetzt.

⁴⁹⁾ G. für Hessen-Nassau (§ 4): bei dem Landrate, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde. — Die Einsprüche auf Grund des G. 16. Sept. 99 werden in Hessen-Nassau bei dem Landrate, in Städten bei der Orts-polizeibehörde erhoben G. 15. Sept. 99, Art. II Abs. 2.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstücke oder in dessen Nähe um⁵⁰⁾, so ist von dem Antrage auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntniß zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern den Antrag unter Hinweis auf die Befugniß, innerhalb der im vorstehenden Absatz bestimmten Frist Einspruch auf Grund des § 15a bei der Ortspolizeibehörde zu erheben, bekannt zu machen.⁵¹⁾

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde⁴⁹⁾, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Ortspolizeibehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.⁵²⁾

§ 17. Die Verfassung der Genehmigung auf Grund des § 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§ 15a)⁵³⁾, sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller⁵⁴⁾, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen⁵⁵⁾ nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungerchnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.⁵⁶⁾

Zuständig ist der Kreisauschuß⁵⁷⁾, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.⁵⁸⁾ Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfählern nicht für

⁵⁰⁾ Im Zweifelsfalle hat die Ortspolizeibehörde bei der Bergbehörde anzutragen.

⁵¹⁾ G. 16. Sept. 99 Art. I².

⁵²⁾ G. 16. Sept. 99 Art. I³.

⁵³⁾ G. 16. Sept. 99 Art. I⁴.

⁵⁴⁾ Ohne daß ein Antrag auf Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung gestellt ist, findet ein Verfahren nicht statt UWB. 5. Jan. 81 (VII. 332).

⁵⁵⁾ UWB. § 51; früher 10 Tage.

⁵⁶⁾ Im Verwaltungs-Streitverfahren sind diejenigen Nachbarn des Klägers, welche gegen die Genehmigung Einspruch erhoben haben, ebenso wie die Ortspolizeibehörde Parteien UWB. 14. Sept. 78 (IV. 379). Für das Verfahren

kommen in Betracht UWB. 1. März 82 (VIII. 349), 15. März 88 (XVIII. 236), 29. Mai 91 (XXI. 391), 20. Juni 94 (XXVI. 371), 20. Febr. 95 (XXVII. 404), 25. März 96 (XXX. 397). — Einer Wiederholung des Antrages auf Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung nach endgültiger Ablehnung des Antrages kann der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegengestellt werden UWB. 21. Sept. 81 (VIII. 352).

⁵⁷⁾ Nach G. für Hannover (§ 18) u. für Hessen-Kassau (§ 5) ist stets der Bezirksauschuß zuständig.

⁵⁸⁾ UWB. § 153; früher das Bezirksverwaltungsgericht.

nothwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid der Ortspolizeibehörde keiner weiteren Anfechtung.⁵⁹⁾

§ 17a.⁶⁰⁾ Auf den dem Grundeigenthum durch die Verfassung der Ansiedelungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Verfassung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Bestimmungen der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz=Samml. S. 705⁶¹⁾, Anwendung.⁶²⁾

⁵⁹⁾ G. 11. Sept. 99 Art. I⁵. — Über diese Frage rein technischer Natur kann im Verwaltungsstreitverfahren nicht entschieden werden. Der Einspruch erhebende Bergwerksbesitzer kann nur die höhere bergpolizeiliche Instanz angehen.

⁶⁰⁾ G. 11. Sept. 99 Art. I⁶.

⁶¹⁾ Allg. BergG. 24. Juni 65:

§ 148 der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§ 149. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§ 150. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Erfatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den

Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148, 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

⁶²⁾ Wenn ohne den Betrieb des Tagebaues ein Grundstück Bauplatzeigenschaft haben würde, in Folge des Betriebes aber bebauungsunfähig geworden ist, so besteht die Verpflichtung zum Schadenserfatz, auch wenn die Ansiedelungsgenehmigung nicht wegen Einspruches des Bergwerksbesitzers verjagt worden ist URVer. 6. Nov. 01 (PrWB. XXIII. 280). — In den übrigen Fällen der

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Verfassungsbescheid endgültig oder rechtskräftig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesizers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedelungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesizers ver sagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.⁶³⁾

§ 18. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie⁶⁴⁾ anlegen⁶⁵⁾ will, hat dazu die Genehmigung des Kreis= ausschusses⁶⁶⁾, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde=, Kirchen= und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§ 19. Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann⁶⁷⁾ ver sagt werden, wenn und so lange die Gemeinde=, Kirchen= und Schul= verhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind.⁶⁸⁾ Im Uebrigen⁶⁹⁾

Verfügung der Ansiedelungsgenehmigung (§§ 14, 15) besteht eine Entschädigungs= pflicht nicht.

⁶³⁾ Dadurch soll der ungerechtfertigten Wiederholung der Entschädigungsfor= derung im Falle der Erneuerung des Antrages auf Erteilung der Ansiedelungs= genehmigung vorgebeugt werden. Die Kosten der Eintragung liegen dem be= teiligten Bergwerksbesitzer ob (Druckf. Nf. 99 Nr. 107 S. 12).

⁶⁴⁾ Nach der Begr. ist eine größere Anzahl von Ansiedelungen im räum= lichen Zusammenhange außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie. Der Plan zur Errichtung mehrerer Ansiedelungen ist dann als die Anlegung einer Kolonie zu behandeln, wenn nach der Anzahl u. der örtlichen Lage der beabsichtigten Bauten das Be= dürfnis ersichtlich wird, dabei die Rege= lung der Gemeinde=, Kirchen= u. Schul= verhältnisse in Betracht zu ziehen UWB. 2. März 78 (III. 318). Es kommen ferner in Betracht UWB. 30. April 84 (XI. 359), 27. Juni 85 (XII. 371), 29. Nov. 89 (XIX. 393), 15. Nov. 92 (XXIV. 387), 13. Juni 93 (XXV. 396), 13. Juli 99 (XXXV. 397), 12. Febr. 00 (XXXVI. 420), 19. Febr. 00

(XXXVI. 424), 9. Juli 00 (XXXVII. 424), 7. Jan. 01 (XXXVIII. 389).

⁶⁵⁾ Die Anlegung der Kolonie muß Gegenstand des Unternehmens sein, nicht etwa erst dessen mögliche und zufällige Folge UWB. 30. April 84 (XI. 359).

⁶⁶⁾ Hat die Ortspolizeibehörde in der Annahme, daß es sich um eine einzelne Ansiedelung handele, die Genehmigung erteilt, so kann gefordert werden, daß die Genehmigung des Kreis= ausschusses nachträglich beigebracht wird oder daß die bereits fertiggestellten Wohnhäuser zu Wohnzwecken nicht benutzt werden. Die hierauf gerichteten Zwangsmittel können sich bis zur Beseitigung der Wohnhäuser erstrecken UWB. 19. Febr. 92 (XXII. 381).

⁶⁷⁾ In das Ermessen gestellter Ver= sagungsgrund.

⁶⁸⁾ Ob die Genehmigung von der vorgängigen Ordnung der Gemeinde=, Kirchen= und Schulverhältnisse abhängig zu machen ist, haben die Verwaltungs= gerichte nicht zu entscheiden. UWB. 27. Juni 85 (XII. 371).

⁶⁹⁾ Nur wegen der in den §§ 14 u. 15 bezeichneten Punkte findet auch bei der Anlegung von Kolonien das Ein= spruchsverfahren statt, nicht aber wegen

finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 17a⁷⁰⁾ mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 16, 17 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisaussschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisaussschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im § 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren⁷¹⁾ stattfindet.⁷²⁾

der Ordnung der im ersten Satze des § 19 erwähnten Verhältnisse. Die Prüfung der Frage, ob diese Verhältnisse hinreichend geordnet sind, erfolgt durch die Genehmigungsbehörde von Amtswegen UOB. 30. April 84 (XI. 359), auch III. 318 u. PrWB. V 261. Die Grundlage für die Prüfung bilden die Erklärungen der zuständigen Gemeinde-, Kirchen- oder Schulvorstände oder ihrer Aufsichtsbehörden.

⁷⁰⁾ G. 16. Sept. 99 (Ann. 2) Art. I⁷.

⁷¹⁾ Zu dem Streitverfahren kann das öffentliche Interesse, sofern die Genehmigung zur Anlegung der Kolonie vom Kreisaussschusse erteilt ist, nur durch einen nach W.G. § 74 Abs. 3 zu ernennenden Kommissar wahrgenommen werden UOB. 29. Mai 91 (XXI. 390).

⁷²⁾ Die Vorschriften der §§ 18 u. 19 sind auch auf Kolonien, die nach dem G. 26. April 86 (G.S. 131), betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen u. Posen, angelegt werden sollen, anwendbar. — In den G. für Hannover, Schleswig-Holstein u. Hessen-Nassau lauten die entsprechenden Bestimmungen:

§ 19 (18, 6): Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisaussschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen, in welchem, unter Beifügung einer Situationszeichnung, die im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind, die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, daß die nötigen Mittel zur

ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind.

Soweit zur Herstellung dieser Anlagen die Genehmigung einer Staatsbehörde gesetzlich erforderlich ist, ist gleichzeitig die Erteilung dieser Genehmigung nachzuweisen.

§ 20 (19, 7). Hinsichtlich der Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie finden die Bestimmungen der §§ 15—17 (14—16, 2—6) entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn der mit dem Antrage vorzulegende Plan nicht den Anforderungen des § 19 (18, 6) Abs. 2 und 3 entspricht. Zur Ausführung und dauernden Unterhaltung der im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen ist nach erteilter Genehmigung die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

Gegen den die Erteilung oder Versagung der Genehmigung betreffenden Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht letzteren sowie dem Antragsteller

bei Bescheiden des Kreisaussschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren, bei Bescheiden der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage beim Bezirksaussschusse

innerhalb zwei Wochen offen.

§ 20. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis Einhundert und fünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde⁷³⁾ die Weiterführung der Ansiedelung oder Kolonie verhindern und die Wegschaffung⁷⁴⁾ der errichteten Anlagen anordnen.⁷⁵⁾

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Das Verfahren nach diesem Gesetze, einschließlich der erteilten Genehmigung, ist stempelfrei.

(§§ 22, 23.)⁷⁶⁾

§ 24. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind aufgehoben:

das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. S. 25), die dasselbe ergänzenden Gesetze vom 24. Februar 1850 (G. S. 68) und vom 24. Mai 1853 (G. S. 241), das Gesetz vom 26. Mai 1856, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neworpommern und Rügen (G. S. 613), § 135 Nr. VII und VIII der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die Verordnung vom 11. Juli 1845, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen (G. S. 496).

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt.⁷⁷⁾

§ 25. Die §§ 1 bis 12 bleiben für die Provinz Westfalen außer Anwendung.

⁷³⁾ G. f. Hessen-Rhain § 8: der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

⁷⁴⁾ Vgl. Ann. 25. — Zur Wegschaffung darf die Polizeibeh. regelmäßig erst dann schreiten, wenn dem Unternehmer zuvor die Möglichkeit gegeben worden ist, die Ansiedelungsgenehmigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise herbeizuführen UWB. 2. Dez. 82 (Pr. VBl. IV. 196), 19. Febr. 92 (XXII. 381).

⁷⁵⁾ Zwangsmittel VBl. § 132. (Nr. III. 6 d. W. Anl. E.).

⁷⁶⁾ §§ 22 und 23 sind aufgehoben. JustG. § 147 (Anl. B.).

⁷⁷⁾ Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Prüfung des Baugesuches in der Weise zu beschränken, daß nur die in § 24 Abs. 2 bezeichneten polizeilichen Bestimmungen noch zu beachten seien. Die Bauerlaubnis kann vielmehr, obwohl die Ansiedelungsgenehmigung bereits erteilt ist, und sich aus den im Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen ergebende Gründe nicht vorliegen, aus anderen polizeilich wahrzunehmenden Rücksichten versagt werden UWB. 5. Mai 81 (VII. 318).

§ 26. Der Finanzminister, der Minister des Innern, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.⁷⁸⁾

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks-theilungen und Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876. (WB. 103 ff.)

Auf Grund von § 26 des Gesetzes vom 25. August 1876 (GS. S. 405) bestimmen wir Folgendes:

I. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks-theilungen.

§ 1. In § 3 des Gesetzes ist als regelmäßiger Maßstab für die Vertheilung der im § 2 bezeichneten Lasten die Grund- und Gebäudesteuer vorgegeschrieben.

Demzufolge sind die Grundsteuer-Reinerträge beziehungsweise die Gebäudesteuer-Nutzungswerthe nicht unmittelbar, sondern die darnach berechneten Steuerbeträge zum Vertheilungsmaßstab zu nehmen.

Wenn daher das getheilte Grundstück grundsteuerfreie Liegenschaften oder gebäudesteuerfreie Gebäude umfaßt, welche bei der Lastenvertheilung berücksichtigt werden müssen, oder wenn aus den im zweiten Absätze des § 3 des Gesetzes bezeichneten Gründen eine anderweite Ermittlung des Reinertrages beziehungsweise Nutzungswerthes stattzufinden hat, so ist behufs Herstellung des Vertheilungsmaßstabes nach dem in den Grundsteuerbüchern eingetragenen oder neu zu ermittelnden Reinertrage beziehungsweise nach dem zu ermittelnden Gebäudesteuer-Nutzungswerthe unter Anwendung des bestehenden Steuerprozentsatzes die Steuer zu berechnen, welche zu entrichten sein würde, wenn den Liegenschaften oder Gebäuden die Steuerfreiheit nicht zustände, beziehungsweise wenn der neu ermittelte Reinertrag oder Nutzungswerth auch für die Höhe der Grund- oder Gebäudesteuer maßgebend wäre.

§ 2. Die Fälle des Absatzes 2 im § 3 des Gesetzes, in welchen der Maßstab der Grund- und Gebäudesteuer für die Lastenvertheilung nicht anwendbar ist, oder von dem Verhältnisse des Ertrags- (Nutzungs-) Werthes der einzelnen Theilstücke erheblich abweicht und daher deren Ertrags- (Nutzungs-) Werth behufs der Vertheilung besonders zu ermitteln ist, werden insbesondere vorkommen:

1. in Betreff der Liegenschaften:

- a) wenn das getheilte Grundstück unter Zusammenfassung der in demselben vorkommenden Bonitäts-Verchiedenheiten im Wege der Kompensation

⁷⁸⁾ Mit der Ausführung des ErgG. 16. Sept. 99 (Ann. 2) sind nach dessen Art. III die Min. des Innern, der öff. Arb., für Landw., Domänen u. Forsten

und für Handel und Gew. beauftragt. Eine Anweisung ist von diesen nicht erlassen. Im übrigen siehe Anl. A.

einheitlich eingeschätzt ist (§ 39 der Anweisung vom 21. Mai 1861, G.S. S. 257) und die Sonderung der auf die einzelnen Theilstücke entfallenden verschiedenen Bonitätsklassen auch behufs der Grundsteuerfortschreibung (§ 35 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 der G.S. S. 185) nicht stattfindet, oder

- b) wenn der Kulturzustand einzelner Theilstücke, in welche das Grundstück zerlegt ist, seit der Grundsteuer-Einschätzung wesentlich verändert worden ist;
2. in Betreff der Gebäude:
- a) wenn dieselben zur Gebäudesteuer nicht veranlagt sind, oder
- b) wenn die zu vertheilenden Abgaben nicht nur auf dem Gebäude selbst, sondern auch auf einem der Gebäudesteuer nicht unterworfenen Zubehör, z. B. der Wasserkraft einer Mühle, ruht, oder
- c) wenn die Beschaffenheit der Gebäude sich seit ihrer Veranlagung zur Gebäudesteuer erheblich verschlechtert hat, oder
- d) wenn von ländlichen Gebäuden, deren Nutzungswerth gemäß § 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 317) mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Reinertrag der dazu gehörigen Besitzungen bemessen worden ist, die letzteren ganz oder zum größten Theil abgezweigt worden sind.

§ 3. Bei der besonderen Ermittlung des Ertrags- (Nutzung-) Werthes (§§ 1 und 2) sind die für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Vorschriften zum Anhalt zu nehmen. (Schlußsatz im § 3 des Gesetzes vom 25. August 1876.)

Die diesfälligen Vorschriften sind insbesondere enthalten:

- a) in den §§ 3 bis 7 und 39 der Anweisung vom 21. Mai 1861 für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (G.S. S. 257),
- b) in den „Allgemeinen Grundsätzen bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften“ vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 312),
- c) in § 35 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staates zc. (G.S. S. 185),
- d) in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.S. S. 317),
- e) in den zu den vorgedachten Gesetzes-Bestimmungen ergangenen Ausführungsanweisungen.

§ 4. Die nach den Vorschriften unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 317) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, und zwar:

- a) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgewerke, der Bodenerzeugnisse zc. bestimmt sind, nicht minder
- b) solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, endlich
- c) die zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude

werden in der Regel auch bei der Vertheilung der in § 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 bezeichneten Lasten nicht berücksichtigt.

§ 5. Wenn wegen eingetretener erheblicher Verminderung des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaften oder des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes der Ge-

hände (§ 2 Nr. 1 b und Nr. 2 c, d) der volle Betrag der Grund- bezw. Gebäudesteuer sich zum Maßstabe für die Abgabenvertheilung nicht eignet, so kann die Grund- bezw. Gebäudesteuer mit nur einer Quote in Ansatz gebracht werden.

§ 6. Die zur Vertheilung der Renten erforderlichen Werthsermittlungen (§ 3 des Gesetzes vom 25. August 1876) hat der Kataster-Kontroleur, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmen.

Der Vertheilung der übrigen im § 2 a. a. D. bezeichneten Abgaben und Leistungen sind in der Regel die für die Rentenvertheilung ermittelten Ertrags- (Nutzung-) Werthe zu Grunde zu legen.

Wenn dies, weil Renten nicht zur Vertheilung gekommen, oder aus anderen Gründen nicht zugänglich ist, so liegt die erforderliche besondere Werthsermittlung den nach § 7 mit der Vertheilung betrauten Organen ob. Auf Antrag derselben hat dabei der Kataster-Kontroleur gegen den Empfang der tarifmäßigen Gebühren beziehungsweise Tagegelder und Reisekosten Hilfe zu leisten.

§ 7. Bei der Vertheilung von Naturalabgaben ist die Zerspaltung in unmeßbare Bruchtheile nach Möglichkeit dadurch zu vermeiden, daß nicht jedem Trennstück von jeder Leistung ein Theil, sondern dem einen Trennstück die eine, dem anderen die andere Abgabe auferlegt wird. (Motive zu dem Gesetze vom 25. August 1876, Seite 29 in Nr. 47, der Druckfachen des Hauses der Abgeordneten, 1876.)

Eine solche Ausgleichung wird jedoch nur insoweit ausführbar sein, als die betreffenden Abgaben gemäß den §§ 2 und 7 des Gesetzes in einem und demselben Verfahren zu vertheilen sind.

§ 8. In denjenigen Fällen, in welchen die Lasten nur auf einzelnen Theilen des zerstückelten Grundstücks ruhen, ist der Reinertrag für diese Theile besonders zu ermitteln, falls derselbe sich nicht schon unmittelbar aus den Grundsteuer-Mutterrollen ergibt.

Im Anschluß hieran ist die Lastenvertheilung nach den Grundsätzen der §§ 1 bis 7 dieser Instruktion weiter zu bewirken.

§ 9. Bei der Rentenvertheilung (§§ 4 bis 6 des Gesetzes) ist im übrigen nach der beigelegten Spezialanweisung zu verfahren.

§ 10. Behufs Vertheilung der aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verbande entspringenden Lasten (§ 7 des Gesetzes) hat gemäß § 8 daselbst der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand jedem der zur Vertheilung berufenden Organe eine Abschrift des bestätigten Rentevertheilungsplans oder, wenn solcher nicht aufzustellen war, einen Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungs-Protokollen nebst den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Gebäudesteuer mitzutheilen. Der Landrath (Gemeindevorstand) erhält diese Unterlagen von dem Kataster-Kontroleur, welcher deren Uebersendung nur zu unterlassen hat, wenn es nach § 10 des Gesetzes der förmlichen Abgabenvertheilung nicht bedarf. Ob die Voraussetzungen des § 10 a. a. D. vorliegen, wird der Kataster-Kontroleur der Regel nach nur in dem Falle unter a (Vertheilung städtischer Grundstücke) zu beurtheilen in der Lage sein. Es hat daher der Landrath (Gemeindevorstand) nach Empfang der Unterlagen jedes Mal noch seinerseits zu prüfen, ob einer der Fälle des § 10 vorliegt.

Der Fall unter b, daß Leistungen von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe aufzubringen sind, kommt nicht häufig vor.

Um so wichtiger ist die Bestimmung unter c, welche alle nach dem Verhältniß der Staatssteuern zu vertheilenden Leistungen von dem förmlichen Vertheilungsverfahren ausnimmt. Zuzolge dieser Bestimmung bedarf es in den-

jenigen Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verbänden, in welchen sämmtliche in Betracht kommenden Lasten nach dem Staatssteuerfuß aufgebracht werden, des Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetz überhaupt nicht. Die Landräthe (Gemeindevorstände) haben festzustellen, in welchen Verbänden dies der Fall ist, das Resultat in eine Nachweisung aufzunehmen und diese bei der Gegenwart zu erhalten. Nur in den in die Nachweisung nicht aufgenommenen Verbänden ist die Vertheilung nach §§ 7 ff. des Gesetzes zu veranlassen.

Ob gemäß der Bestimmung unter d von der wechselseitigen Lastenübertragung auf vertauschte Grundstückstheile Gebrauch gemacht wird, hängt von dem Einverständnis der Theilstücksbesitzer und der Abgaben-Berechtigten ab. Wenn ein zur Anwendung jener Bestimmung geeigneter Tausch vorliegt, sind die Vertheilungsorgane auf dieselben bei Zustellung der Unterlagen aufmerksam zu machen.

§ 11. Nur diejenigen aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verbande entpringenden Lasten, welche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes. Alle persönlichen Abgaben und Leistungen bleiben von dem Vertheilungsverfahren ausgeschlossen. Zu der letzteren Kategorie gehören die meisten Kirchenbaulasten, welche eine in jedem einzelnen Bau Falle besonders umzuliegende persönliche Last der Eingepfarrten zu bilden pflegen. Schulabgaben dinglicher Natur kommen nur vereinzelt vor, da sowohl die Kosten der Schulunterhaltung, als der Bauten fast überall entweder von den Hausvätern oder von der politischen Gemeinde zu tragen sind.

Bezüglich der ländlichen Gemeindeabgaben ist die Bezugnahme des Gesetzes auf die Vorschriften in den §§ 11 bis 13 des Landgemeindegesetzes vom 14. April 1856 zu beachten, wonach eine Abänderung oder Ergänzung der Ortsverfassung in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeindeabgaben oder Dienste, auch wenn die Abänderung in Folge der Zertheilung von Grundstücken nöthig wird, in dem dort näher geregelten (durch § 42 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. modifizierten) Verfahren herbeizuführen sind.

Dem vorstehend Bemerkten entsprechend sind die Vertheilungsbehörden auf die Grenzen ihrer Thätigkeit hinzuweisen.

§ 12. Zum Anhalt für das Vertheilungsgeschäft sind den im § 7 des Gesetzes bezeichneten Behörden Musterformulare mitzutheilen.

Ein hier entworfenes Formular (Anl. a)¹⁾ zur Vertheilung von Kirchen- und Pfarrabgaben liegt bei. Dasselbe setzt die vorherige Vertheilung von Renten voraus. Wo solche nicht stattgefunden hat, werden an Stelle der Rentenbeträge (Spalte 4) die Grund- und Gebäudesteuer-Beträge und deren Summe oder, wo besondere Werthsermittlungen erforderlich sind, die Resultate derselben anzugeben sein.

§ 13. Nach § 9 des Gesetzes ist die Vertheilung den Betheiligten und wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronats-Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann entweder zu Protokoll oder durch Zustellung einer Ausfertigung des Vertheilungsplanes an jeden Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung geschehen. Die Bekanntmachung hat mit der Eröffnung zu erfolgen, daß innerhalb 21 Tagen nach der ersteren den Be-

¹⁾ Das Formular ist ebenso wie die der Instruktion unter a beigegebene „Spezialanweisung über die Verteilung der Rentenbank- und der Domänen-

amortisations- bzw. Domänenrenten nach dem G. 25. Aug. 76“ nur für einen beschränkten Kreis Betheiligter von Interesse u. deshalb nicht mit abgedruckt.

theiligten und der Patronats-Aufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Kreisauschuß (Landrath), in Stadtkreisen bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte (Regierung) anzubringen, offenstehende, widrigenfalls die Vertheilung vollstreckbar werde.

Von mehreren Miteigenthümern hat nur einer auf eine Ausfertigung des Vertheilungsplanes Anspruch.

Die Patronats-Aufsichtsbehörde empfängt auch im Fall der Publizierung zu Protokoll eine Ausfertigung. Auch den übrigen Betheiligten sind auf Verlangen Abschriften des publizierten Plans zu erteilen.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§ 14. Die Genehmigung und Versagung neuer Ansiedelungen, welche bisher in den Kreisordnungsprovinzen dem Kreisauschuß und in den Provinzen Posen und Westfalen dem Landrath (Magistrat) zustand, ist durch § 13 des Gesetzes vom 25. August 1876, soweit es sich nicht um die Anlegung einer Kolonie handelt (§§ 18, 19), überall der Ortspolizeibehörde übertragen, deren Verfahren die §§ 14—17 im einzelnen regeln.

Wie der Zusammenhang der §§ 13 und 17 ergibt, bedarf es der Ansiedelungsgenehmigung durch die Ortspolizeibehörde auch dann, wenn Einsprüche im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen sind. Das rechtskräftige Urtheil des Verwaltungsgerichts ersetzt nicht die im § 13 unbedingt vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung, sondern bildet nur die Grundlage für dieselbe.

§ 15. Diejenigen Bestimmungen der bestehenden Forstordnungen, Provinzialgesetze zc., welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten Beschränkungen unterwerfen, bleiben nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes unberührt. Mit Rücksicht hierauf ist, wenn ein Gebäude in einer geringeren als derjenigen Entfernung von einer Forstgrenze errichtet werden soll, welche die gedachten Bestimmungen als die geringste vorschreiben, innerhalb deren Gebäude überhaupt errichtet werden dürfen, die im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung stets auch an den Vorsteher desjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirks zu richten, welchem der betreffende Forst angehört, gleichviel, ob das zu besiedelnde Grundstück mit dem Forst- beziehungsweise dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke grenzt oder von demselben durch dazwischen liegende Grundstücke dritter Eigenthümer getrennt wird.

In gleicher Weise ist, wenn einer beabsichtigten Ansiedelung diejenigen Bestimmungen entgegenstehen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und der im § 24 Absatz 2 sonst genannten Anlagen zc. beschränken, die im § 16 vorgeschriebene Benachrichtigung stets auch an den Vorsteher desjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirks zu richten, in welchem die betreffende Eisenbahnstrecke zc. gelegen ist.

§ 16. Bei Eröffnung des die Ansiedelungsgenehmigung versagenden oder Einsprüche zurückweisenden Vorbescheides (§ 17) sind die Betheiligten gemäß § 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zc. (GS. S. 297) über das ihnen zustehende Rechtsmittel, die Frist zur Einlegung desselben und die Folgen der Veräumniß zu belehren. Dies ist auch in den Provinzen Posen und Westfalen zu beachten.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 17. Bei den Landtagsverhandlungen über das Zuständigkeitsgesetz, welche gleichzeitig mit der Berathung des vorliegenden Gesetzes stattfanden, kam ein Vorschlag zur Erörterung, welcher Stadtgemeinden mit einer gewissen Einwohnerzahl von der Zuständigkeit des Kreisauschusses in Angelegenheiten der allgemeinen

Landesverwaltung ausgenommen wissen wollte. Aus dieser Veranlassung sind in den § 22 des vorliegenden Gesetzes Bestimmungen für den Fall aufgenommen worden, daß jener Vorschlag Gesetzeskraft erlangte. Letzteres ist nicht geschehen. Mithin treten die Bestimmungen des § 22 nicht in Geltung.

§ 18. Das Gesetz vom 25. August 1876 ist nach § 24 mit dem 1. Januar 1877 an Stelle der daselbst bezeichneten früheren Vorschriften getreten, welche durch das seit dem 1. Oktober 1876 geltende Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 nicht berührt worden sind (vgl. § 176 daselbst). Die Vorschriften des neuen Gesetzes finden Anwendung:

1. Auf Rentenvertheilungssachen, wenn die Anhörung der Betheiligten über den vom Landrath (Magistrat) entworfenen Vertheilungsplan (§ 2 der Instruktion vom 7. Februar 1874, M.B. S. 37) noch nicht stattgefunden hat; die bis dahin gepflogenen Vorermittlungen sind, unter Aufhebung des etwa bereits anberaumten Vernehmungstermins, zur weiteren Veranlassung nach §§ 4 ff. des neuen Gesetzes an den Kataster-Kontrolleur abzugeben;

2. auf sonstige Abgaben-Vertheilungssachen, wenn der Termin zur Aufnahme der Regulierungsverhandlung (§§ 4—7 der Instruktion vom 7. Februar 1874) vor dem 1. Januar 1877 noch nicht abgehalten ist. In diesem Falle ist, unter Aufhebung des etwa bereits angelegten Termins, nach §§ 7 ff. des neuen Gesetzes zu verfahren; bedarf es der förmlichen Vertheilung nach dem Gesetze nicht, so sind die Verhandlungen zu reponieren.

3. In der Provinz Posen sind diejenigen Abgaben-Regulierungsverhandlungen, in welchen die Betheiligten gemäß § 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vor dem 1. Januar 1877 bereits gehört sind, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, andernfalls ist die Vertheilung der Renten durch den Kataster-Kontrolleur nach §§ 4 ff. des neuen Gesetzes zu veranlassen und hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Abgaben gemäß §§ 7 ff. zu verfahren.

4. In den Provinzen Posen und Westfalen sind Ansiedlungssachen, in denen am 1. Januar 1877 die Entscheidung erster Instanz bereits getroffen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Ist in unterster Instanz noch nicht entschieden, so sind die Verhandlungen an die Ortspolizeibehörde zum Verfahren nach Abschnitt II des neuen Gesetzes abzugeben. In derselben Art sind Anträge wegen Anlegung einer Kolonie in einem Stadtkreise zu behandeln. Ist über die Anlegung einer Kolonie in einem Landkreis zu entscheiden, so sind die Verhandlungen von dem Landrathe nach Maßgabe des neuen Gesetzes weiter zu führen.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen werden Zweifel über die Zuständigkeit in Ansiedlungssachen, welche vor dem 1. Januar 1877 anhängig geworden sind, nach Maßgabe des § 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte zc., (G.S. S. 375) zum Austrage zu bringen sein.

Berlin, den 10. März 1877.

Der Finanzminister.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

8. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.

(RGB. 459.)¹⁾

§ 1. Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§ 2. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Verteidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§ 3. Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

¹⁾ Zu den Vorbereitungen für die zu erwartende Belagerung einer Festung gehört eine Umformung des Vorgeländes, welche den Angreifer keine Deckung finden läßt, sondern ihn nöthigt, eine solche erst unter dem Feuer der Besatzung zu bilden. Um die Möglichkeit dieser Umformung für den Kriegsfall zu gewährleisten, ist es notwendig, bereits im Frieden eine Anzahl von Beschränkungen in der Benutzung der im Festungsvorgelände belegenen Grundstücke eintreten zu lassen. Das in dieser Hinsicht Erforderliche bestimmt das Gesetz, wobei gleichzeitig Vorschriften wegen der Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen gegeben werden. Das frühere preuß. Regulativ 10. Sept. 28 (GS. 120) sah die Gewährung einer Entschädigung nicht vor. In Oesterreich, Rußland u. Frankreich wird eine Entschädigungspflicht des Staates nicht anerkannt; Frankreich hat indessen bei der Befestigung von Paris

gewisse Ausnahmen zugelassen. Außer in Deutschland wird Entschädigung noch in den Niederlanden gewährt. — Das G. ist eingef. in Elsaß-Lothringen durch RG. 21. Febr. 72 (RGB. 56). — In den nachstehenden Festungen ist das Grundeigenthum z. B. Beschränkungen auf Grund des G. unterworfen: Bittsch, Feste Boyen (Löben), Coblenz, Cöln, Cüstrin, Cuxhaven, Danzig, Diedenhofen, Friedrichsort, Germersheim, Geestmünde, Glas, Glogau, Helgoland, Ingolstadt, Königsberg i. Pr., Königsstein, Magdeburg, Mainz, Metz, Meise, Neubreisach, Pillau, Posen, Spandau, Straßburg, Swinemünde, Thorn, Ulm, Wesel, Wilhelmshaven. — Quellen: Reichst. Druckf. 173/70; 16, 93, 132/71; StB. 59—64, 489—90, 547—53/71. — Bearb. in „Die Militärgeetze des deutschen Reiches“, herausgeg. auf Veranlass. des k. Pr. Kriegsministeriums, Berl. 77 III S. 192ff.

§ 4. Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbesetzungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§ 5. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstände von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§ 6. Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§ 7. Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstände von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§ 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§ 9. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1. die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2. die Beschreibung des Zustandes und Umfangs, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3. Bemerkte über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§ 10. Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze

befindlichen Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonificationsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen.

§ 11. Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und erteilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Beteiligten der bei der Kommandantur einzuliegende Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlaufe der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§ 13. Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur²⁾ zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30:

1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;

²⁾ Soweit nach der B.D. eine bauvol. Genehmigung erforderlich ist, muß diese außerdem nachgesucht werden. Sie darf,

ehe die Genehmigung der Kommandantur vorliegt, nicht erteilt werden. § 27

2. alle Neuanlagen³⁾ oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausséen, Wegen⁴⁾ und Eisenbahnen;
3. die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
4. die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserpiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§ 14. Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§ 31) erforderlich.

§ 15. Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

1. alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
2. jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindedungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3. die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1. die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;

³⁾ Die Aushebung eines Grabens zum Zwecke des Betriebes einer bei Anleg. der Festungswerke schon bestehenden Ziegelei ist eine Neuanlage U. d. R. Ob.-Hand. G. 16. März 75 (XVII. 28).

⁴⁾ Öffentliche Wege können auch auf Festungsgelände entstehen U. d. R. März 96 (XXIX. 231).

3. die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A unzulässig sind;

die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht verweigert werden;

- a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A Nr. 3 unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
- b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;
- c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
4. die Anlage massiver Dampfchornsteine;

die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§ 16. Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in § 15 für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B 3 b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§ 17. Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

1. Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
2. Wohngebäude jeder Art;
3. Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;
4. die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;

5. Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
 6. Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;
- B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1. die Anlage von Beerdigungsplätzen;
 2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
 3. die Anlage hölzerner Windmühlen;

die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;

4. alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeiten beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß zwanzig Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§ 18. Das Aftgnement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§ 19. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zu Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§ 20. Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:

- a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koks und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter.
- b) für Torf und Lohfuchen: 3 Meter,
- c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbesetzungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§ 4), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§ 21. Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§ 22. Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des § 43, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder haufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.⁵⁾

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorgeschriebene Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§ 23. Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung

⁵⁾ Unbedeutende Abänderungen, die weder die Masse u. Ausdehnung noch für den ersten Rayon die Wohnlichkeit vermehren, sind dabei zulässig R. B. Druckf. Reichst. 120/71.

der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§ 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§ 8—12 erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§ 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§ 13 ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

§ 27. Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§ 28. Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verfloßen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise ver sagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage unter sagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§ 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chausséen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§ 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§ 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.⁶⁾ Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in § 29.

Wer die in den §§ 21, 22 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§ 33. Behufs der Kontrolle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen

⁶⁾ Wenn die Polizeibehörde lediglich dem Antrage der Kommandantur Folge leistet, so sind ihre Anordnungen nicht

als poliz. Vf. anzusehen, welche im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten sind UWB. S. März 80 (VI. 355).

und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlanden.⁷⁾

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§ 34. Für die in Folge dieses Gesetzes⁸⁾ eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

1. für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
2. für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
3. für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4. für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§ 35. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks⁹⁾, welche für den Besizer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.¹⁰⁾

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden

⁷⁾ In Preußen haben die Polizeibehörden die Befugnis, mittels der ihnen zustehenden Zwangsgewalt der Bestimmung des § 33 die nötige Beachtung zu verschaffen *U. D. L.* 5. Juni 73 Militärgef. (Anm. 1) III. 215.

⁸⁾ Für die in der Zeit vor Erlass des G. eingetretenen Rayonbeschränkungen wird in Preußen keine Entschädigung gewährt *R. B. Druck. Reichst.* 120/71 in Verb. mit *D. L. Entsch.* 1850 (Militärgef. a. a. D.).

⁹⁾ Die Verminderung des Wertes eines Grundstücks ist in der Vereitelung einer von Konjunkturen abhängigen Hoffnung auf künftige Werterhöhung nicht zu finden *URGer.* 6. Juni 83 (Annal. VIII. 241).

¹⁰⁾ Maßgebend ist der Wert, den das Grundstück für den Besizer hat (Schadenersatz des bürgerl. Rechtes), nicht der Kaufwert, aber auch nicht der Wert der besonderen Vorliebe *R. B. u. URGer.* 7. Dez. 98 (Weil. z. Reichsanz. 99 S. 41).

Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.¹¹⁾

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 36. Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.¹²⁾

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem $16\frac{2}{3}$ fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausbezahlt.

¹¹⁾ Die Beschränkung tritt erst mit Absteckung der Rayonlinie ein § 8 Abs. 2. Der § 35 Abs. 2, der nur der Spekulation vorbeugen soll, schließt auch nur die Berücksichtigung der inzwischen allgemein eingetretenen Preiserhöhung, nicht die durch bauliche Anlagen des Besitzers verursachte Werthsteigerung aus URGer. 2. Juli 98 (XXIV. 29).

¹²⁾ a) CG. z. BGW. Art. 54 Abs. 1: Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (RGW. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Ver-

theilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

b) Der Eigentümer braucht sich im Falle der Beschränkung des Grundeigenthums auf Grund des G. die Hinterlegung der Kapitalsentschädigung nicht gefallen zu lassen, wenn auf dem Grundstücke Realkaften, Hypotheken oder Grundschulden haften URGer. 26. Sept. 88 (XXII. 31). — Die Eintragung im Rayonkataster ist die formale Voraussetzung für die Verfolgung des Anspruchs gegen den Fiskus URGer. 20. Nov. 86 (XVIII. 33).

§ 37. Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.¹³⁾

§ 38. Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im § 13 gedachten Anlagen verweigert wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 35—37 Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§ 39. Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§ 40. Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde¹⁴⁾ mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die

¹³⁾ Neufassung des GG. z. BGB. Art. 54 Abs. 2. Nach der früheren Fassung sollten die Landesgesetze bestimmen, welche Rechte anderen Realgläubigern an der Entschädigung zu-

ständen. Jetzt kommen GG. z. BGB. Art. 52 u. 53 in Betracht.

¹⁴⁾ Regierungspräsident nach Analogie des EnteignungsG. 11. Juni 74 (GG. 221) § 24 ff. in Verbindung mit ZustG. § 150.

Nichtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein= für allemal geleisteten Sachverständigen=Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthzverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§ 41. Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil=Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.¹⁵⁾

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militärbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§ 42. Die nach den §§ 40 und 41 anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

¹⁵⁾ JustO. § 153:

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der

§ 39 ff. des Reichsgesetzes v. 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (RGV. S. 459).

Das Gericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§ 43. Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§ 44. Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittlung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§ 39 ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1. hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2. hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
 - a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neuangelegten Befestigung,
 - b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,
 nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§ 45. Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§ 46. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§ 47. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen¹⁶⁾ werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.¹⁷⁾

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

¹⁶⁾ Soweit das Regul. 10. Sept. 28 dem G. nicht zuwiderläuft, ist es noch in Geltung.

¹⁷⁾ Die jetzt gültige „Geschäftsanleitung für die Festungskommandanturen

als Rayonbehörden“ vom 22. März 92 ist nicht veröffentlicht. Vom Abdrucke wird abgesehen, da die Anleitung nur für die Kommandanturbehörden selbst von Bedeutung ist.

III. Die Baupolizei.

1. Einleitung.

Von der Baupolizei, welche die aus Rücksichten der Feuerficherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, des Verkehrs, der Gesundheit und des Schönheitsgefühls den Bauenden auferlegten Einschränkungen¹⁾ umfaßt, sind einzelne Bestimmungen schon in Verbindung mit dem Baurecht (Nr. II 1 Abf. 3) gebracht. Die polizeilichen Beschränkungen sind für die Bauten überhaupt oder für bestimmte Arten von Bauten vorgeschrieben. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich nur auf bestimmte Gegenstände; neben ihr ist mit Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Bedürfnisse der Regelung durch Polizeiverordnung ein ziemlich breiter Raum gewährt.

Für alle Bauten gemeinsame gesetzliche Bestimmungen sind im Strafgesetzbuche (Nr. 2), über Zuständigkeit im Zuständigkeitsgesetze (Nr. 3), über die für die Beaufsichtigung der Bauausführung zu erhebenden Gebühren im Kommunalabgabengesetze (Nr. 4) und, soweit Feuerstellen errichtet werden sollen, im Feld- und Forstpolizeigesetze (Nr. 5) enthalten. Für die Polizeiverordnungen gibt eine Musterbauordnung gemeinsame Grundsätze (Nr. 6).

Die für einzelne bestimmte Arten von Bauten vorgeschriebenen Einschränkungen betreffen gewerbliche Anlagen (Gewerbeordnung, Nr. 7), Warenhäuser (Nr. 8), Theater-, Zirkus- und öffentliche Versammlungsräume (Nr. 9) und Fahrstühle (Nr. 10).

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (Auszug.)

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit¹⁾ den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes²⁾ besonders ver-

¹⁾ Nr. III 6 d. W. Anm. 1 a.

²⁾ Die Fahrlässigkeit kann in der Unterlassung der Überwachung beauftragter Personen bestehen, doch braucht die Kontrolle nicht unter allen Umständen eine unangesezte zu sein URGer. 7. März 89 (XIX. 204). Ein Baumeister, der es verabräumt, genaue Vorschriften für die Arbeiter über die Bauausführung in wesentlichen Punkten zu geben oder

für sicheres Arbeitsgerüst zu sorgen, ist, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht wird, nach § 222 strafbar (Dishausen StGB. 6. Aufl. 01. II. 789).

²⁾ Hierunter fällt der Aufbau von Häusern zum Verkauf, das Verleihen von Hängegerüsten, der Abbruch von Häusern URGer. 23. April, 4. Mai 80 (Dishausen a. a. O. S. 792).

pflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 330. Wer bei der Leitung³⁾ oder Ausführung⁴⁾ eines Baues⁵⁾ wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst⁶⁾ dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr⁷⁾ entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen⁸⁾ oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude⁹⁾, welche dem Einsturz drohen¹⁰⁾, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen,

³⁾ Die Leitung geschieht durch den, nach dessen Anordnungen die Errichtung eines Baues als Ganzes zu geschehen hat, mag er auch bestimmte Arbeiten (Maurerarbeiten) in Afford gegeben haben. Wer nur einzelne für den Bau als Ganzes nebensächliche Arbeiten anordnet, ist nicht Leiter URGer. 13. Nov. 90 (Dlsh. II. 1236; Oppenhoff StGB. 12. Aufl. 91 S. 823).

⁴⁾ Die Ausführung erfolgt durch die beim Bau unmittelbar beteiligten Personen, also auch die Bauarbeiter Oppenh. a. a. D.

⁵⁾ D. i. jede in das Gebiet der Bau-tätigkeit, der Ausübung des Bauhand-werkes fallende Tätigkeit; so auch Ab-bruchsarbeiten, ferner außer Hochbauten Wasser- und Straßenbauausführungen URGer. 23. Jan. 94 (XXV. 90); 27. April 96 (XXVIII. 318); 17. Sept. 99 (XXIX. 71); 10. Nov. 92 (XXIII. 277); endlich Reparaturbauten URGer. 4. Nov. 90 (XXI. 142). Zu dem Bau gehört auch die Aufstellung des Bangerüstes URGer. 12. März 88 (Dlsh. II. 1237).

⁶⁾ Nichtkenntnis der Regeln der Bau-

kunst ist kein Strafausschließungsgrund i. S. des § 59 StGB. (Dlsh. II. 1236). Ob die Regeln der Baukunst außer Acht gelassen sind, ist eine tatsächliche Frage. Sie kann bejaht werden, selbst wenn die Gutachten der Sachverständigen auseinandergehen DL. 19. Sept. 76 (Oppenh. S. 833).

⁷⁾ Es muß Gefahr für Gesundheit und Leben entstehen, Gefährdung von Eigentum genügt nicht. Balz a. a. D. S. 13. Ob die Gefahr durch den Bau selbst oder durch das Nachbargebäude, z. B. dessen nicht genügend abgesteifte Wand herbeigeführt wird, ist unerheblich. (Dlsh. II. 1238).

⁸⁾ Auch Gräben, sowie durch Fehlen von Sprossen entstandene Lücken eines Treppengeländers (Dlsh. II. 1372).

⁹⁾ D. i. hier jedes Bauwerk, z. B. eine Mauer (Oppenh. S. 956).

¹⁰⁾ Ob dies der Fall ist, hat der Strafrichter nicht zu prüfen. Es genügt, daß die Polizeibehörde die Voraussetzungen zum Erlasse einer Aufforderung für gegeben ansieht. (So Oppenh. S. 956, Balz S. 13. And. Ansicht Dlsh. II. 1373).

Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken¹¹⁾ vornimmt¹²⁾, ohne die von der Polizei angeordneten¹³⁾ oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln¹⁴⁾ zu treffen;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker¹⁵⁾ einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane¹⁶⁾ ausführt¹⁷⁾ oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte¹⁸⁾ errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt¹⁹⁾;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.²⁰⁾

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

¹¹⁾ D. h. auch Sand- u. Lehmgruben Urt. 9. Juni 65 (StM. LX. 76).

¹²⁾ Sowohl der Leiter und Ausführer des Baues wie der Bauherr kann sich hiernach strafbar machen (Dppen. S. 956; Dtsch. II. 1373).

¹³⁾ Die Anordnung kann durch Polizeiverordnung oder durch polizeiliche Verfügung, z. B. mittels Bedingung im Bauweise, erfolgt sein.

¹⁴⁾ Die Sicherungsmaßregeln können sowohl den Schutz von Personen wie von Sachen, z. B. Nachbargebäuden bezwecken UrtGer. 27. Okt. 81 (VI. 261). Die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaften werden regelmäßig unter den Begriff der erforderlichen Sicherungsmaßregeln fallen.

¹⁵⁾ Jede der oben genannten Personen haftet selbständig; eine Übertragung der Verantwortlichkeit ist unzulässig. Nicht haftbar ist der unter Leitung des Meisters arbeitende Geselle (Dppen. S. 958).

¹⁶⁾ Eine Abweichung von dem Bauplane ist strafbar, selbst wenn die betreffende Bauausführung an sich zulässig ist oder der Plan ein irriger war (Dtsch. II. 1373). Ein Bauherr dagegen, welcher nach einem rechtswidrig erteilten Bauweise baut, kann deshalb nicht bestraft werden, vielmehr hat die Polizei-

behörde zunächst den Baukonsens zurückzuziehen UrtGer. 11. April 95 (Walz S. 14).

¹⁷⁾ Wenn die Genehmigung nicht erteilt ist, so genügt zur Strafbarkeit der Beginn der Bauarbeiten (Walz S. 14). Die Verjährung beginnt mit der Vollendung des Baues oder der Beendigung der Ausbesserung U. des Bayr. Kass.-H. v. 24. Nov. 73 u. 7. Aug. 75 (Stenglein, Jtschr. III. 248 u. V. 267).

¹⁸⁾ Feuerstätte ist alles, was vor schriftsgemäß zur baulichen und brandsichern Konstruktion der Ofen u. Herde gehört, nicht bloß die zur Aufnahme des Feuers dienende Vorrichtung UrtGer. in München 3. Febr. 77 (VII. 55). (Dtsch. II. 1376; Dppen. S. 961).

¹⁹⁾ Regelmäßig ist der Inhalt dieser Vorschrift auch Gegenstand der Bd. Die ohne polizeiliche Erlaubnis erfolgte Errichtung oder Verlegung einer Feuerstätte ist hiernach aber strafbar, selbst wenn die Bd. in dieser Hinsicht nichts bestimmt.

²⁰⁾ Strafbar ist der Eigentümer des Hauses oder derjenige, welcher an Stelle des Eigentümers die Verfügungsgewalt über das Haus hat oder als Vertreter desselben in der Hausverwaltung fungiert (Dtsch. II. 1376. Ähnlich Dppen. S. 961).

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften²¹⁾ nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G. S. 237).

(Auszug.)

XX. Titel.

Baupolizei.

§ 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (G. S. S. 399).¹⁾

§ 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G. S. 1847 S. 21)²⁾, auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten u.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

²¹⁾ Die Vorschriften brauchen nicht Zwecke der Feuerficherheit zu verfolgen, sondern können z. B. auch auf die Vermeidung der Belästigung durch Rauch abzielen. Sie können in Gestalt von Polizeiverordnungen, wie als polizeiliche Einzelverfügungen ergangen sein. (So auch Dtsch. II. 1386. Anders Dppenb. S. 972).

¹⁾ Anlage A. — Die Einführung der für das platte Land geltenden baupolizeilichen Vorschriften im städtischen Gebiete kann auf diesem Wege nicht er-

folgen. Sollen die für die städtische Bebauung erlassenen Bestimmungen nur für bestimmte Teile des Stadtpolizeibezirkes gelten, während in anderen die B. D. für das platte Land Anwendung finden soll, so muß dies durch Pol. V. ausgesprochen werden. Zahlreiche B. D. für Städte beschränken ihren Geltungsbereich auf eine bestimmte Entfernung von den geschlossen bebauten Teilen der Stadt.

²⁾ Anlage B.

§ 145. Ueber Dispense³⁾ von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen⁴⁾ beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen⁵⁾ der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirks-Ausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört.⁶⁾ Ver-

³⁾ Die Dispenserteilung bedeutet die Änderung des materiellen öffentlichen Baurechtes durch die dazu berufene Behörde für einen bestimmten Bau mit der Wirkung, daß dieser, dem Dispense entsprechend ausgeführt, jeder Anfechtung seitens der Baupolizeibehörde entrückt ist UWB. 27. Nov. 95 (XXIX. 354). Die zur Erteilung zuständige Behörde entscheidet nach freiem Ermessen; ein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbares, subjektives Recht auf die Erteilung des Dispenses besteht nicht UWB. 13. Okt. 79 und 20. Juni 91 (PrWB. XII. 569). Der Dispens kann an Bedingungen geknüpft oder von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die auch auf privatrechtlichem oder ästhetischem Gebiete liegen können, und bei deren Nichterfüllung oder Fortfallen die öffentlich-rechtliche Wirkung des Dispenses erlischt. UWB. 19. März 85 (PrWB. VI. 302) u. 11. Mai 86 (daf. VII. 354). Willfür darf auch bei der Entsch. über Dispensgesuche nicht obwalten UWB. 12. Febr. 80 (VI. 295). — Die Dispenserteilung ist auch dann zulässig, wenn der an sich vorchriftswidrige Bau bereits ausgeführt ist UWB. 27. Nov. 95 (XXIX. 354; PrWB. XVII. 157); Wj. 21. Febr. 96 (daf. XVII. 276).

⁴⁾ Nur von Bestimmungen der WD. kann dispensiert werden, nicht von gesetzlichen Vorschriften z. B. der des G. 2. Juli 75 § 11 oder von Anforderungen, welche auf Grund der der Polizeibehörde nach VR. II. 10 § 17 zustehenden Befugnisse gestellt worden sind.

⁵⁾ Nur soweit die WD. Dispensierung zulassen, dürfen Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften gestattet werden UWB. 30. Nov. 82 (IX. 332). Da sich bei Erlaß der WD. nie voraussehen läßt, ob nicht die Notwendigkeit der strengen Durchführung der einen oder anderen Vorschrift erhebliche und durch das öffentliche Interesse nicht gebotene Härten im Gefolge hat, empfiehlt sich die Aufnahme einer allgemeinen Dispensklauseel in jede WD.

⁶⁾ a) Die Zuständigkeit kann durch die WD. selbst anderweit geregelt werden und zwar derart, daß z. B. der Bez.-Aussch. auch für das platte Land oder Städte mit weniger als 10000 E. zur Entsch. berufen oder daß die Ortspolizeibehörde oder der Landrat als Dispensbehörde bezeichnet wird. Unter den „anderen Organen“ werden freilich immer nur solche zu verstehen sein, welche an sich zur Erledigung polizeilicher Angelegenheiten — und um eine solche handelt es sich auch bei der Dispenserteilung — berufen sind. Kommunalbehörden z. B. wird daher die Dispensierung auch durch die WD. nicht übertragen werden können Wj. 19. Febr. 01 (M.d.S.V. III. 2377). — Zuständigkeit zur Dispenserteilung für gewerbl. Anlagen i. S. GewD. § 16, Nr. III 7 d. W. Ann. 6.

b) In den Fällen, in denen es bei der im G. als Regel vorgesehenen Ordnung der Zuständigkeit bewendet, findet die Anfechtung der Bescheide und Beschlüsse nach WVG. §§ 117, 121, 122, 123 statt. Die Frist zur Anfechtung der Kreis-Ausschußbeschlüsse beträgt 2 Wochen. Ob dies auch für die Beschlüsse des Bez.-Aussch. gilt, ist fraglich, da § 121 a. a. D. die Einhaltung einer zweiwöchigen Frist nur gegenüber solchen Beschlüssen des Bez.-Aussch. anordnet, gegen welche die Beschwerde an den Provinzialrat stattfindet. Für die Fälle, in denen die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist, hat sich das G. einer Fristbestimmung enthalten. WVG. § 51 greift nicht Platz. Es fehlt indessen an einem inneren Grunde, die Anfechtungen der Dispensentscheidung hinsichtlich der Frist verziehen zu behandeln, je nachdem es sich um Beschlüsse des Kreis-Aussch. oder Bez.-Aussch. handelt. Die Praxis läßt daher auch binnen 2 Wochen nicht angefochtene Beschlüsse des Bez.-Aussch. im Interesse der Rechtsicherheit als endgültige u. nicht mehr anfechtbare gelten. — Der Beschluß des Bez.-Aussch. in

fügungen der letzteren unterliegen der Aufsehung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.⁷⁾

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.⁸⁾

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt⁹⁾, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.¹⁰⁾

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortshaften, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) werden aufgehoben.¹¹⁾

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. D. dem Kreis- ausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern dem Bezirksausschuße ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. D. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

zweiter Instanz ist endgültig UVG. § 121 Abs. 2. Der Bescheid des Vorsitzenden, gegen welchen auf Beschlußfassung durch das Kollegium nicht angetragen ist, steht dem Beschluß insoweit gleich Beschl. des M. d. ö. N. 24. Nov. 99 (Nr. III 19738). — Durch Bescheid des Vors. können nur Anträge, welche die Einlegung der Beschwerde an die höhere Instanz bezwecken, als verspätet zurückgewiesen werden UVG. § 122 Abs. 1 u. 2, § 121, § 117 Abs. 2 u. 3. Anträge auf Beschlußfassung durch das Kollegium sind diesem auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist vorzulegen.

⁷⁾ Instanzenzug Nr. III 6 d. W. Num. 57 zu 1. — Stellt sich die Zulassung oder Versagung einer Ausnahme durch die Polizeibehörde nach der VO. nicht als eine *res merae gratiae* dar, sondern als eine von bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen abhängig zu machende polizeiliche Verfügung, so handelt es sich nicht um einen Dispens im Sinne des § 145. Gegen solche Vf. ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig UVG. 4. Nov. 97 (XXXII. 345).

⁸⁾ D. h. nur, soweit die Bezirksregierung in älteren, aus der Zeit vor dem Zust. herrührenden VO. als zuständig bezeichnet waren. Dem nach UVG. § 18

an die Stelle der Bezirksregierung, Abt. des Innern, getretenen Regierungspräsidenten kann auch jetzt noch die Dispensbefugnis durch die VO. erteilt werden. Num. 6 a.

⁹⁾ Nur die Baupolizeibehörde, d. i. die Ortspolizeibehörde, nicht die Aufsichtsinstanz ist zur Einlegung der Beschwerde befugt, was nicht ausschließt, daß die Aufsichtsbehörde die Ortspolizeibehörde zur Aufsehung anweist Beschl. des M. d. ö. N. 25. Mai 01 (Nr. III 9667). — Dritten, insbes. Nachbarn gibt § 145 kein Beschwerderecht Vf. des M. d. ö. N. 7. Jan. 96 (Nr. III 23769). — Privatrechte werden durch den Dispens nicht berührt. Die dem Dispens entsprechende Bauausführung kann daher unter Umständen durch die Beschreitung des Weges der Zivillage von Seiten eines Benachteiligten verhindert werden.

¹⁰⁾ Die Beschwerde ist stets und zwar auch, wenn nach UVG. § 117 Bescheid durch den Vorsitzenden erteilt worden ist, nach UVG. § 122 Abs. 1 beim Bez.-Aussch. anzubringen. Der Antragsteller ist in dem Bescheide darauf hinzuweisen Vf. 13. Sept. 98 (WB. 156).

¹¹⁾ §§ 17 u. 18 enthielten Übergangsbestimmungen, die durch UVG. bedeutungslos geworden sind.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846 (GS. S. 399).¹⁾

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen zur Verhütung der Feuerz Gefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuerzicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch [Anordnung der Regierung] Beschluß des Bezirksausschusses²⁾ den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat [die Regierung] der Bezirksausschuß³⁾ zu ermessen, inwiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§ 2. Durch Anordnung der im § 1 erwähnten Maßregel wird in den Feuerzozietätsverhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846 (GS. 1847 S. 21).¹⁾ (Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisen-

¹⁾ Die B. ist in den neuen Landes- teilen nicht ausdrücklich eingeführt.

²⁾ Justiz. S. 143.

³⁾ Die B. gibt Vorschriften über Ausnahme, Beschäftigung, Organisation, Bezahlung, Verhalten, fürsorgliche Behand-

lung, Entlassung der Arbeiter. Sie ist eingeführt in den neuerworbenen Landes- teilen B. 19. Aug. 67 (GS. 1426), im Jadegebiete AC. 3. Aug. 55 (GS. 631) u. in Lauenburg G. 25. Febr. 78 (GS. 97) § 8.

bahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§§ 1 bis 24.

§ 25. Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau=Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal=Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgefetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 26. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal= und Chausseebauten etc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§ 27. Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

4. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152).

(Auszug.)

§ 6. Die Gemeinden¹⁾, Amtsbezirke²⁾, Ämter und Landbürgermeistereien sind berechtigt³⁾, für die Genehmigung⁴⁾ und Beaufsichti-

¹⁾ Baupolizeigebühren auf Grund des RAG. einzuführen. sind solche Gemeinden nicht berechtigt, in denen die Baupolizei von einer staatlichen Behörde wahrgenommen wird. Ausf. Anw. z. RAG. 10. Mai 94 Art. 6,¹⁾ Für diese gilt RG. 30. Dez. 95 (GS. 96, 8), Anlage A. Wenn dabei die technische Mitwirkung durch kommunale Organe (Baukommissionen, städt. Baubeamte) erfolgt, so berechtigt dies die Gemeinde noch nicht zur Erhebung von Baupolizei-gebühren.

²⁾ Die Berechtigung der Amtsbezirke u. s. w. zur Gebührenerhebung schließt die Erhebung von Gebühren seitens der Gemeinden aus. Ausf. Anw. Art. 6¹⁾. Die nur aus einem oder mehreren Gutsbezirken bestehenden Amtsbezirke

sind zur Gebührenerhebung nicht befugt. Röll. RAG. 4. Aufl. OZ S. 20.

³⁾ Eine Verpflichtung zur Einführung von Baupolizeigebühren besteht danach nicht. Es kann den Gemeinden u. s. w. aber nicht genug empfohlen werden, Gebühren zu erheben; gerade die weniger leistungsfähigen werden sich regelmäßig nur auf diese Weise die zu einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Handhabung der Baupolizei erforderlichen Mittel beschaffen können. — Die Einführung der Gebühren erfolgt durch Gemeindebeschluß und Erlaß einer Gebührenordnung. Genehmigung § 8.

⁴⁾ Die Bauangegebühren für die Genehmigung von Neubauten u. s. w. ist nicht zu erheben, wenn das Bauerlaubnissgesuch vor Erteilung der Ge-

gung⁵⁾ von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren⁶⁾ zu erheben.⁷⁾ Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.⁸⁾

§ 7. Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter⁹⁾ ist nicht ausgeschlossen.

Genehmigung zurückgezogen worden ist UWB. 30. Okt. 97 (XXXII. 93). Wenn der geplante Bau nicht oder nur unter Bedingungen genehmigt wird, deren Erfüllung der Unternehmer ablehnt, so ist ebenfalls keine Gebühr zu erheben UWB. 26. Juni 97 (XXXII. 95). Daß der Bauherrin vor Inkrafttreten der GebD. beantragt worden ist, ist für die Gebührenpflicht ohne Bedeutung UWB. 30. Okt. 97 (XXXII. 93). — In der GebD. kann eine erhöhte Gebühr für Erwirkung des Baubausens festgesetzt werden UWB. 29. Mai 00 (PrWB. XXII. 70). — Die Genehmigung eines Baugesuches darf nicht von der Bindung, zuvor die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Unterlagen beizubringen, abhängig gemacht werden UWB. 28. Febr. 98 (XXXIII. 414).

⁵⁾ Die Erhebung einer Gebühr kann auch vorgeesehen werden, wenn die B. zum Zwecke der Ermöglichung der polizeilichen Beaufsichtigung nicht die Nachsicherung der Genehmigung, sondern nur die Anzeige des Bauvorhabens fordert.

⁶⁾ Für die Bemessung der Gebühren können die Bausumme, der umbaute Raum, die bebaute Grundfläche, die Geschoszahl, die Zweckbestimmung des Gebäudes u. a. in Betracht kommen.

⁷⁾ Gegen die Erhebung der Baupolizeigebühren sind die gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben überhaupt gewährten Rechtsmittel gegeben: Einspruch binnen 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande; gegen dessen Beschluß Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen für Landge-

meinden bei dem Kreisauschusse, für Stadtgemeinden bei dem Bezirksauschusse. Gegen Entsch. des Bez.-Aussh. für Stadtgemeinden ist nur die Revision zulässig RMG. §§ 69, 70. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgehoben RMG. § 75.

⁸⁾ Es kommt nicht darauf an, daß die im einzelnen Falle erhobene Gebühr gerade die kommunalen Aufwendungen für die Genehmigung und Beaufsichtigung der betr. Bauausführung deckt. Vielmehr darf nur das Gesamtaufkommen der Gebühren die Kosten des Verwaltungszweiges nicht übersteigen. Die Berechnung der Einheitsätze erfolgt in der Weise, daß die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitte vorkommenden Einheiten (ebm des umbauten Raumes, qm der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten) geteilt werden Vf. 1. Sept. 96 (WB. 162). Es bedarf nicht kleinlicher Berechnungen, um die Erzielung geringfügiger Überschüsse auszuschließen oder eine zahlenmäßig genaue Übereinstimmung zwischen dem Kostenbetrage und dem Gebührenaufkommen zu erzielen (Ausf. Anw. Art. 6³⁾), aber eine GebD. ist ungesetzlich, wenn die Höhe der Gebühren die Absicht erkennen läßt, über die Deckung der Gesamtkosten, welche der Polizei durch die Genehmigung u. Beaufsichtigung von Bauten erwachsen, hinaus Einnahmen zu erzielen UWB. 10. April 00 (PrWB. XXII. 156).

⁹⁾ Es erscheint nicht zulässig, an

§ 8. Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 5 und des § 6 der Genehmigung.¹⁰⁾

Das Erfordernis der Genehmigung des Schulgelbes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Allerhöchster Erlass vom 30. Dezember 1895 (GS. 96 S. 8).¹⁾

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will ich genehmigen, daß auch in denjenigen Gemeinden und Landesteilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird²⁾, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen allgemein Gebühren nach den in den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausgesprochenen Grundsätzen erhoben und die bezüglichen Tarife durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister festgestellt werden.³⁾

Dieser Erlass ist durch die Gesefsammlung zu veröffentlichen.

Arbeitsgesellschaften, Genossenschaften u. a., welche für Unbemittelte Wohnungen herzustellen bezwecken, und für die unter bes. Voraussetzungen G. 31. Juli 95 § 5 Befreiung von der Stempelsteuer vorsieht, durch die GebD. keine Vergünstigungen zu gewähren. Die Gebühren können aber niedergeschlagen werden.

¹⁰⁾ Zuständig für die Stadtgemeinden ist der Bez. Aussch., für Landgemeinden, denen die Amtsbezirke, Ämter u. Landbürgermeistereien insofern gleich stehen Wf. 2. Jan. 95 (MBl. 17), der Kreis-ausschuß. Beschwerden gegen Beschl. des Bez. Aussch. gehen an den Provinzialrat, der Kreis-ausschuß an den Bez. Aussch. LWB. § 121. Die zweitinstanzl. Beschlüsse unterliegen der Anfechtung durch die Vorf. der genannten Behörden aus Gründen des öffentl. Interesses mittels Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen RWG. § 77 Abs. 2 LWB. 123. — Die genehmigte GebD. ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Ausf. Anw. Art. 4.

¹⁾ Zur Frage der Rechtsgültigkeit Mf. StB. 97 S. 833, 834, 1107 ff.: Hf. Druckf. 96/97 Nr. 128, StB. 97 S. 456 ff. Der Verwaltungsrichter hat nicht zu prüfen, ob der MG. mit der Bl. und den Gesetzen im Einklange steht. Dagegen unterliegen die ministeriellen

Ausf. B. der richterlichen Prüfung auf ihre Rechtsgültigkeit; die Prüfung hat sich jedoch darauf zu beschränken, ob sie der zu Grunde liegenden königl. B. entsprechen UWB. 24. Jan. 99 (XXXV. 102). Die ordnungsmäßige Bekanntmachung der ministeriellen GebD. erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatte. — Der Vorschrift der Bl. Art. 100 wird durch Aufnahme der Baupolizeigebühen in den Staatshaushalts-etat genügt. (Etat der Bauverwaltung Kap. 28 Tit. 8).

²⁾ Für Städte, in denen der Staat die sonstige Orts-, aber nicht mehr die Baupolizei handhabt, soll die im PolizeikostenG. 20. April 92 (GS. 87) § 6 vorgesehene Voraussetzung für jede Beitragskürzung weggefallen sein, nachdem die Einnahmen aus den staatlichen Baupolizeigebühen in den Etat eingestellt sind Wf. 1. April 96 (MBl. 68). Anderer Ansicht UWB. 16. Dez. 96 (XXXI. 94).

³⁾ Annähernd gleichlautende Gebührenordnungen sind bisher erlassen für Berlin und Charlottenburg, Königsberg, Danzig, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Cassel, Fulda, Marburg, Wiesbaden, Coblenz, die Vororte von Kiel, für Saarbrücken, St. Johann u. Malstatt-Burbach, für die Vororte von Hannover. — GebD. für Berlin und Charlottenburg Unteranlage A 1.

Unteranlage A 1 (zum Erlasse 30. Dezember 95 Anmerkung 3).**Baupolizeigebührenordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.**

§ 1. Für die Genehmigung¹⁾ und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staatskasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II aufgeführten, von Hoffellnern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen

für 100 cbm Rauminhalt. 2 M.
jedoch mindestens. 30 "

II. beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung²⁾, z. B. von Stallgebäuden mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen³⁾ von Waschkütern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Regalbahnen, Verbindungshallen und dergl., sowie von hallenartigen Gebäuden einfacher Konstruktion

für 100 cbm Rauminhalt. 1 M.
jedoch mindestens. 10 " ⁴⁾

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten⁵⁾ dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I und II, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt;

IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen⁶⁾ 5 M. Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen,

¹⁾ Nr. III 4 Anm. 4.

²⁾ Wohn- und Fabrikgebäude sind niemals Gebäude von untergeordneter Bedeutung Vf. 20. April 99 M.d.ö.N. III. 5267; F.M. I. 4553; M.F. II. 4700.

³⁾ Die Stallungen solcher Gewerbetreibender, wie Holzhändler, die Pferde zum Betriebe ihres Gewerbes nebenher benutzen, sind nicht gewerbsmäßig betriebene Stallungen Vf. 20. April 99; ebensowenig Ställe bei Gastwirtschaften, die lediglich für Zwecke der letzteren bestimmt sind Vf. 8. Jan. 02 M.d.ö.N. III. 21122/01.

⁴⁾ Wenn auf einem Grundstück mehrere Um- und Neubauten entfernt von einander oder durch Brandmauern getrennt gleichzeitig errichtet werden, ist die Gebühr für den dazu erteilten einheitlichen Bauserlaubnischein nach dem zusammen-gerechneten Rauminhalte sämtlicher Gebäude zu berechnen. Gehören die Bauten verschiedenen Tariffklassen an, so hat die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Zusammenrechnung des Rauminhaltes für die Baulichkeiten jeder Tariffklasse getrennt zu erfolgen Vf. 20. April 99.

⁵⁾ Erheblichere Um- u. Erweiterungsbauten an solchen Gebäuden, die zu I

oder II gehören, sind nach derjenigen Tarifnummer zu behandeln, unter welche das umzubauende Gebäude fällt. An Gebühren sind stets wenigstens die Mindestsätze der betr. Tarifnummern zu erheben Vf. 20. April 99.

⁶⁾ Baugerüste sind an sich bauliche Herstellungen, aber nicht besonders gebührenpflichtig, wenn sie zwecks Errichtung gebührenpflichtiger Bauten aufgeführt werden. Die Gebühr wird dann für die etwa erforderliche Genehmigung und Beaufsichtigung des Gerüsts und des Baues zusammen als für eine einheitliche Bauausführung erhoben. Gerüste, welche zum Zwecke des Neuverputzes oder Neuanstriches bereits vorhandener Gebäude errichtet werden, sind, sofern sie der Genehmigung und Beaufsichtigung bedürfen, gebührenpflichtig. Anders Baly a. a. D. S. 290, welcher Baugerüste nicht als bauliche Herstellungen gelten lassen will. — Balkone, eiserne Gitter und Grenzmauern sind bauliche Herstellungen. — Die Anlegung von Vorgärten — abgesehen von der Errichtung etwa damit verbundener gebührenpflichtiger Umwehungen — gilt nicht als bauliche Herstellung Vf. 20. April 99.

von Aisch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.⁷⁾

§ 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudetheile, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Kellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert überschießenden obm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§ 3. Außer den Sätzen des § 1 werden erhoben:

- I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, die Mindestsätze des § 1 unter I bis III,
- II. a) für jede gesonderte Rohbauabnahme⁸⁾ einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahmetermins die Mindestsätze des § 1 unter I bis III,
- b) für jede gesonderte Gebrauchsabnahme⁸⁾ einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins die Hälfte der Mindestsätze des § 1 unter I bis III,
- III. für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung jedesmal ein Fünftheil der Sätze des § 1 unter I bis IV.

§ 4. Gebührenfrei sind:

1. die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die Bauten des Preussischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengechenken oder sonstigen Beihilfen theilhaftig ist.

§ 5. Die Gebühren sind in den Fällen des § 1 und des § 3 unter I bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des § 3 unter II bei Aushändigung des Rohbau- bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des § 3 unter III bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerke versehenen Bauscheines oder der Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.⁹⁾

⁷⁾ a) Kochmaschinen sind gebührenpflichtig, wenn es zu ihrer Anlegung oder Umänderung einer Genehmigung bedarf, sonst nicht Vf. 20. April 99.

b) Die Genehmigungen für Anlagen im Sinne der GewD. §§ 16, 24 sind stempelpflichtig nach dem Tarif zum G. 21. Juli 95 (GS. 413) Nr. 22 d n. e., die Entrichtung von besonderen Baupolizeigebühren kann daneben nicht gefordert werden.

⁸⁾ Die Gebühren für die gewöhnlichen Abnahmen sind in den für die Genehmigung und Beaufsichtigung nach § 1

zu entrichtenden Beträgen mit enthalten Vf. 24. Juli 00 (M.d.ö.N. III. 11331; ZM. I. 9574; MZ. II^a 6007).

⁹⁾ Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, welcher den Antrag auf Ertheilung des Bauscheines gestellt hat. Balg a. a. O. S. 291. Bei Nichtzahlung Beitreibung nach Maßgabe der W. 15. Nov. 99 (GS. 545). — Ob für die Anfechtung der Festsetzung der Gebühren über die Verjährung öffentlicher Abgaben vom 18. Juni 40 (GS. 140) §§ 1—3 anwendbar, ist nach UDV. 24. Jan. 99 (XXXV. 102) nicht un-

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des Einganges des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde.

Dagegen unterliegen vom 1. April d. J. ab auch die bereits vor diesem Tage genehmigten Bauten den Bestimmungen des § 3.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung kommen die bisher erhobenen Gebühren in Fortfall. Insbesondere werden besondere Gebühren für die Mitwirkung der Rathsmaurer- und Rathszimmermeister, sowie für die Thätigkeit der Stadtwachtmeister nicht mehr erhoben.¹⁰⁾

Berlin, den 27. März 1896.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

III. 4012. M. d. ö. N.

I. 4950 I. F. N.

II. 4250. M. J.

5. Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880 (G. 230).

(Auszug.)¹⁾

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung²⁾, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung³⁾ derjenigen Behörde, welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist.⁴⁾ Vor

zweifelhaft. Die Praxis steht auf dem Standpunkte, daß die vorbez. Bestimmungen nicht anwendbar sind und gegen die Festsetzung nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen Entsch. RG. 10. April 97. — Für die Niedererschlagung oder den Erlaß der Geb. bedarf es einer durch den M. d. ö. N. herbeizuführenden K. D.

¹⁰⁾ Neben den auf Grund der Geb. D. zu erhebenden Gebühren dürfen Abgaben (z. B. Schreib- oder Botengebühren) auf älterer Grundlage nicht vereinnahmt werden und zwar auch dann nicht, wenn in der Geb. D. in dieser Hinsicht nichts Besonderes bestimmt ist Vf. 15. Febr. 01 M. d. ö. N. III. 1313; F. N. I. 579 II; M. J. II a. 1260.

¹⁾ Das G. gilt für die ganze Monarchie.

²⁾ Ein die Waldung umgebender Wall gilt als Teil derselben U. D. B. 20. April 95 (XXVIII. 382).

³⁾ Die Bestimmungen der Ansiedlungsgeetze kommen außerdem in Betracht (§ 52).

⁴⁾ Ortspolizeibehörde (in Hannover u. Hessen-Nassau der Landrat). Die Behörde darf die Genehmigung nicht willkürlich verjagen, sondern hat sich bei ihrer Entschließung von polizeilich wahrzunehmenden Rücksichten leiten zu lassen. Sie kann gegenüber dem Interesse des Schutzes der Waldung gegen Feuergefährdung andere zu Gunsten der Errichtung der Feuerstelle ins Gewicht fallende öffentliche Interessen, z. B. volkswirtschaftliche in Betracht ziehen U. D. B. 13. Febr. 84 (X. 322).

der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf verjagt oder an Bedingungen⁵⁾, welche die Verhütung von Feuergefähr⁶⁾ bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefähr für den Wald zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht verjagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft⁷⁾, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen⁵⁾ geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefähr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen⁸⁾ bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeigneten Falls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Verjagung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer⁹⁾ zu eröffnen ist.

⁵⁾ Wenn der Zweck des G., der Schutz des Waldes gegen Feuergefähr, durch die Anferlegung von Bedingungen erreicht werden kann, so darf die Genehmigung nicht verjagt werden UWB. 13. Febr. 84 (X. 322). Die nötigen Bedingungen sind bei Ertheilung der Genehmigung auch dann ausdrücklich zu stellen, wenn der Eigentümer zu ihrer Erfüllung bereit ist, da ihr Inhalt nur auf diese Weise öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangt und auch den Rechtsnachfolgern des Konzeßionars gegenüber polizeilich erzwingbar ist UWB. 28. April 97 (XXXI. 389).

⁶⁾ Die Feuergefähr muß vom Gebrauche der Feuerstelle zu befürchten sein. Die sonst etwa aus dem Gebahren der Zusassen oder Besucher der Häuser hergeleitete Besorgnis in Hinsicht der Feuerficherheit ist kein Verjagungsgrund UWB. 4. Dez. 95 (XXIX. 415).

⁷⁾ Nr. II 7 Ann. 21; UWB. 13. Febr. 84 (X. 322). Die Bestimmung des AnsiedelungsG., wonach die Ansiedelungs-

genehmigung für Wohnhäuser nicht erforderlich ist, die in den Grenzen eines nach dem G. 2. Juli 75 festgestellten Bebauungsplanes errichtet werden sollen, leidet keine sinngemäße Anwendung auf die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen UWB. 20. April 95 (XXVIII. 382).

⁸⁾ Die Frist ist durch LWB. § 51 nicht geändert; sie ist nach Feld- und Forstpol.G. § 88 präklusivisch.

⁹⁾ Der Waldeigentümer hat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Antragsteller und die Behörde, wenn der Bescheid den Einspruch zurückweist. Ist der Bescheid dem Einspruche gemäß ergangen, so ist die Klage des Antragstellers nicht nur gegen die Behörde, sondern auch gegen den Waldeigentümer zu richten. Ist letzteres verjäumt, so muß von Amts wegen der Waldeigentümer als Mitbeklagter und Streitgenosse der Ortspolizeibehörde geladen werden UWB. 23. Okt. 95 (XXVIII. 417).

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen¹⁰⁾ die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

- a) der Kreisauschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann¹¹⁾ ertheilt worden ist;
- b) der Bezirksauschuß¹²⁾, wenn der Bescheid vom Landrath (Amthauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt¹³⁾ ertheilt worden ist.

§ 51. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.¹⁴⁾

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. (G.S. S. 405) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§ 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§ 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.¹⁵⁾

¹⁰⁾ Geändert VBG. § 51; früher 10 Tage.

¹¹⁾ Fortgefallen, Nr. D. für Hessen-Nassau 7. Juni 85 (G.S. 193) § 28.

¹²⁾ VBG. § 153; früher das Bezirksverwaltungsgericht.

¹³⁾ Abgesehen von den Stadtkreisen sind selbständige Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden, Helsen, Stade, Bremerörde, Buxtehude, Verden,

Murich, Norden, Leer, Papenburg und Lingen Nr. D. für Hannover 6. Mai 84 (G.S. 181) § 27.

¹⁴⁾ Dieses sind polizeiliche Vf. i. S. des VBG. §§ 127 ff., 133, die mit den dort gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar sind. Die Anwendung von Zwang erfolgt nach VBG. § 132 Nr. III 2, Anl. D. Wegen des in VBG. § 132, 2 genannten Zwangsmittels Nr. III 6 Anm. 63 zu i.

¹⁵⁾ UDV. 23. Vft. 95 (XXVIII. 418).

6. Zusammenstellung von Gesichtspunkten für die etwaige Abänderung bestehender und für den Erlaß neuer örtlicher oder provinzieller Bauordnungen¹⁾, mitgeteilt den Oberpräsidenten durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. August 1880 (III. 14323).

Kapitel I.

Baubvorschrift für Städte.

Titel 1.

Von den Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

Abschnitt 1.

Allgemeine Erfordernisse der Bauten.

§ 1. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht²⁾, dürfen in einer Entfernung von: weniger als 7 m von der nächsten Schiene einer Eisenbahn, " " 3 m von der Kronenkante eines öffentlichen Weges³⁾ Gebäude mit Fenstern oder Thüren in den nach der Seite der Bahn oder des Weges gerichteten Wänden nicht errichtet werden.

¹⁾ a) Die großen Unterschiede in den Baugewohnheiten, den klimatischen Verhältnissen, der Bodenbeschaffenheit, dem Wirtschaftsbetriebe und dem durchschnittlichen Wohlstande der Bevölkerung lassen es nicht ratsam erscheinen, für die gesamte Preuß. Monarchie ein einheitliches Baugesetz zu erlassen (Mf. 99. Nr. 309 S. 15; Verh. Mf. 99 S. 2481). Die bei Bauausführungen im öffentlichen Interesse zu beachtenden Vorschriften ergehen vielmehr je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit für Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise oder Ortspolizeibezirke als Polizeiverordnungen, für deren Abfassung die obige Zusammenstellung einen Anhalt bieten sollte. Die gesetzliche Grundlage auch für diese Pol. V. bildet LR. II 17 § 10:

Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publika oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Ferner kommt in Betracht G. über die Polizeiverwaltung 11. März 50 (GS. 265), eingef. in das Faded-

gebiet B. 24. Jan. 59 (GS. 72), für die neuen Prov. B. 20. Sept. 67 (GS. 1529), für Lauenburg G. 7. Jan. 70 (Wochenbl. 13) § 6:

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

endlich LR. I, 8 §§ 66 u. 71 (Nr. II 3 d. W.). Nur die hier aufgeführten Interessen der Feuericherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, der Beförderung des Verkehrs, der Gesundheit und bis zu einem gewissen Grade des Schönheitsgefühls können durch B. geschützt werden LR. 13. Jan. 94 (XXIV. 323).

Entfernung der Gebäude von öffentlichen Straßen zc.

Ausnahmen sind für Gebäude, welche zum Betriebe der Eisenbahn dienen, im Uebrigen nur nach Anhörung⁴⁾ der betreffenden Wege- oder Bahnverwaltung

Wenn zu den Aufgaben der B.D. auch die Regelung der nachbarlichen Beziehungen und die Wahrnehmung des Interesses der sozialen Wohlfahrt gerechnet wird (Schilling u. Stübgen, die B.D., Bd. XXV der Schr. des Vereines f. Sozialpolitik, Leipzig 01), so mag besonders das letztere idealen Forderungen entsprechen, gilt aber nicht für das preuß. Recht. Indessen kann eine B.D., welche den von ihr zulässiger Weise wahrzunehmenden Interessen voll Rechnung trägt, immerhin mittelbar auch dem Wohlfahrtsinteresse in ausreichendem Maße dienen.

Wie jede andere Pol.V. darf auch die B.D. nur das im Interesse des Gemeinwohles unerlässlich Notwendige, nicht schon das nur Wünschenswerte anordnen. Der Begriff des Notwendigen ist aber kein unbedingt feststehender, vielmehr können die aus diesem Gesichtspunkte zu erhebenden Forderungen örtlich und zeitlich verschieden sein. Für große Industriestädte sind schärfere Vorschriften nötig als für rein ländliche Gebiete; die rasch sich vollziehende Umwandlung des Charakters einer Gegend läßt die noch gestern ausreichenden bau- polizeilichen Vorschriften heute unzulänglich erscheinen. Abstufungen der Bestimmungen der B.D. sind ferner oft innerhalb ein und desselben Polizeibezirktes zulässig und geboten. Maßgebend kann sein, ob die Baugrundstücke bereits früher bebaut waren oder nicht, ob sie an eine Kanalisation angeschlossen sind oder der ordnungsmäßigen Abwässerung entbehren, ob kleine Familienhäuser oder große Mietsgebäude errichtet werden sollen u. a. Auch kann die bisherige bauliche Entwicklung der einzelnen Teile einer Gemeinde eine unterschiedliche Behandlung bedingen, indem gewisse Bezirke als Wohn-, Landhaus- oder Fabrikviertel abzugrenzen sind (Anm. 8). — Wenn auch die B.D. grundsätzlich das aus polizeilichen Gesichtspunkten Notwendige nicht nur fordern darf, sondern sogar fordern soll, so ist andererseits bei der Aufstellung bau- polizeilicher Normen doch auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der

Eigentümer Rücksicht zu nehmen. Erfahrungsmäßig begehen B.D., welche dies außer Acht lassen, bei der Durchführung derartigen Schwierigkeiten, daß ihre Vorschriften totor Buchstabe bleiben.

b) Aufhebung der einer Regelung durch Pol.V. entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien für die Städte W. 2. März 57 (G. S. 167), für das platte Land W. 23. Aug. 62 (G. S. 328) in Frankfurt a. M. G. 17. Mai 84 (G. S. 297), in Hessen-Nassau G. 18. Mai 03 (G. S. 176).

c) Es empfiehlt sich die B. als Baupolizeiverordnung zu bezeichnen U. W. 24. Okt. 94 (XXVII. 414) erklärt zwar die Bezeichnung „Bauordnung“ für zulässig. Anders indessen U. W. 13. Nov. 93 (G. 9. Jan. 93. W. 30) und unter gewissen Voraussetzungen U. W. 14. April 97 (XXXI. 355).

d) Eine B.D. gilt zunächst nur für das Gebiet, für welches sie erlassen ist. Mit der Erweiterung der Grenzen des betr. Distriktes ändert sich nach U. W. 19. Juni 00 (XXXVII. 405) in der Regel das Geltungsgebiet von selbst, z. B. findet im Falle der Eingemeindung eines Nachbargesbietes in eine Stadt die für diese gültige B.D. dort ohne weiteres Anwendung. Anders U. W. 10. Mai 00 (Johow. Jahrb. I. C. 57). Auffäge v. Jehens Pr. V. B. XXII. 509 ff.; v. Stephan, Verwaltungsarchiv XI. 317.

²⁾ Wo eine Baufluchtlinie besteht, sind Überschreitungen nach G. 2. Juli 75 § 11 (Nr. II 5 d. W.) unzulässig. Eine Bestimmung, daß parallel der Fluchtlinie gebaut werden muß, besteht zu Recht. So Berliner B.D. 15. Aug. 97 § 1. Das Verbot des Zurücktretens hinter die Baufluchtlinie wird sich in der Regel nicht begründen lassen U. W. 11. Sept. 91 (Pr. V. B. XIII. 165).

³⁾ U. W. 2. Mai 94 (XXVI. 338); 4. April 98 (XXXIII. 422; XXXIX. 360). Vgl. auch U. W. 27. Juni 84 (XI. 374, Entfernung von Chauffeegräben).

⁴⁾ Zustimmung der Landespolizeibehörde bei Bauten an öffentlichen Flüssen U. W. 25. Nov. 89 (XVIII. 390); G. 4. April 90 (W. 64).

zulässig. Darüber, in welcher Entfernung von bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlagen Gebäude überhaupt oder besondere Arten derselben errichtet werden dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen.⁵⁾

Zugänglichkeit.
Hofraum.⁶⁾

§ 2. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Fall eines Brandes für die Feuerlöschanstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Grundstücke, auf welchen außer Vordergebäuden auch Seiten- und Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer für die Feuerlöschgeräte ausreichenden Durchfahrt von der Straße aus versehen sein.

Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zweck soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof⁷⁾ von $\frac{1}{4}$ seiner Grundfläche⁸⁾, mindestens aber von 6 m Länge und 6 m Breite besitzen. Ausnahmen sind für Eckgrundstücke und andere Baupläze von geringer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.⁹⁾

Ableitung des
Tagewassers und
anderer Flüssig-
keiten.

§ 3. Für die Ableitung des Tagewassers¹⁰⁾ ist in angemessener Weise zu sorgen.¹¹⁾

⁵⁾ a) Wenn besondere Bestimmungen bestehen, sind diese maßgebend, z. B. betr. Anlage von Gebäuden in der Nähe von Pulvermagazinen UWB. 16. Dez. 97 (PrWB. XIX. 334), ferner UWB. 9. Juli 00 (XXXVIII. 356). Allerh. RD. 5. Nov. 22 und M.-Bericht 24. Okt. 22. Anlage A. (700 Schritt oder 1400 Fuß = 430 m). — Theater, Zirkusgebäude u. öffentl. Versammlungsräume Nr. III 9 d. B.

b) In zahlreichen WD. wird die Einfriedigung der Grundstücke nach der Straße zu gefordert. Die Wahl des zu verwendenden Stoffes ist nicht Sache der Polizeibehörde UWB. 30. Jan. 95 (PrWB. XVI. 412). Die Anlegung von Stacheldrahtzäunen kann verboten werden UWB. 21. April 86 (XIII. 420).

⁶⁾ Rechtliche Zulässigkeit UWB. 31. Jan. 93 (XXIV. 355); 5. Mai 94 (XXVI. 336).

⁷⁾ Der Hof darf nicht überbaut sein UWB. 28. Juni 86 (PrWB. VII. 403). Die Einrichtung als Garten ist zulässig. — Vgl. auch UWB. 5. Mai 94 (XXVI. 337).

⁸⁾ Es ist zulässig, je nach der Ortslage die von Gebäuden frei zu lassende Grundfläche verschieden zu bemessen: sog. Zonenbauordnungen, welche der Regel nach zugleich noch für bestimmte Ortsteile voneinander abweichende Vorschriften über die Höhe, Geschoszahl, Benutzung der Gebäude geben. Auch

die Einhaltung einer gewissen Entfernung von der Nachbargrenze (Bauwich), kann gefordert werden (offene Bebauung, Landhausbauzwang) UWB. 4. Okt. 94 (XXIII. 349 ff.), 13. Jan. 94 (XXVI. 323), 7. April 02 (XXXI. 360. — Die Bestimmung einer WD., wonach ein Neubau nicht näher als 3 m an ein vor Inkrafttreten der WD. genehmigtes Gebäude herantreten darf, wenn der bereits vorhandene Bau Tür- u. Fensteröffnungen nach dem Nachbargrundstücke zu aufweist, ist unzulässig UWB. 19. Jan. 03 (Nr. IV 126).

⁹⁾ Viele WD. bestimmen, daß zwischen allen nicht unmittelbar zusammengebauten Gebäuden und zwischen allen nicht unmittelbar verbundenen Gebäudeteilen auf demselben Grundstücke durchweg ein freier Raum von 2,50 m innegehalten werden muß, wenn die gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, dagegen 5 oder 6 m, wenn in einer oder beiden Wänden Öffnungen vorhanden sind. Die Vorschrift bezweckt, die nötige Belichtung der Räume zu gewährleisten, das Entstehen dunkler und schmutziger Winkel auf den Höfen zu verhindern und dient außerdem dem feuerpolizeilichen Interesse.

¹⁰⁾ UWB. 5. März 95 (PrWB. XVI. 546) u. UWB. 14. April 97 (XXXI. 359).

¹¹⁾ Vom Eigentümer, nicht von der Pol.-Beh. nach den Grundsätzen des

Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder doch so zu sammeln oder abzuleiten bezw. in Gefäßen zu sammeln und abzuführen, daß das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.¹²⁾

§ 4. Aborte¹³⁾, Senk-, Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle Aborte u. andere und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sind in einer, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise undurchlässig und, sofern sie zur Aufnahme von trockenen Abfallstoffen, insbesondere von Asche dienen, auch feuersicher herzustellen. Namentlich dürfen die Brunnen nicht verunreinigt und zu diesem Ende vor denselben Sammelstätten von Abfallstoffen nur in einer Entfernung von mindestens 10 m angelegt werden. Nicht minder sind diese so einzurichten, daß ein Ueberfließen von Sauche und ähnlichen Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Ausnahmen sind in solchen Theilen des Stadtbezirks, in dem eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, für den Betrieb der Landwirtschaft dienende Dungstätten gestattet, sofern die Bestimmung bezüglich der Minimal-Entfernung vom Brunnen beobachtet wird.

Einrichtungen der bezeichneten Art nach der Straßenseite anzulegen¹⁴⁾, soll nur dann ausnahmsweise gestattet werden können, wenn andernfalls eine ausreichende Ventilation nicht herzustellen ist. An den Nebenseiten der Gebäude sind sie nur dann zuzulassen, wenn sie von der Straße aus nicht störend¹⁵⁾ in die Augen fallen.

Ausgänge aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet und an den Nebenseiten der Gebäude, soweit sie von der Straße sichtbar sind, mit bis zum Boden gehenden Röhren zu versehen.¹⁶⁾

§ 5. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen¹⁷⁾,

Brunnen.

Vorsatzsedilt 15. Nov. 11 UOB. 14. Juni 80 (VI. 255), 28. Jan. 92 (XXII. 271). Eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 3 ist hauptpolizeilicher Natur UOB. 14. Nov. 94 (XXVII. 391).

¹²⁾ Wo Kanalisation eingeführt ist, kann die Anschlußpflicht durch Polizeiverordnung ausgesprochen werden UOB. 5. Juni 84 (Sammlung der nicht veröffentlicht. Entsch. v. Pary u. Wiedemann 88 S. 70). Vgl. auch UOB. 9. Jan. 94 (XXVI. 51 ff.). Eine Verpflichtung der Gemeinde, den Anschluß an die Kanalisation unbedingt und unentgeltlich zu gestatten, besteht nicht UOB. 6. Mai 87 (Pary u. Wiedemann S. 46).

¹³⁾ Die Polizeibehörde kann die Herstellung einer dem Bedürfnisse, insbesondere der Zahl der Bewohner entsprechenden Anzahl von Aborten auf einem Grundstücke fordern UOB. 2. Juli 79 (VII. 389), 16. Jan. 84, 5. April 84 (PrVBl. V. 156 u. 252). Vielfach wird unmittelbare Verbindung mit dem freien Lufttraume gefordert UOB. 25. Jan. 89 (PrVBl. X. 338).

¹⁴⁾ Es findet sich auch das gänzliche Verbot der Anlegung an der Straßenseite, ohne bisher beanstandet worden zu sein.

seite, ohne bisher beanstandet worden zu sein.

¹⁵⁾ Ob es im Gebiete des LR. für ein Verbot derartiger Anlagen an der Straße genügt, daß sie störend ins Auge fallen, erscheint zweifelhaft UOB. 14. Juni 82 (X. 353). Vgl. übrigens Anm. 18 zu LR. I 8 § 66 (Nr. II 3 d. B.).

¹⁶⁾ Hinter den Bestimmungen des § 4 folgen in den meisten städtischen VO. Vorschriften über die Anlage von Viehställen, welche anordnen, daß der Fußboden undurchlässig hergestellt sein muß, nach der Straßenseite keine Öffnungen angelegt werden dürfen, von den Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden muß oder besondere Maßnahmen bei der Verbindung mit solchen Räumen zu treffen sind UOB. 6. Sept. 90 (PrVBl. XII. 173), 25. Okt. 92 (das. XIV. 163). Siehe auch § 19.

¹⁷⁾ Der Anschluß kann durch Polizeiverordnung gefordert werden UOB. 10. Juli 95 (XXVIII. 354), 31. Mai 97 (XXXI. 360), nicht durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß UOB. 19. Mai 99 (PrVBl. XXI. 113).

durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen haben.¹⁸⁾

Insbefondere kann auf Grundstücken, auf welchen eine gewerbliche Anlage von größerem Umfange errichtet wird, die Herstellung mindestens eines Brunnens verlangt werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise einzufriedigen. § 6. Gas-, Wasser- und andere Leitungen zur Zu- und Abführung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Abperrvorrichtungen versehen sein.

§ 7. Die Höhe der Gebäude¹⁹⁾ an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite²⁰⁾ der Straße nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 m Breite, Gebäude von 13 m Höhe, und in schmalen Straßen solche bis 10 m Höhe in jedem Fall zulässig.²¹⁾

Die Höhe wird vom Niveau der Straße bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkt bezw. bis ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Manjardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

Bei Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen kommen die Maße der breiteren Straße insoweit zur Anwendung, als die Länge des Gebäudes in der schmaleren Straße die Breite der letzteren um mehr als 12 m nicht übersteigt. Für den darüber hinaus sich erstreckenden Theil des Gebäudes gelten die Maße der schmaleren Straße. Für Gebäude, vor welchen die Breite der Straße wechselt, gilt die mittlere Breite.

Hintergebäude dürfen die höchste zulässige Höhe des Vordergebäudes nur um so viel überschreiten, als die Länge bezw. Tiefe des von ihnen begrenzten Hofes sie übersteigt. Letzterer ist, sofern die Höhe der Hintergebäude diejenige der Vordergebäude übersteigt, bis zu einer, der Höhe der ersteren gleichkommenden Breite von der Bebauung ausgeschlossen.²²⁾

Dächer dürfen über der zulässigen Fronthöhe nicht steiler als 60 Grad sein.

Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig; auch kann unter besonderen Umständen zugelassen werden, daß an Stelle bestehender Gebäude errichtete Baulichkeiten in derselben Höhe wieder aufgeführt werden.

Darüber, inwieweit und mit welchen Maßgaben einzelne Gebäudetheile oder

¹⁸⁾ UOB. 4. Jan. 81 (VII. 354), 28. Nov. 85 (XII. 382), 19. Juni 96 (XXX. 421). Offene Brunnen sind jetzt vielfach verboten.

¹⁹⁾ Besugnis der Polizeibehörde zum Erlasse solcher Vorschriften UOB. 4. Dez. 95 (RWBf. XVII. 453).

²⁰⁾ D. i. die tatsächlich vorhandene, nicht die für später etwa vorgesehene Breite UOB. 10. Sept. 89 (RWBf. XI. 56).

²¹⁾ Die höchste überhaupt zulässige Höhe ist hier nicht bestimmt; sie ist in den SO. meist festgelegt und zwar für die inneren Teile der Großstädte häufig

auf 22 m. Die zulässigen Mindesthöhen sind oft abweichend von dem Muster festgelegt.

²²⁾ Über „Hofgemeinschaft“, worunter ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu verstehen ist, bei dem unter gewissen Voraussetzungen bei der Bestimmung der zulässigen Höhe der Hintergebäude des einen Grundstückes außer dem vorliegenden Hofraume auch noch die Abmessung des sich daran anschließenden Hofes des Nachbargrundstückes ganz oder zum Teil mit in Anrechnung gebracht wird, Balz, 2. Aufl. S. 165 (Grundbuchliche Eintragung).

einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte, nicht in der Baufluchtlinie belegene Gebäude die höchste zulässige Höhe überschreiten dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.²³⁾

Abchnitt 2.

Besondere Konstruktionsvorschriften.

§ 8. Jeder Bau muß in Bezug auf Konstruktion und Baumaterial seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher und auch im Uebrigen so hergestellt werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.²⁴⁾

§ 9. Jede dem Nachbar zugewandte Außenwand²⁵⁾ eines Gebäudes ist aus unverbrennbarem Material, bei Ausführung von Backsteinen in der Stärke von mindestens 0,25 m, bei Ausführung von Bruchsteinen in der Stärke von mindestens 0,30 m und ohne Öffnungen herzustellen, wenn sie weniger als 5 m von

Feuerlichere
Wände.

²³⁾ a) Viele städtische B.D. lassen nach, daß Aufbauten an der Straßenfront, wie Türme, Giebel u. s. w. über die zulässige Höhe hinaus ausgeführt werden. In diesem Falle ist regelmäßig vorgeschrieben, daß für die Fronthöhe Durchschnittsberechnung stattfindet, und daß die Aufbauten die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ überschreiten und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der Gebäudefront einnehmen.

b) Auch über das Vortreten von einzelnen Bauteilen z. B. von Balkonen, Erkern u. s. w. über die Bauflucht und die dabei einzuhaltende Entfernung von der Nachbargrenze pflegen hier Vorschriften gegeben zu werden. Wenn die B.D. solche Bestimmungen treffen, sind diese für die im Rahmen des V.R. I 8 § 80 zu fallende Entscheidung maßgebend U.D.B. 4. Jan. 87 (Pr.WBl. VIII. 199). Schon vor Erlass der B.D. angelegte Kellerhäuser, Vortreppen u. a. müssen auf Erfordern der Polizeibehörde beseitigt werden, wenn das Verkehrsbedürfnis es erheischt U.D.B. 4. Mai 95 (Pr.WBl. XVII. 76), auch 1. April 85 (Pr.WBl. VI. 276). Wegen der Entscheidung U. des Komp. G. S. 7. Mai 89 (J.W.B. 382). — Verkehrs- und baupolizeiliche Interessen kommen bei der Frage in Betracht, ob es zulässig ist, an den Straßenfronten der Häuser Schaukästen anzubringen U.D.B. 8. Juli 01 (Pr.WBl. XXXIII. 329).

c) Unerläßlich erscheinen hier Bestimmungen über die zulässige Zahl der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Geschosse. Um Zweifel vorzubeugen, wann das Dach- oder Kellergeschloß mit zu rechnen ist, ist vielfach

bestimmt, daß Keller und Dachraum als Geschosse gelten, sobald in ihnen auch nur ein Raum zum dauernden Aufenthalte von Menschen eingerichtet ist. Diese Vorschrift dient gleichzeitig dem Zweck, die Entstehung der wenig erwünschten Dach- und Kellerwohnungen in Mietshäusern zu verhüten, da der Eigentümer im Interesse der Rentabilität die Herstellung von Vollgeschossen vorziehen wird.

²⁴⁾ Für die Beanspruchung der Baustoffe u. des Baugrundes werden regelmäßig besond. Bekanntm. erlassen, welche von der Polizeibehörde der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche als Norm zu Grunde gelegt werden. Anlage B. — Eine Reihe von Forderungen, die auf Grund dieser Vorschrift in Berlin gestellt werden, zweckmäßig aber auch anderwärts geltend zu machen sind, Balg, S. 173 ff. — Im übrigen sind die in Bezug auf Konstruktion und Baustoff zu stellenden Anforderungen nur auf das unbedingt Notwendige zu richten, zumal sonst die Herstellungskosten der Gebäude zwecklos erhöht werden und dadurch mittelbar auf das Entstehen von Wohnungsnot hingewirkt wird.

²⁵⁾ Hier wird nur die massive Herstellung der Außenwände nach dem Nachbar zu gefordert. Die meisten neuen B.D. gehen weiter und schreiben den Massivbau für alle Umfassungswände vor. Über Brandmauern U.D.B. 1. April 97 (VI. 307 u. 314). Inwieweit Kunststeine als unverbrennlich zu erachten sind, hat die Polizeibehörde besonders zu prüfen. Kalksandsteine Wf. 8. Juli 02 (III. 13099).

nachbarlichen Gebäuden oder 2,50 m von der Grenze eines unbebauten Nachbargrundstücks²⁶⁾ entfernt ist. Für Städte mit Wasserleitung und Feuerwehr kann das Entfernungsmaß von 5 bzw. 2 $\frac{1}{2}$ m bis auf 2 bzw. 1 m beschränkt werden.

Angleichen kann da, wo eine städtische Bebauung nicht stattfindet, die Anbringung von Öffnungen gestattet werden, sofern die Außenwand 2,50 m vom nachbarlichen Gebäude entfernt ist.

Stoßen zwei Gebäude unmittelbar an einander, so genügt eine solche Wand. Dieselbe muß in der angegebenen Minimalstärke voll gemauert und darf weder durch Röhren, noch Balkenlöcher geschwächt sein.²⁷⁾

Bei Gebäuden, welche nach ihrem Umfang und ihrer Beschaffenheit bei Brandfällen leicht wegzuschaffen sind, kann auch bei geringerer Entfernung von der Errichtung von feuer sichereren Außenwänden abgesehen werden.

In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von höchstens 40 m unverbrennbare Trennungswände — Absatz 1 — zu errichten, welche, soweit klimatische Verhältnisse nicht entgegenstehen, 30 cm über das Dach hinausgehen müssen. In denselben sind die etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne Anwendung von brennbarem Material anzufertigen und mit unverbrennbaren, von selbst zufallenden Thüren²⁸⁾ zu versehen.

In Wohnräumen bedarf es solcher Thüren nur im Dachgeschoß. Im Innern nicht bewohnter Gebäude, als Scheunen, Ställe und dergleichen, kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt, und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

§ 10. Die Außenwände müssen massiv oder aus Fachwerk²⁹⁾ mit feuer sicherem Material ausgemauert und zugleich mindestens 12 cm stark verblendet hergestellt sein. Ausnahmen sind für die im § 9 A. 4 erwähnten Gebäude zulässig.

Hölzerne Umfassungswände.

²⁶⁾ Straßenflächen sind nicht Nachbargrundstücke, wohl aber Deichböschungen *NDW.* 23. Febr. 80 (IV. 300). — Wenn durch Veränderung der Grenze die Entfernung eines Gebäudes vom Nachbargrundstücke unter das zulässige Maß verringert wird, kann nachträglich die Herstellung einer Brandmauer gefordert werden *NDW.* 20. Juli 78 (IV. 351). — Die Beseitigung von älteren zu Recht bestehenden Öffnungen in Grenzmauern kann auf Grund dieser Vorschrift allein in der Regel nicht angeordnet werden *NDW.* 20. Okt. 84 (*BWB.* VI. 44), dagegen ist das Ausbrechen neuer Fenster in derartigen Außenwänden zu verbieten *NDW.* 12. Nov. 89 (XVIII. 368). — Verschiedentlich ist die Herstellung von kleinen, mit Glas fest verschlossenen Öffnungen in Brandmauern zugelassen. Dies hat jedoch den Nachteil, daß bei der auf Grund des Fensterrechtes (*NDW.* 17. Mai 73, *Striethorst Arch.* XC. 181) nicht zu verhindernden Bebauung des Nachbargrundstückes auf der Grenze die bisher durch diese Öffnung erleuchteten Räume völlig dunkel werden.

²⁷⁾ Die Bestimmung ermöglicht die Ausführung neuer und die Weiterbenutzung vorhandener gemeinsamer Brandmauern und ist wegen der sich häufig daraus ergebenden nachbarlichen Streitigkeiten und sonstigen Unzuträglichkeiten nicht unbedenklich, wird aber für die schmalen Hausgrundstücke im Innern zahlreicher älterer Städte nicht entbehrt werden können.

²⁸⁾ Zweckmäßig sind eiserne oder überall mit Eisenblech beschlagene Holzthüren.

²⁹⁾ Der Fachwerksbau ist in vielen *BD.* nur für kleinere Gebäude (etwa von 100 qm Grundfläche und 6 m Fronthöhe) gestattet. Die Verblendung der Außenwände kann dann unterbleiben, wenn die Gebäude von Nachbargrenzen, Straßen und anderen Gebäuden mindestens 5 oder 6 m entfernt bleiben. Unbedenklich erscheint jedenfalls die Zulassung des Fachwerksbaues auch in weiterem Umfange im Bereiche der offenen Bauweise. Für kleinere Anlagen, wie Schuppen, Buden, Lauben u. s. w., auch Vor- und Anbauten ist vielfach die Ausführung in Holz, Draht-

Unbedeutende Holzbekleidungen, welche zum Schmuck der Gebäude dienen, Hauptgesimse und dergleichen, sind auf 1 m Entfernung von der Nachbargrenze feuerficher zu bekleiden.

An Gebäudeseiten von Fachwerk, auf welchen aus klimatischen Gründen eine feuerfichere Verblendung nicht haltbar und deshalb eine Bretter-, Schiefer- oder Schindelverkleidung Bedürfnis ist, kann eine solche, sofern sie 5 m von anderen Gebäuden bezw. Nachbargrundstücken entfernt ist, gestattet werden.

§ 11. Die in §§ 9, 10 vorgeschriebene nothwendige Entfernung von der Nachbargrenze vermindert sich um so viel, als die dauernde Nichtbebauung des Nachbargrundstücks über jene Entfernung hinaus in rechtsverbindlicher Weise gesichert ist.³⁰⁾ Veränderung der geringsten zulässigen Entfernung von der Nachbargrenze.

§ 12. Für Gebäude oder Gebäudetheile, deren Umfang, Beschaffenheit, Bestimmung oder Verwendung sie besonders feuergefährlich erscheinen läßt, können massive Umfassungs-, sowie massive tragende Mittelwände und massive Umfassungswände der Treppen gefordert werden. Ausnahmen.

§ 13. Bauten auf Freipfosten ohne Scheidewände im Hohlraum (Schuppen) können auf den Seiten offen bleiben oder mit Latten und dergleichen abgeschlossen werden, sofern nicht besonders feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen. Abschluß der Gebäude.

Bei anderen Bauten kann die Herstellung festgeschlossener Umfassungswände nur da unterbleiben, wo das feuerpolizeiliche Interesse dies gestattet.

In gleicher Weise ist bei offenen Galerien, Balkonen, offenen Gängen und dergleichen das Interesse der Feuerficherheit zu wahren.

§ 14. Das Dach ist aus feuerficherem Material³¹⁾ herzustellen. Asphalt, Dachpappe, Dachfliz und Holzcement sind zulässig; Strohdocken unter die Dachziegel zu legen, ist dagegen untersagt. Bedachung.

Ausnahmsweise kann die nicht feuerfichere Eindeckung unbedeutender Baulichkeiten ohne Feuerstätte zu vorübergehenden Zwecken, als Bauschuppen und dergleichen gestattet werden.³²⁾

§ 15. Dachrinnen sind in einer Entfernung bis 2,50 m von anderen Gebäuden oder der Nachbargrenze feuerficher herzustellen. Dachrinnen.

§ 16. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Wänden und alle Oeffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Thüren, Läden, Fenstern oder anderen Verschlussvorrichtungen zu versehen. Oeffnungen in den Wänden.

Thüren an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Theater, große Fabriken), sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten.³³⁾

putz, Gipsdielen und ähnlichen Stoffen unter gewissen Vorsichtsmahregeln zugelassen, außerdem ist der Holzbau für Baulichkeiten, die nur vorübergehend errichtet werden und bestimmten Zwecken dienen, statthaft. — Für nicht belastete Scheidewände ist fast überall die Ausführung in leichterem Art (Holz mit Mörtel abgeputzt, Drahtputz, Gipsdielen u. a.) zugelassen.

³⁰⁾ Bedeutung und Wirkung entsprechender grundbuchlicher Eintragungen, Walz, S. 164 ff.

³¹⁾ Welche Baustoffe als feuerficher zu gelten haben, bestimmt zunächst die Polizeibehörde, deren Verfügungen aber

auch in dieser Hinsicht der Ansehung mit den in W.O. § 127 ff. gegebenen Rechtsmitteln unterliegen. Stein, Ziegel, Schiefer, Glas, Metall sind außer den in Abt. 1 Satz 2 bezeichneten Stoffen zumeist als feuerficher bezeichnet.

³²⁾ Es empfiehlt sich hier Vorschriften über die Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis zu geben.

³³⁾ Wegen der Türen der Versammlungsräume Nr. III 9 d. W. §§ 17, 54 und 69. — Über Keller- und Ladentüren, die nach außen aufschlagen, siehe W.O. 7. Juni 79 (V. 286). — Aus verkehrspolizeilichen Gründen ist die An-

Licht-,
Ventilations- und
Aufzugschachte.

§ 17. Lichtschachte³⁴⁾ sind nur zwischen massiven oder 12 cm stark verblendeten Wänden, Ventilations- und Aufzugschachte, auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig. Die zu Aufzugschachten führenden Verbindungsöffnungen sind mit eisernen oder eisenbekleideten Verschlussvorrichtungen zu versehen.

Anstrich.

§ 18. Bei dem äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Umgebungen, namentlich die Sehorgane, belästigen.³⁵⁾

Wohnräume un-
d Scheuer unter
einem Dache.

§ 19. Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch unverbrennliche Wände oder Decken ohne Öffnung (§ 9) von den letzteren getrennt werden.³⁶⁾

Wohnräume.

§ 20. Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoß enthalten, sind in dem letzteren die Fußböden in einer Höhe von mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 0,20 m an den höchsten Stellen über der Grundfläche anzuordnen.

Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein unmittelbar³⁷⁾ ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe enthalten und gut zu durchlüften sein.

Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 3 m³⁸⁾ erhalten. Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,30 m³⁹⁾ alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume.

Dachwohnungen⁴⁰⁾ dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander angelegt werden.

legung von Öffnungen vor Gebäuden, welche in die Bürgersteige hineinspringen und zur Beleuchtung der Keller dienen, ebenso wie von Kellereingängen vielfach verboten oder gewissen Beschränkungen unterworfen. Die Beseitigung ungenügend verwarhter Öffnungen kann gefordert werden, selbst wenn sie schon in älterer Zeit angelegt sind UWB. 19. Mai 84 (PrWB. V. 403).

³⁴⁾ Die Hinzufügung von Vorschriften, welche eine hinreichende Lüftung der Lichtschachte gewährleisten, erscheint zweckmäßig.

³⁵⁾ Ob die Voraussetzung für das Verbot der Verwendung gewisser Farben vorliegt, ist nach sachverständigem Gutachten zu entscheiden UWB. 3. April 91 (PrWB. XII. 601). Schönheitsrück-sichten können auch hier nur in beschränktem Umfange in Betracht gezogen werden Nr. II 3 d. W. Anm. 18. — Die auffallende Bemalung eines Scheunentores in den dänischen Farben in Nord-

Schleswig zum Zwecke politischer Demonstration ist als unzulässig bezeichnet UWB. 16. Mai 02 (XXX. 433).

³⁶⁾ Anlage von Stallungen überhaupt Anm. 16.

³⁷⁾ UWB. 25. Jan. 89 (PrWB. X. 338). Der Vorbau von Loggien ist zulässig UWB. 26. Mai 93 (Batz, S. 259).

³⁸⁾ Nur die wenigsten BD. schreiben für Neubauten eine lichte Höhe von 3 m vor, die meisten begnügen sich mit 2,80 m, einzelne sogar noch mit 2,50 m. Im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Bauten in den Städten kann die Einführung des im gesundheitlichen Interesse sehr erwünschten Maßes von 3 m nicht als Härte empfunden werden.

³⁹⁾ Nach heutiger Auffassung zu niedrig.

⁴⁰⁾ Zu dem Begriffe des Dachgeschoßes vgl. UWB. 20. Juni 90 (XXI. 385), 27. Nov. 95 XXIX. 384, PrWB. XVII. 471). Das Hineintragen der schrägen Streben und sonstigen Konstruktionen zur Unterstützung der Be-

Wohnungen, deren Decke unterhalb der Erdoberfläche liegt, sind untersagt.

Wohnungen, welche theilweise unter der Erdoberfläche liegen (Kellergechoß), sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstande und nirgend tiefer als 0,5 m unter dem umgebenden Erdboden liegt.⁴¹⁾ Der Boden und die Wände derselben müssen durch nachhaltig wirksame Isolirungsschichten (Asphalt etc.) von dem Erdboden isolirt werden.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falls eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen.⁴²⁾

§ 21. Gebäude von zwei Stockwerken⁴³⁾, welche außer im Erdgechoß Treppen- Wohnungen oder Räume enthalten, die zum Fabrik- oder einem anderen feuer-

dachung in den Innenraum eines Geschosses genügt nicht, um dieses als Dachgechoß erscheinen zu lassen.

⁴¹⁾ Bei der Anlage durchgehender Licht- und Lüftungsgräben an der Außenwand wird oft eine größere Tiefe als 0,5 und zwar bis zu 1 m zugelassen.

⁴²⁾ Die gleiche Behandlung der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume z. B. der Arbeitsräume mit den Wohnräumen ist gerechtfertigt, da der Luftverbrauch zumeist mindestens der gleiche sein wird und dazu die Luft durch die Ausdünstung arbeitender Menschen und durch die Art der vorgenommenen Arbeiten oft ohnehin schon in stärkerem Maße als in Wohnräumen verschlechtert wird. — Wann ein Raum als z. B. v. M. bestimmt anzusehen ist, kann zweifelhaft sein. Manche B.D. beugen dem dadurch vor, daß sie bestimmte Räume als solche bezeichnen, welche unter allen Umständen als z. B. v. M. dienende zu gelten haben oder welche nicht als solche zu behandeln sind z. B. B.D. für Berlin 15. Aug. 97 § 37. Wenn hierdurch die Frage nicht von vornherein beantwortet wird, ist im einzelnen Falle zu entscheiden, wie sich die Benutzung des in Betracht kommenden Raumes gestaltet oder voraussichtlich gestalten wird U.D. 10. Nov. 81 (VIII. 317). Die bloße Vermutung, daß später ein den Vorschriften nicht entsprechender Raum mißbräuchlich z. B. v. M. benutzt werden wird, genügt nicht, um seine Herstellung zu verbieten U.D. 11. April 90 (XIX. 371). Z. B. v. M. dienen Wohn- u. Schlafräume, Küchen, Restaurationsräume, Werkstätten u. sonstige gewerbliche Betriebsstätten U.D. 10. Nov. 81 (VIII. 317), 16. Sept. 87 (Pr.VBl.

IX. 69); öffentliche Badeanstalten, nicht aber Baderäume in Hotels U.D. 10. Sept. 89 (Pr.VBl. XI. 56); Waschküchen nach Lage der besonderen tatsächlichen Verhältnisse U.D. 6. März 88, 23. März 88 (Pr.VBl. IX. 277 u. 289). — Sind der B.D. zuwider Räume z. B. v. M. eingerichtet worden, so kann die vorchriftswidrige Benutzung verboten und die Beseitigung derjenigen Einrichtungsgegenstände gefordert werden, welche die Räume z. B. v. M. geeignet machen (z. B. Ofen) U.D. 11. April 90 (XIX. 371, 29. Juni 95 (XXVIII. 401, Pr.-VBl. XVI. 186, 600). Wenn die Räume vermietet sind, so kann die Polizeibehörde ihre Wf. je nach Zweckmäßigkeit an den Mieter oder den Eigentümer richten U.D. 21. April 88 (XVI. 393), dabei ist aber zu berücksichtigen, ob der Eigentümer die rechtliche Möglichkeit hat, auf den Mieter einzuwirken U.D. 11. April 93 (XXIV. 384). Wird der Mieter von Polizeiwegen in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer die Wf. gemäß R.V.G. §§ 127, 128 ansetzen U.D. 10. Juni 92 (XXIII. 320).

⁴³⁾ R.D. 28. Okt. 46 u. Wf. 31. Jan. 47 (M.B. 50) bestimmen bezüglich der Bezeichnung, daß als

- a) Kellergechoß das sog. Souterrain,
- b) Erdgechoß das sog. Parterre,
- c) erstes Stock die sog. Beletage,
- d) zweites, drittes Stock u. s. w. die höheren Geschosse zu gelten haben.

Geschoß ist der allgemeinere Begriff, unter den die Stockwerke fallen. Es empfiehlt sich in B.D. überhaupt zur Vermeidung von Zweifeln nur den weiteren Begriff zu brauchen. Zum Begriff des Stockwerkes U.D. 20. Juni 90 (XXI. 387), URGer. 3. Okt. 00 (XXXVII. 265), Aufsat. v. Hülse in der Deutsch. Bauzeitg. 03 Nr. 16.

gefährlichen Gewerbebetrieb, oder zur Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens eine feuerichere Treppe, zu welcher aus jeder Wohnung und Werkstatt und von außen ein direkter feuericherer Zugang führt, Gebäude dieser Art von mehr als zwei Stockwerken außerdem eine zweite Treppe haben. Die Minimalbreite der feuericher anzulegenden Treppen beträgt 1 m.⁴⁴⁾

Als „feuericher“ ist eine Treppe anzusehen, wenn sie von massiven Wänden eingeschlossen und auf der unteren Fläche mit einem die Fortpflanzung des Feuers verhindernden Ueberzug versehen ist. Diese Vorschrift findet auf Zugänge entsprechende Anwendung.

Für Gebäude von größerem Umfang kann im Bedürfnisfalle über Zahl, lichte Breite und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge weitergehende Anordnung getroffen, auch die Anlegung von Treppen aus unverbrennbarem Material vorgeschrieben werden.

In Theatern⁴⁵⁾ oder in anderen Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, sind die Treppenhäuser, Treppen und Vorläufe von unverbrennbarem Material in solcher Anzahl, Beschaffenheit, Breite und Einrichtung anzulegen, daß das Verlassen derselben rasch vor sich gehen kann.

Die entsprechende Abänderung bestehender Einrichtungen in Gebäuden der letztgedachten Art kann verlangt werden, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen gestatten.

§ 22. In Wohngebäuden müssen Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. In anderen Gebäuden können solche gefordert werden, wenn die Gebäude von einer größeren Anzahl von Menschen benutzt werden.

§ 23. Feuerungsanlagen dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder sanitätspolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.⁴⁶⁾

§ 24. In Gelaßen, in welchen Feuerstätten sich befinden, sind die Zwischenräume zwischen den Deckenbalken mit unverbrennbarem Material auszufüllen, oder die zwischen den Balken etwa anzubringenden Staakhölzer, Einschiebbretter zc. mit dergleichen Material zu bedecken und, soweit die ganzen Decken nicht von solchem Material hergestellt sind, dieselben nach unten feuericher zu verwahren.

Die Anbringung von Holztäfelung an derart feuericher hergestellten Decken ist zulässig, abgesehen davon kann sie auch ausnahmsweise in Räumen von mindestens 5 m Höhe gestattet werden.

§ 25. Feuerstätten sind mit ihrer Umgebung in feuericherer Weise herzustellen. Die sie begrenzenden Wände sind in einer nach Art und Umfang der Feuerung zu bemessenden Ausdehnung und Stärke unverbrennbar anzulegen. Der Boden, auf welchem die Einrichtung steht, ist, soweit die Feuericherheit nicht dessen Herstellung aus unverbrennbarem Material erheischt, ebenso wie die Böden vor der Heiz-, Schür- und Aschenöffnung in angemessener Ausdehnung feuericher zu verwahren. Heiz-, Schür- und Aschenöffnungen sind mit brandsicherem Verschuß zu versehen. Auch im Uebrigen sind die Feuereinrichtungen von Holzwerk

⁴⁴⁾ Wegen der Befugnis der Polizeibehörde, die Besetzung der Treppe zu verlangen vgl. UWB. 19. Sept. 83, (XII. 391) ferner UWB. I. Sen. v. 18. März 85, 9. Dez. 85, 8. Jan. 87.

⁴⁵⁾ Nr. III 9 d. W.

⁴⁶⁾ Bei Feuergefährlichkeit eines Ofens in einem bestimmten Raume ist nicht die Beseitigung des ganzen Zimmers, sondern nur des Ofens zu fordern UWB. 8. Sept. 76 (I. 324).

Sicherheitsvorrichtungen an Oeffnungen.

Feuerstätten.

und anderen brennbaren Stoffen in angemessener Weise zu isoliren.⁴⁷⁾ Das Gleiche gilt von Heizröhren.

Verschluß- und Regulirungsflappen⁴⁸⁾ in Räumen, welche zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind so anzulegen, daß Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

§ 26. Jede Feuerstätte muß mit einem Schornstein von, den bautechnischen Regeln entsprechender, lichter Weite in Verbindung stehen. Schornsteine.

Schornsteine und Rauchrohre sind von unverbrennbarem Material in fester und sicherer Weise herzustellen und von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen ausreichend zu isoliren. Gemauerte Schornsteine müssen auf eigenem massiven, vom Erdboden aufgemauerten Fundamente oder auf massiven Mauern ruhen. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden.

Sie sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können. Das Schleifen der Schornsteine in einer Neigung unter 60 Grad gegen den Horizont oder auf Holzbalken ist unzulässig.

Schornsteine müssen so weit über das Dach vorragen, wie es die Feuer-sicherheit oder ihre Standfestigkeit erheischt und so angelegt sein, daß die Nachbaren und das Publikum durch den Rauch nicht belästigt werden.⁴⁹⁾

§ 27. Für Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, können besondere Einrichtungen gefordert werden, welche Feuergefährlichkeit ausschließen.⁵⁰⁾ Feuerstätten in Werkstätten.

§ 28. Für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräthen leicht Besonders feuergefährliche Anlagen.

47) Die meisten WD. enthalten hier genauere, je nach den landesüblichen Heizvorrichtungen verschiedene Vorschriften, welche besonders auch über die Entfernung der Öfen u. s. w. von nicht massiven Bauteilen näheres bestimmen. Es empfiehlt sich unter Umständen auch Vorschriften über Gasöfen u. Zentralheizungsanlagen zu geben.

48) Die Herstellung solcher Einrichtungen ist wegen der damit verbundenen Gefahr für Leben und Gesundheit für Heizöfen — abgesehen von offenen Kaminfeuerungen — zumeist ganz verboten. Ein solches Verbot ist zulässig WD. 5. Dez. 81 (VIII. 327), MWer. 19. April 81 (StS. IV. 107 ff.).

49) a) Über Schornsteine geben die meisten WD. eingehendere Bestimmungen.

b) Zivilrechtlich kann die Zuführung von Rauch, Rauch u. s. w. insoweit nicht von einem Grundstück ferngehalten werden, als die Einwirkung die Benutzung des Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist BGB. § 906. Für ein polizeiliches Einschreiten genügt einfache Belästigung nicht, es bedarf

dazu vielmehr des Vorliegens einer Gefahr für die Gesundheit der Nachbarn oder des Publikums WD. 27. April 82 (IX. 354) u. a.

50) §§ 27 u. 28 stehen nicht in Widerspruch mit GewD. § 1, da dieser sich nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe bezieht und bezüglich der Art der Ausübung die Landesgesetze und die auf Grund dieser erlassenen PolW. nicht berührt WD. 21. März 77 (II. 392). Befugnis der Polizeibehörde, durch PolW. die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche Gefahren oder Nachteile für das Publikum herbeiführen, in gewissen Teilen des Gemeindebezirktes zu verbieten WD. 2. Juli 00 (XXXVII. 401) u. die dort angeführte. Eine Vorschrift, daß nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, ist danach unzulässig. Nach WD. 24. April 92 (Nr. III 714) muß sich das Verbot auf Anlagen überhaupt erstrecken und darf sich nicht auf gewerbliche beschränken. — Das Verbot der Errichtung von Fabriken im allgemeinen, worunter auch solche des Staates und der Gemeinde sowie der landwirtschaftl. Nebenbetriebe fallen, ist aber zulässig WD. 17. Nov. 02 (Nr. IV 2108) (Brauerei).

entzündlicher oder schwer löslicher Stoffe dienen, in welchen Feuerstätten von größerem Umfange, als Braunkessel, Backöfen, Darren, Schmiedeeisen und dergleichen errichtet oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann, auch soweit nicht die Vorschrift der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§ 16 sequ. (RWB. S. 245 und des Gesetzes vom 2. März 1874, RWB. S. 129) Anwendung finden, die Herstellung feuersicherer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch Einwölbung und die Anlegung metallener Verschlüsse, der Oeffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen unterjagt werden.⁵¹⁾

Ebenso kann für Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit und großem Umfang, Theater und dergleichen⁵²⁾, sowie für Lagerplätze von Kugelhölzern und Brennmaterialien eine bestimmte Entfernung von anderen Gebäuden oder von besonderen Arten derselben vorgeschrieben und die Anbringung von Oeffnungen in Ränmen, in welchen ein Gewerbebetrieb stattfindet, durch welchen Rauch oder übelriechende Dünste erzeugt werden, nach der Straßenseite hin unterjagt werden.⁵³⁾

Bauten
im Feuerbereich
der Eisenbahnen.

§ 29. Gebäude innerhalb 38 m von der nächsten Schiene, oder wenn die Eisenbahn auf einem Damme liegt, einer weiteren Entfernung der anderthalbfachen Höhe des Dammes, müssen mit feuersicheren Wänden und feuersicheren Dächern versehen sein. Sie dürfen zu Räumen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, nach der Bahnseite keine Oeffnungen haben.⁵⁴⁾

Abchnitt 3.

Ergänzende Vorschriften.

Sichere Bauausführung.

§ 30. Bei der Ausführung eines Baues oder beim Abbruch eines Gebäudes sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen, sowohl bezüglich der beim Bau selbst beschäftigten Personen, als des Publikums auf den Straßen, von Beschädigungen fremden Eigenthums und von Behinderungen des Verkehrs erforderlich sind.⁵⁵⁾

Anwendbarkeit
auf bestehende
Gebäude.

§ 31. Außer denjenigen Fällen, in welchen Bestimmungen der Bauordnungen ausdrücklich auch auf bestehende Gebäude anwendbar erklärt werden, finden sie auf solche auch bei Erneuerungs-, Um- und Reparaturbauten Anwendung.⁵⁶⁾

⁵¹⁾ Sind für gewisse Anlagen besondere PolB. erlassen, so haben sich die Anforderungen der Polizeibehörde im Rahmen der darin gegebenen Vorschriften zu bewegen. — Einrichtung der Warenhäuser Bj. 6. Mai 01 (WB. 166) (Nr. III 8 d. W.). — Feuerfichere Umhüllung der Eisenkonstruktionen in Warenhäusern kann gefordert werden WD. 13. März 02 (PrWB. XII. 745).

⁵²⁾ Anl. C.

⁵³⁾ WD. 16. April 91 (PrWB. XII. 415) und Wochmann, Rechtsgrundzüge des DB. 88—91 S. 480.

⁵⁴⁾ Jetzt Anlage C. Anstatt 38 m nur 25 m.

⁵⁵⁾ Das Nähere bestimmen an vielen Orten besondere Gerüstordnungen StGB. (Nr. III 2 d. W.) §§ 330, 367, 12 u.

14, ferner die auf Grund des Gew. Unt.-Verf. G. §§ 112 bis 124 und des Bau-untf. W. G. § 40 (Neufassung 00 RWB. 573) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Baugenerfsberufsgenossenschaften. Arbeiterfürsorge auf Bauten. Anlage D.

⁵⁶⁾ Die Anwendung auf bestehende Gebäude ist an sich zulässig WD. 5. Jan. 92 (PrWB. XV. 222), sie muß jedoch durch die WD. ausdrücklich vorgeschrieben sein WD. 18. März 86 (XIII. 391). Einem nicht zu Recht bestehenden Gebäude gegenüber kommen die Vorschriften einer neuen WD. unter allen Umständen zur Anwendung WD. 30. Jan. 91 u. 24. Febr. 91 (Wochmann, Rechtsgrundzüge S. 410 u. 412). Vgl. auch WD. 20. Juni 78, (IV. 350). — Auf Bauten,

Ausnahmen sind zulässig, wenn ihre Durchführung nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande sich ermöglichen läßt und sofern nicht überwiegende Bedenken im Interesse des Gemeinwohls entgegenstehen.⁵⁷⁾

die auf Grund eines ordnungsmäßig erteilten Konfesses in der Ausführung begriffen sind, finden neue baurechtliche Bestimmungen regelmäßig keine Anwendung *UWB.* 18. April 93 (*XXIV.* 362). — Manche *BD.* bestimmen, daß bei erheblichen Veränderungsbauten die Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden kann, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudeteile, soweit sie z. B. geltenden *BD.* nicht entsprechen, damit in Übereinstimmung gebracht werden. Vgl. hierzu *UWB.* 1. März 89 (*PrWB.* X. 636 u. *Wohmann* S. 410), auch *UWB.* 22. Juni 88 (*PrWB.* IX. 363). Wegen der Befugnis der Polizeibehörde, auch ohne das Vorhandensein besonderer baupolizeilicher Vorschriften auf Grund des *LR.* II. 17 § 10 gegen das Gemeinwohl verlezende bauliche Zustände einzuschreiten vgl. *UWB.* 11. Juli 98 (*PrWB.* XX. 389).

⁵⁷⁾ Im Anschlusse an diesen Abschnitt enthalten zahlreiche *BD.* noch Vorschriften über

- a) Grenzveränderungen,
- b) besondere polizeiliche Anforderungen auf Grund des *LR.* II. 17 § 10.
- c) Anwendung der *BD.* in Festungsrays,
- d) Anwendung der für das platte Land geltenden Vorschriften innerhalb des städtischen Gebietes,
- e) Bauten in Überschwemmungsgebieten,
- f) Zulassung von Ausnahmen,
- g) Uebergangsbestimmungen,
- h) Ergänzende Ortspolizeiverordnungen,
- i) Strafen.

Zu a) Wenn durch Grenzveränderungen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen werden, welche der *BD.* zuwider laufen, ist die Umgestaltung oder Beseitigung der betr. Gebäude oder Gebäudeteile zu fordern *UWB.* 20. Juni 78 (*IV.* 350), 19. Sept. 90 (*XX.* 389). Hierzu *Balz* S. 267 ff., auch *UWB.* 2. Dez. 90 (*PrWB.* XII. 265); 21. März 98 (*XXXIII.* 409). In größeren Städten Mitteilung der Katasterbehörden

über Grenzveränderungen an die Baupolizeibehörden *Wf.* *FM.* 28. Okt. 00 (*II.* 9519), *M.d.S.N.* 10. Okt. 00 (*III.* 18958).

Zu b) Die Zulässigkeit hängt davon ab, ob das Gebiet, auf welches sich die Forderungen beziehen, erschöpfend durch die *BD.* geregelt ist *UWB.* 11. April 94 (*PrWB.* XV. 489). (*Wiermann*, Privatrecht u. Polizei in Preußen. *Berl.* 97 S. 164).

Zu c) Die Beobachtung verschiedener Bestimmungen, z. B. über Massivbau, ist in Festungsrays wegen des *RG.* 21. Dez. 71 (*Nr.* II 8 d. *W.*) ausgeschlossen. Die *BD.* ermächtigen daher, sofern sie für Festungsstädte gelten, zu meist die Polizeibehörde Ausnahmen zuzulassen oder verweisen für die Rays auf Sonderbauordnungen *UWB.* 20. März 95 (*PrWB.* XVI. 599).

Zu d) Bei dem oft weiten Umfange städtischer Gemarkungen, an deren äußeren Grenzen häufig ländliche Vorwerke, Gehöfte u. s. w. liegen, bestimmen viele *BD.*, daß in einer gewissen Entfernung (750 bis 1000 m) von den geschlossen bebauten Teilen der Städte die *BD.* für das platte Land anzuwenden ist. Anwendung der in den Städten geltenden baupolizeilichen Vorschriften auf ländliche Grundstücke, die im städtischen Baugelände liegen *W.* 17. Juli 46 u. *ZustG.* § 143 (*Nr.* III 3 u. *Uml.* A).

Zu e) Nach *Wf.* 30. Aug. 97 (*WB.* 191) u. 23. Okt. 97 (*WB.* 279) fallen Baulichkeiten im weitesten Umfange unter die „deichähnlichen Erhöhungen“ i. S. des *Deich-G.* 23. Jan. 48 § 1 u. bedürfen deshalb der Genehmigung durch den *Bez.-Aussh.* (*ZustG.* § 96) *UWB.* 30. Jan. 99 (*PrWB.* XXI. 83) erklärt in dessen Gebäude u. ähnliche Anlagen, die nicht Verwallungen sind, nicht als unter § 1 a. a. D. fallend. Selbst wenn durch Errichtung eines Gebäudes im Überschwemmungsgebiete eine gemeine Gefahr entstehe, sei deshalb die Ortspolizei allein zum Einschreiten befugt. Dies hindert nicht die Durchführung der Vorschrift der *Wf.* 31. Aug. 97 *Ziff.* 4, wonach die Ortspolizeibehörde Bauischeine für das Überschwem-

Kapitel II.

Bauvorschriften für das platte Land.⁵⁸⁾

Für das platte Land erleiden die Vorschriften des Kap. I folgende Abänderungen:

mungsgebiet nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilen soll.

Zu f) ZustG. § 145 (Nr. III 4 d. B.).

Zu g) Die Übergangsbestimmungen bezeichnen in der Regel diejenigen Vorschriften, die durch die BD. aufgehoben werden und die neben ihr in Kraft bleiben; ferner schreiben sie zumeist vor, daß Bauzeichne, die nach der bisherigen BD. erteilt sind, ihre Gültigkeit noch eine Zeitlang bei Erfüllung gewisser Bedingungen behalten.

Zu h) Häufig verweisen BD. der Landespolizeibehörde auf ergänzende OrtspolizeiB. Dabei ist UW. 12. Dez. 93 (XXVI. 380) zu beachten. Danach in Verbindung mit UW. 31. Jan. 93 (XXIV. 351) erscheint es fraglich, ob die Vorschrift einer BezirksB. rechtmäßig ist, nach welcher für einzelne Städte oder Stadtteile mit Genehmigung des Reg.-Präf. schärfere Bestimmungen, als sie die B. der höheren Behörde aufweisen, erlassen werden können.

Zu i) Die BD. enthalten regelmäßig Strafandrohungen für Übertretungen, wobei bezüglich des Strafmaßes LWG. § 137 ff. u. G. über die PolB. 11. März 50 (GS. 265) § 5 zu beachten sind. Festsetzung der Strafe durch die Polizeibehörde i. G. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen 23. April 83 (GS. 65). Neben der Bestrafung bleibt die Polizeibehörde befugt, einen vorschriftsmäßigen Zustand durch polizeiliche Verfügung i. S. des LWG. § 127 und nötigen Falles unter Anwendung von Zwang gem. LWG. 132 ff. herbeizuführen — Anlage E. —, auch wenn dies in der BD. nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Wie der vorschriftsmäßige Zustand geschaffen werden soll, braucht die Polizeibehörde nicht anzugeben UW. 25. Okt. 86 (XIV. 323); 24. Juni 95 (PrWB. XVII. 188). Wenn aber dabei Handlungen oder Unterlassungen erzwungen werden sollen, welche bereits durch eine allgemeine Vorschrift (Gesetz, Verordnung) unter Strafe gestellt sind, darf die Polizeibehörde nicht gemäß LWG. § 132 Ziff. 2 eine Geldstrafe

androhen (ne bis in idem), wogegen sie sich zur Beseitigung eines dauernden normwidrigen Zustandes eines jeden der Zwangsmittel des § 132 a. a. D. bedienen kann UW. 12. April 78 (WB. 125 u. V. 284); 2. April 92 (XXIII. 384); v. Brauchitsch Bd. I Anm. zu LWG. § 132, Balz S. 68 ff., Rosin Polizeiverordnungsrecht 2. Aufl. S. 114 ff. — Je nachdem die Anordnung der Polizeibehörde selbst oder die Durchführung im Wege des Zwanges angefochten wird, greifen die Rechtsmittel der LWG. § 127 ff. oder die Aufsichtsbeschwerde nach LWG. § 133 Abs. 2 Platz. Die Aufsichtsbehörden decken sich zumeist mit den Beschwerdeinstanzen. Abweichungen finden nur insofern statt, als die Beschwerde gemäß § 127 a. a. D. über Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10000 E. an den Reg.-Präf., die Aufsichtsbeschwerde an den Landrat geht; ferner sind die Ober-Präf. nur Beschwerdeinstanz i. S. des § 127 a. a. D., während Aufsichtsbeschwerden gegen die Bescheide der Reg.-Präf. gem. § 4 der B. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden 30. April 15 (GS. 85), §§ 4, 7 der Oberpräf.-Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) an den zuständigen Minister (in Baupolizei: M.d.ö.N.) gehen. Auch für den Polizeipräf. von Berlin ist der Minister Aufsichtsinstanz, während die Beschwerde als Rechtsmittel gemäß § 127 c LWG. an den Oberpräf. geht.

⁵⁸⁾ a) Wegen der mangelhaften Feuerlöscheinrichtungen und der Lagerung größerer Mengen leicht entzündlicher Stoffe ist in Preußen schon früh von Staatswegen darauf hingewirkt worden, daß die Gebäude auf dem platten Lande nicht nahe aneinander gebaut und möglichst die Wohngebäude von den Wirtschaftsgebäuden getrennt aufgeführt werden. v. Körne, die Baupolizei des pr. Staates 3. Aufl. S. 649 ff. Aus Gründen der Feuerficherheit sind ferner für die meisten Gegenden PolB. erlassen worden, welche der Neuerstellung und dem Weiterbestande der Stroh-, Stroh-

§ 1. Absatz 1 ist einzuschalten:

75 m von einem Forst⁵⁹⁾,

und Absatz 2 bezw. Forst- oder Bahnverwaltung.

§ 2. Als Absatz 3 einzuschalten:

„Thoreinfahrten dürfen nur dann überbaut werden, wenn eine zweite ausreichende Zufahrt vorhanden ist.“

§§ 3 und 4 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

Aborte und Dungstätten dürfen nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden.⁶⁰⁾ Sie müssen von den Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten, abgesehen von den zu dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Düngstoffen, sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, daß das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.

§ 5 ist als Absatz 2 einzuschalten:

Nicht minder kann die Bebauung eines Grundstücks mit Gebäuden, welche zur Wohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß für den Bedarf an trinkbarem Wasser in der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise genügend gesorgt ist.

§ 7 lautet:

Wohngebäude dürfen in der Regel nur drei Stock hoch errichtet werden.

§§ 9, 10, 14 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. In einer Entfernung bis 3 m von dem Nachbargebäude ist die diesem zugewandte Außenwand feuersicher (§ 9 Kap. I) herzustellen.
2. Bis zu 5 m Entfernung dürfen nur Gebäude mit massiven oder massiv verblendeter Außenwand und feuersicherer Bedachung (§ 13 Kap. I) errichtet werden. Ist die gegenüberliegende Wand des Nachbargebäudes feuersicher hergestellt, so ist Fachwerk, mit feuersicherem Material ausgemauert, gestattet.
3. Außenwände von Holz dürfen nur in einer Entfernung von mehr als 5 m von Nachbargebäuden, nicht feuersichere Bedachungen in einer solchen von mindestens 10 m Entfernung angebracht werden.
4. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist die Hälfte der 1—4 vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze einzuhalten. Für Gebäude auf demselben Grundstück können die notwendigen Entfernungen gleichfalls auf die Hälfte ermäßigt werden.
5. Die Vorschriften des § 9 Kap. I letzter Absatz finden auch für das platte Land Anwendung.
6. Gebäude mit Feuerungsanlagen sind feuersicher einzudecken.

docken- und ähnlicher Dächer entgegen wirken sollen.

b) In Gemeinden und Gutsbezirken, die zwar rechtlich zum platten Lande gehören, aber eine städtische Entwicklung zu nehmen beginnen, wie in Industrieorten, Vororten größerer Städte, müssen an Stelle der B.D. für das platte Land rechtzeitig Vorschriften eingeführt wer-

den, die den Verhältnissen Rechnung tragen.

⁵⁹⁾ Feld- u. ForstpolG. 1. April 80 (Nr. III 5 d. W.) §§ 47—52.

⁶⁰⁾ Maßgebend sind nicht nur ästhetische Rücksichten, sondern auch solche der Gesundheits- und Wegepolizei, des halb zulässig U.D.V. 25. März 01 (IV. Sen. 618).

Eine Ausbesserung oder Erneuerung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn keine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhl oder der Dachsparren damit verbunden ist.

Findet in solchen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach anzulegen.

Ausnahmen sind für solche Gebäude gestattet, welche mindestens 250 m von anderen bebauten Grundstücken entfernt liegen.

§ 15, § 16 Absatz 2 fallen fort.

§ 19 greift für diejenigen Gegenden überhaupt nicht Platz, in denen die niederländische Bauart herkömmlich ist oder wo die Beschaffenheit des Bodens die Errichtung massiver Wände nicht gestattet.⁶¹⁾

Auch kann, wenn Wohnräume mit unbedeutenden Stall- oder Scheunräumen unter einem Dache erbaut werden sollen, von der Errichtung einer feuer-sicheren Trennungswand abgesehen und der Abschluß durch nach der Seite des Wohngebäudes feuersicher verblendetes Fachwerk mit feuersicher verwahrten Öffnungen gestattet werden.

§ 20 wird die Minimalhöhe der Wohnräume bei Neubauten auf 2,50 m, bei Um- und Ausbauten auf 2 m⁶²⁾ ermäßigt.

§ 21 Absatz 4 erhält den Zusatz:

Zu diesem Ende müssen ferner Thüren und Thore so eingerichtet sein, daß sie nach auswärts aufschlagen.

§ 28. An Stelle der Absätze 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

Schmieden, Kalk-, Gyps-, Cement- und Ziegelöfen müssen von feuer-sicher gedeckten Gebäuden 10 m, von nicht feuersicher gedeckten 20 m, im Freien errichtete Backöfen von feuersicher gedeckten Gebäuden 15 m und von nicht feuersicher gedeckten 30 m entfernt bleiben. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von 5 bzw. 10 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Auch für andere der im Absatz 1 erwähnten Gebäude kann nach den besonderen Umständen des Falles ein die sonst vorgeschriebene Ent-fernung von anderen Gebäuden bzw. der Nachbargrenze übersteigender Abstand vorgeschrieben werden.

Für Gebäude, deren Bestimmung die Verbreitung eines Feuerscheins mit sich bringt, sind Vorkehrungen, welche die in der Nähe befindlichen öffentlichen Wege vor Feuerschein sichern, in Ermangelung derselben die zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Abstände vorzuschreiben.

Wegen der Entfernung, welche von durch Wind bewegten Trieb-werken von den öffentlichen Wegen einzuhalten ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.⁶³⁾

⁶¹⁾ In den Landesteilen mit nieder-ländischer Bauart (Vereinigung von Wohnräumen u. Stallungen unter einem Dache) ist, wie statistisch nachzuweisen, die Sterblichkeit infolge der Tuberkulose

größer, als in den Industrieorten mit dichtester Arbeiterbevölkerung.

⁶²⁾ Das letztere Maß entspricht nicht den gesundheitlich zu stellenden An-forderungen.

⁶³⁾ GewD. § 28 (Nr. III 7 d. W).

Kapitel III.**Von der Handhabung der Baupolizei.****Abchnitt 1.****Prüfung des Bauvorhabens.⁶⁴⁾**

§ 1. Nachstehende Bauarbeiten dürfen unter Einhaltung der bestehenden Baulen, zu deren Ausführung es einer Erlaubniß nicht bedarf.
Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden:

1. die Ausführung und Abtragung von unbelasteten Wänden;
2. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fensteröffnungen, soweit sie nicht an der Straße oder mehr als 5 m von Nachbargebäuden bezw. 2,50 m von der Nachbargrenze belegen sind, sowie der Verschlässe solcher Oeffnungen;
3. die Erneuerung oder Ausbesserung von den polizeilichen Bestimmungen entsprechenden Dächern, die Herstellung feuer sicherer Dachflächen, Dachrinnen, Schornsteine, Dachfenster, Dachluken u. s. w.;
4. alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausnahme:
 - a) der Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten sowie der Erneuerung solcher, welche nicht den bestehenden Vorschriften entsprechen; wo die Translocirung der Oefen beim Miethwechsel üblich ist, bedarf es hierzu der Erlaubniß nicht, sofern die Feuerungsanlage den Vorschriften entspricht;
 - b) der Fälle der §§ 21 M. 4 und 28 Kap. I;
 - c) der Herstellung neuer Wohnräume⁶⁵⁾;
5. die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;
6. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheißbarer Garten- und Feldhäuschen, Geshirrhütten, Schuppen und andere unbedeutende Baulichkeiten dieser Art im freien Felde außerhalb der Städte und Dörfer;
7. die Ausbesserung von Cisternen und Brunnen, soweit letztere nicht zur Herstellung des Fundaments dienen;
8. die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischer Wege, Wasserleitungen, Dungstätten, Zauch- und anderen Gruben.

§ 2. Für alle⁶⁶⁾ anderen Baulen bedarf es der ausdrücklichen Erlaubniß⁶⁷⁾ der zuständigen⁶⁸⁾ Polizeibehörde. Bauerlaubniß.

⁶⁴⁾ Die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften bei Bauausführungen kann in der Weise gesichert werden, daß lediglich die Verletzung der Bauordnung unter Strafe gestellt und die Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes durch die Polizei für zulässig erklärt wird (repressiv) oder daß außerdem die Bauausführung nur nach vorheriger polizeilicher Prüfung und Genehmigung gestattet wird (präventiv). In Preußen bildet das letztere die Regel. Die Befugnis der Polizei zur Prüfung und Genehmigung ergibt sich für die Städte aus RM. I. 8 § 60. Auf Grund des RM. II. 17 § 10 ist die Genehmigungspflicht auf das platte Land durch

Polz. ausgedehnt worden (Balz S. 52). Biermann S. 128 hält diese Ausdehnung für unzulässig, soweit es sich nicht um die Errichtung von Feuerstellen handelt RM. I. 8 § 69, befindet sich dabei aber im Widerspruch mit der gesamten Praxis.

⁶⁵⁾ Kap. I des Textes § 20 legt. Abj.

⁶⁶⁾ Auch für die des Fiskus, wenn und soweit es die VO. vorschreibt MW. 5. Sept. 78 (V. 324); Vf. 25. Mai 98 (MW. 124). Vielfach regeln indessen die VO. die Prüfung fiskalischer Baulen derart, daß nur eine Revision in baupolizeilicher, nicht bautechnischer Hinsicht erfolgt, auch die Form der Bauerlaubniß vermieden wird Vf. 7. April 99 (M.d.ö.M. II. 4776, MZ. II. 3727).

Antrag auf Bauerlaubnis.⁶⁵⁾

§ 3. Der Antrag⁷⁰⁾ auf Bauerlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.⁷¹⁾

Demselben sind die zur Prüfung des Bauvorhabens event. erforderlichen Zeichnungen⁷²⁾ in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen müssen in genügend großem Maßstabe unter Angabe desselben und im Uebrigen deutlich

⁶⁷⁾ a) Die Bauerlaubnis ist die Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten Baue Hindernisse in dem öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen UWB. 16. Okt. 79 (V. 376); ferner II. 351; XII. 369; XIII. 394; XX. 397; XXIII. 324 u. a. Dabei kommen für die Verjagung nicht nur baupolizeiliche Gesichtspunkte in Betracht, wohl aber beschränkt sich — abgesehen von dem Falle des §. 2. Juli 75 (Nr. II 5 d. W.) — die Würdigung auf polizeiliche Rücksichten UWB. 14. Dez. 99 (XXXVI. 403). Wenn es nach der W.D. einer Erlaubnis überhaupt nicht bedarf, ist die Polizeibehörde nicht zur Erteilung verpflichtet. In diesem Falle ist gegen die verjagende Wf. keine Klage gegeben UWB. 20. Dez. 00 (XXXVIII. 353).

b) Die Rechte dritter werden durch die Bauerlaubnis nicht berührt UWB. 18. Aug. 56 (XXXV. 279).

c) Privatrechtliche Streitigkeiten über den Baugrund, Rechte am Grundstück u. s. w. hat die Polizeibeh. der Regel nach nicht zu berücksichtigen UWB. 10. Febr. 79 (V. 350); auch XII. 366; XXIII. 361. Vgl. indessen LR. I. 8 § 68 und Wf. 6. April 35 (v. Kampff, Ann. XIX. 497). Wenn der die Bauerlaubnis Nachsuchende weder Eigentümer noch Besitzer des Baugrundstückes ist und er es der Polizeibehörde auch nicht wahrscheinlich macht, daß er die Verfügung über den fremden Baugrund erlangen wird, er auch ferner nicht in zu vermutender Vollmacht des Eigentümers handelt, kann die Polizeibehörde den Bauwchein verjagen UWB. 24. März 02 (XXXXI. 372).

⁶⁸⁾ Zuständig ist die Ortspolizeibehörde (in Hannover und Hesse-Nassau insoweit der Landrat), auch bei Bauten an Chauffeen UWB. 25. Nov. 98 (XVIII. 390); Wf. 25. Nov. 89 (WB. 90 S. 64). Wegen der Bauten im Überschwemmungsgebiete vgl. Ann. 57 e; wegen der Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den Bahnaufsichtsbehörden UWB. 10. Okt. 97 (XXXII. 341). — Dem folle-

gialischen Gemeindevorstande steht bei Handhabung der Baupolizei eine Mitwirkung nicht zu UWB. 10. Okt. 77 (III. 281); 13. Febr. 84 (X. 203). W.D., welche die Zuständigkeit derart regeln, sind insoweit ungültig. Abgrenzung von Landhausbezirken Wf. 11. Mai 00 (WB. 180). — Für Berlin u. Potsdam wird das Publ. 31. Aug. 1787 als noch gültig betrachtet und demgemäß für die Veränderung der Vorderansichten von Häusern, die §. 3. auf königliche Kosten erbaut worden sind, die Allerh. Genehmigung eingeholt. Andere Fälle, in denen in Berlin die Baupläne zur Allerh. Kenntniss gebracht werden, Balz S. 228, 229. — Wenn in einem Orte königliche und kommunale Polizeiverwaltung nebeneinander bestehen, so regelt sich die Zuständigkeit zur Erteilung der Bauwcheine sowie zur Handhabung der Baupolizei überhaupt nach dem vom M.Z. darüber erlassenen Regulative. Abgrenzung des Gebietes der Baupolizei in diesem Falle UWB. 10. Juni 92 (XXIII. 315); 14. Nov. 94 (XXVII. 386); 1. April 01 (XXXIX. 368); 28. April 02 (XXXXI. 362).

⁶⁹⁾ Wegen des Verfahrens bei der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche, insbesondere der Mitwirkung von Zeichnern. Anlage F. Mitwirkung von Feuerwehren Wf. 14. Mai 99 (WB. 80).

⁷⁰⁾ Ein abgelehnter Antrag kann jederzeit wiederholt werden UWB. 4. Febr. 89 (PrWB. X. 361); 26. April 92 (PrWB. XIV. 67). ebenso wie eine aufgehobene baupolizeiliche Verfügung von Neuem erlassen werden kann UWB. 3. Dez. 89 (XIX. 376). Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache unzulässig.

⁷¹⁾ Das zur Zeit der Erteilung des Bauwcheines geltende öffentliche Baurecht ist der Entscheidung zu Grunde zu legen UWB. 16. Okt. 79 (V. 376).

⁷²⁾ Die Einreichung der Bauvorlagen kann mit den der Polizeibehörde zustehenden Zwangsmitteln W.G. (§ 132) erzwungen werden UWB. VIII. 229. Vgl. auch 4. Nov. 97 (XXXII. 345).

sein. Die Vorlagen sind von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person zu unterschreiben; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Auf dem platten Lande sind Belegenheitsplan und Handzeichnungen von dem Gemeindevorsteher gleichfalls zu unterschreiben.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung betrauten Person sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

Alle Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

1. ein Belegenheitsplan, aus welchem die Lage der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Bahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude bezw. die Bauart der letzteren, insoweit solche nach den bestehenden Vorschriften in Betracht kommen, sowie die Einrichtung der Baustelle in Bezug auf Ent- und Bewässerung, Sammelstätten von Abfallstoffen, Einfriedigung u. s. w. zu ersehen ist;
2. die Ansicht der Facaden;
3. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen;
4. die zur Prüfung nöthigen Durchschnittszeichnungen.

Bei Ausbesserungs- oder Vergrößerungsbauten müssen diejenigen der vorbezeichneten Zeichnungen beigelegt werden, welche zur Prüfung erforderlich sind.

Auf dem platten Lande kann, soweit es sich nicht um Gebäude mit Feuerungsanlagen handelt, von der Beibringung von Bauzeichnungen und Belegenheitsplänen abgesehen und eine vom Ortsvorsteher bescheinigte Handfizzze in zwei Exemplaren über die Belegenheit (Nr. 1) für genügend erachtet werden.

Die zur Ertheilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurtheilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und zu diesem Ende, insbesondere auch in anderen als den vorbezeichneten Fällen, Bauzeichnung und Belegenheitsplan, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Detailzeichnung und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung derselben durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen oder Feldmesser verlangt werden.

Hat sich die mit der Bauleitung betraute Person wiederholt unrichtiger Angaben schuldig gemacht, so ist die Beibringung einer Bescheinigung der gedachten Art zu verlangen.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Antrages auf Bauerlaubnis ist bei Neu-, An- und solchen Umbauten, welche eine Veränderung der Umfassungswände zur Folge haben, die Größe und Lage des zu errichtenden Gebäudes auf der Baustelle genau erkennbar zu bezeichnen.

§ 4. Die Bauerlaubnis wird schriftlich, event. auf dem nebst Belegenheitsplan zurückzugebenden Exemplar der Bauzeichnung ertheilt.⁷³⁾ Sie betrifft nur Form der Bauerlaubnis.

⁷³⁾ a) Wenn die Polizeibehörde die Bauerlaubnis bis zum Eintritt eines von ihr bezeichneten Ereignisses (etwa Zustimmung des Magistrats) vorenthält, sie ganz versagt oder unter Bedingungen erteilt, so liegt hierin eine polizeiliche Wf. i. S. des RVO. § 127 UDB. 24. Nov. 77 (III. 288); 16. Febr. 85 (XII. 363).

b) Die Verjagung oder bedingte Ertheilung ist zu begründen UDB. VII. 255.

c) Die Polizeibehörde ist zur Stellung von Bedingungen berechtigt, welche sich mit dem bestehenden Baurecht im Einklang befinden und zu denen sich im Bauprojekt selbst ein genügender Anlaß findet UDB. 24. Mai 92 (XXIII. 321). Wirkung bedingt erteilter Baugenehmi-

die polizeiliche Zulässigkeit des Baues, erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter⁷⁴) und erstreckt sich nicht auf die im § 1 aufgeführten Bauarbeiten.

Gültigkeit.

§ 5. Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.⁷⁵)

gungen UOB. 12. Okt. 35 (XII. 366); 1. Nov. 92 (XXIII. 333), insbesondere gegen den Besitznachfolger des ursprünglichen Bauherrn UOB. 19. Mai 77 (II. 355). Die Polizeibehörde ist, wenn das Bauprojekt der B. nicht entspricht, nicht verpflichtet, den Bauschein unter der Bedingung zu erteilen, daß den Mängeln abgeholfen wird, sie kann vielmehr die Bauerlaubnis ohne Weiteres verjagen UOB. 20. Juni 90 (PrWB. XI. 575). Im Interesse der Bauenden wird sie von dieser Befugnis nur unter besonderen Umständen Gebrauch machen.

d) Die Verjagung der Bauerlaubnis und die Ansetzung von Bedingungen ist mit den in VOB. § 127 gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar. Berechtigt zur Ansetzung ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch jeder Dritte, in dessen subjektive Rechte die Bf. unmittelbar eingreift UOB. 9. Mai 76 (I. 327); 11. Nov. 79 (V. 408); auch III. 218; VII. 312. Über die Schranken, die der Ansetzung durch Dritte gezogen sind vgl. UOB. 4. Okt. 89 (PrWB. XI. 411). — Der Verwaltungsrichter hat die Bf. nicht derart aufzuheben, daß damit die Bauerlaubnis erteilt wird, vielmehr ist in jedem Falle eine neue polizeiliche Entschließung notwendig UOB. 13. Okt. 77 (III. 286); 13. März 78 (V. 355); 21. Okt. 96 (XXX. 370). Der Entsch. des Verw.-Ger. ist das zur Zeit der Urteilsfällung geltende öffentliche Baurecht zu Grunde zu legen UOB. 31. Jan. 92 (XXIV. 351); 21. Okt. 96 (XXX. 370). Gegen die Erteilung eines Bauscheines stehen einem Dritten nicht die Rechtsmittel des VOB. § 127, sondern nur die Anfechtungsbefugnisse zu UOB. 30. April 77 (II. 351); 11. Febr. 87 (XIV. 378). — Auch wenn die die Bauerlaubnis verjagende Bf. von der Polizeibehörde selbst zurückgezogen und der Bauschein später erteilt ist, ist die Klage mit dem Antrage, die Bf. als zu der Zeit, wo sie erlassen, rechtswidrig aufzuheben, zulässig UOB. 3. Juli 95 (XXVIII. 343).

e) Ist ein Bauschein zu Unrecht verjagt worden, so kann nach V. der

Eigentümer wegen der Verzögerung, zu der er hinsichtlich der Bauausführung gezwungen worden ist, von der Ortsgemeinde Schadenersatz beanspruchen. Entsch. RGer. 8. Mai 90 (PrWB. XI. 554). Die Verjagung muß aber zuvor für unzulässig erklärt worden sein. Entsch. RGer. 12. Jan. 84 (WB. 45).⁷⁴) Anm. 63 b.

⁷⁵) Oder kann zurückgenommen werden. Außerdem ist die Zurücknahme des Bauscheines zulässig

- a) wenn die Bauerlaubnis gegen positiv bindende Normen des öffentlichen Baurechtes verstößt UOB. 25. Okt. 00 (PrWB. XXII. 206),
- b) wenn nach Erteilung des Bauscheines das öffentliche Recht etwa durch Erlaß eines Ortsstatuts über den Anbau an unregulierten Straßen, den Erlaß einer neuen B., die Festsetzung von Fluchtlinien geändert worden ist UOB. 18. April 93 (XXIV. 362),
- c) wenn die Polizeibehörde den Bauschein erteilt hat, ohne daß die im gegebenen Falle erforderliche Zustimmung des Magistrats G. 2. Juli 75 § 12 (Nr. II 5 d. W.) oder die benötigte Anstufungsgenehmigung G. 25. Aug. 76 § 13 ff. (Nr. II. 7. d. W.) vorgelegt worden ist.

Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn die Polizeibehörde nachträglich zu der Überzeugung kommt, daß sie sich bei dem ihr zustehenden freien Ermessen geirrt hat UOB. 7. April 93 (XXIV. 344). Vgl. indessen 25. Jan. 96 (XXIX. 390). Ist mit dem ordnungsmäßig genehmigten Bau bereits begonnen, so kann wegen des Erlasses neuer baurechtlicher Vorschriften u. s. w. (sitt. b) die Fortführung nicht unterlagert werden UOB. 18. April 93 (XXIV. 362). — Wenn dem Eigentümer durch die Zurücknahme des Bauscheines Schaden entsteht, so ist er gleichwohl nicht in der Lage, Regress gegen den Beamten, durch dessen Schuld der Bauschein zu Unrecht erteilt worden ist, zu nehmen, da ihm

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist⁷⁶⁾, oder Falls der begonnene Bau 1 Jahr lang unvollendet geruht hat.

Abchnitt 2.

Ueberwachung der Bauausführung.

§ 6. Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Belegenheitsplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch so in der Nähe derselben sich befinden, daß sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 7. Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat die den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entsprechende Ausführung der Bauten zu überwachen.⁷⁷⁾

§ 9. Zu diesem Ende sind in der Regel alle Neubauten und Umbauten, sowie diejenigen Umbauten, durch welche in vorhandenen Gebäuden mit Veränderung belasteter Wände, Schornsteine, Decken oder Dächer, neue Wohnräume, Werkstätten oder Lagerräume geschaffen werden sollen, während der Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe sowie der innere Ausbau beginnt.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung auf dem platten Lande, insbesondere bei den Bauten ohne Feueranlagen, kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß sie hinreichende Gewähr für eine vorchriftsmäßige Bauausführung darbietet. Zugleich bedarf es bei auf Rechnung des Reichs oder Staats von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführten Bauten der Abnahme des Rohbaues und der Schlußabnahme nicht.

§ 10. Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die Untersuchung innerhalb 8 Tagen. Derselben hat der Bauherr oder Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudetheile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar sein.⁷⁸⁾

§ 11. Ueber die Abnahme des Rohbaues wird event. auf der Bauerlaubnis selbst eine Bescheinigung erteilt, sofern nicht die Prüfung wegen Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 6 und 10 hat ausgesetzt werden müssen oder der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubnis nicht als entsprechend befunden worden ist.⁷⁹⁾

aus dem Irrtume jenes keine Rechte erwachen können (Salz, S. 62).

⁷⁶⁾ Der Beginn muß ein ernstlicher sein, z. B. muß die Baugrube ausgeschachtet werden. Aus dem Ruhenlassen eines Baues kann unter Umständen gefolgert werden, daß er nur zum Scheine begonnen ist UDV. 18. April 93 (XXIV. 362). — Viele BD. fordern als Zeichen des ernstlichen Beginnes die Ausführung der Fundamente und Kellermauern bis zur Erdoberfläche. — Manche BD. sehen eine Verlängerung des Baujahres vor. Diese steht rechtlich der Erteilung eines neuen Baujahres gleich,

wird aber zumeist hinsichtlich der zu erhebenden Gebühr anders behandelt.

⁷⁷⁾ Dazu gehört auch die außerterminliche Kontrolle im Interesse des Arbeiterschutzes. Im Übrigen Anlage F. — Für die fiskalischen Bauten Wf. 7. April 99 (Ann. 66). Wo die BD. nichts Besonderes bestimmt, werden fiskalische Bauten auch in dieser Hinsicht wie die privaten behandelt.

⁷⁸⁾ Wegen der Befugnis der Polizeibehörde, Bauabnahmen anzuordnen vgl. UDV. 25. Mai 92 (XXIII. 321).

⁷⁹⁾ Wenn der Bau nicht der Erlaubnis gemäß ausgeführt ist, so kann

Aufbewahrung
der
Bauerlaubnis.

Befehl in der
Person des Bau-
herrn oder des
Bauleiters.

Zuständige Be-
hörde.
Rohbaubahme.

In beiden Fällen findet, in dem letzteren auf Anzeige des Bauherrn oder des Bauleiters von der erfolgten Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, auf Kosten des Bauherrn⁸⁰⁾ eine Wiederholung der Rohbauabnahme statt.

Vor Ertheilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf die Fortsetzung des Baues, welche den Thatbestand zu verdunkeln geeignet ist, nicht erfolgen.⁸¹⁾

Schlußabnahme.

§ 12. Gebäude oder Gebäudetheile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubniß erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen in der Regel erst 9 Monat nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von der Ortspolizeibehörde auf 4, bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken auf 3 Monat ermäßigt werden.⁸²⁾

Auch bei anderen, als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauleiters dies erforderlich erscheinen lassen, die Ingebrauchnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden. Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Ertheilung des Rohabnahme-Attestes, andernfalls bei Ertheilung der Bauerlaubnis dem Bauunternehmer oder Bauleiter zu eröffnen.

In Bezug auf das Verfahren, die Wiederholung der Prüfung und die Ertheilung der Bescheinigung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäße Anwendung.

§ 13. Polizeibehörden, welche über einen technischen Beirath nicht verfügen, haben, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauleiters nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für erforderlich erachten, zur Prüfung des Baugesuches, zur Abnahme des Rohbaues und zur Schlußabnahme einen Bau Sachverständigen zuzuziehen.⁸³⁾

Kosten.

§ 14. Soweit die bestehenden Gesetze die Erhebung besonderer Gebühren gestatten, sind die Kosten, welche der Bauherr in den Fällen des § 13 und bei Wiederholung der Rohbau- und Schlußabnahme zu entrichten hat, nach einem festen Tarife zu bemessen.⁸⁴⁾

die Polizeibehörde wegen der nichtgenehmigten Teile die nachträgliche Einholung der Bauerlaubnis fordern und den Bauherrn gemäß StGB. § 367 Ziff. 15 in Strafe nehmen. Die Beseitigung eines nichtgenehmigten Bauwerkes kann aber nur angeordnet werden, wenn und soweit dieses nicht mit dem öffentlichen Baurecht in Einklang steht UOB. 18. März 86 (XIII. 389), 8. Sept. 76 (I. 324); auch VI. 290 u. UOB. 11. März 87 (PrWB. VIII. 231). Für das Einschreiten der Polizeibehörde ist maßgebend Vf. 21. Febr. 96 (PrWB. XVII. 275).

⁸⁰⁾ Dies regelt sich nach der geltenden Gebührenordnung.

⁸¹⁾ Nötigenfalls Anwendung der Zwangsmittel des UOB. § 132.

⁸²⁾ Die Polizeibehörde ist des besondern Nachweises, daß das Beziehen zu einem früheren Zeitpunkte gesundheitschädlich sei, überhoben UOB. 17. Juni 90 (PrWB. XII. 28).

⁸³⁾ Anlage F.

⁸⁴⁾ Setzt maßgebend die Gebührenordnungen (Nr. III. 4 d. W.).

Kapitel IV.

Schlußbestimmungen.

Durch die Baupolizeiverordnung werden nicht berührt⁸⁵⁾:

1. in Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876,
2. in Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 21. Juli 1873 (RGBl. S. 299), das Gesetz vom 2. April 1874 (RGBl. S. 19), das Gesetz vom 26. Juli 1876 (RGBl. S. 297),
3. in Ansehung der Anlegung von Dampfkesseln die Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (RGBl. S. 122),
4. in Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse das Deichgesetz vom 28. Januar 1848,
5. in Ansehung der Bergwerksanlagen das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865,
6. in Ansehung der Eisenbahnanlagen das Gesetz vom 3. November 1838,
7. in Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 445),
8. in Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften das Gesetz vom 2. Juli 1875.

Anlage A (zu Anmerkung 5).

Immediatbericht vom 24. Oktober 1822 und Allerh. Kabinettsordre vom 5. November 1822 (Auszug).¹⁾

Mittels Ber. v. 24. Okt. 1822 beantragten die R. Min. des H. des J. und der P. und des Kr. bei des Königs Majestät folgende Bestimmungen zu sanktioniren.

1. Die in der Nähe der Pulverhäuser liegenden Grundstücke müssen, soweit selbige sich in den Gärten, Aekern und Wiesen nach den Pulverhäusern hin erstrecken, mit Zäunen oder lebendigen Hecken und zugleich mit Gräben eingeschlossen werden. Es dürfen die Eingänge zu diesen Grundstücken, um alle Frequenz zu hindern und von den Pulverhäusern zu entfernen, nur auf den Höfen, nicht in den Zäunen stattfinden.
2. Neue Gebäude mit Feuerungsanlagen, desgl. solche Gebäude und Anlagen, deren Benutzungsart überhaupt den Pulverhäusern nachtheilig

⁸⁵⁾ Die Vorschrift hat nur die Bedeutung eines Hinweises. Daß die RD. nicht mit Gesetzen im Widerspruche stehen dürfen, ist im G. über Polizei- v. v. 11. März 50 (GS. 265) § 15 ausdrücklich bestimmt.

¹⁾ Mitgeteilt bei v. Könne, Baupol. 3. Aufl. S. 812. Die durch die RD. genehmigten Grundsätze sind in einer Vf. 18. Okt. 34 (v. Kampf, Ann. XVIII. 1109) als allgemein gültige bezeichnet.

werden könnte, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 700 Schritt oder 1400 Pr. Fuß von den Pulverhäusern errichtet werden.

3. Auch in einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritt dürfen bloß Wohn- und Stallgebäude und kleine Scheunen für Gärtner und Ackerwirthe erbauet werden.

Diese Bestimmung kommt gleichfalls für diejenigen in Anwendung, welche Landhäuser zu ihrem Vergnügen erbauen wollen.

4. Alle diese Gebäude dürfen nur eine Etage erhalten, sie mögen massiv oder von Fachwerk werden.
 5. Alle Dächer müssen mit Ziegeln bedeckt werden.
 6. Gebäude für Magazine, Fabrikanlagen und öffentliche Gasthäuser, wodurch wegen des vermehrten Verkehrs, besonders zur Nachtzeit, durch Feuerwerke u. Gefahr zu befürchten ist, dürfen selbst in einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritt nicht erbaut werden.

Hierzu gehören auch große Scheunen, zur Aufbewahrung von Stroh, Heu und anderen leicht Feuer fangenden Materialien.

7. Ueber einen Rayon von 1000 Schritt hinaus finden aber in Beziehung auf die Pulverhäuser keine Beschränkungen wegen Errichtung von Gebäuden statt.
 8. Garten und Lusthäuser können in den Gärten nur ohne Feuerungsanlagen gestattet werden. Sollen die Garten- und Lusthäuser Feuerungen erhalten, so ist deren Errichtung nur in dem Rayon 700 bis 1000 Schritt zulässig.

Die hierauf ergangene K. v. 5. Nov. 1822 entschied:

Ich bin auf Ihren Bericht v. 24. v. M. ganz einverstanden u. finde die u. von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen zur möglichsten Abwendung der Gefahr völlig angemessen, weshalb ich Ihnen die weitere Anordnung derselben anheim gebe.²⁾

Anlage B (zu Anmerkung 24).

Bekanntmachung.¹⁾

Bei der baupolizeilichen Prüfung von Bauplänen und statischen Berechnungen sind in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktionstheile, sowie auf die Beanspruchung der zur Verwendung kommenden Baumaterialien die nachstehend aufgeführten Ansätze anzuwenden:

1. Eigengewichte der Baumaterialien.

Erde und Lehm pro cbm	1600 kg
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 "
desgleichen aus porösen Steinen	1300 "
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100 "

²⁾ Hiernach erlassene Polizeiverordnungen sind rechtsgültig UOB. 9. Juli 00 (XXVIII. 356).

¹⁾ Gleichlautende Bekanntmachungen sind als Anhang der meisten B. v. veröffentlicht. Sie entsprechen im Wesentlichen den im Nachtrag vom 16. Mai

90 (III. 8686) zur Geschäftsanweisung für das technische Bureau der Abteilung für das Bauwesen im Ministerium der öff. Arb. mitgetheilten Bestimmungen über die Aufstellung von statischen Berechnungen zu Hochbaukonstruktionen u. s. w.

Sandsteinmauerwerk	2400 kg
Granit und Marmor	2700 "
Kiefernholz	650 "
Eichenholz	800 "
Eisen	7500 "
Beton	2000 "

2. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

Balkenlage in Wohngebäuden pro qm	250 kg
desgleichen einschließlich der Belastung	500 "
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250 "
desgleichen einschließlich der Belastung	750 "
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	850—1000 "
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350 "
desgleichen einschließlich der Belastung	600 "
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung pro qm	1000 "
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250 "
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000 "
Gewölbte Treppen	500 "
desgleichen einschließlich der Belastung	1000 "
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschließlich Schnee und Winddruck bei Metall oder Glasdecken gemäß der Neigung pro qm	125—150 "
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240 "
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300 "
desgleichen bei Holzementdeckung	350 "
Steile Mansardedächer	400 "

3. Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

Schmiedeeisen pro qcm auf Zug	750 kg	} 2)
desgleichen " " " Druck	750 "	
desgleichen " " " Absperrung	600 "	
Guß Eisen " " " Zug	250 "	
desgleichen " " " Druck	500 "	

²⁾ Wf. M.d.ö.N. 16. Febr. 99 (III. 19661/98):

Bei u. f. w. erwidere ich, daß fortan für Flußeisen allgemein eine Beanspruchung auf Zug und Druck von 875 kg für das qcm unbedenklich zugelassen werden kann; auch findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß diese Zahl bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionsysteme auf 1000 erhöht wird. Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, eine Beanspruchung des Flußeisens von 1000 kg für das qcm auch bei allen Trägern zuzulassen, deren volle freie Spannweite,

von Auflagermitte zu Auflagermitte gemessen, in Rechnung gestellt wird, weil über die Länge der Auflager eiserner Träger allgemein gültige Regeln nicht bestehen und eine solche Bestimmung Veranlassung geben könnte, die Auflager in unzulässiger Weise einzuschränken. Hiernach finden die Bestimmungen vom 16. Mai 90 (III. 8686) über die Aufstellung von statischen Berechnungen zu Hochbaukonstruktionen sowie über die hierbei anzunehmenden Belastungen und Beanspruchungen im § 6 eine entsprechende Ergänzung.

Gußeißen pro qem auf Abperrung	200 kg
Bombirtes Eisenwellblech	
pro qem auf Zug	500 "
desgleichen " " " Druck	500 "
Eisendraht " " " Zug	1200 "
Eichen- und Buchenholz	
pro qem auf Zug	100 "
desgleichen " " " Druck	80 "
Kiefernholz " " " Zug	100 "
desgleichen " " " Druck	60 "
Granit " " " Druck	45 "
Sandstein je nach der Härte desgl.	15—30 "
Rüdersdorfer Kalksteine in Quadern desgl.	25 "
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel	5 "
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl.	7 "
Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	11 "
Klinkermauerwerk desgl.	12—14 "
Mauerwerk aus porösen Steinen	3—6 "
Guter Baugrund	2,5 "

Anlage C (zu Anmerkung 54).

Verfügung vom 23. Juli 1892, betr. die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. (M.B. 351).

Zu den auf den Erlaß vom 3. April v. Js. — M.d.S.N. IV. (I) 818, III. 6375 und M.Z. II. 3751 — erstatteten Berichten ist seitens der königlichen Regierungs-Präsidenten fast übereinstimmend das Bedürfniß einer Aenderung der für den größten Theil der Monarchie im Jahre 1875 erlassenen Polizei-Verordnungen, betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, anerkannt. Demgemäß ist, im Wesentlichen unter Berücksichtigung der gegen die im obenbezeichneten Erlasse enthaltenen Gesichtspunkte erhobenen Bedenken, der anliegende Entwurf einer anderweiten Polizeiverordnung — a — aufgestellt worden, deren Einführung für das gesammte Staatsgebiet dringend erwünscht ist.

Ev. Hochwohlgebornen pp. ersuchen wir ergebenst, nach Einholung der Zustimmung des dortigen Bezirksausschusses diese Polizeiverordnung in Ihrem Amtsbezirk in Kraft zu setzen und drei Exemplare desjenigen Stückes des Amtsblattes der dortigen königlichen Regierung, durch welches dieselbe veröffentlicht ist, dem unterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen. Der Entwurf ist am Schlusse durch Angabe derjenigen Polizei-Verordnung zu ergänzen, welche auf Grund des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 7. Januar 1875. (M.Z. II. 28719, V. 7187. III. 24267 und M.Z. II. 9036) für den dortigen Regierungsbezirk ergangen ist.

Der Minister des Innern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

a) **Polizeiverordnung, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung u. s. w.

wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk.....
..... Folgendes verordnet.

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohecken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens $25 + 15 = 40$ Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksauschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 1875, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Anlage D (zu Anmerkung 55).

Verfügung vom 7. Juli 1899 (M.d.ö.A. III. 12096; M.D. II. 7022; M.f.H. B. 6769) betr. die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Erw. Hochgeboren
Hochwohlgeboren übersenden wir Grundzüge — a — für Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten zur weiteren Veranlassung. Ihre Verwerthung im Einzelnen für den dortigen Bezirk hat sich nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu richten. Wir bemerken jedoch, daß Anordnungen der in Ziffer 6 und 7 der Grundzüge gedachten Art überall, wo überhaupt offene Koksfeuer zum Austrocknen der Räume in Neubauten verwandt werden, und wo im Winter Stuckateure pp. in Neubauten arbeiten, im Wege der Polizei-Verordnung einzuführen sind. Durch den Erlaß von Polizeiverordnungen ist ferner auf die Beschaffung von Unterkunftsräumen für Arbeiter (Ziff. 1, 2 und 5) hinzuwirken, soweit Bauausführungen in großen Städten in Betracht kommen. Auch für kleinere Städte und das platte Land in Gebieten mit starker industrieller Entwicklung hat dies zu gelten, doch bleibt es hier dem Ermessen Erw. Titel überlassen, zu entscheiden, für welche Gegenden und für welche Bauten die Regelung des Gegenstandes durch Verordnung zu erfolgen hat. In diesen Gebieten kann die Unterstellung der einzelnen Bauten unter die zu erlassenden Verordnungen von der Anzahl der bei dem Bau beschäftigten Arbeiter abhängig gemacht werden. Im Uebrigen — d. h. in kleinen Städten und auf dem platten Lande ohne erhebliche Industrie — wird das in dieser Hinsicht etwa Erforderliche regelmäßig durch besondere polizeiliche Verfügung anzuordnen sein. Dabei empfiehlt es sich, die betreffenden Vorschriften bei Hochbauten als Bedingungen in den Bauerlaubnisscheinen, bei Tiefbauten in die orts- oder landespolizeiliche Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

Die Anlegung von Bedürfnisanstalten für Arbeiter auf Bauten (Ziff. 1, 3, 4 u. 5) wird durch Polizeiverordnung regelmäßig für größere Städte, anderwärts aber nur insoweit vorzuschreiben sein, als die Nothwendigkeit der Herstellung

derartiger Anlagen im einzelnen Falle besonders anzuerkennen ist. Im Uebrigen ist hier das Nöthige durch Verfügung anzuordnen.

Indem wir hinzufügen, daß, soweit Polizeiverordnungen im Sinne der Grundzüge bereits in Geltung sind, es bei diesen bewenden soll, ersuchen wir Ev. Titel, bis 1. Januar n. J. über das Veranlaßte gefälligst zu berichten.

Der Minister	Der Minister	Der Minister
des Innern.	der öffentlichen Arbeiten.	für Handel und Gewerbe.

a) Grundzüge

für Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

1. Die Bestimmungen unter Ziff. 2 bis 5 finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10¹⁾ Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10¹⁾ Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (vgl. Ziff. 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen, trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziff. 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die nothwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3. Bei Hochbauten müssen für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient.

Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

4. Für die nach Ziffer 3 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere,

¹⁾ Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch bereits für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die

Herstellung von Unterkunftsräumen gefordert werden.

mittels Kalkanstrichs desinfizirte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei freier von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden

5. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhell't sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten.

6. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

7. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

Anlage E (zu Anmerkung 57 i).

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195 ff.).
(Auszug.)

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Obergericht statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G. E. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreis=aussschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksaussschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 u. 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsfreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergericht statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (=Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
 - a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark;

- e) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark;
 d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a	=	Ein Tag,
" " " "	b	= Eine Woche,
" " " "	c	= Zwei Wochen,
" " " "	d	= Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

Anlage F (zu Anmerkung 69).

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Oktober 1899 und 23. Juni 1900 (III. 13905. II. Ans. und III. 7957), betr. die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und die Bauabnahmen.¹⁾

1. Verfügung vom 16. Oktober 1899.

Die hier gemachten Beobachtungen haben erkennen lassen, daß die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und die Abnahme der Bauten vielfach nicht mit der

¹⁾ Die Wf. sind an die Oberpräsidenten mit Ausnahme derjenigen der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau u. Posen gerichtet. An letztere sind ähnliche Wf. ergangen. Den besonderen Verhältnissen

dieser Provinzen, in denen die Baupolizei auf dem platten Lande ganz oder zum Teile königlichen Behörden obliegt, wird darin Rechnung getragen.

erforderlichen Sachkenntnis und Sorgfalt vorgenommen wird. In Fällen, in denen die Zuziehung eines Technikers nicht zu entbehren ist, sehen die Polizeibehörden häufig davon ab, sich eines sachverständigen Beirathes zu bedienen. Den polizeilichen Organen aber, welche sich selbständig und ohne Mitwirkung eines Technikers den Geschäften der Baupolizei unterziehen, fehlt nicht selten außer der nöthigen Sachkunde das erforderliche Verständnis für die Bedeutung, welche die fraglichen Amtshandlungen für das öffentliche Wohl haben. Dies hat zur Folge, daß in konstruktiver Hinsicht bedenkliche Bauten unbeanstandet ausgeführt und die im Interesse der Gesundheit, der Feuersicherheit und des Verkehrs gegebenen Vorschriften der Bauordnungen dauernd außer Acht gelassen werden.

Ich beabsichtige daher anzuordnen, daß, soweit dies nicht bereits geschieht oder die polizeiliche Ueberwachung in schärferer Weise erfolgt, bei der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und den Bauabnahmen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll:

I. Bei allen bedeutenderen Bauten hat die Baupolizeibehörde die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche sowie die Bauabnahmen durch einen Techniker (Kreisbauinspektor, Landesbauinspektor, Kreiskommunalbaubeamten, Gemeindebaubeamten, mindestens Absolventen einer Baugewerkschule) vornehmen zu lassen. Die Entscheidung der Frage, welche Bauten als bedeutendere anzusehen sind, steht im allgemeinen im Ermessen der Polizeibehörden, indessen sind Wohngebäude mit mehr als drei vollen Wohnungsetzungen, gewerbliche und Fabrikanlagen, soweit bei diesen die baupolizeiliche Prüfung nicht zugleich in dem durch die Gewerbeordnung angeordneten Verfahren erfolgt, sowie Bauten, deren Konstruktion eine besondere statische Berechnung nothwendig macht oder Deckenspannweiten von mehr als 6 m aufweist, stets den bedeutenderen Bauten zuzuzählen.

II. Bei allen geringeren Bauten kann die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche durch die Polizeiverwalter (Bürgermeister, Amtsvorsteher u.) oder deren Stellvertreter selbst bewirkt werden. Mit der Abnahme dieser Bauten können auf dem platten Lande der Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher oder Gensdarmen, in Städten Mitglieder des Magistrats, Baugewerksmeister oder sonstige geeignete Personen beauftragt werden.

Soweit bei den Bauten unter Ziffer I höhere Baubeamte in verantwortlicher Stellung, welche die zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache bestanden haben, den Polizeibehörden zur Seite stehen, bleibt es diesen überlassen, wie sie sich über die Zulässigkeit des Baues in konstruktiver und baupolizeilicher Hinsicht unterrichten und in welcher Weise die vorchrifts- und konsensmäßige Ausführung bei der Abnahme feststellen wollen.

Soweit die Prüfung und Abnahme durch andere Techniker erfolgt, haben sich diese bei den einzelnen Geschäften folgender Formulare zu bedienen:

1. Bei der Prüfung und Rohbauabnahme des Formulars A,
2. bei der Gebrauchsabnahme des Formulars B.

In denjenigen Fällen, in welchen die Polizeibehörden die Prüfung und Abnahme ohne die Mitwirkung von Technikern selbstständig vornehmen (Ziffer II), haben sie der Prüfung und Rohbauabnahme das Formular C zu Grunde zu legen. Soweit für diese Fälle eine Gebrauchsabnahme überhaupt vorgeschrieben ist, wird es der Aufstellung eines besonderen Formulars kaum bedürfen.

Bauausführungen ganz geringfügiger Art, wie kleinere Reparaturbauten, die Herstellung von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Regelpforten und anderer kleiner Anlagen, können in der bisher üblichen Weise behandelt werden.

Die Prüfung und Abnahme von besonders bedeutenden Bauten muß unter allen Umständen durch einen höheren Techniker bewirkt werden. Dahin gehören Theater für 800, Circusgebäude für 1000 Zuschauer, Versammlungsräume für 1200 Personen, ohne daß für diese die durch den Runderlaß vom 12. Oktober 1889 — III. 18289 M. d. ö. N.

II. 13230 M. Z. — getroffene Anordnung dadurch berührt würde; ferner alle Versammlungsräume für religiöse Zwecke (Kirchen, Synagogen), große Hotels mit mehr als 50 Logzimmern, Waarenhäuser, endlich mehrgeschossige Fabrik- und Lagergebäude, soweit für diese nicht das durch die Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren Platz greift, mit umfangreichen Eisenkonstruktionen, besonders mit übereinander stehenden Stützen in mehreren Geschossen.

Die durch diese Maßnahmen, insbesondere durch die Zuziehung von Technikern erwachsenden Kosten würden die zur Leistung der Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung Verpflichteten zu tragen haben, welche — abgesehen von den wenigen Gemeinden mit staatlicher Baupolizei — ihrerseits zur Erhebung von Gebühren von den Bauenden nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. 152) berechtigt sind.

Ich ersuche, sich über die Durchführung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Provinz zu äußern. Etwasige Ausstellungen sind durch Abänderungsvorschläge zu ergänzen. Dabei bemerke ich bezüglich der Formulare, daß sie nur als Muster dienen sollen und seitens der Provinzialinstanz nach dem örtlichen Bedürfnisse und der Fassung der in Betracht kommenden Bauordnungen geändert und ergänzt werden können, so daß nur Bedenken grundsätzlicher und allgemeiner Art zu erörtern sein würden. Die mit der Prüfung und Abnahme selbstständig besetzten Polizeibehörden (Ziffer II) müssen sich diejenigen Fragen, welche das Formular C enthält, bei pflichtmäßigem Verfahren für jeden Baufall schon jetzt vorlegen, so daß die Zusammenstellung der Fragen in dem Schema als Erleichterung empfunden werden wird.

Um den Zweck voll zu erreichen, empfiehlt es sich, wo in den Formularen von vorgeschriebenen Mäßen die Rede ist, diese in die Fragen je nach der in Betracht kommenden Bauordnung einzutragen, so daß sich beim Gebrauche die Einsichtnahme der Bauordnung erübrigt.

Dem zu erstattenden Berichte, welchem die Meinungen der Regierungs-Präsidenten beizufügen sind, sehe ich binnen drei Monaten ergebenst entgegen.

Formular

für die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und die Rohbauabnahme durch Techniker.

Bei der Prüfung sind in Spalte II die in Spalte I stehenden Fragen 1—19 zu beantworten. Bei der Abnahme ist festzustellen, ob die Bauausführung dem auf Grund der Fragebeantwortung in Spalte II erteilten Baukonsens entspricht. Ein diesbezüglicher Vermerk ist in Spalte III aufzunehmen. Die Fragen 20—24 kommen nur für die Rohbauabnahme in Betracht.

Zfd. Nr.	I.	II.	III.
1.	Ist eine Bauflucht vorhanden und wird diese nicht überschritten?		
2.	Wird der vorgeschriebene Abstand von Straßen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Forsten eingehalten?		
3.	Ist für Vorder- und Hintergebäude die im verkehrs- und feuerpolizeilichen Interesse durch die Bauordnung vorgeschriebene oder etwa besonders zu fordernde Zugänglichkeit vorhanden?		
4.	Wie groß ist die Grundfläche des Grundstückes? Wie groß ist die planmäßig unbebaut bleibende Fläche? Entspricht das Verhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche der baupolizeilichen Vorschrift?		
5.	Sind die Vorschriften über die Lage a) des Abortes, b) der Dungstätte, c) des Brunnens eingehalten? (Weicht sich für Orte mit Kanalisation und Wasserleitung entsprechend.)		
6.	Welche Höhe sollen das oder die Vordergebäude unter Berücksichtigung etwaiger Ausbauten erhalten? Welche Höhe das oder die Hintergebäude? Sind die Höhen nach den baupolizeilichen Vorschriften zulässig?		
7.	Entspricht die Geschosßzahl der Bauordnung?		
8.	Sollen die Gebäude in den vorgeschriebenen Abständen voneinander und den Nachbargrenzen errichtet werden?		
9.	Entspricht die Anlage der Ausbauten (Erker, Nische etc.) den Vorschriften der Bauordnung über Ausladung, Entfernung von der Nachbargrenze etc.?		
10.	Welche Mauern a) Außenmauern, b) Innenmauern müssen nach der Bauordnung als Brandmauern hergestellt werden? Entsprechen diese den über die Herstellung der Brandmauern bestehenden Vorschriften?		
11.	Entspricht das a) für die Herstellung der Mauern, b) für die Eindeckung der Dächer in Aussicht genommene Material den baupolizeilichen Vorschriften?		

Zfb. Nr.	I.	II.	III.
12.	Sollen die Mauern in der vorgeschriebenen [wenn Vorschriften nicht bestehen: in angemessener] Stärke aufgeführt werden?		
13.	Werden einzelne Mauerpfeiler oder Mauertheile besonders stark belastet? Sollen diese dementsprechend verstärkt werden oder ist die Herstellung aus besonders gutem Materiale unter Zusatz von Zement zum Kalkmörtel vorgesehen?		
14.	Sind Eisenkonstruktionen vorhanden und ist deren Tragfähigkeit durch statische Berechnung nachgewiesen?		
15.	Haben die Widerlager von Mauerböden, Gewölben zc., namentlich in der Nähe von Schornsteinröhren, eine ausreichende Stärke?		
16.	Sind Schornsteinröhren in der den baupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zahl und Weite vorhanden?		
17.	Entspricht die Zahl und Konstruktion der Treppen, das zu diesen verwandte Material sowie die Herstellung der Umfassungswände und Decken der Treppenräume den baupolizeilichen Vorschriften?		
18.	Welche lichte Höhe sollen die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume erhalten? Entsprechen diese Räume hinsichtlich der Höhe, der Höhenlage des Fußbodens und in sonstiger Beziehung den Bestimmungen der Bauordnung?		
19.	Werden die Bestimmungen der Bauordnung über die Entfernung besonders feuergefährlicher oder solcher Anlagen, deren Betrieb mit besonders starkem Geräusche verbunden ist, von anderen Gebäuden, öffentlichen Wegen zc. eingehalten? (Schmieden, Ziegelöfen, Windmühlen zc.)		
20.	Sind die Mauern und Gewölbe aus gutem Material in regelrechtem Verbaude ausgeführt?		
21.	Sind zu den Balkenlagen und zum Dachverbaude Hölzer von guter Beschaffenheit und angemessenem Querschnitte verwendet?		
22.	Sind in sämtlichen Balkenlagen die erforderlichen Verankerungen angebracht?		
23.	Sind gestoßene Binderbalken in den Stößen durch Schienen verbunden?		
24.	Sind die Balken und die Hölzer des Dachverbandes von danebenliegenden Schornsteinröhren ordnungsmäßig isolirt? (Die Lage der Schornsteinröhren ist am Steinverbaude leicht erkenntlich.)		

Formular

für die zum Zwecke der Gebrauchsabnahme vorzunehmende Prüfung.

Zfb. Nr.	I. Frage	II. Antwort
	A. Uebereinstimmung der Ausführung mit dem genehmigten Bauplan.	
1.	Sind bei der Ausführung Aenderungen von dem genehmigten Bauplan vorgenommen, welche nachträglicher Genehmigung bedürfen?	
	B. Gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte.	
2.	Sind die Wände genügend ausgetrocknet? (NB. Bei feuchten Wänden macht sich beim Auflegen der flachen Hand eine starke Abkühlung bemerkbar.)	
3.	Können die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume sowie Badestuben und Klosetträume gehörig gelüftet werden?	
4.	Sind die Lichtschächte mit den vorgeschriebenen Lüftungseinrichtungen versehen?	
5.	Entsprechen die Einrichtungen für die Beseitigung der Auswurfsstoffe und Wirtschaftswässer den baupolizeilichen Vorschriften?	
6.	Sind die Abfallröhren für unreine Stoffe mit über Dach geführten Dünströhren versehen?	
7.	Sind in den Ofenröhren, Verschlussvorrichtungen (Ofenklappen) angebracht, welche beseitigt werden müssen?	
	C. Sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte.	
8.	Haben die Treppen die vorgeschriebene freie Laubreite?	
9.	Sind die Treppen mit Geländern versehen, welche ein Durchfallen von Kindern ausschließen?	
10.	Sind unter den Oberlichten Drahtnetze zum Schutze gegen Glasbruch angebracht?	
11.	Sind Lichtgräben oder Lichtschächte vor Kellerfenstern sicher abgedeckt oder umfriedigt?	
	D. Feuerpolizeiliche Gesichtspunkte.	
12.	Haben die Durchfahrten bei geöffneten Thorflügeln die vorgeschriebene lichte Breite und Höhe?	
13.	Sind die Hofanlagen so eingerichtet, daß die hinteren Gebäude für Spritzen und Löschgeräthe zugänglich sind?	
14.	Sind die Oeffnungen in den Brandmauern im Dachgeschoss mit vorschriftsmäßig hergestellten, selbstthätig zufallenden Thüren versehen?	
15.	Ist in Räumen mit Feuerungsanlagen das Holzwerk der Wände und Decken berohrt und geputzt?	

Zfb. Nr.	I. Frage	II. Antwort
16.	Sind die unteren Ansichten der hölzernen Treppen verputzt?	
17.	Sind die Ofen und Herde von hölzernen Fußböden vorschriftsmäßig isolirt?	
18.	Haben die Feuerstätten und Rauchrohre die vorgeschriebene Entfernung von freiem Holzwerk?	
19.	Ist der Fußboden vor den Heizöffnungen der Feuerstätten feuersicher bekleidet?	
20.	Haben die Reinigungsöffnungen der Schornsteinröhren vorschriftsmäßige Verschlussvorrichtungen?	

C.**Formular**

für die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und die Rohbauabnahme durch die Polizeibehörde ohne Mitwirkung von Technikern.

Bei der Prüfung sind in Spalte II die in Spalte I stehenden Fragen zu beantworten. Bei der Abnahme ist festzustellen, ob die Bauausführung dem auf Grund der Fragebeantwortung in Spalte II erteilten Baukonsens entspricht. Ein diesbezüglicher Vermerk ist in Spalte III aufzunehmen.

Zfb. Nr.	I.	II.	III.
1.	Ist eine Bauflucht vorhanden und wird diese nicht überschritten?		
2.	Wird der vorgeschriebene Abstand von Straßen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Forsten eingehalten?		
3.	Ist für Vorder- und Hintergebäude die im verkehrs- und feuerpolizeilichen Interesse durch die Bauordnung vorgeschriebene oder etwa besonders zu fordernde Zugänglichkeit vorhanden?		
4.	Ist ein Hofraum vorhanden? Welche Abmessungen hat er? Entsprechen diese den Vorschriften der Bauordnung?		
5.	Sind die Vorschriften über die Lage a) des Abortes, b) der Dungstätte, c) des Brunnens eingehalten?		

Zfd. Nr.	I.	II.	III.
6.	Wie hoch sollen die zu errichtenden Baulichkeiten werden? Wieviel Geschosse erhalten sie? Entspricht die Höhe und Geschosßzahl der Bauordnung?		
7.	Sollen die Umfassungswände des oder der Gebäude massiv, in Fachwerk massiv verblendet, in einfachem Fachwerk, in Holz aufgeführt werden?		
8.	Welchen Abstand halten die einzelnen Gebäude ein a) von der Nachbargrenze, b) von anderen massiven, massiv verblendeten, einfachen Fachwerks-, Holzbaulichkeiten, c) von anderen Gebäuden mit harter und weicher Bedachung?		
9.	Ist die Ausführung der Gebäude in der geplanten Konstruktionsart überhaupt (7) und in dem beabsichtigten Abstände (8) zulässig?		
10.	Welche Mauern, a) Außenmauern, b) Innenmauern (z. B. bei Verbindung von Scheunen mit Wohngebäuden) müssen nach der Bauordnung als Brandmauern hergestellt werden? Entsprechen diese den über die Herstellung von Brandmauern bestehenden Vorschriften?		
11.	Mit welchem Materiale soll die Dachdeckung erfolgen? Wenn mit weichem, ist diese Deckungsart im Hinblick auf den geplanten Abstand von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden zulässig?		
12.	Sollen die Gebäude Feuerungsanlagen erhalten? Ist deren Anlage im Hinblick a) auf die Bedachung, b) auf die Entfernung von anderen Gebäuden zulässig?		
13.	Welche lichte Höhe sollen die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume [Wohnräume] erhalten? Entspricht die Höhe der Bauordnung?		
14.	Werden die Bestimmungen der Bauordnung über die Entfernung besonders feuergefährlicher oder solcher Anlagen, deren Betrieb mit besonders starkem Geräusche verbunden ist, von anderen Gebäuden, öffentlichen Wegen zc. eingehalten? (Schmieden, Ziegelöfen, Windmühlen zc.)		

2. Verfügung vom 23. Juni 1900.

Nachdem sämtliche Provinzialbehörden der Monarchie die Nothwendigkeit der Einführung von Maßnahmen, wie sie der Erlaß vom 16. Oktober v. J. — III. 13905. II. Ang. — in Betreff der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und der Bauabnahmen ins Auge faßt, anerkannt haben, ordne ich nunmehr an, daß in Zukunft allgemein nach der angeführten Kundverfügung verfahren wird. Als äußersten Termin, von welchem an die in dem Erlasse gegebenen Grundsätze zur Anwendung zu gelangen haben, und bis zu dem die nöthigen Vorbereitungen beendet sein müssen, bezeichne ich den 1. Januar 1901, womit indessen ein früherer Beginn der Ausführung nicht ausgeschlossen werden soll. Ich erwarte, daß bis zu dem gedachten Zeitpunkte die für einzelne Gebiete noch in der Ausarbeitung befindlichen Baupolizeiordnungen erlassen sein werden, und daß in dieser Hinsicht dem Inkrafttreten der getroffenen Bestimmungen kein Hinderniß entsteht.

In Bezug auf die für die Durchführung der Anordnungen gemachten Vorschläge, die gewünschten Ergänzungen und die zu einzelnen Punkten gestellten Fragen bemerke ich Folgendes:

1. Dem Antrage, für die Prüfung und Abnahme der bedeutenderen Bauten (Ziffer I des Erlasses vom 16. Oktober v. J.) die demnächst nach § 133 der Reichsgewerbeordnung zur Führung des Meistertitels im Maurer- und Zimmerergewerbe berechtigten Personen den Kreisbauinspektoren, Kommunalbaubeamten und Absolventen der Baugewerkschulen gleich zu stellen, vermag ich nicht zu entsprechen. Es läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, ob diese Meister für die Erledigung der Aufgaben, welche ihnen nach der betreffenden Vorschrift des Erlasses obliegen würden, hinreichend befähigt sein werden. Ferner kommt in Betracht, daß mit der Ueberwachung der bedeutenderen Bauten thunlichst beamtete Techniker besetzt werden sollen, nicht aber Personen, welche im gewerblichen Leben stehen, wie dies bei den Meistern der Fall sein würde.

2. Den auf eine strengere Fassung des Begriffes der bedeutenderen Bauten (Ziffer I des Erlasses vom 16. Oktober v. J.) gerichteten Bestrebungen will ich nicht grundsätzlich entgegen sein, sofern nur die Durchführung der darauf bezüglichen Anordnungen nach Lage der provinziellen oder örtlichen Verhältnisse auch dann noch gesichert ist, wenn noch weitere Baulichkeiten als die in dem Kund-erlasse bezeichneten — z. B. schon Wohngebäude mit mehr als zwei vollen Geschossen — als bedeutendere angesehen werden. Ich stelle daher anheim, wo dies angängig und geboten erscheint, die in der Kundverfügung gegebene Anordnung entsprechend zu ergänzen. Dagegen ist es nicht thunlich, eine technische Mitwirkung bei der polizeilichen Ueberwachung aller Bauausführungen in den Städten, wie dies von einer Seite vorgeschlagen ist, zu fordern.

3. Bei der Prüfung und Abnahme von landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden (Schuppen, Scheunen, Ställen etc.), deren Ausführung der landesüblichen Bauweise entspricht, kann von der Mitwirkung eines Technikers auch dann abgesehen werden, wenn die Baulichkeiten eine Deckenspannweite von mehr als 6 m aufweisen.

4. Wo für genehmigungspflichtige Bauten Abnahmen nicht vorgeschrieben sind, müssen die betreffenden Bauordnungen entsprechend ergänzt werden. Hier- von kann nicht Abstand genommen werden, da nur durch die Vornahme von Bauabnahmen die Gewähr gegeben wird, daß die Bauausführungen der Bauerlaubnis und den baupolizeilichen Vorschriften gemäß erfolgen. Die Bauabnahme durch eine in den Bauschein aufzunehmende Bedingung vorzuschreiben, wie vorgeschlagen ist, empfiehlt sich nicht, da die Durchführung einer alten Bedingung

nur im Wege polizeilicher Verfügung bewirkt werden könnte und leicht Weiterungen hervorruft, wogegen die Einführung der Abnahme durch Verordnung den Vorzug bietet, daß bei Nichtbeachtung der betreffenden Vorschriften mit Strafen vorgegangen werden kann.

5. In Bezug auf die besonders bedeutenden Bauten, deren Prüfung und Abnahme unter allen Umständen durch einen höheren Techniker, d. h. einen solchen, welcher die zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache bestanden hat, bewirkt werden soll, sind von verschiedener Seite Anregungen gegeben worden, welche auf eine Erweiterung des Kreises dieser Bauten gerichtet sind. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das unter Ziffer 2 Gesagte. Allgemein wird hiermit angeordnet, daß außer den im Erlasse vom 16. Oktober v. J. benannten besonders bedeutenden Bauten als solche auch Kranken- und Siechenhäuser zu behandeln sind. Unter Waarenhäusern sind vorliegend nicht nur solche Gebäude zu verstehen, welche durchweg oder zum größeren Theile zum Verlaufe leicht brennbarer Gegenstände dienen sollen, es können vielmehr unter diesen Begriff auch Gebäude fallen, für welche die Möglichkeit der einheitlichen Benutzung nur eines Geschosses von größerer Ausdehnung als Verkaufsraum gegeben ist, wobei auch der Umfang des zu erwartenden Verkehrs in Rücksicht zu ziehen ist.

6. Den höheren Technikern, welchen die Prüfung und Abnahme der besonders bedeutenden Bauten (vorstehende Ziffer 5) vorbehalten ist, sind diejenigen technischen Kommunalbeamten gleich zu achten, welche zwar die zweite Prüfung nicht abgelegt, aber im Verlaufe einer längeren amtlichen Thätigkeit den Nachweis ihrer Befähigung zur Mitwirkung auch bei diesen Geschäften erbracht haben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, haben die Regierungs-Präsidenten zu entscheiden.

7. Dem Wunsche, daß die Kreisbauinspektoren allgemein ermächtigt werden möchten, als technische Beiräthe der Ortspolizeibehörden thätig zu sein, vermag ich im Hinblick auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juli 1839 (GS. S. 235), welche eine Entscheidung von Fall zu Fall vorsieht, nicht statt zu geben. Indessen wird derartigen Anträgen thunlichst entsprochen werden.

8. Die auf eine vermehrte Mitwirkung technischer Kräfte bei der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche zc. abzuleitenden Anordnungen bezwecken selbstverständlich nicht einen Eingriff in die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden.

9. In Bezug auf das von den Ortspolizeibehörden zu benutzende Fragebogenformular C bemerke ich, daß die Ausfüllung durch die Polizeibehörde und nicht durch den Bauherrn oder Unternehmer erfolgen muß. Die Polizeibehörden sollen durch die selbstständige Ausfüllung gezwungen werden, die Bauvorlagen so zu prüfen, wie es der erstrebte Zweck erfordert. Dabei wird die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche dadurch erleichtert, daß die Polizeiverwalter durch das Formular auf alle wesentlichen Vorschriften der Bauordnung hingewiesen werden, während sie jetzt gezwungen sind, bei der Prüfung stets auf die oft weiträumigen Bauordnungen selbst zurückzugehen, wobei ihnen Mängel der Bauvorlagen leichter entgehen können, und die Prüfung sich zeitraubender gestaltet. Die übersandten Formulare, welche, wie ich wiederhole, nur als Muster anzusehen sind, sind den örtlichen Verhältnissen und den Vorschriften der Bauordnungen gemäß zu ändern und durch zusätzliche Fragen, z. B. betreffs Ertheilung der An siedelungs-genehmigung, der Errichtung von Gebäuden in Ueberschwemmungsgebieten, zu ergänzen. Die Fragen sind, so weit dies geschehen kann, derart zu formuliren, daß die Möglichkeit der Beantwortung bloß mit „Ja“ oder „Nein“ vermieden wird, um eine oberflächliche und wenig sorgfältige Prüfung unter allen Umständen auszuschließen. Wo die Formulare der Verschiedenheit des örtlichen Baurechtes wegen nicht für die ganze Provinz oder die einzelnen Regierungsbezirke einheitlich aufzustellen

sind, können sie durch die Landräthe oder die Ortspolizeibehörden ausgearbeitet werden; sie unterliegen aber der Nachprüfung durch die Regierungs-Präsidenten.

Indem ich bemerke, daß, so weit berichtlich gegebene Anregungen vorstehend nicht erörtert sind, sie eine Berücksichtigung nicht haben finden können, ersuche ich

Eure Durchlaucht Erzellenz, das hiernach für die dortige Provinz Erforderliche gefälligst zu veranlassen. Ueber die richtige Ausführung der getroffenen Anordnungen, insbesondere die sorgfältige Ausfüllung der dem Formular C entsprechenden Fragebogen durch die Polizeibehörden haben die Regierungs-Präsidenten zu wachen und sich durch örtliche Prüfungen darüber zu unterrichten. Auch von hier aus werden gelegentliche Revisionen stattfinden.

Die mir überreichten Berichte der Regierungs-Präsidenten folgen, soweit sie in Urschrift vorgelegt sind, anbei zurück.

(Zusatz für den Oberpräsidenten in Breslau.) Die vom Regierungs-Präsidenten in Liegnitz aufgeworfene Frage, ob und in welchem Umfange die nach § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen haupolizeilich abgenommen werden müssen, beantwortet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnungen, welche über die Abnahme von Bauten überhaupt Bestimmung treffen. Die Vorschrift des § 18 der Gewerbeordnung, daß die Prüfung in dem vorgesehenen besonderen Verfahren sich auch auf die Beachtung der bestehenden haupolizeilichen Bestimmungen zu erstrecken hat, beschränkt sich auf die Genehmigung dieser Anlagen und läßt die allgemein giltigen Normen der Bauordnungen über Abnahmen unberührt. Für Dampffesselanlagen ist dagegen durch § 24 der Gewerbeordnung die Abnahme ausdrücklich vorgeschrieben, bei welcher auch zu prüfen ist, ob die Anlage der Genehmigung, die sich auch auf die Einhaltung der haupolizeilichen Bestimmungen erstreckt hat, entspricht. Diese nach § 25 I der Anweisung vom 15. März 1897 zu bewirkende Abnahme umfaßt demnach auch die Bauabnahme.

7. Reichsgewerbeordnung (Auszug).

§ 16. Zur Errichtung¹⁾ von Anlagen²⁾, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt

¹⁾ D. i. Neuanlegung, nicht schon die Wiederherstellung einer zerstörten Anlage innerhalb ihrer früheren Grenzen UOB. 28. Jan. 84 (X. 283).

²⁾ D. i. nicht Niederlagen gewerblicher Produkte Vf. 10. Nov. 87 (WB. 273); UOB. 17. Nov. 92 (PrWB. XIV. 248). — Die hier nicht erwähnten Anlagen können im Rahmen des VR. II. 17 § 10 u. G. 11. März 50 § 6 polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden UOB. 25. Okt. 86 (XIV. 323), 21. Okt. 89 (XVIII. 303). Für die in § 16 bez. Anlagen können aber weitere, als die bei der „besonderen“ Genehmigung

aufgelegten Beschränkungen zum Schutze der Nachbarn u. des Publikums nicht eingeführt werden UOB. 29. Okt. 83 (X. 261) u. a. Anderer Ansicht Arndt in dem Aufsatz „Über die Zulässigkeit polizeilicher Anordnungen bei den nach § 16 GewD. genehmigten Anlagen“ im Verwaltungsarchiv (X. 185). Unbestritten können nachträglich besondere Forderungen auf Grund der GewD. § 120^d zum Schutze der Arbeiter geltend gemacht werden. (Balz, Baupolizeirecht. 2. Aufl. 16; Hoffmann, GewD. 2. Aufl. 34).

erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde³⁾ erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken*, Anlagen zur Feuerwerkerei* und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art*, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen*, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkejrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenaren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken*, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechfiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkeffel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid* und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder

³⁾ Zuständig ist für die mit * bezeichneten Anlagen der Bezirksauschuß, für die übrigen der Kreis- oder Stadtauschuß und in den zu einem Landfreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 E. der Magistrat ZustG. §§ 109, 110, 161. Beschwerdeinstanz ist der Minister für Handel u. Gew., bei Stauanlagen gleichzeitig der Minister für Landw., Domänen und Forsten ZustG. §. 113. — Als Anhalt für die Genehmigungsbehörden ist die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zu-

waltungsgerichtsbehörden v. 1. August 83 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten v. 15. Mai 95 (MBl. 196)“ durch den Minister für Handel u. Gew. veröffentlicht worden. Abänderungen sind durch die Vf. 9. Jan. 96 (MBl. 9), 16. März u. 1. Juli 98 (MBl. 98, 187) eingeführt. Von dem Abdrucke wird hier abgesehen, da die Anleitung mehr für die Gestaltung des Betriebes, als für die bauliche Einrichtung der Anlagen maßgebend ist. Sie ist in allen die preuß. Verhältnisse besonders berücksichtigenden Kommentaren der GewD. mitgeteilt.

sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken)*, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird*, die Anstalten zum Trocknen und Einmalzen ungegerbter Thierfelle sowie die Verbleichungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten*, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren* und von elektrischen Zündern.*

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 17.⁴⁾ Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln⁵⁾ beruhen, präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu ver-

⁴⁾ Ausf. = Anw. zu GewO. Titel I, II, IV, V 9. Aug. 99 (WB. 127) mit den durch Ausf. = Anw. 24. Aug. 00 eingefügten Zusätzen. Anlage A (Auszug).

⁵⁾ Auch die aus dem Nachbarrechte herzuleitenden Einwendungen gehören dazu.

⁶⁾ Eine bes. baupolizeiliche Prüfung u. Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erfolgt nicht Vf. 2. März 80 (WB. 80); vielmehr nehmen die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berufenen Behörden gleichzeitig die Befugnisse der Baupolizei-

behörde wahr. Die Normen der WD. sind auch für dieses Verfahren bindend. Ueber etwa notwendige Dispense hat die gewerbliche Konsensbehörde ebenfalls zu befinden (Hoffmann, a. a. O. S. 43, Balz S. 18), da gegenüber der reichsgesetzlichen Vorschrift über die Zuständigkeit die landesrechtliche des § 145 JustG. zurücktritt. Anders PrWB. XXIII. 474 (Sprechsaal). Sieht die WD. eine Ausnahme überhaupt nicht vor, so darf auch die zur gewerbepolizeilichen Prüfung zuständige Behörde keinen Dispens erteilen.

sagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den Letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind.⁷⁾ Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung verjagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.⁸⁾

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Anderere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien⁹⁾ vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 19 a.)¹⁰⁾ In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden,¹¹⁾ wenn er dies vor

⁷⁾ GewD. §§ 120^a bis ^d und die auf Grund des § 120^e erlassenen Bestimmungen.

⁸⁾ Eine Ergänzung bildet GewD. § 49: Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden,

so bald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht verjagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

⁹⁾ Partei kann auch die Polizeibeh. sein.
¹⁰⁾ Durch RG. 30. Juni 00 (RGW. 321) Art. 1 I eingefügt.

¹¹⁾ Von der zur gewerbepolizeilichen Prüfung berufenen Behörde.

Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde¹²⁾ zulässig, welche bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet¹³⁾ gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen zu versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen¹⁴⁾ vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21 a).¹⁵⁾ Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Thatfachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem

¹²⁾ Min. f. Handel u. Gew. Anm. 3. Anl. A 25. — Rekursberechtigt ist auch die Polizeibehörde.

¹³⁾ Der Tag der Eröffnung des Bescheides wird nicht mit gerechnet VBG. § 52 Abs. 1; CPO. § 222 in Fass. d.

Bef. 20. Mai 98 (RGBl. 410); VGB. §§ 186, 187.

¹⁴⁾ VBG. Anl. A, 8—28.

¹⁵⁾ RG. 30. Juni 00. Art. 1 II, Anl. A 18 Abs. 5, 22 Abs. 2 legt. Satz.

Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebs- einrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 22.¹⁶⁾ Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17—22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.¹⁷⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.¹⁸⁾

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortstheilen gar nicht oder nur unter besondern Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.¹⁹⁾

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln²⁰⁾, dieselben mögen zum Maschinetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundes-

¹⁶⁾ Anl. A 28.

¹⁷⁾ Näheres bei Hoffmann, GewD. S. 48, 49.

¹⁸⁾ In Preußen G. betr. Schlachthäuser, 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273) u. ZustG. § 131.

¹⁹⁾ Die Gew. hindert bei der jetzigen Fassung nicht, daß durch Bd. für bestimmte Ortsteile die Errichtung von Anlagen, deren Betrieb mit ruhestörendem Lärm oder übeln Ausdünstungen verbunden ist — gleichviel, ob sie unter § 16 fallen oder nicht — untersagt oder an erschwerende Bedingungen geknüpft werden kann.

²⁰⁾ PrG. betr. den Betrieb der Dampfkessel 3. Mai 72 (GS. 515) Vf. betr. die Genehmigung und Untersuchung der

Dampfkessel 9. März 00 (MBl. 139) nebst Vf. betr. den Umfang der techn. Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln 25. März, 18. Mai, 28. Nov. 97 (MBl. 277) — Bef. d. K. K. Anz. betr. allg. polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln 5. Aug. 90 (RGBl. 163). — ZustG. §§ 109, 113, wonach der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Städten mit mehr als 10000 E. der Magistrat zuständig ist; Beschwerde an Min. f. H. u. G. — Dampfgefäße, Dampfüberhitzer, Dampfbehälter, Dampfbockkessel gelten nicht als Dampfkessel (Vf. 5. Aug. 90 § 22). — Ob Dampfkessel gewerblichen Zwecken dienen oder nicht, ist für die Anwendung der Vorschriften unerheblich.

rath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorschriften und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.²¹⁾

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung²²⁾ in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte²³⁾ vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17—23 einschließlich beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine

²¹⁾ Ref. 5. Aug. 90 V. — Wenn auch bei polizeiliche Genehmigung zur jedesmaligen Aufstellung eines beweglichen Dampfkessels nicht erforderlich ist, so kann die Polizeibehörde doch darauf halten, daß dabei die polizeilich wahrzunehmenden Rücksichten Beachtung finden (Verwendung nicht durch Rauch belästigenden Brennmaterials, zuver-

lässige Bedienung, Feuericherheit u. s. w. Baltz, S. 20).

²²⁾ Die Aenderung muß eine wesentliche sein UWB. 17. Dez. 83 (X. 277), 19. Jan. 93 (XXIV. 317), 2. März 96 (XXIX. 309).

²³⁾ Der gesamte zur Ausübung des Gewerbes benutzte Raum mit allem Zubehör UWB. 23. Sept. 99 (RWB. XXI. 268).

Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage²⁴⁾ gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.²⁵⁾

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.²⁶⁾ Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde²⁷⁾ darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterjagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.²⁸⁾

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden²⁹⁾ sind befugt, über die Entfernung, welche bei Einrichtung³⁰⁾ von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.³¹⁾ Die Konzession ist nur dann zu verjagen:

²⁴⁾ Hierunter sind nur die Anlagen der GewD. §§ 16, 24 begriffen, Hoffmann S. 56 u. die dort angeg. Entsch. des RGer.

²⁵⁾ Auf Grund besonderen privatrechtlichen Titels kann die Einstellung des Betriebes gefordert werden URGer. 20. Mai 85 XIII. 52.

²⁶⁾ Die unterlassene Anzeige ist nicht nachträglich von der Ortspolizeibehörde zu erzwingen. Letztere hat vielmehr nur die nachträgliche Entsch. der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen UWB. 20. Sept. 86 (XIV. 319).

²⁷⁾ Der Bezirksauschuß (ZustG. § 111), gegen dessen Entsch. die Beschwerde beim Min. f. S. u. G. gegeben ist (ZustG. § 113).

²⁸⁾ Die Ortspolizeibehörde hat nach Maßgabe des Beschl. des Bez.-Aussh. nötigen Falles unter Anwendung von Zwang einzuschreiten UWB. 20. Juni 93 (XXV. 393).

²⁹⁾ Die Oberpr. u. die Regierungspr. Anl. A 1 b.

³⁰⁾ D. i. nur die Neuerrichtung, nicht auch die Wiederherstellung einer durch höhere Gewalt zerstörten Windmühle UWB. 28. Jan. 84 (X. 283).

³¹⁾ Beschluß des Bezirksauschusses. Im Falle der Verjagung binnen 2 Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ZustG. § 115. — Für die zu treffenden Entsch. sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalten zu stellen sind, maßgebend. Diese allgem. Anordnungen können nicht in der Form von PolB. ergehen UWB. 27. Mai 99 (XXXV. 342). Eine Form ist danach überhaupt nicht vorgeschrieben. Vorschr.

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
- c) wenn die Anstalt nur in einem Theile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

(Abf. 3.)

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.³²⁾

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal³³⁾ wegen

über Anlage, Bau u. Einrichtung der öffentlichen u. Privatkrankenanstalten vom 19. August 95 (M. B. 261) Anlage B. Die Reg.-Präs. sollen den sachlichen Inhalt der nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassenen Pol. B. in Form einer allgemeinen Anordnung im Sinne des JustG. § 115 Abf. 3 den Bez.-Aussch. zur Beachtung bei der Konzessionierung der Anstalten mitteilen Bf. 26. Juni 00. — Neben der Konzessionierung ist bei Neu- oder Veränderungsbauten die Bauerlaubnis bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

³²⁾ Zuständig ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 E. der Magistrat. Im Falle der Versagung Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren

vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse. Die Entsch. des Bez.-Aussch. ist endgültig JustG. § 114.

³³⁾ Wird das Gewerbe in Räumlichkeiten bereits betrieben, so ist nur bei deren wesentlicher Veränderung eine neue Erlaubniß nachzusuchen M. B. 2. Juli 77 (II. 328), 19. April 82 (VIII. 275) u. a. Keine neue Erlaubniß ist erforderlich, wenn auf der alten Betriebsstätte an Stelle der vorhanden gewesenen Räumlichkeiten neue, zu ihrem Ersatze bestimmte hergerichtet werden sollen M. B. 30. Dez. 81 (VIII. 278). Die Ausdehnung des Betriebes auf Räumlichkeiten, die bei Ertheilung der Erlaubniß nicht in Betracht gekommen sind, ohne abermalige Prüfung ist unzulässig M. B. 9. April 79 (V. 278). Wegen Änderung des Lokals kann nur

seiner Beschaffenheit oder Lage³⁴⁾ den polizeilichen Anforderungen³⁵⁾ nicht genügt.³⁶⁾

(Absf. 3.)

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

(Absf. 5 u. 6.)

§ 33 a). Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatrales Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen³⁷⁾ öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß³⁸⁾ ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu verjagen:

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal³⁹⁾ wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

(Absf. 3.)

§ 120 a). Die Gewerbeunternehmer⁴⁰⁾ sind verpflichtet, die Arbeitsräume⁴¹⁾, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

die Fortsetzung des Betriebes untersagt, nicht die Erlaubnis entzogen werden UWB. 3. Mai 97 (XXXI. 291).

³⁴⁾ Die Lage des Lokals darf die Ausübung der erforderlichen polizeilichen Kontrolle nicht übermäßig erschweren UWB. 6. Okt. 80 (VII. 292).

³⁵⁾ Form der PolW. unzulässig UWB. 19. Jan. 98 (XXXIII. 341). — Die Normen für „Anforderungen, welche in baulicher u. gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind“ Wf. 26. Aug. 86. Anlage C.

³⁶⁾ Den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften müssen die Räumlichkeiten außerdem entsprechen UWB. 24. Juni 78 (IV. 309). Daher ist die Baue-laubniß nachzusuchen, wenn nicht bereits vor der Widmung der Baulichkeiten für den Gewerbebetrieb deren Prüfung vom baupol. Standpunkte stattgefunden hat.

— Gast- u. Schankräume sind Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

³⁷⁾ Z. B. Scheunen, Schuppen, Gärten, Höfen.

³⁸⁾ Zuständigkeit wie Anm. 32 B. z. Ausf. des RG. 1. Juli 83 betr. Abänderung der GewD. 31. Dez. 83 (GS. 84 7) § 1.

³⁹⁾ Anm. 33, 34, 36. Regelmäßig wird die PolW. über die bauliche Anlage u. i. w. von Theatern, Zirkusbänden u. öffentlichen Versammlungsräumen (Nr. III 9 d. W.) zu beachten sein.

⁴⁰⁾ Nur die Unternehmer, nicht die Eigentümer der Baulichkeiten sind von Polizeiwegen in Anspruch zu nehmen.

⁴¹⁾ Alle Räume, in denen Arbeiter zufolge ihres Berufes sich aufhalten oder verkehren müssen, also z. B. auch Vorratsräume, Treppen, Aborte, Hofräume, Speise- u. Schlafsäle.

Insbeyondere⁴²⁾ ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

§ 120 b). Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbeyondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c). Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren⁴³⁾ beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten

⁴²⁾ Zweck u. Ziel der Vorschrift des Paragraphen sind in Abs. 1 enthalten, Abs. 2 u. 3 geben nur bestimmte, aber nicht erschöpfende Hinweise. Zumeist werden die Räume den im Interesse der Arbeiter zu stellenden Forderungen genügen, wenn sie der BD. und dem Bauischeine entsprechen, da die meisten BD. für die zu gewerblichen Zwecken benutzten Baulichkeiten besondere Vorschriften enthalten oder die Stellung besonderer Anforderungen vorbehalten. Es empfiehlt sich für die Polizeibehörde, wenn von vornherein feststeht, daß ein

zu errichtendes oder zu veränderndes Gebäude zur gewerblichen Anlage dienen soll, und eine Prüfung gemäß GewD. § 16 nicht in Frage kommt, das Projekt dem Gew.-Inspektor zur Begutachtung vorzulegen Vj. 25. Jan. 97 (M.f.H. B 11923/96).

⁴³⁾ Kinder unter 13 Jahren sowie Kinder über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen bei Bauten aller Art überhaupt nicht beschäftigt werden G. betr. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben 30. März 03 (RGW. 113).

auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d). Die zuständigen⁴⁴⁾ Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a—120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde⁴⁵⁾ zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.⁴⁶⁾ Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e). Durch Beschluß des Bundesraths⁴⁷⁾ können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a—120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.⁴⁸⁾

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden⁴⁷⁾ oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigter Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen

⁴⁴⁾ Ortspolizeibehörden.

⁴⁵⁾ Reg.-Präf., für Berlin Oberpräf. Bef. 4. März 92 (MBl. 115).

⁴⁶⁾ Die Einlegung der Rechtsmittel des VBG. § 127 ist ausgeschlossen MBl. 15. Nov. 99 (XXXVI. 382).

⁴⁷⁾ Verzeichnis der bisher erlassenen

Beschlüsse u. Bekanntmachungen in den Kommentaren zur GewD. z. B. Hoffmann Anm. zu § 120 e. Reßen, Handwerker- u. Arbeiter-Schutzgesetze 596.

⁴⁸⁾ Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften § 147 Abs. 1 Ziff. 4.

und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufs-
genossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer
gutachtlichen Äußerung zu geben.⁴⁹⁾ Auf diese finden die Bestimmungen
des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-
Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 573, 585) An-
wendung.

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in
welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit
der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen
täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und
die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen er-
lassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind
durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei
seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unver-
mögensfalle mit Haft wird bestraft:

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage
oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine be-
sondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese
Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter
welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder
ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Be-
triebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche
Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
4. wer den auf Grund der §§ 120 d, 139 g endgültig erlassenen
Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120 e, 139 h erlassenen
Vorschriften zuwiderhandelt.

(Abs. 2.)

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der
Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zu-
standes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des
der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung

⁴⁹⁾ Ob diese Vorschrift zwingend, ist
bestritten. Eine ohne Anhörung der
Berufsgenossenschaft ergangene PolV.
ist nicht unbedingt rechtungültig. Jahrb.
der Entsch. der RGer. v. Johow XX.
NF. I, C 7. Zur Rechtsgültigkeit einer
PolV. i. S. der GewD. § 120 a—c ist
es nicht erforderlich, daß darin die er-
folgte Anhörung der Berufsgenossen-
schaft ausdrücklich erwähnt ist. Entsch.

RGer. 28. Dez. 01 (WB. der Handels-
und Gewerbeverm. 406—409). Anders
Entsch. RGer. 27. Dez. 00 (WB. der
H. u. GB. 01, 287). Landmann, GewD.
II 198, Reifen, Handwerker- u. Arbeiter-
schutzgesetz 597, v. Schicker GewD. I
673 halten die Anhörung nicht für eine
notwendige Voraussetzung der Rechts-
gültigkeit.

des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.⁵⁰⁾

Anlage A (Anmerkung 4).

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung Titel I, II, IV, V vom 9. Aug. 1899 (MBl. 127) mit den durch die Ausführungsanweisung vom 24. Aug. 1900 eingefügten Zusätzen (Auszug).

8. [Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, §§ 16 ff. Antrag.] Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

- a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeinbezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;
- b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen;

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

9. [Zu § 17.] Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

⁵⁰⁾ Anlage D.

- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;
- f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

10. [Stauanlagen.] Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesamten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß

- a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
- b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
- c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektierten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigentümers zu bezeichnen.

11. [Zeichnungen.] Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

12. [Prüfung der Vorlagen.] Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Verfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgeßuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Ruß-

hütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkeshrupfabriken, Leim-, Thran- und Seifenfiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischen Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einmalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.¹⁾

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberfluthungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) noch die baupolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

13. [Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.] Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

14. [Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).] Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4

¹⁾ Abschn. I, Nr. 4 Anm. 36.

durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll, sowie die Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;
- e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);
- f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den beteiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

17. [Einwendungen (§§ 19, 19 a u. 21 a).] Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Eröffnungstermin durch Uebersendung des beigelegten Duplikats oder einer Abschrift mitzuthemen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in

Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziffer 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebenjowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Wenn der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt hat, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.²⁾

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberäumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatfachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).²⁾

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberäumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

19. [Bevollmächtigter.] Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

20. [Abschluß der Verhandlungen.] Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen

²⁾ Zusatz gemäß Bf. 24. Aug. 00 (M.B. 288).

Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsaufalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

21. [Beschlußfassung (§ 18).] Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgeſuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbeſcheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Refus schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziffer 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Refus einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffern 22—24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung. Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist die Vorschrift des Abs. 5 Ziffer 18 zu beachten.²⁾

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziffer 17, 18) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche Aenderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtignte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzüg-

liche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.²⁾

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

23. [Bescheid.] In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Ausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.³⁾

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 27) entspreche.

24. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlüßformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

25. [Rekurs (§ 20).] Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlüßformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziffer 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die Rekurschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekurschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

27. [Genehmigungsurkunde.] Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Ausbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksauschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

Zu der Urkunde sind sämtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, auszuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Sezung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Nischpfahl, Nischmarke), an welchem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzufenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Orts-Polizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Orts-Polizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

27a. Auszahlung der Sicherheit. Ist gemäß § 19a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 18 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.²⁾

28. [Kosten (§ 22).] Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

29. [Dampfkesselanlagen.] Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (WBl. S. 55) und der Erlasse vom 20. und

22. März 1897 (MBl. S. 53 und 81), sowie vom 28. November 1897 (MBl. S. 277) sein Bewenden.³⁾

30. [Zu § 27.] Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu überreichen.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziffer 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

31. [Zu § 51.] Die Unterjagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses. Der Erlaß eines Vorbehalts durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziffer 22—24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziffer 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage unterjagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vgl. Ziffer 5).

34. [Zu § 30 Abs. 1.] Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne u. d. m. im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen.

40. [Zu §§ 33, 33a.] Der Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

³⁾ Seltz Bf. nebst Anw. 9. März 00 (MBl. 139).

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

- a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,
- b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,
- c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nütigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besondern Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen zc. nicht eingereicht (Ziffer 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

49. [Zu §§ 35, 53.] Zur Erhebung der Klage auf Unterjagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungs-Unternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestellung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatfranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden mit Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33 a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regel-

mäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu erfragen ist. Ergeben sich hierbei Thatfachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß zc. oder eine Unterjagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubniß zc., oder auf Unterjagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestellungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziffer 5 Abf. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszugnisse zc. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgegesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen sowie von jeder Unterjagung des Gewerbebetriebes (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausfertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anlage B (zu Anmerkung 31).

Circular an sämtliche Königl. Oberpräsidenten und an den Königl. Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 19. August 1895, betreffend die Anlage, den Bau und die Einrichtung der öffentlichen und Privat-Kranken-Anstalten (M.B. 216).

Ueber Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten bestehen keine für das gesammte Staatsgebiet maßgebenden Vorschriften, welche den heute geltenden Grundsätzen der öffentlichen Gesundheitspflege genügend Rechnung tragen.

Wir haben uns daher, nachdem der mitunterzeichnete Medizinal-Minister die durch Einberufung der Vertreter der Ärztekammer zc. erweiterte Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen gutachtlich zur Sache gehört hatte, bewogen gefunden, diejenigen Vorschriften, welche für Anlage, Bau und Einrichtung der bezeichneten Anstalten in Zukunft maßgebend sein sollen, in dem beifolgenden Entwurfe zu einer Polizei-Verordnung (Anlage a) zusammenstellen zu lassen.

Für Privat-Irrenanstalten werden Ew. pp. demnächst weitere Vorschriften zugehen, die indessen nicht im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden sollen. (Siehe S. 271 d. Bl.)¹⁾

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, die Zustimmung des Provinzialraths zu einer sich thunlichst an den Wortlaut des Entwurfs anschließenden Polizeiverordnung herbeizuführen, die Verordnung sodann für den Bereich der dortigen Provinz gefälligst bald zu erlassen und mir, dem Medizinal-Minister, 8 Abdrücke einzureichen.

Bei der hohen Bedeutung der Sache wollen Ew. pp. ferner gefälligst dafür sorgen, daß die Ortspolizeibehörden die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung einer nicht unter § 30 der Gewerbeordnung fallenden Anstalt niemals eher ertheilen, als bis sie hierzu die — in Landkreisen durch Vermittelung der Landräthe einzuholende — Zustimmung der Regierungspräsidenten erhalten haben.

Ueber die Art der medizinaltechnischen Beaufsichtigung und den Betrieb der Anstalten behalte ich, der Medizinal-Minister, mir weitere Bestimmungen vor. Berlin, den 19. August 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.

a.

Entwurf zu einer Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) — §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom

¹⁾ Anw. üb. die Aufnahme u. Entlassung von Geisteskranken, Idioten u. Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten (§ 30 GewO.) sowie üb. die Einrichtung, Leitung u. Beaufsichtigung solcher Anstalten v. 20. Sept. 95. Zu Betracht kommen hier nur:

§ 18 Satz 1. Die Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen u. technischen Einrichtungen von Krankenanstalten.

§ 31. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung bereits bestehenden Anstalten, deren Einrichtungen der Circularverfügung v. 19. August 95 und dem derselben angehängten Entwürfe zu einer Polizeiverordnung über Anlage, Bau u. Einrichtung von öffentlichen u. Privat-Kranken-, Entbindungs- u. Irren-

anstalten (M.B. 261) nicht entsprechen, kommen die dort getroffenen Bestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbaue stattfinden.

Soweit die Bestimmungen des vorher erwähnten Entwurfes einer Polizeiverordnung (§ 8) nicht Platz greifen, verwendet es für die Bemessung des jedem Kranken zu gewährenden Lufttraumes und für die Versorgung der Anstalt mit Badeeinrichtungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Jedoch dürfen neue Kranke nicht eher aufgenommen werden, bis in Folge der Verminderung des Bestandes durch Abgang und Entlassung die in § 8 des Entwurfes der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Maße des für den Kopf zu gewährenden Raumes auch in diesen Anstalten erreicht worden ist.

20. September 1867 (G. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) — und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz z. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:
als große Anstalten mit mehr als 150 Betten,
als mittlere mit 150 bis 50 Betten,
als kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§ 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 30 Grad gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe gebaut sind.

Für kleine Krankenanstalten im Innern großer Städte kann ein größerer Neigungswinkel zugelassen werden, welcher jedoch nicht über 45 Grad hinausgehen darf.

Bei Einheitsbauten (sogenanntes Korridorsystem) sind ringsumgeschlossene Höfe unzulässig.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 3. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§ 4. Die Treppen sollen feuerfester und mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsweite und höchstens 16 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasser-
dicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume,
Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden: die Fenster-
fläche soll in Krankenzimmern mindestens 1,5 qm auf jedes Bett einschließlich
der Lagerstellen für Wärter betragen.

§ 6. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein
Lufttraum von mindestens 35 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern
von mindestens 45 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern.

Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht
aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes
Geschloß mindestens ein geeigneter Lageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in ge-
meinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens
2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von
mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6
Absatz 1 und § 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Lageräume
und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Lageräume haben, darf die Größe des Luft-
raumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei
3—4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Tage-
räumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf
vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf
in den Schlafzimmern 15 cbm Lufttraum, in den Lageräumen 3 qm
Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Lageräume haben, müssen für jeden Kranken
35 cbm Lufttraum, bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luft-
raum darbieten.
4. Befinden sich in der Anstalt bettlägerige, laute, sich vernachlässigende
oder nicht saubere Kranke, so muß für jeden derselben in den Schlaf-
zimmern mindestens 35 cbm Lufttraum, für jeden nicht bettlägerigen
5 qm Grundfläche in den Lageräumen vorhanden sein. Bei Kranken
solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlaf-
zimmern 27 cbm Lufttraum und für jeden nicht bettlägerigen in den
Lageräumen 4 qm Grundfläche.
5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum
vorhanden sein, dessen Lufttraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Der Erholungsplatz muß schattig sein und mindestens 30 qm Fläche
für den Kopf enthalten.

§ 9. Allen Krankenzimmern und von Kranken benutzten Nebenräumen ist
während der Heilperiode frische vorgewärmte Luft aus dem Freien zuzuführen.
Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden. Als Mindest-
maß der Lüfterneuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde
zu fordern.

§ 10. Der obere Theil der Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken
benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen muß leicht zu öffnen sein
und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß in genügender Weise gleichmäßige Erwärmung vorgesehen werden. Hierbei ist jeder Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen und jede Staubentwicklung bei der Bedienung der Heizeinrichtung, jede Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 12. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 300 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Maß bis auf 150 Liter verringert werden.

Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Die Fäkalien sind durch Abfallrohre entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

Abtrittsgruben sind unzulässig.

Trockene Abfälle und Kehrriecht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende massive, undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abge sonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 27. Von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1—3, der §§ 2, 4, 7, 9, 12 Absatz 1, §§ 16, 19 Absatz 1, §§ 20, 21 Absatz 2 kann der Regierungspräsident (für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin) in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. eventl. verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Anlage C (zu Anmerkung 35).

Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen vom 26. August 1886, betreffend die Anforderungen, welche an Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind. (MBl. 182.)¹⁾

Ew. pp. übersende ich beifolgend — Exemplare der mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vereinbarten „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind“, — Anl. a — zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, je einen Abdruck den Behörden, welchen die Ertheilung der Konzession zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften zusteht, zum Anhalt zu gehen zu lassen.

Berlin, den 26. August 1886.

Der Minister des Innern.

¹⁾ Die Normen haben den beteiligten Behörden als Anhalt zu dienen, sind aber nicht unbedingt bindend MBl. 19. Dez. 89 (XIX. 323).

a)

Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind.

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von Außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schankwirthschaften müssen eine entsprechende Breite haben und nach Außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fußböden sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Doffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen²⁾ und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Defen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergl. nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschoffe dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.³⁾

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen ent-

²⁾ Besondere Hinweise bez. der Luftzuführung gibt Vf. 10. Jan. 02 (WB. 32).

³⁾ Vf. 1. März 90 (WB. 51).

sprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodensfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens drei wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodensfläche und 12 Kubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung zc. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

Anlage D (zu Anmerkung 49).

Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (M. 89). (Auszug.)

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120d und 147 Abs. 4.

I.

Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

- a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
- b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Orts-Polizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor

Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Orts-Polizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusprechen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungs-Behörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Orts-Polizeibehörde von dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbe-Aufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen.

III.

Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgiltiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgelegt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-Polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

8. Verfügung vom 6. Mai 1901, betr. die Einrichtung der Warenhäuser, Geschäftshäuser usw. (W. 166 ff.).

Mehrfach ist in den letzten Jahren in Waren- und Geschäftshäusern, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt wurden, Feuer ausgebrochen, das in kürzester Frist das gesamte Gebäude ergriffen und das Leben der dort sich aufhaltenden Personen in schwerster Weise gefährdet hat. Es ist deshalb geboten, für die Waren- und Geschäftshäuser, die ganz oder teilweise zur Aufbewahrung

einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, besondere Maßnahmen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu treffen. In den in 20 Exemplaren beige geschlossenen „Bestimmungen“ — a — sind die hierauf bezüglichen Maßregeln zusammengestellt. Sie haben auch auf bereits bestehende Waren- und Geschäftshäuser der bezeichneten Art Anwendung zu finden. Für solche wird es sich empfehlen, mit den Inhabern zunächst in eine Besprechung darüber einzutreten, in welcher Weise zweckmäßig den einzelnen Maßregeln der „Bestimmungen“ zu genügen sein wird. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß für Wohnungen und Arbeitsstätten, welche sich über den zur Aufbewahrung der leicht brennbaren Stoffe dienenden Räumen befinden, rauch- und feuer sichere Treppen und Ausgänge vorhanden sind. Die für diese oberen Räume bestimmten Treppen und Ausgänge müssen daher in besonderen, von massiven Wänden umschlossenen Räumen liegen, welche mit den unteren Stockwerken in keiner Verbindung stehen dürfen. Da, wo mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse die Durchführung einzelner Maßregeln bei bestehenden Waren- und Geschäftshäusern auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, wird zu prüfen sein, in welcher Weise auf anderem Wege der erstrebte Zweck zu erreichen ist. Wenn hiernach vorgegangen wird, so ist zu erhoffen, daß die Inhaber der Waren- und Geschäftshäuser sich im eigenen Interesse entschließen werden, freiwillig die einzelnen Maßregeln zur Ausführung zu bringen. Da, wo dies nicht geschehen sollte, ist im Wege der polizeilichen Verfügung vorzugehen.

Die Prüfung darüber, ob und in welcher Hinsicht für neu zu erbauende Waren- und Geschäftshäuser Ausnahmen von einzelnen Maßregeln der „Bestimmungen“ zu gewähren sind, wollen sie sich vorbehalten, im Uebrigen aber erwägen, welchen Ortspolizeibehörden etwa die Bewilligung von Ausnahmen für bereits bestehende Waren- und Geschäftshäuser selbständig zu überlassen sein wird.

Besonderen Werth legen wir darauf, daß in wiederkehrenden Zeiträumen durch geeignete Beamte festgestellt wird, ob den Anforderungen der „Bestimmungen“ dauernd nachgekommen wird.

Nach Ablauf eines Jahres sehen wir gefälligem Berichte darüber entgegen, auf wieviel Waren- und Geschäftshäuser die „Bestimmungen“ Anwendung gefunden und wie diese sich bewährt haben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

a) Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder theilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind. (Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.)¹⁾

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und seinen Schaufenstern in neuen Gebäuden feuerfest²⁾, in bestehenden feuer sicher abzutrennen; Doffnungen sind ausnahmsweise zulässig und feuer sicher zu schließen. Es können jedoch bis zum

¹⁾ Eine genaue Begriffsbestimmung läßt sich nicht geben. Eine verständige Auswahl ist seitens der höheren, wozumöglich technischen Polizeibeamten zu treffen Vf. 15. Aug. 02 III. 12458 M. d. S. II. a 6078 M. Z. Ziff. 2.

²⁾ Feuerfest bedeutet soviel, wie unverbrennlich (Massivkonstruktionen, solche

aus Eisen u. Mauerwerk, Eisen u. Cement, Beton mit oder ohne Verbindung von Eisen); alle Konstruktionen, bei denen Gips in irgend einer Form verwandt wird, gelten nicht als unverbrennlich, sondern nur als feuer sicher Vf. 15. Aug. 02 Ziff. 5.

Keller herabreichende Schaufenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd- und des Kellergeschosses feuersicher abgeschlossen sind.

Die Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Das Kellergehoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abtheilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abtheilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefassten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Oeffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Thüren zu schließen; die Thürflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abtheilung in voller Ausdehnung führen, thunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Keller-Abtheilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Das Kellergehoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Comptoirs, Küchen, Werkstätten u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne bau-polizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Oeffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Dachgehoß.

4. Das Dachgehoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Oeffnungen sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

5. Das Dachgehoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoirs u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne bau-polizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserner Constructionstheile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger u. s. w.) sind gluthsicher einzuhüllen.³⁾ Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Theile ist nicht erforderlich.

7. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichterhoher Ausführung und großen Maßen können zugelassen werden; es sind jedoch Entlüftungs-Vorrichtungen in der oberen Decke oder deren Nähe einzurichten, die von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

³⁾ Zulässig nach UOB. 13. März 02 (PrBl. XXIII. 745).

9. Ueber Fenstern, welche zur Ausstellung von Waaren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben und der Sturz der Schaufensteröffnung 30 cm unter den Deckenabluß herabreichen.

Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird.

10. In größeren Geschäftsräumen ist behufs Einschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen thunlichst mittelst feuersicherer Thüren oder Kolläden, Aßbest-Vorhänge u. s. w. in mehrere Abtheilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluß des Geschäfts zu schließen sind. An Stelle dieser Sicherungen können auch feste, unverbrennliche, etwa 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungstreifen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs thunlichster Verhütung der Uebertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Ueberdachungen anzubringen. Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen angemessen zu theilen oder besonders zu sichern.

12. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Oeffnung von mindestens 0,6/1,10 m erhalten.

IV. Treppen, Thüren und Vorkehrungen zur Entleerung.

13. Die nothwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bezw. die Durchfahrt nach der Straße von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge unter den Treppen sind nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der nothwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Keller und dem Dachgeschoß in neuen Gebäuden nicht zulässig, können aber für bestehende Gebäude ausnahmsweise gestattet werden.

15. Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung von Menschen bestimmte Räume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benutzbar bleibt. An diese Treppe muß sich ein feuersicherer Ausgang ins Freie anschließen. Bei bestehenden Gebäuden kann unter besonderen Umständen diese Treppe durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Thüren müssen nach außen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen bei bestehenden Gebäuden, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten u. s. w. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

17. Vorhänge an den nach den Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können daselbst Windfänge angebracht werden. Durch die Thürflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in den Corridoren, Treppenräumen u. s. w. nicht behindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Die Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Die Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswege (Noth-Ausgänge) sind derartig zu bezeichnen, daß sie leicht aufgefunden werden können.

20. Zur Verhütung der Uebertragung des Feuers von einem Geschoß zum andern muß hinter den durchbrochenen Brüstungen der Gallerien der Lichthöfe ein mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben und dürfen im 1. Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen, innerhalb 2,0 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bezw. von der größten Ausladung der Brüstungsgebinse nicht aufgestellt werden.

Falls die Öffnungen feuerfester (durch Drahtglas, Eisenblech u. s. w.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß dadurch eine Uebertragung des Feuers ermöglicht wird.

V. Beleuchtung.

a) Durch Gas und Mineral-Öl.

21. Petroleum darf in den Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standhaften Fuß haben, dürfen aber nicht in Verkaufsräumen brennt werden.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,25 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm große Bläker feuerfester anzubringen.

23. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen. In großen Warenhäusern kann gefordert werden, daß für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen thunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) Durch elektrische Anlagen.

26. Elektrische Beleuchtungskörper sind thunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.

27. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeits-Räumen, sowie in den Schaufenstern müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Isolirrohren mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichen Falls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

28. Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlentheilchen sicher verhüten, gläserne Mischenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrand-Lampen) sind jedoch besondere Mischenteller nicht erforderlich.

29. Im Uebrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Bt. die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheits-Vorschriften maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

30. Alle zur Entleerung bestimmten Thüren und Ausgänge müssen mit einer Nothbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Nothbeleuchtung sind Kerzen, Dellampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Nothbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinn-gemäße Anwendung.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

31. Schaufenster dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schaufenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuer sicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennbaren Stoffen freien Theile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelstein-Defen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuer sichereren Thüren geschlossenen Vor-gelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Defen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserner Defen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Dieneschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen wie andere Feuerstätten der baupolizeilichen Genehmigung. Sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden, Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gasöfen, Gasplätt-Einrichtungen u. s. w. müssen thunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden werden. Wo Schlauchverbindungen sich nicht umgehen lassen, sind mit Metall oder Asbest umspinnene Gummischläuche mit Verschraubung oder Drahtverband an den Nähten oder Stutzen zu verwenden.

36. Kanäle für die Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuer sicherem Material zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Betriebsstätten und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen deren Berührung zu schützen.

37. Die Feuerungs-Anlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode einer Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis hierüber ist auf Erfordern zu führen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungs-Vorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure und Corridore, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrs-Hindernissen, Waaren u. dergl. freigehalten werden; Ausschmückungen an und auf Treppen sind nur aus feuer sicherem Material gestattet.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und thunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

Au den zu den Ausgängen führenden Verkehrswegen des Erdgeschosses dürfen besonders leicht entzündliche Stoffe nicht ausgelegt werden.

Vor den Thüren und Ausgängen dürfen Verkaufs-Tische oder sonstige die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Die Lagerung brennbarer Gegenstände darf nicht höher als 1,5 m unter den Decken erfolgen; bei höherer Lagerung sind in ausgedehnten Räumen behufs Einschränkung des Feuers an geeigneten Stellen etwa 1,0 m hohe Schutzstreifen aus unverbrennlichem Material unter den Decken anzubringen.

41. Beleuchtungs-Gegenstände, Kocheinrichtungen u. dgl. dürfen nur in besonderen Räumen brennend vorgeführt werden.

42. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Dies ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

43. Leicht verbrennliche Abfälle dürfen in den Verkaufsräumen und Betriebsstätten nicht angehäuft werden.

44. Die Feuerlösch-Einrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, auch ist auf Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise betreffs des nächstbelegenen Feuermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

45. Es ist auf Erfordern bei sehr ausgedehnten Anlagen eine geeignete Alarm-Vorrichtung herzustellen.

Die Angestellten müssen über das, was sie beim Erdönen der Alarm-Vorrichtung im Interesse der Sicherheit zu thun haben, genau unterrichtet gehalten werden.

46. Es ist Vorzorge zu treffen, daß eine Ueberfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

9. Polizei-Verordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.¹⁾

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Ausführungen neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Ausführungen eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

¹⁾ Der Entwurf obiger PolV. ist den Reg.-Präf. von den M.d.B.N. u. d. Zunern durch W. 12. Okt. 89 mitgeteilt worden. Für alle Reg.-Bez. sind demgemäß nachzuverfolgende PolV. erlassen worden. Der Wf. sind Erläuterungen beigegeben, welche die geforderten Sicherheitsmaßregeln näher begründen. Außerdem ist bestimmt, daß Entwürfe für Neubauten aller großen Theater, solcher Circusgebäude, welche mehr als 1000 Sitz-

plätze u. Stehplätze erhalten u. solcher Versammlungsräume, welche mehr als 1200 Personen aufzunehmen vermögen, vor Erteilung der Bauerlaubnis dem M.d.B.N. vorzulegen sind. — Wenn die Baulichkeiten nur zeitweilig für einen jener Zwecke hergestellt sind, so daß sich ihre Benutzung höchstens auf wenige Monate erstreckt, ist die Vorlegung nicht notwendig Wf. 15. Juni 99 (III. 9197 M.d.B.N., II. 7338 MZ.).

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Öffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Öffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schal Bretter, Latten und dergleichen) ist durch Verohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstüßung sowie der etwaige Belag des Schnitrbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichtböfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichtbofen-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorjale und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthalt, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenträume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenträumen stehen.

Alle Corridore und Treppenträume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Austritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Austritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Zm Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führende Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterebetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublicum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschriften finden auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicHERen, selbstthätig zufallenden, unverschleißbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Zm Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappstühle, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Corridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Corridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Corridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Corridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Corridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden.

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Aufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Corridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publicum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenhodeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Corridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§ 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und Treppenträume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§ 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Corridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderoberräume Corridoreweiterungen benutzt werden, so muß das für den Corridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetisch angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend construirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang, oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauch-sicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construction muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem

Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschuß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzbordwand ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Corridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Anschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Corridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Constructionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Curtissen, Soffiten, Hinterhänge, Verjag- und sonstige Decorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppen-Podeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmirung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Corridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach

Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Del-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauertraums und der Bühne mit ihren Nebenträumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Canäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer-sicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauch-sicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Canälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachstuhl Luftabzüge herzustellen, deren Verschuß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangslächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauertraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Rangcs liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Procent der Grundfläche des Zuschauertraumes betragen muß. Der Verschuß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Vereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Vereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vor-

gehehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Decorationen, Requiiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergechoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthast, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Corridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.²⁾

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Decorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Decorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Decorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Culiße muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Öffnen und Schließen des Schutzhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

²⁾ Für Spezialitätentheater, sogen. Varietétheater u. s. w. ist der Erlaß einer Zusatzverordnung gebilligt, wonach das Rauchen gestattet werden kann, wenn nur eine Bühne ohne Verankerung, Schnürboden u. Schnürgballerie vorhan-

den ist u. sämtliche Kulissen, Soffiten, Hintergehänge, Vorsatzstücke, sowie der Vorhang aus unverbrennlichen Stoffen — im Gegenfaz zu schwer entflammbaren — hergestellt sind Wf. 18. April 99 (III. 6436 M. d. S. A., II. 18073 M. S.).

§ 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Controlmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßengrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz construirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenhäuser müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken construirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für

Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Säbne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr

als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen.
für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzuleitenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circus-Anlagen.

§ 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarlichen Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Mauerbau und Constructionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachconstructionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Anichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgegeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraums belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,
1 " " 135 " " " " von 900 bis 1500 Personen,
1 " " 150 " " " " " mehr als 1500 "

zu bemessen.

§ 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen- oder Del-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publicum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßengrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für andere Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personalzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerksconstructionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenträumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Corridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei besetzten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Corridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von	
1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu	600 Personen
1 " " 135 " " " "	von 600 bis 900 "
1 " " 150 " " " "	über 900 "

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangsthüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und in die Treppenträume vor-

treten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Thüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Türen angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr freigehalten wird. Als äußerster zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Zuneckhaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Gullissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publicum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum, rings von einem Corridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Gullissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Corridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzendlen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet. Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.³⁾

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuer sichereren Material hergestellt sein.

³⁾ Die Fassung der §§ 79—82 a u. 85 Abs. 2 entspricht dem Entwurfe einer von den Ministern durch Vf. 18. März 91 (III. 5025 M. d. 5. N., II. 3028 MZ.)

mitgetheilten Nachtragsverordnung. Die ursprünglichen Vorschriften gingen über das unabweisbare Bedürfnis hinaus und wurden durch die neue Fassung gemildert.

Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im § 20 Abs. 3—5 gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20 Abs. 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauer-raum und Corridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei decorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschlüsse abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschlüsse unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.
4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.
7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Corridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen so weit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1.20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Ranten und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß

von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrsverhältnissen freizuhalten.
10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden, Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang in's Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Weinschereen, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.
16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.
17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlic der Garderoben und Umkleieräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

- a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuerficheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.
- b) Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuerficheren Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.
- c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergleichen gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraum zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

- a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requiiten und dergleichen

ist im Zuschauerhause sowie in den von der Bühne nicht feuerficher abgehoffenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur in soweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthast.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuerfichere Thüren abgeschlossen sein.

- b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.
- c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann.

Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Propfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

- d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.
- e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Culisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften freigehalten werden.

- f) Das Öffnen und Schließen des Schußvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schußvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.
- g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind

nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

- h) Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Circus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauererraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchdicht abgeschlossen sein.
2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauererraumes gelten die Vorschriften des § 52 und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauererraumes belegenen Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79 Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverchlüsse finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 7 sinngemäße Anwendung.
4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 17 und 18 sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt Folgendes:
 - a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.
 - b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehrs- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen, gelten sinngemäß die im § 79 Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.
4. Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Gullissen, Soffiten, Hinterschängen oder Verjagstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

- für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,
 und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.
6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der in § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:
 für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen.
 für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,
 für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.
7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach: die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen, zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1:100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung

der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1903 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1:100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Für die Ertheilung der in den §§ 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.⁴⁾

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgeesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

10. Allgemeine Verfügung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 4. September 1899 (W. 167).

In der Anlage übersenden wir Ihnen die nach Anhörung des Vereines Deutscher Ingenieure, der Technischen Deputation für Gewerbe und anderer Sachverständigen entworfenen Normalbestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) (Anlage a), mit dem Ersuchen, danach für den Umfang der Provinz, unter Aufhebung etwa entgegenstehender, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften, eine Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), zu erlassen und demnächst jedem der unterzeichneten Minister drei Abdrücke davon einzureichen.

Zusatz für das Oberpräsidium in Potsdam.

Nach den bei den Vorverhandlungen abgegebenen Erklärungen des Vertreters des hiesigen Polizei-Präsidenten erfordern die baulichen und Grundbesitz-

⁴⁾ Die Ertheilung von Dispensen auch | ist nicht zulässig.
bezüglich anderer Vorschriften der W. |

verhältnisse in Berlin gewisse Abweichungen von einigen der anliegenden Vorschriften. Wir sind bereit, die von dem hiesigen Polizei-Präsidenten für Berlin für unerlässlich erachteten Abweichungen zuzulassen, ersuchen indessen das Königl. Oberpräsidium uns darüber vor Erlaß der für Berlin geltenden Polizeiverordnung unter Darlegung der Gründe zu berichten.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister
des Innern.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

a) Entwurf einer Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).¹⁾

Titel I. Geltungsbereich der Polizei-Verordnung.

§ 1. I. Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden solche Aufzugseinrichtungen angesehen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

II. Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Verfenkvorrichtungen in Theatern.

Titel II. Eintheilung der Aufzüge.

§ 2. Die Aufzüge werden eingetheilt in:

1. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen,
2. Lastenaufzüge.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. I. Aufzüge sollen, soweit der Betrieb dies zuläßt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude, oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Lichtböjen angelegt werden, und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven oder dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

II. Sollen dagegen im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt, oder mindestens 0,20 m über Dach geführt werden. In letztem Fall kann der Schacht durch Glas mit darunter befindlichem Drahtgitter abgedeckt werden, doch muß der Schacht alsdann über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen versehen werden.

Als unverbrennliche Wände gelten bis auf Weiteres nur Mabit- oder Monierwände.

III. Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden,
2. Aufzüge, die nur zwei Geschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuerficheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf,

¹⁾ In den meisten Provinzen sind entsprechende Polizeiverordnungen zum Teil mit meist nicht erheblichen Abweichungen erlassen worden. Die Anhörung

der Berufsgenossenschaften war dazu nicht erforderlich (RVer. 14. Juli 02 M. B. der S. u. G. Verw. 206).

3. Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuer sichereren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlässen bestehen darf,
4. kleine Aufzüge (siehe § 26),
5. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben,
6. Aufzüge in Windmühlen.

IV. Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zweck der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Ketten, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern der Querschnitt der Öffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugschächten gleich auszuführen.

§ 4. I. Lichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahr schächte zulässig, welche massiv oder unverbrennlich umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangsthüren, welche den Fahr schacht nach Innenräumen zu begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden. In letzteren Fällen dürfen die Lichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschoß nicht übersteigen.

III. Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossenen Fahr schächten müssen einen feuer sichereren Abschluß erhalten.²⁾

Als feuer sicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind.

§ 5. Der von dem Fahrkorb bestrichene Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Revision erforderlichen Einrichtungen enthalten.

§ 6. I. Die Fahrbahn muß, sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derart abgeschlossen sein, daß Menschen weder sich in die Fahrbahn hineinbeugen, noch durch unge schützte Förderöffnungen in den Fahr schacht hineinstürzen können.

II. Thüren zu Aufzugschächten und umgitterten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hinein schlagen. Thüren in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn heraus schlagen.

III. Die Umwehrungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen.

§ 7. I. Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, oder zur Beförderung von Personen (vgl. § 2 Ziffer 1) benutzt werden darf, muß entweder eine Fangvorrichtung (oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Senfbremse, die ihn mit gefahrloser Geschwindigkeit niedergehen läßt, besitzen und muß so eingerichtet sein, daß eine im Voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann.

II. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gestützt werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Senfbremse nicht, sofern unmittelbar am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht ist, die verhindert, daß der Fahrkorb beim Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

²⁾ Eine Bestimmung, nach welcher die inneren Schachttüren feuer sicher her- gestellt sein müssen, ist rechts gültig UOB 10. Juli 02 (PrBBl. XXIV. 57).

III. Die Fang- oder Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie durch das Ladegut oder durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8. I. Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbstthätig zum Stillstand bringt.

II. Für Handaufzüge genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Fahrbahn.

§ 9. I. Gegengewichte müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

II. Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie erstere einzufrachten (vgl. § 3 IV und § 6 I).

III. Bei Aufzügen, die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform derartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewichte nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

IV. Die Befestigung von Seilen, Gurten, Ketten u. dergl. am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10. Die Vorräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 11. Die Fahrkorbedecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Theile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerkstheile sicher abgedeckt werden.

§ 12. I. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgittern von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

II. Verschlussthüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbs in voller Geschosshöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 13. I. Jede Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Thür versehen sein, welche bündig mit der inneren Schachtelebene angebracht sein muß.

II. Jede Zugangsthür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb dahintersteht und zur Ruhe gebracht ist; der Fahrkorb darf nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangsthüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

III. Von der Steuerungsverriegelung kann nur bei einflügeligen Zugangsthüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangsthüren zur Fahrbahn von außen sich nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Öffnen durch besondere Verschlussriegel oder dergleichen in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Thür steht und wenn die Thüren von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14. I. Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbs muß sich innerhalb desselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 Ziff. II und III vorgeesehenen Fällen.

II. Jeder Aufzug ist zum selbstthätigen Anhalten in seinen Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Thätigkeit treten.

III. Bei Anwendung von Fördertrommeln muß eine Vorrichtung an der Aufzugsmaschine angebracht sein, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert.

§ 15. I. Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstüßung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergleichen hängen, die derartig mit der Fangvorrichtung verbunden sein müssen, daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane bereits in Thätigkeit tritt.

II. Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden, daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden.

III. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welche letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 16. Jeder durch Fördertrommeln bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein.

§ 17. Jeder Fahrkorb, dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrschachtes hörbaren Signalvorrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes anzubringenden deutlichen Hinweis auf diese Einrichtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden bethätigt werden kann.

§ 18. I. An jeder Zugangsthür zum Fahrschacht und im Innern des Fahrkorbes ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Personenaufzug, sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogramm, die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß.

II. Als Gewicht einer Person ist 75 kg anzunehmen.

§ 19. Solche Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sowie Gichtaufzüge, auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11—18 nicht, jedoch ist mindestens die unterste Schachtthür und der Verschuß der obersten Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen. Die Thüren in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden und dürfen sich von außen nur mittels besonderen Drückers öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mehrerer Tragorgane gemäß § 15 Abs. III und IV, sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20. Der Förderkorb muß bei Aufzügen, deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21. I. Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschlus versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Förderkorb bestrichenen Raum hineinstürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

II. Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein, daß sie nur dann geöffnet werden können, oder sich öffnen, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist und daß sie sämtlich geschlossen sein müssen oder sich zu schließen beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

III. Bei Aufzügen, welche keine durchgehende dichte Fahrschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden, sowie bei Bauaufzügen, genügt ein fester nicht entferbarer Abschluß der Ladeöffnung, sofern er derartig angebracht wird, daß Menschen nicht in den Fahrschacht stürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

§ 22. Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbs muß sich außerhalb des Fahrschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23. I. Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden, daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

II. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegespannung zusammenzusetzen, welche letztere am Berührungspunkte von Seil und Rolle eintritt.

§ 24. Jeder Aufzug, dessen jeweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden.

§ 25. I. An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogrammen, das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

II. Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot betreffend das Hineinlehnen in den Fahrschacht anzubringen.

§ 26. Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt, finden von den Bestimmungen unter Titel III nur diejenigen der §§ 3, 6, 8, 9 und 10, unter Titel IV diejenigen der §§ 23 und 25 Anwendung.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 27. I. Die Inhaber von Aufzügen bzw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bzw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen, der Führungs- und Triebwerksteile muß vom Innern des Fahrkorbs aus erfolgen, welcher entsprechende Einrichtungen besitzen muß.

§ 28. Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Thüren des Fahrkorbes geschlossen sind. Thüren von Fahrkörben, mit welchen Personen befördert werden, dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle angelangt und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29. I. Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs vertraut sein und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31 Abs. I) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31 Abs. V) aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden.

III. Bei Personenfahrstühlen in Privatwohnungen, welche nur dem Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Hausvorstand nachweist, daß er mit der Führung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls vertraut ist und erklärt, die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen Seitens derjenigen Personen, die er zur selbstständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen. Solche Fahrstühle sind indessen, abgesehen von den durch die zuständigen Sachverständigen (§ 31) vorzunehmenden regelmäßigen Untersuchungen, der ständigen Aufsicht eines zuverlässigen Fahrstuhlfabrikanten in mindestens jährlichen Fristen zu unterstellen.

§ 30. I. Die Fahrgeschwindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, oder auf denen Führer mitfahren dürfen, soll 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert.

II. Personen- und Lastenfahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse (selbstthätiger Senkbremse) dürfen nach Loslösung des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1,5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Titel VI. Abnahme und Überwachung der Aufzüge.

§ 31. I. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Theiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Der Antrag auf Abnahme ist von dem Aufzugbesitzer bei dem zuständigen Sachverständigen anzubringen.³⁾

II. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs zu prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Fangvorrichtung müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

³⁾ Die entstehenden Unkosten können dem Eigentümer im Wege polizeilichen Zwanges nicht zur Last gelegt werden UOB. 11. Jan. 97 (XXXI. 310). Bei

analoger Anwendung der Grundsätze des UOB. 23. Jan. 00 (PrWB. XXI. 422) erscheint die Rechtsgültigkeit der §§ 31 u. 32 überhaupt fraglich.

III. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplar der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzugs einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhängen.

IV. Der Sachverständige hat diese Fahrstuhl-papiere der Ortspolizeibehörde zur Kenntniß zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Beifügung der Fahrstuhl-papiere die Betriebserlaubnis für den Aufzug erteilt.

V. Die von dem Sachverständigen auszufertigende Abnahme-Bescheinigung des maschinellen Theils der Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzugs, der Befähigungsnachweis für Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizei-Verordnung beigelegten Mustern entsprechen. Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung enthalten.

VI. Die Fahrstuhl-papiere sind von dem Inhaber des Aufzugs zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen bereit zu halten.

§ 32. I. Die Aufzüge zur Beförderung von Personen, sowie die Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bremsfahrstühle in Mahlmühlen bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

II. Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen.

III. Die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen hat der Inhaber des Aufzugs nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Sachverständigen auf seine Kosten zu treffen.

IV. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

V. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 33. Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von der Ortspolizeibehörde als solche zu bezeichnenden Personen.

Titel VII. Einführungs- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 34. I. Diese Verordnung tritt (ein Jahr Frist) am unter gleichzeitiger Aufhebung aller etwa früher erlassenen den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Aufhebung aller etwa entgegenstehender Bestimmungen von Baupolizei-Verordnungen in Kraft.

II. Bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzte Aufzüge sind den Vorschriften der §§ 3—5 nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften a. a. O. entsprechend abgeändert werden.

III. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind Personenfahrstühle, einschließlich derjenigen Lastenfahrstühle, auf denen Führer mitfahren dürfen, inner-

halb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Übereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen, sofern sie nicht bereits früher unter Überwachung standen und sich in Übereinstimmung mit den Vorschriften befinden.

IV. Für Lastenfahrstühle gilt das im Absatz III vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen unter § 21 II auf bestehende, mit den Vorschriften nicht übereinstimmende Fahrstühle erst dann Anwendung finden, wenn am Fahrstuhl oder dessen baulichen Anlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, oder wenn der Fahrstuhl erneuert wird.

V. Aufzüge, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betrieb waren, bedürfen vor der Abnahme nicht der Ausfertigung von Zeichnungen und Beschreibungen. Die Abnahme=Bescheinigung ist jedoch aufzubewahren und erforderlichen Falls ein Revisionsbuch zu beschaffen.

VI. Die erste Abnahme der Bremsfahrstühle in Mahlmühlen kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vorgenommen werden.

VII. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern, auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

VIII. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen, außer den im § 6 angegebenen, ganz oder theilweise abzugehen.

Titel VIII. Strafen.

§ 35. Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

a.

Bescheinigung

über

die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzuges (Fahrstuhles).
(Abnahme=Prüfung.)

Der für eine Tragfähigkeit von
bestimmte Aufzug des zu
welcher im Jahre von der Firma
zu erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer
versehen ist, wurde heute gemäß § der Polizei=Verordnung vom
über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen
Untersuchung (Abnahme=Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.
Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten
Sachverständigen geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

1,50 Mark Stempel aufzu- kleben und zu kaschieren.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizei-Verordnung vom entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

....., den 1.....

Der Sachverständige:

.....

b.

Vorbemerkung: In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort)

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)

.....

Der Aufzug soll zur Beförderung von
 Personen,
 Lasten mit Personenbegleitung,
 Lasten

dienen und besitzt eine Tragfähigkeit von kg oder Personen (einschl. des Führers).

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ gleich 0,7 qm.

Der Betrieb des Aufzugs erfolgt

durch Hand,
 unmittelbar — mittelbar hydraulisch,
 durch eine Windevorrichtung, welche unmittelbar — mittelbar von
 eine angetrieben wird,
 (oder in wech' anderer Weise):

c.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen werden nachstehende Angaben gemacht:

1. Der Fahrstuhl. Der Aufzug ist — im Freien — an der Außenfront — in einem von massiven Wänden umgebenen Treppenhause — Lichthofe — im Innern eines Gebäudes (zur Verbindung getrennter Geschosse, zweier Geschosse, übereinanderliegender Galerien, mehrerer Kellergeschosse) angelegt

Die Fahrbahn ist — in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive Wände (durch dichte Wände aus unverbrennlichem Material, durch Drahtgewebe von cm Maschenweite) — in Geschloß durch eine Umwehrung aus nicht brennbarem Material (Draht- geslecht von cm Maschenweite, Wellblech) bis auf m Höhe vom Fußboden, im Übrigen durch — Thüren — feuer- sichere Thüren — (sonstige Abschlußvor- richtungen).....

 von der Umgebung abgeschlossen.

2. Fangvorrichtung. (Senfbremse.) Der Aufzug ist mit einer zuverlässigen Fang- vorrichtung versehen, welche — beim Bruch — bei der Verlängerung — des — eines der — Tragorgan..... in Thätigkeit tritt.

Der Aufzug ist — außerdem — mit einer zuverlässigen Senfbremse versehen, welche unmittelbar am Fahrkorb angebracht ist.

Eine Fangvorrichtung oder Senfbremse ist an dem Aufzuge nicht angebracht, da derselbe — unmittelbar durch unterstützt wird — nicht betreten werden kann.

3. Seile, Ketten und dergleichen. Der Fahrkorb wird unmittelbar durch unterstützt. Die Verbindung zwischen dem Stempel und der Plattform erfolgt derartig, daß letztere durch Gegengewicht nicht abgehoben werden kann.

Der Fahrkorb hängt an (Zahl) Seile..., Kette..., Gurt.... welche durch (Art der Verbindung) mit dem Fahrkorb verbunden sind.

Der rechnerische Nachweis der erforderlichen Sicherheit der Tragorgane wird durch Nachstehendes erbracht:

.....

4. Thüren und Thürverschlüsse. Die Thüren bezw. deren Verschlüsse entsprechen den Bestimmungen des § 13 I/II — § 13 I/III — § 21 II — § 21 III.

5. Steuerung. Die Steuerung liegt innerhalb — außerhalb — des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen — selbstthätig — durch eine Hubbegrenzung — durch eine — durch zwei voneinander unabhängige — Vorrichtungen zum Stillstand gebracht wird.

6. Der Fahrkorb. (Für Personenaufzüge.) Der Fahrkorb ist auf Seiten und oben von geschlossenen Wänden — durch Drahtgitter von cm Maschenweite — umgeben und besitzt (Zahl) — keine be- sondere — Zugangsthür. Die Schachtwände sind auf de... Zugangs- seite... glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt.

(Für Lastenaufzüge.) Das Herausfallen des Ladeguts aus dem Fahrkorb wird dadurch verhindert, daß

.....

7. Gegengewichte. Der Fahrkorb besitzt (Zahl) — keine — Gegen- gewicht... D...selbe... lieg... — innerhalb — außerhalb — des Fahr-

schachtes. D...selbe..... geführt. Das Verlassen der Führung...
wird am oberen Ende dadurch verhindert, daß

..... am unteren Ende dadurch verhindert, daß

Die Einfriedigung de... Gegengewicht... erfolgt durch die Umwehrung
des Fahrstachtes (oder in welch' anderer Weise)

8. Sonstige Sicherungen. Der Aufzug ist mit — einer Signalvorrichtung vom
Fahrkorb aus — außerhalb des Fahrkorbs — mit einer Vorrichtung,
welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung
verhindert — mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil — mit einer
Zeigervorrichtung — versehen.

Andere vorstehend nicht aufgeführte Sicherungen:

.....
.....
.....

9. Geschwindigkeit des Fahrkorbs. Der Fahrkorb kann durch die Antriebvor-
richtung eine höchste Geschwindigkeit von m in der Sekunde
erreichen und wird dieselbe durch folgende Einrichtung gewährleistet

.....
.....
.....

10. Fahrstuhlschild. Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schild
versehen, das in deutlich lesbbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

.....
.....
.....

11. Bedienung und Aufsicht des Fahrstuhls (nur für Personen- oder Lasten-
aufzüge mit Personenbegleitung auszufüllen). Die Bedienung des
Fahrstuhls wird — einem — (Zahl) besonderen Führer...
übertragen — erfolgt von bestimmten nicht wechselnden Personen des
Betriebes — des Hausstandes — unter verantwortlicher Aufsicht

....., den , den

Der Besitzer des Aufzugs.

Der Verfertiger des Aufzugs.

(Unterschriften.)

d.

Befähigungsnachweis.

Am hentigen Tage ist der ,
 geboren am l. zu
 gemäß § der Polizei=Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb
 von Aufzügen (Fahrstühlen) vom von dem unter=
 zeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der
 Nachweis geliefert wurde, daß der
 befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des
 zu mit der Fabriknummer zu führen.

Es wird dem demgemäß hierdurch die Er=
 laubniß ertheilt, diesen Fahrstuhl zu führen, sobald er die im § der an=
 gegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat.

....., den l.

Der Sachverständige.

e.

Befcheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Unterjuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und
 Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft
 und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich Nichts
 Folgendes
 zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Be=
 triebes dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator,
 Thürsicherungen

haben zu Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzuges war im Besitz des
 vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der

Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen vertraut.

....., den 1.....

Der Sachverständige:

.....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den 1.....

Der Sachverständige:

.....

Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Nummern.)

Bis 1800.

2R. 1. Juni 1794 I. 8, § 33, 35 bis 41, 43—48, 53—59, 65 bis 69, 71—82, 125—128, 131 bis 133, 137, 138—148, 152—156, 162—174, 185, 186, 190 — 257 ff., II. 10, § 69 — 24, 30, § 88 bis 91 — 66 (45), II. 17, § 10 — 372 (1).
Publikand. 31. Aug. 1787 — 390 (68).

1801—1820.

Code civil 21. März 04 Art. 664, 674—681 — 274.
Großherz. Berg. Dec. 16. Juli 07 — 260 (18).
Ed. 14. Sept. 11 — 260 (15).
RD. 4. Okt. 15 — 257 (3a).
Dec. 29. Mai 16 Art. 76, 77 — 260 (15).
RegInstr. 23. Okt. 17 § 2, 3, 22, 24, 48 — 17, 29, § 39^b — 36.

1821—1840.

RD. 21. Dec. 21 — 17 (1).
Instr. 17. Aug. 22 — 17 (1).
RR. 5. Nov. 22 — 395.
RD. 31. Dec. 25 — 17 (1), 29.
" 31. Dec. 25, § 11 — 36.
GeschAnw. f. d. Reg. 31. Dec. 25 — 19 (3).
Regul. 10. Sept. 28 — 342 (1).
RD. 20. Juni 30 — 269.
Bf. 31. Okt. 30 — 269.
RC. 7. März 35 — 257 (3a).
Bf. 6. April 35 — 390 (67c).
RD. 21. Nov. 35 — 24.

Bf. 25. März 36 — 21 (5).
EisenbG. 3. Nov. 38 § 4 — 326 (21), § 14 — 282 (52^b).
Bf. 7. Mai 39 — 40.
RD. 13. Juli 39 — 34.
" 20. Nov. 40 — 34.

1841—1860.

Bf. 24. Jan. 44 — 257 (3a).
PrGewD. 17. Jan. 45 § 19 — 35.
Bf. 12. Juli 45 — 325 (16).
RC. 24. Juni 46 — 23.
B. 17. Juli 46 — 363.
RD. 28. Okt. 46 — 381 (43).
B. 21. Dec. 46, § 25—27 — 364.
Bf. 31. Jan. 47 — 381 (43).
G. 23. Jan. 48 § 1 — 385 (57^e).
RC. 17. April 48 — 3 (2), 4.
B. 22. Dec. 49 — 2.
RC. 14. Jan. 50 — 1.
PrVerfllrf. 31. Jan. 50, Art. 9 — 260 (16).
PolVerwG. 11. März 50 § 2 — 53.
" § 6b, f, g — 372 (1a).
" § 15 — 395 (85).
StD. f. d. östl. Prov. 30. Mai 50, § 50 — 257 (3a).
RD. 16. Nov. 50 — 81.
StWBechl. 2. März 51 — 35.
DisziplinarG. 21. Juli 52 — 24, 26, 30, 36, 200.
Regul. 26. Nov. 53 — 99, 105.
Bf. 26. Nov. 53 — 99.
" 11. April 54 — 55.
StD. f. Westfalen 19. März 56 § 49² — 257 (3a).

StD. f. d. Rheinprov. 15. Mai 56 § 46²
 — 257 (3a).
 Vf. 15. Juni 56 — 23.
 „ 14. Juli 56 — 55.
 AC. 2. März 57 — 373 (1b).

1861—1870.

AC. 24. Juni 61 — 111, 241.
 Regul. 17. Dec. 61 — 66.
 AC. 23. Aug. 62 — 373 (16).
 Vf. 23. Jan. 63 — 33.
 RD. 15. Juni 63 — 30, 36.
 Vf. 14. Juni 64 — 99.
 Allg BergG. 24. Juni 65 § 148
 bis 151 — 332 (61).
 AC. 12. Febr. 66 — 241.
 Vf. 5. Juli 66 — 24.
 „ 16. Febr. 67 — 59.
 GemVerfG. f. Frankf. a. M. 25. März 67
 § 60² — 257 (3a).
 B. 23. Sept. 67 — 35.
 G. 18. März 68 — 420 (18).
 G. betr. d. Verf. u. Verw. der Städte u.
 Flecken der Prov. Schleswig-Holstein
 14. April 69 § 71² — 257 (3a).
 Vf. 15. Juni 70 — 12 (1).
 „ 19. Oct. 70 — 113.
 „ 27. Nov. 70 — 66.

1871.

Vf. 9. Jan. — 65, 68.
 Reichsstrafgesetzbuch 15. Mai
 (26. Febr. 76) § 222, 305, 330,
 367¹²⁻¹⁵, 368^{3, 4}, 369³ — 357 ff.
 Justr. 8. Juni — 99.
 AD. 5. Aug. — 30.
 RD. 5. „ — 36.
 Vf. 14. Sept. — 55.
 ReichsanwG. 21. Dec. — 342.

1872.

RG. 21. Febr. — 342 (1).
 Vf. 11. April — 66.
 G. 3. Mai — 420 (20).
 Vf. 25. Juni — 89.
 „ 14. Sept. — 34.

1873.

G. 24. März — 33, 34, § 9 — 195.
 Vf. 29. März — 99.

AC. 25. Juli — 99.
 Vf. 21. Aug. — 34.
 Regul. f. d. DNK. 22. Sept. § 5 — 100.
 Vf. 24. Nov. — 35.

1874.

Vf. 10. Jan. — 106.
 „ 20. April — 32.
 „ 9. Mai — 53.
 „ 18. Mai — 34.
 G. 10. Juni — 34.
 EnteigG. 11. Juni § 21 — 282 (52^b).
 Vf. 17. Oct. — 23.
 G. 4. Nov. — 323 (1).

1875.

Vf. 3. Febr. — 88.
 „ 17. März — 72.
 G. über die Vermögensverw. in den
 kath. Kirchengemeinden 20. Juni —
 257 (3a).
 G. 28. Juni — 34.
 G. 2. Juli — 277 ff.
 Vf. 25. Juli — 99.
 „ 27. Sept. Art. 11 — 287 (3a).
 „ 11. Dec. — 53.

1876.

G. 22. Jan. — 323 (1).
 B. 15. April — 34.
 Vf. 8. Mai — 282 (52^b).
 „ 28. Mai — 292.
 G. betr. d. ev. Kirchenverfassg. in den
 8 östl. Prov. 3. Juni Art. 24 —
 257 (3a).
 G. 29. Juni — 98.
 Vf. 16. Aug. — 102.
 G. 25. Aug. — 323.
 Vf. 9. Sept. Art. 1 — 257 (3a).
 Anw. 3. Oct. — 48.
 Justr. 3. Oct. — 98.
 Vf. 10. Nov. — 59.

1877.

StPD. 1. Febr. — 26.
 G. 24. Febr. § 1 Nr. V — 206 (28),
 Nr. VI — 200 (20).
 Justr. 10. März — 336.
 Vf. 31. März — 105.
 „ 11. Juli — 34.
 RW. 5. Sept. — 17 (1).

1878.

- RG. 3. GG. 24. April § 77—79 — 38.
 GebD. 30. Juni — 34, 36.
 RG. 7. Aug. — 3 (2), 4.
 Vf. 7. Dez. — 106.

1879.

- Vf. 8. März — 66.
 Pr. AusfG. 3. GG. 24. März — 26.
 Vf. 28. Mai — 55.
 RD. 1. Dez. — 22 (2).

1880.

- Vf. 1. Jan. — 34.
 " 15. Jan. — 106.
 " 2. März — 417 (6).
 " 10. März — 93.
 Feld- u. Forstpol.G. 1. April § 47
 bis 52 — 369.
 RG. 7. Mai — 4 (4), 6.
 RD. 31. Mai — 74.
 Vf. 31. Mai — 75.
 RG. 31. Mai — 213.
 Vf. 20. Juni — 39, 40, 74, 207.
 Regul. 26. Juli — 109, 132, § 14 f.
 — 112.
 Regul. 26. Juli — 235.
 Vf. 20. Aug. — 39.
 Bef. 27. Aug. — 6 (1), 8.
 Vf. u. Musterbauordnung 28. Aug.
 — 372 ff.
 Vf. 20. Okt. — 104.
 " 27. Okt. — 109, 235 (1), 242.
 " 30. Okt. — 55.

1881.

- Vf. 12. Jan. — 111, 238 (4).
 " 17. Jan. — 24, 89.
 " 23. Febr. — 24.
 G. 9. März — 420 (18).
 Vf. 17. März — 40, 109.
 " 14. April — 239 (8).
 RG. 27. April — 236.

1882.

- Vf. 7. Jan. — 116.
 " 19. Jan. — 40.
 " 15. Febr. — 55.
 " 20. Febr. — 76, 92, 110.

- Vf. 5. Mai — 324 (6).
 " 21. Juni — 93.
 " 10. Okt. — 278 (5).
 " 15. Dez. — 298.
 " 16. Dez. — 118.

1883.

- Vf. 30. Mai — 34.
 RGemD. 1. Juli § 12 — 35.
 Vf. 4. Juli — 75.
 GG. 30. Juli — 26, § 118 — 52,
 § 18 — 53, § 127—129 — 85, § 121
 — 281 (35), § 51, 153 — 286 (68),
 § 51 — 331 (55), § 153 — 331 (58),
 § 127—133 — 402 ff.
 JustG. 1. Aug. § 146 Abs. 2 Satz 1 —
 280 (32), § 11 — 280 (35), § 57 —
 282 (52^e), § 153 — 354 (15), § 143
 bis 146 — 360, § 146 — 292 (95).
 G. 20. Aug. — 204.
 Vf. 13. Okt. — 56.

1884.

- Vf. 23. April — 55.
 RD. 28. April — 72, 208 (1).
 " 6. Mai § 24, 27, 28 — 53.
 G. 6. Mai § 27 — 371 (13).
 StMBechl. 13. Mai — 34, 114.
 G. 17. Mai — 84.
 Vf. 17. Juli — 72, 208 (1).
 " 10. Okt. — 56.

1885.

- Vf. 5. Jan. — 79.
 " 16. Jan. — 74.
 Regul. f. Domänen-Feuerschädenfonds
 16. April — 40.
 RD. 7. Juni § 26 — 53.
 G. 7. Juni § 28 — 371 (11).
 Vf. 17. Juli — 89.
 " 4. Aug. — 79, 84.
 " 9. Sept. — 68.

1886.

- Vf. 12. Febr. — 32.
 " 18. April — 35.
 G. 13. Juni — 323 (1).
 Vf. 26. Juni — 99.
 StMBechl. 5. Juli — 88.
 Vf. 23. Juli — 112.

Wj. 24. Aug. — 55.
 Cirf. 26. Aug. — 444.
 Wj. 31. Aug. — 35.
 WK. 11. Dft. — 26 (8).
 Wj. 30. Dez. — 54.

1887.

Wj. 15. Febr. — 283 (54).
 " 9. März — 54.
 Befst. 31. März — 139.
 Wj. 5. Juni — 60.
 " 10. Juni — 95.
 G. 4. Juli — 323 (1).
 Wj. 14. Juli 35.
 Normen für Portlandzement 28. Juli
 — 93.

Wj. 17. Dft. — 99.
 " 9. Nov. — 286 (67).
 " 10. Nov. — 415 (2).
 " 18. Nov. — 56.

1888.

Wj. 14. Juni — 44.
 " 7. Aug. — 112.
 " 1. Dez. — 117.
 " 4. Dez. — 68, 118.

1889.

StWBeichl. 17. April — 34.
 Wj. 18. Juli — 36.
 " 25. Juli — 68.
 KD. 29. Juli — 20 (4b).
 Wj. 7. Sept. — 111.
 " 5. Dft. — 240 (11).
 " 12. Dft. — 454.
 " 25. Nov. — 117, 390 (68).
 " 10. Dez. — 102.
 " 28. Dez. — 65.
 WGE. 30. Dez. — 23, 30.

1890.

Wj. 1. März — 445 (3).
 " 4. April — 53, 373 (4).
 WGE. 3. Mai — 21 (4d), 22.
 Wj. 3. Mai — 78.
 " 16. Mai — 132.
 " 31. Mai — 22 (1).
 G. 11. Juni — 323 (1).
 Bef. 5. Aug. — 420 (20).
 Wj. 7. Aug. — 239 (10).
 " 9. Sept. — 55.
 " 27. Sept. — 108, 109.

1891.

Wj. 18. März — 469 (3).
 Öftl. GGD. 3. Juli § 114 — 257 (3a).
 LandgemD. 3. Juli § 88 Wbj. 3 —
 280 (35).
 GGD. 3. Juli § 36 — 326 (18a).
 WegeD. f. d. Prov. Sachsen 11. Juli
 — 263 (39).
 Wj. 17. Juli — 281 (37).
 " 18. Aug. — 56.
 " 10. Sept. — 74.
 " 25. Nov. — 93.
 Befst. 14. Dez. — 199.

1892.

Wj. 6. Febr. — 77.
 " 7. Febr. — 62 (41).
 Kunv. 26. Febr. — 446.
 Wj. 28. Febr. — 21 (5).
 Bef. 4. März — 426 (45).
 Kommandanturen als Rayonbehörden
 22. März — 356 (17).
 G. 20. April § 6 — 366 (2).
 Wj. 1. Juni — 118.
 " 6. Juli — 32.
 " 25. Juli — 112, 237 (3).
 " 23. Juli — 398.
 " 16. Sept. — 21 (4e).
 " 13. Nov. — 112.
 Bef. 27. Nov. — 159 (2).
 Wj. 28. Nov. — 116.

1893.

Regul. 31. Jan. — 40.
 Wj. 31. Jan. — 111, 113, 236 (2).
 " 25. Mai — 35.
 " 18. Juni — 99.
 " 4. Juli — 80.
 RMG. 14. Juli § 10 — 291 (91a), § 9,
 20 — 291 (91b), § 69, 87, 88 —
 291 (91c).
 KommunalfabgG. 14. Juli § 6—8 —
 364.
 Wj. 2. Aug. — 31.
 WGE. 30. Aug. — 76.
 Wj. 18. Sept. — 111.
 " 26. Sept. — 76.
 " 13. Nov. — 238 (6).
 " 18. Nov. — 81.

1894.

- Wf. 18. Jan. — 119.
 " 5. Febr. — 119.
 " 7. Febr. — 61.
 " 26. Febr. — 61.
 " 6. April — 55.
 " 20. April — 107.
 " 7. Juli — 93.
 " 17. Juli — 24.
 " 25. Aug. — 61.
 " 22. Sept. — 90.
 " 6. Nov. — 62 (41).

1895.

- Wf. 2. Jan. — 366 (10).
 " 28. März — 99.
 Dienstvorschr. 10. April — 12.
 Regl. 10. April — 12 (1), 15.
 Wf. 20. April — 24.
 " 11. Mai — 26.
 " 15. Mai — 415 (3).
 " 4. Juni — 105.
 " 6. Juli — 48, 61.
 " 7. Juli — 118.
 G. 31. Juli — 366 (9).
 Cirk. 19. Aug. — 439.
 Wf. 19. Sept. — 111.
 Ann. 20. Sept. — 440 (1).
 StWBechl. 30. Okt. — 34.
 Wf. 8. Nov. — 24, 35.
 " 15. Nov. — 66.
 Vorschr. 15. Nov. — 132.
 Wf. 21. Dez. — 105.
 AC. 30. Dez. — 366.

1896.

- Wf. 9. Jan. — 415 (3).
 " 21. Febr. — 394 (79).
 B. 27. März — 367.
 " 1. April — 366 (2).
 Wf. 3. April — 257 (3a).
 " 11. April — 105.
 " 19. Mai — 65, 68.
 Vorschr. 19. Mai — 132.
 Wf. 5. Juni — 31.
 Wf. 29. Juni — 117.
 " 11. Juli — 52.
 StWBechl. 12. Aug. — 34.
 Bürgerl. Gesetzb. 18. Aug. § 93
 —96, 226, 823, 836—839, 873, 875,
 876, 878, 903—909, 912—922, 946,

- 951, 1012—1017 — 245 ff., § 186,
 187 — 419 (13).
 CG. 3. BGV. 18. Aug. — 256, 265
 (63b), Art. 111, 124, 54 — 352 (12a).
 Wf. 1. Sept. — 365 (8).
 " 23. Dez. — 298.

1897.

- Wf. 25. Jan. — 425 (42).
 " 10. März — 83.
 " 25. März — 420 (20).
 " 6. April — 99.
 " 18. Mai — 420 (20).
 " 17. Juni — 258 (3b).
 G. 21. Juni — 29, 34, Art. I § 1
 Nr. VII. — 195 (11), Nr. V. — 206.
 Wf. 29. Juni — 24.
 StD. f. d. Prov. Hessen-Nassau 4. Aug.
 § 56 — 257 (3a).
 Wf. 30. Aug. — 385 (57e).
 " 31. Aug. — 385 (57e).
 " 29. Sept. — 29, 34.
 " 23. Okt. — 385 (57e).
 " 13. Nov. — 33, 61.
 " 28. Nov. — 420 (20).
 " 25. Dez. — 38.

1898.

- AC. 27. Jan. — 23 (3).
 Wf. 5. Febr. — 68, 109.
 " 12. Febr. — 99.
 " 11. März — 72, 214 (1b).
 " 16. März 415 (3).
 " 6. April — 80.
 AC. 20. April — 111, 240 (12).
 Wf. 6. Mai — 98 (82).
 G. iib. d. Staatshanshalt 11. Mai § 15
 — 105 (85), § 26 — 207 (30).
 GebD. 17. Mai — 34, 36.
 CPD. Neufass. 20. Mai § 222 — 419 (13).
 Wf. 25. Mai — 389 (66).
 " 18. Juni — 99.
 " 23. Juni — 72, 215 (1c).
 " 1. Juli — 415 (3).
 " 13. Sept. — 362.
 " 12. Nov. — 93 (73).
 Dienstanw. f. d. Lokalbaubeamten
 1. Dez. — 22.

1899.

- Wf. 11. Febr. — 93 (72), 132.
 " 16. Febr. — 397 (2).

- Wf. 18. März — 30 (13).
 „ 20. März — 214.
 „ 7. April — 389 (66), 393 (77).
 „ 18. April — 461 (2).
 „ 26. April — 81 (56).
 „ 13. Juni — 89 (66).
 „ 15. Juni — 454 (1).
 „ 7. Juli — 400.
 Ausf. Anw. z. GewD. Titel I, II, IV,
 V 9. Aug. — 428.
 Wf. 4. Sept. — 477.
 „ 15. Sept. — 76 (52).
 G. 16. Sept. — 329.
 RG. z. BGB. 20. Sept. Art. 72 — 35,
 Art. 23, 24, 182 — 274.
 Wf. 16. Okt. — 405.
 „ 20. Okt. — 117 (95).
 „ 26. Okt. — 215 (1^c).
 W. 15. Nov. — 326 (18^a).
 Wf. 15. Dez. — 34 (20).
 TelegraphenwegeG. 18. Dez. § 12 —
 248.

1900.

- Wf. 17. Jan. — 216.
 „ 12. Febr. — 94 (78).
 „ 16. Febr. — 239 (10).
 „ 2. März — 32 (15).
 „ 9. März — 420 (20).
 „ 4. Mai — 39 (26).
 „ 11. Mai — 390 (68).
 „ 23. Juni — 413.
 „ 26. Juni 423 (31).
 RG. 30. Juni — 418 (10).
 Vorschr. über Ausbild. u. Prüf. im
 Baufache 1. Juli — 158.
 ReichsgewerbeD. Neu Fass. 26. Juli
 § 16—28, 30, 33, 33^a, 49, 120^{a-e},
 147 — 415 ff.
 Wf. 24. Aug. — 432.
 „ 24. Sept. — 37 (25).
 „ 12. Nov. — 238 (7).
1901.
 Wf. 14. Jan. — 82 (57).
 „ 23. Jan. — 33 (17).
 Anw. 15. Febr. — 186.
 Wf. 15. Febr. — 117.
 GeschD. f. d. Prüfungsämter u. d. Ober-
 prüfungsamt 15. Febr. — 159 (3^a).

- Wf. 3. März — 63 (42).
 Anw. zur Herstell. u. Unterhalt.
 von Zentralheizungs- und Lüf-
 tungsanlagen 24. März — 69
 (50), 114 (93), 119, 132.
 Wf. 16. April — 25, 52 (32).
 „ 28. April — 61 (40).
 „ 6. Mai — 447.
 „ 18. Mai — 186 (1).
 „ 8. Juni — 39 (27).
 „ 5. Juli — 186 (1).
 Bef. 25. Juli — 159 (3^b).
 Wf. 26. Juli — 167 (7^b).
 „ 3. Aug. — 95 (79).
 „ 23. Aug. — 21 (4^b).
 „ 12. Okt. — 83 (60).
 „ 15. Nov. — 40 (28).
 „ 29. Nov. — 29.

1902.

- Wf. 10. Jan. — 445 (2).
 „ 14. Jan. — 31 (14), 131, 215 (1^c).
 „ 17. Jan. — 170 (10).
 „ 3. Febr. — 164 (6).
 „ 19. Febr. — 93 (71).
 „ 14. April — 186 (1).
 „ 30. April — 68 (47).
 Bef. 12. Mai — 164 (6).
 G. 2. Juni — 271.
 Wf. 16. Juni — 272.
 „ 19. Juni — 215 (1^c).
 „ 29. Juni — 299.
 „ 8. Juli — 377 (25).
 G. 28. Juli — 301.
 Wf. 15. Aug. — 448 (1, 2).
 „ 10. Okt. — 146.
 „ 11. Nov. — 59 (39).
 Bef. 27. Nov. — 180.
 Wf. 21. Dez. — 37 (25).
 „ 30. Dez. — 319.

1903.

- Wf. 16. Jan. — 198 (15), 204.
 „ 30. Jan. — 82 (58).
 „ 3. Febr. — 215 (1^{c, d}).
 Bef. 10. Febr. — 181.
 Anw. 10. März — 30 (13).
 Best. 10. März — 192.
 RG. 30. März — 425 (43).
 G. 18. Mai — 373 (1^b).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

Abbruchskosten 104.
Abbruch eines Gebäudes 384.
Abfallstoffe 375.
Abmarkung 251.
Abnahme von Staatsbauten 96.
Abnahmebescheinigung 101.
Aborte 375 (13), 387, für Bauarbeiter 401.
Abrechnungen 67, 98.
Abzlagszahlungen 99, 211, 232.
Abzlagszahlungsbücher 58.
Abstand von der Nachbargrenze 265.
Adjazentenbeiträge s. Anliegerbeiträge.
Academie des Bauwesens 6.
Agnement 347.
Amtsbezirke 364.
Amtsverschwiegenheit 24, 26.
Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen 285, an vorhandenen, noch unbebauten Straßen 289.
Anbauten an Gebäude 289 (81).
Androhung eines Zwangsmittels 405.
Anlagen 249.
Anlegung von Straßen 277, 289.
Anliegerbeiträge 289 (80), 291 (91), Berechnung 291 (91^e).
Anschlußzwang an Kanalisation 375 (12).
Ansiedelungen 326.
Ansiedlungsgenehmigung 326 (24), 328, 329.
Anstreicherarbeiten 131.
Anstrich 380.
Anzeige des Bauvorhabens 389.
Arbeiterfürsorge auf Bauten 400.
Arbeiterschutz in gewerblichen Anlagen 418, 424 ff.
Arbeiterschutzvorschriften 426.
Arbeiterversicherung 37.
Arbeitshilfen für Lokalbaubeamte 31.
Arbeitsräume 424 (41).

M i n n c h e n , Bauwesen.

Armierung von Festungen 355.
Aschbehälter 375.
Asphalt 379.
Asphaltarbeiten 128.
Ästhetische Rücksichten s. Schönheitsgefühl.
Außbauten 377 (23^a).
Aufhebung älterer Vorschriften 373 (1^b).
Auflaffung 289 (79^b).
Aufsichtsbehörden 386 (57ⁱ).
Aufsichtsbeschwerde 392 (73^d), 386 (57ⁱ).
Aufstellung von Fluchtlinien- und Bauungsplänen 292.
Aufzüge 477 ff.
Aufzugsstachete 380.
Ausbau 283 (56).
Ausbildung der Baubeamten 158.
Ausführung durch einen Dritten 404.
Ausgang eines Wohngebäudes nach einer unregulierten Straße 286.
Ausgebotsverfahren 210.
Ausnahmen 386 (57^f).
Ausgleichung von Dienstgebäuden 111.
Auslicht 265.
Auslicht auf das Nachbargrundstück 275.
Außenwand 377.

B.

Bacöfen 264, 384.
Badeanstalten 381 (42).
Baderäume 381 (42).
Bahnaufsichtsbehörden 390 (68).
Bahnhöfe 300.
Bau 261 (21).
= abnahme 405, 413.
= abnahme bei Staatsbauten 85.
= gewerblicher Anlagen 415.
= arbeiter 400.
= ausführung 77.
= ausführungsplan 81.
= bureau 57, 82.

- Baudispens 361 ff., für gewerbliche Anlagen 417 (6).
 = entwürfe 66, 121 ff.
 = erlaubniß 327 (25), 389 ff., 405.
 = erlaubniß bei Staatsbauten 85, 389 (66).
 = fluchtlinie 278, 373 (2).
 = freiheit 248 (15), 260 (16).
 = gerüste 358 (5), 367 (6).
 = gesetz 372 (1a).
 = gewerkschulen 192 (4).
 = grund 377 (24), 396.
 = handwerker 359.
 = herr 359.
 = kontrolle 393.
 = kredit 98.
 = freis 22.
 = kunst, Regeln der 358.
 = leitung 358.
 = leitungskosten 131, 214 ff.
 = liche Anlage 261 (21).
 = liche Herstellung 365.
 = material 377, 396.
 = materialprüfung 12.
 = meister 359.
 = ordnung 372 ff., 373 (1c).
 = plan 359.
 = planz 62, 288 (74).
 = polizei 3, 53, 357 ff., 360, 389 ff.
 = polizeigebühren 364 ff., in Gemeinden mit staatlich verwalteter Baupolizei 366 ff.
 = polizeiliche Bestimmungen über Straßenherstellung 285.
 = polizeiverordnung 373 (1c).
 = programm 63.
 = rat 19, 20, 21 (4d), 22.
 = recht 244 ff.
 = schein 391.
 = sekretär 30 ff., 198 ff.
 = stelle 83.
 = stoffe 377 (24), feuerfichere 379 (31).
 = supernumerar 30 ff., 192, 194, 195.
 = vorlagen 390.
 = werk 261 (21), 359.
 = wesen 1, 18, 19.
 = abteilung des M.d.B.N. für Geschäftskreis 2 (1).
 = wick 374 (8).
 = zeichnungen 391.
 Beanspruchung des Baugrundes 133.
 Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes 377 (24), 396.
 Bebauungsplan 279.
 Bedeutendere Bauten 406, 413.
 Bedingte Erteilung der Bauerlaubnis 391 (73).
 Bedürfnisanstalten bei gewerblichen Anlagen 425.
 = in Gast- und Schankwirtschaften 446.
 Bedürfnisfrage bei Fluchtlinienfestsetzung 280.
 Befestigungswerke 51.
 Belästigung durch Rauch u. Ruß 383 (43b).
 Belastungsproben des Baugrundes bei Staatsbauten 85.
 Belegenheitsplan 391.
 Beletage 381 (43).
 Beleuchtung von Warenhäusern 451, 452.
 = von Theatern 459.
 = svorrichtung einer Straße 290.
 Berechnungen 71.
 Bergakademie 12.
 = ban 331.
 = werk 330.
 Berufsgenossenschaften 427 (49).
 Beschränkung des Grundeigentums 287, 342.
 Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen 402.
 Beschwerdefrist 403.
 Beseitigung eines nicht genehmigten Bauwerkes 394 (79).
 Bestellbücher 58.
 Beteiligte beim Fluchtlinienfestsetzungsverfahren 292 (94).
 Betriebsgeheimnisse 432.
 Bezirksauschuß 280 (32), 286, 292 (93), 304, 314, 318, 322, 325, 331, 360 ff., 366 (10), 371, 403, 416 (3), 422 (31), 423 (32).
 Blisableiter 116, 263.
 Bogenmauerwerk 154.
 Botengebühren 369 (10).
 Brandmauern 377, 378.
 Brautwein, Kleinhandel mit 423.
 Bretterverkleidung 379.
 Bruchsteinmauerwerk 153.
 Brückenbauten 19.
 Brunnen 264, 275, 375, 376 (18).
 Bühnenhaus 458.
 Bureaubeamte, technische 192 ff.
 Bürgerliches Gesetzbuch 244 ff.
 Bürgersteig 263 (37—10), 278.

C.

- Cementmörtel 142.
 Centralheizungsanlagen 69, 114, 115, 119, 131.
 Chaußeeegräben 373 (3).

Chausseen, Bauten an 3 (34), 390 (68).
 Cidatelle 342.
 Cirkusgebäude 454, 464.
 Cisternen 389.

D.

Dach 379.
 = abfallrohre 263 (37).
 = deckerarbeiten 130.
 = deckung 379.
 = füz 379.
 = geschöß 380 (40), 449.
 = geschöß in Warenhäusern 449.
 = neigung 139, 376.
 = pappe 379.
 = rinnen 263, 379.
 = steine 142.
 = traufe 276.
 = wohnungen 380.
 Dämpfe 249.
 Dampfgefäße 420 (20).
 = kesselanlagen 420, 436, Abnahme 415.

Darren 384.

Dauernden Aufenthalt von Menschen,
 Räume zum 381 (42), 449.

Decken in Warenhäusern 449.

Deichähnliche Erhöhungen 388 (57^e).

= böschungen 378 (26).

Denkmäler 257.

= (Aufstellung) 258 (3^b).

Detachierte Forts 343.

Diäten 34.

Dienstauswand 31.

= reisen 33 (17).

= siegel 60.

= wohnungen 39, 235 ff.

Diplomarbeit 181.

= prüfung 159 (2), 180.

Dispens 361.

= beschwerde 361 (6^b).

Doktor-Ingenieur 159 (2), 180.

Domänenbauten 39, 40 (28), deren
 Unterhaltung 113.

= renten 323 (4).

Drahtpuß 378 (29).

Düngergruben 264.

Dungstätten 375, 387.

Dünfte, übelriechende 384.

Durchschnittszeichnungen 391.

E.

Eckgrundstücke 374, 376.

Eigentum 248, 257.

Eigentümer 248, 258 (4), 289 (79).

Einfriedigung von Grundstücken 374 (56),
 von Vorgärten 279 (18).

Eingemeindung 373 (1d).

Einrichtung, erste, einer Straße 290 (85).

Einspruch gegen die Erteilung der An-
 siedlungsgenehmigung 329 (38), im
 Interesse des Bergbaues 330.

Einsturz eines Gebäudes 258, 358.

Einwendungen gegen den Fluchtklinien-
 plan 281.

= gegen die Errichtung ge-
 werblicher Anlagen
 417 ff, 431 ff.

Einwirkungen auf ein Grundstück 249.

Eisenarbeiten 129.

Eisenbahnanlagen 301.

= bau 360, 363.

= en, Bauten an 384, 398.

Eisenkonstruktionen 384 (51), 449.

Entbindungsanstalten 422.

Enteignung der für Straßenzwecke be-
 stimmten Grundfläche 284.

Entfernung der Gebäude vom Wege-
 rande 279 (18).

= der Gebäude von der Nach-
 bargrenze 377, 387.

Entlassung von Bauplannummeraren 198.

Entschädigung des Grundeigentümers
 bei Fluchtklinienfest-
 setzung 286.

= bei der Umlegung 308.

= bei Rayonbeschränkungen
 351.

= bei Verjagung der An-
 siedlungsgenehmigung
 in Rücksicht auf den
 Bergbau 332.

Entwässerung 280, 290 (86).

Entwürfe, ausführliche 66, techn. Grund-
 läge für die Aufstellung 132.

Entziehung des Grundeigentumes 287.

Erbaurecht 253.

Erdarbeiten 127, 133.

Erhöhungen 268.

Erker 263.

Erläuterungsberichte 64, 67, 122.

Erlöschen der Bauerlaubnis 393.

Ermeßen, freies 392 (75).

Erneuerungsbauten 384.

Errichtung gewerblicher Anlagen 415 (1).
 Ersatzpflicht bei Einsturz von Gebäuden
 247.

Erstütterungen 249.

Esplanade 342.

Etatsjahr 98 (82).

F.

Fabriken 383 (50).

Fabrikviertel 373 (1^a).

Facadenzeichnung 391.
 Fachwerk 378 (29).
 Fahnen 111.
 Fahrlässigkeit 357 (1).
 Fahrstühle 477 ff.
 Familienhäuser 373 (1a).
 Farben s. Anstrich.
 Fenstermarkisen 111.
 = recht 266.
 = verbauten in Warenhäusern 450.
 Festsetzung eines Zwangsmittels 405.
 Feststellung des Fluchtlinienplanes 282.
 = der Eisenbahnlinie 282 (52b).
 Festungen 342.
 Festungsrayons 342, 385 (57c).
 Feuerfest 448 (2).
 = gefährliche Anlagen 383.
 = linie 342.
 = Löchanstalten 374.
 = Löcheinrichtungen in Dienstgebäuden 115.
 = " " in Warenhäusern 453.
 = " " in Theatern 460.
 = sgefahr 372 (1a).
 = sicher 448 (2).
 = sicherheit 279, 372 (1a).
 = sozietätsbeiträge 260.
 = stätte 327 (25), 359 (18), 382.
 = stelle 369.
 Finanzminister 336.
 Firmenschilder 263.
 Fiskalische Bauten 389.
 = Rücksichten 280 (31), 281 (38).
 Fluchtlinienfestsetzung bei Festungen,
 öffentlichen
 Flüssen, Chaussees, Eisenbahnen oder Bahnhöfen 281 (38).
 = für einzelne Grundstücke 281.
 = bei Beteiligung mehrerer Ortsschaften 282.
 Fluß, Bauten am öffentlichen 373 (4).
 = eisen 397 (2).
 Fortsbauten 40, deren Unterhaltung 113.
 Forts 343.
 Freilegung 290 (84).
 Freiposten 379.
 Fuhrkostenaverse der Reg. u. Bauräte 21 (4c).
 Fuhrlohnlisten 59.
 Fundamente 133.
 Fußböden in Dienstwohnungen 112.

G.

Gartenmöbel in Dienstgärten 112.
 Gasanlagen 131.
 Gase 249.
 Gas in Dienstwohnungen 112.
 = leitung 376.
 Gastwirtschaften 329 (39), 423, 444 ff.
 Gebäude 246.
 Gebrauchsabnahme 368, 394.
 Geldstrafe als Zwangsmittel 404.
 Geltungsgebiet hauptpolizeilicher Vorschriften 373 (1c)
 Gemeinde 278.
 = vertretung 278.
 = vorstand 278, 390 (68).
 Gemeinshaftliche Gräben 274.
 = " Mauern und Gräben 274.
 Generalsabstarken 55.
 = unternehmung 91.
 Geräusch 249, 422.
 Geringere Bauten 406.
 Gerüche 249.
 Gerüstordnung 247 (2), 384 (55).
 Geschäftshäuser 447.
 = verzeichnisse der Bauführer 192.
 Geichoß 381 (43).
 = zahl 377 (23c).
 Gesundheit, öffentliche 279, 372 (1a).
 Gesundheitsgefährliche Anlagen 374.
 Gewächshäuser 367.
 Gewährleistung 150, 225, 230.
 Gewerbeaufsichtsbeamte 425 (42), 429.
 Gewerbliche Anlagen 368 (7b), 415, 428 ff.
 = Betriebsstätten 381 (42).
 = Fernhaltung von bestimmten Ortsteilen 420 (19).
 Gewölbe 154.
 Gipsdielen 379 (29).
 = estrich 136.
 = öfen 388.
 Glacis 342.
 Glaserarbeiten 130.
 Grenzmauer 252 (38).
 = veränderung 378, 385 (57a).
 = verwirrung 251.
 = zeichen 251.
 Grundrisse 391.
 = fläche, bebaubare 374.
 = feinstlegung 81.
 = stück 246.
 = stückerverbungen 62.
 Gutsbezirke 277 (6).
 Gymnasium 158.

G.

- Gaststrafe als Zwangsmittel 405.
 Handarbeiter beim Eisenbahnbau 363.
 Handelsgesellschaft, offene 258 (7).
 Hallen 367.
 Hauptgesims 379.
 = Journal 57.
 Hauptprüfungen für höhere Baubeamte,
 erste 162.
 = zweite 167.
 Hausnummern 262 (34).
 Hecken 268.
 Heizung in Warenhäusern 452.
 = = Theatern 460.
 Heizvorrichtungen 383 (47).
 Hilfsarbeiter 31, 82, 83 (59).
 Hintergebäude 376.
 Historische Straßen 285 (62^b), 289 (77).
 Hochschule (technische) 158, 12.
 Hof 374.
 = gemeinschaft 376 (22).
 = Keller 367.
 Höhe der Gebäude 376.
 Höhenangaben für Fluchtlinienpläne 294.
 = Lage 280.
 Holzbauten 378 (29).
 = Bekleidung 379.
 = cement 379.
 = täfelung 382.
 Hotels 407.

J.

- Jache 375.
 Illumination von Dienstgebäuden 111.
 Industriestädte, Industrieorte 373 (1^a),
 387 (58^b).
 Inventarienzzeichnung 106.
 = der Dienststellen 158.
 = von Dienstwohnungen 108.
 = für Forstdienstgehöfte und
 Domänen 109.
 Irrenanstalten 422.
 Isolierschicht 133.

K.

- Kalkmörtel 142.
 = öfen 388.
 = sandsteine 377 (25).
 Kanäle 375.
 Kanalisation 375 (12).
 Klassenbücher 57.
 = rat 20, 21 (5).
 Katasterbehörden 385 (57^a).
 Kanton 98.
 Kantonstellung für Straßenherstel-
 lungslasten 291 (91^d).

- Regelbahnen 367.
 Rehlbefestigung 343.
 Kelleranlagen 367.
 = geschosse in Gast- und Schank-
 wirtschaften 445.
 = hals 262, 377 (23^b).
 = türen 262, 379 (33).
 = wohnungen 381.
 Kinderarbeit auf Bauten 425 (43).
 Kirchenbauten 48, 51, 407.
 = umbauten 63 (42).
 Klage im Verwaltungsverfahren als
 Rechtsmittel gegen polizeiliche Ver-
 fügungen 402, 403.
 Kleinhandel mit Branntwein 423.
 Klempnerarbeiten 130.
 Kloaken 264.
 Lochmaschinen 368 (7^a).
 Kofsfener 402.
 = förbe 402.
 Kolonie 333.
 Kommandantur 349.
 Kommunikationsweg 289 (76).
 Königliche Genehmigung für Flucht-
 linienfestsetzungen in Berlin, Potsdam
 u. Charlottenburg u. deren Umgebung
 283.
 Konkursverwalter 258 (7).
 Konstruktion 377.
 Konventionalstrafe 149.
 Korreferent 20.
 Korridorystem bei Krankenanstalten 441.
 Kosten der Prüfung von Aufzügen
 483 (3).
 = anschlätze 66, 123, Techn. Grund-
 sätze für die Aufstellung 132.
 = berechnung 127.
 = überschläge 63.
 Krankenanstalten 422 (31), 439 ff.
 = versicherung 223.
 Kreisausmaß 280 ff., 325, 334, 361,
 366 (10), 371, 403, 416 (3),
 423 (32).
 = bauinspektor 22 (2).
 Kramelierte Mauer 342.
 Küchen 381 (42).
 Kunstdenkmal 54.
 = steine 377 (25).
 = wert 257 (3^a).

L.

- Ladentüren 262, 379 (33).
 Ladeplätze 277 (5).
 Lagerräume 449.
 Landesgesetzliche Vorschriften 256.
 Landhausbezirke, Abgrenzung 390 (68).
 = viertel 373 (1^a).

Ländliche Ortschaft 277 (6).
 Landrat 25, 52, 53, 390 (68).
 Landschaft, Verunstaltung der 272.
 Lastenaufzüge 481.
 Leinpfad 328 (31).
 Licht u. Luft 374.
 = einfallsschachte 136.
 = gräben 381 (41).
 = öffnungen 265.
 = schachte 380.
 Licitationsverfahren 210.
 Löben 263.
 Loggien 380 (37).
 Lohgruben 264.
 Lokalbaubeamte (Dienstamw.) 22 ff.
 Amtspflichten, Rang, Ernennung 22.
 Baubureau 57.
 Dienstaufwand 31.
 Dienststreifen 33.
 Dienstsiegel u. =stempel 60.
 Disziplinarverhältnisse 23.
 Mitwirkung in Baupolizeisachen 53.
 Nebenämter u. =Nebenarbeiten 34.
 Nebeneinnahmen 117.
 Registratur 57.
 Uniform 23.
 Urlaub 36.
 Verhehlung 24 (5).
 Verhältnis zu anderen Behörden 25,
 52, 53.
 Lüftungsanlagen 69.
 = gräben 381 (41).
 = röhren 154.

M.

Maschinenbaubeflissene 158.
 = und Heizräume in Waren-
 häusern 449.
 Maße und Gewichte 70.
 Massenberechnung 124.
 Maßstab für Bemessung von Anlieger-
 beitragen 291 (91).
 Materialienberechnung 124.
 = Lieferungsbücher 58.
 Mauern 252, 287 (71).
 Mauersteine 142.
 Maurerarbeiten 127.
 Medizinalbeamte, Anhörung bei Ge-
 nehmigung gewerblicher Anlagen 430.
 Meliorationsbaubeamte, Anhörung bei
 Genehmigung von Stauanlagen 430.
 Metallprüfung 12.
 Mieter 258 (4).
 Mietsgebäude 373 (1^a).
 Militärantwörter 193.
 Mineralien 330.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und
 Medizinalangelegenheiten
 336.
 = des Innern 319, 336, 390 (68).
 = für die landwirtschaftlichen An-
 gelegenheiten 336.
 = für Handel und Gewerbe 416
 (3), 419 (12), 420 (20),
 422 (27).
 Ministerial-, Militär- u. Baukommission
 17 (1).
 Ministerium der öffentl. Arbeiten 1, 6,
 292, 319, 362, 386 (57¹).
 Miteigentümer 258 (7).
 Müllgruben 375.

N.

Nachbar 264 ff., 275, 362 (9).
 Nachbargrundstück 249, 264 ff.
 Nachtragsverteilungsplan bei der Um-
 legung 316.
 Nachweisungen über Staatsbauten 118.
 Nebeneinnahmen der Baubeamten 117.
 Neubauten 283 (54), 365.
 Niederlagen gewerblicher Produkte
 415 (1).
 Niedersächsische Bauart 388 (61).
 Nießbraucher 258 (7).
 Notweg 251.

O.

Oberbaudeputation 2.
 = bergamt 433.
 = feuerwerfer 193.
 = prääsident 360, 386 (57¹), 402, 404.
 = prüfungsamt 159 (3).
 = realschulen 158 (1).
 = verwaltungsgericht 402 ff.
 Öfen 383.
 Öffentliche Gebäude (Veränderungen)
 257 (3^a).
 = Ruhe, Sicherheit und Ord-
 nung 372 (1^a).
 Öffentliches Bedürfnis 278 (9).
 Öffnungen 378, 379.
 Ölprüfung 12.
 Odenarbeiten 131.
 Ofenklappen 383 (48).
 Offenlegung des Fluchtlinienplanes 281.
 Orgelwerke 98.
 Ortspolizeibehörde 278, 280, 281, 327 ff.,
 362 (9), 390 (68), 402 ff.
 = verordnungen 386 (57^h).
 Ortschaft 326 (21).
 Ortsstatut 284, 289.
 = straße 289 (76).

P.

- Papierprüfung 12.
 Patronatsbauten 47 ff.
 Regelbeobachtungen 55.
 Personalberichte 117.
 Personenaufzüge 480.
 Pfarrbauten 48, 51.
 Photographische Aufnahmen 106.
 Planen 252, 267, 287 (71).
 Plattes Land, Bauvorschriften 386 ff.
 Plätze 277.
 Polizeiaufsichtsbehörden 386 (57ⁱ), 402.
 = Bauinspektion 25 (7), 52 (32).
 = direktor 25 (7).
 = gesetz 263 (41).
 = liche Rücksichten 278.
 = liche Verfügung 386 (57ⁱ).
 Portokosten 60.
 Postsendungen 60.
 Praktische Ausbildung der höheren Bau-
 beamten 163.
 Privatstraßen 277 (4), 289 (76).
 Privatarrenanstalten 440 (1).
 = rechtliche Streitigkeiten 390 (67^c).
 Projektirte Straßen 284 (62^a).
 Prozeßkosten 290 (88).
 Prüfungen der höheren Baubeamten 158.
 = der Bureaubeamten 201.
 Prüfungssämter 159 (3).
 = kommissionen für technische
 Bureaubeamte 201.
 Pulverhäuser 395.
 Putzarbeiten 154.
 Puffer 402.

R.

- Rain 252.
 Rauch 249.
 = rohre 383.
 = röhren 154.
 Rayons bei Festungen 342.
 Rayonskataster 343.
 = plan 343.
 = rezeß 353.
 = steine 343.
 Realgymnasium 158.
 Rechnungsaufstellung 150.
 = beläge 101.
 Rechte dritter bei Ertheilung der Bau-
 erlaubnis 390 (67^b).
 Rechtsmittel gegen polizeiliche Ver-
 fägungen 402.
 = kraft 390 (70).
 = weg 403.
 = = bei der Umlegung 314.
 = = gegen Fluchtlinienfestlegung
 282 (52^a).

- Referent 20.
 Regierung 17.
 Regierungsabteilungen 17.
 = bauführer 26 ff., Ausbildung
 186 ff.
 = baumeister 26 ff.
 = " Rang 26 (7), 30,
 Dienststreifen 29.
 = bausekretäre 204 ff.
 = instr. 17.
 = präsident 17 (1), 164, 186,
 193 (5), 271 (1), 305, 402 ff.
 = u. Bauvat 20 (4).
 Registratur 57.
 Regreß wegen Zurücknahme des Bau-
 scheines 392 (75).
 Reichsrayonkommission 350.
 = und Staatsbauten 393.
 Reisekosten 34.
 Refursverfahren bei Errichtung gewerb-
 licher Anlagen 419, 435.
 Reparaturbauten 384.
 Restauration 327 (28).
 Restaurationsräume 381 (42).
 Restgrundstück 288 (73).
 Reetablissemensplan 279 (24).
 Revision der Entwürfe u. Anschläge 72,
 207 ff.
 Revisionsnachweisung 103.
 Richtegelder 81 (56).
 Rinnen 263.
 Rohbauabnahme 368, 393.
 Rouleaus 111.
 Ruhenlassen eines Baues 393 (76).
 Rückwärtige Baufluchtlinien 279 (19).
 Ruß 249.

S.

- Sachenrecht 248.
 Sammelgruben 375.
 Schädliche Bauten 261.
 Schänkwirtschaften 423, 444 ff.
 Schaufästen 377 (23^b).
 Scheidewände 267, 379 (29).
 Scheidungen 268.
 Schennen 380.
 Schiedsgericht 227, 234.
 Schiefer 379 (31).
 = verkleidung 379.
 Schifanebauten 246 (7).
 Schindelverkleidung 379.
 Schlafräume 381 (42).
 Schleifen der Schornsteine 383.
 Schlofferarbeiten 130.
 Schlußabnahme 394.
 = zahlungen 211, 232.
 Schmiedearbeiten 129.

- Schmiedeeisen 384.
 Schmieden 388.
 Schönheitsgefühl 372 (1a), 387 (60).
 Schornsteine 135, 383.
 = (Reinigung) 359.
 Schreibgebühren 369 (10).
 Schreib- u. Zeichenmaterial der Bau-
 sekretäre 200.
 Schriftstellerische Tätigkeit der Bau-
 beamten 24 (6).
 Schriftstücke, amtliche 60.
 Schulbauten 49, 51.
 Selbständige Städte in der Prov. Han-
 nover 371 (13).
 Senkgruben 375.
 Sicherungsleistung bei Errichtung ge-
 werblicher Anlagen vor Erledigung
 der Einwendungen 433, 436.
 Sicherheitspfeiler beim Bergbau 330, 331.
 = fstellung, -leistung 149, 225,
 232.
 Sicherungsmaßregeln 359 (14).
 Singspielhallen 424.
 Situationspläne für Fluchtlinienfest-
 setzung 293.
 = zeichnung s. Belegenheitsplan.
 Sommerhalle 328 (28).
 Sonderbauordnungen 386 (57h).
 Souterrain 381 (43).
 Sperrung einer Straße 277 (3).
 Spezialbaukasten 99.
 Spezialitätentheater 461 (2).
 Staatsbauverwaltung 1.
 = gebäude 38, deren Unterhaltung
 113.
 = hoheitsinteressen 281 (38).
 Stacheldrahtzäune 374 (5b).
 Stadtausfluß 416 (3), 423 (32).
 = bahnbögen 289 (81).
 Städte, Bauvorschriften für 372.
 Stadtmauern 269.
 = tore 269.
 Ställe 264.
 Stallungen 367 (3), 380.
 Standfestigkeit 68 (47).
 Statuen 257.
 Stauanlagen 420, 429.
 Steinmearbeiten 128.
 Stempelberechnung 93.
 Stempel bei Verträgen 228, 235.
 Stiftsbauten 48.
 Stockerarbeiten 129.
 Stockwerk 381 (43).
 Stockwerkseigentum 275 (3).
 Straßen 277 ff.
 = anlage 290 (89).
 = bepflanzung 290 (85).
 Straßenbreite 279, 284 (61), 290.
 = brücken 55.
 = damm 278.
 = fluchtlinie 277.
 = gelände 278 (15).
 = herstellung 276 (3).
 = herstellungskosten 290 (88)
 = jchilder 262 (34).
 = teil 279 (20), 289 (78).
 = unterhaltung 290.
 = verbreiterung 287 (72).
 = verzeichnisse 55.
 Strohdächer 386 (58a), 388.
 = docken 379.
 Stuckarbeiten 131.
 Stuckateurarbeiten 402.
 Stückrechnungen 100.
 Submissionsverfahren 210.
 Superfizies 252 (39).
 = revision 72, 207 ff.
 = bei Bauten der Bergver-
 = walt. 76 (52).
 = Domänenbauten 75.
 = Forstbauten 76.
 Synagogen 407.
- Z.**
- Tagebuch 57.
 = lohnlisten 59.
 = wasser 374.
 Tapeten in Dienstwohnungen 112.
 Tapeziererarbeiten 131.
 Tarifklassen 367 (4).
 Technische Bureaubeamte 192.
 = Hochschule 12, 158.
 = Ministerialräte 3 (3).
 = Mitwirkung in Baupolizei-
 = angelegenheiten 406 ff.
 = Versuchsanstalt 12.
 Terminkalender 59.
 Theater 454.
 Tischlerarbeiten 130.
 Töpferarbeiten 402.
 Toreinfahrten 387.
 Trennungswände 378.
 Treppen 382, 450.
 Trinkwasser 387.
 Tunnel auf fremdem Grundstücke 248
 (19).
 Türdübel 136.
 Türen 267.
 Türme 269, 283 (54).
- II.**
- Überbau 250.
 = gabe von Staatsbauten 96.
 = gangsbestimmungen 386 (57g).

Überschreitung bei Bauausführungen 78.
 = = der Baufluchtlinie 283
 (57).
 = Schwemmungsgebiet 385 (57 e).
 = wachung der Bauausführungen
 (staatl. d. r.) 95.
 Umbau 283 (55), 365, 384.
 Umfassungswände 377 (25).
 Umlegung von Grundstücken 301.
 Umlegungsgebiet 302.
 = grundsätze 306.
 = kommission 305.
 = plan 303.
 = verfahren 305.
 = vermerk 305.
 Ummantelung, feuerfichere, von Eisen-
 konstruktionen 384 (51).
 Unerlaubte Handlungen 247.
 Unfallverhütungsvorschriften 359 (14),
 384 (55).
 Uniform 20, 23.
 Univerfitätsbauten 40 ff.
 Unmittelbarer Zwang 405.
 Unterhaltung der Staatsgebäude 110.
 = kunsträume für Arbeiter 401.
 = nehmer 289 (79).
 = stützungen aus Baufonds 81.

B.

Variététheater 461 (2).
 Ventilationschächte 380.
 Veränderung gewerblicher Anlagen 430.
 = von Straßen 277.
 Veränderungsbauten 385 (56).
 Verbindung 252.
 Verblendungsmauerwerk 153.
 Verdingung 88 ff.
 Verengung von Straßen 262, 279.
 Verfügung, polizeiliche 386 (57ⁱ), 402.
 Vergütung der Bau supernummerare 196.
 = beim Umlegungsverfahren
 308.
 Verkehr 279, 372 (1^a).
 Verlängerung des Bau scheines 393 (76).
 = einer Straße 289.
 Versammlungsräume 454, 466.
 Versehen von Werksteinen 153.
 Versuchsstützen 63.
 Verteilung öffentlicher Lasten bei Grund-
 stücksteilungen 323, 336.
 Verteilungsplan beim Umlegungsver-
 fahren 312.
 Verträge, Abschluß 93.
 Vertragsbedingungen 216 ff.
 Vertretungsverbindlichkeit der Beamten
 66 (45).

Verunstaltung landschaftlich hervorragenden
 der Gegenden 271.
 = der Städte 260 (18).
 Verwallungen 385 (57 e).
 Verwaltungsstreitverfahren 402 ff.
 Viehställe 375 (16).
 Vorarbeitskosten 215 (1 d).
 Vorbereitungsarbeiten für die Bauaus-
 führung 85.
 = dienst der Bau supernume-
 rare 195, 196.
 Vorentwürfe 63.
 Vorgärten 279 (18), 367 (6).
 Vororte 387 (58^b).
 Vorprüfung für höhere Bau beamtete
 161.
 Vortreppen 377 (23^b).
 Vortreten von Bauteilen 377 (23^b).

W.

Wälle 269.
 Wärme 249.
 Waldigentümer 370.
 Waldung 369.
 Wallbrustwehr 342.
 Wallmeister 193.
 Warenhäuser 447.
 Waschküchen 381 (42).
 Wasseranlagen 131.
 = baubeamte, Anhörung bei Ge-
 nehmigung von Stauanlagen
 430.
 = behälter 376.
 = leitung 375 (17).
 = straße 328 (31).
 = verbrauch in Dienstwohnungen
 112.
 Weg, öffentl. 328 (31).
 Wegezuziehungsverfahren 282 (52 e).
 Wendeltreppen 138.
 Werkstätten 381 (42).
 Wetterdächer 262.
 Wiederherstellung gewerblicher Anlagen
 415 (1).
 Willfür bei Dispenserteilung 361 (3).
 Windelböden 139.
 Windmühlen 422 (30).
 Windtriebwerke 422.
 Winkel 252.
 Wirtschaftliche Verhältnisse 373 (1^a).
 Wohlfahrt 373 (1^a).
 Wohngebäude 285.
 Wohnhaus 326 (22).
 Wohnräume 380.
 Wohnungsnot 253 (42), 302 (1).
 Wohnviertel 373 (1^a), 383 (50).

3.

- Zäune 267, 287 (71).
 Ziegelmauerwerk 153.
 Ziegeln (Format) 146.
 Ziegelöfen 388.
 Zimmerarbeiten 129.
 Zivilversorgungsschein 193.
 Zonenbauordnung 374 (8).
 Zugang 374.
 Zurückbleiben hinter der Baufluchtlinie
 278 (16^b).
 Zurücknahme des Bauzeichnes 392 (75).
 Zusammenhang, in — gebaute Ort-
 schaft 326 (20, 27), 370.
 Züschnerhaus in Theatern 456.
- Zuständigkeit der Baupolizeibehörden
 390 (68).
 Zwangsbefugnisse 404.
 = etatijierung 281 (35).
 = verwalter 258 (7).
 Zwischenraum zwischen Gebäuden auf
 demselben Grundstücke
 374 (9), auf benach-
 barten Grundstücken
 378.
 = zwischen Grundstücken
 252.
 Zwischenrayons 343.
 = werke 275.
 = zahlungen 211.

A b k ü r z u n g e n .

Abf. = Abfah.
 Abfchn. = Abfchnitt.
 AEr. = Allerhöchfter Erfaß.
 AÜ. = Ausführungsgefeg (diefes bezieht fih, wo fein anderer Hinweife gegeben ift, auf das vorangegangene Hauptgefeg, BÜ., EtÜB. ufw.).
 AR. = Allerhöchfte Kabinettsordr.
 ASh. = Abgeordnetenhauß.
 Anh. = Anhang.
 Anf. = Anlage.
 Anw. = Anweifung (Inftruktion).
 AÖ. = Allerhöchfte Ordre.
 Art. = Artikel.
 Aufl. = Auflage.
 Ausf. = Ausföhrung.
 ausgen. = ausgenommen.
 BÜ. = Bundesgefeg.
 BÜB. = Bürgerliches Gefegbuch 18. Aug. 96 (RÜB. 195).
 Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
 Begr. = Begründung.
 Beil. = Beilage.
 Bef. = Bekanntmachung.
 BÖ. = Baupolizeiordnung, Bauordnung.
 Bez.-Ausfch. = Bezirksausfchuß.
 Best. = Bestimmung.
 B. d. B. = Centralblatt der Bauverwaltung.
 Def. = Dekret.
 Deff. = Deklaration.
 Dienftauw. = Dienftanweifung.
 Drufk. = Drufkfachen.
 E. = Erfaß.
 Eb. = Ebit.
 EÜ. = Einföhrungsgefeg (Beziehung wie bei Ausführungsgefeg).
 EnteignÜ. = Enteignungsgefeg 11. Juni 74 (ÜE. 221).
 Erg. = Ergänzung.
 Entfch. = Entfcheidung.
 FM. = Finanzminifter.
 G. = Gefeg.
 GebÖ. = Geböhrenordnung.
 Gefch. Anw. = Gefchäftsanweifung.
 Gem. R. = Gemeines Recht.
 GewÖ. = Gewerbeordnung (Neufaffung 00 RÜB. 871).
 ÜE. = Gefegfammlng.
 GrundbÖ. = Grundbuchordnung.
 Hh. = Herrenhauß.
 Jahrb. = Jahrbuch für Entfcheidungen des Kammergerichtes von Johow und Künigel.
 JMB. = Justizminifterialblatt.
 Inft. = Inftruktion.
 KÜG. = Kommunalabgabengeseg 14. Juli 93 (ÜE. 152).
 KGer. = Kammergericht.
 KÜ. = Kommissionsbericht.
 Kgl. = Königlich.
 KÜH. = Kompetenzgerichtshof.

KÖ. = Kabinettsordr.
 Kreis-Ausfch. = Kreisausfchuß.
 LandgemÖ. = Landgemeinbeordnung.
 LR. = Allgemeines Landrecht.
 LVB. = Landesverwaltungsgefeg 30. Juli 83 (ÜE. 195).
 M. = Mart.
 MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
 M. d. g. A. = Minifter der geiftlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
 M. d. ä. A. = Minifter der öffentlichen Arbeiten.
 M. f. L., Dom. u. Forft. = Minifter für Landwirthfchaft, Domänen und Forften.
 MZ. = Minifter des Innern.
 Ö. = Ordnung.
 Oberpr. = Oberpräfident.
 O. T. = Obertribunal.
 O. V. = Oberverwaltungsgericht.
 Penbefch. = Penarbefchluß.
 Pol. = Polizei.
 Pr. = Präjudiz.
 Präf. = Präfident.
 Prov. = Provinz.
 Prüf. = Prüfung.
 PrVBf. = Preußifches Verwaltungsblatt.
 Publ. = Publitandum.
 RbÜ. = Rumberlaß.
 Reg. = Regierung.
 Regl. = Reglement.
 Regul. = Regulativ.
 rhein. = rheinifch.
 RÜ. = Reichsgefeg.
 RÜB. = Reichsgefegblatt.
 RGer. = Reichsgericht.
 RO. = Reichsoberhandelsgericht.
 S. = Seite.
 Schr. = Schriften.
 St. = Straffachen.
 StB. = Stenographifche Berichte.
 StÜB. = Strafgefegbuch (Neufaffung 76 RÜB. 39).
 StM. = Staatsminifterium.
 StMB. = Staatsminifterialbefchluß.
 StÖ. = Städteordnung.
 StA. = Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorft.
 U. = Urteil.
 V. = Verordnung.
 Verh. = Verhandlung.
 VerwGer. = Verwaltungsgericht.
 Vf. = Verfügung (Minifterialerlaß, Refkript, Zirkular).
 Vori. = Vorfönder.
 VU. = Verfaßungsurkunde 31. Januar 50 (ÜE. 17).
 d. B. = des Werkes.
 ZuftÜ. = Zuständigkeitsgeseg 1. August 83 (ÜE. 237).
 Zfchr. = Zeitchrift.
 z. Z. = zur Zeit.

B e m e r k u n g e n .

- Die den Sammlungen (RÜB., ÜE., MB., Entfch. ufw.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht fih, wo eine befondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ift, auf den Jahrgang, aus dem das Gefeg ufw. ift. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, fondern nach Bänden eingeteilt find, weist die römifche Ziffer den Band, die deutliche die Seite nach. Die Entfch. des Reichs- und Kammergerichtes fowie des Obertribunals find, wo ein befonderer Zufag (i. Et.) nicht gemacht ift, die Entfch. in Zivilfachen, nur in Abfchn. III Ziff. 2, in welchem die einfchlägigen Beftimmungen des EtÜB. wiedergegeben werden, find die Entfch. in Straffachen gemeint.
- Die fonftigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorangegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.